Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1860)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1860

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung. 1860.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 28. Hornung 1860.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 19. März nächsthin, einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) Gesetz über den Mißbrauch der Presse.
2) „ „ Modifikation der Satz. 170 des Civilgesetzbuches.
3) „ betreffend Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier.
4) „ „ die Amtsdauer der Geschwornen.
5) Dekret „ Erhebung des Helfereibezirks Rüschegg zu einer Einwohnergemeinde.
6) Gesetz betreffend die Fristbestimmung zu der Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vogtsrechnungen
7) Gesetz betreffend die Aufhebung der Geldhinterlagen beir Verehelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen.
8) Gesetz betreffend die Grundbücher und Pfandtitel.
9) „ „ die Einrichtung einer Waldbauschule.
10) Besoldungsgesetz.
11) Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten.
12) Nachtragsgesetz zum Gesetze über Einführung einer Wechselordnung.
13) Dekret über die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung.
14) Gesetz über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen.

b. Solche, die bereits früher vorgelegen, aber theils verschoben, theils nicht in Behandlung gezogen wurden:

1) Gesetz über die Militärsteuer.
2) „ betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Ortsgemeinderäthe.
3) „ über Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden.
4) Strafgesetzbuch.

c. Solche, die neu vorgelegt werden:

1) Gesetz über Aktiengesellschaften.
2) „ „ die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.
3) „ „ das Erbrecht der Unehelichen
4) „ „ die öffentlichen Primarschulen (letzter Theil).
5) „ „ die Amtsschützengesellschaften.
6) „ „ Ausrichtung der Pferde- und Rindviehprämien.
7) Dekret, betreffend Ergänzung des § 25 des Ohmgeldgesetzes.
8) Gesetz über die Einkommenssteuer.
9) „ „ die Organisation der Finanzverwaltung.
10) „ „ bleibende Waldausreutungen.

B. Vorträge.

a. Der Justiz- und Polizeidirektion:

1) Betreffend Naturalisationsbegehren, Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren.

2) Betreffend die Vorstellung einer Anzahl Notarien um Einräumung des Rechtes zu Vornahme von Schuldbetreibungen.

b. Der Finanzdirektion:

1) Betreffend Kreditvermehrung zu Ausbezahlung der Amtsschreiber für die Grundbuchbereinigung.
2) Betreffend die den Kantonen nachträglich ausgerichtete Entschädigung für das Postregal (Anzeige darüber).
3) Betreffend die Genehmigung eines Vergleichs mit der Landschaft Obersimmenthal.
4) Betreffend Nachkreditbegehren.

c. Der Domänen- und Forstdirektion:

Betreffend Kantonnementsverträge.

d. Der Baudirektion:

Betreffend Staatsbeiträge:
1) an die Schalenbauten des Grün- und Gerbebaches zu Merligen.
2) „ „ Zweiglinie der Brünigstraße (Gnoll-Meiringen).
3) „ „ Kirchenbauten von Rapperswyl.

e. Der Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion:

Ueber Genehmigung des Vertrages zwischen der Centralbahn und der Ostwestbahn, betreffend den einstweiligen Betrieb der Bahnstrecke Biel-Neuenstadt.

C. Wahlen.

1) Des Präsidenten, Vizepräsidenten und Statthalters des Großen Rathes.
2) Des Präsidenten des Regierungsrathes.
3) Des Oberinstruktors.
4) Von Stabsoffizieren.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt: sämmtliche Vorträge der Direktionen, sowie die sub litt. A, a, Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12 und 14 bezeichneten, zur zweiten Berathung gelangenden Gesetzesentwürfe.

Die Wahlen finden Mittwochs den 21. März statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Kurz.

P. S. Die Mitglieder des Großen Rathes sind ersucht, die ausgetheilten Gesetzesentwürfe zur Sitzung mitzubringen.

Erste Sitzung.

Montag den 19. März 1860.
Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Marquis, Regez, Rossel, Roth in Niederbipp, Röthlisberger, Gustav; Steiner, Jakob, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Daniel; Bangerter, Bösiger, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Burger, Bütigkofer, Bützberger, Burri, Chevrolet, Corbat, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Froidevaux, Girardin, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Herren, Hoffmeyer, Hoffmann, Jeanneret, Imhoof, Benedikt; Ingold, Joß, Känel, Kasser, Kehrli, Keller, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Nosen, Lehmann, Johann Ulrich; Lempen, Leuenberger, Loviat, Lüthy, Marti, Morel, Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Revel, Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Ryser, Salfisberg, Salzmann, Schären, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schneeberger, Johann; Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Sterchi, Stettler, Straub, Tièche, Trösch, Troxler und Wyder.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Auf den Wunsch des Regierungsrathes habe ich den Großen Rath auf heute zu einer Sitzung einberufen, die ohne Zweifel etwas länger dauern wird. Wie Sie sehen, sind ziemlich viele Geschäfte auf den Traktanden und zwar zum Theil sehr wichtige und solche, die längere Zeit zur Berathung in Anspruch nehmen können. Nicht weniger als vierzehn Gesetze, die bereits in erster Berathung behandelt worden, liegen zur zweiten Berathung vor. Ferner befinden sich auf dem Verzeichnisse solche, die bereits seit längerer Zeit da liegen, aber noch nicht behandelt wurden, unter diesen namentlich das Strafgesetzbuch, welches in dem Verzeichnisse, das mir der Regierungsrath zustellen ließ, nicht angegeben war. Ich verlangte aber die Aufnahme dieses Gegenstandes unter die Traktanden, weil er seit längerer Zeit in der sogenannten Großrathstrucke liegt. Entweder oder: entweder soll der Entwurf angenommen werden, oder wenn man ihn auf andern Grundlagen ausgearbeitet wünscht, so weise man denselben an die vorberathende Behörde zurück, damit sie neue Vorlagen mache. Durch das Liegenlassen in der Trucke ist die Sache nicht gemacht, namentlich nicht für den Präsidenten des Großen Rathes. Man berief sich hier sogar schon mehrere Male darauf, der Entwurf liege ja zur Behandlung bereit, es hange vom Präsidenten ab, denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Ich will nicht sagen, daß das Strafgesetzbuch gerade in dieser

Sitzung behandelt werden soll, indem sehr viele andere Geschäfte zu erledigen sind; aber es soll immer auf dem Traktandenverzeichnisse bleiben, bis es behandelt wird. Auch die Bemerkung erlaube ich mir, daß es nicht zur Ehre des Kantons Bern gereicht, daß wir noch kein Strafgesetzbuch haben. Denn bereits vor mehr als fünfzig Jahren wurde die Weisung ertheilt, ein neues Strafgesetzbuch vorzulegen; dessenungeachtet besitzen wir ein solches noch nicht. Allerdings wurden in diesem Zeitraume mehrere Entwürfe ausgearbeitet, allein keiner erlangte Gesetzeskraft.

„Ein anderes wichtiges Gesetz ist dasjenige über die Aktiengesellschaften, eine sehr wichtige Ergänzung unsers mangelhaften Civilgesetzes. Eine Menge Verkehrsverhältnisse finden in der bestehenden Gesetzgebung ihre Berücksichtigung nicht. Glücklicher Weise haben wir in der letzten Sitzung ein Wechselgesetz zu Ende berathen. Dazu kommt noch ein vollständiges Handelsgesetz, denn in der gegenwärtigen Zeit ein Land ohne Handelsgesetz zu sehen, ist eine Anomalie. Alles miteinander kann nicht erledigt werden, aber nach und nach werden wir dazu kommen. Das Gesetz über die Aktiengesellschaften hat auch auf den Handel Bezug. Die großartigen Unternehmungen der neuern Zeit, die auf Assoziation beruhen, erfordern die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen, da sie in unserm Civilgesetze nicht bedacht sind. Solche Gesellschaften müssen die Befugniß haben, Liegenschaften zu erwerben. Nach unserer Gesetzgebung muß jede Liegenschaft auf eine bestimmte Person eingeschrieben sein. Nun können aber die Personen, aus denen eine Aktiengesellschaft besteht, von heute auf morgen wechseln. Es ist daher nothwendig, daß das erwähnte Gesetz in erster Berathung erledigt werde

„Es ist nicht gewiß, ob während der gegenwärtigen Amtsperiode des Präsidiums, d. h. vor dem 1. Juni, noch eine Sitzung stattfinden kann. Es hängt wesentlich davon ab, wie viel Geschäfte in dieser Sitzung erledigt werden. Deßhalb wurde die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten des Großen Rathes und des Statthalters, sowie des Präsidenten des Regierungsrathes auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung gesetzt.

„Ohne irgendwie der freien Diskussion vorgreifen zu wollen — ich glaube, man werde mir das Zeugniß geben, daß ich einer solchen nie hemmend entgegentrat — glaube ich doch aufmerksam machen zu sollen, daß man möglichst sparsam mit der Rede sei und möglichst viele Geschäfte zu erledigen suche. Dieß ist gewiß unser allseitiger Wunsch.

„Wir beginnen ein neues Jahr fast unter gleichen, schweren Auspizien, wie das letzte, das bekanntlich welthistorische Ereignisse brachte. Wir mögen wünschen, daß alle Stürme an der Grenze unsers Vaterlandes ohne Schaden vorübergehen. In dieser Beziehung dürfen wir uns auf den Allmächtigen verlassen, der uns bisher schon beschützte. Wir dürfen auch vertrauen auf die Weisheit der Bundesbehörden, daß sie uns mit gleicher Umsicht, mit gleichem Takte, wie letztes Jahr, durch die Stürme führen.

„Ich erkläre die Sitzung als eröffnet und füge dem Gesagten noch eine Bemerkung bei.

„Unter den vorliegenden Geschäften befinden sich viele gesetzgeberische Arbeiten, die in das Rechtsfach, namentlich in das Civilrecht, einschlagen. Es ist daher zweckmäßig, daß das Obergericht zur Theilnahme an der Berathung solcher Gesetze eingeladen werde. Die Verfassung sagt nämlich, daß die Mitglieder des Obergerichts den Sitzungen des Großen Rathes mit berathender Stimme beiwohnen, so oft dieser sie dazu einlade; und das Dekret über die einstweilige Annahme des Großrathsreglementes von 1831 schreibt vor, daß der Große Rath in der Regel zu Anfang einer Session zu entscheiden habe, zu welchen Berathungsgegenständen das Obergericht beizuziehen sei. Das geschah in letzter Zeit sehr selten. Ich nehme, wie andere Präsidenten des Großen Rathes, auch meinen Theil der Schuld auf mich. Es mag übrigens auch daher rühren, daß die Oberrichter selten davon Gebrauch machten und die Einladung mehr als eine Formalität zu betrachten schienen. Nun wünscht aber auch der Regierungsrath, daß das Obergericht eingeladen werde. Diese Einladung muß vom Großen Rathe beschlossen werden. Ich schlage daher vor, es möge dem Großen Rathe belieben, die Mitglieder des Obergerichts einzuladen, an der Berathung folgender Gegenstände Theil zu nehmen:

1) Gesetz über den Mißbrauch der Presse;
2) „ „ Modifikation der Satz. 170 des Civilgesetzbuches;
3) „ betreffend die Amtsdauer der Geschwornen;
4) Nachtragsgesetz zum Gesetze über Einführung einer Wechselordnung;
5) Dekret über die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung;
6) Gesetz über die Aktiengesellschaften;
7) „ „ das Erbrecht der Unehelichen;
8) „ „ die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

Ich frage, ob Sie diese Zahl noch vermehren wollen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden, daß das Obergericht zur Theilnahme an der Berathung wichtiger Gesetze, wie z. B. derjenigen über den Mißbrauch der Presse und die Aktiengesellschaften, eingeladen werde, hält jedoch eine solche Einladung weder für nothwendig noch für nützlich in Betreff der unter Ziff. 2, 3 und 4 aufgezählten Gegenstände, welche auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt sind und daher verschoben werden müßten.

Der Herr Präsident des Großen Rathes erwiedert, es liege in der Natur der Dinge, daß die Mitglieder des Obergerichts zur Theilnahme an der Berathung aller Abänderungen der Civilgesetzgebung eingeladen werden.

Mit 51 gegen 39 Stimmen wird der Antrag des Großrathspräsidiums genehmigt.

Es werden mehrere Vorstellungen angezeigt, deren Verzeichniß am Schlusse der Session folgt.

Das Präsidium theilt der Versammlung mit, daß Herr Oberst Steiner durch Unpäßlichkeit und Herr Gfeller von Signau durch Geschäfte einstweilen verhindert seien, über die zweite Berathung des Besoldungsgesetzes Bericht zu erstatten.

Hierauf wird verlesen:

1) Ein Anzug des Herrn Großrath Mühlethaler, welcher, in der Absicht, die Steuerpflicht gleichmäßiger und billiger zu vertheilen und den Ertrag der Kapitalsteuer zu erhöhen, dahin schließt:

„Der Große Rath möchte beschließen, der Regierungsrath sei einzuladen, dem Großen Rath einen Entwurf zur Ausdehnung und Erweiterung ees § 43 des Steuergesetzes vom 15. Mai 1856 in Bezug der Kapitalsteuer ungefähr in folgender Fassung vorzulegen:

„Es sind ferner versteuerbar:
a. alle Obligationskapitale;
b. alle lebenslänglichen Renten, auch ohne auf versteuerbares Grundeigenthum versichert zu sein;
c. alle verzinsbaren Einlagen in den öffentlichen Kassen über Fr. 500 und
d. alle zinstragenden Aktien."

2) Eine Interpellation des Herrn Großrath Mühlethaler, welcher mit Rücksicht darauf, daß einzelne Einwohnergemeinden sich erlaubten, von der Vorschrift des § 58 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 abzuweichen und statt der Vorweisung eines Feuereimers eine Heirathssteuer von Fr. 5 zu Handen ihrer Kasse zu beziehen, darüber Auskunft verlangt, was den Regierungsrath veranlaßt habe, solche Gemeindebeschlüsse zu genehmigen.

Eventuell wird der Antrag gestellt:
„Der Große Rath möchte beschließen, der Regierungsrath sei anzuweisen, diese sämmtlichen Beschlüsse aufzuheben und dafür zu sorgen, daß den Betreffenden ihre bezahlten Gebühren zurückerstattet und sie dagegen angehalten werden, die vorgeschriebenen Feuereimer anzuschaffen. Der Regierungsrath sei ferner einzuladen, die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 einer Revision zu unterwerfen und dieselbe den gegenwärtigen Verhältnissen besser anzupassen."

Tagesordnung.

Vorträge über Waldkantonnementsabschlüsse.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten den Antrag auf Genehmigung folgender Verträge:

1) Kaufvertrag mit Herrn Rudolf Marcuard im Eichi für zwei Scheibaumrechte im mittlern Toppwalde für Fr. 1200, abgeschlossen am 16. Dezember 1859.

2) Kantonnementsvertrag mit Herrn Christian Hodel, Christian Läderach, Elisabeth Läderach und Johann Rentsch, welche für fünf Scheibaumrechte im nämlichen Walde durch Abtretung von fünf Jucharten Wald entschädigt werden, vom 2 und 9. Januar 1860.

3) Kantonnementsvertrag zwischen dem Staate und der Bäuertgemeinde Kandergrund in der Form einer Verzichtleistung des Staates auf seine Rechte und Nutzungen in den dortigen Rechtsamewaldungen gegen eine Auskauffumme von Fr. 1750.

4) Ein ganz gleichlautender Kantonnementsvertrag mit der Bäuertgemeinde Mitholz, Einwohnergemeinde Kandergrund, ebenfalls gegen eine Auskauffumme von Fr. 1750.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt sämmtliche Vorträge zur Genehmigung, welche ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen wird.

Vortrag über die zweite Berathung des Beschlusses betreffend die Errichtung einer Waldbauschule.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten darauf an, die zweite Berathung zu verschieben, bis das definitive Organisationsgesetz für die damit in Verbindung stehende Ackerbauschule erlassen wird, im Sinne des Art. 7 des Beschlusses vom 14. April 1858.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Der Entwurf über Errichtung einer Waldbauschule wurde in einer der letzten Sitzungen des Großen Rathes unverändert angenommen und zwar in dem Sinne, daß diese Anstalt mit der Ackerbauschule zu vereinigen sei. Zugleich wurde beschlossen, das betreffende Dekret einer zweiten Berathung zu unterwerfen und zu untersuchen, ob nicht auch das Dekret vom 14. April 1858 einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Letzteres Dekret setzt im § 7 für die Ackerbauschule eine Probezeit von vier Jahren fest, nach deren Verfluß erst die Organisation der Anstalt definitiv erlassen werden soll. Da nun die Waldbauschule einen Theil der Ackerbauschule bildet und die Erfahrungen wahrscheinlich auch ihr zu gut kommen werden, so stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, die zweite Berathung des Dekretes über Errichtung einer Waldbauschule zu verschieben, bis dasjenige über die Ackerbauschule definitiv erlassen wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf
über
die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 421 ff.)

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Der Gesetzesentwurf über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen wurde in der letzten Sitzung des Großen Rathes ebenfalls unverändert genehmigt. Der Große Rath sah die Nothwendigktit einer solchen Maßregel ein, und ich habe die Ueberzeugung, daß die künftigen Generationen ihm dafür Dank wissen werden. Schon in mehrern Kantonen wurden solche Einrichtungen getroffen, und noch nirgends bereute man dieselben; im Gegentheil, sie waren von den wohlthätigsten Folgen. Daher stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung wurde der Antrag gestellt, die den Gemeinden und Korporationen zur Aufnahme von Wirthschaftsplänen einzuräumende Frist von

15 Jahren auf 10 Jahre zu reduziren; eine ansehnliche Minderheit des Großen Rathes stimmte für diesen Antrag. Ich möchte die Frist von 15 Jahren festhalten, aber den Bemerkungen, welche damals gemacht wurden, Rechnung tragen, und schlage die Aufnahme des folgenden Zusatzes vor: „Wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden, ist der Regierungsrath ermächtigt, die Aufnahme eines Waldwirthschaftsplanes anzuordnen." Es ergibt sich nämlich aus der Erfahrung, daß gerade in Gemeinden, wo die Aufnahme eines Wirthschaftsplanes am nöthigsten wäre, am längsten damit gezögert wird.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 2, 3 und 4.

---

§ 5.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, das Gesetz auf den 1. April 1860 in Kraft zu setzen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Ebenso der Eingang.

Herr Präsident. Da der zum § 1 vorgeschlagene Zusatz vom Regierungsrathe bereits behandelt und von ihm vorgeschlagen worden ist, so ist das Gesetz als definitiv angenommen zu betrachten.

Vorträge der Baudirektion,
betreffend Staatsbeiträge.

1) An die Schalenbauten des Grün- und Gerbebaches zu Merligen mit folgenden Schlüssen:

a. Der Ortschaft Merligen werden zur Anlage der Gerbebachschalen nach dem vorliegenden Plane und Devis Fr. 13,200 als Staatsbeitrag bewilligt, wovon je nach dem Vorrücken der Arbeit und den Kreditverhältnissen des Staatsbüdgets verhältnißmäßige Abschlagszahlungen geleistet werden können.
b. Ueber die Organisation der Ausführung, Betheiligung an der Arbeit, Verwendung des Staatsbeitrages ꝛc. hat die Ortschaft Merligen ein Reglement zur Sanktion an den Regierungsrath einzureichen.
c. Die Leitung der Ausführung kömmt dem Bezirksingenieur zu, dessen Anordnungen die Ortschaft nachzukommen hat.
d. Nach § 38 des Gesetzes vom 3. April 1857 hat sich die Gemeinde Sigriswyl an den Versicherungsbauten genannter Bäche ebenfalls auf angemessene Weise zu betheiligen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diese Anträge Namens des Regierungsrathes und führt zu deren Begründung die im Jahre 1856 stattgehabte Verheerung der Ortschaft Merligen, sowie die in ökonomischer Hinsicht beschränkte Lage der letztern selbst an, welche zu wiederholten Malen die Hülfe des Staates nachsuchte. Die Kosten des projektirten Unternehmens sind auf Fr. 26,400 devisirt, und der Regierungsrath schlägt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Beitrag der Hälfte dieser Summe vor.

Krebs, Notar, hält dafür, die Bewilligung der Hälfte der Devissumme sei bei den schwierigen Verhältnissen der Ortschaft Merligen zu gering, denn in diesem Falle würde es noch auf jeden Einwohner Fr. 25, auf jeden Grundbesitzer Fr. 121, auf jedes Tausend der Grundsteuerschatzung Fr. 84 treffen, bis die Kosten gedeckt wären, eine Last, welche die Ortschaft nicht zu tragen vermöge. Deßhalb stellt der Sprechende den Antrag, drei Viertel der Devissumme zu bewilligen, in der Ueberzeugung, daß der Große Rath, wenn er die Verhältnisse näher kennen würde, keinen Anstand nähme, eine größere Summe zu bewilligen.

v. Erlach unterstützt diesen Antrag lebhaft und bringt der Versammlung ebenfalls die sehr schwierigen Verhältnisse der Ortschaft Merligen in Erinnerung, mit der Bemerkung, daß die ausnahmsweise Lage derselben bei gänzlicher Entbehrung von Straßen und regelmäßigen Verkehrsmitteln einen größern Beitrag hinlänglich begründe. Dringende Hülfe sei hier um so nothwendiger, als die Gefahr sich bei jedem Ungewitter wiederholen und noch viel größern Schaden als im Jahr 1856 herbeiführen könnte.

Der Herr Berichterstatter gibt die Richtigkeit der Schilderung zu, welche die beiden letzten Redner von der Lage der Ortschaft Merligen machten, erklärt jedoch, sich dem Antrage auf Bewilligung eines höhern Staatsbeitrages nicht anschließen zu können und zwar der Konsequenz wegen, auch mit Rücksicht darauf, daß bei Wasserbauten gewöhnlich der Staatsbeitrag höchstens ⅓ der Devissumme betrage.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung		Handmehr.
Für einen Staatsbeitrag von Fr.	13,200	51 Stimmen.
" " " " "	19,800	29 "

---

2) Antrag, für die zur Sicherheit des Verkehrs nothwendige Abtragung des untern Felsdurchbruches auf der Bern-Basel-Straße bei Frinvillier einen Spezialkredit von Fr. 6000 zu bewilligen.

Der Herr Berichterstatter begründet diesen Antrag mit Hinweisung auf die Dringlichkeit der fraglichen Abtragung infolge der durch Witterungseinflüsse entstandenen Gefahr für den Verkehr.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

---

3) Vortrag betreffend den Kirchenbau zu Rapperswyl.

Der Antrag des Regierungsrathes geht in Uebereinstimmung mit den Direktionen des Kirchenwesens, der öffentlichen Bauten und der Finanzen dahin, für das neu zu errichtende Chor einen Kredit von Fr. 13,000 zu bewilligen, welcher aus dem Büdgetkredit für Hochbau-Neubauten

des Jahres 1861 bestritten werden soll, dagegen in eine weitere Betheiligung des Staates nicht einzutreten

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Gemeinde Rapperswyl wegen der Baufälligkeit der dortigen Kirche und der Mangelhaftigkeit des in derselben vorhandenen Raumes schon seit einer Reihe von Jahren den Neubau derselben beabsichtigt, jedoch wegen Schwierigkeiten bezüglich einzelner Ortschaften nicht habe ausführen können.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

4) Vortrag betreffend die Lachaurdefonds-Basel-Straße zwischen Cybourg und la Ferrière.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, den Plan für die auf Fr. 18,000 veranschlagte Korrektion der Lachaurdefonds-Basel-Straße zwischen Cybourg und la Ferrière zu genehmigen, der Baudirektion, gestützt auf denselben, für die Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu ertheilen, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen, die Arbeiten selbst jedoch nicht beginnen zu lassen, bis die Gemeinde la Ferrière bezüglich ihrer Betheiligung auf befriedigende Weise sich erklärt haben wird.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter im Hinblick auf die Dringlichkeit der fraglichen Korrektion empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

---

5) Vortrag betreffend die Zweiglinie der Brünig-Straße Gnoll-Meiringen.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

a. An das Unternehmen des Baues der Brünig-Meiringen-Straße, resp. Zweiglinie Gnoll-Meiringen, werden Fr. 56,600 für dahin und weg als Staatsbeitrag bewilligt. Abschlagszahlungen auf denselben sind jedoch im Verhältnisse der Arbeiten erst auszurichten, nachdem es ohne Benachtheiligung des Baues der Hauptlinie möglich geworden sein wird, auch die Zweiglinie der Brünigstraße in den Jahresbüdgets zu berücksichtigen, und es ist daher den jeweiligen Büdgetberathungen die Festsetzung der Summe vorzubehalten, welche in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des Staatsbeitrages zur Verwendung kommen soll.
b. Der Bau ist nach Mitgabe des bereits genehmigten Planes und Devises und unter Leitung der Baudirektion kunstgerecht auszuführen. Letztere ist ermächtigt, Abänderungen im Interesse desselben von sich aus und ohne Entschädigungsfolge anzuordnen.
c. Der Einwohnergemeinde Meiringen, in deren Bereich die Straße zu liegen kommt, wird als Unternehmerin des Baues das Expropriationsrecht zur Ausführung desselben gestützt auf vorliegenden Plan ertheilt.
d. Die interessirten Gemeinden haben sich durch eine vom Regierungsrathe zu bestätigende und vom Regierungsstatthalter von Oberhasle von Amtes wegen zu präsidirende Kommission vertreten zu lassen, welche gegenüber der Baudirektion zu handeln und überhaupt die Geschäfte des Baues zu besorgen hat.

Der Herr Berichterstatter begründet obige Anträge in erster Linie durch den Beschluß des Großen Rathes vom 22. Dezember 1859, welcher den Regierungsrath beauftragte, im Laufe der nächsten Sitzung Anträge zu bringen über die Ausführung der Zweiglinie Gnoll-Meiringen mittels eines entsprechenden Staatsbeitrages. Nun beantragt der Regierungsrath die Bewilligung von $^3/_5$ der auf Fr. 94,300 devisirten Gesammtkosten. Das Hauptmotiv des Staatsbeitrages liegt darin, daß durch Erstellung der Brünig-Straße nach Brienz der Bezirk Oberhasle durch Ableitung des Verkehrs in eine nachtheiligere Stellung käme, als wenn die Hauptlinie nicht gebaut würde. Der Redner durchgeht nun die einzelnen Artikel des Vortrages und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.

Karrer stellt den Antrag, 1) den Staatsbeitrag auf Fr 62,800 zu erhöhen und 2) vom zweiten Satze der litt. a die Worte „Abschlagszahlungen auf denselben" — — bis „berücksichtigen und" zu streichen und führt zur Begründung im Wesentlichen folgendes an. Bereits haben Gemeinden und Privaten im Amtsbezirk Oberhasle sich mit einer Summe von Fr. 31,500 bei dem fraglichen Straßenbau zu betheiligen erklärt. Schon seit langer Zeit bestehe ein vom Staate zu unterhaltender Saumweg von Brünigen nach Meiringen. Nun schreibe das Gesetz von 1834 vor, daß, wenn eine vom Staat übernommene Straße zu korrigiren sei, derselbe die Korrektion zu übernehmen habe, und wenn Gemeinden Beiträge dafür anbieten, so sollen dieselben besonders berücksichtigt werden. Nun biete Meiringen eine so ansehnliche Summe an und sei bereit, die Korrektion auszuführen, wenn der Staat durch einen Beitrag handbiete, und dieß soll in um so größerm Maße geschehen, als der Kanton Bern zu Gunsten eines Nachbarkantons auf den ihm vom Bunde zugesicherten Beitrag verzichtet habe. Die Streichung der oben bezeichneten Stelle der litt. a wird damit motivirt, daß Meiringen der auszuführenden Kunstbauten wegen das Unternehmen verdinge und riskiren würde, ungünstigere Bedingungen eingehen zu müssen.

Brunner unterstützt den Antrag des Herrn Karrer lebhabt mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Zweiglinie Gnoll-Meiringen und auf die Anstrengungen, welche Oberhasle bereits gemacht, bis es die Zeichnungen im Betrage von Fr. 31,500 zusammengebracht hatte. Woher der Rest genommen werden soll, weiß der Sprechende nicht. Meiringen baut gegenwärtig ein Schulhaus, das die Gemeinde Fr. 30,000 koste, welche bis zur Tilgung der Baukosten eine dreifache Telle beziehe; die einfache Telle betrage Fr. 1. 50 vom Tausend. Eine Verschiebung der Sache wäre sehr fatal, da Oberhasle wünschen müsse, daß die Zweiglinie gleichzeitig mit der Hauptlinie eröffnet werde. Die Bewilligung eines höhern Kredites wird daher dem Großen Rathe dringend empfohlen.

Der Herr Berichterstatter erinnert die Versammlung, daß finanzielle Gründe seit Jahren den Staat veranlaßt haben, von dem im Gesetze von 1834 enthaltenen Prinzipe abzugehen, daß der Staat verpflichtet sei, die Kosten der Korrektion von Straßen, deren Unterhalt ihm obliegt, zu übernehmen, so daß den betreffenden Gemeinden die Wahl blieb, entweder zu warten, oder durch einen Beitrag die Ausführung des Unternehmens zu erleichtern. Dieses Verhältniß mache auch hier Regel, indem der Staat vor Allem die interkantonale Pflicht habe, die Hauptlinie über den Brünig auszuführen, welche nicht verzögert werden dürfe, wenn der Staat nicht in Kollision mit dem Bunde gerathen soll. Der Sprechende stellt es daher dem Großen Rathe anheim, über die Anträge des Herrn Karrer nach Gutfinden zu entscheiden.

Abstimmung.

Für die Anträge des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung		Handmehr.
„ einen Staatsbeitrag von Fr.	56,600	24 Stimmen.
„ „ „ „ „	62,800	58 „
„ die angefochtene Bestimmung der litt. a		Minderheit.
„ Streichung derselben		Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Erhebung des Helfereibezirks Rüschegg zu einer Einwohnergemeinde.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 384.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empfiehlt das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo mit der Bemerkung, daß die Voraussetzung, als bestehe in Guggisberg nur eine Einwohnergemeinde, keine Burgergemeinde, sich nicht als richtig bewähre, indem daselbst eine Burgergemeinde vorhanden, aber nach Mitgabe des Gemeindegesetzes durch eine gemischte Gemeinde verwaltet werde. Die Redaktion des §. 2 wird daher folgendermaßen verändert: „In beiden Gemeinden sind für die Besorgung der örtlichen, sowie der burgerlichen Angelegenheiten die im Gesetze hiefür vorgesehenen Organe aufzustellen."

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zugleich beschließt der Große Rath, dem § 4 folgende Fassung zu geben: „Das gegenwärtige Dekret, welches seit dem 1. Januar 1860 provisorisch vollzogen worden, tritt nunmehr definitiv in Kraft.

Endlich wird noch eine Zuschrift des Herrn Nikolaus Moser im Gwatt bei Schloßwyl verlesen, welcher wegen eingetretener Kränklichkeit seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Savoyerfrage.

Am Schlusse der Großrathssitzung vom 20. März abhin wurde folgender Anzug verlesen:

„Der Große Rath des Kantons Bern erklärt anmit, daß er mit dem Bundesrathe die Frage betreffend die neutralisirten Provinzen Savoyens für eine Lebensfrage hält, daß er die Wahrung der Rechte, welche der Schweiz deßfalls zustehen, als ein Gebot ihrer Selbsterhaltung ansieht, und daß er übereinstimmend mit dem Bernervolke alle Opfer zu bringen bereit ist, welche zu obigem Zwecke nothwendig werden.

„Der Regierungsrath ist eingeladen, diese Erklärung dem Bundesrathe mitzutheilen.

„Bern, den 20. März 1860.

„C. Karrer, Kurz, Oberst. Erlach von Spiez. Girard. Dr. Gonzenbach. Dr. J. R. Schneider. X. Stockmar. J. Meyer. J. Seßler. Gb. Moser. Jak. Krebs. J. Schneeberger."

Beim Beginne der Sitzung vom 22. gl. M. fand folgende Verhandlung statt.

Karrer. Wie Sie sich erinnern, wurde vorgestern ein von einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes, deren politische Meinungen und Verhältnisse sehr verschieden sind, unterzeichneter Anzug, betreffend die neutralisirten Provinzen Savoyens, auf den Kanzleitisch gelegt. Im Einverständnisse mit dem Präsidium sollte diese Angelegenheit Anfangs der nächsten Woche behandelt werden. Indessen sind die Ereignisse so rasch vorgeschritten und haben eine so ernste Gestaltung gewonnen, daß, wenn dieser Gegenstand nicht noch heute behandelt wird, derselbe post festum kommen dürfte. Daher stelle ich den Antrag, die Angelegenheit, in theilweiser Abänderung der Tagesordnung, heute zu behandeln.

Herr Präsident. Der Anzug wurde vorgestern verlesen. Nach dem Reglemente soll derselbe zwei Tage auf dem Kanzleitische deponirt sein. Gegen eilf Uhr wird dieser Vorschrift Genüge geleistet sein. Ich habe nichts dagegen, daß die Angelegenheit zur Behandlung komme; übrigens habe ich alle Anzüge an die Tagesordnung gesetzt. Wenn daher der Große Rath nicht etwas Anderes beschließt, so werde ich dieses Geschäft gegen eilf Uhr behandeln lassen.

Der Große Rath geht hierauf zur Tagesordnung über. Um eilf Uhr bricht der Herr Präsident die Berathung ab und eröffnet die Verhandlung über den Anzug, betreffend die Savoyerfrage.

Der Regierungsrath theilt dem Großen Rathe ein vom 19. März l. J. datirtes Kreisschreiben des Bundesrathes an die eidgenössischen Stände mit, welches also lautet:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die Wendung, welche in neuester Zeit die Savoyer Frage genommen, veranlaßt uns, mit gegenwärtigem Kreisschreiben an die h. eidgenössischen Stände zu gelangen.

„Es ist Ihnen erinnerlich, daß wir aus Anlaß der vorjährigen Ereignisse diejenigen Schritte gethan haben, welche geeignet schienen, die Rechte zu wahren, welche der Schweiz in Beziehung auf einzelne Provinzen Savoyens vertragsgemäß zustehen. In dieser Hinsicht beziehen wir uns auf unsere an die europäischen Mächte, als Garanten der Verträge von 1815,

gerichteten Noten vom 14. März und 18. November 1859, so wie auf die einläßliche Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen, welche Ihnen in einer größern Anzahl von Exemplaren übermittelt worden ist.

„Als dann zu Anfang des gegenwärtigen Jahres die Frage wegen der Cession Savoyens auftauchte, beeilten wir uns, die Intentionen bezüglich derjenigen Provinzen in Erfahrung zu bringen, auf welche der Schweiz bestimmte Ansprüche zustehen und die ihr durch den projektirten Uebergang Savoyens von Piemont an Frankreich nicht geschmälert oder gar verloren gehen dürfen. In der That erhielten wir dann auch die konfidentielle, aber nichts desto weniger auch offizielle Zusage, daß im Falle der Cession die neutralisirten Provinzen Chablais und Faucigny der Schweiz überlassen werden sollten; — ein Auskunftsmittel, das allein der gegenwärtigen Situation zu entsprechen vermag.

„Um so auffallender mußten die Proklamationen erscheinen, welche von den Gouverneuren von Annecy und Chambéry am 8. und 10. dieß erlassen worden sind und in welchen die Sache so dargestellt wurde, als ob die Bevölkerung nur zwischen Piemont und Frankreich sich zu entscheiden hätte, während in jenen Aktenstücken der Schweiz überall nicht gedacht war.

„Es lag in unserer Pflicht, hiegegen Einsprache zu thun und gegen ein Verfahren zu protestiren, durch welches unsere Rechte in hohem Grade bloßgestellt würden. Wie haben deßhalb unsere Vertreter in Turin und Paris hiernach instruirt und es sind die betreffenden Proteste mittlerweile wirklich abgegeben worden. Wir machten mit aller Entschiedenheit darauf aufmerksam, daß einer Cession vorgängig mit uns ein Einverständniß erzielt sein und daß über den Abstimmungsmodus mit uns ebenfalls eine Verständigung getroffen werden müsse. Bereits früher, und zwar mit Noten vom 9. März, hatten wir darauf gedrungen, daß an die Stelle der frühern, bloß mündlichen Zusagen nachgerade positivere Verpflichtungen treten möchten

„Endlich, in der Ungewißheit, welchen Erfolg diese unsere Schritte haben werden, richteten wir an die Mächte diejenige Note, von welcher wir hier eine Abschrift Ihnen beizulegen die Ehre haben.

„Das Ergebniß aller dieser Schritte ist vorerst zu gewärtigen; inzwischen sprechen wir zuversichtlich die Hoffnung aus, daß die hohen Stände geneigt sein werden, unser bisheriges Verfahren in dieser Angelegenheit wohlwollend zu würdigen und uns mit Ihrer ganzen Energie in einer Frage zu unterstützen, welche mit den wichtigsten Interessen des Vaterlandes, mit der Selbsterhaltung und mit der Wahrung unserer Unabhängigkeit in so innigem Zusammenhange steht.

„Wir fügen noch ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr **Präsident** des Regierungsrathes. Ich wünsche, im Namen der Regierung eine Erklärung abzugeben. Sie sehen aus dem Schreiben des Bundesrathes, daß er einen Aufruf an die Vaterlandsliebe und Energie der Kantonsregierungen erläßt. Der Regierungsrath, welcher an denselben eine Antwort erlassen soll, wollte Ihren Berathungen nicht vorgreifen; er schöpfte jedoch aus den der Botschaft beigelegten Akten, die Ueberzeugung, daß der Bundesrath alle Mittel angewandt hat, um die Rechte der Schweiz und deren Unabhängigkeit zu wahren, daß er zu diesem Zwecke sich an die übrigen Mächte Europas gewendet hat, um den Verträgen Achtung zu verschaffen. Sobald die Bundesbehörde einsah, daß die ihr gegebenen Zusicherungen nicht gehalten werden, ließ sie in Paris und Turin einen Protest abgeben. Auf diese Thatsachen gestützt, habe ich den Auftrag, Ihnen die Erklärung abzugeben, daß der Regierungsrath einstimmig den Anzug unterstützt, und Sie zu ersuchen, Sie möchten denselben erheblich erklären, damit die Bundesbehörden wissen, daß wir kein Opfer scheuen, wenn es sich darum handelt, die Rechte der Eidgenossenschaft zu wahren. Bei diesem Anlasse möchte ich Sie an ein anderes Ereigniß erinnern. Als die Neuenburgerfrage uns seiner Zeit auch in Verwicklungen gebracht hatte, war der Große Rath des Kantons Bern im Falle, einen Beschluß zu fassen, der in der ganzen Schweiz Anklang fand. Und welche Erscheinung hatten wir damals? Daß in Momenten, wo es sich darum handelt, die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen zu vertheidigen, die Parteifärbungen im Innern des Landes verschwinden und Einstimmigkeit unter dem Volke herrscht. Indem ich Sie an diese Thatsache erinnere, knüpfe ich den Wunsch daran, daß der Große Rath auch heute einstimmig den vorliegenden Anzug zum Beschluß erheben möchte im Interesse der Ehre der Schweiz und zum Schutze unsers Vaterlandes.

Karrer. Wenn auch der Anzug, der hier vorliegt, von den Unterzeichneten nicht gestellt worden wäre, so würde dennoch gewiß Jedermann aus den Thatsachen, welche heute dem Großen Rathe eröffnet wurden, aus der Erklärung der Regierung und der Bundesbehörde die Wichtigkeit der Sache auf das Evidenteste einleuchten, und wird Jedermann die Ueberzeugung daraus geschöpft haben, daß, wenn der Anzug nicht eingereicht worden wäre, derselbe hätte gestellt werden sollen. Als der Anzug eingereicht wurde, erwarteten die Unterzeichner nicht, daß die Ereignisse sich so rasch entwickeln würden, wie es nun geschehen. Wir legen nun Werth darauf, daß derselbe nicht später behandelt werde. Ich glaube mit ziemlicher Sicherheit mittheilen zu können, daß, wenn dieser Anzug erheblich erklärt wird, der Beschluß eine Stütze bildet für die Politik des Bundesrathes. Wenn er auch nicht zur Folge hat, daß die Bundesbehörden eine andere Bahn einschlagen, als die sie betreten, so werden sie doch mit mehr Vertrauen auf die Heiligkeit unserer Sache vorgehen. Es ist nicht nöthig, Ihnen an's Herz zu legen, was unter solchen Umständen das Vertrauen auf eine feste Stütze zur Folge hat; Jedermann weiß es. Der Anzug geht dahin, zu erklären, daß wir mit dem Bundesrathe die Frage betreffend die neutralisirten Provinzen Savoyens für eine Lebensfrage halten, daß wir die Wahrung der Rechte, welche der Schweiz dießfalls zustehen, als ein Gebot ihrer Selbsterhaltung ansehen, und übereinstimmend mit dem Bernervolke, alle Opfer zu bringen bereit sind, welche zu diesem Zwecke nothwendig werden. Vor der Einführung der gegenwärtigen Bundesverfassung beschäftigte sich jeder einzelne Kanton mit derartigen politischen Fragen, weil wir damals nicht eine Bundesbehörde hatten, die von sich aus die Schweiz gegenüber dem Auslande vertrat, sondern jeder einzelne Kanton seinem Gesandten eine Instruktion ertheilte, die, wenn sie die Mehrheit erhielt, für die Bundesbehörde Regel machte. Diese Einrichtung hatte zur Folge, daß die politischen Fragen für den einzelnen Kanton zu Lebensfragen wurden und deren Behandlung viel tiefer auf alle Schichten der Bevölkerung einwirkten. Die neue Einrichtung, wodurch die Regulirung der Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande den Bundesbehörden übertragen wurde, hatte insofern die nachtheilige Folge, daß die einzelnen Kantone, deren Bevölkerung und Behörden seither derartige Fragen nicht mehr mit dem gleichen Eifer behandelten, wie vorher, daß mehr Gleichgültigkeit sich kund gab, und unter Umständen ein allzugroßes Zutrauen in die eidgenössischen Behörden diese Gleichgültigkeit herbeiführen mußte. Auf der andern Seite hatte diese Einrichtung den großen Vortheil, daß ein Beschluß der Bundesbehörde in Sachen äußerer Politik von größerer Kraft war als der Beschluß eines einzelnen Kantons. Aber auch bei dieser Einrichtung sollen die Kantone sich nicht der Gleichgültigkeit hingeben. Wir sollen der Entwicklung der politischen Verhältnisse nicht zusehen, ohne thätig zu sein, ohne unterstützend oder abrathend, wenn es nöthig ist, einzugreifen. Das Volk soll den obersten Bundesbehörden mit Rath und Unterstützung zur Seite stehen. Was die vorliegende Frage betrifft, so wird es nicht nöthig sein, hier weitläufig darüber einzutreten, indem deren Bedeutung durch die öffentliche Literatur und durch die Tagespresse hinlänglich dargethan ist. Indessen ist es auch möglich, daß,

während in der westlichen Schweiz, namentlich in Genf, Jedermann, sei er schwarz oder weiß, reich oder arm, über die Wichtigkeit der Sache im Klaren ist, dieselbe als eine Lebensfrage betrachtet, die Sachlage in unserm Kantone und in andern Theilen der deutschen Schweiz vielleicht nicht so vollständig bekannt ist, wie es zu wünschen wäre. Daher bin ich so frei, in Kürze darüber Auskunft zu geben. Es handelt sich hier um Beibehaltung, wenn möglich, des gegenwärtigen status quo bezüglich der französischen Provinzen Chablais, Faucigny und zum Theil des Genevois. Mit diesen Provinzen gehörte früher die Waadt, sowie ein Theil der jetzigen Kantone Wallis, Freiburg und Genf zu Savoyen. Im Laufe der Zeit traten jedoch bedeutende Veränderungen ein. Nachdem Savoyen thätigen Antheil an den Burgunderkriegen gegen die Eidgenossenschaft genommen, trat die natürliche Folge ein, daß die Eidgenossenschaft nachher auch gegen Savoyen feindlich auftrat und einen Theil jenes Landes eroberte, namentlich die Waadt, welche jedoch dem Herzog von Savoyen wieder zurückgegeben wurde. Später kam die Stadt Genf wiederholt in Verwicklungen mit Savoyen, sie schloß zum Zweck ihrer Vertheidigung Bündnisse mit andern Schweizerstädten, besonders mit Bern, welches infolge ausgebrochener Feindseligkeiten im Jahre 1536 die Waadt, das Pays de Gex, das Genevois und einen Theil des Chablais besetzte. Bern gab diese Besitzungen nicht sofort heraus, sondern behielt dieselben ungefähr 28 Jahre lang, und übte einen solchen Einfluß in den betreffenden Landestheilen aus, daß ein Theil der katholischen Bevölkerung reformirt wurde, oder wenigstens sich eine Einwanderung von Protestanten kund gab. Die großartige Politik Berns stützte sich darauf, daß man hier die Wichtigkeit jener Provinzen für die Vertheidigung der Schweiz einsah. Um Frieden zu schließen, gab Bern im Jahre 1564 dem Herzog von Savoyen das Pays de Gex, das Genevois und den besetzten Theil von Chablais zurück, behielt dagegen das Waadtland. Gleichzeitig wurde in einem Vertrage festgesetzt, daß „kein Theil die ihm zugesprochenen Städte, Festungen, Land und Leute einem andern Fürsten, Herren, Städten, Landen und Gemeinden, wer sie auch sein möchten, weder Kaufs-, Tauschs-, noch einiger andern Weise übergeben soll". Bern handelte in der staatsmännischen Vorsicht, daß, wenn es sich nicht auf diese Weise sicher stelle, auch das Waadtland gefährdet wäre. Im Jahre 1792 beabsichtigten die Franzosen, Genf zu besetzen, nachdem sie von Savoyen Besitz genommen. Als Bern dieß vernahm, beschloß es, Genf zu besetzen. Dieser Beschluß kam theilweise zur Ausführung, dennoch wurde Genf, nicht durch bernische Schuld, Frankreich einverleibt. Im Jahre 1792 wurde Savoyen Frankreich einverleibt, im Jahre 1798 Genf; im Jahre 1802 nahm Frankreich das Wallis als selbständige Republik unter seinen besondern Schutz, um dasselbe 1810 als Departement du Simplon ebenfalls einzuverleiben, weil es nach den Ansichten der Franzosen ebenfalls zu den natürlichen Grenzen gehörte. Das ist die Geschichte dieser Gebietstheile: zuerst wurde Savoyen mit Frankreich vereinigt, dann folgte Genf, einige Jahre später auch Wallis und mit ihm ein Theil des Waadtlandes, das Dappenthal. Das ist ein Spiegel, den wir uns nicht genug vorhalten können, und ich befürchte, wenn wir im gegenwärtigen Momente die Bundesbehörden nicht mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen, so könnte unserm Vaterlande die gleiche Gefahr drohen, wie damals. Im Jahre 1815 trat eine Aenderung der Verhältnisse ein. Auch damals wurde von schweizerischer Seite auf die Wichtigkeit jener savoyischen Provinzen hingewiesen, und wurden dieselben bei den Friedensverhandlungen als neutral erklärt. Die Schlußfolgerung dieser kurzen geschichtlichen Darstellung ist die, daß das rechtliche Verhältniß der Schweiz zu den neutralisirten Provinzen dem Verhältnisse zu andern, mit der Schweiz vereinigten Gebietstheilen nahezu gleich kommt. Die Schweiz hat laut Vertrag das Recht, jene Provinzen zu besetzen, wenn in der Nachbarschaft Krieg droht oder ausbricht; keine andere Macht darf dieselben militärisch besetzen; selbst Sardinien muß in einem solchen Falle seine Truppen zurückziehen. Nun tritt die Möglichkeit ein, und nach neuesten Berichten scheint es fast Wirklichkeit zu sein, daß Savoyen an Frankreich abgetreten werde. Es ist eine Erscheinung, welche den Ereignissen in den neunziger Jahren fast auf's Haar gleicht. Für die Schweiz entsteht die gleiche Gefahr, wie damals, wenn sie nicht mit aller Kraft für ihre Unabhängigkeit und für die Behauptung ihrer Neutralität einsteht. Ich hielt es für nöthig, in kurzen Umrissen die Wichtigkeit der Frage anzudeuten, da es sich um die Ehre und Selbständigkeit der Schweiz handelt. Es fragt sich einfach: wollen wir unsere Unabhängigkeit und Selbständigkeit behaupten, oder gleichgültig zusehen, wie Gebietstheile, die für die Vertheidigung der Schweiz von der größten Bedeutung sind, von ihr abgerissen und mit einem andern Staate vereinigt werden? Die Folgen, welche daraus entstehen könnten, werden Jedermann klar sein. Aus dieser Darstellung wird sich der Schluß ergeben, daß der Anzug am Orte war, und ich hoffe, daß Jedermann, der schweizerisch fühlt, sich demselben anschließe. Ich bin der Ansicht, es stehe dem Kanton Bern im Hinblick auf seine Geschichte und Stellung in der Eidgenossenschaft wohl an, sich in dieser Sache zuerst auszusprechen. Er ist schuldig, sich auszusprechen, weil er der Kanton ist, der die Bundesbehörden in sich aufgenommen hat. Es ist daher natürlich, daß sie vor Allem durch denjenigen Kanton unterstützt werden, dessen Gebiet sie sich anvertraut haben. Bern hat aber auch deßhalb die Pflicht, den ersten Schritt zu thun, weil es der größte und in materieller Hinsicht mächtigste Kanton der Schweiz ist. Auch seiner Geschichte ist es Bern schuldig. Wie Sie dem kurzen historischen Abrisse entnommen haben, war Bern ein Staat, welcher gegenüber dem Ausland eine weitsehende Politik entwickelte. Der Beweis liegt darin, daß die bernischen Behörden schon im sechszehnten Jahrhundert die Wichtigkeit der an die Schweiz grenzenden savoyischen Provinzen einsahen und darnach ihre Stellung einnahmen. Der Große Rath des Kantons Bern wird daher heute, wenn auch nicht als selbständige Behörde, doch unterstützend an der Seite der Bundesbehörden, nicht weniger thun wollen als im Jahre 1792 der bei Eiden einberufene Rath der Zweihundert, der mit Einmuth beschloß: „daß, wenn der Bundesgenosse Bern's (nämlich Genf) angegriffen würde, man Leib und Gut zu dessen Unterstützung opfern werde." Heute handelt es sich nicht nur um den Bundesgenossen Bern's, sondern um die Unabhängigkeit des Vaterlandes, um die ganze Schweiz. Es ist daher an uns, daß wir eine Erklärung, wenn auch nicht mit gleichen Worten, doch im nämlichen Sinne, wie damals abgeben, die Erklärung, daß wir bereit seien, mit aller Kraft die Bundesbehörden zu unterstützen, wenn es sich darum handelt, die Rechte der Schweiz gegen die Eingriffe des Auslandes zu wahren. Unter diesen Umständen empfehle ich Ihnen den Anzug zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn man gestern, als der Antrag des Herrn Karrer und Genossen verlesen worden, einige Zweifel über die Konstitutionalität desselben hegen konnte, wie ich deren von Männern, auf deren Urtheil ich großen Werth lege, habe äußern hören, so müssen diese Zweifel nach den Mittheilungen, die uns so eben vom Herrn Regierungspräsidenten gemacht worden sind, ganz schwinden. In Folge dieser Mittheilungen hat der Große Rath nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich in der vorliegenden Frage auszusprechen. Ich selbst bin zwar schon vorher über diese Zweifel hinweggekommen, indem ich mir gesagt habe: die größte Macht eines kleinen Staates, wie auch eines großen, ist die öffentliche Meinung. Alles war diese aufklären, befestigen und kund geben kann, muß des Landesregierung daher willkommen sein. Die Macht des Bundesrathes, dem die Leitung der Geschicke der Schweiz anvertraut ist, liegt nicht in den sieben Mitgliedern, welche die Behörde zählt, sondern in der öffentlichen Meinung, die diesen Männern zur Seite steht. Wie kann der Bundesrath nun aber die öffentliche Meinung erfahren? Durch die Presse! In schwie-

rigen Augenblicken scheint das gedruckte Wort aber zu kalt oder doch nicht anregend genug. Daher geben sich Vereine die Mission, die öffentliche Meinung vernehmbar zu machen; und wirklich soll, wie Sie wissen, nächsten Sonntag ein großer schweizerischer Verein hier zusammentreten, um die Behörden des Landes zu unterstützen. Ist es nun nicht passender, daß die wirklichen, offiziellen Vertreter der öffentlichen Meinung sich auch vernehmen lassen? daß der Große Rath des Kantons Bern bezeugt, welches die Ansicht des Landes in der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit ist? Ich glaube: ja; und zwar um so mehr, als im vorliegenden Falle Besonnenheit und Kraft nöthiger und wünschbarer sind, als Eifer uud Enthusiasmus. Eine Behörde aber bleibt zäher in ihren Beschlüssen, als Volksversammlungen, auf welchen keine Verantwortlichkeit ruht. Erlauben Sie mir daher, Ihnen auch meine Ansicht in dieser Angelegenheit auszusprechen, und zwar ganz unverholen. Ich glaube nämlich der Behörde vor Allem Wahrheit schuldig zu sein. Nur wer sich auf die Wahrheit stützt, geht einen sichern Gang. Da Herr Karrer auch den Vertrag von 1564 angerufen hat, und glaubt, es ließen sich aus demselben bestimmte Rechte der Schweiz auf Savoyen ableiten, wie dieß auch in verschiedenen Erlassen des Bundesrathes geschieht, so erkläre ich unumwunden, daß ich diesen Rechtstitel für sehr zweifelhaft halte. Der Schiedsrichterspruch der 11 alten Orte zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern ist nämlich nicht von langer Dauer gewesen, indem die Lande, welche durch denselben dem Herzog von Savoyen zugesprochen worden sind — nämlich Chablais, Genevois und das Vays de Ger —, später durch die Berner wieder besetzt wurden, dann aber durch den Frieden von Dijon 1589 Savoyen ohne den Vorbehalt des Art. 14 jenes Schiedrichterspruchs wieder zurückgestellt worden sind, laut welchem die gegenseitig cedirten Lande keinem andern Fürsten, Herrn, Stadt oder Gemeinheit abgetreten werden sollten. Auch das Bündniß zwischen Bern und Savoyen von 1617 enthält diesen Vertrag nicht mehr. Ferner ist jener Vertrag von 1564 bernerischer Seits später nie angerufen worden, weder im Jahr 1601, als durch den Turiner Vertrag das Vays de Ger an Heinrich IV. kam, noch 1704, als während des spanischen Erbfolgekrieges Bern gegen die Vereinigung Savoyens mit Frankreich unter Ludwig XIV. protestirte. Ist aber das Recht der Schweiz etwa deßhalb geringer, wenn jener Vertrag von 1564 wirklich nicht mehr zu Recht bestehen sollte, jetzt mit aller Entschiedenheit gegen die Einverleibung Savoyens in Frankreich zu protestiren? Im mindesten nicht! Es stehen der Schweiz neue Staatsverträge zur Seite, nicht nur abgeschlossen zwischen der Stadt Bern und dem kleinen Herzoge von Savoyen, sondern zwischen allen europäischen Großmächten, — Verträge, die nicht nur die Interessen fixiren, wie sie vor 300 Jahren existirten, sondern wie sie heute bestehen. Durch die Wiener Kongreßakte und den zweiten Pariser Frieden von 1815 ist nämlich ein Theil Savoyens der schweizerischen Neutralität einverleibt und der Schweiz allein der Schutz dieses Gebietes in Kriegszeiten anvertraut worden. Diese Verträge von 1815 sind unendlich wichtiger und weiterreichend, als der Vertrag von 1564, und der Bundesrath ist daher vollkommen berechtigt, bei allen Mächten welche jene Verträge unterzeichnet haben, dagegen zu reklamiren, daß ohne seine Begrüßung, ohne seine Zustimmung Aenderungen in der politischen Lage jener der schweizerischen Neutralität einverleibten Gebietstheile eintreten, welche es der Schweiz unmöglich machen würden, die dießfalls übernommenen Pflichten zu erfüllen und die ihr zustehenden Rechte auszuüben. Und wirklich, meine Herren! glauben Sie, selbst wenn Frankreich erklären würde, es wolle an der Neutralität des savoyischen Gebietes nichts ändern, — glauben Sie, die Schweiz dürfte sich damit begnügen und die übrigen Mächte dürften sich damit zufrieden geben? Ein großer militärischer Staat, wie Frankreich, erträgt nicht eine militärische Servitut wie diejenige, die der Schweiz in Savoyen zusteht. Ja wir würden es nicht ertragen, wenn z. B. Baden oder Würtemberg das Besetzungsrecht in Schaffhausen zustände. Die Neutralität der savoyischen Provinzen wäre daher von dem Augenblick an rein illusorisch, da sie Frankreich einverleibt würden. Die Schweiz ist berechtigt, von Europa zu fordern, daß, bevor eine solche Einverleibung stattfindet, mit ihr die nothwendigen Vereinbarungen getroffen werden, welche es ihr möglich machen, die Rechten und Pflichten ferner auszuüben, die ihr in der europäischen Völkerfamilie zukommen. Jeder Staat, jedes Volk hat seine eigene Mission. Die der Schweiz ist eine schöne und große; es ist die: als Wächter der Alpen die großen europäischen Staaten abzuhalten, auf einander zu stoßen; es ist die: als Barrière auf den großen Kriegsstraßen Europa den Frieden und die geistige Entwicklung zu sichern. Dieser Aufgabe ist die Schweiz seit dem Jahre 1815 treu geblieben und sie hat sich große Opfer dafür gefallen lassen. Diese Aufgabe hat sich die Schweiz aber nicht selbst gegeben, sondern die Großmächte alle, des Blutvergießens müde, das am Schlusse des vorigen und im ersten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts Trübsal und Trauer über alle Nationen gebracht hatte, haben ihr diese Pflicht überbunden. Lesen Sie die Noten, welche die Gesandten der Alliirten damals an die Schweiz richteten und in welchen sie erklären, daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz im europäischen Interesse liege und daß sie daher bereit seien, ihr einen beträchtlichen Gebietszuwachs zu bewilligen, damit sie innerhalb ihrer natürlichen Grenzen wirklich unabhängig, frei und selbständig sein könne. Von diesem Standpunkte aus sind der Schweiz damals die Kantone Wallis, Neuenburg und Genf und die Bisthum-Basel'schen Lande einverleibt worden; und von diesem Standpunkte aus ist die Neutralität Savoyens ausgesprochen worden. Die Tagsatzung ließ sich damals durch den hochverdienten General Finsler einen Bericht darüber erstatten, welches die natürlichen Grenzen der Schweiz seien, und dieser bezeichnete als solche die Höhen des Jura und die Alpen auf der andern Seite, d. h. das Gebiet der Schweiz, wie es heute besteht, mit Einschluß des Pays de Ger und des jetzt neutralisirten Savoyens, d. h. des Chablais und Faucigny und eines Theiles des Genevois, und ich zweifle nicht, daß die Schweiz, wenn sie rechtzeitig beim ersten Pariserfrieden ihre Forderung geltend gemacht hätte, diesen Gebietszuwachs eben so sicher erhalten haben würde, als die übrigen ihr zugestandenen Vergrößerungen ihres Gebietes. Hat sich die Stellung der Schweiz etwa heute geändert? Ist die ihr zugefallene Aufgabe leichter geworden? Keineswegs! Es liegt ihr im Gegentheil jetzt nicht nur ob, zwei Großmächte, sondern deren drei auseinander zu halten, da Sardinien, das jetzt schon 12 Millionen Einwohner zählt, wahrscheinlich seine Grenzen noch weiter ausdehnen wird. Wenn Frankreich erklärt, infolge dessen müsse es seine Grenzen verstärken, ist dann die neutrale Schweiz nicht viel mehr berechtigt, ein gleiches Begehren an die Mächte zu stellen und zu erklären: wenn ich die mir zukommende Aufgabe erfüllen soll, so gebt mir meine natürlichen Grenzen, d. h. gebt mir das Vays de Ger und das neutralisirte Savoyen! Ich zweifle nicht daran, daß die europäischen Mächte das Begehren der Schweiz als ein gerechtes anerkennen und unterstützen würden, ja daß auch der französische Kaiser, der selbst anerkannt hat, jeder Staat sei berechtigt, seine natürlichen Grenzen zu fordern, demselben nicht widersprechen würde, da auch die Unterschrift Frankreichs unter den Verträgen von 1815 steht und er sich bisher stets als ein Freund der Schweiz bewährt hat. Lassen Sie mich, nachdem ich die Gründe entwickelt habe, welche vom europäischen Interesse aus das Begehren der Schweiz als ein begründetes erscheinen lassen, nur noch einen Grund anführen, der Ihnen beweisen wird, daß die Savoyerfrage auch für unser inneres Leben eine Lebensfrage geworden ist. Wenn unsre Väter schon vor 300 Jahren es als eine Gefahr erachteten, von Frankreich ganz umschlossen zu werden, so ist diese Gefahr dermalen noch ungleich größer. Sie wissen, daß infolge des Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom Jahre 1828 die Franzosen in allen Niederlassungsverhältnissen bei uns den

Schweizern gleich gehalten werden. In Folge dessen wohnen jetzt viel mehr Franzosen in der Schweiz, als vormals. In Genf allein sind beiläufig 20,000 Savoyarden und Franzosen ansäßig. Wenn nun in Folge der Einverleibung Savoyen's alle diese Savoyarden von heute auf morgen Franzosen werden, — welches ist die Stellung einer schwachen republikanischen Regierung ohne Militärmacht gegenüber 20,000 Franzosen, die in den Mauern Genf's wohnen? Dürfen Sie annehmen, Genf sei dann noch eine wirklich schweizerische Stadt, auf die Sie unter allen Umständen zählen können? Wird das französische Element in derselben, unterstützt durch die mächtige heimathliche Regierung, nicht geradezu zur Gefahr? Und Wallis, von Frankreich umklammert, wie lange wird es selbstständig bleiben können? Ich brauche diese Gefahr nur anzudeuten. Sie werden mir Alle beistimmen und mit mir erklären, daß die Schweiz es sich selbst schuldig ist, Alles aufzubieten, um diese Gefahr von sich abzuwenden. Wenn ich daher den Antrag des Herrn Karrer aus voller Ueberzeugung unterstütze, so hege ich auch die Zuversicht, daß, sofern die Schweiz besonnen, aber fest vorwärts geht, ihr auch die öffentliche Meinung von Europa zur Seite steht. Wir wollen uns nicht vergrößern, um ein ausgedehnteres Gebiet zu besitzen; denn wahrlich, das nicht reiche und nicht republikanisch gebildete Land, das wir ansprechen, ist vom Standpunkte der innern Administration kaum als ein Gewinn zu betrachten. Wir verlangen es, um nicht Genf und Wallis bloßzustellen, und um unsere im europäischen Interesse erklärte Neutralität handhaben zu können. Und nun zum Schlusse erlauben Sie mir noch meine Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn es Jemanden in der Schweiz zukommt, seine Ansicht in dieser wichtigen Angelegenheit auszusprechen, der Große Rath von Bern diese Ehre vor allen Andern ansprechen darf, da Bern von jeher der auswärtigen Politik der Schweiz seine volle Aufmerksamkeit schenkte und dieselbe — man darf dieß wohl sagen, ohne andern Ständen zu nahe zu treten — mit Umsicht, Weisheit und Kraft leitete. Im Jahr 1601, als Genf von Savoyen bedroht worden war, schrieben Zürich und Bern an die übrigen Stände, daß sie der Stadt Genf einen Zusatz gesandt hätten, „dieselbige Stadt als ein Schlüssel der eidgenossischen Landen vor wyterem Ueberfall und Innemmung mit Gottes Hilf zu bewahren und in ihrem fryen Stand erhalten zu helfen, damit diese Stadt als an deren Erhaltung oder Verlust gemeiner Eidgenossenschaft viel gelegen, kheinem Fürsten und frömbden Herrn in syn Hand und Gwalt zu künftigem Schaden und großen Nachtheil einer ganzen loblichen Eidgenossenschaft komme und also dadurch von der Eidgenossenschaft nit gerissen werde. Dann liebe Herrn und getrüwe Eidgenossen, so ist wohl zu bedenken, wenn hüt ein Landesschlüssel an diesem Ort und Morn ein anderer an jenem Ort von einer loblichen Eidgenossenschaft geschrenzt wurde, und wir also zusehen und nit anderist und tröwer zusammenhalten thaten, was bald darnach ervolgen und uns allen gemeiniglich (da uns Gott vor Unheil gnadiglich lang bewahren wölle) genug zu schaffen werden möchte." Im Mai 1704, als Ludwig XIV. Savoyen mit Frankreich zu vereinigen gewillt war, haben — wie sich der Abschied ausdrückt — „Löblich Standes Bern ꝛc. Ehrengesandte so anfangs dieser Tagleistung als bei dem Verlauf und Ausgang löblichen evangelischen Orten beweglich vorgestellt: welch ein Großes ihren Herrn und Obern an Beibehaltung der Savoyischen Nachbarschaft in dermaligen Händen gelegen, in was augenscheinlicher Gefahr sie bei derselben Verlierung wegen vorstehend unabweislicher Einschließung exponiret wurden, wie hieran Summa Summarum des Vaterlands Ruhestand, Freiheit, Religion, Land und Lüth hauptsächlich hangen, wie alle klug-gesinnten Republiken zu Conservirung einer Barrière sich sorgfältig erweisen, und wie widrigenfalls ihnen ein mehreres nicht als umbra libertatis übrig bleibete." Ein Interesse, das im Laufe der Jahrhunderte stets gleich lebhaft gefühlt wird, muß ein wahres, wohlverstandenes Landesinteresse sein. Ich glaube daher, wir sind Alle verpflichtet, wie unsere Väter im 16., 17. und 18. Jahrhundert es gethan haben, auch jetzt unser Möglichstes zu thun, auf daß das südliche Ufer des Genfersees nicht in die Gewalt eines so mächtigen Staates wie Frankreich gelange. Von diesem Standpunkt aus stimme ich denn auch mit voller Ueberzeugung dem gestellten Antrage bei.

Blösch, gewesener Regierungsrath. Ich erlaube mir über den in Behandlung liegenden Anzug auch einige Worte. Es gibt gewisse Fragen, die man einer Versammlung, wie diejenige ist, zu welcher ich zu sprechen die Ehre habe, nicht vorlegen kann, daß eine andere als beistimmende Antwort möglich ist. Erwarten Sie auch gar nicht, daß ich nicht zum Anzuge stimme, im Gegentheil, ich freue mich, voraussetzen zu können, daß in Bezug auf die Tendenz und Gesinnung, der er entsprungen, in diesem Saale Einstimmigkeit herrscht, und daß Herr Karrer kein Wort sagte, das ich nicht unterschreiben würde. Trotzdem gestehe ich, daß ich wenigstens bis zum Beginne dieser Sitzung, wenn es von mir abgehangen hätte, ob der Anzug vorgelegt werden soll oder nicht, nicht für die Vorlage entschieden hätte. Vorerst hatte ich dagegen ein konstitutionelles Bedenken, indem ich mich fragte: ist es nach den gegenwärtigen Bundeseinrichtungen statthaft, ihrem Geist entsprechend, daß über Gegenstände, die in der Kompetenz der Bundesbehörden liegen, in den einzelnen Kantonen Entscheidungen gefaßt werden? Man sagt, es handle sich darum, dem Bundesrathe Billigung auszudrücken und Unterstützung zuzusagen. Gut; aber wer bestreitet dann den Kantonen das Recht, in andern Fragen den Bundesbehörden Mißbilligung auszusprechen und die Unterstützung zu versagen? Ich will diesen Punkt, den ich unter andern Umständen einläßlicher erörtert hätte, fallen lassen, weil ich in dem vom Bundesrathe an die Regierung unsers Kantons erlassenen Schreiben, die unzweifelhafteste Provokation erblicke, sich über die Frage auszusprechen. Aber nicht nur dieses konstitutionelle Bedenken hätte mich zu dem Schlusse geführt, den Anzug nicht zu stellen, sondern ich hatte Gründe, die in der Sache selbst liegen; nicht daß ich zum Anzuge an sich nicht stimmen würde, ich hätte aber gewünscht, denselben wenigstens im gegenwärtigen Momente nicht behandelt zu sehen. Mir scheint, diese Frage habe noch nicht eine solche Gestalt angenommen, die Verhältnisse haben sich — um mich eines französischen Ausdrucks zu bedienen — noch nicht so dessinirt, daß man eine klare, bestimmte Einsicht in die Sache gewinnen könnte. Allemal, wenn man in der Lage ist, einen wichtigen Beschluß zu fassen, soll man eine klare Einsicht in die Sache haben. Ich will auch hievon absehen. Auch darüber können wir gegenwärtig nicht mehr streiten. Auch ohne das Schreiben des Bundesrathes hätte ich nie den Anzug bekämpft, aber ich hätte vielleicht sehr geneigt sein können, eine Ordnungsmotion zu stellen, welche dahin ginge, daß die Berathung über den Anzug diesen Augenblick verschoben werde. Gegenwärtig unterlasse ich es. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als den Anzug zu unterstützen oder denselben geradezu zu bekämpfen, und das Letztere wird Niemanden einfallen, wenigstens mir nicht. Allerdings so wie die Sache jetzt steht, soll Bern konsequent mit dem Geiste, welcher seine Politik schon seit Jahrhunderten beseelte, auch ferner vorgehen. Ich erlaube mir daher nur, den Voten der beiden Vorredner einige Andeutungen folgen zu lassen. Die Wichtigkeit der Frage, um die es sich handelt, glaube ich, brauche man nicht des Langen und Breiten darzuthun. Man braucht nur einen Blick auf die Karte der Schweiz zu werfen und die Lage der drei Kantone Genf, Waadt und Wallis ins Auge zu fassen, sowie den Halbbogen zu betrachten, den der Genfersee beschreibt, um die Wichtigkeit der Sache zu begreifen. Die südliche Spitze der Schweiz ist schon jetzt bedeutend an Frankreich herangerückt, aber lassen Sie das Ufer des See's von Hermance bis St. Gingolphe mit Frankreich einverleiben, — was ist dann die Lage der Schweiz? Ein großer Theil ist eingeklammert in eine französische Zange, und die Gefahr, einen Theil abgeklemmt zu sehen, nicht zu verkennen. Ich theile daher die Ansicht vollkommen, daß es sich um eine Lebensfrage handelt. Es gestalten sich die Verhältnisse für mich nicht

unerwartet; ich könnte vielleicht Mittheilungen machen, die für Manchen von Ihnen überraschend wären. Die Angelegenheit, welche uns beschäftigt, läßt sich in sprachlicher, konfessioneller und kommerzieller Beziehung in's Auge fassen. Wie steht es in diesen drei Beziehungen mit Savoyen? Ist es wünschenswerth, daß die sprachlichen Verhältnisse der Schweiz modifizirt werden? Liegt es im Interesse der Schweiz, daß ihre konfessionellen Verhältnisse dadurch modifizirt werden, daß 150,000 bis 200,000 Seelen, welche der katholischen Konfession angehören, mit ihr vereinigt werden? Was wollen wir mit dieser Bevölkerung anfangen? Soll sie mit Genf vereinigt werden, oder einen eigenen Kanton bilden? Das alles sind Fragen, die ihre große Bedeutung haben. Ich enthalte mich, näher auf diese Fragen einzugehen, aber Eines möchte ich Ihnen in Erinnerung bringen, das ich unserer Geschichte entnehme. Der Gebietstheil Savoyens, um den es sich heute handelt, war nicht seit 1564, wie der Herr Anzüger irrig sagte, sondern von 1536 an im Besitze Bern's. Das entscheidende Motiv aber, weßhalb derselbe nicht in seinem Besitze blieb, war das Mißtrauen anderer Kantone, die, mit Grund oder Ungrund, voraussetzten, daß, wenn Bern seine Tatze (so hieß es damals) auf jene Provinzen setze, dieselben reformirt werden könnten. Dieses konfessionelle Mißtrauen ist schuld, daß jener Theil Savoyens nicht schon seit dreihundert Jahren zur Schweiz gehört. Hüten wir uns nun, uns ähnlichen konfessionellen Vorurtheilen hinzugeben und während früher die katholischen Stände irre gingen, heute aus protestantischer Einseitigkeit die politischen Konsequenzen zu verkennen. Ich gehe weiter und nehme das Recht in Anspruch, dem verdienten Lobe, das man der Regierung des alten Bern zollte, ein ehrendes Zeugniß für die Haltung des Volkes in einem wichtigen Momente, in der nämlichen Frage an die Seite zu stellen. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts war Genf schwer bedroht von Savoyen; es verlangte Hülfe von Bern; die Regierung schlug sie ab. Was geschieht? Damals bestand im Kanton Bern die Einrichtung, daß wichtige Fragen von der alten aristokratischen Regierung — ohne konstitutionelle Vorschrift, aber übungsgemäß — nicht erledigt wurden, ohne das Volk zu berathen. Abgeordnete der Regierung wurden auf das Land geschickt, um mit Ausgeschossenen der Kirchgemeinden eine Art Landständeberathung zu pflegen; oder es wurden auch die Gemeindeabgeordneten nach Bern berufen und hier berathen. Sowie die Regierung damals, aus Gründen, die ich nicht kenne, den schwachmüthigen Beschluß gefaßt hatte, der ihrem Geiste nicht entsprach — Genf stecken zu lassen, entstand im Lande Unruhe und äußerte sich Mißvergnügen. Die Regierung berief deßhalb jene landständischen Versammlungen zusammen. Eine solche Versammlung, bestehend aus den Abgeordneten des Emmenthals und des Oberaargau's, fand zu Burgdorf statt; und was ging hier vor? Herr v. Gonzenbach führte heute aus dem Jahre 1601 das Beispiel eines bernischen Gesandten an, der auf der Tagsatzung Genf als den Schlüssel der Schweiz bezeichnete. Anno 1598 bedienten sich die Abgeordneten der Gemeinden auf dem Tage zu Burgdorf desselben Ausdruckes, indem sie sagten, Genf sei ein Schlüssel der Schweiz, und es wäre eine ewige Schmach, wenn man es im Stiche ließe. Was war die Folge? Daß die Regierung von ihrem Beschlusse zurückkam, ihre Truppen nach Genf schickte, und diesen Schlüssel der Schweiz rettete. Es ist eine Lebensfrage, um die es sich handelt, und ich hoffe, nie zu erleben, daß, wenn man in einem Weidling über den Genfersee fährt, am andern Ufer französische Gendarmen entgegenkommen. Wenn es sich um eine solche Frage handelt, so soll man mit dem Muthe auftreten, den die Lage erheischt. Ich lasse meine Bedenken auf der Seite. Der Bundesrath hat uns angefragt, und die Antwort soll eine entsprechende sein. Wenn man die Sache selber erörtern wollte, so könnte man allerdings mancherlei anführen. Ich beschränke mich auf einen Punkt. Vor ungefähr fünfzig Jahren hatte die Schweiz Anlaß, eine ähnliche Gebietserwerbung zu machen bezüglich des Tyrols. Es wurden ihr förmliche Eröffnungen gemacht, daß der damalige Kaiser Frankreichs nicht ungeneigt wäre, das Tyrol in einen politischen Verband mit der Schweiz zu bringen. Man nahm das Anerbieten nicht an. Warum? Man sagte, die Schweiz sei stark genug, um in rein defensiver Stellung ihre Rechte nach außen zu vertheidigen, aber sie sei nicht stark genug, um sich in fremde Händel einzumischen; würde die Schweiz vergrößert, so wäre die Schweiz in defensiver Stellung nicht wesentlich stärker, aber vielleicht stark genug für die Versuchung, sich in fremde Angelegenheiten zu mischen. Ich überlasse Ihnen das Argument sowohl im angedeuteten Falle, als im Allgemeinen zu würdigen. Hier kommt die Bevölkerung der neutralisirten Provinzen weniger in Betracht als deren geographische Lage und das militärische Vertheidigungssystem der Schweiz. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte. Ich lasse die konstitutionellen Bedenken bei Seite, ebenso den Antrag, den ich unter andern Umständen hätte stellen mögen, — nicht den Anzug zu verwerfen, aber denselben heute nicht zu behandeln. Es bleibt mir also nur übrig, den unbedingtesten und wärmsten Anschluß zum Anzuge zu erklären.

Mühlethaler. Ich stimme unbedingt zum Anzug und zweifle nicht, daß die Versammlung denselben einstimmig genehmigen werde. Es wird imponiren, wenn der langsame Mutz seine schweren Tatzen zuerst aufhebt. Ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Herr Präsident uns erklärte, der Herr Militärdirektor sei die ganze Woche abwesend, so daß die Beförderung von Stabsoffizieren einstweilen noch nicht vorgenommen werden könne. Nach den vom Bundesrathe dekretirten Beförderungen in den eidgenössischen Stab ist der vierte Theil unserer Infanteriebataillone ohne Chef. Von heute auf morgen könnte man in die Lage kommen, Truppen aufzubieten; daher wünsche ich, daß der Regierungsrath eingeladen werde, dafür zu sorgen, daß der Herr Militärdirektor sofort auf den Platz komme, um die erledigten Offiziersstellen zu besorgen.

Girard. Da zwei unserer Kollegen im Großen Rathe, die Unterzeichner des Anzuges sind, denselben vollständig begründeten, so könnte man sich enthalten, über diesen Gegenstand mehr zu sagen. Dennoch sei es mir erlaubt, noch einige Bemerkungen anzubringen, zu denen ich mich nach dem Votum des Herrn Blösch veranlaßt sehe. Ich überlasse es gewandtern Rednern als ich bin, die Widersprüche zu kennzeichnen, die sich in seiner Rede finden. Ich möchte nur bemerken, daß er die Annerion der savoyischen Provinzen als eine Lebensfrage für die Schweiz anerkennt. Die Besorgnisse, die man in dieser Angelegenheit haben könnte, beständen nach seiner Ansicht darin, daß die Schweiz sich vergrößern möchte, während sie sich dessen entheben kann; er glaubt, man könne im gegenwärtigen status quo verbleiben. Allein die Schweiz wäre nicht das, was sie gegenwärtig ist, wenn man sie früher, in verschiedenen Epochen unserer Geschichte, nicht vergrößert hätte. Man sagte bereits, daß das Pays de Ger zur Verstärkung unserer Grenzen dienen würde; gleich verhält es sich in Beziehung auf das Thal Domo d'Ossola und auf das Veltlin. Ferner spreche ich die Idee aus, daß, wenn je die Umstände sich zu Erreichung dieses Zieles günstig gestalten sollten, die Schweiz durchaus kein Bedenken tragen dürfte, um immer mehr in der Stellung zu sein, ihre hohe europäische Mission zu erfüllen, von der man bereits in gewandter Rede sprach, die Mission, welche auch in der Erhaltung unserer Freiheit und der Unabhängigkeit besteht, die wir so unbefleckt als möglich unsern Nachkommen überliefern sollen. Unsere Pflicht ist es daher, darauf zu bestehen, daß die neutralisirten Gebietstheile Savoyens, ohne irgend welche Ausnahme, mit der Schweiz vereinigt werden. Man könnte einwenden, nicht alle seien zur Vertheidigung unserer Unabhängigkeit und Neutralität nothwendig Das ist wahr, und ich anerkenne es. Unter unsern Vorfahren haben sich ausgezeichnete Männer in dieser Hinsicht ausgesprochen,

und noch in unsern Tagen anerkennt man vollständig, daß die Abhänge der Alpen in der Richtung des Rhonebettes außerhalb des Vertheidigungssystems unserer südwestlichen Grenzen gesetzt werden können. Wenn ich nun finde, daß man auf der Festhaltung unsers Rechtes bestehen soll, wenn ich, wie die vorhergehenden Redner, die gänzliche Annexion des neutralisirten Savoyens verlange, so geschieht es zum Zwecke hinreichender Sicherstellung unserer militärischen Grenzen auf einem andern Punkte. Ein Theil des neutralisirten Savoyens, der südliche Theil des Genevois kann uns Gelegenheit verschaffen, einen Tausch mit dem Pays de Gex zu machen, dessen Besitz für uns ebenso wichtig wäre, wie Faucigny und Chablais, auf welche wir nach meiner Ansicht sehr bestimmte Rechte haben. Das Pays de Gex bildet an unsern natürlichen, geographischen und militärischen Grenzen einen vorspringenden Winkel, dessen Beseitigung für uns von höchster Wichtigkeit wäre. Ich glaube, wenn man dem Kaiser der Franzosen die für die Schweiz bestehende Nothwendigkeit, bessere militärische Grenzen zu haben, vorstellt, so werde man vielleicht Gehör finden, denn Frankreich mit seiner enormen Centralisation, mit seiner gegenwärtigen politischen und militärischen Organisation ist zu mächtig, um Argwohn zu schöpfen, wenn wir eine Gelegenheit benutzen, unsere Neutralität für und gegen Alle besser behaupten zu können. Uebrigens ist der südliche Theil des neutralisirten Savoyens in Bezug auf Bevölkerung und Gebietsinhalt weit bedeutender als das Pays de Gex. Frankreich könnte also dabei nur gewinnen. Die Abtretung dieses Landestheils an uns wäre für den Kaiser eine Kleinigkeit, da derselbe in gewisser Hinsicht ebenfalls neutralisirt ist. Man bestehe darauf, denn durch die Möglichkeit des Austausches eines Gebietstheils an den Alpenabhängen in der Richtung der Rhone könnte man Unterhandlungen anknüpfen, und auf dieser Grundlage zu einer Besserstellung unserer ganzen westlichen Militärgrenze gelangen. Wir dürfen nicht alle Hoffnung aufgeben, daß der Kaiser Anforderungen, die ich für begründet halte, nicht Recht widerfahren lasse. Wir sind nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Ich habe noch andere Gründe, die mich veranlassen, aus allen Kräften darauf zu dringen, daß die Schweiz ihre Rechte auf die unbedingteste Weise behaupte. Obgleich man nicht das Vertrauen auf eine für die Schweiz günstige Lösung der Frage ganz aufgeben kann, so sind wir dennoch nicht im Klaren über dir Absichten der französischen Regierung. Das darf man nicht aus dem Auge verlieren. Das Staatsoberhaupt Frankreichs hat am 1. März abhin ein Wort ausgesprochen, das eine große Bedeutung hat; es ist das Wort „Zurückforderung (revendication)" in Betreff Savoyens und der Grafschaft Nizza. Nur gestützt auf den Besitz dieser Provinzen unter dem ersten Kaiserreiche konnte da von einer Zurückforderung die Rede sein. Nun könnte dieses System für uns die schwersten Folgen haben. Erlauben Sie mir, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu lenken, welcher den Stand Bern sehr nahe berühren kann. Ich will wohl noch glauben, daß dasjenige, was geschehen könnte, nicht in der Absicht des Kaisers Napoleon liege. Dennoch müssen wir, Angesichts der jüngsten Ereignisse, wie wir sie in Europa sich entwickeln sahen, auf der Hut sein. Es kann sich ereignen, daß Frankreich zurückfordern (revendiquer) möchte; es kann sich ereignen, daß verschiedenartige Interessen des Hofes, der Dynastie, militärische, politische Interessen Zumuthungen herbeiführen, welche mit den Interessen der Schweiz nicht im Einklange wären, Zumuthungen selbst, die beim Kaiser die Gefühle der Erkenntlichkeit gegen die Schweiz zum Schweigen brächten. Mit dem Systeme der Zurückforderung, mit dem Systeme der Ausstattung der Generäle, der Marschälle, könnte man dazu kommen, für Neuenburg einen neuen Fürsten Berthier zu schaffen und den bernischen Jura einem Herzog von Malakof zu geben. Darin läge eine noch bedenklichere Einschließung. Man nehme wohl darauf Bedacht: die Möglichkeit, daß französische Truppen die südlichen Abhänge des Jura besetzen und Biel und Neuenburg beherrschen, — welche Folgen für die Zukunft und Unabhängigkeit der Schweiz! Diese Betrachtungen scheinen mir im höchsten Grade die Dringlichkeit zu begründen, daß der Kanton Bern fest und unerschütterlich seinen Willen kund gebe, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften die Bundesbehörden in den Schritten zu unterstützen, welche sie zum Zwecke der Festhaltung unserer Militärgrenze im Westen thun. Es gibt noch einen Gesichtspunkt, der nicht weniger berührt zu werden verdient. Im Jahre 1815 war von nichts Geringerm die Rede als vom Austausche des Pays de Gex gegen die Frankreich am nächsten liegende Hochebene des bernischen Jura, gegen Pruntrut. Es ist zu befürchten, daß diese Idee wieder auftauchen könnte. Das wäre eine für die Schweiz ungünstige Lage, auf dieser Seite die Pässe des Jura Frankreich zu überliefern, das doch auch wünschen muß, daß die Schweiz stark sei, denn unter gegebenen Umständen kann die Schweiz Frankreich die größten Dienste leisten, indem sie durch eine starke und bewaffnete Neutralität einen wichtigen und vielleicht den schwächsten Theil der Gränzen dieses großen Landes schützt. Wir müssen daher in der Savoyerfrage alle Konsequenzen nicht aus den Augen verlieren, welche dieselbe für unsere Grenzen haben kann, und so handeln, daß keiner der Abhänge unsers bernischen Jura uns verloren gehe. Es ist daher unsere Pflicht, die Möglichkeit einer Verstärkung unserer Grenze im Norden Genfs festzuhalten, indem wir eintretenden Falles darauf bestehen, daß das ganze neutralisirte Savoyen uns von Piemont abgetreten werde. Wenn wir vom Standpunkte der natürlichen Grenzen aus nicht minder auf der Erhaltung der zum Kanton Bern gehörenden Hochebenen und Anhöhen im Norden des Jura für die Schweiz bestehen, so sind solche vorspringende Positionen zur Vertheidigung der Neutralität für uns sehr günstig. Gleich verhält es sich mit Gebietstheilen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, die jenseits des Rheins liegen und erhalten werden müssen. Das sind Positionen, die gegenwärtig im umgekehrten Sinne denjenigen des Pays de Gex entsprechen, aber bezüglich welcher kein Grund vorhanden ist, von Seite der benachbarten Staaten, besonders von Seite Frankreichs, etwas zu befürchten, mit Rücksicht auf die passive und einzig defensive Haltung der Schweiz. Wie gesagt, ich glaube, es genüge für den Augenblick eine Manifestation unsers festen Willens für Aufrechthaltung der Rechte der Schweiz. Dieses vom Stande Bern auf ähnliche Weise, wie einst unter weniger schwierigen Umständen, gegebene Beispiel wird gewiß Nachahmung finden. Die ganze Schweiz wird ihre Meinung auf alle mögliche Art kund geben, durch die gesetzgebenden Versammlungen der Kantone, durch öffentliche Versammlungen u. s. w. Das so vollständig konstatirte Nationalgefühl wird die Wirkung haben, dieser Meinung bin ich, daß Frankreich, daß der Kaiser uns Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß Napoleon, indem er den Anforderungen der politischen Stellung der Schweiz Rechnung trägt, uns nicht nur unsere Vertheidigungslinie in Savoyen überläßt, sondern vielleicht auch diejenige, welche für die Schweiz den Besitz des Pays de Gex ergänzen würde mittels Vertauschung gegen einen Gebietstheil im Süden des neutralisirten Savoyens. Aus diesen verschiedenen Betrachtungen und in der Hoffnung, daß der Anzug mit Einstimmigkeit angenommen werde, schließe ich mich demselben an und unterstütze denselben als Mitunterzeichner aus allen meinen Kräften.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so wird die Diskussion geschlossen.

Alle Mitglieder der Versammlung erheben sich für die Genehmigung des Anzuges, für Verwerfung desselben stimmt Niemand.

Berichtigung.

Auf Seite 11, erste Spalte, Zeile neun von oben lies: „neutralisirten Provinzen" statt „französischen Provinzen."

In der Sitzung vom Montag den 26. März 1860 wurde dem Großen Rathe in Bezug auf dieselbe Angelegenheit folgende Adresse mitgetheilt:

Adresse

des Großen Rathes des Kantons Genf

an den Bundesrath und an den Großen Rath des Kantons Bern.

„Der Große Rath des Kantons Genf

erklärt:

„Daß er mit dem Bundesrathe die Frage betreffend das neutrale Gebiet Savoyens als eine Lebensfrage für die Schweiz betrachtet, und daß er der Ansicht ist, die Wahrung der Rechte, welche der Schweiz dießfalls zustehen, sei eine Bedingung ihrer Selbsterhaltung.

„Der Große Rath erklärt sich daher, in Uebereinstimmung mit dem Genfervolke, zu allen Opfern bereit, welche die Erreichung dieses Zieles fordert. Die Regierung ist beauftragt, diese Erklärung dem Bundesrathe zu übermitteln und gleichzeitig die Gefühle der Genfer dem Bernervolke zu bezeugen, welches in kritischen Umständen für das schweizerische Vaterland den alten schweizerischen Wahrspruch in Erinnerung brachte: Einer für Alle und Alle für Einen.

„Also mit Einstimmigkeit beschlossen, Genf den 24. März 1860.

(Folgen die Unterschriften.)

In der Sitzung des Großen Rathes vom 28. gl. M. wurde folgende Zuschrift des schweizerischen Bundesrathes verlesen:

Bern, den 23./27. März 1860.

Der schweizerische Bundesrath

an

Präsident und Regierungsrath des Kantons Bern.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit Ihrem Verehrlichen vom 22. dieß übermachen Sie uns den vom dortigen Großen Rathe mit Einstimmigkeit gefaßten Beschluß, in welchem erklärt wird, daß die hohe Behörde mit dem Bundesrathe die Frage betreffend die neutralisirten Provinzen Savoyens für eine Lebensfrage halte, daß sie die Wahrung der Rechte, welche der Schweiz dießfalls zustehen, als ein Gebot der Selbsterhaltung ansehe und daß sie übereinstimmend mit dem Bernervolke alle Opfer zu bringen bereit sei, welche zu obigem Zwecke nothwendig werden.

„Mit lebhafter Anerkennung haben wir von dieser feierlichen Schlußnahme Kenntniß genommen und wir beglückwünschen die oberste Landesbehörde des Kantons Bern zu der entschlossenen und mannhaften Initiative, welche sie abermals ergriffen hat und die so lebhaft an die Haltung der hohen Behörde in dem kritischen Momente von 1856—1857 erinnert.

„Wir verdanken auch Ihnen, getreue, liebe Eidgenossen! die Unterstützung, welche Sie dem nun zum Beschlusse erhobenen Antrage haben angedeihen lassen und wir freuen uns der Gewißheit, alle Zeit auf ein kräftiges, mit uns einiges, die Interessen des Gesammtvaterlandes hochhaltendes Bern zählen zu können.

„Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns dem Machtschutze des Allerhöchsten zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Marquis, Regez, Rossel, Roth in Niederbipp, Röthlisberger, Gustav; Sigri, Steiner, Jakob, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bähler, Daniel; Bangerter, Bucher, Burger, Bützberger, Chevrolet, Corbat, Fleury, Freiburghaus, Froidevaux, Girardin, Guenat, Gyger, Haag, Hennemann, Hofer, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Ingold, Känel, Kasser, Klaye, Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann, Johann Ulrich; Lempen, Leuenberger, Loviat, Lüthy, Marti, Matthys, Morel, Müller, Kaspar; Niggeler, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Revel, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Mathias; Ryser, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Scholer, Schrämli, Seiler, Siegenthaler, Sterchi, Stettler, Trösch, Trorler, Widmer, Wüschi und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf

über

die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Letzter Theil.)

(Erste Berathung.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Sie haben nun bereits zwei Gesetze erlassen, die Bestimmungen über das Primarschulwesen enthalten, das Gesetz über die Organisation des Schulwesens und dasjenige über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen. Mit dem vorliegenden letzten Theile gelangen wir endlich zum Abschlusse, nicht nur der neuen Gesetzgebung über das Primarschulwesen, sondern auch zum Abschlusse der durch die Verfassung vorgeschriebenen Reorganisation des Schulwesens überhaupt. Wir kommen ein wenig spät zu diesem Abschlusse, wenn man bedenkt, daß die Verfassung von 1846 vorgeschrieben hat, daß diese Reorganisation unverzüglich vorgenommen werden soll. Leider bedurfte es dazu fünfzehn Jahre. Indessen darf diese Verzögerung für entschuldigt angesehen werden, wenn man die schwierigen Verhältnisse bedenkt, in denen sich unser Kanton während einer langen Reihe von Jahren befand. Vielleicht ist auch unsere Reform deßwegen um so gründlicher ausgefallen. Wenigstens halte ich dafür, es wäre früher, nämlich vor Einführung des Schulinspektorats, unmöglich gewesen, die so manigfaltigen Verhältnisse im Lande so zu ermitteln und denselben in dem Maße Rechnung zu tragen, wie es nun geschehen. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß diese Reorganisation in eine Zeit fiel, welche für die bedeutendsten Fortschritte in der Gesetzgebung überhaupt eine sehr günstige war. Dieser Entwurf enthält alle Punkte, die in den beiden andern Gesetzen nicht erledigt sind. Demgemäß enthält er Bestimmungen über die Bildung und Veränderung der Schulkreise, über die Schulzeit, über den Schulbesuch und die Schulversäumnisse, über die Disziplin und Ordnung in den Schulen, die Prüfung und Behandlung der Schüler, über die Anstellung und Entlassung der Lehrer, deren Stellung, Rechte und Pflichten und das Verfahren bei Beschwerden gegen dieselben. Und von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über Schulzeit, Schulbesuch und Schulversäumniß. In Bezug auf diese ist eine Revision besonders dringend, einerseits weil die bisherigen Bestimmungen, als zu weit gehend, nicht ausführbar, andererseits absolut ungenügend waren. Es war unter den im Kanton Bern vorherrschenden Verhältnissen zu viel verlangt, daß mit Ausnahme von acht Wochen Ferien die Schule das ganze Jahr fleißig besucht werde; absolut ungenügend aber waren die Bestimmungen über den Schulbesuch und die Schulversäumnisse. Da die Reorganisation durch die Verfassung vorgeschrieben ist und der Große Rath der vorberathenden Behörde den Auftrag ertheilt hat, Vorlagen darüber zu machen, so könnte das Eintreten nur in einer Beziehung beanstandet werden, nämlich wenn dieser Entwurf Grundsätze enthielte, die den Anforderungen, welche man an ein verbessertes Volksschulwesen stellt, nicht entsprächen. In dieser Beziehung fürchte ich aber nicht, daß die Versammlung sich bewogen sehen werde, nicht einzutreten, denn gerade weil man das Mögliche und ausführbare Beste wollte, und in der Absicht, den Verhältnissen des Landes gerecht zu werden, wurde mit der Vorlage dieses Entwurfs so lange gezögert. Gerade dieser letzte Theil des Primarschulgesetzes erheischte besonders genaue Untersuchung der Zustände in den Schulen. Deßwegen verlangte ich erst im dritten Amtsjahre der Schulinspektoren dießfallsige Berichte und Anträge von denselben. Die Schulinspektoren wurden dann wiederholt zusammenberufen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und daraufhin mir ihre Anträge zu stellen, die mich in den Stand setzten, meinen ersten Entwurf auszuarbeiten, welcher dann unter der Lehrerschaft verbreitet wurde, um in den Kreissynoden und in der Generalsynode begutachtet zu werden. Erst auf der Grundlage dieser Gutachten nahm ich die endliche Redaktion des Projektes vor, wie dasselbe dem Regierungsrathe vorgelegt wurde. Ich glaube nun, es sei in diesem Entwurfe den kund gewordenen Ansichten und Wünschen über das Schulwesen, so weit man sich von deren Zweckmäßigkeit überzeugen konnte, Rechnung getragen. Eine weitere Erörterung halte ich vorläufig nicht für nothwendig und schließe mit dem Antrage, Sie möchten sofort in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Lauterburg. Wenn ich in einem Gesetze Grundsätze wahrzunehmen glaubte, die es als wünschenswerth erscheinen lassen, daß man nicht in die Berathung desselben eintrete, so sprach ich mich jeweilen gegen das Eintreten aus. Das vorliegende Gesetz enthält allerdings keine Grundsätze, die mich veranlassen würden, gegen das Eintreten zu stimmen; hingegen erlaube ich mir von vornherein die Bemerkung, daß der in Frage stehende Entwurf neben richtigen Grundsätzen, die es

enthält, an einem Uebel leidet, das ich nicht anders bezeichnen kann, als indem ich es bureaukratisches Hineinregieren in die Gemeindeverwaltung nenne. Ich werde dann bei einzelnen Paragraphen nachweisen, wie die Verwaltung der Gemeinden gehemmt wird durch eine unzweckmäßige Einmischung von oben herab durch die Schulinspektoren. Da aber gegen diesen Uebelstand bei den einzelnen Paragraphen das Erforderliche angebracht werden kann, so liegt kein Grund vor, gegen das Eintreten zu stimmen. Ich spreche nur noch den Wunsch aus, daß der Herr Berichterstatter bis zur zweiten Berathung den Entwurf mit Aufschriften am Rande versehen möchte, zur Erleichterung der Uebersicht für das Publikum und die Schulbehörden, die sehr oft in den Fall kommen werden, das Gesetz nachzuschlagen und für die es daher wünschenswerth sein muß, bei den einzelnen Paragraphen am Rande zu sehen, wovon sie handeln. Sie entnehmen dem Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters, daß gewisse Serien von Artikeln, die denselben Gegenstand behandeln, zusammen gehören. Wenn nun jede Abtheilung mit einer Ueberschrift am Rande bezeichnet wird, so gewährt es die Erleichterung, daß man beim Nachschlagen ohne Schwierigkeit das Gesuchte findet. Das sind die Bemerkungen, zu denen ich mich veranlaßt sah. So viel an mir, stimme ich auch zum Eintreten.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir nur einige ganz kurze Bemerkungen auf das Votum des Herrn Lauterburg. Was den letzten von ihm berührten Punkt betrifft, so gebe ich zu, daß das Anbringen von Aufschriften zweckmäßig wäre. Indessen wurde es hier unterlassen, weil es bei den meisten Projekten nicht gebräuchlich war. Man kann jedoch diesem Wunsche ganz gut Rechnung tragen. Was den ersten Einwurf des Herrn Lauterburg betrifft, daß das vorliegende Gesetz bureaukratisch in die Gemeindeverwaltung hineinregiere, so glaube ich, es werde ihm schwer halten, nachzuweisen, daß man in dieser Beziehung weiter ging, als dieß im Gesetze von 1835 der Fall war. Ich glaube, im Gegentheil nachweisen zu können, daß man in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts gethan hat in der Richtung, die Herr Lauterburg im Auge hat. Ich mache nur aufmerksam, daß die Gemeinden bisher nicht das Recht hatten zu sagen, ob sie bei Ausschreibung von Lehrerstellen eine Prüfung wollen oder nicht; jetzt stellt man es ihnen frei. Auch hatte nach dem bisherigen Gesetze die Erziehungsdirektion die Lehrerwahl einfach zu bestätigen oder nicht, während jetzt ein motivirter Beschluß im Falle der Nichtbestätigung stattfinden soll. Im Uebrigen mache ich Sie aufmerksam, wo wir mit dem Schulwesen ständen, wenn nicht der Staat besondere Befugnisse gehabt hätte. Es war in einer großen Zahl von Gemeinden, namentlich früher, nicht die Neigung vorhanden, im Schulwesen das zu thun, was hätte geschehen sollen. Schauen Sie, was da, wo alles den Gemeinden überlassen war, gethan wurde. Ich glaube daher, man werde hier nicht bezwecken, die Befugnisse des Staates in dieser Beziehung zu schmälern.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen.

I. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarschulen.

§ 1.

Dem Staate einerseits, und der Einwohner- oder besondern Schulgemeinde anderseits, liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß für alle schulpflichtigen Kinder die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule möglich sei.

Herr Berichterstatter. Es schien angemessen, an der Spitze des Gesetzes zu sagen, wer dafür zu sorgen habe, daß den Kindern der Besuch einer öffentlichen Primarschule möglich sei. Der § 1 überträgt diese Pflicht einerseits dem Staate, andererseits der Einwohner- oder besondern Schulgemeinde. Nach § 81 der Verfassung darf Niemand die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist eine natürliche Pflicht der Eltern, für Unterricht und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Weil es jedoch ihnen selbst in der Regel unmöglich ist, dieser verfassungsmäßigen Pflicht zu genügen, so hat die Verfassung die Vorschrift aufgestellt, daß Staat und Gemeinden im Weitern dafür sorgen, daß allen schulpflichtigen Kindern die Benutzung einer Primarschule möglich ist. Ich empfehle Ihnen daher den § 1 zur Genehmigung.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Diejenigen Wohnungen oder Ortschaften, deren Inhaber berechtigt sind, ihre Kinder in die nämliche Primarschule zu schicken, bilden einen Schulkreis.

Veränderungen in der bestehenden Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise, sei es, daß sie bloß zu einem Gemeindsbezirk oder zu mehreren gehören (§ 15 des Gemeinde-Gesetzes), können nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§ 3.

Schulen mit weniger als 20 Kindern sind, wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, namentlich wenn die Entfernung nicht zu groß und der Weg nicht zu schwierig ist, innert einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Frist mit den nächsten zweckmäßig gelegenen Schulkreisen zu vereinigen.

Die Bildung neuer Schulen mit weniger als 30 Kindern ist nicht zu gestatten, besonders schwierige lokale Verhältnisse vorbehalten.

§ 4.

Vor jeder Veränderung der Schulkreise haben sich die Betheiligten über die Begrenzung des neuen Schulkreises, über die Beaufsichtigung, Leitung und Unterhaltung der Schule, sowie über die Vereinigung, die Ausscheidung und die Verwaltung der Schulgüter zu verständigen.

§ 5.

Ueber die Begründtheit der Verweigerung des Eintritts in einen andern Schulverband oder der Aufnahme in einen solchen in den im § 3 bezeichneten Fällen, ferner wo Anstände überhaupt bei Veränderung der Schulkreise sich erheben, entscheidet der Regierungsrath.

Herr Berichterstatter. Diese vier Paragraphen beziehen sich auf die Bildung und Veränderung der Schulkreise. Der § 2 will, daß im Sinne des bisherigen Gesetzes Schulkreise gebildet werden. Veränderungen derselben unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das war auch bisher der Fall. Nur wenn man das ganze Land in bestimmte

Kreise eintheilt, ist es möglich, den Schulbesuch gehörig zu überwachen und zu verhüten, daß nicht hie und da Eltern ihre Kinder der Schule entziehen. Es genügt nicht, zu sagen, man solle die Kinder in die Schule schicken, es muß auch dafür gesorgt sein, daß man überall wisse, wo schulpflichtige Kinder pflichtig seien. Wird dann die Schule nicht besucht, so ist dieses bald bekannt, und man kann gegen die Betreffenden einschreiten. Die Bildung von Schulkreisen ist aber auch wegen Erleichterung des Schulbesuchs, sowie wegen Unterhaltung der Schulen und der Sicherung ihrer finanziellen Mittel nothwendig. Die andern drei Paragraphen beziehen sich auf den Umfang der Schulkreise, das Verfahren bei Veränderung derselben, sowie bei daherigen Anständen. Durch den § 3 möchte man für die Zukunft allzukleine Schulen verhindern und zwar aus ökonomischen und andern Gründen. Allzukleine Schulen gehören selten zu den bessern, weil sie in der Regel zu mangelhaft ausgerüstet sind und deren Lehrer geringe Besoldungen haben. Auch behaupten die Lehrer, es zeigen sich Schwierigkeiten beim Unterrichte, beim stufenweisen Unterrichte und beim Unterricht in einzelnen Fächern, z. B. beim Singen. Wir haben gegenwärtig noch eine Schule mit 8, 2 mit 9, 2 mit 14, eine mit 16, 2 mit 17, 2 mit 18, 3 mit 20 Kindern. Es wäre leicht möglich, daß, wenn im Gesetze keine Schranke aufgestellt wird, man noch hie und da versuchen könnte, so kleine Schulen zu bilden. Viele vermögliche Eltern schicken ihre Kinder nicht gerne in große Schulen, suchen gerne kleinere Schulkreise zu bilden, wo sie es nicht können, errichten sie oft Privatschulen, die in einzelnen Gegenden ziemlich Mode sind. Es versteht sich, daß bei großen Entfernungen, bei schwierigen Verbindungswegen billige Rücksicht zu nehmen ist. Indessen muß das auch seine Grenze haben. Man kann nicht jeder entlegenen Wohnung oder Häusergruppe eine besondere Schule geben. Die Erziehungsdirektion wünscht deßwegen, im Gesetze einen Rücken zu haben gegen zu große Bequemlichkeiten und übertriebene Zumuthungen an den Staat. Oft kann höchst fatalen, für die Schule und die Gemeinde nachtheiligen Verhältnissen nur durch Veränderung der Kreise abgeholfen werden. In solchen Fällen müssen die Betheiligten sich nach § 4 vor Allem zu verständigen suchen. Wo dieses nicht möglich ist, schreibt der § 5 das weitere Verfahren vor.

Lauterburg. Es liegen hier zwei Paragraphen vor, in Betreff welcher ich mir erlaube, einige Gegenbemerkungen zu machen. Ich schicke eine allgemeine Bemerkung voraus. Der Herr Berichterstatter erwiederte auf mein Votum bei Behandlung der Eintretensfrage, daß dieser Entwurf gegenüber dem frühern Schulgesetze Fortschritte für die Gemeinden begründe. Es ist gar wohl möglich und in dieser Beziehung wäre es anzuerkennen. Hingegen möchte ich mich verwahren, als müßte ich bei jedem Paragraphen nachweisen, wie der vorliegende Entwurf sich gegenüber dem Gesetze von 1835 verhalte. Wir haben es jetzt mit diesem Entwurfe zu thun, jenes Gesetz ist der Geschichte, der Vergangenheit anheimgefallen. Es war durchaus begründet, daß zur Zeit der Erlassung desselben dem Staate große Befugnisse gegenüber den Gemeinden eingeräumt wurden, und es ist anzuerkennen, daß nur durch jene Einmischung des Staates das Schulwesen auf den Standpunkt gebracht wurde, wo es sich jetzt befindet. Aber es wäre eine sehr traurige Erfahrung, wenn man sagen müßte, wir seien nach 25 Jahren nicht so weit gekommen, daß die Gemeinden erkennen, was sie in ihrem Interesse bezüglich des Schulwesens vorkehren sollen. Ich glaube, Ausnahmen vorbehalten, dürfen wir gegenüber der großen Mehrzahl der Gemeinden aussprechen, daß es jetzt gar nicht mehr so nothwendig ist, diese oder jene Einrichtung im Schulwesen durch das Gesetz selbst zu reguliren. Ich lasse mich also gar nicht durch Verweisung auf das frühere Gesetz von meiner Auffassung abwendig machen. Wir wollen den Fortschritt in Bezug auf die Bildung der Lehrer, Ordnung in den Gemeinden, sowie in Betreff der Schuleinrichtungen. Im § 2 ist die Rede von „Wohnungen und Ortschaften, deren Inhaber berechtigt sind" ꝛc. Das Wort „Inhaber" wäre zweckmäßig, wenn es nur auf „Wohnungen" Bezug hätte; es bezieht sich jedoch nach dem Wortlaute des Paragraphen auch auf „Ortschaften." Daher sollte es ersetzt werden durch „Bewohner." In dem Ausdrucke „Inhaber" liegt noch etwas Lächerliches, weil derselbe an das Verhältniß der Leibeigenen in Rußland erinnert, an einen Zustand, den wir nicht haben. Ferner heißt es im zweiten Lemma des § 2, daß Veränderungen in der bestehenden Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden können. Da finde ich, es wäre zu viel gefordert, daß alles mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden soll. In erster Linie wäre ich geneigt, die Streichung des ganzen Alinea als einer Bestimmung vorzuschlagen, die nicht unerläßlich ist; hingegen begreife ich die Gründe, daß man etwas davon in das Gesetz aufzunehmen wünscht. Aber es würde genügen zu bestimmen, daß Veränderungen in der Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise der Erziehungsdirektion angezeigt werden sollen, damit diese von der Sache Kenntniß erhalte und allfällig darauf Rücksicht nehmen könne. Das zweite Alinea des § 2 wäre also in diesem Sinne zu modifiziren. Im § 3 möchte ich ein ähnliches Verhältniß herstellen. Es wird hier vorgeschrieben, daß Schulen mit weniger als 20 Kindern innerhalb einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist mit den nächsten zweckmäßig gelegenen Schulkreisen zu vereinigen seien. Nun möchte ich das diktatorische „sind zu vereinigen" ersetzen durch „können vereinigt werden." Ich gebe zu, daß aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, so kleine Schulen mit andern Kreisen vereinigt werden sollten, doch können Verhältnisse bestehen, daß auch Schulen mit weniger als 20 Kindern doch gut gehen. Man findet zwar, es liege im finanziellen Interesse des Staates, kleine Schulen zu vereinigen, aber dieser Punkt fällt nicht schwer in's Gewicht; auf der andern Seite soll der Staat da, wo es nicht ganz nothwendig ist, nicht eingreifen, sondern das Verhältniß fakultativ lassen. Auch die Bestimmung einer Frist möchte ich streichen. Die Stellung der Regierung wäre dabei dennoch gewahrt und die Gemeinden könnten sich frei bewegen. Was den Schlußsatz des § 3 betrifft, nach welchem die Bildung neuer Schulen mit weniger als 30 Kindern nicht zu gestatten sei, mit Ausnahme besonders schwieriger Lokalverhältnisse, so möchte ich aus bereits angegebenen Gründen die Streichung dieser Bestimmung verlangen. Es kann Gemeinden geben, wo nicht besonders schwierige Lokalverhältnisse bestehen, wo man aber bereit ist, die nöthigen Opfer zur Bildung einer solchen Schule zu bringen; in diesem Falle wäre es nicht billig, wenn der Staat nicht seinen Beitrag leisten würde. Sollte die Streichung des Schlußsatzes nicht belieben, so möchte ich denselben dann wenigstens in dem Sinne modifiziren, daß die Bildung solcher Schulen von der Beistimmung der Regierung abhängig gemacht werde.

Bernard. Der § 3 enthält Bestimmungen, die nach meiner Ansicht in der Folge zu einer gefährlichen Waffe in den Händen der öffentlichen Gewalt werden oder werden können. So würde es genügen, daß eine Schule nicht 20 Kinder zähle, um sie aufheben zu können. Es scheint hier, daß man auf der einen Seite in den ersten Abtheilungen des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen viel für den öffentlichen Unterricht thun wollte. In der That gab man viel. Vorerst Fr. 220 jedem Lehrer, sodann Fr. 40,000 zur Vertheilung unter die armen Schulen. Aber auf der andern Seite hebt man hier Schulen auf, weil sie vielleicht nicht mehr als 19 statt 20 Kinder zählen, um sie mit den zunächstgelegenen Schulkreisen zu vereinigen, wenn es geschehen kann. Auf diese Art könnte man zur Aufhebung von Schulen schreiten, die 50 Jahre oder noch länger bestehen. Nun halte ich diese Bestimmung für sehr gefährlich, so daß man dieselbe hier nicht aufnehmen sollte. In unsern Bergen haben wir viele kleine Schulen, die weniger als 20 Schüler zählen; es

gibt selbst solche, die nicht mehr als 8 bis 10 haben. Es kann begegnen, daß dieselben mehrere Jahre lang von einer größern Anzahl von Kindern besucht wurden, und daß später diese Zahl aus irgend einem Grunde abnahm, vielleicht durch den Willen der Eltern selbst Ich verlange daher, indem ich mich dem Antrage des Herrn Lauterburg anschließe, daß der § 3 ganz gestrichen werde. Ich glaube, die §§ 2, 4 und 5 genügen schon, um dem Regierungsrathe und der Erziehungsdirektion die nöthige Befugniß einzuräumen.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte nur auf die von den letzten Rednern gemachten Bemerkungen, die sich auf den § 3 beziehen, antworten. Man hält dafür, derselbe sei ein gefährlicher Artikel, und es würde damit etwas Diktatorisches eingeführt. Ich weiß nicht, ob die Herren diesen Artikel ganz gelesen haben. Es heißt darin allerdings, Schulen, mit weniger als 20 Kindern „sind" mit andern Schulkreisen zu vereinigen, aber dann wird beigefügt: „wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann." Es ist also keineswegs gesagt, es müsse unter allen Umständen geschehen, sondern es soll geschehen, wo es sein kann und zwar ohne erhebliche Schwierigkeiten. Es ist also dem, was Herr Lauterburg will, ganz Rechnung getragen. Ich finde deßhalb, dasjenige, was man im Artikel erblicken will, dieses scharfe Schwert, sei nicht darin enthalten. Man will keineswegs da, wo eine Schule von 15—20 Kindern besteht, deren Vereinigung mit einem andern Kreise mit Schwierigkeiten verbunden wären, solche Schulen aufheben, sondern nur da, wo keine genügenden Motive für das Bestehen einer solchen Schule vorhanden sind. Ich lege somit wenig Werth auf diese Bestimmung, nur insofern ist sie mir wichtig, als ich nicht den Anschein haben möchte, als wollte man alle Verhältnisse nach Belieben modeln; sonst glaube ich, was die Herren Lauterburg und Bernard wünschen, sei ganz das Gleiche, was im Paragraphen liegt.

Lauterburg. Ich möchte nur zeigen, wie weit es führen würde, wenn bei jeder Veränderung in der Eintheilung eines Schulkreises die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt werden müßte. Ein Blick zu den Fenstern dieses Saales hinaus zeigt Ihnen die Wohnungen am Altenberge; die dortigen Kinder besuchen eine Schule auf der zunächst gelegenen Anhöhe. Nun ist dort ein Zimmer überfüllt und die Möglichkeit vorhanden, daß die hiesige Gemeindebehörde die in jenen Häusern wohnenden Kinder in die an der Matte befindliche Schule schickt, wo mehr Platz ist. Diese Veränderung ist so gering, daß dabei keine Einmischung des Staates stattfinden sollte, und doch müßte dieß nach § 2 des Entwurfes geschehen. Es sollte daher genügen, solche Veränderungen einfach der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Friedli auf Friesenberg. Ich wünsche nur über einen Punkt Auskunft zu erhalten. Es heißt im § 2, diejenigen Wohnungen oder Ortschaften, deren Inhaber „berechtigt" sind, ihre Kinder in die nämliche Primarschule zu schicken, bilden einen Schulkreis. Nun kenne ich mehrere Ortschaften, deren Schulen von Kindern besucht werden, ohne daß diese dazu berechtigt sind. Wenn es den Sinn haben sollte, daß dieß künftig nicht mehr gestattet wäre, so möchte ich einen Gegenantrag stellen. Hingegen wenn der Sinn des Artikels der ist, daß z. B. in Berggegenden der Besuch auch solcher Schulen gestattet sei, in deren Kreis die betreffenden Kinder nicht gehören, der ihnen aber näher liegt, so bin ich damit einverstanden. Ich glaube, das werde auch ferner geschehen können, wenn es in beiderseitigem Einverständnisse geschieht.

Mühlethaler. Ich möchte den Schlußsatz des § 2 beibehalten, wie er vorliegt und stimme gegen den Antrag des Herrn Lauterburg. Die Erziehungsdirektion soll doch immer wissen, was geht. An ihr ist es, allfällige Veränderungen in der Eintheilung der Schulkreise zu genehmigen. Findet sie es zweckmäßig, so ist die Sache bald im Reinen; findet sie das Gegentheil, so ist es gut, wenn eine abweichende Verfügung getroffen wird.

Herr Berichterstatter. Was die Anfrage des Herrn Friedli betrifft, so möchte ich ihn einfach auf den § 7 aufmerksam machen. Herr Lauterburg hatte auch bei den in Berathung liegenden §§ das Ziel im Auge, das er bei der Eintretensfrage verfolgte: die Gemeinden in Bezug auf das Schulwesen so frei als möglich zu stellen. Er ist der Ansicht, es sei gegenwärtig nicht mehr so nöthig wie in den dreißiger Jahren, dem Staate gegenüber den Gemeinden so große Befugnisse einzuräumen; er wolle auch in dieser Beziehung Fortschritt, erklärt aber, er lasse sich durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht abhalten, abweichende Ansichten zu verfechten. Er sieht also auch einen Fortschritt darin, dem Staate Befugnisse zu nehmen, die er bisher hatte, und sie den Gemeinden zu geben. Ich glaube, es gebe aber auch vermeintliche Fortschritte, die einen Rückschritt enthalten, und bin überzeugt, daß es ein solcher wäre, wenn man hier die Befugnisse des Staates schmälern würde. Ich bin überzeugt, es wäre ein Rückschritt im Schulwesen. Herr Lauterburg stellt die Sache so dar, als hätten die Gemeinden allein ein finanzielles Interesse bei der Sache. Das ist nicht richtig. Wenn die Gemeinden allerdings fortgeschritten sind und man vielleicht von Seite des Staates weniger weit gehen könnte, als in den dreißiger Jahren, so vergißt man, daß man jetzt viel weiter geht als damals in den finanziellen Leistungen. Der Staat leistet einen Drittheil bis zur Hälfte an die Besoldungen, und jetzt will man ihm das Recht bestreiten, zu entscheiden, wo Veränderungen vorgenommen werden, die bedeutende finanzielle Folgen haben. Ich halte dieß für nicht begründet. Was die speziellen Anträge des Herrn Lauterburg betrifft, so kann ich einen derselben zugeben, welcher dahin geht, im § 2 das Wort „Inhaber" zu ersetzen durch „Bewohner." Darin erblicke ich allerdings eine Verbesserung, obschon ich anderseits nicht glaube, daß, wenn die Redaktion bliebe, wie sie vorliegt, es ein Verstoß wäre. Derjenige, welcher eine Wohnung besitzt, gemiethet hat, ist deren Inhaber. Was den zweiten Antrag des Herrn Lauterburg betrifft, daß Veränderungen in der Eintheilung der Schulkreise blos der Erziehungsdirektion angezeigt werden sollen, so könnte ich denselben schlechterdings nicht zugeben. Der Staat ist direkt dabei betheiligt und soll bei allen Veränderungen, die finanzielle Folgen haben, etwas zu sagen haben. Es war auch bisher so, und die üblen Folgen, welche Herr Lauterburg darin erblicken will, haben sich nicht gezeigt. Bei § 3 wünscht derselbe Redner die Ersetzung des Wortes „sind" durch „können." Eben so gut könnte man den ganzen Paragraphen streichen, wie Herr Bernard beantragt hat. Wenn man denselben nur fakultativ stellen will, so versteht es sich von selbst; ich könnte daher diesen Antrag auch nicht zugeben. Wo es geschehen kann, sollen kleine Schulen mit andern Kreisen vereinigt werden. In allen andern Kantonen, wo der Staat sich finanziel betheiligt, ist das vorgesehen. Es ließe sich nicht rechtfertigen, daß der Staat für 12—15 Kinder die gleichen finanziellen Opfer bringen würde, wie anderwärts für 100 Kinder, sondern wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, sollen so kleine Schulen verschmolzen werden. Auch die im § 3 vorgesehene Frist möchte Herr Lauterburg streichen. Ich glaube, sobald es der Fall ist, zu sagen, solche kleine Schulen seien zu vereinigen, soll man es nicht darauf ankommen lassen, ob es in 10—20 Jahren geschehe, sondern man soll eine Frist dafür festsetzen. Ferner möchte Herr Lauterburg auch die Bestimmung beseitigen, nach welcher die Bildung neuer Schulen mit weniger als 30 Kindern untersagt sein soll. Ich finde jedoch, daß man zu weit gehe, wenn man die Bildung solcher Schulen gestatten will, abgesehen von besondern Lokalverhältnissen, die man im Auge hat. Man vergißt, daß überall Schulen sind, und daß dieser Paragraph sich bloß darauf bezieht, wenn irgendwo eine Schule überfüllt ist, daß

man einschreiten kann; dann fragt es sich, ob nicht der Ueberschuß der Schülerzahl einem andern Kreise zugetheilt, oder ob eine neue Schule gebildet werden soll, auch wenn weniger als 30 Kinder vorhanden sind. Herr Bernard will den § 3 einfach streichen, und ich muß gestehen, sobald man diese Ansichten theilt, wie die Herren Lauterburg und Bernard sie geäußert haben, so ist es konsequenter, als nur den ersten Satz stehen zu lassen. Wenn sodann Herr Bernard von einer gefährlichen Waffe spricht und glaubt, einzelne Schulen könnten willkürlich unterdrückt werden, so halte ich das nicht für so gefährlich, und wenn es geschehen würde, so hätten die betreffenden Kreise immer die Möglichkeit, sich zu beschweren. Daß Herr Bernard für kleine Schulen ist, begreife ich. Er wohnt in einem Kreise, wo früher nur sieben Kinder in die Schule gingen. Indessen sollte man bedenken, daß es nicht zweckmäßig ist, da, wo nicht besondere Lokalverhältnisse es fordern, so kleine Schulen fortbestehen zu lassen. Herr Lauterburg verwies auf den Altenberg und die Staldenschule und sagte, es wäre kleinlich, wenn man verhindern wollte, daß Kinder von einer Schulstube der andern zugetheilt werden. Er vergißt aber, daß es sich hier um den gleichen Schulkreis handelt, in welchem die Gemeindebehörde sich frei bewegen kann; er vergißt auch, daß an gewissen Orten ein Verhältniß, so klein es scheint, für den Staat und die betheiligten Gemeindegenossen, die zu zahlen haben, von Konsequenzen sein kann, so daß es wichtig ist, daß der Staat etwas zu sagen habe. Ich wiederhole: es war bisher auch so, es hat sich als zweckmäßig erwiesen, und es ist sehr wünschenswerth, daß es auch für die Zukunft bleibe.

Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ zugegebenen (ersten) Antrag des Herrn Lauterburg	„
„ die Redaktion des Entwurfs (zweites Lemma)	62 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Lauterburg	26 „
„ das erste Lemma des § 3 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
„ Streichung desselben	Minderheit.
„ das zweite Lemma mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
„ Streichung desselben	Minderheit.
„ die Redaktion des Entwurfes	Mehrheit.
„ „ „ nach Antrag des Herrn Lauterburg	Minderheit.
„ die unangefochtenen §§ 4 und 6	Handmehr.

---

§ 6.

Bei Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule (§ 7 des Organisations-Gesetzes) ist die Erziehungsdirektion befugt, außer dem ordentlichen Staatsbeitrag nach § 14 des Gesetzes vom 7. Juni 1859, noch einen besondern Beitrag von Fr. 200 zu leisten. Derselbe darf jedoch nur da geleistet werden, wo der Lehrer ohne denselben bereits die gesetzlichen Leistungen erhält, wo die Anstellung eines genügend befähigten Lehrers, sowie der Eintritt von wenigstens 30 hinlänglich vorgebildeten Schülern gesichert, und endlich wo wegen Entfernung der Besuch einer Sekundarschule nicht möglich ist.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph räumt der Erziehungsdirektion die Befugniß ein, an gemeinsamen Oberschulen einen höhern Staatsbeitrag zu verabfolgen. Die Veranlassung zu dieser Bestimmung gibt der § 7 des Organisationsgesetzes, welcher die Bildung gemeinsamer Oberklassen aus Oberschülern verschiedener Schulkreise möglichst zu erleichtern befiehlt. Der erste Versuch zu Bildung solcher Oberklassen oder gemeinsamer Kreis-Primar-Oberschulen findet sich im Projektgesetze von 1847 und weiter ausgeführt noch in demjenigen von 1849. Man wollte damals die Sekundarschulen eingehen lassen und dafür für den ganzen Kanton nur 12 weiter entwickelte Bezirksschulen einführen. Ortschaften, welche bis dahin Sekundarschulen hatten und diese nun hätten verlieren müssen, sowie für solche überhaupt, die mit keiner Bezirksschule hätten bedacht werden können, wollte man durch solche gemeinsame Oberschulen einen Ersatz geben. Nach dem Projektgesetze von 1849 hätte die Oberschule die dritte Schulstufe gebildet, mit der Bestimmung, Kinder von 12—16 Jahren aufzunehmen. Schüler dieser Stufe hätten, nach dem Projekte, nicht mit solchen der ersten und zweiten Stufe nicht in einer gemeinsamen Schule sein dürfen. Es war vorgesehen, daß mehrere Lehrer in solchen Oberschulen hätten angestellt werden können. Durch solche Oberschulen beabsichtigte man überdieß, die Theilung der gemischten und überfüllten Schulen zu erleichtern, und das war auch der Grund, warum man sie noch jetzt mehr erleichtern möchte. Theoretisch läßt sich gegen die beabsichtigte Organisation der Oberschulen nach dem Projekte von 1849 nicht viel einwenden, wohl aber gegen deren Ausführbarkeit. Deßwegen umging das Organisationsgesetz von 1856 die Schwierigkeiten, indem man die Sekundarschulen nicht nur bestehen ließ, sondern deren Vermehrung nach Bedürfniß ermöglichte, ferner dadurch, daß man gemeinsame Schulen für Schüler aller drei Schulstufen bestehen ließ, sowohl solche unter einem Lehrer als getheilt unter verschiedene in einem und demselben Schulkreise. Gleichwohl wünschte man auch die Vortheile der gemeinsamen Oberschulen sich zu sichern, weßwegen das Organisationsgesetz empfiehlt, deren Zustandekommen möglichst zu erleichtern. Bereits sind denn auch infolge des § 7 mehrere Oberschulen entstanden oder ist deren Erstellung beabsichtigt; so in Rüschegg, Trub, Aeschi, Adelboden. Um deren Entstehung noch mehr zu begünstigen, will der § 6, daß die Erziehungsdirektion den Staatsbeitrag um Fr. 200 erhöhen dürfe. Oberlehrer müssen natürlich besser besoldet werden als Unterlehrer; deßwegen ist die Bildung solcher Schulen schwieriger. Scheinbar entsteht durch diesen höhern Staatsbeitrag eine Vermehrung der Staatsausgaben, aber nur scheinbar, weil bei der Bildung von Oberschulen weniger Sekundarschulen entstehen, was namentlich wünschenswerth ist an Orten, wo die Primarschulen der Art sind, daß sie zu einem fruchtbaren Sekundarschulunterrichte nicht genügend vorbereiten. Auch ist es wünschenswerth, daß man mit der Bildung von Sekundarschulen etwas zurückhalte, weil es noch gar sehr an tüchtigen Sekundarlehrern fehlt. Ich wünsche, daß die Vermehrung der Sekundarschulen nicht rascher stattfinde als die Bildung guter Sekundarlehrer vorwärts schreitet, was erst in einigen Jahren dem Bedürfniß entsprechen dürfte. Diese Oberschulen werden sicher von großem Nutzen sein dadurch schon, daß sie ein Sporn für die Lehrer sind, immer mehr fortzuschreiten. Aber auch für die Kinder werden sie ein Sporn sein und auf deren Fleiß einwirken. Nur durch solche Oberschulen ist es möglich, den entlegenen und ärmern Gemeinden die Vortheile eines gehobenen Volksunterrichts zu sichern. Durch Errichtung derselben kann man auch den Klagen begegnen, daß einzelne Landestheile, Ortschaften und Klassen der Bevölkerung, und zwar gerade die reichsten, durch bessere höhere Schulen bevorzugt seien. Damit jedoch diese Oberschulen ihren Zweck erfüllen können, stellt der Paragraph mehrere Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, wenn der beantragte Staatsbeitrag geleistet werden soll.

Rösti. Ich will nicht gegen den § 6 das Wort ergreifen. Ich bin mit demselben ganz einverstanden und begrüße ihn als eine sehr bedeutende Wohlthat für abgelegene Gemeinden. Nur eine kleine Abänderung wünsche ich und zwar in dem Sinne, daß man die Zahl der Schüler statt auf 30 auf 20 oder 25

festsetze. Wenn man überhaupt Schulen mit 20 Kindern bestehen lassen will, so wäre es nach meiner Ansicht analog, auch die Errichtung von Oberschulen mit dieser Schülerzahl zuzugeben. Sodann wünsche ich zu vernehmen, ob der Paragraph, wie ich ihn auffasse, den Sinn habe, daß der Staat, der ohnehin einen ordentlichen Beitrag gibt, auch von dem außerordentlichen Beitrage von Fr. 40,000 den betreffenden Gemeinden einen Antheil zukommen lassen wolle.

Herr Berichterstatter. Was die letzte Anfrage betrifft, so glaube ich sie bejahen zu sollen Es ist eine besondere Zulage, die man für die Oberschulen gibt. Nur mache ich aufmerksam, daß wenn eine Oberschule aus 4–5 Schulen gebildet wird, die bereits eine außerordentliche Staatszulage haben, die Frage noch nicht erledigt ist, ob sie noch einen außerordentlichen Staatsbeitrag erhalten sollen, der aus dem Kredite von Fr. 40,000 zu nehmen wäre. Es kommt auf die speziellen Verhältnisse an. Man soll nicht erwarten, daß man einen weitern dritten Staatsbeitrag in dem Maße erhalte, wie an die bisherigen Primarschulen. Das ginge etwas weit. Wenn der Staat den Beitrag an die Oberschule leistet, so kommt der betreffende Lehrer schon auf Fr. 700 baar. Eine Reduktion der Schülerzahl könnte ich nicht zugeben. Es sind sehr kostspielige Schulen, und schon deßwegen darf man bezüglich der Schülerzahl nicht zu weit herabgehen.

Der § 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 7.

Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder mit Einwilligung der betreffenden Schulkommissionen und des Schulinspektors, sowie unter der Bedingung, daß, wenn es verlangt wird, sie den ihnen auffallenden Kostensbeitrag an beide Schulen entrichten, in eine andere Primarschule, als in diejenige des eigenen Kreises schicken.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist im Sinne des bisherigen Gesetzes abgefaßt, wonach es auch gestattet war, daß Kinder außerhalb ihres eigenen Schulkreises eine andere Schule besuchen konnten, wenn die betreffende Schulkommission es erlaubte und die allfälligen Kosten an beiden Orten übernommen wurden. Besondere örtliche und persönliche Verhältnisse können es sehr wünschenswerth machen, daß diese Möglichkeit eingeräumt werde. Das ausdrückliche Einverständniß mit den Schulkommissionen und dem Schulinspektor wünschte die Lehrerschaft, weil sie fürchtet, daß hie und da versucht werden könnte, einen Lehrer durch Entziehung von Kindern zu maßregeln, sowie auch deßwegen, weil Kinder ohnedieß leicht der Schule entzogen werden könnten mit der Vorgabe, sie besuchen eine Schule außerhalb ihres Kreises.

Möschinq. Mit dem Zwecke des Paragraphen bin ich einverstanden, nur möchte ich die Worte „und des Schulinspektors" streichen. Einzelne Artikel dieses Gesetzes machen auf mich auch den Eindruck, daß die Staatsgewalt zu weit eingreife. Der Besuch einer Schule außerhalb des betreffenden Kreises kann ganz füglich mit Einwilligung der Schulkommission gestattet werden, ohne daß man der Einmischung des Schulinspektors bedarf.

v. Wattenwyl zu Rubigen. Mir geht der Artikel auch ein wenig zu weit. Ich hätte geglaubt, es sollte den Eltern frei stehen, ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken. Es wird dieß sicher Niemand in der Absicht thun, daß die Kinder weniger lernen, sondern daß sie einen bessern Unterricht erhalten. Ich erblicke im § 7 eine zu große Beschränkung der elterlichen Gewalt und stelle daher den Antrag, die Stelle: „mit Einwilligung der betreffenden Schulkommissionen und des Schulinspektors" zu ersetzen durch: „unter Anzeige an die betreffenden Schulkommissionen."

Imer. Ich finde hingegen, daß es natürlich sei, die Einwilligung des Schulinspektors einzuholen, weil, wenn man den Eltern eine zu große Latitüde läßt, dadurch der Fall eintreten könnte, daß gewisse Schulen überladen würden. Was mir weniger einleuchtet, ist, daß man die Eltern anhalten will, an zwei Schulen zu zahlen. Wenn sie ihren Antheil an die Kosten in einem Schulkreise zahlen, so ist kein Grund vorhanden, daß sie denselben an zwei Orten zugleich bezahlen. Ich stelle deßhalb den Antrag, die Worte „an beide Schulen" zu streichen.

Lauterburg. Ich kann nicht anders als meine Ansicht dahin aussprechen, daß wir in diesem § 7 einen eigentlichen Goliath von büreaukratischer Einmischung durch den Schulinspektor haben. Sie werden sich überzeugen, daß die Vergleichung vollkommen richtig ist. Vorerst mache ich aufmerksam, daß die heutigen Schulinspektoren nicht das Gleiche sind, was die frühern Schulkommissäre. Solche Bestimmungen konnten bei der frühern Einrichtung gut gehen, während sie bei der mehr zentralisirten Stellung der Schulinspektoren eine andere Wirkung haben würden. Früher hatten wir in den 70 Schulkommissären, die den Gemeinden viel näher standen und Freud und Leid mit ihnen trugen. Die Schulinspektoren haben mehr den Charakter von Staatsbeamten, während die Schulkommissäre in einem heimeligern Verhältnisse zu den Gemeinden standen. Es wird daher wesentlich darauf ankommen, daß man das Verhältniß, wie es früher bestand, gegenüber der neuen Einrichtung in's Auge zu fassen habe. Es mag früher manches gut und passend gewesen sein, was es gegenwärtig nicht mehr ist. Ich mache Sie aufmerksam auf die wirklichen — ich hätte bald gesagt unvernünftigen — Konsequenzen dieses Paragraphen. Es wird die Einwilligung der Schulkommissionen und des Schulinspektors vorgeschrieben, um ein Kind in eine andere Schule schicken zu können Herr v. Wattenwyl möchte diesen Vorbehalt ganz streichen. Ich nehme an, er habe vielleicht Grund, für seine Gegend diesen Antrag zu stellen, aber es ist mir leid, ihm in dieser Beziehung entgegentreten zu müssen. Es können Verhältnisse eintreten, wo es eine große Verwirrung zur Folge hätte, wenn man nicht die Einwilligung der Schulkommission vorbehalten würde. Ich erinnere an das Beispiel der hiesigen Stadt. Wir haben hier treffliche Primarschulklassen, aber auch solche, die zu wünschen übrig lassen. Wenn nun die Eltern ganz freie Hand hätten, so würde der Schulbesuch sich dahin zusammendrängen, wo die besten Lehrer angestellt sind, und auf diese Art sehr hemmend einwirken. Dagegen scheint mir der Antrag des Herrn Möschinq sehr begründet. Wir wollen einen Schulinspektor nehmen, nicht denjenigen von Bern, dieser stand bisher zu der Schulkommission in einem ganz freundlichen Verhältnisse; wir wollen aber den Schulinspektor des Oberlandes nehmen, um zu sehen, was für Konsequenzen der vorliegende Paragraph hätte. Wenn Eltern oder Stellvertreter derselben es für zweckmäßig halten, ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken, als in dem Dorfe, wohin sie gehörten, so ist es ganz in Ordnung, daß die Schulkommission ihre Zustimmung dazu gebe. Aber sollen z. B. Leute, die nach Meiringen gehören, allein ihre Kinder lieber in die nähere Schule nach Brienz schicken möchten, nachdem sie sich an die Schulkommission gewendet, sich noch an den Schulinspektor wenden? Zur Zeit, wo der Pfarrer von Meiringen oder Brienz Schulkommissär war, mochte es angehen, aber jetzt sind die Verhältnisse anders, und man ginge gewiß zu weit, wenn man deßwegen, ob ein Kind diese oder jene Schule besuchen soll, sich an den Schulinspektor wenden müßte. Die Schulkommission soll beurtheilen, ob es geschehen könne oder nicht; das soll

genügen. Ich weiß nicht, ob die Sekretäre der Schulkommissionen überall so bezahlt sind, daß sie die weitläufige Korrespondenz besorgen könnten; ich zweifle daran. Daß ich nicht zu Gunsten der Schulkommissionen rede, sondern nur für das Prinzip, sehen Sie daraus, daß ich glaube, es wäre den Schulkommissionen in den meisten Fällen ganz recht, die Sache dem Schulinspektor zu überlassen. Wir hatten hier in Bern schon ganz ähnliche Fälle. Ich schaue jedoch nicht auf einzelne Fälle, sondern auf den Grundsatz. Man soll solche unnütze Bestimmungen streichen. Wenn Sie den Schulkommissionen so bedeutende Kompetenzen geben, wie das Gesetz solche ihnen einräumt, so wäre es wahrhaft im Widerspruche damit, hier in der entgegengesetzten Richtung so weit zu gehen. Der Staat als solcher hat kein großes Interesse, ob ein Kind diese oder jene Schule besuche. Daher möchte ich den Vorbehalt der Einwilligung des Schulinspektors streichen.

Mühlethaler. Ich möchte fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Besuch anderer Schulen von der Einwilligung der betreffenden Lehrer und Schulkommissionen abhängig zu machen. Es kann einem Lehrer nicht gleichgültig sein, ob man ihm ein halbes Dutzend Kinder mehr zuschiebe; er hat die Last zu tragen. Ich wünsche daher eine Modifikation des Artikels in diesem Sinne. Sodann möchte ich die Schulinspektoren auch streichen. Erstens haben sie sonst Geschäfte genug, zweitens sind deren Bezirke so groß, daß ich mich fast lieber an die Erziehungsdirektion wenden möchte als an sie.

Friedli zu Friesenberg. Wenn die Schulinspektoren nicht gestrichen werden, so möchte ich die Modifikation aufnehmen, daß Eltern oder Stellvertreter derselben, welche ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken wünschen, das Recht hätten, an die Erziehungsdirektion zu rekurriren, wenn es ihnen vom Schulinspektor verweigert werden sollte. Es können gehässige Fälle eintreten.

Herr Berichterstatter. Herr Mösching hat den ersten Streich gegen den büreaukratischen Goliath geführt, und Herr Lauterburg sekundirte denselben gut. Ich lasse den Schulinspektor fallen und hoffe, Herr Lauterburg werde seiner Zeit dann auch gegen den wahren Goliath, den wir in der obern Stadt haben, zu Felde ziehen. Ich erwartete, daß bei diesem Artikel Einwürfe gemacht werden Was den Antrag des Herrn von Wattenwyl betrifft, so beziehe ich mich auf die von den Herren Imer und Lauterburg gemachten Bemerkungen. Eine Kontrolle über den Schulbesuch ist der Ordnung wegen absolut nöthig. Herr Imer hält den Bezug des Schulgeldes in beiden Schulkreisen nicht für billig; ich hingegen finde denselben nothwendig. In jedem Schulbezirke muß ein Büdget aufgestellt werden; man weiß zum voraus, was für Ausgaben man hat; die Beiträge richten sich nach der Zahl der Beitragenden. Wenn nun allen Eltern freigestellt würde, ihre Kinder in Schulen anderer Kreise zu schicken, so hätte das einen bedenklichen Strich durch das Büdget zur Folge Daher ist es billig, wenn man ein Kind in eine andere Schule als diejenige, zu welcher es gehört, schicken will, daß man gleichwohl an die Leistungen für die Schule beitrage und zwar an beiden Orten Man wird doch nicht ein Kind aufnehmen, das nicht seinen Beitrag leistet, wie ein Kind, das im Schulbezike wohnt. Herr Lauterburg machte bezüglich der Schulinspektoren eine Bemerkung, die mich zu einer Erwiederung veranlaßt. Er sagte, das Verhältniß der Schulkommissäre zu den Gemeinden sei früher heimeliger gewesen. Ich gebe das zu, wenn es heimelig ist, wenn man alles gehen läßt, wie man will, ohne sich einzumischen, — heimeliger, als wenn die Schulinspektoren ihre Pflicht gehörig zu erfüllen, die Schule zu heben sich bemühen. Es freute mich, daß Herr Lauterburg des Schulinspektors des Mittellandes lobend erwähnte, und bin überzeugt, daß dieses Lob begründet ist. Ich bedauerte aber, daß er über die Zustände auf dem Land eine andere Ansicht äußerte. Ich kann Sie versichern, daß mir keine Klagen zugekommen sind, sondern daß die Ergebnisse des Schulinspektorats sich im Ganzen als sehr günstig herausstellen Auf den Antrag des Herrn Mühlethaler, welcher die Einwilligung des Lehrers vorbehalten will, möchte ich nur erwiedern, daß die Lehrer Mitglieder der Schulkommissionen sind mit berathender Stimme, so daß eine solche Bestimmung im Gesetze nicht nöthig ist.

Abstimmung.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Streichung der Worte „und des Schulinspektors„	„
„ den Antrag des Herrn v. Wattenwyl	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Imer	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

---

§ 8.

Die erste Aufnahme in die Schule von den in's schulpflichtige Alter tretenden Kindern findet jährlich nur einmal, und zwar, unter Vorweisung des Impfscheins, mit dem Beginn der Sommerschulzeit statt. Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche für die ihrer Obhut anvertrauten Kinder diese Vorschrift nicht beachten, sollen vom Lehrer schriftlich daran erinnert werden. Wer daraufhin innert vier Tagen dem Gesetze nicht Folge leistet, ist von der Schulkommission schriftlich zu mahnen, und wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, nach Ablauf von acht Tagen dem Gerichtspräsidenten zu überweisen.

Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen.

§ 9.

Schulpflichtige Kinder, welche bereits irgend eine Schule besuchten, im Laufe des Jahres aber ihren Aufenthalt ändern, können zu jeder Zeit in die Schule des betreffenden Aufenthaltsortes eintreten. Sie haben jedoch ein von ihrem bisherigen Lehrer unentgeldlich auszustellendes Zeugniß über Schulfleiß und sonstiges Verhalten, sowie über die Zeit ihres Austritts aus der frühern Schule vorzuweisen.

Herr Berichterstatter. Der § 8 ist die weitere Ausführung des § 4 des Organisationsgesetzes. Nach § 40 des bisherigen Gesetzes konnten die Kinder zu Anfang jedes Schulhalbjahres in die Schule eintreten. Dieses ist störend für den Unterricht. Zu Durchführung des Unterrichtsplanes müssen die Kinder gleichmäßig eintreten. Später eintretende können entweder nicht mit den andern fortschreiten, oder wenn man Rücksicht auf sie nimmt, halten sie die andern im Fortschreiten auf. Im § 8 handelt es sich nur um den ersten Eintritt eines Kindes in die Schule. Das Verfahren gegen Säumige, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, ist sehr mild. Der Lehrer soll zuerst solche Eltern an ihre Pflicht erinnern; wenn sie diese Erinnerung nicht beachten, so hat die Schulkommission dieselben zu mahnen; bleibt auch die Mahnung fruchtlos, so folgt erst die Anzeige zur Bestrafung. Die Vorweisung des Impfscheines ist durch das Impfgesetz vorgeschrieben und hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Nach § 41 des bisherigen Gesetzes war der Schulbesuch für nicht schulpflichtige Kinder fakultativ. Man fand, auch das sei sehr störend; deßwegen enthält de § 8 eine Bestimmung dagegen. Das ist schon aus sanitarischen Gründen nöthig. Wir haben das schulpflichtige Alter für den

Kanton Bern sehr tief festgesetzt, obschon es höher ist als an andern Orten. Es ist besser, daß Kinder, bevor sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, sich im Freien tummeln können. Der Schulbesuch durch solche Kinder wäre störend, wenn sie von den Einen geschickt würden, von den Andern nicht. Unsere Schulen sind ohnehin meistens überfüllt. Endlich soll die Primarschule keine Gaumanstalt sein. Der § 9 enthält eine Ausnahme von der Regel, daß die Kinder mit dem Anfang eines Schuljahres in die Schule treten sollen. Es ist diese Ausnahme nothwendig, um Domizilveränderungen Rechnung tragen zu können. Auch dient dieser Paragraph zur Verdeutlichung, weil man an manchen Orten den § 4 des Organisationsgesetzes so auslegte, daß man überhaupt nur im Frühling Kinder in eine Schule aufnehmen dürfe. Kinder, die während des Jahres ihr Domizil verändern, können zu jeder Jahreszeit eintreten. Die Vorweisung eines vom frühern Lehrer ausgestellten Zeugnisses wurde vorgeschrieben, damit Eltern, die häufig Wohnung wechseln, ihre Kinder nicht der Schule entziehen können.

Mühlethaler. Ich möchte den Lehrer etwas schonen und ihn nicht veranlassen, bei mangelhaftem Schulbesuche sofort die Anzeige zu machen, weil die ganze Last auf den Lehrer fällt, wenn Eltern vor den Gerichtspräsidenten zitirt werden. Ich möchte die Mahnung von der Schulkommission ausgehen lassen, und zwar in dem Sinne, daß der Gemeindrath die Sache untersuchen würde, bevor sie dem Richter überwiesen wird. Die Termine sind kurz; ein armes Kind könnte in der Lage sein, vielleicht nicht gerade die nöthigen Kleider zu haben, oder aus andern Gründen verhindert sein, die Schule zu besuchen. Es könnten unangenehme Folgen für den Lehrer eintreten. Auch halte ich dafür, man solle einem leidenschaftlichen Verfahren vorbeugen.

Lauterburg. Ich glaube, was Herr Mühlethaler verlangt, sei durchaus beherzigenswerth. Schon um den Lehrer zu schonen, aber auch aus andern Gründen halte ich die fragliche Bestimmung des Entwurfes für unausführbar. An Orten, wo die Kinderzahl sehr bedeutend ist, wird es dem Lehrer unmöglich sein, die Eltern der betreffenden Kinder ausfindig zu machen. Daher ist es zweckmäßig, das Einschreiten der Schulbehörde zu überlassen. Man müßte dann einfach sagen, dieselbe habe die säumigen Eltern neuerdings zu mahnen. In Betreff der Sache selber wird es viele Schwierigkeiten geben. In großen Gemeinden wird es schwer halten, die Schulkommission alle vier Tage zu versammeln. In Bezug auf das zweite Lemma des § 8 erlaube ich mir eine Bemerkung. Es heißt dort, Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen. Diese Regel ist ganz zweckmäßig, aber es gibt Ausnahmsfälle. Daher möchte ich nach dem Worte „dürfen" einschalten: „ohne Bewilligung der Schulkommission." Ich stütze mich auf die Erfahrung. Es geschah bisher, daß man solchen Kindern Aufnahme in der Schule gestattete, weil die Verhältnisse so beschaffen waren, daß ein älteres Kind sonst das jüngere zu Hause hätte hüten müssen und so am Schulbesuche verhindert worden wäre. In dieser Beziehung soll man die Hauptsache im Auge haben. Wenn der Unterricht nicht gestört wird, und die Schulkommission findet, die Gefahr sei nicht so groß, daß ein Nachtheil für die Schule entstände, so möchte ich es fakultativ lassen, und wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich der beantragten Fassung des Artikels nicht widersetze.

Friedli zu Friesenberg. Ich muß die letztere Ansicht unterstützen und möchte noch etwas weiter gehen. Wenn der Lehrer und die Schulkommission nichts dagegen haben, so ist es besser, wenn auch ein jüngeres Kind das ältere in die Schule begleitet, namentlich in Berggegenden, wo oft Kinder nicht allein in die Schule zu gehen wagen. Oft ist das jüngere Kind talentvoll, daß es dem Unterrichte gut folgen kann. Sodann möchte ich den Herrn Berichterstatter noch fragen, wie es zu halten sei, wenn mit dem Beginne der Sommerschulzeit ein Kind unter irgend einem Umstande nicht eintreten kann, der Lehrer sich aber auf das Gesetz stützt und später die Aufnahme des betreffenden Kindes verweigert. Auch da sollte man nicht so streng sein, sondern eine Ausnahme gestatten, da die Störung für untere Schulen nicht so bedeutend ist.

Anderegg. Es heißt im § 9, die Lehrer haben über Schulfleiß und sonstiges Verhalten der Kinder unentgeldlich ein Zeugniß auszustellen. Nun ist nicht gesagt, ob dieses Zeugniß auf Stempel ausgestellt werden soll. Es würde gut sein, im Artikel zu bestimmen, daß der Stempel nicht nöthig sei.

Herr Berichterstatter. Ich habe wirklich nicht gedacht, daß man irgendwie verlangen könnte, daß das im § 9 vorgesehene Zeugniß des Lehrers auf Stempel ausgestellt sein müsse. Ich zweifle daran, daß man gestützt auf das Stempelgesetz dieß verlangen könnte. Wenn das der Fall wäre, so gäbe ich dann den Antrag des Herrn Anderegg als erheblich zu. Herr Mühlethaler möchte den Lehrer mit der Mahnung verschonen und sie dem Gemeinderathe übertragen. Ich glaube, hierauf bemerken zu sollen, indem man vorschrieb, daß der Lehrer die Eltern an ihre Pflicht erinnern solle, habe man das Mildeste vorgeschrieben. Es ist ein einfacher Wink, den Niemand dem Lehrer übel nehmen sollte. Wer anders soll es wissen, daß ein Kind, das die Schule nicht besucht, pflichtig ist, als der Lehrer? Er hat das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder, für das der Gemeinderath sorgen muß. Ich glaube demnach, man sei doch etwas zu ängstlich, und es wäre eine unnöthige Komplikation, wenn man hier den Gemeinderath hineinziehen wollte. Herr Lauterburg kann es sich nicht recht vorstellen, wie es sich machen werde, daß die Schulkommission die betreffenden Eltern zu mahnen habe. Die Eröffnung des Schuljahres bietet einen wichtigen Anlaß genug, um ohne Zweifel gerade dann eine Versammlung der Schulkommission zu veranstalten, wobei man sehen kann, welche Eltern der ersten Erinnerung des Lehrers keine Folge geleistet haben. Ich finde, man habe zu sehr die einzelnen Kinder im Auge, man müsse mehr die Schule im Ganzen in's Auge fassen. Deßhalb könnte ich den Antrag des Herrn Friedli nicht zugeben. Lehrer und Schulkommissionen wären oft nicht im Falle, eine Bewilligung abzuschlagen; deßhalb ist es besser, das Gesetz schließe sie aus. Was die Aufnahme nicht schulpflichtiger Kinder betrifft, so glaube ich, diese Modifikation würde sehr störend einwirken. Den Herrn Lauterburg möchte ich aufmerksam machen, daß hier in Bern Gaumschulen bestehen, an die der Staat auch beiträgt. Warum will man nun etwas zugeben, das sich bisher als nachtheilig erwiesen hat? Man will nichts anderes, als daß der Lehrer das Kind gaume. In dieser Beziehung darf man aber nicht nur das einzelne Kind, sondern man soll den Zweck der Schule im Auge haben, der nicht erreicht werden kann, wenn kleine Kinder Aufnahme in die Schule finden. Was Herr Friedli wünscht, versteht sich von selbst, wenn gesetzliche Entschuldigungsgründe vorhanden sind.

Abstimmung.

Für den § 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Mühlethaler	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg	42 Stimmen.
Dagegen	30 „

Da die Versammlung nicht beschlußfähig zu sein scheint, so läßt der Herr Präsident noch einmal abstimmen.

Für den Antrag des Herrn Lauterburg	49 Stimmen.
Dagegen	34 „
Für den § 9	Handmehr.

§ 10.

Das Schuljahr theilt sich in die Sommer- und in die Winterschule. Die Sommerschule dauert mindestens 15 Wochen. Sie ist auf wöchentlich sechs Schultage, jeder wenigstens zu drei Stunden, zu vertheilen. Die Winterschule fängt spätestens am ersten Montag im November an und dauert ununterbrochen bis zum 1. April. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit ist 30 Stunden.

Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden ertheilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt das Maß der jährlichen Schulzeit. Derselbe weicht in bedeutendem Maße von den bezüglichen Vorschriften des bisherigen Gesetzes ab. Bisher dauerte die gesetzliche Schulzeit das ganze Jahr, mit Ausnahme von 8 Wochen Ferien. Das Minimum der Sommerschulstunden sollte wöchentlich 18 und dasjenige im Winter 24 Stunden betragen. Das Minimum bleibt für den Sommer nach dem Entwurfe wie bisher, während das Minimum für den Winter um 6 Stunden wöchentlich erhöht wird. Die jährliche Schulzeit wird nach dem Entwurfe in bedeutendem Maße reduzirt, nämlich auf wenigstens 15 Wochen Sommerschule und ungefähr 21 Wochen Winterschule (für die dritte Stufe sogar auf 19); zusammen hätten also die erste und zweite Stufe 36, die dritte Stufe 34 Wochen; mithin im Maximum 16—18 Wochen Ferien. Die bisherige Vorschrift über die jährliche Schulzeit zeigte sich als absolut unerreichbar in einer großen Zahl von Gemeinden. Die Forderung war für Verhältnisse, wie sie im Kanton Bern vorherrschen, zu hoch gespannt. Es ist zu viel verlangt, wenn man Gemeinden, deren Bevölkerung sich hauptsächlich mit Land- und Alpenwirthschaft beschäftigt, zumuthet, daß ihre Schuljugend nur acht Wochen Ferien habe. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in solchen Gegenden Kinder von 10—16 Jahren schon bei sehr vielen Arbeiten benutzt werden können, und daß die Kinder die verschiedenen Arbeiten, wenn sie in diesem Alter dazu verwendet werden können, rechtzeitig und gründlich erlernen, und dabei zugleich, was die Hauptsache ist, körperlich und geistig gedeihen. Wenn aber die jährliche Schulzeit so bedeutend reduzirt wird, so muß dann darauf gehalten werden, daß dieselbe um so fleißiger benutzt werde. Bisher stand es bei uns mit dem Schulbesuch sehr schlecht, wie schwerlich in einem andern Kantone. Dadurch, daß ausdrücklich 15 Wochen Sommerschule, und in der Woche 6 Tage mit je 3 Stunden Unterricht als Minimum vorgeschrieben wird, bezweckt man zu verhindern, daß die Ferien nicht über 16—18 Wochen hinausgehen. Man will dieß verhindern, damit die Kinder nicht allzuviel vergessen, wie es der Fall ist, wenn die Ferien gar zu lange dauern würden. Es wird nun zwar diese neue Vorschrift in Gegenden, wo fast die ganze Bevölkerung im Sommer auf oft sehr entlegenen Alpen sich aufhält, etwas schwer auszuführen sein. Deßwegen ist im § 12 eine Ausnahme für die dritte Schulstufe aufgenommen, sowie die Kompetenz der Erziehungsdirektion, mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse noch weitere Ausnahmen gestatten zu dürfen. Weniger schwer ausführbar wird der frühere Anfang und das spätere Aufhören der Winterschule, sowie das höhere Minimum der Winterschulstunden sein. Allein auch in dieser Beziehung wird schwerlich der gleiche Leist auf alle Gemeinden passen, weßwegen auch hier der Erziehungsdirektion vorbehalten bleibt, besondern Verhältnissen Rechnung tragen zu dürfen. Für die große Mehrzahl der Schulen sind sicher 30 wöchentliche Unterrichtsstunden nicht zu viel, aber eben so sicher ist es, daß es Schulkreise geben kann, wo dieses Minimum nicht ausführbar ist. Es sind dieß abgelegene Berggemeinden mit weit herum zerstreuten Wohnungen und oft höchst schwierigen Verbindungswegen. Es gibt solche Gemeinden, in denen es bis dahin nicht möglich war, Vor- und Nachmittags Schule zu halten, sondern wo man z. B. von 9 oder 10 bis 1 oder 2 Uhr Schule halten mußte, nur damit die Kinder nicht zu früh von Hause fort müssen und Abends zu spät heim kommen, auch weil sie unmöglich zum Mittagessen heimgehen und zurückkehren könnten. In getreidebauenden Gegenden wird der Anfang der Winterschule mit Anfang Novembers wegen des gerade zu dieser Zeit gebräuchlichen Dreschens schwer fallen. Deßwegen die Berücksichtigung der ältern Schüler im § 12. An den meisten Orten hat schon bisdahin die Winterschule mit dem November angefangen, jedoch war eben der Schulbesuch in den ersten Wochen ziemlich mangelhaft. Im Frühjahr wird die Verlängerung der Winterschule im Minimum 6 Tage betragen, eine Verlängerung, die wohl um so weniger Schwierigkeiten begegnen dürfte, als Maria Verkündigung nun nicht mehr ein Festtag ist. Zu dieser Zeit kommen in der Regel noch nicht Arbeiten von solcher Bedeutung vor, daß deßwegen der Schulbesuch schwierig würde. Die bessere Reglirung und besonders die strengere Handhabung des Besuches der Winterschule ist sehr wichtig, da diese Zeit die beste zum Unterrichte ist. Wenn in der übrigen Jahreszeit, wo die meisten Arbeiten vorkommen, die Kinder ihren Eltern möglichst viel aushelfen sollen, so müssen letztere sie um so fleißiger den Winter hindurch in die Schule schicken. Bis dahin schrumpfte die Winterschule in vielen Gemeinden oft auf sehr kurze Zeit zusammen. Es gab Gemeinden, wo sie erst Ende Novembers anfing und Anfangs März schon wieder aufhörte, ja wo im ganzen Jahre nur etwa vier Monate Schule gehalten wurde. Das darf schlechterdings nicht mehr stattfinden. Es soll eine allgemeine Regel aufgestellt werden. Dadurch allein macht man es möglich, ohne Nachtheil für den Unterricht die Ferien in bedeutendem Maße auszudehnen. Ich glaube, diesen Paragraphen genügend begründet zu haben und empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung. Ich hoffe, man werde nicht verkennen, daß den Klagen, die bei vielen Anlässen geäußert wurden, man verlange zu viel, Rechnung getragen wird. Hier wird so wenig verlangt, daß man schwerlich ein Gesetz wird vorweisen können, welches die Anforderungen auf ein solches Maß beschränkt.

Mösching. Ich anerkenne mit Dank die Erleichterungen, welche der Herr Erziehungsdirektor für die Sommerschule im Gesetze gewährt. Die Vorschriften des frühern Gesetzes waren nicht zu befolgen. Wenn die gesetzgebende Behörde sich von der Unhaltbarkeit einer Bestimmung überzeugt, so ist es besser, man abstrahire davon. Ich gebe zu, daß die im § 10 aufgestellten Vorschriften für die unteren Gegenden vollziehbar sein mögen, aber für die Berggegenden sollte man noch Ausnahmen gestatten durch die Schulkommissionen. Ich beantrage daher die Aufnahme folgender Bestimmung: „Der Schulkommission bleibt jedoch unbenommen, Ausnahmen zu gestatten da, wo die Ortsverhältnisse solche erheischen." Es ist richtig, daß man die Kinder zum Schulbesuch anhalten soll, aber wenn man sie nicht früh an die Arbeit gewöhnt, so sind sie später dazu nicht mehr so tauglich. Deßhalb möchte ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, für die Berggegenden eine Ausnahme zu gestatten.

Rösti. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Mösching; derselbe ist sehr begründet gegenüber Kindern, die sich der Landwirthschaft widmen müssen. Es ist der beste Beruf in unserm Kanton, daher ist es für die Jugend wichtig, daß sie zur rechten Zeit die Landarbeiten erlerne. Durch den § 10 wird diesem Umstande zu viel Abbruch gethan. Wenn man verlangt, daß im Sommer während 15 Wochen alle Tage Schule gehalten werde, so finde ich, das sei zu viel verlangt. Auch die Festsetzung einer Schulzeit von 3 Stunden täglich scheint mir nicht passend. Kinder, deren Wohnung weit von der Schule entfernt ist, versäumen viel Zeit; es wäre daher besser, weniger Schultage, dagegen eine längere Schulzeit vorzuschreiben. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde diesem Umstande Rechnung tragen.

Lauterburg. Am Schlusse des ersten Abschnittes des vorliegenden Paragraphen wird das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 30 Stunden festgesetzt. Ich möchte nun die Aufnahme einer Modifikation in dem Sinne vorschlagen, daß gesagt würde: „Für getrennte Mädchenschulen wird ein Minimum von 24 Stunden aufgestellt.“ Ich gehe von der Ansicht aus, wenn man ein Gesetz erlasse, so solle dasselbe nicht in eine Zwängerei gegen allgemeine Verhältnisse ausarten. Ich will nicht bestreiten, daß ein Minimum von 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden für Knabenschulen nicht zweckmäßig sei, besonders mit Rücksicht auf die bedeutende Verlängerung der Ferien. Aber für Mädchenschulen ginge man darin zu weit. Ich habe dafür folgende Gründe. Wo die Schulen gemischt sind, kann man nicht den Einen erlauben fortzugehen, den Andern nicht. Wo aber die Schulen getrennt sind, sehe ich gar kein Hinderniß, warum man die Unterrichtszeit für Mädchen nicht sollte herabsetzen können. Vergessen wir nicht, daß die Aufgabe des Mädchens eine ganz andere ist als diejenige des Knaben. Dazu kommt, daß ein Mädchen in hundert Fällen zu Hause bleiben muß, sei es, daß die Mutter krank ist oder aus andern Gründen, während die Lebensaufgabe des Knaben es mitbringt, daß er möglichst wenige Stunden versäume. Nachdem man den Lehrerinnen 200 Unterrichtsstunden aufgebürdet hat, ohne deren Besoldung zu verbessern, soll man denselben auch in anderer Richtung Rechnung tragen. Vergessen Sie nicht, daß in der Wirklichkeit die Besoldungen nicht gleich ausgerichtet werden. In den meisten Gemeinden wird man den Lehrer besser stellen wollen als die Lehrerin, aus natürlichen Gründen. Wenn aber dieß richtig ist, so sollte man die Lehrerinnen nicht mit Unterrichtsstunden überhäufen. Ich wünsche daher, daß für getrennte Mädchenklassen das Minimum auf 24 Stunden reduzirt werden möchte.

Mühlethaler. Ich erwartete, Herr Lauterburg werde einen andern Grund zur Unterstützung seines Antrages anführen und auf das Besoldungsgesetz zurückkommen, wo es heißt, daß die Lehrerinnen die Arbeitsstunden in der gewöhnlichen Schulzeit halten können; sonst müßten sie dieselben zur Nachtzeit geben. Im Allgemeinen bin ich der Ansicht, daß ein Mädchen so gut Zeit habe in die Schule zu gehen als ein Knabe.

Wenger. Ich erlaube mir ein Wort über die Winterschulzeit. Nach § 10 soll dieselbe spätestens am ersten Montag im November beginnen und ununterbrochen bis zum 1 April dauern. Mit dem Anfange bin ich einverstanden, dagegen scheint es mir schwierig, den Schluß im Gesetze festzusetzen. Ich glaube, es dürfte auch hier wieder zweckmäßig sein, den Schluß der Winterschule mit der Frühlingsprüfung eintreten zu lassen, welche von der Schulkommission zu bestimmen wäre. Wenn das nicht belieben sollte, so stelle ich in zweiter Linie den Antrag, der Schulkommission das Recht der nähern Bestimmung, wann die Winterschule aufhören soll, vorzubehalten.

Straub. Ich möchte 18 Unterrichtsstunden als wöchentliches Minimum festhalten, dagegen der Schulkommission die nähere Eintheilung derselben überlassen. An einigen Orten wird man die Kinder lieber am Morgen in die Schule schicken, um sie Nachmittags zu Hause zu behalten; an andern Orten wird man sie lieber ganze Tage zu Hause behalten und ganze Tage in die Schule schicken. Daher möchte ich der Schulkommission bezüglich der Eintheilung freie Hand lassen.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Von einem Redner wurde der Antrag gestellt, für getrennte Mädchenschulen das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 24 festzusetzen. Zunächst wurde dieser Antrag begründet durch Hinweisung auf die Stellung des Mädchens, indem man sagte, diese sei nicht die gleiche, wie die Stellung des Knaben im Leben. Das ist ganz richtig, daß das Mädchen nicht darauf angewiesen ist, sich weiter auszubilden, um in der Regel der erwerbende Theil der Familie zu sein. Aber ich könnte mich nie und nimmer mit dem Gedanken vertraut machen, daß man das Mädchen nicht vom 16 Altersjahre hinweg weiter ausbilden solle, wie den Knaben, sondern dasselbe auch in der Primarschule zurückzusetzen und zu erklären, das Mädchen habe nicht so viel Unterricht nöthig, als der Knabe, es könne mit weniger Bildung fortkommen, während der Knabe nach allen Richtungen ausgebildet werden soll. Das geht nicht. Die Mutter ist darauf angewiesen, ihre Kinder zu beaufsichtigen; der Vater ist oft genug nicht zu Hause, und wenn die Mutter nicht mehr recht lesen kann, wer soll dann die Aufsicht führen, wie es mit dem Unterrichte der Kinder stehe? Dafür muß die Mutter sorgen. Ich glaube daher, man soll die Schulzeit der Mädchen bis zum 16. Altersjahre unbeschränkt lassen; sie haben dieselbe nöthig, weil sie nachher gewöhnlich allem Unterricht entfremdet werden. Es ist noch nicht genug anerkannt, wie viel von der Bildung der Mutter dem männlichen Theile zu gut kommt. Die Mutter ist die Bildnerin der ersten Jugend; wenn sie die richtige Einsicht und von der Schule her noch Freude am Unterrichte hat, so äußert dieß einen wohlthätigen Einfluß auf die Entwicklung der Kinder. Nun muß man bedenken, daß in den 30 Unterrichtsstunden die Arbeitsstunden begriffen sind. Wenn man ferner berücksichtigt, was überdieß noch dazu kommt, so ist es nicht zu viel, was man für das Mädchen verlangt. Ich möchte daher den Großen Rath ersuchen, beim Vorschlage des Regierungsrathes zu bleiben und nicht durch Beschränkung der Schulzeit gleichsam zu erklären: wir im Bernergebiet betrachten die Mädchen nicht als so bildungsbedürftig, wie die Knaben. Diesen Standpunkt dürfen und sollen wir nicht einnehmen.

Lauterburg. Das Votum des letzten Redners veranlaßt mich zu einer Replik. Es fehlte nichts, als daß der Herr Präopinant mich als einen Obscuranten hinstellte, so wäre es das Tüpflein auf das i gewesen. Es handelt sich darum, ob die Arbeitsstunden in dem aufzustellenden Minimum der Schulstunden begriffen seien oder nicht. Darüber wird der Herr Berichterstatter Auskunft zu geben die Güte haben. Wenn die Arbeitsstunden in dem Minimum nicht begriffen sind, so zerfällt das ganze Votum des Herrn Regierungsrath Schenk in Seifenblasen. Wir hatten bisher 24 Unterrichtsstunden für die Mädchen, welche sich dabei so entwickelten, daß sie von den Knaben in den gewöhnlichen Unterrichtsfächern nicht übertroffen wurden. Es ist daher eine überflüssige Mühe, meinen Vorschlag so darzustellen, als ließe derselbe sich nicht rechtfertigen.

Bernard. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Straub und möchte bemerken, daß in Berggegenden die Schulen aus Kindern zusammengesetzt sind, die oft 2—3 Stunden weit entfernt wohnen, so daß, wenn der Unterricht nach Mitgabe des Entwurfs vertheilt würde, die Kinder im Sommer viel Zeit verlieren müßten, um sich in die Schule zu begeben. Man soll daher der Schulkommission die Sorge und das Recht überlassen, die Unterrichtsstunden mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu vertheilen.

Herr Berichterstatter. Herr Mösching findet die Ausnahmen, welche der § 12 bezüglich der Schulzeit zuläßt, für Berggegenden nicht genügend, und möchte der Schulkommission die Befugniß einräumen, noch weitere Ausnahmen zu gestatten, hauptsächlich in Bezug auf die Sommerschule. Diese Ausnahmen sollen selten nothwendig sein. Ueberläßt man deren Bestimmung den Schulkommissionen, so bedaure ich es im höchsten Grade. Ich erblicke darin den größten Nachtheil für die Schule. Denn so gewiß man es den Gemeinden überläßt, kann man annehmen, daß an manchen Orten so viel als keine Sommerschule stattfinde. Was kann dann die Primarschule leisten, wenn der größte Theil des Jahres nicht zum Unterrichte benutzt wird? Wenn wir das zugeben, so schreiten wir hinter

die Schulordnung von 1675 zurück, die bereits vorgeschrieben hat, daß den ganzen Sommer hindurch Schule gehalten werden soll, jedoch nur 1—2 Tage in der Woche. Als ich die Erziehungsdirektion übernahm, erhielt ich einen Bericht, aus welchem hervorging, daß es mit dem Schulbesuch im Amte Saanen sehr schlecht stehe. Es kam vor, daß ein Beamter, dem es zunächst zugekommen wäre, strafend einzuschreiten, erklärte, er könne sich dazu anheischig machen, wenn die Ferien auf 15—16 Wochen ausgedehnt würden. Jetzt wird das eingeräumt. Nun will man noch weiter gehen, um den Verhältnissen der Berggegenden Rechnung zu tragen. Ich weiß auch ungefähr, wann man auf die Berge zieht und wieder zurückkommt. Berechnen Sie, wie viel Zeit vom 1. April bleibt, bis man auf die Berge zieht, und wie viel von der Rückkehr bis zum Beginne der Winterschule, so geht man gewiß zu weit, wenn man den Schulkommissionen die Gestattung weiterer Ausnahmen als diejenigen, welche das Gesetz gestattet, einräumt. Ich weiß nicht, ob Herr Mösching den § 12 recht angesehen hat. Derselbe läßt den Schulkommissionen recht weite Ausnahmen für Kinder von 12 — 16 Jahren zu, und räumt überdieß der Erziehungsdirektion das Recht ein, wo besondere Verhältnisse es nothwendig machen, noch weitere Ausnahmen zu gestatten. Wenn die Schule mehr als bisher leisten soll, wenn ihre Leistungen im Verhältnisse zu den größern Opfern stehen sollen, welche man für sie bringt, so dürfen wir in der Beschränkung der Unterrichtszeit nicht zu weit gehen. Ich berufe mich darauf, daß in keinem andern Kanton, der ein gut geordnetes Schulwesen hat, so milde Bestimmungen bestehen. Ich ging in dieser Beziehung weiter als man in der Synode gehen wollte. Herr Lauterburg möchte das Minimum der Unterrichtsstunden für getrennte Mädchenklassen auf 24 beschränken. Ich glaube, er könnte den Antrag deßhalb fallen lassen, weil für getrennte Mädchenschulen die Arbeitsstunden im Minimum begriffen sind, und in den gemischten Schulen die Mädchen für die betreffenden Stunden entlassen werden. Herr Lauterburg stützt sich hauptsächlich darauf, daß die Mädchen auch zu Hause nöthig seien. Auch diesem Umstande ist Rechnung getragen. Wenn die Mutter krank ist, so gilt dieß nach einem Paragraphen des Entwurfes als gesetzlicher Entschuldigungsgrund. Uebrigens ist es fatal, in einem Gesetz etwas aufzustellen, was mit dem, was bereits in der großen Mehrzahl der Schulen besteht, im Widerspruche ist. Bisher war das Minimum in der großen Mehrzahl der Schulen 30, im Jura an vielen Orten bis auf 33 Stunden. Auch die von Herrn Wenger vorgeschlagene Modifikation würde ich sehr bedauern. Wenn der Zweck, den die Verfassung bezüglich der Schule im Auge hat, erreicht werden soll, so dürfen wir nicht zu weit gehen. Man muß darauf halten, daß der Unterrichtsplan in den Schulen ausgeführt werde. Das ist aber nicht möglich, wenn man solche Latitüde einräumt, wie hier beantragt wird. Sie sehen an allen Orten, wo man auf Bildung hält, daß man nicht so mit der Schulzeit markket, im Gegentheile, man geht in deren Ausdehnung weiter als hier. Nur für die Berggegenden sollen Ausnahmen gestattet werden, und für diese sorgt der § 12. Die Herren Straub und Bernard beantragen, daß man der Schulkommission das Recht einräume, die wöchentlichen 18 Unterrichtsstunden beliebig einzutheilen und zu verlegen. Es kommt mir fast vor, die Herren haben den § 12 nicht gelesen. Denn wenigstens in Bezug auf die dritte Schulstufe sind Ausnahmen zulässig; sie sollten daher sich mit dem § 10 begnügen können.

Mühlethaler. Ich möchte den Herrn Berichterstatter nur fragen, wie es in gemischten Schulen, wo Lehrerinnen angestellt sind, gehalten sein soll, wenn die Arbeitsstunden in den gewöhnlichen Unterrichtsstunden begriffen sind. Es scheint mir praktisch nicht ausführbar.

Herr Berichterstatter. Die Lehrerinnen sind meistens nur an Elementarklassen angestellt, sie haben in der Regel nur die untersten Stufen, können also die kleinern Kinder entlassen. Uebrigens können da, wo die Verhältnisse es gestatten, nach § 12 Ausnahmen gemacht werden; auch wird das Reglement für die Arbeitsschulen darauf Rücksicht nehmen.

Lauterburg. Ich ziehe deßwegen meinen Antrag nicht zurück, um die Sache im Gesetze selbst zu berücksichtigen, obschon mich die Erklärung des Herrn Berichterstatters befriedigt hat.

Herr Berichterstatter. Wenn Herr Lauterburg seinen Antrag auf getrennte Mädchenschulen beschränkt in dem Sinne, daß in den 30 Stunden die Arbeitsstunden begriffen sind, so kann ich denselben als erheblich zugeben; das Uebrige würde dem Reglemente überlassen.

Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Mösching	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Straub	63 Stimmen.
Dagegen	34 „
Für den Antrag des Herrn Wenger	48 „
Dagegen	46 „
Für den Antrag des Herrn Wenger in erster Linie	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Wenger in zweiter Linie	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg	Handmehr.

---

§ 11.

Die Ferien sollen wenigstens acht Wochen betragen und sind auf die Zeit der bedeutendsten Arbeiten auf dem Lande zu vertheilen. Den Lehrern ist rechtzeitig davon Kenntniß zu geben.

Die Bestimmung der Zeitdauer derselben innert den gesetzlichen Schranken, sowie die Vertheilung der Schulstunden auf die Tageszeit steht der Schulkommission zu.

In Nothfällen und wenn die Versammlung der Kreissynode oder deren Konferenzen auf einen Schultag fallen, darf der Lehrer von sich aus die Schule aussetzen.

Dieser Paragraph wird vom Herrn Berichterstatter ohne weitere Erörterung zur Genehmigung empfohlen.

v. Känel. Ich finde, die Bestimmungen über die Ferien seien nicht ganz vollständig. Es heißt freilich, in Nothfällen dürfe der Lehrer von sich aus die Schule aussetzen, aber es gibt noch viele andere Fälle, wo der Lehrer in der Lage ist, die Schule für einen oder zwei Tage auszusetzen. Nun fragt es sich: hat er das Recht dazu, oder hat die Schulkommission etwas dazu zu sagen? Um allfälligen Schwierigkeiten auszuweichen, stelle ich den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Für andere Versäumnisse von mehr als einem Tage hat er die Bewilligung der Schulkommission einzuholen und bei andauernder Abhaltung sich mit dieser Behörde über seine Stellvertretung zu verständigen."

Herr Berichterstatter. Ich kann diesen Antrag als erheblich zugeben, nur bemerke ich, daß dieser Punkt nicht vergessen war, sondern ich glaubte, das sei in der Schulordnung zu reguliren. Endlich stelle ich noch den Antrag, im zweiten Alinea die Worte „der Zeitdauer derselben" zu ersetzen durch: „der Dauer der Ferien."

Der § 11 wird mit diesen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 12.

Für die dritte Schulstufe darf die Winterschule um zwei Wochen später eröffnet werden. Auch ist es gestattet, die wöchentlichen Unterrichtsstunden für dieselbe im Sommer bis auf drei Tage in der Woche zusammenzuziehen. Beides jedoch erst nach Anzeige an den Schulinspektor.

Weitere Ausnahmen in Bezug auf die wöchentliche Vertheilung der Schulstunden im Sommer, das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter, den Anfang und die Dauer der Winterschule, sowie bezüglich auf die Verminderung der bisherigen das Minimum übersteigenden Stundenzahl, kann, wo besondere Verhältnisse sie nothwendig machen, die Erziehungsdirektion gestatten.

Herr Berichterstatter. Ich verweise hier auf die bereits bezüglich der Ausnahmen gemachten Bemerkungen und füge nur noch bei, daß für den Fall der definitiven Annahme des von Herrn Straub gestellten Antrages dieser Paragraph entsprechend modifizirt werden müßte.

Lauterburg. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Nach § 12 kann die Winterschule für die dritte Schulstufe um zwei Wochen später eröffnet werden; ferner ist es gestattet, die wöchentlichen Unterrichtsstunden für dieselbe bis auf drei Tage zusammenzuziehen, „beides jedoch erst nach Anzeige an den Schulinspektor." Nun kann die letztere Bestimmung einen doppelten Sinn haben. Es kann dieselbe bedeuten, daß die betreffende Verfügung der Schulkommission einfach zur Kenntniß des Schulinspektors gelangen soll; es kann aber auch den Sinn haben, als müßte derselbe seine Zustimmung geben. Im letztern Falle könnte ich nicht dazu stimmen. Ist aber das Erste gemeint, so begreife ich den Artikel vollkommen und finde denselben am Orte.

Herr Berichterstatter. Der Artikel ist so zu verstehen, wie Herr Lauterburg denselben auffaßt. Natürlich, wenn die Schulinspektoren die Schulen besuchen sollen, so müssen sie auch wissen, wann Schule gehalten wird. So wie der Artikel gefaßt ist, kann demselben kein anderer Sinn beigelegt werden.

Lauterburg. In diesem Falle möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob er nicht die Redaktion so fassen könnte: „Von dieser Verfügung ist sofort dem Schulinspektor Anzeige zu machen."

Herr Berichterstatter. Das ist nicht das Gleiche, es wäre eine Aenderung im Sinne des Paragraphen. Wenn heute eine Schulkommission eine Verfügung trifft und dem Schulinspektor die Anzeige davon zugehen läßt, so ist es möglich, daß dieser zwei Tage nachher kommt und die Schule leer findet. Die Anzeige soll daher vorausgehen.

Lauterburg erklärt sich befriedigt.

Der § 12 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 13.

Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Der Grund jeder Schulversäumniß soll wo möglich sogleich dem Lehrer angezeigt werden. Als hinreichend entschuldigende Gründe für die Schulversäumniß gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder und größere Entfernung vom Schulhause damit zusammentreffen.

Herr Berichterstatter. Bis dahin sagte das Gesetz nicht, welches hinreichende Entschuldigungsgründe seien. Der Entscheid darüber stand ganz der Schulkommission und dem Gerichtspräsidenten zu. Es ist übrigens nicht leicht zu spezialisiren; Latitüde muß man immer lassen, wenn man die Verhältnisse berücksichtigen will. Sofortige Anzeige des Grundes ist nöthig, damit die Schulbehörde die Sache untersuchen kann. Die meisten Schulgesetze enthalten Bestimmungen darüber.

Mühlethaler. Ich möchte den in diesem Paragraphen aufgezählten Entschuldigungsgründen noch etwas beifügen und nach dem Worte „Kinder" einschalten: „oder andere ungünstige Familienverhältnisse, welche momentan den Schulbesuch unmöglich machen." Es gibt Verhältnisse, die ein Kind am Schulbesuche hindern können und doch kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund wären, währenddem sie dennoch Berücksichtigung verdienen.

Lauterburg. Es ist dieß wieder einer der wichtigern Paragraphen. Hier handelt es sich darum, inwiefern den Ansprüchen des praktischen Lebens gegenüber der Schule Rechnung getragen werden soll. Sie dürfen nicht vergessen, daß es sich um Entschuldigungsgründe handelt. Haben die Eltern eines Kindes, welches die Schule versäumt, andere Gründe als die im Gesetze bezeichneten, so werden sie unter Umständen bestraft. Ich denke mir noch andere Fälle, wo ein Kind als entschuldigt angesehen werden muß. Dieß ist im Worte „namentlich" vorgesehen; es schließt in sich, daß noch andere Fälle als die in diesem Paragraphen bezeichneten, als Entschuldigungsgrund gelten können. Um denselben Rechnung zu tragen, ist die Forderung des Herrn Präopinanten begründet. Dann sollte man aber das Wort „namentlich" streichen, sonst könnte es eine Falle werden. Ueberdieß möchte ich einen Zusatz folgenden Inhaltes aufnehmen: „Der Schulkommission ist das Recht vorbehalten, in besondern Fällen auf vorhergehende Anfrage hin vom Besuch einer Anzahl Schulstunden zu dispensiren." Durch eine solche Bestimmung würde den Umständen Rechnung getragen. Ferner möchte ich auch die Redaktion bezüglich der im Paragraphen angeführten Fälle etwas ändern. Als Entschuldigungsgründe werden unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie angeführt. Viele Kinder haben aber keine Eltern mehr; deßhalb möchte ich den Satz zusammenfassen und einfach sagen: „Unter Umständen auch Krankheit oder Todesfall in der Familie." Ich glaube, die Rechte, welche die Schule gegenüber schulpflichtigen Kindern haben soll, seien dadurch eben so gut gewahrt, als durch die Redaktion des Entwurfs.

Friedli zu Friesenberg. Ich möchte die so eben ausgesprochene Ansicht sehr unterstützen. Ich habe einen eigenthümlichen Grund dazu, der sich auf die Erfahrung stützt. Ich möchte nur wenige Entschuldigungsgründe im Gesetze bezeichnen, aber dann an den festgesetzten festhalten. Nimmt man unbestimmte Gründe auf, so werden die Kinder zum Lügen veranlaßt, und das ist schon gefehlt. Ich wünsche daher, daß dem Lehrer das Recht eingeräumt werde, in außerordentlichen Fällen

auf vorhergehende Anfrage hin vom Besuch einer Anzahl Schulstunden zu dispensiren.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler hat wahrscheinlich übersehen, daß dasjenige, was er erreichen will, durch das Wort „namentlich" berücksichtigt ist. Herr Lauterburg möchte dieses Wort streichen und dafür einen Zusatz aufnehmen, nach welchem der Schulkommission das Recht eingeräumt würde, Kinder vom Schulbesuche zu dispensiren. Wenn die Schulkommissionen überall wären, wie sie sein sollten, so könnte ich den Antrag ganz gut zugeben; leider aber ist dieß bekanntlich an sehr vielen Orten nicht der Fall, indem sie höchst gleichgültig, nachläßig sind und an manchen Orten ein halbes Jahr vorübergehen lassen, bevor sie die Schule besuchen, oder Sitzung halten. Es wäre daher für die Schule gefährlich, wenn man ihnen zuviel Rechte einräumen würde. Was für Bern, wo Herr Lauterburg Präsident der Schulkommission ist, für Belp, wo Herr Straub diese Stelle einnimmt, für Langenthal passen würde, das paßt eben an andern Orten gar nicht. Dieser Antrag erscheint mir von den gefährlichen Anträgen, die Herr Lauterburg heute zu stellen bemüht ist, als der gefährlichste. Es ist auffallend, daß man bei der freien Verfassung, die wir haben, noch mehr Freiheiten für die Gemeinden in Anspruch nehmen will, namentlich von der Seite her, wo man auf dem Schulwesen sehr viel hält. So von Seite des Herrn Lauterburg, der auch Mitglied der städtischen Schulbehörde ist, in welcher er, wie ich wahrnehme, sich um das Schulwesen sehr bemüht. Sein Antrag würde gerade nicht den Erfolg haben, den er voraussetzt. Daher könnte ich denselben nicht zugeben. Dagegen kann ich den Antrag des Herrn Fridli als erheblich zugeben, indem ich glaube, ein Lehrer werde die Erlaubniß zum Ausbleiben von der Schule nicht ertheilen, es sei denn Grund dazu vorhanden. Es muß ihm daran gelegen sein, daß seine Schule möglichst viel leiste Wir haben daher eine Garantie, daß der Lehrer nur dann dispensire, wenn weitere Gründe vorhanden sind. Herr Lauterburg sagte vorhin, die Schulkommission könne sich nicht alle Augenblicke versammeln. Ich möchte ihn fragen, ob sie allemal zusammen kommen soll, wenn es sich darum handelt, ein Kind von der Schule zu dispensiren. Das soll Ihnen zeigen, daß der Antrag des Herrn Lauterburg nicht ausführbar ist.

Lauterburg schließt sich dem Antrage des Herrn Friedli an.

Der § 13 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 14.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse ein Sechstheil der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden.

Bei fernerer Schulversäumniß während des gleichen Schulhalbjahrs soll ohne weitere Mahnung Anzeige an den Gerichtspräsidenten erfolgen.

Ueberschreiten die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer ein Drittheil der Stunden, so soll ohne vorausgegangene Mahnung Ueberweisung an das Richteramt eintreten.

Herr Berichterstatter. Das bisherige Gesetz enthält keine nähere Vorschriften über Schulfleiß. Es wollte, daß die Kinder fleißig die Schule besuchen, ließ aber die Entscheidung darüber, was unter Schulfleiß zu verstehen sei, ganz in der Befugniß der Schulkommission. Es war kein Minimum der unerlaubten Absenzen festgesetzt; daher die außerordentliche Verschiedenheit des Schulbesuches in einzelnen Gemeinden, auch die Verschiedenheit des Verfahrens bei den Schulkommissionen. In manchen Gemeinden war man sehr streng, andere nahmen es außerordentlich leicht und mahnten oft erst, wenn es zu spät, wenn mehr als die Hälfte der Schulzeit versäumt war. In den letzten Jahren besserte es etwas. Im Jahre 1857 betrug die Zahl der in den Monaten Dezember, Januar und Februar in der Schule anwesenden Kinder 70—95 %; im November und März betrug diese Zahl an vielen Orten kaum 50 %. Im Jahre 1858–1859 verminderten sich die Absenzen in den erwähnten drei Monaten bis zu 75–98 %; nur im November und im März mehrten sich die Versäumnisse immer. Im Sommer war der Schulbesuch durchschnittlich am schlechtesten. Auch im vorigen Jahre hat es in Bezug auf regelmäßigen Schulbesuch wieder etwas gebessert. Wenn heute die einen, morgen die andern Kinder in der Schule fehlen, wie soll da ein gleichmäßiger Fortschritt möglich sein? Es ist unmöglich, daß dabei etwas Gutes herauskomme. Entmuthigung für Lehrer und Schüler ist die Folge davon. Wenn es Schüler gab, die in zehn Jahren nur 15 Monate in der Schule waren (wie es Thatsache ist), ohne daß deren Eltern bestraft wurden, wie soll da die Schule etwas leisten können? Unter solchen Umständen braucht man nicht lange zu fragen, warum die Wirkung der Schule sich bei vielen jungen Leuten nicht mehr praktisch im Leben geltend mache. Diesem Uebelstande muß begegnet werden. Der Hauptfehler im bisherigen Gesetze muß gehoben werden. Bei den großen Opfern, welche von Staat und Gemeinden für das Primarschulwesen gebracht werden, müssen die Schulen mehr leisten als bisher. Das ist aber in höchst geringem Grade der Fall, wenn hierin nicht Ordnung geschafft wird. Der § 14 stellt nun ein Minimum der unentschuldigten Schulversäumnisse auf. Ist dieses überschritten, so soll gemahnt, und wenn dieses vergeblich geschieht, gestraft werden. Das Minimum ist ⅙ der Unterrichtsstunden. Ueberschreiten die Absenzen in einem Monat oder vier Wochen ⅓, so soll ohne Mahnung gestraft werden. Diese Bestimmungen sind fast zu mild. Im Kanton Zürich und in andern Kantonen, die ein entwickeltes Schulwesen haben, wird jede unentschuldigte Schulversäumniß gebüßt. In vielen Kantonen wird gestraft, wenn eine bestimmte Zahl von unentschuldigten Absenzen monatlich aufgewiesen sind, z. B. drei halbe Tage. Die Schulinspektoren und die Kreissynoden, sowie die Generalsynode wollten in ihrem Gutachten fast ebenso weit gehen, auf vier halbe Tage. Allein ich fand, daß schon sehr viel erreicht sei, wenn wir es dahin bringen könnten, daß keine Kinder mehr als ⅙ der Schulzeit versäumten. Ich ging daher gerade noch einmal so weit, als die Lehrerschaft beantragte und in andern Kantonen üblich ist. Das erste Mal würde also nur gemahnt, bei fernern Schulversäumnissen während des gleichen Schulhalbjahres aber die sofortige Anzeige an den Richter folgen. Man wird schwerlich in andern Kantonen Schulgesetze finden, die so milde Bestimmungen enthalten. Mit Rücksicht auf die längere Dauer unserer Schulzeit (10 Jahre) glaubte ich jedoch, man dürfe hier etwas weiter gehen.

Mühlethaler. Ich wünschte bei § 8 eine Abänderung in dem Sinne, daß die Behandlung von Schulversäumnissen nicht der Schulkommission, sondern dem Gemeinderathe übertragen werde, weil die Schulkommissionen nicht überall das sind, was sie sein sollten. Da aber mein Antrag dort nicht genehmigt wurde, so denke ich, ein ähnlicher Vorschlag würde auch hier keinen bessern Erfolg haben. Ich hätte jedoch gewünscht, daß bei beiden Artikeln eine solche Abänderung getroffen worden wäre.

Friedli zu Friesenberg. Das ist ein sehr wichtiger Paragraph, aber wenn man denselben so annimmt, wie er vorliegt, so bin ich überzeugt, es wird schwer halten, einen Mann von Einfluß zu finden, der sich in die Schulkommission

oder als Präsident derselben wählen läßt. In gewissen Gegenden würden Männer, die eine solche Bestimmung vollziehen würden, sicher Beleidigungen oder noch mehr erfahren. Nach der Meinung der meisten Eltern, welche in den Fall kämen, bestraft zu werden, fiele die Schuld auf die Schulkommission oder deren Präsidenten. Jedermann wird begreifen, wie unangenehm es ist, solche Leute dem Richter zur Bestrafung zu überweisen. Ich möchte gerne den Antrag stellen, daß der Gemeinderath diese Aufgabe übernehmen soll, aber ich fürchte, daß es in Gemeinden, wo viele Schulen sind, zu weitläufig wäre. Dagegen stelle ich den Antrag, daß man in Bezug auf Feststellung des Minimums der Schulversäumnisse nicht so weit gehe; es kann ganz sicher nicht gehalten werden. Bekommen nur Einzelne Mahnungskarten, so wirken sie noch; aber befindet sich die Hälfte der Einwohnerschaft in diesem Falle, so machen die Mahnungen keinen Eindruck mehr. Wenn dann Strafen und Gefangenschaft folgen sollen, so entsteht großer Widerwille gegen die Schule. Das Interesse für die Schule muß bei den Leuten nach und nach kommen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß man durch Belehrung viel eher zum Zwecke kommt, während durch Zwang nichts zu machen gewesen wäre. Ich stelle daher den Antrag, im ersten Lemma die Worte „ein Sechstheil" zu ersetzen durch: „einen Viertheil." Im nämlichen Sinne wäre dann auch das zweite Alinea zu modifiziren. Man muß durch das Zusammenwirken der Gemeindebehörden die Ausführbarkeit des Gesetzes zu fördern suchen. Auch der Schlußsatz des Paragraphen ist ganz sicher zu streng. In unserer Gemeinde hat man die Hälfte der Stunden als Maßstab angenommen; der Schulinspektor war zwar nicht einverstanden, aber wenn wir dabei hätten bleiben wollen, so wäre es nicht gut gegangen. Nur Eltern, die aus Nachläßigkeit die Kinder nicht in die Schule schickten, wurden dem Richter verzeigt, aber wo Armuth u. dgl. vorhanden ist, fällt es schwer, streng einzuschreiten; auch macht es böses Blut.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte wirklich nicht, daß man mehr verlangen könnte, als dieser Paragraph gewährt. Ich habe bereits gezeigt, daß er noch einmal so weit geht als die Schulgesetze anderer Kantone, wo drei halbe Tage in der Woche als Maßstab aufgestellt sind. Wenn Sie nun finden, diese Bestimmung sei noch zu weit gehend, dann glaube ich, es wäre fast besser, gar nichts zu sagen. Primarschulen zu haben, für die man Hunderttausende opfert, und dann nicht sagen zu dürfen: ihr müßt eure Kinder in die Schule schicken, und wer so und so viel Schulzeit unentschuldigt versäumt, ist strafbar; — dabei kann nichts herauskommen. Warum sollte es bei uns nicht gehen können, während es an andern Orten geht? Ich habe ja aufmerksam gemacht, daß es mit dem Schulbesuche von Jahr zu Jahr besser geht, daß in den letzten Jahren der durchschnittliche Schulbesuch nicht unter 75 % herabging. Ich ging in der Festsetzung des Minimums doppelt so weit als die Lehrerschaft, anerkannte Schulmänner empfohlen haben. Ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn der Paragraph nicht angenommen würde.

Abstimmung.

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " ersten Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
" " zweiten " " " "	"
Dagegen	Mehrheit.

---

§ 15.

Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr, je nach dem Ablauf von vier Schulwochen, im Winterhalbjahr je nach Ablauf eines Monats, innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Ueberweisungen an das Richteramt zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumselige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern.

Herr Berichterstatter. Auch bis dahin war eine monatliche Zensur im Gesetze vorgeschrieben, sie wurde aber nicht befolgt. Es gab Schulkommissionen, die vor dem Neujahr nicht zusammentraten und oft erst im Februar mahnten, wo es dann zu spät war. Daher war es möglich, daß Kinder, die in zehn Jahren nur 15 Monate Schule hatten, die Schule verließen, ohne dem Richter verzeigt zu werden. Um die Untersuchung der Schulen nicht länger in der Willkür der Schulkommissionen zu lassen, sondern das Verfahren im Gesetze selbst zu bestimmen, wird Ihnen dieser Paragraph zur Genehmigung vorgeschlagen.

Der § 15 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 16.

Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Richterämter haben Beweiskraft und sind ohne Zögerung zu beurtheilen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 2 — 4, auf die zweite Anzeige mit Fr. 3 — 6, auf die dritte mit Fr. 4 — 8 u. s. f., oder mit verhältnißmäßiger Gefangenschaft zu bestrafen. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzuzeigen.

Herr Berichterstatter. Daß die Anzeigen der Schulkommissionen an die Richterämter Beweiskraft haben, ist sehr nothwendig, ebenso daß dieß im Gesetze vorgeschrieben werde, weil bisher oft gegen solche Anzeigen Einsprachen erfolgten. Was das Strafmaß betrifft, so kann man hierüber verschiedener Meinung sein. Ich war selbst im Zweifel, ob es nicht gut wäre, die Buße nach der Zahl der unentschuldigten Schulversäumnisse zu bestimmen, z. B. 20 Rp. für jede solche Versäumniß, und ob das in andern Kantonen bestehende Verfahren nicht vorzuziehen wäre. Im Kanton Thurgau hat nämlich die Gemeindsbehörde das Recht, die Betreffenden zu büßen, und nur bei größern Versäumnissen geht man weiter. Ich habe mir jedenfalls vorgenommen, diesen Punkt bis zur zweiten Berathung noch genauer zu untersuchen. Daß den betreffenden Schulkommissionen die gefällten Strafurtheile angezeigt werden sollen, ist sehr nothwendig. Veranlaßt durch Reklamationen von Gemeinden, wandte man sich vor einiger Zeit an das Obergericht, und dieses selbst fand eine solche Bestimmung zweckmäßig.

Mühlethaler. Ich hätte gewünscht, daß man für ärmere Leute ein anderes Strafmittel ausfindig machen könnte statt Geldbußen und Gefangenschaft. Ich nehme an, es werden Leute, die in einer abgelegenen Ortschaft wohnen, z. B. in Ursenbach, das über 4 Stunden vom Amtssitze entfernt ist, vor den Richter zitirt, um bestraft zu werden; wenn sie kein Geld haben, so werden sie mit Gefangenschaft bestraft; in diesem

Falle haben sie einen Armuthschein beizubringen. Um nun solchen Leuten verschiedene Gänge zu ersparen, ließe sich nach meiner Ansicht die Sache mit Gemeindewerk abthun, so daß die Strafe abverdient würde.

Friedli zu Friesenberg. Ich will keinen Gegenantrag stellen, weil der Herr Berichterstatter sagte, er beabsichtige, diesen Pnnkt bis zur zweiten Berathung noch näher zu untersuchen. Aber ich möchte bemerken, daß es nicht gut ist, wenn die Bußen so festgestellt werden, wie in diesem Artikel, welcher Fr. 2 als Minimum feststellt. Nehmen Sie an, ein armer Mann behalte sein Kind einen halben Tag länger, als er sollte, zu Hause, damit es ihm bei den Arbeiten aushelfe. Es kommt mir vor, wie wenn man gegen die Schule arbeiten, die Katholiken reformirt, oder uns katholisch machen wollte. Es läßt sich in solchen Dingen nichts erzwingen. Was die Bemerkungen des Herrn Mühlethaler betrifft, so würde ich nie dazu stimmen, daß man der Gemeinde eine Bußbefugniß einräume. Eher möchte es gehen, wenn man die Leute freiwillig etwas zahlen ließe, daß sie z. B. Fr. 1—2 in das Schulgut zahlen würden. Ergreift man andere Maßregeln, so werden sie leicht gehässig und unter Umständen für die betreffenden Beamten sogar gefährlich.

Mühlethaler. Herr Friedli hat mich einigermaßen mißverstanden. Ich möchte, daß der Richter die Strafe ausspreche, aber daß es dem Betreffenden freistehe, hinzugehen oder nicht.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler möchte die Strafe für Aermere erleichtern, sozusagen unempfindlich machen, namentlich dadurch, daß sie das Urtheil nicht anhören müßten und die Strafe durch Gemeindewerk abverdienen könnten. Bei dem Einen, wie bei dem Andern, würde man den Zweck nicht erreichen. Strafen sollen empfindlich sein. Wenn man nun das, was lästig ist, wegnimmt, so ist es keine Strafe mehr. Das Abverdienen durch Gemeindewerk ist geradezu nicht zweckmäßig, es kann nicht kontrollirt werden. Es ist bekannt, wie es dabei geht, daß oft der größte Unfug getrieben wird. Es ist nicht möglich, daß auf diesem Wege etwas erzielt werden kann. Herr Friedli findet die Strafen zu hoch. Ich finde, was an andern Orten möglich, sollte es auch hier sein. So ganz andere Leute sind wir doch hier nicht als die Eidgenossen in andern Kantonen, abgesehen davon, daß die vorliegenden Bestimmungen verhältnißmäßig milder sind, als die dort geltenden.

Der § 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 17.

Der Regierungsrath wird den Besuch der kirchlichen Unterweisung und der Primarschule so ordnen, wie es die Erreichung des Zweckes dieser beiden wichtigen Institute erfordert.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ruft einfach einem Regulative, das von allen Seiten wiederholt schon gewünscht, auch bei den frühern Berathungen im Großen Rathe angeregt wurde. Ein Maß auch in diesen Sachen ist sicher nothwendig, namentlich mit Rücksicht auf das Organisationsgesetz von 1856, um das Verhältniß zur kirchlichen Unterweisung zu ordnen.

Lauterburg stellt den Antrag, vor dem Worte „Besuch" einzuschalten: „gleichzeitigen."

Der Herr Berichterstatter bezeichnet diese Einschaltung als unzuläßig und hält die Redaktion des Entwurfes fest.

Lauterburg erklärt, nicht auf seinem Antrage zu beharren, jedoch mit der Bemerkung, daß ihm die Redaktion des Artikels nicht deutlich scheine.

Der § 17 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 18.

Reformirte Kinder in katholischen Schulen und katholische Kinder in reformirten Schulen, sowie solche Kinder, welche nicht einer der beiden Landeskirchen angehören, sind nicht gehalten, am Religionsunterrichte Theil zu nehmen.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf bricht der Herr Präsident die Berathung ab und läßt noch folgenden Anzug über die Savoyerfrage verlesen:

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 9 ff. hievor.)

Schluß der Sitzung: 1 Uhr, Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Kehrli, Marquis, Regez, Rossel, Röthlisberger, Gustav; Sigri, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bühler, Bühlmann, Burger, Burri, Chevrolet, Corbat, Engemann, Fleury, Freiburghaus, Girardin, Guenat, Gyger, Hennemann, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Känel, Karlen, Joh. Gottlieb; Kasser, Keller, Knechtenhofer, Hauptmann; Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann, Johann Ulrich; Lempen, Loviat, Marti, Morel, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Müller, Hauptmann; Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Salzmann, Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Siegenthaler, Stettler, Streit, Benedikt; Trösch und Trorler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident theilt der Versammlung mit, daß er seit mehrern Jahren durch Eingaben von einem Manne bestürmt werde, der nicht gefunden Sinnes zu sein scheine und dessen Zuschriften unmöglich dem Regierungsrathe überwiesen werden können. Es soll daher vom Namen des Betreffenden, welcher sich „Jakob Samuel Ludwig Stauffer, Burger der Stadt Bern, Handelsmann" nennt und dermal im Sulgenbach Nr. 83 d wohnt, in den Verhandlungen Notiz genommen werden.

Tagesordnung.

Wahlen.

1) Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 114 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler, Fürsprecher	65	Stimmen.
„ Blösch, alt-Regierungsrath	20	„
„ Karrer, Großrath	20	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Niklaus Niggeler in Bern.

---

2) Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 118 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz, Oberst	99	Stimmen.
„ Karrer	11	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Oberst Kurz in Bern.

---

3) Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 129 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer,	Großrath	83	Stimmen.
„ Ganguillet	„	12	„
„ Blösch, alt-Regierungsrath		7	„
„ Wenger, alt-Regierungsstatth.		4	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Karrer, Fürsprecher in Sumiswald.

---

4) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk,	Regierungsrath	80	Stimmen.
„ Kurz,	„	29	„
„ Scherz,	„	17	„
„ Kilian,	„	5	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

Die Militärwahlen werden verschoben.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über die öffentlichen Primarschulen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 17 ff.)

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarlehrer.

§ 19.

Keine öffentliche Primarlehrerstelle darf ohne vorausgegangene Ausschreibung im Amtsblatte definitiv besetzt werden.

In der Ausschreibung sollen alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten angegeben sein, so weit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Dieselbe hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrags.

Dem Lehrer dürfen ohne seine Zustimmung außer den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auferlegt werden, als die in der Ausschreibung angegebenen. Weitergehende Verkommnisse, durch welche die Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Ausschreibung vakanter Lehrerstellen. Die Ausschreibung liegt sowohl im Interesse der betreffenden Schule, für die es wünschenswerth ist, eine möglichst gute Wahl zu treffen, als auch im Interesse der Lehrer selbst, damit sie, wenn sie ihre Lage verbessern zu können glauben, Gelegenheit haben, sich zu melden. In der Ausschreibung soll alles enthalten sein, was auf die Rechte und Pflichten, welche mit der erledigten Stelle verbunden sind, Bezug hat, so weit es nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen geregelt ist. Die Ausschreibung ersetzt einen gegenseitigen Dienstvertrag. Manche Gemeinde hat schon versucht, dem Lehrer allerlei Obliegenheiten zuzumuthen; dieser soll sich daher auf die Ausschreibung und auf Gesetze und Verordnungen berufen können. Daß weiter gehende Verkommnisse, sofern sie der Schule nicht nachtheilig sind, geschlossen werden können, ist selbstverständlich.

Der § 19 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 20.

Die Bewerber haben sich innert der vorgeschriebenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent, nebst allfälligen Zeugnissen, sowie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat die Schulkommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewerber stattfinden soll oder nicht.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Anmeldungen für eine erledigte Lehrerstelle, und schreibt vor, was für Papiere die Bewerber vorzuweisen haben. Neu ist die Bestimmung, nach welcher die Schulkommission das Recht hat, eine Prüfung zu verlangen oder nicht. Man fand, der Staat habe kein Interesse, eine Bewerberprüfung von patentirten Lehrern zu verlangen; durch das Patent habe der Betreffende das Fähigkeitszeugniß erhalten, abgesehen davon, ob er seinen Beruf in dieser oder jener Gemeinde ausübe. Anders verhält es sich von Seite der Gemeinden. Diese müssen die Persönlichkeiten der Bewerber näher kennen, um den besten auswählen zu können. Nun gibt es allerdings verschiedene Mittel, um sich über die Eigenschaften eines Lehrers Auskunft zu verschaffen. Es kann auch gar wohl ohne Prüfung geschehen, und wo das der Fall ist, fand man im Interesse beider Theile, daß die Prüfung unterlassen werde. Blieben hingegen Zweifel übrig, so soll es der Schulkommission frei stehen, eine persönliche Prüfung der Bewerber zu verlangen.

Der § 20 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 21.

Wird eine Prüfung gewünscht, so soll dieselbe vor versammelter Schulkommission stattfinden, und sind die Bewerber von derselben auf die vom Schulinspektor zu bestimmende Zeit in das zu bezeichnende Lokal schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen. Die Bewerber haben Anspruch auf eine angemessene Reiseentschädigung.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraphen ist die Bestimmung neu, daß die Bewerber schriftlich zur Prüfung eingeladen werden und eine Reiseentschädigung erhalten sollen. Daß die Schulkommission der Prüfung beiwohne, ist nichts als billig; es war auch bisher vorgeschrieben. Ich halte es für selbstverständlich, weil sie zunächst den Vorschlag zu machen hat. Eine Reiseentschädigung für die Bewerber fand man billig und wurde eine solche auch bis dahin, obschon nicht vorgeschrieben, an den meisten Orten geleistet. Was die schriftliche Einladung betrifft, so ist sie jetzt deßwegen nothwendig, weil in der Ausschreibung darüber nichts gesagt werden kann, wie bisher, wo in derselben der Tag der Prüfung bestimmt wurde.

Bernard. Ich beantrage die Streichung des Schlußsatzes dieses Artikels, welcher den Bewerbern eine Reiseentschädigung bewilligt. Ich frage, was für ein Grund vorliege, den Lehrern eine solche Entschädigung zu bewilligen, besonders jetzt, wo sie anständig besoldet, und da ohnehin die Gemeinden mit Steuern überladen sind. Dieser Grund allein reicht schon hin, um die Streichung dieser Bestimmung zu begründen. Was geschieht, wenn sie beibehalten wird? Daß ein Lehrer, wenn er nicht im Ernste beabsichtigte, sich um die erledigte Stelle zu bewerben, sich für das Examen meldet, um die Entschädigung zu erhalten und ein gutes Mittagessen mitzumachen.

Lauterburg. Im Allgemeinen bin ich mit den Grundsätzen des § 21 einverstanden, hingegen sind zwei Punkte darin enthalten, in Betreff welcher es mir scheint, es sollte theilweise eine Abänderung, theilweise eine Ergänzung stattfinden. Daß der Schulinspektor etwas zur Sache zu sagen habe, ist ganz natürlich; er muß die Prüfung abhalten. Hingegen finde ich es nicht passend, daß es allein auf ihn ankommen soll. Daher stelle ich den Antrag, daß die Schulkommission die Zeit der Prüfung gemeinsam mit dem Schulinspektor zu bestimmen habe. Dadurch wird dem Schulinspektor das Recht eingeräumt, bei der Anordnung der Prüfung mitzuwirken, auf der andern Seite räumen Sie dasselbe Recht auch der Schulbehörde des Ortes ein. Wenn Sie das nicht wollten, so wäre es eine eigentliche Tyrannei gegenüber den Gemeinden, indem der Schulinspektor nach Belieben den Tag der Prüfung festsetzen könnte. Das Gesetz will, daß die Schulkommission der Prüfung beiwohne, daher soll man ihr auch das Recht einräumen, bei der Bestimmung der Zeit, zu welcher die Prüfung stattzufinden hat, mit-

zuwirken. In Bern war es bisher der Fall, daß man sich verständigte, und es ist dieß nothwendig, sonst können Kollisionen entstehen. Am Ende könnte der Schulinspektor ohne Schulkommission auch nicht progrediren. Solche Verhältnisse wollen wir aber von vorneherein nicht annehmen. Herr Bernard will die Reiseentschädigung streichen. Ich weiß nicht, ob es im Jura der Fall ist, daß die Lehrer Freude haben, auf Kosten der Gemeinde zu reisen und gut zu essen; im Mittellande ist dieß meines Wissens nicht üblich. Es läßt sich auch etwas für die Reiseentschädigung sagen. Wenn der Lehrer weit entfernt ist, die Eisenbahn benutzen oder weit zu Fuß gehen muß, so ist eine angemessene Reiseentschädigung am Orte. Aber man muß auch dafür sorgen, daß die Gemeinden nicht überfordert werden. Hier in Bern wurde es bisher so gehalten, daß hier wohnende Lehrer für das Beiwohnen an der Prüfung nichts erhielten, wohl aber auswärtige Lehrer. Ich möchte deßhalb den Herrn Berichterstatter fragen, wer im Falle der Beibehaltung der Reiseentschädigung eigentlich da zu entscheiden habe, wie die Entschädigung beschaffen sein soll, ob er nicht für zweckmäßig erachte, irgend etwas im Gesetze zu bestimmen, wie hoch diese Entschädigung sein soll. Glaubt man es der Schulkommission überlassen zu können, so wünsche ich, daß gesagt werde, wer in letzter Instanz zu entscheiden habe.

Bernard. Ich bin in der nämlichen Stellung, wie Herr Lauterburg, der meinen Antrag bekämpft, denn ich muß mich auch dem seinigen widersetzen Dieser Redner findet, daß die Schulinspektoren sich mit den Kommissionen über die Bestimmung des Prüfungstages verständigen sollen. Nun ist dieß unmöglich, und ich will sagen warum, indem ich den Schulinspektor des Jura zum Beispiel nehme. Dieser Beamte hat hundert und einige Schulen unter seiner Aufsicht. Wenn nun zehn Gemeinden die Prüfung auf den nämlichen Tag festsetzen wollten, so frage ich, wer dann entscheiden würde? Er allein soll daher den Tag bestimmen und nicht die Schulkommission. Es hieße das Gesetz verschlimmern, wenn man den Schulkommissionen die Befugniß einräumen würde, hierüber zu entscheiden. Die Redaktion des Artikels muß also beibehalten werden, mit Ausnahme des letzten Satzes, dessen Streichung ich verlange.

Straub. Ich bin mit Herrn Bernard ganz einverstanden. Es ist Ihnen Allen bekannt, was den Gemeinden durch das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen für Lasten auferlegt wurden. Hier will man ihnen neue Lasten auflegen. Ich glaube, es werde auch künftig gehalten werden, wie es bisher schon an vielen Orten war. Wenn eine Lehrerprüfung stattfand, gab man den anwesenden Bewerbern ein einfaches Mittagessen. Jetzt will man diese freiwillige Leistung der Gemeinden durch ein Gesetz obligatorisch machen. Ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein. Die Gemeinden, welche das Mitgefühl haben, den betreffenden Lehrern etwas zu verabreichen, möchte ich nicht dazu zwingen. Es wird die Lehrer noch mehr freuen, wenn sie es ohne Zwang erhalten.

v. Känel Es ist jedenfalls etwas für den Antrag des Herrn Bernard anzuführen. Ich begreife, daß der Schlußsatz des § 21 unter Umständen zu weit führen könnte, namentlich wenn es sich um gut besoldete Stellen handelt und die Schulkommission alle Bewerber zur Prüfung einladen würde. Aber auf der andern Seite kann man fragen: ist es recht, daß ein Bewerber die Reise macht, um die Prüfung zu bestehen, ohne daß man ihm eine Entschädigung dafür gewährt? Offenbar nicht. Daher möchte ich es der Schulkommission überlassen, diejenigen unter den Bewerbern zu bezeichnen, welche die Prüfung zu bestehen haben, und dann diesen eine angemessene Reiseentschädigung zu verabreichen.

Lenz Mir scheint diejenige Stelle des § 21, nach welcher eine besondere Einladung an die Bewerber zu erlassen wäre, ganz überflüssig. Es findet eine Ausschreibung statt; ihre Zeugnisse schicken die Bewerber ein. Nun sehe ich nicht ein, warum sie noch schriftlich zur Prüfung eingeladen werden sollen. Es kommt mir vor, als wolle man mit doppeltem Faden nähen. Ich beantrage daher die Streichung der betreffenden Stelle.

Friedli zu Friesenberg. Der § 21 kann in der vorliegenden Redaktion unmöglich angenommen werden ohne großen Schaden der Gemeinden; hingegen nach dem Antrage des Herrn v. Känel ließe sich die Sache wohl am besten reguliren, wenn die Schulkommission im Einverständnisse mit dem Schulinspektor die Bewerber bezeichnen würde, welche die Prüfung zu bestehen haben. In diesem Sinne wäre der Paragraph in Verbindung mit den von Herrn Lauterburg gemachten Vorschlägen zu modifiziren. Ich erinnere mich an einen Fall, wo 29 Bewerber aus verschiedenen Gegenden des Kantons und zum Theile weit entfernt sich für eine erledigte Lehrerstelle meldeten. Wenn man alle Angeschriebenen entschädigen müßte, so würde es zu weit führen.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Bernard betrifft, die Reiseentschädigung zu streichen, so will ich dieß dem Gefühle und dem Takte des Großen Rathes überlassen. Ich habe bereits bemerkt, man habe die Verabreichung einer Entschädigung schon bisher billig gefunden und weil man eine solche in den meisten Fällen gab, wurde dieser Punkt in den Entwurf aufgenommen, indem man fand, es liege im Interesse der Gemeinde. Denn je eher sich Bewerber einfinden, desto leichter ist es für sie, eine tüchtige Kraft zu gewinnen. Wenn der Schlußsatz nicht gestrichen wird, so gebe ich dann den Antrag des Herrn Lauterburg zu, daß die Entschädigung bis zur endlichen Berathung des Entwurfs im Gesetze selbst bestimmt werde. Was den fernern Antrag des Herrn Lauterburg betrifft, daß der Zeitpunkt der Prüfung im Einverständnisse mit dem Schulinspektor zu bestimmen sei, so würde ich diesen Antrag gerne zugeben, wenn es möglich wäre und die Zeit es erlaubte; aber es wäre eine Korrespondenz zwischen der Schulkommission und dem Schulinspektor nöthig, dadurch ginge Zeit verloren, und am Ende ist doch das maßgebend, daß eine solche Prüfung sich nach andern Prüfungen richten muß, welche dem Schulinspektor obliegen. Daher kann ich den Antrag nicht zugeben; ebenso wenig denjenigen des Herrn v. Känel. Letzterer wäre nachtheilig für die Schule und namentlich für die Lehrerschaft. Die Ausschreibungen würden einen Theil ihres Werthes verlieren; sie sind nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Lehrer vorgeschrieben, damit er sich für eine bessere Stelle melden kann. Herr Lenz hat wohl meine Bemerkung überhört, welche dahin ging, daß in der Ausschreibung die Prüfung nicht bestimmt sein könne. Es kann daher erst, wenn man die Bewerber kennt, eine spezielle Einladung zu diesem Zwecke erlassen werden.

Abstimmung.

Für den § 21 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " ersten Antrag des Herrn Lauterburg (Festsetzung der Prüfungszeit durch den Schulinspektor im Einverständnisse mit der Schulkommission)	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Lenz	"
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bernard (Streichung des Schlußsatzes)	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Der eventuelle Antrag des Herrn Lauterburg fällt nun dahin.

§ 22.

Die Prüfung ist eine öffentliche und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern, und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators und der Schulkommission ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph will, daß die Prüfung eine öffentliche sein soll; er sagt auch, worin sie zu bestehen habe. Die Absicht, welche man bei diesem Paragraphen hat, ist überhaupt die, da wo Prüfungen verlangt werden, diese so wenig veratorisch als möglich für die Lehrer zu machen, indem man von der Ansicht ausgeht, daß es sich um patentirte Lehrer handle, die sich durch die Erlangung des Patentes bereits über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

Der § 22 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 23.

Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Berichts des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe sich wo möglich mit dem Schulinspektor über einen Wahlvorschlag an den Gemeinderath zu verständigen. Dieser Vorschlag soll in der Regel ein doppelter sein. Ist die Verständigung nicht möglich, so ist der Schulinspektor berechtigt, den Vorschlag der Schulkommission unter Angabe seiner Gründe zu vermehren.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist ziemlich übereinstimmend mit dem bisherigen Verfahren.

Mösching. Mir scheint dieses Verfahren zu bindend für die Gemeinden. Es handelt sich darum, den Wahlvorschlag zu machen. Nun schreibt der Entwurf vor, daß die Schulkommission sich mit dem Schulinspektor zu verständigen habe. Ich nehme zwar an, in vielen Fällen werde sich dieß leicht machen, aber in Berggegenden sind die Verhältnisse eigenthümlich. Der Schulinspektor wird dort den Prüfungen nicht immer beiwohnen können, dann hätte die Schulkommission den Wahlvorschlag zu machen, dem Schulinspektor einzureichen und erst nachher sich wieder zu versammeln. Immerhin hat nach dem Entwurfe der Schulinspektor das Recht, den Wahlvorschlag zu vermehren, also ist hinlänglich dafür gesorgt, daß nicht ungünstige oder mißbeliebige Wahlen getroffen werden. Es dünkt mich überhaupt, man trete der Freiheit der Gemeinden zu sehr entgegen. Ich stelle daher den Antrag, den Paragraphen also zu fassen: „Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Berichts des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe einen doppelten Wahlvorschlag dem Gemeinderathe einzureichen. Dieser Vorschlag soll in der Regel ein doppelter sein." Alles andere würde gestrichen.

Herr Berichterstatter. In der Hauptsache gibt sich von mehrern Seiten her die Tendenz kund, die Schulkommissionen möglichst unabhängig zu machen. Herr Mösching will im einen, wie im andern Falle die Schulkommissionen möglichst frei handeln lassen; er will, daß da, wo keine Prüfung stattfindet, der Schulinspektor nichts dazu zu sagen habe. Ich hatte bei dem vorliegenden Paragraphen das bisherige Verfahren im Auge. Bis dahin war es auch so, daß der Schulkommissär, wenn er nicht mit dem Vorschlage der Gemeinde einig war, das Recht hatte, einen neuen Vorschlag zu machen. Ich halte dafür, es wäre entschieden zu weit gegangen in dieser Richtung, wenn der Antrag des Herrn Mösching angenommen würde, daher möchte ich Ihnen den Paragraphen zur Genehmigung empfehlen. Es ist sicher in den meisten Fällen anzunehmen, daß der Schulinspektor die Bewerber viel besser kennt, als die Schulkommission. Es sollte dieser daher nur erwünscht sein, daß demselben eine solche Stellung eingeräumt wird. Auf was kann sich die Kommission stützen, wenn keine Prüfung stattfindet? Auf die Zeugnisse, welche die Bewerber vorweisen, und ich appellire an die Herren, wie es sich oft mit solchen Zeugnissen verhält.

Der § 23 wird mit Mehrheit unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mösching bleibt in Minderheit.

---

§ 24.

Nach Empfang des Wahlvorschlags hat der Gemeinderath beförderlich unter den Vorgeschlagenen zu wählen, den Wahlakt nebst den dazu gehörenden Schriften dem Schulinspektor zu übermachen, welcher ihn, mit seinem Bericht versehen, der Erziehungsdirektion zur Bestätigung des Gewählten vorlegt.

Im Falle der Nichtbestätigung, welche zu begründen ist, soll der Gemeinderath zu einer andern Wahl schreiten, sei es auf eine neue Ausschreibung hin, oder ohne eine solche.

Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen über die Abberufung, auf Lebenszeit.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Wahl der Lehrer durch den Gemeinderath. Die Erziehungsdirektion hat das Recht der Bestätigung. Die Wahlen geschehen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Abberufung auf Lebenszeit. Alles ist gehalten, wie es bis dahin theils im Gesetze vorgeschrieben war, theils faktisch bestand. Neu ist nur die Bestimmung, daß die Nichtbestätigung einer Wahl durch die Erziehungsdirektion motivirt sein soll, und daß der Gemeinderath eine neue Ausschreibung verlangen darf. Das bisherige Gesetz enthielt über die Lebenslänglichkeit der Amtsdauer nichts (es setzte keine Amtsdauer fest), hingegen läßt die Verfassung im § 15 es zu, daß auch die Lehrer, wie die Geistlichen auf Lebenszeit angestellt werden. Die Verfassung von 1831 wollte für alle bürgerlichen Stellen eine bestimmte Amtsdauer oder periodische Bestätigung. Die geistlichen oder Lehrerstellen wurden aber nicht zu den bürgerlichen Stellen gerechnet, daher das Dekret über die Amtsdauer dieser Stellen (v. 1835) dieselben nicht anführt. Die Verfassung von 1846 ging einen Schritt weiter und nahm die Ausnahme für Lehrer und Geistliche auf. Es lassen sich für die lebenslängliche Amtsdauer ganz die gleichen Gründe anführen, wie sie voriges Jahr bei der Berathung des Gesetzes über die Wahl und Besoldung der Geistlichen geltend gemacht wurden, und ich erwarte, daß man, nachdem der Grundsatz der Lebenslänglichkeit für die Geistlichen zugegeben wurde, und zwar mit großer Mehrheit, denselben auch für die Lehrer zugeben werde. Ich bemerke noch, daß die Unentsetzbarkeit der Lehrer gemildert ist durch das Gesetz über die Abberufung und dasjenige über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen. Ich gebe zu, daß die Hinweisung auf den § 31 des letztern Gesetzes im letzten Alinea des vorliegenden Artikels eingeschaltet werde.

Der § 24 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 25.

Meldete sich kein oder nur Ein patentirter Bewerber, oder kann die Schulkommission aus andern erheblichen Gründen sich nicht zu einem definitiven Vorschlage entschließen, so steht es der Schulkommission und dem Schulinspektor einerseits und der Wahlbehörde andrerseits zu, eine zweite Ausschreibung zu verlangen. Bei allseitigem Einverständnisse darf auch in allen diesen Fällen ohne weitere Ausschreibung gewählt werden, wenn ein Patentirter nachträglich zu Uebernahme der Stelle sich findet.

§ 26.

Unpatentirte Bewerber dürfen auf die zweite Ausschreibung hin, im Einverständniß mit dem Schulinspektor, zum Examen zugelassen und angestellt werden, wenn kein patentirter Bewerber sich gemeldet hat, oder wenn aus andern erheblichen Gründen wiederum keine Wahl möglich ist. Unpatentirten darf jedoch die Stelle nur provisorisch, und zwar höchstens auf ein Jahr übertragen werden. Patentirte Bewerber dagegen dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung provisorisch angestellt werden.

Wenn auch nach einer zweiten Ausschreibung keine Wahl zu Stande kommt, wird die Erziehungsdirektion für den provisorischen Schuldienst das Angemessene verfügen.

Herr Berichterstatter. Als Regel ist gewiß die Bestimmung zweckmäßig, daß nur patentirte Lehrer gewählt werden sollen. Wenn aber Mangel an solchen ist, so muß man sich behelfen, wie man kann; daher werden bei einer zweiten Ausschreibung auch unpatentirte Bewerber zugelassen, die aber nur provisorisch und höchstens auf ein Jahr angestellt werden können. Da die patentirten Bewerber sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben, so fand man es billig, sie in den Vollgenuß ihrer Stelle zu setzen. Deßhalb wird vorgeschrieben, daß. wenn solche Bewerber provisorisch angestellt werden, es nur mit ihrer Einwilligung geschehen soll. Das wurde seit Jahren schon faktisch so gehalten. Ich habe keine provisorische Anstellung eines patentirten Bewerbers bestätigt, wenn der Betreffende sich nicht damit einverstanden erklärte. Daß die Erziehungsdirektion unter Umständen für den provisorischen Schuldienst sorgen muß, geschieht zwar selten, doch ist das schon vorgekommen. Man kann sich dabei auf verschiedene Weise helfen, sei es, daß man benachbarte Lehrer oder solche in Anspruch nimmt, die eine andere Anstellung haben.

Die §§ 25 und 26 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 27.

Vom 1. November bis 1. April soll in der Regel kein Primarlehrer entlassen werden, und auch weder eine Schulausschreibung, noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

Herr Berichterstatter. Der § 27 enthält eine Neuerung von der größten Wichtigkeit, welche darin besteht, daß während des Winters weder die Entlassung eines Primarlehrers noch eine Schulausschreibung, noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden darf. Bisher war es mit den größten Uebelständen verbunden, daß das ganze Jahr hindurch Aenderungen stattfinden konnten. Dadurch kam eine ununterbrochene Bewegung in die Schule, während gerade der Unterricht in der Winterschule wichtig ist. Daher ist es wichtig, daß die Lehrer, wie auch an höhern Schulen, bis zu Ende des Schulhalbjahres an ihrer Stelle bleiben. In den meisten neuern Schulgesetzen sind solche Aenderungen während der Schulzeit untersagt. Die Lehrerschaft hat sich mit dieser Bestimmung, obschon sie für viele Lehrer genant ist, einverstanden erklärt. Das Gefühl ist allgemein, daß dieser Uebelstand gehoben werden muß. Für Fälle, wo Ausnahmen gestattet werden müssen, behält der Paragraph die Ermächtigung der Erziehungsdirektion vor.

Karrer nimmt den Vorsitz ein.

Friedli zu Friesenberg Ich verstehe diesen Paragraphen nicht, ich kann nicht begreifen, wie man einen Lehrer während des Schuljahres entlassen könnte. Es sollte heißen, derselbe dürfe die Entlassung nicht eingeben. Mit der Erklärung des Herrn Berichterstatters bin ich ganz einverstanden, aber mit der Redaktion des Artikels nicht. Vielleicht würde dieser deutlicher, wenn man das Wort „soll" durch „muß" ersetzen würde.

Herr Berichterstatter. Ich möchte Herrn Friedli nur daran erinnern, daß nach § 31 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen die Gemeinde es in der Hand hat, einen Lehrer zu entlassen, sei es durch die Besoldungserhöhung oder wenn derselbe an eine andere Stelle gewählt wird. Ich sehe nicht ein, daß im Antrage des Herrn Friedli eine Redaktionsverbesserung wäre.

Der § 27 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 28.

Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle, oder der Resignation aus andern Gründen, hat der Lehrer der Schulkommission sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber im Winterhalbjahr bis an's Ende desselben, im Sommer aber bis zum Schluß der Sommerschule die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

§ 29.

Die Primarlehrer haben die Pflicht, nicht nur alle in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung ihrer Schüler unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und sich stets eines musterhaften sittlichen Betragens zu befleißen, fondern sie haben auch nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und den Zweck der Primarschule überhaupt fördern kann

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann die Erziehungsdirektion einzelne Lehrer zum Besuch von Wiederholungs- und Fortbildungskursen anhalten.

Mühlethaler. Im § 29 heißt es, die Primarlehrer haben die Pflicht, sich stets eines musterhaften sittlichen Betragens zu befleißen. Ich möchte am geeigneten Orte einschalten: „und ihre allfälligen Hausgenossen."

Herr Berichterstatter. Ich glaube, dieß liege bereits im Paragraphen. Wenn man vom betreffenden Lehrer verlangt, daß er sich eines musterhaften sittlichen Betragens befleiße, so versteht es sich von selbst, daß es sich auch auf seine Familie beziehe. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Lehrer sich musterhaft betrage, wenn Unsittlichkeiten aller Art in seiner Familie getrieben werden.

Mühlethaler zieht seinen Antrag zurück.

Die §§ 28 und 29 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 30.

Die angestellten Lehrer sind frei vom Wachedienst und den Gemeindewerken, insofern sie nicht als Grundeigenthümer oder Pächter pflichtig sind.
Ueber die Wehrpflichtigkeit der Lehrer gelten die Bestimmungen des Militärgesetzes.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält nichts Neues. Das bisherige Gesetz befreite die Lehrer noch von weitern Leistungen, die aber später wegfielen. Ich hätte dieselben gerne ganz von den Niederlassungs- und Löschgebühren befreit. Da aber das betreffende Gesetz erst in jüngster Zeit erlassen wurde und die Lehrer bereits von der Hälfte befreit sind, so ging man hier nicht weiter.

Der § 30 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 31.

Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission und haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen deren Weisung, sowie diejenige der übrigen Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes selbständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

Lauterburg. Das ist ein Paragraph, bei dem ich ganz entschieden gegen einzelne Bestimmungen auftreten muß. Ich merke gar wohl, daß die Lehrer denselben wünschen. Der erste Theil des Artikels enthält etwas ganz Natürliches. Dann heißt es, im Uebrigen seien die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes selbständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern. Auch das ist natürlich, aber das Natürliche, was sich von selbst versteht, sagt man am wenigsten in einem Gesetze. Ich finde, schon dieses sollte man weglassen. Man weiß zwar gar wohl, daß es ganz unverständige Eltern gibt, aber ob Sie jetzt eine solche Stelle in das Gesetz aufnehmen oder nicht, wird ein solcher Vater oder eine solche Mutter sich nicht um ein Haar anders benehmen und der Lehrer gewinnt dabei nichts. So natürlich also der Sinn der betreffenden Stelle ist, so möchte ich doch im Gesetze nichts davon aufnehmen. Wenn man aber den Grundsatz festhält, die Stellung des Lehrers durch eine solche Bestimmung zu sichern, so könnte ich in keiner Weise zum Schlußsatze des § 31 stimmen, wonach den Lehrern in der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern keine Rügen gemacht werden dürfen. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Grundsatze, daß ein verständiges Mitglied der Schulkommission, wie verständige Leute überhaupt, sich hüten werde, dem Lehrer eine Rüge vor den Kindern zu machen. Aber so weit zu gehen, daß man den Lehrern gleichsam einen Schutz allfällig gegen die leisesten Vorwürfe gewähren möchte, dazu könnte ich nie und nimmer handbieten. Es könnte vielleicht ein sehr empfindlicher Lehrer die unschuldigste Bemerkung als Vorwurf auffassen. Glauben Sie, wegen einer Bestimmung, wie sie am Schlusse des vorliegenden Paragraphen enthalten ist, würde sich Jemand, dem die Galle überläuft, oder wenn ein Lehrer zu begründeten Rügen Anlaß gibt, geniren, solche zu machen? Aber das wird man auf der andern Seite entstehen sehen, daß ein Lehrer dann sagt: Ihr habt mir hier nichts zu befehlen! Die ärgerlichsten Mißverhältnisse werden entstehen. Ich weiß aus Erfahrung, daß man in die Lage kam, einem Lehrer vor den Schülern irgend eine Bemerkung zu machen, die nach diesem Artikel nicht mehr hingenommen würde. Ich muß mich also entschieden für die Streichung des letzten Satzes aussprechen, indem ich gar keinen praktischen Nutzen für unsere Verhältnisse darin erblicke, wenn ich schon mit dem Sinne desselben einverstanden bin.

v. Känel. Ich könnte mich mit der Ansicht des Herrn Lauterburg nicht ganz einverstanden erklären. Er spricht vom Standpunkte der Schulkommission aus. Ich glaube, alles, was er als schlimme Folge des Artikels angeführt hat, könnte gehoben werden, wenn die Worte „oder sonst in Gegenwart von Schülern" gestrichen würden Es fragt sich, ob es in pädagogischer Beziehung vernünftig sei, wenn eine Schulkommission dem Lehrer in Gegenwart von Schülern Vorwürfe macht. Ich setze den Fall, daß einem Lehrer Bemerkungen gemacht werden, weil er zu viel trinke u. dgl. Ich glaube daher, mit der so eben beantragten Modifikation könnte der Paragraph genügen.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg will die Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Lehrer bestehen lassen und konzentrirt seinen ganzen Widerstand auf den letzten Satz des Artikels. Man sollte wirklich meinen, es handle sich hier um etwas Unerhörtes, während das allgemeine Regel ist. Durchgehen Sie Gesetze und Reglemente, ich glaube, auch in der städtischen Realschule, wo Herr Lauterburg Mitglied der Vorsteherschaft ist, bestehe eine solche Regel. Noch mehr: diese Bestimmung ist buchstäblich dem bisherigen Gesetze entnommen, welches seit 25 Jahren Geltung hat. Ich füge nur bei, ich halte diese Bestimmung für eine solche, die in pädagogischer Hinsicht vollkommen begründet ist, daß der Lehrer nicht vor seinen Schülern mit Vorwürfen traktirt werde; dagegen soll ihn das Gesetz schützen. Ich muß daher am Paragraphen festhalten. Was Herr v. Känel bezweckt, so ist es gerade der Sinn des Schlußsatzes, daß in der leeren Schulstube, wenn keine Kinder anwesend sind, dem Lehrer allfällig Rügen gemacht werden dürfen. Aber die Autorität des Lehrers soll nicht geschwächt werden, wie es in hohem Maße der Fall wäre, wenn ihm in Gegenwart von Kindern Rügen gemacht würden. Ich frage, warum man es im Gesetze nicht sagen sollte, wenn es doch so außerordentlich leicht ist, außerhalb der Schule dem Lehrer Bemerkungen zu machen?

Abstimmung.

Für den § 31 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Lauterburg	Minderheit.
" " " " " v. Känel	32 Stimmen.
Dagegen	39 "

Das Präsidium erklärt, daß zu einem gültigen Beschlusse nicht 80 Stimmende erforderlich, vorausgesetzt, daß so viele anwesend seien.

Von anderer Seite wird jedoch nochmalige Abstimmung verlangt, welche nun folgendes Ergebniß liefert:

Für nochmalige Abstimmung	59 Stimmen.
Dagegen	33 "

Ueber den § 31:

Für Beibehaltung des Schlußsatzes	Mehrheit.
„ Streichung desselben (Antrag des Herrn Lauterburg)	Minderheit.
„ den Antrag des Herrn v. Känel	37 Stimmen.
Dagegen	50 „

Kurz, Oberst, übernimmt das Präsidium wieder.

---

§ 32.

Sie haben das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen. Sie dürfen jedoch die Schulkommission oder den Schulinspektor, oder beide, nur dann umgehen, wenn die Klage gegen diesen oder jene, oder gegen beide gerichtet ist.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 33.

Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommission und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht erledigen, so wird die Erziehungsdirektion das Weitere darüber beschließen. In dringenden Fällen kann die Schulkommission den Besuch der Schule bis zum Entscheid der Erziehungskommission untersagen.

Genehmigt, wie oben.

---

§ 34.

Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge; die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

Herr Berichterstatter. Das Verfahren bei Klagen gegen Lehrer, wie es nach dem bisherigen Gesetze Geltung hatte, ist nicht mehr im Einklang mit der Verfassung. Nach dem Gesetze von 1835 hatte die Erziehungsdirektion das Recht, einzustellen und abzuberufen; provisorische Einstellung eines Lehrers stand sogar dem Schulkommissär zu. Streichung aus dem Lehrerstande verfügte der Regierungsrath. Nach der Verfassung von 1846 dürfen die Gerichte allein abberufen, einstellen aber und auf die Abberufung antragen nur der Regierungsrath. Da es nun aber dringende Fälle geben kann, einem Lehrer das Schulhalten zu untersagen, so gibt der § 33 der Schulkommission die Befugniß, den Kindern den Besuch der Schule zu untersagen, anstatt den Lehrer in seinem Amte einzustellen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch das gleiche Ziel erreicht wird.

Der § 34 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 35.

Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

Genehmigt, wie oben.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Weitere nothwendige Vorschriften über die Primarschulen und Primarlehrer wird der Regierungsrath feststellen, namentlich über die Zucht und Ordnung in den Schulen, über die Prüfung und Beförderung der Schüler.

§ 37.

Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835, sind aufgehoben.

Auch die §§ 36 und 37 werden unverändert genehmigt.

---

§ 38.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bleibt auf die zweite Berathung verschoben.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Berathung über allfällige Zusatzanträge.

Straub. Es heißt im § 19, daß dem Lehrer ohne seine Zustimmung außer den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auferlegt werden dürfen, als die in der Ausschreibung

angegebenen. Es steht aber im ganzen Gesetze nirgends, daß die Lehrer nicht solche Stellen bekleiden dürfen, die ihrem Wirken für die Schule hinderlich sind. Es kann eine Gemeinde zufrieden sein, wenn ein Lehrer noch eine andere Stelle versieht, die für ihn einträglich sein mag; aber möglicher Weise ist die Schulkommission nicht der gleichen Ansicht. Wo soll sie nun ihre Klagen anbringen? Daher hätte ich gewünscht, daß kein Lehrer ohne Einwilligung, sei es des Schulinspektors oder der Schulkommission oder der Erziehungsdirektion eine andere Stelle als sein Lehramt bekleiden dürfe. Ich wünsche, daß bei der zweiten Berathung eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Diese Frage wurde bei der Berathung des Organisationsgesetzes diskutirt und wurde damals im § 33 eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen: „Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm (dem Lehrer) nie zur Entschuldigung dienen." Wenn nun ein Lehrer neben der Schule noch eine Stelle übernimmt, welche derselben nicht schadet, so wollte man es gehen lassen; würde aber die Nebenbeschäftigung der Schule Eintrag thun, so kann der Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion dem Betreffenden die Bekleidung einer andern Stelle untersagen; es geschah in letzter Zeit hin und wieder. Das, glaube ich, sollte genügen.

Straub erklärt sich befriedigt.

Revel. Da ich im Anfange der Berathung dieses Gesetzes nicht anwesend war, so wünsche ich, daß bei der endlichen Redaktion die Kasse bezeichnet werde, in welche die Bußen fließen sollen. Im Art. 14 des Sekundarschulgesetzes ist gesagt, daß diese Bußen in die Schulkasse fließen sollen. Ich glaube daher, es sei hier eine Lücke vorhanden, die man ausfüllen könne.

Herr Berichterstatter. Auch da muß ich den Herrn Antragsteller auf eine Bestimmung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen verweisen, dessen § 26 die Bestimmung enthält: „Zu Bildung und Aeufnung der Schulgüter dienen: Ziff. 4, alle Bußen für Schulversäumnisse und zum Besten der Schule überhaupt."

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden Strafnachlaßgesuchen entsprochen:

1. Dem Johann Balz von Langnau, Schmied, wird der am 23. Juni nächsthin eintretende letzte Viertel der ihm wegen gefährlichen Diebstahls auferlegten zweijährigen Kettenstrafe erlassen.
2. Die dem Wilhelm Mürset von Twann wegen Diebstahls auferlegte 18monatliche Kantonsverweisung wird in Eingrenzung in seine Heimathgemeinde Twann von gleicher Dauer umgewandelt.
3. Der Rosine Küpfer von Arni, wegen Bewirkung des Todes ihres Kindes durch lebensgefährliche Handlungen zu sieben Jahren Ketten verurtheilt, wird der am 15. dieß eintretende letzte Viertel ihrer Strafe erlassen.
4. Der Anna Süeß von Riggisberg, wegen Diebstahls zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der Rest ihrer Verweisungsstrafe umgewandelt in Eingrenzung von gleicher Dauer in die Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes.
5. Der Anna Barbara Waber von Horrenbach und Buchen, wird der Rest der ihr wegen Unzucht auferlegten viermonatlichen Zwangarbeitsstrafe erlassen.
6. Die dem Franz Blaser von Langnau, wegen Diebstahls auferlegte sechsmonatlichen Einsperrung wird in dreißigtägige, zur Hälfte verschärfte Gefangenschaft umgewandelt.
7. Die der Marie Jufer, geb. Scheidegger von und zu Melchnau, wegen Hehlerei auferlegte dreißigtägige verschärfte Gefangenschaft wird in Eingrenzung in ihre Wohnsitzgemeinde von gleicher Dauer umgewandelt.

Gesetz

betreffend

die Aufhebung der Geldhinterlagen bei Verehelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 394.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt der Versammlung, gestützt auf die bereits bei der ersten Berathung entwickelten Gründe, das Eintreten und die Genehmigung des Gesetzes in globo, mit folgender Abänderung des § 3: „Dieses Gesetz, welches provisorisch in Kraft erklärt worden, tritt nunmehr definitiv in Kraft."

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Gesetzes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Gesetz

betreffend

Modifikation der Satzung 170 des Civilgesetzbuches.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 279 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf ist eine natürliche Folge der neuen Gesetzgebung im Armenwesen. Nach der Satz. 170 des Civilgesetzes wurde bisher die Entschädigung, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes verfällt wurde, der Heimathgemeinde des Kindes zugesprochen. Nach dem neuen Armengesetze haben wir eine örtliche und eine burgerliche Armenpflege; daher war es nothwendig, daß die fragliche Entschädigung nun da, wo die Armenpflege örtlich ist, in das Armengut derjenigen Gemeinde fließe, welche das Kind zu unterstützen und in welcher dessen Mutter zur Zeit der Niederkunft ihren polizeilichen Wohnsitz hat. Nun könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht auch der Burgergemeinde der

betreffenden Person mit Rücksicht darauf, daß letztere unter Umständen dorthin zurückkehren kann, ein Theil der Entschädigung zukommen soll. Der Regierungsrath und der Große Rath haben jedoch gefunden, es sei dieß nicht passend, weil die Unterstützung des Kindes doch in erster Linie der Wohnsitzgemeinde der Mutter obliegt und darin eine Kompensation ist. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe in globo mit der Bestimmung genehmigen, daß es auf 1. April nächsthin in Kraft trete.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Gesetzes in globo wird nach Antrag des Herrn Berichterstatters ohne Einsprache beschlossen.

Gesetz,

betreffend

die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 394.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Die Vorlage dieses Gesetzes wurde durch viele im Publikum laut gewordene Klagen hervorgerufen, indem man sich über die alljährlich wiederkehrende Wahl der Geschwornen beschwerte. Das Obergericht, dessen Ansicht der Regierungsrath zu vernehmen wünschte, erklärte sich mit dem Entwurfe einverstanden, welcher dann auch bei der ersten Berathung unverändert angenommen wurde. In den letzten Tagen nun reichte Herr Bezirksprokurator Haas in Burgdorf eine Zuschrift ein mit dem Vorschlage, es möchte eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werden, daß die Namen derjenigen Bürger, welche als Geschworne oder Ersatzmänner funktionirt haben, sofort aus der Wahlurne des Obergerichts entfernt werden, so daß die Betreffenden während ihrer dreijährigen Amtsdauer nur einmal zu funktioniren hätten. Nach § 1 des vorliegenden Entwurfs sollen die kantonalen Geschwornen künftig gleichzeitig mit den eidgenössischen auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Dadurch ist natürlich die Möglichkeit gegeben, daß während dieses Zeitraumes ein zum Geschwornen Gewählter in den Fall kommen kann, vielleicht mehrere Male zu funktioniren. Dagegen tritt die Kompensation ein, daß er nachher drei Jahre frei davon ist. Der Regierungsrath fand, daß es nicht zweckmäßig wäre, den Antrag des Herrn Haas anzunehmen. Vorerst würde dadurch die Festsetzung einer Amtsdauer illusorisch, denn sobald Einer funktionirt hätte, würde man ihn aus der Wahlurne entfernen, ein Verfahren, das Verwirrung in die Sache bringen würde. Deßhalb glaubte der Regierungsrath, es sei besser, das Projekt so anzunehmen, wie es in erster Berathung genehmigt wurde, um so mehr, als auch das Obergericht sich damit einverstanden erklärt hatte. Auch bei der bisherigen kürzern Amtsdauer kam es vor, daß ein Geschworner mehrere Male durch das Loos bezeichnet wurde; wie half man sich dabei? Der Bezirksprokurator rekusirte gewöhnlich die Betreffenden, und so wird es auch künftig geschehen. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Stuber. Ich stimme der Regierung vollkommen bei, doch möchte ich die Frage anregen, ob es nicht passend wäre, bezüglich der Geschwornenwahlen den Stimmzwang abzuschaffen. Ich will die Frage über die Zweckmäßigkeit der obligatorischen Stimmgebung überhaupt nicht erörtern, da es sich hier nur um die Geschwornenwahlen handelt. Wenn man aber vom Grundsatze des Obligatoriums ausgeht, so kann man denselben doch nicht bis zu den äußersten Konsequenzen treiben, namentlich da, wo es sich um Wahlen von untergeordneter Bedeutung handelt. Das Wahlgesetz macht bereits eine Ausnahme bezüglich der Friedensrichter und ihrer Suppleanten, und doch ist in vielen Gemeinden die Stelle eines Friedensrichters wichtiger, als diejenige eines Geschwornen. Dazu kommt die Verschiedenheit der Wahlart bei beiden Stellen. Während der Friedensrichter aus dem engern Kreise seiner Gemeinde gewählt wird und nach der ihm eingeräumten Kompetenz zu urtheilen hat, werden aus einer größern Zahl 40 Geschworne durch das Loos bezeichnet, aus welcher dann durch Rekusation von Seite der Parteien erst das Gericht gebildet wird. Was mich aber hauptsächlich bestimmt, den Antrag zu stellen, ist der Umstand, daß das Gesetz nicht vollzogen wird. Man hört von verschiedenen Landgemeinden, daß man sich über eine Wahlliste verständigte, die beim Eingang in die Kirche mitgetheilt und dann genehmigt wird. Das Wahlgesetz wird auf diese Weise in manchen Gemeinden wegen des schwerfälligen Schreibens nicht vollzogen. Auch hinsichtlich des Bezuges der Bußen geht es nicht regelmäßig. Es sind zwar regierungsräthliche Kreisschreiben vorhanden, allein bei der großen Strömung der Wähler bei der Thüre der Kirche ist es gewöhnlich der Polizei unmöglich, eine gehörige Kontrole zu führen, so daß vor zwei Jahren an einer von einem Regierungsmitgliede präsidirten Wahlversammlung in der heil. Geistkirche am Ende noch 40 Wähler blieben, welche die Geschwornen zu wählen hatten, während die Andern sich entfernt hatten. Meines Wissens sind die Letztern in keine Buße verfällt worden. Wenn nun die Erfahrung lehrt, daß das Gesetz nicht vollziehbar ist, so sollen wir dem vorhandenen Uebel abhelfen. Die Geschwornenwahlen sind im Allgemeinen nicht sehr gut angesehen, weil sie zu oft wiederkehren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es mit dem Büßen der Fehlenden nicht geht. Daher stelle ich den Antrag, die obligatorische Stimmgebung bei den Geschwornenwahlen aufzuheben und das Wahlgesetz von 1851 in diesem Sinne zu modifiziren.

Herr Präsident. Es ist zweifelhaft, ob der Antrag des Herrn Stuber mit dem vorliegenden Entwurfe in direktem Zusammenhange stehe, da es sich hier nur um die Amtsdauer der Geschwornen handelt. Mir schien, der Antrag wäre in der Form eines Anzuges passender gewesen.

Herr Berichterstatter. Ich wollte eben dieselbe Bemerkung machen, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, die Frage der obligatorischen Stimmgebung im Allgemeinen zu behandeln als hier, wo es sich nur um die Amtsdauer der Geschwornen handelt. Durch die Erlassung dieses Gesetzes werden die lästigsten Uebelstände beseitigt, indem künftig die Geschwornenwahlen mit den Nationalrathswahlen zusammenfallen, bei welchen die Stimmgebung ebenfalls obligatorisch ist. Warum will man nun sagen: für die eine Hälfte der Wahloperation ist man gezwungen Theil zu nehmen, für die andere Hälfte nicht? Daß man bei solchen Wahlen mitunter nicht so strenge verfährt, wie das Gesetz es vorschreibt, daß man den Souverän bei offenen Thüren sich entfernen läßt, statt dieselben zu verriegeln, das macht sich an vielen Orten von selbst. So lange die Geschwornenwahlen mit andern Wahlen verbunden sind, bezüglich welcher ein Zwang besteht, und die obligatorische Stimmgebung nicht allgemein in Frage gestellt wird, finde ich es nicht passend, hier eine Modifikation des Wahlgesetzes aufzunehmen, abgesehen davon, daß der Gegenstand mit dem vorliegenden Entwurfe nicht in direktem Zusammenhange steht, und daß es nicht rathsam ist, an einzelnen Bestimmungen bestehender Gesetze zu rütteln. Ich stelle den Entscheid dem Großen Rathe anheim.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Stuber	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Gesetz,

betreffend

die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 394 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, stellt Namens des Regierungsrathes den Antrag, der Große Rath möchte in die zweite Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Herr Berichterstatter. Infolge der Aufhebung des sogenannten Administrativprozesses von 1818 bestand bezüglich der Passation von Vormundschaftsrechnungen durch die Regierungsstatthalter keine Frist mehr. Die Verordnung von 1818 enthielt eine vollständige Prozeßordnung, die sich auch auf die Vormundschaftsrechnungen bezog. Gegenwärtig besteht keine Vorschrift mehr für den Fall, daß Jemand gegen die Passation einer solchen Rechnung Beschwerde führen wollte, während diese Passation durch das Gesetz einem rechtskräftigen Urtheile gleichgestellt ist. Nun ist es eine Anomalie, wenn keine Frist für einen Akt besteht, welcher zur Entladniß der Vormundschaftsbehörde und des Vogtes dient, wenn den Betheiligten auf unbestimmte Zeit das Recht der Beschwerdeführung offen steht. Die Verordnung von 1818 räumte eine vierzehntägige Frist ein, um den Rekurs gegen die Passation zu erklären; im Civilgesetzbuche ist von einer solchen Frist nicht die Rede, und als jene Verordnung aufgehoben wurde, vergaß man, diese Lücke auszufüllen. Dieß ist nun der Zweck des vorliegenden Gesetzes. Der § 1 setzt für die Beschwerdeführung eine Frist von 30 Tagen fest. Da es sich um Administrativstreitigkeiten handelt, bei denen man sich nicht so strenge an die Formalitäten zu halten hat, wie in Civilsachen, so wird dem Regierungsstatthalter das Recht eingeräumt, unter Umständen eine Fristverlängerung zu gestatten, nicht behufs der Appellation, sondern zum Zwecke allfälliger Aktenergänzung. Auch der Regierungsrath hat das Recht, jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Akten von Amtes wegen zu veranstalten. Es wird Jedermann das Bedürfniß fühlen, dem gegenwärtigen Zustande ein Ende zu machen, wo der Bürger im Ungewissen ist, wann die Passation in Rechtskraft erwächst.

Steiner, Müller. Dieser Entwurf beschäftigte uns bei der ersten Berathung viel, allein bei der Redaktionsberathung sprach ich die Ueberzeugung aus, das Problem sei noch nicht gelöst. Unsere Vormundschaftsordnung hat den Zweck, dafür zu sorgen, daß die Interessen der Bevormundeten gewahrt, das Eigenthum der Wittwen nnd Waisen getreu verwaltet werde. Durch die Aufhebung des Administrativprozesses von 1818 fielen die Fristen für Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation einer Vormundschaftsrechnung weg. Die Vorschrift des in Behandlung liegenden Entwurfes ist sehr präzis für die Vormundschaftsbehörde, den Vogt und den Pflegbefohlenen, weniger bestimmt ist sie für die Verwandten, und man kann die Frage aufwerfen: sind unter denselben die in der Satzung 285 des Civilgesetzes bezeichneten zwei nächsten anwesenden Verwandten, oder nach Satzung 25 die fünf nächsten, oder die nach Satzung 19 in Verwandschaft stehenden Personen verstanden. Der Entwurf, wie er vorliegt, gibt uns nicht den geeigneten Anlaß, hier nähere Bestimmungen darüber aufzustellen; wir würden uns dem Vorwurfe der Gesetzesflickerei aussetzen. Es heißt im § 1, den Betheiligten stehe das Recht der Beschwerdeführung inner 30 Tagen zu. Ich anerkenne, daß der Herr Berichterstatter sein Möglichstes gethan hat, dem Entwurf eine bestimmtere Fassung zu geben; er gab demselben bei der Redaktionsberathung auch eine rechte Deutung, aber Herr Karrer stand damals auf und sagte, er nehme die Fassung des Entwurfes an, aber er verwahre sich gegen die vom Herrn Berichterstatter gegebene Auslegung. Ich halte mich gerne an die Auslegung des Herrn Berichterstatters und möchte mich gegen diejenige des Herrn Karrer verwahren. Nur ist einige Zweideutigkeit vorhanden. Nach Satzung 285 sollen vorgeladen werden: der Pflegbefohlene und die zwei nächsten anwesenden Verwandten desselben. Vielleicht kommen sie, vielleicht nicht. Kommen sie, dann kann dem Gesetze Genüge geleistet werden. Wenn aber Niemand erscheint, wie sollen sie in Kenntniß gesetzt werden? Welche Weitläufigkeit hat es zur Folge? Deßhalb sagte ich schon früher, man solle das Datum der Passation als Grundlage annehmen, dann würde ich gerne zu einer langen Frist handbieten. Aber die vorgeschlagene Fassung beliebte nicht. Der Herr Berichterstatter wußte nicht recht darüber Auskunft zu geben, wie die Passation eröffnet werden soll. Der Herr Präsident des Großen Rathes war der Ansicht, es soll eine Publikation im Amtsblatt erlassen werden, mit Festsetzung einer Frist. Nach allen Seiten suchte man den Begriff der Eröffnung genauer zu definiren. Am Ende kam man zu der Ueberzeugung, die Eröffnung müsse sich in irgend einer Form machen, sei es durch eine schriftliche Mittheilung, sei es durch einen Polizeidiener. Aber die Vagheit des Begriffes bleibt immerhin, so daß etwa einer der Verwandten vielleicht nach 20 Jahren kommen könnte, um zu beweisen, die Eröffnung der Passation sei ihm nicht gemacht worden. Daher muß ein bestimmter Tag festgesetzt werden, um der Ungewißheit einmal ein Ende zu machen. Ich würde es praktisch immer noch am passendsten finden, das Datum der Passation als Grundlage anzunehmen, und dann eine Frist von vielleicht 30 Tagen festzusetzen. Ich hange aber nicht an dieser Frist. Wenn man lieber sechs Monate oder ein Jahr einräumt, so habe ich nichts dagegen, nur damit die Verantwortlichkeit des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde einmal aufhört. Da man aber an dem Ausdrucke „Eröffnung" hängt, so will ich folgende Redaktion des § 1 vorschlagen: „Wollen die Vormundschaftsbehörde der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten über die Passation der Vogtsrechnung Beschwerde führen (Satz. 287), so ist die Beschwerde beim betreffenden Regierungsstatthalteramte zu erklären inner 30 Tagen, von der Eröffnung der Passation an, welche Eröffnuug bei der in Satzung 285 angeordneten Verhandlung sogleich stattfinden soll. Sind weder die hiezu einzuladenden Personen, noch der Abgeordnete der Vormundschaftsbehörde anwesend, so ist gleichwohl die Eröffnung als erfolgt zu betrachten. Die Erklärung der Beschwerdeführung kann mündlich zu Protokoll gegeben werden, aber schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel geschehen."

Matthys. Die Vormundschaftsordnung im Personenrechte hat bezüglich der Beschwerdeführung gegen die Passation einer Vormundschaftsrechnung gar keine Fristbestimmung aufgestellt, und es läßt sich denken, daß der Gesetzgeber, welcher die Vormundschaftsordnung erlassen hat, sehr vernünftige Gründe gehabt haben kann, keine solche Frist festzusetzen. Ich bin im Grundsatze gegen den § 1 und muß zugleich den Antrag des Herrn Steiner bekämpfen. Nehmen Sie nicht bloß eine geordnete Vormundschaftsverwaltung als Beispiel an, sondern auch eine ungeordnete, wie es im Lande viele gibt. Nehmen Sie an, es handle sich um eine Person, die wegen Verschwendung bevogtet wird, oder um ein Kind, das keine Eltern mehr hat; letzteres besitzt ein Gut, welches dieser oder jener Magnat gerne erwerben möchte; man bringt das Gut an eine Steigerung, gegen das Interesse des betreffenden Vögtlings; die Vormundschaftsbehörde drückt ein Auge zu. Der Beweis ist da, daß die Versteigerung des Gutes ohne Noth stattfand. Der Regierungsstatthalter ist von den einflußreichen Männern im Amtsbezirke abhängig, er hört wohl etwas von der Sache, getraut sich aber nicht einzuschreiten. Die Vogtsrechnung wird passirt. Nun soll in 30 Tagen ein solches Kind von seinem Rechte verdrängt sein? Dieser Ansicht bin ich nicht. Bei diesem Gesetze soll man nicht nur die rechtschaffenen Gemeindsvorgesetzten, wie wir sie landauf und landab haben, berücksichtigen, sondern auch solche, die ihre Pflichten versäumen. Man soll durch das Gesetz nicht nur die Vormundschaftsbehörden schützen, sondern auch die Personen, welche Anspruch auf den Schutz der Staatspolizei haben, und das sind die Bevormundeten. Man setzt dem Verschwender einen Vormund, weil er durch seine Handlungen sein Vermögen gefährdet. Nun hat der § 1 den Zweck, die Vormundschaftsbehörden sowie den Regierungsstatthalter zu schützen, damit möglichst wenige Beschwerden gegen die Rechnungspassationen eingereicht werden. Es hält schwer, sofort einen geeigneten Antrag zu stellen; nach dem Reglemente bin ich verpflichtet, einen bestimmten Schluß zu ziehen. Ich stelle nun den Antrag, den § 1 in dem Sinne abzuändern, daß der minderjährige Pupill Beschwerde führen könne bis und mit dem Ablauf eines Jahres nach erlangter Mehrjährigkeit. Er soll sich nach erlangter Mehrjährigkeit um seine Verhältnisse erkundigen. Einem Mehrjährigen, der aus Grund der Verschwendung, Trunksucht u. s. f. bevogtet wird, würde ich das Recht einräumen, inner Jahresfrist von der Eröffnung der Passation hinweg Beschwerde zu führen. Ich mache hier noch auf etwas aufmerksam. Der Regierungsstatthalter nimmt die Passation vor, aber in der Regel ist der Beschluß nicht vollständig; derselbe erklärt, die Rechnung werde so und so passirt; der Aktuar fertigt die Passation erst später aus, und so kommt die Sache erst eine Zeit lang nachher zur Kenntniß der Betreffenden. Wenn eine Nothfrist festgesetzt wird, so ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß die Eröffnung stattfinde, und das Ausbleiben eines Betheiligten bei der Passation soll nicht als Verzicht ausgelegt werden, wie Herr Steiner voraussetzt. Wenn ein Urtheil gefällt wird, so tritt es sofort in Kraft, aber seine rechtlichen Folgen treten erst ein, wenn es den Parteien eröffnet wird und denselben Gelegenheit gegeben ist, die gesetzlichen Rechtsmittel anzuwenden. Das gleiche Verfahren soll bei der Passation der Vormundschaftsrechnungen befolgt werden.

Kurz, Oberst. Ich könnte zum Antrage des Herrn Steiner deßhalb nicht stimmen, weil ich noch lieber der Redaktion, wie er sie früher vorschlug, den Vorzug geben möchte, als durch große Umwege zum Gleichen zurückzukommen. In gewöhnlichen Fällen, wo keine Beschwerde vorliegt, ist die Sache gerade abgethan; wo aber eine Beschwerde vorliegt, hört der Regierungsstatthalter die Betheiligten zuerst an; die Passation wird erst später bekannt. Der Moment der Eröffnung ist für die Betheiligten viel wichtiger als der Moment der Handlung selbst. Ich wünschte daher, daß dieselben zum Zwecke der Eröffnung einberufen werden, die Herren fanden aber, es wäre zu verwickelt, weil man nicht immer wisse, welches die Verwandten des Pflegbefohlenen seien, und so ging man von der Ansicht aus, man solle nicht Schwierigkeiten machen, da doch von zehn Fällen vielleicht nur einer zu einer Beschwerde Anlaß gebe. In der That kann man sich am Ende zufrieden geben und wird es keine großen Schwierigkeiten nach sich ziehen. Die Fälle, die Anlaß zu Beschwerden geben, sind meistens solche, die bereits durch Bemerkungen berücksichtigt werden, zu denen sich der Vogt oder Verwandte oder andere Personen, die sich des Pflegbefohlenen annehmen, veranlaßt sehen. Dann wird der Regierungsstatthalter wohl dafür sorgen, daß die Betheiligten bei der Passation zugegen seien. Ist dieß nicht der Fall, so werden die Betreffenden zu ihm gehen und die Eröffnung verlangen. Es ist anzunehmen, daß sowohl der Vogt als die Vormundschaftsbehörde, wenn sie sehen, daß Beschwerdepunkte vorhanden sind, dafür sorgen, daß die Betheiligten hingehen. Wo aber kein Grund zur Beschwerdeführung vorhanden ist, wird sich kein Mensch darum bekümmern, ob die Passation eröffnet werde oder nicht. Deßhalb kann man es füglich der Praxis überlassen. Den Antrag des Herrn Matthys finde ich als im Widerspruche mit unsern Gesetzen stehend. Er geht viel weiter als die Bestimmung des Civilgesetzes über die Revision. Wenn die Beschwerdeführung erloschen ist, so bleibt doch noch die Revision übrig, so daß die Regierung immerhin untersuchen wird, ob es begründet sei, eine Revision anzuordnen, oder ob die Sache als abgethan zu betrachten sei. Wohin führt der Antrag des Herrn Matthys? Nach demselben hätte ein minderjähriger Pupill das Recht der Beschwerdeführung bis ein Jahr nach erfolgter Mehrjährigerklärung. Vielleicht wird heute ein einjähriges Kind unter Vormundschaft gestellt, in zwei Jahren wird Rechnung abgelegt; dann soll es noch etwa 23 Jahre lang das Recht haben, gegen die Passation dieser Rechnung Beschwerde führen zu können? Das ist nicht zuläßig, um so weniger, als das Gesetz nicht einmal bezüglich der Revision so weit geht, sondern für diese nur eine Frist von zehn Jahren einräumt, während im vorliegenden Falle dieselbe 25 Jahre dauern könnte. Ich bin ganz einverstanden mit Herrn Matthys, ich habe während meiner Praxis im Ganzen keinen großen Respekt vor den Vormundschaftsverwaltungen bekommen; ich habe hin und wieder gesehen, daß Mißbrauch getrieben, daß Liegenschaften gegen den Willen der Betreffenden verkauft wurden. Aber es ist mit der Vormundschaft Gutes und Böses verbunden, und die Verantwortlichkeit muß einmal ein Ende nehmen. Eine Frist von 25 Jahren einzuräumen, dazu könnte ich nicht stimmen; es wäre des Guten oder des Bösen zu viel. Einmal muß es aufhören, und wenn Einer nach 25 Jahren findet, es sei ihm schlimm gegangen, so muß er sich trösten. Man überlasse es der Praxis. Nicht deßwegen, weil ich die Gefühle der Herren Steiner und Matthys nicht theilen würde, spreche ich mich für die Redaktion des Entwurfes aus, aber ich habe mir den Kopf ausstudirt, um eine andere Redaktion zu finden, und fand, daß es auf andere Weise mindestens ebenso schlimm oder noch schlimmer stehen würde.

Steiner, Müller. Ich finde das Problem noch immer nicht gelöst. Da man so große Bedenken gegen meine heute vorgelegte Redaktion hat, so ziehe ich dieselbe zurück und nehme die frühere Fassung auf. Nach derselben würde der Eingang des § 1 ebenfalls unverändert bleiben, dagegen nach dem Worte „Satz. 287" folgende Modifikation aufgenommen, „so ist die Beschwerde inner Jahresfrist vom Datum der Passation an beim betreffenden Regierungsstatthalteramt zu erklären." Ich habe ein sonderbares Schicksal mit meinen Anträgen. Ich war noch wenig Vogt, aber ich spreche hier im allgemeinen Volksinteresse, und beide Male habe ich Anwälte gegen mich, früher den Herrn Karrer, heute den Herrn Matthys, der mit den schwärzesten Farben die Uebelstände schildert, welche eintreten könnten. So lange Herr Matthys lebt, wird solches, wie er angedeutet, im Kanton Bern nicht geschehen. Gab es

nicht eine Zeit, wo man das über dem Haupte der Bürger schwebende Damoklesschwert wegnahm? Wenn man sagt, es geschehe im Kanton Bern herum viel Ungereimtes, so wird man dieß doch als Ausnahme betrachten. Wenn es sich um die Versteigerung einer Matte handelt, die einem Bevogteten gehört, so werden die Vormundschaftsbehörden doch auch untersuchen, wie die Sache steht. Die Vogtsrechnung wird jedem Betheiligten, der es verlangt, mitgetheilt, dann geht sie an den Regierungsstatthalter. Ich kann nicht glauben, daß die Verwandten des Pflegbefohlenen so verblendet wären, daß sie bei vorkommenden Mißbräuchen schweigen würden, daß am Ende auch der Regierungsstatthalter die Rechnung passiren würde, wenn so schreiende Uebelstände vorhanden wären, wie man sie andeutete. Wenn solche Dinge vorkommen, so werden die Leute doch die im Gesetze eingeräumten Fristen benutzen. Bleibt man bei der Redaktion des Entwurfs, so gebe ich für das Ganze gar nichts. Wir befinden uns dann immer auf dem alten Flecke, die Vögte und die Vormundschaftsbehörden riskiren, daß nach ihrem Tode noch ihre Kinder und Kindeskinder auf dem Wege der Beschwerdeführung belangt werden könnten. Daher glaube ich, die Einräumnng eines Jahres nach der Passation genüge. Der Antrag des Herrn Matthys steht im Widerspruche mit unserer Gesetzgebung. Wenn Gesetze erlassen werden, so sollen sie nicht zum Fallstricke für den ungelehrten Bürger werden, sondern zu seinem Schutze dienen.

Matthys. Ich möchte dem Herrn Steiner nur erwiedern, daß mehrere Mitglieder dieser Versammlung, die in Bezug auf politische Gesinnung ihm viel näher stehen als mir, sich gegen seinen Antrag ausgesprochen haben. Ich würde mich schämen, gegen Jemanden hier aus bloß politischen Rücksichten aufzutreten. Ich fühle die Schwierigkeit der Sache auch, aber ich wollte nur der vorberathenden Behörde einen Wink geben. Daß bei mir keine vorgefaßte Meinung vorherrscht, mögen Sie daraus entnehmen, daß ich für den Fall, wenn mein Antrag verworfen wird, mich demjenigen des Herrn Steiner anschließe.

Herr Berichterstatter. Schon bei der ersten Berathung wurden alle Bedenken, die man heute anbringen hörte, im Wesentlichen ausgesprochen, und wie damals, bin ich auch heute im Falle, die von mehrern Rednern gestellten Anträge zu bekämpfen. Herr Steiner kann sich keinen Begriff machen, wie die Eröffnung der Passation stattfinden werde. In dieser Beziehung erinnere ich an den § 75 der Verordnung von 1818. Noch mehr: durchgehen Sie die Civilprozeßordnung, alle Urtheile in Civil- und Strafsachen, so werden Sie finden, daß die Fristen gegen Jemanden nicht laufen können, wenn er sich in Unkenntniß dessen befindet, was gegen ihn ergangen ist. In der Civil- wie in der Strafgesetzgebung ist es so gehalten, daß die Frist zur Beschwerdeführung immer von dem Momente an läuft, wo die Sache dem Betreffenden eröffnet worden ist. Man setzt immer voraus, derselbe habe Kenntniß davon. Wenn einfach das Datum der Passation als Ausgangspunkt gelten soll, nach der Ansicht des Herrn Steiner, so wäre das Gesetz nichts anderes als eine Falle. Was würde ein Bürger sagen, für den eine Nothfrist liefe, ohne daß er Kenntniß von der Sache gehabt hätte? Die Frist würde ja für ihn ablaufen, ohne daß er Gelegenheit hätte, sein Recht zu wahren. Man beruft sich hauptsächlich darauf, daß die Leute vielleicht nicht anwesend sein werden, als hätte man nicht genug Angestellte, Weibel, Polizeidiener, um die Eröffnung vor sich gehen zu lassen. Alle Administrativverfügungen der Regierungsbehörden werden den Betheiligten eröffnet. Lesen Sie die Beschlüsse des Regierungsrathes in Administrativsachen, und Sie finden am Schlusse immer, daß es heißt, der Regierungsstatthalter sei beauftragt, den Parteien die betreffende Verfügung zu eröffnen. Es wird Ihnen also hier nichts anderes vorgeschlagen, als was in unserer ganzen Staatsverwaltung Regel macht. Herr Steiner findet auch einen Uebelstand darin, daß man nicht wisse, was unter den Verwandten zu verstehen sei. Das ist unrichtig. Das Civilgesetz sagt, wer vorgeladen werden soll, so gut als es dem Richter vorschreibt, er solle die Parteien vorladen, d. h. diejenigen, welche ein Recht haben, da zu erscheinen. Die Satzung 285 des Civilgesetzes sagt deutlich, wer eingeladen werden soll, der Passation beizuwohnen. Sind die betreffenden Personen anwesend, so wird die Passation sofort eröffnet; sind sie nicht da, so läßt der Regierungsstatthalter ihnen seine Verfügung eröffnen; dazu hat er die gesetzlichen Mittel anzuwenden, wie bei Eröffnung anderer Verfügungen. Wenn aber die Satz. 285 noch einen Zweifel übrig ließe, so gibt die Satz 24 hinlänglichen Aufschluß. Sie finden in der ganzen Vormundschaftsordnung den Ausdruck „Verwandte", und das Gesetz sagt, wenn dieses Wort im allgemeinen Sinne vorkomme, so bedeute es das und das. Also auch in dieser Beziehung ist kein Zweifel möglich, und ich könnte von diesem Standpunkte aus nicht zum Antrage des Herrn Steiner handbieten. Wenn Sie dem Publikum durch lange Fristen die Sache gegenüber den Behörden so bequem machen wollen, so mögen Sie das Chaos erwarten, welches die Folge eines solchen Verfahrens wäre. Hörte man etwa, daß das alte Gesetz mit seiner kurzen Frist Schrecken verbreitet hätte? Meines Wissens nicht. Also sollte der Vorschlag des Regierungsrathes ebenfalls genügen. Nun komme ich zum Antrage des Herrn Matthys, welcher der Ansicht ist, das vorliegende Gesetz diene hauptsächlich zum Schutze der Vögte, und dazu, den Regierungsstatthaltern die Beschwerden aus dem Wege zu räumen. Ich glaube aber, dieses Gesetz werde eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben, denn wenn die Leute wissen, daß keine Frist besteht, so pressirt es ihnen nicht, Beschwerde zu führen; sagt man ihnen aber, sie müssen inner 30 Tagen den Rekurs erklären, so werden viel eher Beschwerden eingereicht. Schon bei der ersten Berathung vertheidigte Herr Karrer ein ähnliches System, wie Herr Matthys, und ich machte die Versammlung aufmerksam, daß es, obschon an sich billig, doch nichts anderes zur Folge haben würde, als eine vollständige Verwerfung der Vormundschaftsordnung. Es ist ein Unglück, wenn Jemand seine Eltern verliert und unter Vormundschaft kommt, aber wenn einmal dieser Fall eintritt, so ist es nicht gerechtfertigt, daß alle Handlungen des Vogtes unerledigt bleiben sollen, bis der Vögtling mehrjährig ist. Nehmen Sie an, der Vogt eines einjährigen Kindes erhalte von der Vormundschaftsbehörde die Bewilligung, Grundstücke, die dem Pupillen angehören, zu verkaufen; wo käme man nun mit einem solchen Systeme hin, wie es hier vertheidigt wird? Der Verkauf würde immer zweifelhaft bleiben. Noch mehr: es handelt sich um einen Prozeß, von welchem das Vermögen des Pupillen abhängt; der Prozeß wird vor dem Obergerichte verloren. Nach dem Systeme des Herrn Matthys bliebe auch das Urtheil des Gerichtes suspendirt, bis der Vögtling die Mehrjährigkeit erlangt hätte, um dagegen Einsprache erheben zu können. Man kann wohl die Garantien für die Pupillen vermehren, aber auf der andern Seite muß man auch dafür sorgen, daß die Handlungen des Vogtes und der Vormundschaftsbehörden einmal definitive Gültigkeit erlangen. Auch für den zweiten von Herrn Matthys angeführten Fall, wenn es sich z. B. um die Bevogtung eines Verschwenders handelt, wird nach meiner Ansicht eine Frist von 30 Tagen genügen, innerhalb welcher die Appellation zu erklären ist; indessen ist es mir gleichgültig, wenn man darauf Gewicht legt, diese Frist auf 3 oder 6 Monate zu verlängern. Es kommt mir nur darauf an daß eine Regel aufgestellt werde, damit das Urtheil der Administrativbehörde zur Entladniß des Vogtes und der Vormundschaftsbehörden diene. Ich empfehle Ihnen zum Schlusse den § 1, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Am Datum der Eröffnung der Passation festzuhalten	Mehrheit.

Das Datum der Passation als Norm anzunehmen (Antrag des Herrn Steiner)	Minderheit.
Für die Frist von 30 Tagen nach dem Entwurfe	58 Stimmen.
Für eine Frist von einem Jahre (Antrag der Herren Steiner und Matthys)	40 "

---

§ 2.

Karrer. Ich muß bedauern, daß ich beim Eintreten in die Berathung des vorliegenden Gesetzes nicht anwesend war, denn ich hätte den Antrag gestellt, nicht einzutreten, in Uebereinstimmung mit meinem bei der ersten Berathung abgegebenen Votum, indem ich dieses Gesetz nicht nur als Gelegenheitsgesetz, sondern als ein solches betrachte, das eine für das ganze Vormundschaftswesen höchst nachtheilige Wirkung hätte, indem es nur einzelne Fälle, nicht die Masse derselben berücksichtigt und von hundert Uebelständen keinen hebt, wohl aber hunderte hervorruft. Indessen ist das Eintreten beschlossen, daher sehe ich mich veranlaßt, hier eine Art Verwahrung abzugeben. Nach § 1 wird das Recht der Beschwerdeführung der Vormundschaftsbehörde, dem Vogte, dem Pflegbefohlenen oder seinen Verwandten eingeräumt und zwar inner der Frist von 30 Tagen von der Eröffnung der Passation an. Nun nehme ich an, der Pflegbefohlene sei ein ein- oder zweijähriges Kind. Wie soll dieses von der Eröffnung Kenntniß nehmen? Die Vormundschaftsordnung besteht gerade für diejenigen, welche nicht selbst ihre Rechte geltend machen können. Man wird es natürlich finden, daß ein solches Kind nicht selbst sein Recht geltend machen kann. Ist es nicht billig, daß man solchen Personen die Möglichkeit gibt, in dem Alter, wenn sie zum Verstande gelangt sind, ihre Rechte geltend zu machen? Oder wollen Sie gerade die, welche am meisten der Hülfe bedürftig sind, derselben berauben? Ich nehme einen andern Fall an. Eine erwachsene Person, die sich momentan in der Waldau befindet, ist bevogtet. Wie will man ihr die Passation der Vogtsrechnung eröffnen? Wenn diese Person hergestellt wird und sie oder ihre Erben Rechenschaft von der Vormundschaftsbehörde verlangen wollten, weil ihr Eigenthum schlecht verwaltet worden, wollen Sie den Faden zum Rechtsmittel abschneiden? Ich stelle keinen Antrag, nachdem es so weit gekommen ist, aber meine Verwahrung geht dahin, daß einem solchen minderjährigen Kinde, das nicht selbst im Falle ist, seine Rechtsverhältnisse zu würdigen, oder einer Person, die wegen Geisteskrankheit momentan in der Unmöglichkeit ist, ihre Interessen zu wahren, das Recht der Beschwerdeführung von dem Momente an offen stehen soll, wo die Betreffenden im Falle sind, die Sache zu würdigen, sei es, daß sie selbst oder ihre Nachkommen Grund zu haben glauben, Beschwerde zu führen. Der § 2 kann bloß die Personen betreffen, denen die Passation eröffnet worden ist oder eröffnet werden konnte. Ich gebe diese Verwahrung hier ab, damit sie in das Verhandlungsblatt aufgenommen werde, und um zu verhüten, daß nicht Personen, denen die Rechnungspassation nicht eröffnet werden konnte, um ihr Recht verschroten werden.

Herr Berichterstatter. Herr Karrer verwahrt sich abermals, und ich werde mich auch heute gegen seine Verwahrung verwahren, wie bei der frühern Berathung. Die Eintretensfrage ist entschieden. Bei der ersten Berathung war Herr Karrer anwesend, denn die Redaktion des § 1 entspricht genau dem Antrage des Herrn Karrer. Auch damals wurde das Eintreten ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen. Wie kommt es nun, daß man, nachdem man bei § 1 nichts gesagt, sich bei § 2 verwahrt? Auf diese Art wäre es für die vorberathende Behörde schwierig, einen Entwurf vorzulegen. Herr Karrer behauptet, dieses Gesetz werde sehr nachtheilige Folgen haben. Das ist unrichtig, wenn man auf den Zeitraum von 1818 bis 1847, wo der Administrativprozeß in Kraft war, zurückblickt. Oder waren damals die Zustände so abschreckend? Und doch hatte man nur eine Frist von 14 Tagen, um den Rekurs zu erklären. Ich bin begierig, wie man die Behauptung begründe, daß ein erstinstanzliches Urtheil 20 Jahre lang zweifelhaft zu bleiben habe, während es zur Entladniß der Betreffenden dienen soll. Die Vormundschaftsordnung muß eine bestimmte Grundlage haben. Was ist ein Vormund? Der Vertreter eines Unmündigen, in dessen Namen der Erstere handeln soll. Dafür stellt das Gesetz bestimmte Garantien auf. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem man den Vorschlag des Herrn Karrer annähme, könnte man auch zu Gunsten der Kinder gegenüber Vätern oder Müttern besondere Garantien aufstellen, weil letztere oft unkluge Handlungen begehen, gegen die sich das Kind nicht wehren kann. Ein solches Verfahren wäre nichts anderes als ein vollständiges Verwerfen der Vormundschaftsordnung in ihrem wesentlichen Theile. Das Gesetz stellt im Interesse der Unmündigen gewisse Garantien auf, aber auch für diejenigen, welche im Namen des Bevogteten handeln, muß es einen Zeitpunkt geben, wo ihre Verantwortlichkeit aufhört.

Der § 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 3.

Wird ohne Einsprache genehmigt, ebenso der § 4.

---

§ 5

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird der 1. Mai 1860 als Termin des Inkrafttretens festgesetzt.

Der Eingang wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet nun die Diskussion über allfällige Zusatzanträge.

Friedli zu Friesenberg. Es wäre vielleicht gut, im Gesetze auszusprechen, wie es zu halten sei bezüglich derjenigen Vormundschaftsrechnungen, die von 1847, d. h. von der Aufhebung der Verordnung von 1818 hinweg, bis zum 1. Mai l. J. passirt worden sind, damit man wisse, woran man ist.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Aufnahme einer Bestimmung in dem von Herrn Friedli angeregten Sinne als erheblich zu und werde bei der Redaktionsberathung einen definitiven Vorschlag dafür bringen.

Karrer. Ich glaube, Herr Friedli könne den Wunsch zu Protokoll nehmen lassen, daß man untersuche, ob die vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes passirten Vormundschaftsrechnungen unter dasselbe fallen oder nicht.

Herr Präsident. Ich kann einen so unbestimmten Antrag nicht zugeben, es muß nach dem Reglemente ein bestimm-

ter Schluß gezogen werden. Die Redaktion würde also in dem Sinne aufgenommen, daß für die Vogtsrechnungen, welche vom 1. Mai 1860 bis 1847 passirt worden sind, die Frist für die Beschwerdeführung vom Tage der Inkrafttretung an beginne.

Matthys. In diesem Falle stelle ich den Gegenantrag, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf Vogtsrechnungen finde, die vor der Inkrafttretung desselben passirt worden sind. Das ist das einzig Richtige. Sie werden nicht auf Rechtsverhältnisse zurückwirken wollen, die der Vergangenheit angehören.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn Friedli Minderheit.
" " " " " Matthys Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Marquis, Regez, Röthlisberger, Gustav; Sigri, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bühler, Bühlmann, Burger, Chevrolet, Corbat, Dähler, Engemann, Fleury, Gerber, Girardin, v. Grünigen, Guenat, Hennemann, Houriet, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Joß, Känel, Karlen, Joh. Gottlieb; Kasser, Knuchel, König, Kohler, Koller, Krebs in Noflen, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Lempen, Lenz, Loviat, Manuel, Marti, Matthys, Morel, Müller, Hauptmann; Oeuvray, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Mathias; Salzmann, Schären, Schertenleib, Scholer, Schort, Johann; Schrämli, Stettler, Streit, Benedikt; Trösch, Troxler, Wagner und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Eingelangt sind:

1) Vorstellung des Herrn Baud, katholischen Pfarrers in Bern, betreffend die Anstellung von Lehrerinnen an der hiesigen katholischen Schule.
2) Vorstellung der Einwohnergemeinde Bern, betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors.

Karrer stellt den Antrag, den Anzug, betreffend die Savoyerfrage, heute zu behandeln.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 9 hievor.)

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf

über

Aktien-Gesellschaften.

(Erste Berathung.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Unser Civilgesetzbuch kannte bis jetzt zwei Arten von Erwerbsgesellschaften: die Collektivgesellschaft und die Commanditengesellschaft. Collektivgesellschaften nennt man solche Gesellschaften, deren sämmtliche Mitglieder mit ihrem Vermögen solidarisch haften, daher sie auch offene Gesellschaften heißen; Commanditengesellschaften dagegen sind diejenigen Gesellschaften, bei denen einzelne Mitglieder sich nennen, auch mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, während noch stille Mitglieder sind, die nur nach Maßgabe ihres Einschusses haften. Diese Gesellschaften waren bisher nur auf kleine Verhältnisse berechnet und können für die gegenwärtig bestehenden nach meiner Ansicht nicht mehr ausreichen. Die Collektivgesellschaft kann für Associationen, wie sie sich heutzutage bilden, nicht mehr genügen, weil die persönliche und solidarische Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder bei Unternehmungen von großem Umfange, wo es sich um Millionen handelt, rein illusorisch, ja geradezu ausgeschlossen wird. Ferner können die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht mehr genügen, weil die Collektivgesellschaft nicht auf Verhältnisse paßt, wo tausende von Mitgliedern sind, ferner weil sie nach bestehenden Grundsätzen den Austritt erklären, eine Theilungsklage anheben und das eingeschossene Kapital zurückziehen könnten. Dadurch ist die Ausführung eines großen Unternehmens unmöglich gemacht; es würde sich unter solchen Umständen kaum noch Jemand dazu finden. Endlich ist das Mitglied einer Collektivgesellschaft nach dem Civilgesetze in seinem Nebenerwerbe beschränkt, indem es kein Geschäft betreiben darf, welches den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Auch das paßt für unsere Verhältnisse nicht mehr. Auch mit der Commanditengesellschaft sind die meisten Nachtheile verbunden, welche die Collektivgesellschaft auf sich vereinigt. Auch hier hat die solidarische Haftbarkeit einzelner Gesellschaftsglieder bei Unternehmen, wo es sich um Millionen handelt, keinen realen Werth. Es muß also eine neue Art von Gesellschaft geschaffen werden, wie in andern Staaten, und zwar durch Creirung von Aktiengesellschaften. Was ist ihr Wesen? Die Mitglieder einer Aktiengesellschaft haften nicht persönlich und solidarisch für die Verbindlichkeiten derselben, sondern nur das Gesellschaftskapital. Es ist die Aktiengesellschaft ein künstliches, vom Staate geschaffenes Rechtssubjekt, das unter besonderer Verwaltung steht, im Interesse der Gesellschaft und des Publikums organisirt und vom Staate beaufsichtigt ist. Sind nun solche Bestimmungen nothwendig, wodurch diese Verhältnisse in der Weise berührt werden, daß man ihre Beziehungen zum Staate und zum Publikum normirt? Ich glaube, diese Frage unbedingt bejahen zu können. Bereits hat der Große Rath dieses Bedürfniß anerkannt, indem er verschiedene Male Beschlüsse gefaßt hat, die sich darauf stützen. Er hat Eisenbahngesellschaften konzedirt, und in Fällen, wo man Anstand nahm, Aktiengesellschaften zu konzediren, wurden juristische Personen geschaffen. So geschah es erst kürzlich hier bezüglich einer Baugesellschaft, die eigentlich unter die Aktiengesellschaften gehört. Sodann hat die Erfahrung das Bedürfniß zur Genüge herausgestellt. Es sind im Kanton eine Reihe Aktiengesellschaften auf eigene Faust aufgetreten, ohne die Sanktion des Gesetzgebers zu erwarten; so die hiesige Gasgesellschaft, die Parquetteriefabrikgesellschaft in Interlaken, die Dampfschifffahrtsgesellschaft auf dem Thuner- und Brienzersee. Freilich besitzen diese Gesellschaften nicht die Eigenschaft, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich bestehen Schwierigkeiten in Betreff der Erwerbung von Liegenschaften. Wenn wir heute ein solches Gesetz erlassen, so hat es den Vortheil, daß wir im Stande sind, die Verhältnisse noch unbefangen zu beurtheilen. Warten wir länger damit zu, lassen wir die entstandenen Gesellschaften immer mächtiger im Staate werden, bis sie die Autonomie an sich gerissen, lassen wir die Verhältnisse zur gebieterischen Thatsache werden, so werden wir unter ihrem Drucke leiden. Wenn man die materielle Seite der Sache in's Auge faßt, so glaube ich, die Aktiengesellschaften seien in der That ein nützliches Institut, und daher soll man ihre Existenz ermöglichen. Es ist unzeifelhaft, daß eine solche Gesellschaft im Stande ist, Werke auszuführen, deren Ausführung weder der Staat noch einzelne Privaten übernehmen können, und die Erfahrung hat bewiesen, daß daherige Unternehmungen unendlich wichtige und gute Folgen für alle Zweige der Nationalökonomie, für Landwirthschaft, Viehzucht, Industrie und Gewerbe haben. Die Aktiengesellschaften sind aber auch, abgesehen hievon, deßhalb wünschenswerth, weil sie durch das Zusammenlegen kleiner Fonds ein wohlthätiges Gegengewicht gegen große Kapitalisten haben. Sodann thut das auf solche Weise zusammengelegte Kapital den Hypotheken auf Grund und Boden wenig Eintrag. Diejenigen, welche es vorziehen, bei geringerm Zins eine sichere Geldanwendung zu machen, werden ihr Kapital auf Grund und Boden anlegen; wer aber einen höhern Zins zu erhalten sucht, dem steht die Alternative offen, sein Geld industriellen Unternehmungen entweder im Lande selbst oder im Auslande zuzuwenden. Im letztern Falle aber hätten wir den Nachtheil, daß eine Menge kleiner Kapitalien in's Ausland gehen würden. Allerdings haben diese Aktiengesellschaften auch ihre Schattenseiten. Wenn man aber untersucht, woher die eingetretenen Uebelstände kommen, so findet man, daß meistens die Sorglosigkeit und Nachläßigkeit der Aktionäre schuld daran war. Uebrigens kann der Gesetzgeber den mit solchen Instituten verbundenen Nachtheilen größtentheils abhelfen. Die Vortheile sind überwiegend, daher entspricht der vorliegende Entwurf einem wirklichen Bedürfnisse. Erlauben Sie mir nun einige kurze Bemerkungen über den Entwurf selbst. Er beruht auf dem Systeme der sogenannten Administrativkonzession, so daß für die Errichtung jeder Aktiengesellschaft eine spezielle Genehmigung des Staates erforderlich ist. Anders ist die Einrichtung in England beschaffen, wo ein allgemeines Gesetz besteht, dem sich jede Gesellschaft unterziehen muß, dafür aber nicht einer besondern Conzession vom Staate bedarf. Ich glaube, es verdiene das System der Administrativkonzession vor dem englischen Systeme den Vorzug. Die Aktiengesellschaft ist, wie gesagt, ein künstliches Rechtssubjekt, das erst durch die Genehmigung des Staates geschaffen wird. Ich sehe daher nicht ein, warum nicht auch für die Aktiengesellschaften, wie für andere Gesellschaften, denen man die Eigenschaft einer juristischen Person gab, die Genehmigung des Staates erforderlich sein sollte. Zudem sind die Unternehmungen, welche durch Aktiengesellschaften ausgeführt werden können, so mannigfaltiger Art, daß ein allgemeines Gesetz nicht hinreicht, sondern je nach den besondern Verhältnissen besondere Statuten zu entwerfen sind. Im Weitern ist nicht außer Acht zu lassen, daß alle Staaten das System der Administrativkonzession haben, nur England nicht. Auch wenn man auf den Verkehr Rücksicht nimmt, ist dieses System weit vorzuziehen. Die Errichtung von Aktiengesellschaften wird zwar erschwert, ist aber einmal eine solche Gesellschaft errichtet, dann bewegt sie sich viel freier als bei dem in England geltenden Systeme, wo man bei jedem Schritte auf Hindernisse stoßt. So viel über das Prinzip. Die Konzession kann von zwei Behörden ertheilt werden: vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe mit Rekursvorbehalt an den Großen Rath. Ein weiterer Grundsatz ist der, daß die Gesellschaftsaktien veräußerlich sind. Das ist ein wichtiger Grundsatz. Bei dem entgegengesetzten Verfahren würde man gefährden, daß die Aktiengesellschaften in geschlossene Gesellschaften ausarten könnten, die schwer zu beaufsichtigen wären. Nicht minder wichtig ist der Grundsatz der staat-

lichen Aufsicht, der sich nach meinem Dafürhalten ebenfalls rechtfertigen läßt. Der Staat beaufsichtigt die Aktiengesellschaften in der Weise, daß er sie fortwährend festhält in den Schranken des Gesetzes und der Statuten. Im Allgemeinen läßt sich das Ganze auf den Satz zurückführen: es soll dem Staate die Möglichkeit einer kräftigen Wahrung der öffentlichen Interessen und des Kredites vindizirt werden, im Uebrigen ist der Gesellschaft freier Spielraum zu lassen. Nach diesen wenigen Bemerkungen stelle ich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Gesellschaften, welche das zu Führung ihrer Geschäfte erforderliche Grundkapital durch Ausgeben von Aktien bilden, können, in Abweichung von den Vorschriften des Civilgesetzbuches, mit Genehmigung des Staates in der Weise rechtsgültig gebildet werden, daß für Verpflichtungen der Gesellschaft lediglich das Gesellschaftsvermögen (vergleiche Art. 43) haftet.

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel ist das soeben erörterte Prinzip der Administrativkonzession ausgesprochen und ist gesagt, daß nicht jeder einzelne Aktionär für die Verpflichtungen der Gesellschaft persönlich hafte, sondern lediglich das Vermögen der Gesellschaft. Nicht jede Erwerbsgesellschaft, welche auf Aktien beruht, ist deßwegen auch eine Aktiengesellschaft im Sinne des Entwurfs. Es kann Kollektiv- und Commanditgesellschaften geben, welche ihr Kapital durch Aktien zusammenbringen, dann stehen sie aber unter dem Civilgesetz, wo immer eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Gesellschafter eintritt. Hier beschränkt sich die Vorschrift auf Aktiengesellschaften im eigentlich juristisch-technischen Sinne des Wortes, wo eben sämmtliche Gesellschafter sich nur mit ihren Geldbeiträgen betheiligen.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Form und Bedingungen der Staatsgenehmigung.

Art. 2.

Die in Art. 1 vorbehaltene Genehmigung des Staates wird, wenn es sich um Aktiengesellschaften handelt, welche zu ihrem Geschäftsbetrieb die Einräumung solcher Befugnisse, zu deren Bewilligung nur der Große Rath kompetent ist, beanspruchen, durch den Großen Rath, in allen andern Fällen durch den Regierungsrath ertheilt. Von einem allfälligen Abschlag der Genehmigung durch den Regierungsrath findet Berufung an den Großen Rath statt.

Ist zu dem Unternehmen, dessen Betrieb die Aktiengesellschaft sich vorsetzt, oder zu der Ausübung von Berechtigungen, welche sie beansprucht, eine Konzession, Bewilligung oder Patentirung erforderlich, so ist diese in dem Beschlusse, welcher die Genehmigung der Aktiengesellschaft ausspricht, nicht inbegriffen, kann aber gleichzeitig mit dieser Genehmigung ertheilt werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält zunächst die nähere Ausführung des im Art. 1 ausgesprochenen Prinzipes der Administrativkonzession. Es wird gesagt, von wem die Genehmigung des Staates ausgehen soll. Da finden wir zwei Behörden, den Großen Rath und den Regierungsrath. Es wird Aktiengesellschaften geben, die sich Zwecke vorsetzen, zu deren Erreichung das Expropriationsrecht nöthig ist, zu dessen Ertheilung nur der Große Rath kompetent ist, wie z. B. bei Eisenbahngesellschaften. Ferner wird dieß der Fall sein, wenn sich eine Gesellschaft bilden sollte, die beabsichtigen würde, Bankscheine auszugeben oder Kreditpapiere auf jeden Inhaber, also auch Inhaberaktien. Der Kanton Bern huldigt nicht dem Systeme der unbedingten Bankfreiheit, sondern er hat eine Staatsbank, deren Recht zu Emission von Bankscheinen sich auf ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz stützt. Wenn daher eine Privatgesellschaft ein ähnliches Institut errichten will, so versteht es sich von selbst, daß sie dazu der Bewilligung der Behörde bedarf, welche das Gesetz für die Staatsbank erlassen hat. In allen Fällen, wo die Regierung kompetent ist, die Staatsgenehmigung zu ertheilen, ist das Rekursrecht an den Großen Rath vorbehalten. Das liegt in der Natur der Sache. Fast bei allen Aktiengesellschaften sind eine Menge engagirter Interessen im Spiele, während die Regierung aus wenigen Mitgliedern besteht, so daß es für sie selbst wünschenswerth sein muß, daß der Große Rath Gelegenheit habe, sich über einen allfälligen Abschlag auszusprechen, um sich nicht dem Verdachte auszusetzen, als handle sie nicht frei von Privatinteressen. Ferner wird hier von der Konzession des Unternehmens gesprochen, die genau zu unterscheiden ist von der Genehmigung der Aktiengesellschaft Einzelne Gesellschaften werden sich nämlich Unternehmungen vorsetzen, wozu eine besondere Genehmigung erforderlich ist, wie Eisenbahngesellschaften, oder Unternehmungen, die im Gewerbsgesetze vorgesehen sind. In diesem Falle muß eine besondere Konzession ertheilt werden. Es fragt sich, von wem die Genehmigung ausgehen soll. Der Entwurf sagt speziell nichts darüber; es bleibt bei der bisherigen Einrichtung. Da wo der Große Rath die Konzession zu ertheilen hat, wird sie auch ferner von ihm ausgehen; wo aber die Sache in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt, wird dieser auch ferner über die Ertheilung der Konzession entscheiden. Der Zeit nach kann die Konzessionsertheilung stattfinden: vorausgehend, oder gleichzeitig mit der Genehmigung der Aktiengesellschaft, z. B. bei Eisenbahnen durch Ertheilung des Expropriationsrechts; oder endlich nach der Statutengenehmigung, jedoch in seltenen Fällen, da die Staatsbehörde nicht wohl eine Aktiengesellschaft gutheißen kann, bevor ihr Zweck die vorgeschriebene staatliche Anerkennung gefunden hat. Indessen läßt sich auch die Möglichkeit denken, daß der Konzessionsertheilung nur noch einzelne Formschwierigkeiten entgegenstehen, deren Ueberwindung keinem begründeten Bedenken unterliegt. In solchen Fällen könnte die Konzession auch vorher ertheilt werden.

Art. 2 wird ebenfalls unverändert genehmigt.

Art. 3.

Die Personen, welche die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem gegenwärtigen Gesetz beabsichtigen (die Gründer der Gesellschaft), sollen sich jede zur Uebernahme mindestens einer Aktie anheischig machen (vergl Art 30).

Der Vertrag über die zu bildende Aktiengesellschaft (die Statuten) soll notarialisch abgefaßt und hierauf seinem ganzen Inhalte nach in dem amtlichen Blatt des Kantons Bern veröffentlicht werden. Sofort nach erfolgter notarialischer Verschreibung der Gesellschaftsstatuten können dieselben in einem

dem Original gleichlautenden Doppel der nach Art. 2 kompetenten Staatsbehörde mit dem Gesuch um Ertheilung der staatlichen Genehmigung eingereicht werden; der Beschluß über Ertheilung oder Verweigerung dieser Genehmigung soll jedoch erst dann erfolgen, wenn vom Datum der in diesem Artikel vorgeschriebenen Bekanntmachung an gerechnet, mindestens dreißig Tage verflossen sind.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält weitere Bedingungen der Staatsgenehmigung. Der erste Absatz schließt zwei Bedingungen in sich: erstens daß sich die Gründer der Gesellschaft nennen sollen und zweitens daß jeder Gründer sich mindestens zur Uebernahme einer Aktie anheischig machen soll. Vor Allem ist nöthig zu wissen, wer die Verantwortlichkeit übernehme für die Zeit, wo das Unternehmen noch im Provisorium ist. Bis zur Konstituirung der Gesellschaft stehen die Gründer unter dem allgemeinen Civilgesetze. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Gründer einer Aktiengesellschaft provisorisch als Direktoren angesehen werden und bis zur Wahl des Direktoriums in der Regel die Verwaltung führen. Da von den Direktoren verlangt wird, daß sie Aktionäre seien, so ist die vorliegende Bestimmung ganz natürlich, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Gründer finanziel eine Mitverantwortlichkeit an dem Unternehmen von vornherein übernehmen. Der zweite Absatz bestimmt, daß der Vertrag notarialisch abgefaßt sei. Die Gründe für die Nothwendigkeit einer möglichst sichern Feststellung des Vertrages und seiner Bedingungen bedürfen keiner weitern Ausführung; dazu kommt noch der Umstand, daß die Staatsregierung nicht in die Lage kommen darf, einem Vertrage ihre Genehmigung zu ertheilen, dessen Echtheit in Zweifel gezogen werden könnte. Der Zweck der Veröffentlichung des Vertrages liegt sehr nahe: damit Jedermann die Gesellschaft als Aktiengesellschaft kennen lerne und allfällige Reklamationen inner der angegebenen Frist angebracht werden können, wenn sich Jemand in seinen Rechten bedroht sieht. Endlich soll auch der öffentlichen Presse Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszusprechen. Das Prinzip der Oeffentlichkeit ist eine der größten Garantien gegen Mißbrauch, eine Garantie, die auch für Aktiengesellschaften gelten soll.

Blösch, gewes. Regierungsrath. Ich stelle bei Art. 3 den Antrag, von der notarialischen Abfassung des Vertrages zu abstrahiren und einfach zu verlangen, daß er schriftlich abgefaßt werden soll. Sie werden nicht erwarten, daß Jemand, der selbst Notar ist, sich hier über diesen Stand ungünstig ausspreche, aber eben deßhalb kommt mir das Recht zu, über die Befähigung einzelner Mitglieder dieses Standes in solchen Geschäften einen Zweifel zu äußern. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Mehrheit unserer Notarien von einem Handelsvertrage, von einem Aktienunternehmen nicht die gehörige Kenntniß hat, und wenn man die notarialische Abfassung solcher Verträge fordert, so haben Sie in den meisten Fällen statt eines Sachverständigen leider einen Mann, dem in solchen Geschäften die nöthige wissenschaftliche Bildung und praktische Befähigung abgeht. In hundert Fällen wird der Notar höchstens einmal den Vertrag machen, in den 99 andern Fällen lediglich seine Unterschrift dazu geben. Man sagt, es sei zu fürchten, daß falsche Verträge vorgelegt werden. Könnte der Herr Berichterstatter ein Beispiel vorweisen, daß ein solcher Vertrag mit falscher Unterschrift in das Publikum geworfen worden wäre? Es ist mir leid, von falschen Akten von Notarien wäre ich nicht in Verlegenheit zu reden, aber ein Beispiel eines falschen Vertrages einer Aktiengesellschaft kenne ich nicht. Ich frage sodann: ist es im Allgemeinen erwünscht, die Form der Rechtsgeschäfte zu kompliziren? Nein. Was schließe ich daraus? Wenn nicht sehr erhebliche Gründe dafür angebracht werden können, daß man die notarialische Abfassung verlange, so soll man davon abstrahiren. Ich habe nie gesehen, daß bei Verträgen von Aktiengesellschaften bisher die notarialische Abfassung nöthig gewesen wäre. Ich kenne auch etwas von den Aktiengesellschaften unsers Kantons, und habe an mancher Theil genommen, aber nie die notarialische Abfassung eines Gesellschaftsvertrages gesehen. Es wären wesentliche Nachtheile mit einer solchen Vorschrift verbunden. Vorerst mache ich aufmerksam, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, zu dessen Ausführung ein Aktienkapital von einer Million erforderlich ist, so tritt die Gesellschaft nicht erst dann in Wirksamkeit, wenn die Million gezeichnet ist, sondern vielleicht wenn die Zeichnungen einen Fünftheil dieser Summe betragen. Diejenigen, welche diesen Theil des Aktienkapitals gezeichnet haben, sind die Gründer der Gesellschaft. Nun fragt es sich: in welchem Verhältnisse stehen die später eintretenden Aktionäre zu denselben? Es ist nicht lange her, daß ich als Privatmann einen solchen Vertrag gemacht habe für ein Unternehmen, für dessen Ausführung ein Kapital von Fr. 500,000 erforderlich war, mit der Bestimmung, wenn Fr. 100,000 gezeichnet seien, so trete der Vertrag in Kraft. Wenn nun die notarialische Verschreibung gefordert würde, so müßte jedes Mal, wenn ein Aktionär beitritt, die Formalität wiederholt werden. Noch mehr: wenn man einen Kaufvertrag um eine Liegenschaft schließt, so befindet sich diese in einem gewissen Amtsbezirke, und man weiß, wo man zu einem Notar gehen muß; und doch begegnet es, daß Grundstücke so liegen können, daß man nicht recht weiß, in welchem Amtsbezirke sie liegen. Aber sind solche Verhältnisse mit denjenigen der Aktiengesellschaften zu vergleichen? Nehmen Sie die Eisenbahngesellschaften: aus wem bestehen sie? Aus Theilnehmern in der ganzen Welt. Ich sprach von einem Aktienvertrage, bei dem Leute aus verschiedenen Kantonen betheiligt sind. Wie soll nun die notarialische Verschreibung stattfinden? Die Schwierigkeit bei der praktischen Ausführung ist also bedeutend. Ich stütze mich aber nicht darauf, denn wenn gewichtige gesetzgeberische Gründe vorhanden sind, auf der fraglichen Bestimmung zu beharren, so sehe ich von jener Schwierigkeit ab. Aber ich anerkenne es nicht, daß solche Gründe bestehen. Die Erfahrung spricht nicht dafür. Im Jura hat man ein Handelsgesetz, das sehr strenge Bestimmungen über die Gesellschaftsverträge enthält; aber glauben Sie, daß die notarialische Verschreibung erforderlich sei? Keineswegs, und doch hat der Jura bis zu einem gewissen Grade ganz andere Notarien, als der alte Kanton, dem gewöhnlichen Schlage nach. Das Wesen der Garantie liegt nicht in der notarialischen Verschreibung, sondern in der Publizität. Wenn also die Verträge publizirt werden müssen, soll dieß nicht genügen, wenn die Gründer sich selbst unterzeichnen müssen? Ich bin auch sehr im Zweifel, ob die Bestimmung, nach welchem der ganze Vertrag im amtlichen Blatte publizirt werden soll, zweckmäßig sei. Es wird dasselbe dickleibiger machen, ohne der Sache sehr förderlich zu sein. Ich hätte das in Frankreich bestehende oder das im Civilgesetze bestimmte Verfahren vorgezogen, welches die Bekanntmachung gewisser Theile des Vertrages fordert; indessen stelle ich in dieser Beziehung keinen Antrag.

Stuber. Der Art. 3 enthält die Bestimmung, daß die Gründer einer Aktiengesellschaft sich zur Uebernahme mindestens einer Aktie verpflichten sollen. Das fiel mir auf, indem es sehr wenig ist. Der Herr Berichterstatter sagte, man müsse von Seite der Gründer eine Garantie haben. Ich bezweifle, daß dieser Zweck dadurch erreicht werde. Der Herr Berichterstatter sagte in seinem Eingangsrapporte ferner, den Aktiengesellschaften fließe hauptsächlich das kleine Kapital zu. Die Eisenbahngesellschaften geben in der Regel Aktien von Fr. 500 aus und setzen sich Zwecke vor, die durch Privaten nicht erreicht werden können, weil dazu große Kapitalien erforderlich sind. Wenn es sich nun so verhält, wenn die Aktiengesellschaft sich bildet, um mit verhältnißmäßig großen Mitteln operiren zu können, so scheint mir, daß dann auch die Gründer der Gesellschaft sich mit mehr als nur einer Aktie betheiligen sollen. Es ist nothwendig, hier gewisse Garantien aufzustellen, damit nicht der Schwindel sich dieses neuen Institutes bemächtige. Man wird allerdings sagen, daß dann nicht Jedermann eine Aktien-

gesellschaft bilden könne. Das ist gewissermaßen richtig, aber auf der andern Seite kann es leicht zu grobem Mißbrauch führen, wenn nicht eine größere Betheiligung der Gründer verlangt wird. Ferner mache ich aufmerksam, daß es sich nicht nur darum handelt, daß Leute in unserm Kantone nicht in Nachtheil kommen, sondern das Gesetz soll auch die im Auslande wohnenden Betheiligten schützen. Es wirkt auf den Kredit des Landes nachtheilig zurück, wenn die Aktiengesellschaften nicht vom Gesetze durch hinlängliche Garantien ausgestattet sind. Ich stelle daher den Antrag, zu bestimmen, daß die Gründer einer Aktiengesellschaft sich wenigstens mit zehn Aktien betheiligen sollen.

Ganguillet. Ich finde die Einwendungen des Herrn Stuber sehr begründet, nur scheint mir, er gehe etwas weit, wenn er den Besitz von zehn Aktien verlangt. Daß ein Gründer einer Aktiengesellschaft mehr als eine Aktie übernehmen soll, ist ganz am Orte. Man darf aber nicht übersehen, daß es Gesellschaften gibt, die Aktien von großem und solche, die Aktien von kleinem Betrage ausgeben, solche Gesellschaften, deren Aktien Fr. 500, aber auch solche, deren Aktien Fr. 5000 betragen. Ich möchte daher den nothwendigen Aktienbesitz für die Gründer einer Gesellschaft auf fünf beschränken.

v. Büren. Ich möchte hingegen die Garantie, welche das Gesetz gegenüber den Gründern einer Aktiengesellschaft vorschreibt, nicht im Besitze einer bestimmten Anzahl Aktien fixiren, sondern eine bestimmte Geldsumme festsetzen oder eine bestimmte Quote im Verhältnisse zum Kapital der Gesellschaft. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter bei der Redaktion des Artikels darauf Rücksicht nehme.

Herr Berichterstatter. Was zunächst den Antrag des Herrn Blösch betrifft, daß statt der notarialischen Abfassung des Gesellschaftsvertrages nur die schriftliche Abfassung desselben gefordert werden soll, so halte ich dafür, die Schwierigkeiten, welche der Herr Antragsteller, in der notarialischen Abfassung erblickt, seien nicht in dem gefürchteten Maße vorhanden. Ich nehme an, der Vertrag werde da geschlossen, wo die Gesellschaft ihren Sitz nehmen werde. Als Hauptmotiv wurde angeführt, die notarialische Verschreibung wäre deßwegen unzweckmäßig, weil unsere Notarien in der Regel nicht die nöthige Befähigung hätten. In dieser Beziehung gebe ich zu, daß die Einwendung etwas für sich haben mag; indessen ist zu berücksichtigen, daß ähnliche Bestimmungen in den Gesetzgebungen verschiedener Staaten enthalten sind; so in der preußischen, holländischen Gesetzgebung, und daß sie in verschiedenen Gesetzesentwürfen empfohlen werden. So heißt es in den Motiven zum Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland: „Die Gründe für die Nothwendigkeit einer möglichst sichern Feststellung des Vertrages und seiner Bedingungen bedürfen keiner Ausführung; ein hinzutretender Grund ist, daß die Staatsregierung nicht in die Lage kommen darf, einem Vertrage ihre Genehmigung zu ertheilen, dessen Echtheit nicht feststeht." Ich gebe gerne zu, daß der Fall selten eintreten mag, daß ein falscher Vertrag vorgelegt wird, aber die Frage ist die: soll die Regierung einen Vertrag genehmigen, gegen dessen Echtheit spätere Theilnehmer Einrede erheben könnten. Um solchen Eventualitäten den Faden abzuschneiden, ist die notarialische Verschreibung in den Entwurf aufgenommen. Wenn übrigens Herr Blösch sagt, Frankreich habe diese Einrichtung nicht, so mache ich auf den § 40 des Code de commerce aufmerksam, nach welchem der Vertrag einer Aktiengesellschaft so verschrieben werden muß, daß er, wie ein jurassischer Notar soeben sagte, gleichbedeutend ist mit „acte authentique reçu par le notaire." Indessen stelle ich diesem Antrage keine Schwierigkeit entgegen und gebe denselben als erheblich zu. Was die weitere Bemerkung des Herrn Blösch betrifft, daß es nicht nothwendig sei, den Vertrag ganz zu publiziren, so glaube ich, ein solcher Antrag wäre nicht zweckmäßig. Die Gesetzgebungen stimmen allseitig überein, daß solche Verträge bekannt gemacht werden müssen, damit Jedermann wisse, mit wem er es zu thun habe. Wir finden solche Vorschriften im französischen, preußischen, holländischen Gesetze, im württembergischen Entwurfe und im Entwurfe eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. In den Motiven zum letztern heißt es: „Das französische Handelsgesetzbuch schreibt nur vor, daß der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde öffentlich angeschlagen werden solle. Außerdem werden aber alle Ordonnanzen, welche die Genehmigung einer Aktiengesellschaft enthalten, und die Gesellschaftsverträge in das Gesetzbülletin wörtlich eingerückt. Nach dem holländischen Handelsgesetzbuche sollen sie in das dazu bestimmte öffentliche Register eingetragen und außerdem in das offizielle Journal eingerückt werden. Das preußische Gesetz will, daß der Gesellschaftsvertrag durch das Amtsblatt des betreffenden Regierungsbezirkes bekannt gemacht und eine Anzeige der Bestätigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werde. Wenn jedoch die Gesellschaft die Ausstellung von Aktien auf jeden Inhaber gestattet, oder denselben, über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beilegt, oder wenn im Statute die Bestimmungen des Gesetzes geändert seien, so solle der ganze Vertrag in die Gesetzsammlung aufgenommen werden." „Wenn man erwägt, heißt es weiter, daß die Genehmigung einer Aktiengesellschaft eine Regierungshandlung ist, welche nicht bloß bestimmte Betheiligte betrifft, sondern während einer längern Zeit auf die Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen von Einfluß ist, ohne daß auch nur der Regel nach diese Dritten gerade in dem nämlichen Regierungsbezirke wohnen, so erscheint es durchaus angemessen, die Veröffentlichung aller Verträge über die Errichtung von Aktiengesellschaften durch das Gesetzblatt allgemein vorzuschreiben, wodurch dann auch jede andere Art der Bekanntmachung überflüssig wird?" Im vorliegenden Entwurfe wird die Bekanntmachung durch das amtliche Blatt vorgeschrieben, indem man sich an die bestehenden Gesetzgebungen anschloß. Herr Stuber ist mit dem Grundsatze einverstanden, daß die Gründer einer Aktiengesellschaft bei dem Unternehmen finanziell betheiligt sein sollen, er findet jedoch, der Besitz einer Aktie sei zu gering und möchte den Besitz von wenigstens zehn Aktien vorschreiben. Damit wäre sehr wenig gewonnen. Die Gesellschaft braucht nur Aktien von größerm oder kleinerm Betrage auszugeben. Wenn eine Gesellschaft Aktien von Fr. 500 ausgibt, so müßte jeder Gründer sich mit wenigstens Fr. 5000 betheiligen; wenn aber die Aktien nur Fr. 50 betragen würden, so käme diese Betheiligung nur auf Fr. 500 zu stehen. Die Bestimmung ist deßwegen aufgenommen, um den betreffenden Aktionären einen Fingerzeig zu geben; es bleibt ihnen unbenommen, später noch mehr Aktien zu nehmen. Ich mache übrigens Herrn Stuber aufmerksam, daß es Aktien gibt, die Fr. 10,000—15,000, sogar 25,000 betragen. Wollen Sie nun einem Mitgliede der Gesellschaft zumuthen, sich mit dem zehnfachen Betrage von vornherein zu betheiligen? Etwas anderes wäre es, wenn man nach dem Votum des Herrn von Büren die Gründer der Gesellschaft verpflichten würde, sich in einem gewissen Verhältnisse zum Aktienkapital der Gesellschaft zu betheiligen; es läge wenigstens ein Prinzip darin. Aber auch das scheint mir nicht zweckmäßig. Auf der andern Seite möchte ich auch davor warnen, durch derartige Vorschriften Talente, die nicht mit Glücksgütern begabt sind, von vornherein auszuschließen. Die Gesellschaft hat von vornherein freie Hand, sich nach ihren Verhältnissen einzurichten. In dem Gesagten liegt auch die Antwort auf den Antrag des Herrn Ganguillet.

Stuber schließt sich dem Antrage des Herrn v. Büren an.

Ganguillet modifizirt seinen Antrag im nämlichen Sinne.

Abstimmung.

Für den Art. 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Blösch	"
" " " " " v. Büren	Minderheit.

Art. 4.

Die Gesellschaftsstatuten müssen enthalten:

1) Die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft.
2) Die spezielle Bezeichnung der Unternehmungen, deren Betrieb und Ausführung die Gesellschaft sich zur Aufgabe stellt.
3) Die Bestimmung der Zeitdauer, auf welche die Gesellschaft geschlossen ist.
4) Die Bestimmung der Höhe des Grundkapitals, des Betrags der einzelnen Aktien oder Interimsscheine (Art. 11), so wie, fofern die Aktienemissionen in aufeinanderfolgenden Serien stattfinden sollen, der Anzahl der in der ersten Serie auszugebenden Aktien; die Erklärung, ob die Gesellschaft Aktien auf jeden Inhaber oder solche auf bestimmte Inhaber ausgibt, und im letzteren Falle die Bestimmung der Formen, von deren Beobachtung die Gesellschaft die Uebertragung von Namenaktien abhängig macht (Art. 20).
5) Die Festsetzung des Termins, bis zu welchem der Anfang mit den Unternehmungen der Gesellschaft gemacht sein soll, sowie des Kapitalbetrags, welcher bis zum Eintritt dieses Termins durch Einzahlungen der Aktionäre in der Gesellschaftskasse vorhanden sein soll (vergl. Art. 41, Ziffer 1).
6) Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist (vergl. Art. 33).
7) Benennung der Organe der Gesellschaft, welche dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen vertreten und zur Führung der Gesellschaftsfirma berechtigt sind; Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung, der Zeitdauer, für welche sie gewählt sind, und der ihnen zustehenden Kompetenzen.
8) Vorschriften über die Stimmberechtigung der Aktionäre, über die Art ihrer Zusammenberufung zu den Generalversammlungen, so wie über die Formen der Beschlußfassung.
9) Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen Publikationen der Gesellschaft und ihrer Organe oder Behörden eingerückt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Dieser nicht unwichtige Artikel enthält die Grundzüge für Abfassung der Gesellschaftsstatuten; seine Bestimmungen sind wesentlich andern Gesetzgebungen nachgebildet, namentlich dem preußischen Gesetze Ueber Ziff. 1 ist nichts zu bemerken. Ziff. 2 scheint mir in der Natur der Sache zu liegen und dient sowohl den Aktionären als den Gläubigern zur Garantie gegen Zersplitterung des Kapitals. Auch Ziff. 3 ist in den meisten Gesetzgebungen enthalten; dagegen will ich nicht verschweigen, daß im Entwurfe für ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch eine andere Ansicht festgehalten ist, indem es in den Motiven zu demselben heißt: „Die Nr. 3 weicht von dem holländischen Handelsgesetzbuche Art. 46 und dem würtembergischen Entwurfe Art. 266 insofern ab, als nach diesen die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden muß. Es spricht hiefür allerdings, daß das öffentliche Interesse, welches die Errichtung der Gesellschaft zuließ, sich nach Ablauf einer Reihe von Jahren ändern und das Fortbestehen der Gesellschaft als nachtheilig erscheinen lassen kann, und daß, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und von der Staatsregierung genehmigt ist, die Auflösung der Gesellschaft nicht ohne Entschädigung erfolgen kann. Allein auf der andern Seite sind manche gemeinnützliche Unternehmungen ihrer Natur nach so sehr auf eine unbestimmte Dauer berechnet, daß sie gar nicht in's Leben treten würden, wenn man ihnen eine bestimmte Zeitdauer vorschreiben wollte." Ich glaube nun aber, diese Motive seien nicht richtig, sondern jede Gesellschaft könne sich damit begnügen, daß man die Zeitdauer, auf welche sie geschlossen ist, durch einen längern oder kürzern Termin feststelle und die Konzession nicht auf unbestimmte Zeit ertheile, da einer Aktiengesellschaft unter allen Umständen eine hinreichende Zeit eingeräumt werden kann. Die Ziff. 4 schreibt zunächst die Bestimmung der Höhe des Grundkapitals vor. Das ist absolut nöthig, denn davon hängt einerseits der Gewinn der Aktionäre, andererseits die Sicherheit der Gläubiger ab. Wenn ferner gesagt ist, daß der Betrag der einzelnen Aktien, sowie die Anzahl der in der ersten Serie auszugebenden Aktien, wenn diese in Serien emittirt werden, in den Statuten festgesetzt sein soll, so dient dieß zur Ergänzung der vorhergehenden Bestimmung und soll namentlich das Entstehen von Schwindelgesellschaften verhüten. Man wird an der ersten Emission den Kredit des Unternehmens bereits mehr oder weniger ermessen können, jeder Betheiligte kann sich seine Meinung darüber bilden und sich darnach einrichten; er hat eine Einsicht in die finanzielle Lage der Gesellschaft. Es läßt sich der Fall denken, daß eine Gesellschaft sagen würde: wir geben in der ersten Serie nur so viel Aktien aus, die übrigen behalten wir einer spätern Emission vor. Hiergegen sichert der Entwurf den Gläubiger dadurch, daß er wenigstens den Betrag der zuerst zu emittirenden Aktien aus den Statuten ersieht. Ebenso erleidet die Grundlage der Gesellschaft eine wesentliche Veränderung, je nachdem sie Aktien auf jeden Inhaber oder solche auf bestimmte Inhaber ausgibt; auch dieser Punkt soll somit in den Statuten angegeben sein. Bei Ziff. 5 ist vorerst eine Ergänzung anzuführen, indem am Schlusse derselben die Ziffer 1 „und 2" des Art. 41 zitirt werden soll. Was hier gefordert wird, war bis dahin immer der Fall und bedarf keiner weitern Rechtfertigung. Die Festsetzung des Termins für den Beginn des Unternehmens ist wieder eine Garantie für die Aktionäre. Ist bis zu dem bestimmten Termine der vorgeschriebene Kapitalfond nicht eingezahlt, so erlischt die Genehmigung der Regierungsbehörde und die Aktionäre werden geschützt, indem sie zu weitern Einzahlungen nicht mehr angehalten werden können. Man muß einmal wissen, woran man ist, und wenn das Unternehmen den nöthigen Kredit im Publikum nicht findet, so muß wenigstens die Befugniß gegeben sein, die Sanktion zurückzuziehen. Die Ziff. 6 ist auch im preußischen Gesetze enthalten und nothwendig. Es soll in den Statuten gesagt werden, nach welchen Grundsätzen Rechnung gelegt, wie die Bilanz gewonnen werden kann, denn man kann auf sehr verschiedene Art rechnen. Was versteht man unter Dividende? Den Ueberschuß der Aktiva über die Passiva. Was soll nun alles zu den Passiven gerechnet werden? Wie soll z. B. der Reservefond gebildet, wie viel soll von dem Werthe der Betriebsgegenstände abgeschrieben werden? Wie hoch sind zweifelhafte Forderungen anzuschlagen? Wie soll es mit den Tantièmen gehalten werden, wie mit Ausfällen früherer Jahre u. s. w.? Bezüglich der Ziff. 7 ist zu bemerken, daß auch hier die Gesetzgebungen überall von dem Grundsatze ausgehen, daß die Vorsteher der Gesellschaft nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer gewählt werden sollen. Ueberdieß sind sie während der Zeitperiode, für welche sie gewählt werden, widerruflich, wenn einer der im Art. 36 bezeichneten Fälle eintritt. In den Motiven zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ist darüber folgendes gesagt: „Daß die Vorsteher nicht unwiderruflich bestellt werden dürfen, ist in dem preußischen Gesetze nicht ausgesprochen. Allein es liegt in der Widerruflichkeit das einzige ganz sichere Mittel, um einen ungetreuen oder ungeschickten Vorstand so schnell von der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten zu entfernen, als es bei

großartigen Unternehmungen im Interesse dieser und der Aktionäre liegen kann. Ueberdieß würde es bei Gesellschaften, deren Mitglieder willkürlich wechseln, indem es nicht auf die Personen, sondern auf die Kapitalien ankommt, etwas Unnatürliches haben, wenn die neuen Mitglieder ihre Interessen von Personen müßten vertreten lassen, die ihr Vertrauen nicht besitzen. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die Gesellschaft Mitgliedern des Vorstandes, welche sie zu gewinnen oder sich zu erhalten wünscht, für den Fall einer unverschuldeten Entlassung vor einer bestimmten Zeit eine Entschädigung verspreche." Wenn ferner verlangt wird, daß in den Statuten auch die den Gesellschaftsbehörden zustehenden Kompetenzen bestimmt werden sollen, so ist das wichtig, damit man weiß, wie weit die Kompetenz des Vorstandes und der Aktionärversammlung geht. Das ist namentlich bei der Aufnahme von Anleihen wichtig. Im ursprünglichen Entwurfe war ein Artikel über Anleihen enthalten, wurde aber vom Regierungsrathe gestrichen, weil man fand, es lasse sich dieß auf dem Wege der Gesetzgebung sehr schwer reguliren, indem nicht alle Anleihen vor die Aktionärversammlung kommen können und der Vorstand auch zum Abschließen kleinerer Anleihen ermächtigt sein muß, wofür die Grenzlinie sehr schwer zu ziehen wäre. Was die Ziff. 8 betrifft, so gehen verschiedene Gesetzgebungen in diesem Punkte weiter als der vorliegende Entwurf. So regliren Holland und Würtemberg das Stimmrecht im Gesetze selbst und der Art. 97 des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches lautet, wie folgt: „Jede Aktie gewährt dem Inhaber derselben eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt. Jedoch kann ein Aktionär nicht mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen, wenn die Gesammtzahl der Aktien mehr als hundert beträgt und nicht mehr als drei, wenn die Gesammtzahl geringer als hundert ist." Der vorliegende Entwurf überläßt es den Statuten, um der Gesellschaft möglichst freie Hand zu lassen, was um so eher geschehen kann, da die Statuten immerhin der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen. Preußen überläßt die Reglirung des Stimmrechts ebenfalls den Statuten, wobei jedoch durch eine Cirkularverfügung vorgeschrieben wurde, daß der Cumulation einer übermäßigen Anzahl Stimmen in einer Person vorgebeugt werden müsse. Zürich gibt jeder Aktie eine Stimme, überläßt es jedoch den Statuten, andere Bestimmungen über die Stimmberechtigung aufzustellen. Es läßt sich nicht wohl generalisiren, aber Beschränkungen müssen sein. Eine zu große Anhäufung von Aktien in einer Hand widerspricht dem Wesen der aus kleinen Kapitalien bestehenden Aktiengesellschaft. Gleichzeitig ist zu bestimmen, in welcher Weise die Legitimation zur Theilnahme an den Verhandlungen erfolgen soll und inwiefern eine Stimmvertretung zuläßig sei, ferner wie die Einladung stattfinden soll. Auch über die Form der Beschlußfassung wird das Nähere bestimmt werden müssen, ob die absolute Mehrheit oder $^2/_3$ der Stimmen zu einem Beschluß erforderlich seien. Die Bestimmung unter Ziff 9 versteht sich wohl von selbst. Jeder Aktionär muß zum voraus wissen, auf welchem Wege er von allen seine Interessen berührenden Kundmachungen der Gesellschaft Kenntniß erhält.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter nennt den vorliegenden Artikel einen nicht unwichtigen, ich halte dafür, derselbe sei sehr wichtig. Mit einzelnen Punkten bin ich ganz einverstanden. So mit Ziff. 1 und 2. Bei Ziff. 3 hingegen läßt sich viel sagen. Allerdings soll für jede Aktiengesellschaft eine Zeitdauer bestimmt werden, aber dann soll auch noch eine Bestimmung für den Fall aufgenommen werden, wo eine solche Gesellschaft erneuert, in welchen Fällen die Erneuerung zugegeben werden muß. Es gibt Gesellschaften, die beim Auslauf der bewilligten Zeitdauer nicht sofort liquidiren können. Ich gehe von dem Grundsatze aus, wenn das Wirken einer Gesellschaft der allgemeinen Wohlfahrt nicht nachtheilig ist, so soll ihr nach dem Gesetze die Erneuerung des Vertrages nicht verweigert werden können. Das ist eine Konsequenz eines andern Artikels, wo es heißt, in welchen Fällen die Regierung ihre Genehmigung zurückziehen könne. Daher möchte ich hier eine Ergänzung im angedeuteten Sinne aufnehmen. Mit Ziff. 4 bin ich einverstanden; bei Ziff. 5 wünsche ich eine Redaktionsveränderung. Was bezweckt dieser Paragraph? Man soll mit der Ausführung des Unternehmens nicht anfangen, bis die Gesellschaft das erforderliche Kapital zur Verfügung hat; nach dem Entwurfe aber heißt es zu buchstäblich, es dürfe nicht angefangen werden, bis der erforderliche Kapitalbetrag in der Gesellschaftskasse vorhanden sei. Ich nehme an, es bildet sich eine Gesellschaft und setzt sich vor, auf den 1. April nächsthin ihre Büreaur zu eröffnen; sie wird ihr Geld beim Banquier deponiren und erst nach und nach dasselbe zur Verwendung bringen Ich stelle daher den Antrag, die Worte „in der Gesellschaftskasse vorhanden" zu ersetzen durch: „zur Verfügung der Gesellschaft." Ferner möchte ich bei Ziff. 4 die Worte „oder Interimsscheine" weglassen. Ich betrachte dieß als Verwaltungssache und glaube, es würde eine Gesellschaft schon bedeutend geniren, wenn man hier zu bindende Vorschriften aufstellt, ohne daß es der Sache selbst von Nutzen wäre. Mit den Ziff. 6, 7 und 8 bin ich einverstanden, nicht aber mit Ziff. 9. Ich glaube, es soll einfach gesagt werden, die betreffenden Publikationen sollen durch das Amtsblatt oder andere öffentliche Blätter stattfinden. Eine Gesellschaft bildet sich für 99 Jahre und bezeichnet heute den „Bund" oder die „Berner-Zeitung" als ihr Organ. Wer bürgt Ihnen dafür, daß diese Blätter so lang erscheinen werden? Ich ersuche Sie daher, die vorgeschlagenen Modifikationen zu genehmigen. Mit dem Paragraphen im Allgemeinen bin ich ganz einverstanden.

Seßler. Ich halte dafür, es sei zweckmäßig, als Ziff. 10 noch eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß die Statuten auch die Bedingungen und Formen enthalten sollen, unter welchen die Liquidation der Gesellschaft stattzufinden hat. Der Entwurf enthält zwar am Ende einige Benimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaften, aber im Art. 44 ist doch wieder auf die Statuten verwiesen, daher möchte ich den vorliegenden Artikel in dem angegebenen Sinne ergänzen.

Blösch. Man kann den Art. 4 unter einem doppelten Gesichtspunkte in's Auge fassen, insofern man fragt: ist etwas darin enthalten, das nicht darin sein soll, oder fehlt etwas im Artikel, was derselbe enthalten sollte? Im Ganzen genommen finde ich, er entspreche unsern Verhältnissen ziemlich. Aber ich finde einen Punkt nicht erwähnt, die Liquidation der Gesellschaft; darüber sagt der Art. 4 gar nichts, und doch ist die Frage der Liquidation eine der wichtigsten. Man kann zwar sagen, da nach Ziff. 3 die Bestimmung der Zeitdauer in den Statuten enthalten sein soll, so ist anzunehmen, daß nach Ablauf der Periode die Liquidation eintrete und diese daher im Gesetze begriffen sei. Das ist richtig, so weit es die ordentliche Liquidation der Gesellschaft betrifft. Aber viel wichtiger als die ordentliche Liquidation beim Ablaufen des Gesellschaftsvertrages ist die außerordentliche Liquidation, die eintreten kann, während der Vertrag noch fortdauert, und in dieser Beziehung ist die Aufnahme einer Ergänzung unerläßlich. Ich möchte bezweifeln, ob die meisten Gesellschaftsverträge darüber schweigen. In den meisten Verträgen heißt es, wenn das Gesellschaftskapital um einen Dritttheil aufgezehrt oder auf die Hälfte herabgesunken sei, müsse liquidirt werden. Es liegt im Interesse des Publikums. Was nützt es mir, zu wissen, das Aktienkapital einer Gesellschaft betrage nach den Statuten eine Million, während dasselbe längst aufgefressen ist? Wenn Sie den Art. 39 des Entwurfes nachlesen, so finden Sie die Bestimmung, daß eine Aktiengesellschaft aufgelöst werden könne: „1) durch statutengemäßen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre, sofern die nach Art. 2 kompetente Staatsbehörde ihre Genehmigung dazu ertheilt." Unter Ziff. 4 heißt es dann: „durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer der Gesellschaft (Art. 4 Ziffer 3)." Die Bestimmung unter Ziffer 1 hat also

offenbar eine Liquidation im Auge, die vor Ablauf dieser Zeitdauer stattfinden kann, d. h. eine außerordentliche, und darauf sollte hier Bezug genommen werden. Ich stelle deßhalb den Antrag, diesen Artikel zu ergänzen durch Aufnahme der Bedingung, unter welcher und der Form, nach welcher die Liquidation der Gesellschaft eintreten kann. Nebstdem erlaube ich mir die Ziffer 9 des Art. 4 in ihrer gegenwärtigen Redaktion anzufechten, nicht ihrer Absicht nach. Ich begreife wohl, was sie will. Ich hatte in verschiedenen Stellungen Gelegenheit genug zu sehen, wie man die Interessen der Aktionäre, des Publikums und der Behörden zu wahren suchte. In welchem öffentlichen Blatte soll die Publikation geschehen? Nehmen Sie irgend ein Blatt an, z. B. den „Oberländer Anzeiger" oder die „Jura-Zeitung" oder ein anderes Blatt. Aber in einem Jahre existiren vielleicht diese Blätter nicht mehr. Wo stehen wir dann, wenn dieselben in den Statuten als Organe der Gesellschaft bezeichnet worden sind? In dieser Beziehung wäre schon die vertragsmäßige Bezeichnung einzelner öffentlicher Bläter auf eine Reihe von Jahren nicht passend. Weit besser ist eine andere Art, die Interessen der Aktionäre zu wahren, und diese wäre dann ausgeschlossen. Ich kenne einen Gesellschaftsvertrag, in welchem es heißt, jeder Aktionär soll durch einen chargirten Privatbrief durch die Post vom Beschlusse der Verwaltung in Kenntniß gesetzt werden. Das ist etwas anderes als die Einrückung in eine Zeitung. Aus diesen beiden Rücksichten, einerseits weil die vertragsmäßige Bezeichnung öffentlicher Blätter auf eine Reihe von Jahren nicht paßt, andererseits daß sie durch eine andere, viel wirksamere Art der Kenntnißgabe ersetzt werden kann, stelle ich den Antrag, die Ziff. 9 dahin abzuändern: „Bezeichnung der Art, wie die Publikationen der Gesellschaft und ihrer Organe oder Behörden geschehen sollen." Die Regierung hat es dann immer in der Hand, das Nöthige zu verfügen; sie kann dann das Interesse haben, irgend ein Blatt als Organ der Gesellschaft zu bezeichnen. Obligatorisch würde ich kein anderes als das Amtsblatt bezeichnen. Aber ich glaube, es sei viel besser, die Redaktion allgemein zu fassen.

Herr Berichterstatter. Ich will die Anträge, wie sie gestellt wurden, der Reihe nach durchgehen. Herr Ganguillet möchte die Ziff 3 des Art. 4 in dem Sinne modifiziren, daß Gesellschaften, die keinen Anlaß zu Beschwerden geben, nach Ablauf der statutengemäßen Zeitdauer ein gewisses Recht auf die Forteristenz haben sollen. Ich glaube, in der Praxis werde sich das von selbst machen. Ich wüßte nicht, was die Regierung für ein Interesse hätte, einer solchen Gesellschaft die Erneuerung der Konzession zu verweigern. Der Antrag des Herrn Ganguillet ist daher überflüßig; er scheint mir aber auch nicht zweckmäßig, da er immerhin zu einer sehr vagen Bestimmung führen würde. Man könnte die Frage aufwerfen: wann hat die Gesellschaft nicht Veranlassung gegeben, daß sie zu existiren aufhören soll? Das könnte zu Streitigkeiten zwischen der Regierung und den betreffenden Gesellschaften führen, und die Regierung könnte am Ende noch Gefahr laufen, einen Entschädigungsprozeß zu bekommen. Nun möchte ich das nicht, sondern ich nehme mit Herrn Ganguillet an, daß die Regierung keinen Anlaß haben werde, im gegebenen Falle ihre Genehmigung zurückzuziehen. Ferner möchte Herr Ganguillet die Ziff. 5 in dem Sinne modifiziren, daß einfach gesagt werde, das erforderliche Kapital solle der Gesellschaft zur Verfügung stehen, statt vorzuschreiben, daß es in der Gesellschaftskasse vorhanden sein soll. Ich weiß nun nicht, ob das nicht eine Verschlimmerung wäre. Was steht der Gesellschaft zur Verfügung? Das ist ein Begriff, der im gegebenen Falle verschiedener Auslegung fähig ist. Es ist nicht gesagt, daß das Kapital der Gesellschaft brach liegen müsse Wenn sie es beim Banquier deponirt, so ist es ganz gleich. In diesem Sinne kann ich den letztern Antrag des Herrn Ganguillet als erheblich zugeben, um noch zu untersuchen, ob ein passenderer Ausdruck gefunden werden könne, obschon mir scheint, es könne kein Zweifel obwalten, wenn man sagt, es müsse so und so viel Kapital in der Gesellschaftskasse vorhanden sein. Wenn die Gesellschaft sagt: da sind meine Bücher, laut welchen so viel Geld beim Banquier liegt, so wird Jedermann das als genügend annehmen. Ferner wünscht Herr Ganguillet, daß die Worte „oder Interimsscheine" gestrichen werden. Dieß fände ich nicht zweckmäßig. Es kommt darauf an, wie die Gesellschaft ihre Bedingungen stellt, wie die Zeiträume der verschiedenen Einzahlungen festgesetzt werden, ob sie in mehreren Serien stattfinden oder von heute auf morgen. Die Interimsscheine sind daher nothwendig. Was die Ziff. 9 betrifft, so trifft die Bemerkung des Herrn Ganguillet mit dem Antrage des Herrn Blösch zusammen und ich nehme keinen Anstand, denselben als erheblich zuzugeben Die Herren Blösch und Seßler wünschten die Aufnahme näherer Bestimmungen über die Liquidation. Diese ist im Gesetze nicht vergessen, und es fragt sich nur, von welchem Gesichtspunkte man dabei ausgehen wolle. In den Art. 42 bis und mit 45 ist von der gesetzlichen Liquidation der Gesellschaft die Rede und dabei vorgesehen, daß in allen Fällen der Auflösung der Gesellschaft, abgesehen von ihrem speziellen Grunde, die Regierung eine Liquidationsbehörde bestimmt. Diese kann sein: der Vorstand der Gesellschaft selbst, was in gewissen Fällen keinen Anstand haben wird. Das Weitere wird dann der Liquidationskommission überlassen; sie bezahlt aus dem vorhandenen Vermögen die Gläubiger. Ferner ist gesagt, wie ein allfälliger Ueberschuß unter die Aktionäre vertheilt werden soll. Es versteht sich von selbst, daß für den Fall, wenn nicht Vermögen genug vorhanden ist, um die Aktionäre zu bezahlen, das Gantstagsverfahren eintritt. Ich glaube, es sei besser, das Liquidationsverfahren durch das Gesetz zu regeln, und es nicht den Statuten zu überlassen. Indessen will ich gerne auch diese Frage einer weitern Prüfung unterwerfen, nicht daß ich mich mit dem betreffenden Antrage einverstanden erklären könnte, sondern um noch zu untersuchen, wie weit demselben Rechnung getragen werden kann.

Ganguillet schließt sich bezüglich der Ziffer 9 dem Antrage des Herrn Blösch an.

Abstimmung.

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die zugegebenen Anträge der Herren Blösch, Seßler und Ganguillet, sowie für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Ergänzung der Ziffer 5	„
„ den ersten Antrag des Herrn Ganguillet, (betreffend die fernere Existenz der Aktiengesellschaften)	Minderheit.
„ den zweiten Antrag des Herrn Ganguillet (Streichung der Worte: „oder Interimsscheine")	„

Art 5.

Die Statuten der Aktiengesellschaft sind sowohl für ihre inneren Verhältnisse maßgebend, wie auch als Grundlage ihrer Beziehungen zu dritten Personen; sie können nur auf die in Art. 25 bestimmte Weise ergänzt oder abgeändert werden. Verträge, Verabredungen, Beschlüsse oder Anordnungen; durch welche die den Statuten vorbehaltenen Bestimmungen (Art. 4) geregelt, oder durch welche Vorschriften der Statuten erweitert, ergänzt, beschränkt oder abgeändert werden, sind so lange rechtlich wirkungslos, als sie nicht die Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde erlangt haben.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bestimmt zunächst, welche Wirkung die Statuten in Bezug sowohl auf die innern Verhältnisse der Gesellschaft als gegenüber dritten Personen haben sollen. Sodann ist vorgeschrieben, daß die statutarischen Bestimmungen nur auf die im § 25 bestimmte Weise und bloß mit Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde abgeändert werden dürfen. Es ergibt sich dieß aus der Natur der Sache. Ohne dieß wären die schützenden Bestimmungen des Art. 4 ganz illusorisch. Es hätte keinen Werth vorzuschreiben, daß die Aktiengesellschaften ihre Statuten so und so einrichten sollen, wenn dieselben ohne Einwilligung der Staatsbehörde abgeändert werden könnten.

Der Art. 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

III. Rechtliche Konstituirung der Aktiengesellschaft.

Art. 6.

Die Gründer der Gesellschaft haben, wenn der Aktiengesellschaft die Genehmigung ertheilt wird, den daherigen Beschluß wörtlich in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Blattes des Kantons zu veröffentlichen.

Herr Berichterstatter. Wenn verlangt wird, daß der Vertrag der Gesellschaft publizirt werden soll, so ist es konsequent, daß auch der Beschluß, wodurch die Statuten, vielleicht mit Bedingungen, genehmigt worden sind, der Oeffentlichkeit übergeben werde. Er bildet ein wesentliches Complement der Statuten.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Art. 7.

Von dem Tage an, an welchem die in Art. 6 vorgeschriebene zweite Veröffentlichung des Genehmigungs-Beschlusses stattfindet, ist, sofern die Statuten der Gesellschaft den Zeitpunkt ihrer Konstituirung nicht noch weiter hinausrücken, die Aktiengesellschaft unter dem gegenwärtigen Gesetze rechtlich konstituirt.

Herr Berichterstatter. Es ist für alle Rechtsverhältnisse, in welche die Aktiengesellschaft tritt, von entscheidender Wichtigkeit, den Zeitpunkt genau zu kennen, von welchem an ihr diese Eigenschaft zukömmt. Der hier gewählte Zeitpunkt erscheint nun als der angemessenste. In der zweimaligen Publikation liegt die unzweideutigste Kundgebung, daß die Konzession unter den von den Staatsbehörden aufgestellten Bedingungen angenommen worden sei. Tritt der Fall ein, daß, wie der Artikel vorsieht, die Statuten den Zeitpunkt der Konstituirung der Gesellschaft noch weiter hinausrücken, so wird die Staatsbehörde dafür zu sorgen haben, daß dieser Zeitpunkt auf unzweifelhafte Weise festgestellt wird. Der Zeitpunkt der Konzessionsertheilung oder Statutengenehmigung wäre deßhalb nicht der geeignete, weil diese Genehmigung nur die Bedeutung einer Ermächtigung hat, ein Umstand, der namentlich bei einer bedingt ertheilten Konzession von Bedeutung ist. Das Merkmal der Annahme dieser Ermächtigung liegt erst in der Publikation des Genehmigungsbeschlusses.

Auch der Art. 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 8.

Bis zu ihrer rechtlichen Konstituirung unter diesem Gesetze bleibt die Gesellschaft in allen Beziehungen den allgemeinen zivilrechtlichen Normen unterworfen. Verpflichtungen, welche vor diesem Zeitpunkt Namens der Gesellschaft eingegangen worden sind, können später von der konstituirten Aktiengesellschaft übernommen werden und es sind in diesem Falle, in Abweichung von Satz. 984 C und Art. 1275 Code civil, die Gläubiger schuldig, die Aktiengesellschaft als Schuldner anzuerkennen.

Die Zeichnung von Aktien, welche vor Konstituirung der Gesellschaft (Art. 7) stattgefunden hat, äußert die gleiche rechtliche Wirkung, wie wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt wäre; die durch eine solche Aktienzeichnung übernommene Verbindlichkeit erlischt jedoch, wenn die staatliche Genehmigung oder die Konstituirung der Gesellschaft nicht erfolgt, oder wenn seit dem Zeitpunkt der Aktienzeichnung die ursprünglichen Gesellschaftsstatuten oder das von den Gründern der Gesellschaft vorgelegte Programm verändert oder durch Zusätze erweitert worden sind, ohne daß der Aktienzeichner zu diesen Veränderungen oder Erweiterungen seine Zustimmung erklärt hat.

Einzahlungen auf Aktien von Gesellschaften, welche unter diesem Gesetz sich bilden, sollen vor erfolgter Konstituirung derselben (Art. 7) nicht angenommen werden; ist es dennoch geschehen, die staatliche Genehmigung dagegen verweigert worden, so können die Gründer der Gesellschaft zur Rückerstattung der geleisteten Einzahlungen angehalten werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel normirt das Uebergangsverhältniß von dem provisorischen Bestande einer Aktiengesellschaft in den definitiven Zustand derselben. Es ist zunächst bestimmt, daß der Uebergang der Verbindlichkeiten des Gründungskomites auf die Aktiengesellschaft nicht ein unbedingter sei, daß er nicht als eine von selbst, ipso jure, eintretende Rechtsfolge geschehe, sondern daß dazu ein förmlicher Beschluß der konstituirten Aktiengesellschaft gehöre. Es liegt außer Zweifel, daß diejenigen Verpflichtungen, welche die Gründer einer Gesellschaft wirklich im Interesse der Aktionäre eingegangen sind, von dieser auch übernommen werden. Hingegen ist ausgeschlossen, daß die erstern in der Periode der Gründung der Gesellschaft aus dem Unternehmen einen Profit ziehen könnten, der ihnen vielleicht nicht gebührt. Es kann den Gründern nicht unbedingt anheimgestellt sein, die Aktionäre nach Belieben zu belasten, sondern es muß eine Prüfung möglich sein, ob die eingegangenen Verbindlichkeiten im Interesse der Gesellschaft gemacht worden. Was die Gläubiger betrifft; so ist anzunehmen, dieselben haben dem Gründungskomite gerade mit Rücksicht auf die spätere Aktiengesellschaft kreditirt, und es liegt deßhalb kein Grund vor, hier nicht die Verpflichtung für die Gläubiger auszusprechen, die Aktiengesellschaft als Schuldner anzuerkennen, wenn diese die Forderung übernimmt. Wollen sie noch eine spezielle Garantie, so steht es ihnen frei, eine solche zu verlangen. Das zweite Alinea des Artikels anerkennt die Gültigkeit von Aktienzeichnungen vor der rechtlichen Konstituirung der Gesellschaft, insofern das ursprüngliche Programm nicht ohne Zustimmung der Subscribenten verändert wurde, was natürlich auch der Fall ist, wenn die Staatsgenehmigung mit wesentlichen Bedingungen verknüpft oder gar nicht ertheilt wird. Das dritte Lemma versteht sich

wohl von selbst und ist namentlich auch im englischen Gesetz enthalten.

Bernard. Als ich auf dem Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände des Großen Rathes einen Gesetzesentwurf über die anonymen Aktiengesellschaften erblickte, setzte ich voraus, daß dieser Gegenstand den Jura nicht betreffe, daß man dieses Gesetz nicht auf ihn anwenden werde. Ich bin also mit dieser Ueberzeugung hieher gekommen, denn der fragliche Entwurf war uns noch nicht mitgetheilt worden. Erst später, vorgestern, theilte man uns denselben mit, und machte ich die Entdeckung, daß man bei Art. 8 die Streichung des Art. 1275 des Code civil beantragt, sowie man in Art. 48 auch die Aufhebung der Art. 29 bis und mit 37 und des Art 40 des im Jura in Kraft bestehenden Code de commerce vorschlägt. Nun begreife ich nicht, daß man in dem Momente, da wir eine besondere Gesetzgebung über den Gegenstand haben, welcher uns beschäftigt, da wir ein anerkanntes Handelsgesetzbuch besitzen, unsere gegenwärtige Gesetzgebung verstümmeln wolle, um an deren Stelle eine nur theilweise zu setzen, in diesem Momente, wo eine Kommission mit der Revision unserer Gesetze beauftragt ist, ohne dieselbe über den vorliegenden Entwurf zu Rathe gezogen zu haben. Es handelt sich also darum, uns unter die Herrschaft des Gesetzes zu stellen, dessen Entwurf man heute behandelt, eine vollständige Gesetzgebung aufzugeben, um dafür eine andere, nur theilweise zu bekommen. Dazu könnte ich nicht handbieten. Ich verlange daher, daß erklärt werde, der in Berathung liegende Gesetzesentwurf finde auf uns keine Anwendung. Ich begreife nicht, wie Herr Regierungsrath Migy diesem Entwurfe seine Unterschrift beisetzen konnte, ohne Einwendungen zu machen.

Blösch. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung, ohne einen Antrag zu stellen. Ich finde im vorliegenden Artikel einen Punkt, der mir nicht mit der Klarheit normirt zu sein scheint, wie es wünschenswerth wäre. Meine Absicht ist lediglich die, den Herrn Berichterstatter aufmerksam zu machen, ihm überlassend, dem Bedürfnisse so oder anders Rechnung zu tragen. Es heißt im ersten Satze des Art. 8: bis zu ihrer rechtlichen Konstituirung nach diesem Gesetze bleibe die Gesellschaft in allen Beziehungen den allgemeinen civilrechtlichen Normen unterworfen. Was versteht man unter den „allgemeinen civilrechtlichen Normen?" Sind es die im Civilgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Gesellschaftsverträge oder die allgemeinen Grundsätze über den Vertrag überhaupt? Wenn ich den ganzen Artikel in's Auge fasse, so scheint mir, das Letztere sollte der Fall sein, denn es werden die betreffenden Artikel des Code de commerce für den Jura aufgehoben. Aber auf der andern Seite findet sich nichts, wodurch die speziellen Vorschriften über die Gesellschaftsverträge für den alten Kantonstheil aufgehoben würden. Diese Vorschriften blieben also dann noch bestehen, und man ist darüber im Zweifel, welche Bestimmungen des Civilgesetzes der Art. 8 im Auge hat. Ganz gleichgültig ist es nicht. Denn die Bestimmungen des Civilgesetzes über die Gesellschaftsverträge harmoniren in mehrern Punkten mit diesem Entwurfe nicht, daher können Verwicklungen entstehen. Man wird vielleicht einwenden, unser Civilgesetz kenne die Aktiengesellschaften gar nicht, daher finden die Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag hier nicht Anwendung. Daran ist etwas richtig, und ich wäre in Verlegenheit, wenn ich eine Bestimmung des Civilgesetzes zitiren müßte, die sich klar auf die Aktiengesellschaften beziehen würde. Damit ist aber der Zweifel nicht gehoben, denn zu den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen gehören auch diejenigen über den Gesellschaftsvertrag. In dieser Beziehung sollte kein Zweifel obwalten, und ich gestehe, daß es mir passender schiene, wenn man für den alten Kantonstheil eine Ergänzung in dem Sinne aufnehmen würde, daß nicht die civilrechtlichen Normen über den Gesellschaftsvertrag, sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Vertrag überhaupt anzuwenden seien. Ich überlasse es der vorberathenden Behörde, eine geeignete Redaktion aufzunehmen. Würde man von mir verlangen, daß ich einen bestimmten Antrag zu stellen habe, so kann ich dieser Forderung insofern entsprechen, als ich wünsche, daß der Ausdruck „allgemeine civilrechtliche Normen" zu näherer Ergänzung an die vorberathende Behörde zurückgewiesen werde.

Das Präsidium ersucht den letzten Redner, eine bestimmte Redaktion einzureichen, da eine allgemeine Zurückweisung nicht zulässig sei.

Blösch beruft sich auf die Uebung, nach welcher solche Rückweisungen oft erfolgt seien.

Imer. Schon bei Anlaß der Behandlung des Gesetzes über Einführung der Wechselordnung ergriff ich das Wort, um die Versammlung aufmerksam zu machen, daß, weil es sich um ein Handelsgesetz für den deutschen Kantonstheil handle, es wünschenswerth gewesen wäre, daß man ein vollständiges Gesetzbuch für den ganzen Kanton vorgelegt hätte und nicht den Großen Rath mit einer Vorlage behellige, die nur einen abgerissenen Theil bildet und auf den Jura keine Anwendung findet. Heute kommt man wieder mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der allein von den anonymen Gesellschaften handelt. Er wurde uns erst gestern mitgetheilt, so daß ich mich erst heute darüber in's Klare setzen konnte, derselbe beziehe sich auch auf den Jura. Ich hatte nicht Zeit, mir über das Gesetz in seiner Gesammtheit ein Urtheil zu bilden; ich weiß also nicht, ob es gut oder schlecht, ob es wünschenswerth ist, dasselbe auf den Jura anzuwenden. Gegenwärtig ist der französische Code de commerce dem neuen Kantonstheile gewährleistet, allerdings unter dem Vorbehalte der Revision, so daß, wenn der in Berathung liegende Entwurf auf den ganzen Kanton Anwendung finden soll, wir wünschen müssen, daß er möglichst vollständig sei. Nur dann kann der Jura seine Zustimmung zur Aufhebung der Handelsgesetzgebung geben, unter deren Herrschaft er steht. Nun handelt der vorliegende Entwurf nur von einem Theile der Gesetzgebung, welche sich auf die durch Assoziation zu Stande kommenden Unternehmen bezieht; man läßt im Code de commerce alles bestehen, was auf andere Gesellschaften Bezug hat, die Commandit- und die Collectivgesellschaften; nur was auf die anonymen Gesellschaften Bezug hat, wird aufgenommen. Man muß zugestehen, daß man uns hier nicht behandelt, wie wir es verdienen. Ich bezweifle selbst, daß die für die Revision der jurassischen Gesetzgebung ernannte Kommission zu Rathe gezogen und berufen worden sei, sich über diesen Gegenstand auszusprechen. Dennoch will ich nicht protestiren, wie Herr Bernard, denn ich bin der Ansicht, daß wir für den ganzen Kanton eine und dieselbe Gesetzgebung haben müssen, und was mich betrifft, werde ich immer bereitwillig jedesmal dazu handbieten, wenn man uns zu diesem Zwecke entsprechende Gesetze vorlegt. Allein um zu einer solchen Maßregel mitzuwirken, muß die Gesetzgebung vollständig sein, alle Gesellschaften umfassen, und nicht nur die anonymen, weil die Gesetzgebung eine Sache ist, die lange bestehen muß. Ich schließe daher mit dem Wunsche, die Behörden möchten, wenn es sich künftig um eine Modifikation der jurassischen Gesetzgebung handelt, dahin wirken, daß etwas Entsprechendes, Vollständiges zu Stande komme, auf daß die Gesetze, welche man ausarbeitet, auf den ganzen Kanton angewendet werden können.

Herr Berichterstatter. Herr Bernard hat gegen das Verfahren, wie das vorliegende Gesetz hier zur Behandlung kam, protestirt. Es konnte den Herrn Bernard wenig Mühe kosten, aus dem letzten Artikel des Gesetzes zu sehen, auf welchen Theil des Kantons dasselbe Anwendung finden soll. Wenn nun aber der Jura auch in dieser Angelegenheit wieder kommt und gegen ein solches Gesetz protestirt, so sage ich, ich begreife den Jura nicht. Ueberall, wo der Code civil in dieser

Materie Bestimmungen enthält, wurde derselbe abgeschafft, weil er nur Handelsgesellschaften betrifft. Schon in Frankreich wurde dieser Code durch besondere Erlasse der Privatwillkür anheimgegeben, wie es eben nicht sein sollte. Es ist mir deßhalb unbegreiflich, wie man hier noch daran festhalten will. Wenn man die Sache verschieben will, so hätte man es am Anfange der Berathung vorbringen sollen, nicht in der Mitte der Verhandlung. Ein solches Verfahren ist für mich unerhört. Es handelt sich hier um ein Gesetz für den ganzen Kanton. Ich bemerke ferner, daß wir erst bei der ersten Berathung sind, so daß man bis zur zweiten Berathung noch Gelegenheit hat, den Entwurf zu studiren. Ich will noch den Grund angeben, warum derselbe den jurassischen Mitgliedern so spät ausgetheilt wurde. Der Entwurf war schon lange im Regierungsrathe behandelt, aber der Uebersetzer war so beschäftigt, daß er die Arbeit nicht früher vollenden konnte. Vor längerer Zeit wurde der Entwurf zwei Advokaten im Jura überschickt, welche so lange zögerten, daß der Gegenstand erst später dem Drucke übergeben werden konnte.

Bernard. Ich habe nicht den Antrag gestellt, die Berathung zu unterbrechen; ich protestirte nur gegen die Anwendung des Entwurfs auf den Jura, und ich protestire noch.

Herr Berichterstatter. Noch einige Worte auf die Bemerkungen des Herrn Blösch, welcher Zweifel darüber äußerte, ob nach dem Wortlaute des ersten Satzes des Art. 8 die Gründer der Gesellschaft als solche im Sinne des Civilgesetzbuches zu betrachten seien oder nicht. Ich halte die Sache für unzweifelhaft. Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen des Civilgesetzes über den Gesellschaftsvertrag nur dann auf die Gründer einer Gesellschaft Anwendung finden, wenn sie eine Gesellschaft im Sinne des Civilgesetzes bilden, d. h. als Collectiv- oder Commanditgesellschaft; insofern sie Verträge abschließen, fallen sie sonst unter das Gesetz, wie einzelne Persönlichkeiten. Indessen habe ich nichts dagegen, daß die Sache näher untersucht werde.

Da keiner der Redner auf seinem Antrage beharrt, so wird der Art. 8 durch das Handmehr genehmigt.

IV. Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft.

1) Firma, Sitz der Gesellschaft, Form der Aktien.

Art. 9.

Die Aktiengesellschaft kann auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen; sie muß eine Firma führen, welche von dem Gegenstand ihrer Unternehmungen zu entnehmen ist und in welcher der Name von Gesellschaftern oder andern Personen nicht ausgedrückt sein darf.

Eben so wenig darf eine Firma gewählt werden, welche derjenigen einer bestehenden Aktiengesellschaft gleich oder so ähnlich ist, daß sie Irrungen veranlassen könnte.

Herr Berichterstatter. Durch diesen Artikel wird der Aktiengesellschaft die Rechtsfähigkeit eingeräumt. Gleichzeitig ist gesagt, daß keine Personennamen in der Firma aufgenommen werden dürfen, um dieselbe von der Collectivgesellschaft zu unterscheiden und von vornherein als anonyme Gesellschaft erkenntlich zu machen.

Der Art. 9 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 10.

Der in den Statuten der Aktiengesellschaft angegebene Sitz derselben (Art. 4, Ziff. 1) muß im Kanton Bern verzeigt werden und ist als ihr Wohnsitz im Sinne des § 11 des Civilprozesses anzusehen. Ladungen, Wissenlassungen und rechtliche Mittheilungen, welche die Gesellschaft betreffen, können rechtsgültig jedem Mitglied des Vorstandes (der Direktion) der Gesellschaft angelegt werden.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hier wird die Berathung abgebrochen und der Anzug des Herrn Karrer und eilf anderer Mitglieder des Großen Rathes, betreffend die Savoyerfrage, behandelt.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 9 ff. hievor.)

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 23. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Jaquet, Krebs in Twann, Marquis, Moser, Gottlieb; Sigri, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bähler, Brügger, Burger, Bütigkofer, Burri, Chevrolet, Corbat, Fleury, Gerber, Girardin, v. Grünigen, Guenat, Gyger, Hennemann, Houriet, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Joß, Känel, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Knuchel, König, Kohler, Koller, Krebs in Noflen, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Loviat, Marti, Morel, Müller, Hauptmann; Oeuvray, Probst, Prudon, Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Ryser, Salzmann, Schertenleib, Schmied, Andreas; Scholer, Schori, Johann; Stettler, Stockmar, Thönen, Trösch, Trorler, Wagner, Widmer und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs bezeichnet das Präsidium als provisorischen Stimmenzähler den Herrn Großrath Mühlethaler.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über Aktiengesellschaften.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 46 ff. hievor.)

Art. 11.

Die Aktien einer Gesellschaft sollen, wenn nicht in Folge besonderer Verhältnisse die Statuten der Gesellschaft ausdrücklich zur Ausgabe von Aktien verschiedener Art ermächtigen, sämmtlich von gleichem Betrag sein; sie können auf jeden Inhaber lauten (Inhaber-Aktien) oder auf bestimmte Inhaber ausgestellt sein (Namen-Aktien).

Sofern die Gesellschaftsstatuten es zulassen, kann der bis zur Höhe der Aktie einzuzahlende Betrag auf mehrere Zahlungstermine vertheilt und sollen alsdann über die entrichteten Partialzahlungen Bescheinigungen (nicht-liberirte Aktien) ausgestellt werden.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. In diesem Artikel finden wir Bestimmungen über die Form, in welcher Aktien ausgegeben werden dürfen. Was zunächst den Werthbetrag betrifft, so wird als Regel festgestellt, daß alle Aktien auf den gleichen Nominalwerth lauten sollen. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet, wenn sie in den Statuten vorgesehen sind. Es hat dieß keinen Uebelstand, weil die Statuten von der Staatsbehörde zu genehmigen sind. Es können hiernach auch Drittel-, Viertel- und halbe Aktien möglich werden. Ferner wird rücksichtlich der Person, auf welche die Aktien lauten, zwischen Inhaberaktien und Namenaktien unterschieden, eine Unterscheidung, die vorzugsweise bei der Uebertragung der Aktien von Bedeutung ist. Bei den Inhaberaktien ist eine förmliche Cession nicht nöthig, sondern die Uebertragung geschieht durch Uebergang von Hand zu Hand. Wohl alle Gesetzgebungen des Kontinents, und namentlich auch die französische, kennen diese doppelte Aktienform, die allerdings von dem Bedürfnisse der Erleichterung des Verkehrs gefordert wird. Dagegen gibt es in England keine Aktien auf jeden Inhaber, was den Vorzug hat, die Persönlichkeit der Aktionäre und den Wechsel derselben beständig zu kontrolliren, dagegen die Leichtigkeit des Verkehrs hemmt. Gestützt auf die bisherige Erfahrung, nahm man beide Aktienformen in das vorliegende Gesetz auf. Im zweiten Absatze des Artikels ist der in der Praxis fast überall bestehende Grundsatz der Partialeinzahlung aufgenommen und es ist in dieser Hinsicht nichts zu bemerken. Nur war im ursprünglichen Entwurfe die Bescheinigung über die entrichtete Partialzahlung nicht „nicht-liberirte Aktie" genannt, sondern „Interimsschein." Die Regierung fand es aber angemessen, auch hier die üblichere Terminologie beizubehalten und im Gesetze nicht so viel zu reglementiren.

Der Art. 11 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 12.

Eine Aktiengesellschaft, welche laut ihren Statuten zur Ausgabe von Namen-Aktien berechtigt ist, soll, ohne vorherige Bewilligung der kompetenten (Art. 2) Staatsbehörde, keine Inhaber-Aktien ausgeben. Nicht-liberirte Aktien dürfen nur dann, wenn die Gesellschaft zur Ausgabe von Inhaber-Aktien ermächtigt ist und ihre Statuten es ausdrücklich gestatten, auf jeden Inhaber lautend ausgestellt werden.

Herr Berichterstatter. Die Bestimmung, daß eine Aktiengesellschaft, die nach ihren Statuten zur Ausgabe von Namenaktien berechtigt ist, ohne vorherige Bewilligung der Staatsbehörde keine Inhaber-Aktien ausgeben soll, ergibt sich schon daraus, daß die Gesellschaft an ihre Statuten gebunden ist, bis eine Abänderung derselben von Seite der Staatsbehörde bewilligt wird. Im zweiten Satze wird die Ausgabe von Inhaber-Aktien noch weiter beschränkt, und als Regel aufgestellt, daß Inhaber-Aktien nur ausgestellt werden sollen, wenn sie voll einbezahlt sind. Eine frühere Ausgabe ist nur dann gestattet, wenn sie in den Statuten vorgesehen ist. Eine Reihe von Gesetzgebungen verbieten geradezu die Ausgabe neuer Inhaber-Aktien, bis die vorhergehenden liberirt sind So hat Preußen ein positives Verbot unter persönlicher Verantwort-

lichkeit der Mitglieder des Vorstandes; so ferner Oesterreich. Dagegen haben andere Staaten den Aktiengesellschaften diese Freiheit gelassen, und der Entwurf schließt sich denselben im Interesse der Freiheit des Verkehrs an.

Ganguillet. Ich muß gestehen, daß ich diesen Paragraphen nicht recht begreife, namentlich scheint er mir nicht den Sinn zu haben, den der Herr Berichterstatter ihm beilegt. Was will der letzte Satz des Artikels sagen? Daß nicht-liberirte Aktien auf einen Inhaber, hingegen bereits liberirte Inhaber-Aktien nicht auf den Namen ausgestellt werden können.

Herr Berichterstatter. Ich bin wirklich in einiger Verlegenheit, die Bemerkung des Herrn Ganguillet zu begreifen. Mir scheint der Artikel sehr klar zu sein. Der erste Satz bedarf keiner weitern Erklärung. Der zweite Satz sagt mit andern Worten: es dürfen Inhaber-Aktien, wenn sie voll einbezahlt sind, ausgegeben werden; sind sie nicht voll einbezahlt, so dürfen sie als nicht-liberirte Aktien in Verkehr gesetzt werden, insofern dieß in den Statuten erlaubt und die Gesellschaft überhaupt ermächtigt ist, Inhaber-Aktien auszugeben. Man soll dagegen nicht einwenden, dieselben seien dann Namen-Aktien. Sie werden als Inhaber-Aktien ausgestellt, aber es ist ausgeschlossen, sie in Verkehr zu setzen, es sei denn, daß die Statuten erlauben, nicht-liberirte Inhaber-Aktien auszugeben. Es ist Sache der Staatsbehörde, dieß zu gestatten oder nicht. Ich glaube, der Artikel dürfe wohl so angenommen werden, wie er vorliegt.

Der Art. 12 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 13.

Ordnen die Gesellschaftsstatuten Beschränkungen der Uebertragbarkeit derjenigen Aktien an, welche auf bestimmte Inhaber lauten (vergl. Art. 21), so sollen diese Beschränkungen auf den ausgegebenen Aktienscheinen bemerkt sein.

Herr Berichterstatter Es kann sich hier lediglich um die Uebertragung nicht voll einbezahlter Aktien auf bestimmte Inhaber handeln, da nach Art. 21 die Uebertragbarkeit voll einbezahlter keine Beschränkung erleidet. Diese Bestimmung hat zum Zwecke, ungültige Uebertragungen und daraus entstehende Nachtheile möglichst zu verhindern.

Der Art. 13 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 14.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 11, 12 und 13 unterliegen einer Geldbuße von 10 bis zu 50 Fr. für jedes Stück der gesetzwidrig abgefaßten Scheine.

Die kraft dieser Vorschrift ausgefällten Urtheile werden zugleich die Verpflichtung der Gesellschaft zur Einwechslung der den Art. 11, 12 und 13 nicht entsprechenden Aktien gegen gesetzmäßig abgefaßte aussprechen, womit eine allfällige Verurtheilung zum Schadensersatz, wenn deren Voraussetzungen vorhanden sind, nicht ausgeschlossen sein soll. Von jedem solchen Strafurtheil ist dem Regierungsrath Kenntniß zu geben, welcher hierauf die in Art. 37 vorgesehenen Maßregeln anordnen soll.

Herr Berichterstatter. Der vorliegende Artikel enthält eine Strafbestimmung für Widerhandlungen gegen die Vorschriften der drei letzten Artikel, welche gewissermaßen polizeilicher Natur sind. Ferner sind die Civilfolgen dieser Widerhandlungen bestimmt. Wenn eine Aktie ungesetzlicher Weise ausgegeben wird, so ist die Gesellschaft verpflichtet, einen neuen Schein auszustellen; ist Schaden entstanden, so hat dieselbe zugleich Schadensersatz zu leisten. Die Vorschrift, wonach die Regierung verpflichtet ist, amtlich einzuschreiten, ist durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. Es läßt sich der Fall denken, daß eine Menge ungesetzlicher Aktien in Cirkulation sei, und da muß Vorsorge getroffen werden, daß sie aus dem Verkehre zurückgezogen werden.

Der Art. 14 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Art. 15.

Durch rechtsverbindliche Zeichnung oder Uebernahme von Aktien einer unter diesem Gesetz konstituirten Aktiengesellschaft tritt der Aktionär den Gesellschaftsstatuten bei und unterwirft sich denselben, so wie den statutengemäßen Gesellschaftsbeschlüssen.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 16.

Die einzelnen Aktionäre sind hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen an die Gesellschaftskasse, so wie hinsichtlich der Theilnahme an Gewinn und Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß ihrer Aktienbetheiligung gleich berechtigt und gleich verpflichtet.

Sie stehen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in keiner persönlichen Schuldverpflichtung, es sei denn in Folge einer diesen im Geltstag der Gesellschaft ertheilten Anweisung auf noch nicht eingezahlte Aktienbeträge; der Gesellschaft gegenüber sind sie zu etwas Mehrerem als zur Einzahlung des Betrages ihrer Aktien in die Gesellschaftskasse nicht verpflichtet und können unter keinen Umständen zur Rückerstattung der in gutem Glauben empfangenen Zinse oder Dividenden angehalten werden. Zinse und Dividenden, von welchen es sich nach Ausweis der Jahresrechnung ergab, daß deren Ausbezahlung eine Benachtheiligung der Gesellschaftsgläubiger nach sich ziehe, werden, wenn sie der Aktionär bezogen hat, in civilrechtlicher Beziehung als nicht in gutem Glauben empfangen angesehen.

Herr Berichterstatter. Der erste Absatz dieses Artikels behandelt das Verhältniß der Aktionäre unter sich und enthält das Prinzip gleicher Berechtigung und gleicher Verpflichtung derselben in Bezug auf Einschüsse, Gewinn und Verlust nach Verhältniß ihrer Aktienbetheiligung. Es schließt sich hieran die Frage über die Bedeutung und Berechtigung der sogenannten Prioritätsaktien. Hierüber herrscht noch große Confusion. Während die Einen die Prioritätsaktien als eine besondere privilegirte Art wirklicher Aktien betrachten, halten die Anderen sie für eine besondere Form von Obligationen. Der Commentar über das preußische Handelsrecht spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Was insbesondere die Aufnahme von Darlehen betrifft, so kann dieß in Form einer Schuldverschreibung oder

in Form von Prioritäts-Aktien geschehen. Im erstern Falle findet ein gewöhnliches Schuldverhältniß statt, und die Gläubiger sind nur hinsichtlich der Kündigung beschränkt. Aber auch die Besitzer von Prioritäts-Aktien sind nicht Aktionäre, sondern Gläubiger, da durch den Namen die Natur des Rechtsverhältnisses keine Aenderung erleidet. Es wird in einem solchen Falle mit Bewilligung des Staates ein Kapital als Darlehn in einzelnen gleich hohen Quoten aufgenommen, und die Darlehns-Geber erhalten über die Zahlung der Quoten Prioritäts-Aktien, welche eigentlich Schuldverschreibungen sind. Die Kündigung wird nur in bestimmten Fällen den Gläubigern gestattet, wohl aber behält sich die Gesellschaft dieselbe vor." Der Entwurf nun enthält das Prinzip der Gleichstellung aller Aktien, indem er eine privilegirte Klasse von Aktien nicht kennt und sich der soeben zitirten Ansicht nähert. Wenn dabei gesagt ist, „nach Verhältniß der Aktienbetheiligung" seien die Aktionäre gleichberechtigt und gleichverpflichtet, so soll damit bloß gesagt sein, daß Aktien von verschiedenem Werthbetrage ausgegeben werden dürfen, aber nicht Aktien, die qualitativ verschieden sind, und es ist dieß wohl zur Sicherstellung der Aktionäre nöthig. Im zweiten Absatze wird zunächst das Verhältniß der Aktionäre zu den Gläubigern behandelt und sodann dasjenige der Aktionäre zu der Gesellschaft. Was da gesagt wird, ist nur eine Ausführung des Prinzipes, daß der Aktionär immer nur bis zur Höhe seiner Aktien zu haften habe. Im gleichen Absatze wird endlich das Rechtsverhältniß der Aktionäre in Hinsicht auf bezogene Zinsen und Dividenden behandelt. Als Regel gilt, daß die bezogenen Zinse und Dividenden dem Aktionäre verbleiben, abgesehen vom Schicksale der Gesellschaft. Eine Ausnahme tritt ein, wenn Zinse und Dividenden nicht in gutem Glauben bezogen wurden; in diesem Falle findet die Rückerstattung statt. Man nimmt an, es sei nicht guter Glaube vorhanden gewesen, wenn sich aus der Jahresrechnung ergibt, daß damit eine Benachtheiligung der Gläubiger verbunden sei. Man muthet den Aktionären zu, daß sie von der Jahresrechnung jeweilen Einsicht nehmen; ihre Sorglosigkeit soll ihnen nicht zur Entschuldigung, den Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen. Wenn es auffallen mag, daß der Artikel von Zinsen und Dividenden spricht, so ist darüber folgendes zu bemerken. In der Regel heißen die Gewinnantheile der Aktionäre nicht Zinse, sondern Dividenden. Wenn nun hier der Ausdruck „Zinse" gebraucht wird, so sollen darunter bloß die Vergütungen gemeint sein, welche die Aktionäre für ihre Einzahlungen während der Bauzeit oder einer bestimmten in den Statuten festzusetzenden Zeit, wo das Unternehmen noch nicht rentiren kann, erhalten Die Zinse müssen aus dem Anlagekapital bestritten werden. Der Grund davon liegt sehr nahe. Denn wenn das nicht wäre, so würde die weniger bemittelte Klasse von der Betheiligung ganz ausgeschlossen, weil sie nicht vermag, während mehrern Jahren auf die Zinse zu verzichten, und es wären nur Reiche im Falle sich zu betheiligen, welche einige Zeit ihr Kapital unzinsbar lassen können. Was unter Dividenden zu verstehen sei, soll in den Statuten angegeben werden, indem sie die Grundsätze enthalten müssen, nach welchen die Bilanz zu berechnen ist, aus der sich die Dividende ergibt. Auch hierin sind die Ansichten immer noch verschieden, indem einige auch die ordentlichen Zinse vom Reingewinn abziehen und nur das Uebrigbleibende als Dividende betrachten. Im ursprünglichen Entwurfe war eine Definition über die Dividende enthalten; der Regierungsrath fand indessen, es sei dieß nicht nöthig. Nach nochmaliger Prüfung des Entwurfes möchte ich hingegen von mir aus als Zusatz zum Art. 16 eine Bestimmung vorschlagen, wie das preußische Gesetz sie enthält. Dieselbe lautet also: „Ueberdieß ist die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe nur für denjenigen, in den Statuten anzugebenden Zeitraum zuläßig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Aktionäre, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach den Jahresabschlüssen sich als Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden." Ich glaube, diese Bestimmung empfehle sich durch ihre Zweckmäßigkeit selbst, und es sei zu wünschen, daß eine solche Beschränkung aufgenommen werde im Interesse der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft. Mit diesem Zusatz empfehle ich Ihnen den Art. 16 zur Genehmigung

Ganguillet. Dieser Paragraph, welcher wieder sehr wichtig ist, mag theoretisch in seinen Grundsätzen ganz richtig sein, aber in praktischer Beziehung wird er fatale Folgen haben. Der zweite Absatz stellt den Grundsatz auf, daß ein Aktionär nicht zur Rückerstattung der in gutem Glauben empfangenen Zinse oder Dividenden angehalten werden könne. Aber im folgenden Satze heißt es dann: wenn es sich aus der Jahresrechnung ergebe, daß die Ausbezahlung der bezogenen Zinse oder Dividenden eine Benachtheiligung der Gläubiger zur Folge habe, so werden dieselben als nicht in gutem Glauben empfangen angesehen. Wie ist das möglich? Z. B. bei einer Eisenbahngesellschaft, die tausende von Aktien ausgegeben hat, ist es nicht jedem einzelnen Aktionär möglich von der Rechnung Kenntniß zu nehmen. Soll dann jeder Einzelne zur Rückerstattung angehalten werden können, gleichsam als Betrüger? Ich glaube, eine solche Bestimmung soll nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Wenn man eine Strafbestimmung will, so soll man allfällig den Verwaltungsrath haftbar machen, wenn derselbe etwas auszahlt, was er nicht auszahlen soll. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsatz des Art. 16 zu streichen.

Girard. Ich muß der Versammlung bemerken, daß dem Uebersetzer des Entwurfes etwas entgangen ist, weil man im Art. 16 eine Idee ausdrückt, die der Große Rath nicht theilen sollte. Man setzt hier in der That voraus, daß ein Aktionär Dividenden in bösem Glauben empfangen haben könnte. Nun wissen wir Alle, welches die Stellung der Aktionäre in den anonymen Gesellschaften ist. Es sind die kleinen Kapitalisten, welche den Gesellschaftsfond bilden, und dennoch haben sie keinen Einfluß in den Versammlungen der Gesellschaft. Man kann also nicht sagen, der Aktionär, welcher Zinse oder Dividenden bezog, habe solche in bösem Glauben empfangen. Ich wünsche daher, daß man die betreffende Stelle des Entwurfs modifiziren möchte und zwar indem man sie durch folgende Fassung ersetzen würde: „Ergibt es sich jedoch aus der Jahresrechnung, daß Zinse oder Dividenden zum Nachtheile der Gesellschaftsgläubiger ausbezahlt worden sind, so wird der Aktionär, welcher solche bezogen hat, in civilrechtlicher Beziehung angesehen, als habe er sie nicht als ein ihm billiger Weise gebührender Betrag bezogen und hat dieselben zurückzuerstatten."

Stuber. Es ließen sich noch viel mehr Schwierigkeiten aufzählen, die sich in der Praxis zeigen werden. Wenn die Aktien einer Gesellschaft, die hier ihren Sitz hat, vielleicht in der halben Welt herum zerstreut sind und deren Inhaber Zinse und Dividenden bezogen haben; wie will man dann annehmen, daß sie solche nicht in gutem Glauben empfangen haben? Mir scheint, wie Herr Ganguillet bemerkte, daß irgend eine Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde aufgenommen werden soll; dann weiß man, an wen man sich zu halten hat. Gegen die Aktionäre ginge man zu weit, wenn man eine solche Bestimmung genehmigen würde. Man weiß, wie die Aktionäre, namentlich bei größern Aktienunternehmungen, gewöhnlich stehen. Sie kommen allfällig in die Hauptversammlungen, ohne persönlich von der Rechnung Einsicht zu nehmen; sie hören den Bericht des Verwaltungsrathes an und geben dann ihre Stimme ab. Ich stimme zum Antrage des Herrn Ganguillet.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Ich muß gestehen, daß ich die gleichen Bedenken, die bereits von andern Rednern angeregt wurden, bei Durchlesung des Entwurfes auch hatte. Der Herr Berichterstatter legt ein großes Gewicht auf die Bilanz. Das ist eine sehr unrichtige Auffassung, denn eine Bilanz gibt nur ein sehr unvollständiges Bild vom Geschäfte.

Es kommt darauf an, wie man die Bilanz eben macht, z. B. bei einer Eisenbahngesellschaft, wo leicht das Material höher oder geringer angeschlagen werden kann. Die Herstellung des Inventars ist das Schwierigste, und wie wollen Sie annehmen, daß Leute, die in der Regel keine technischen Kenntnisse haben, sich einen richtigen Begriff von der Richtigkeit der Darstellung machen? Schon ein Finanzmann wird Mühe haben, sich in einem solchen Geschäfte zurecht zu finden Wer aber nicht Techniker ist, wird sich unmöglich einen Begriff bilden können, ob die ihm vorgelegten Berechnungen dem Rechte und der Wahrheit entsprechen. Ich muß gestehen, daß, wenn ich riskiren müßte, die bezogenen Dividenden wieder zurückzubezahlen, ich mich unter solchen Umständen zu einer Betheiligung nicht entschließen könnte; denn nach einem Rechnungsausweis, den man der Versammlung der Aktionäre vorlegt, kann Niemand über den wirklichen Stand des Geschäftes unbedingt urtheilen. Ich kenne auch Beispiele, daß auf Rechnungsausweisen von Aktiengesellschaften ein „Haben" figurirte, das, wenn man die Sache genau untersucht hätte nach den Preisen, wie solche von Konkurrenzgesellschaften taxirt wurden, sich anders gestaltet hätte. Ich möchte daher nicht die Aktionäre anhalten, bezogene Zinse oder Dividenden zurückzuzahlen; dagegen wünsche ich auch, daß der Verwaltungsrath unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden könne.

Matthys. Ich dagegen unterstütze den Vorschlag des Regierungsrathes, wie er im Entwurfe vorliegt und möchte noch einen Zusatz in dem Sinne beantragen, daß gesagt werde: „Für Beträge, welche die Aktionäre nicht zurückerstatten können, werden die Mitglieder der Verwaltungsbehörde persönlich verantwortlich erklärt." Warum stimme ich zum Entwurfe? Wir haben es hier vorzugsweise mit Spekulanten zu thun. Der Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit kommt auch in Betracht, aber die meisten Aktionäre betheiligen sich aus Spekulation, und wie es mit dem Auszahlen solcher Dividenden oft geht, beweist die Geschichte, namentlich von Frankreich. Nun haben die Aktionäre, respektive die Mitglieder der Verwaltungsbehörden das Interesse, die Aktien in die Höhe zu treiben, zu spekuliren. Wir wissen, wie das geht. Die Leute, welche das Ventil in der Hand haben und es leiten können, benutzen den Moment, wo die Aktien einen hohen Kurs erreicht haben, um dieselben abzusetzen. Damit nun die Aktionäre einen Sporn haben, daß die Verwaltung eine reale sei und nicht Ungerechtigkeiten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft stattfinden, ist es nothwendig, daß Sie den Schlußsatz des Art. 16 annehmen. Da aber die Aktionäre nicht immer in der Lage sind, die Rechnungen genügend zu prüfen, dagegen die Verwaltungsbehörden zensirt sind, die Sachlage zu kennen, und sie daher nicht mehr auszahlen sollten, als den Betreffenden gebührt, so sollen sie für solche Fälle verantwortlich gemacht werden Ich könnte noch Gründe aus der jüngsten Erfahrung im Kanton Bern anführen, Gründe, die den Schlußsatz rechtfertigen; aber ich enthalte mich dessen, um nicht zu verletzen.

Ganguillet. Das Votum des Herrn Matthys veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Er führte alle möglichen Gründe an, die ihn zu einem andern Schlusse hätten führen sollen Er gibt zu, daß man Aktien in die Höhe treiben kann, um höhere Dividenden zu erhalten. Das ist ein Grund, der zu Gunsten meines Antrages spricht. Die Verwaltungen streben nach hohen Dividenden. Was können Aktionäre, die nicht Einsicht in die Bücher haben, dafür? Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes würden sie dennoch zur Rückerstattung angehalten, während nach meinem Antrage die Administration für zu viel bezahlte Dividenden verantwortlich sein soll. Dieselbe wird sich dann wohl hüten, Unschuldige hineinzuführen. Ich weiß wohl, auf welchen Fall Herr Matthys anspielen wollte, aber was können die Aktionäre dafür, die in gutem Glauben Dividenden bezogen haben? Solche Erscheinungen möchte ich verhüten. Machen Sie diejenigen, die Andern blauen Dunst in ihrem Interesse vormalen wollen, verantwortlich. Ich wünsche daher, daß Sie meinen Antrag genehmigen, welcher diesen Zweck hat.

Bürki. Ich möchte den Antrag des Herrn Ganguillet sehr unterstützen, und auch die Streichung der Worte „in gutem Glauben" im vorletzten Satze beantragen. Herr Matthys sagt, die Aktionäre betheiligen sich vorzüglich aus Spekulation. Ja, aus Gemeinnützigkeit entsteht in der Welt sehr wenig. Ohne Spekulation entstehen nicht Unternehmungen, wie die Centralbahn, wo Millionen auf dem Spiele sind. Die Spekulation hat aber schon viel Gutes zu Werke gebracht. Nach Art. 16 könnten die Aktionäre unter Umständen angehalten werden, bezogene Zinse oder Dividenden zurückzuerstatten. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie man ein solches Rückgriffsrecht auf Aktien, die au porteur ausgestellt und in aller Welt zerstreut sind, ausüben wolle. Mir scheint, man sollte die bittern Erfahrungen, welche in Frankreich gemacht wurden, sich zu Nutzen ziehen. Dort dürfen Zinse und Dividenden nicht zurückgefordert werden, hingegen sind ziemlich strenge Bestimmungen gegenüber den Gesellschaftsbehörden aufgestellt, wenn sie Zinse oder Dividenden zu sehr in die Höhe treiben und dadurch die Gläubiger in Nachtheil bringen. Auch der Antrag des Herrn Matthys geht zu weit. In jeder Gesellschaft befinden sich ein oder zwei Triebräder, von denen die Bewegung ausgeht; dann sind Verwaltungsräthe da, welche mitlaufen und ihr Vermögen in das Unternehmen werfen. Wenn ein Unternehmen nicht solche Triebräder hat, so geht es nicht recht Würde nun der Antrag des Herrn Matthys angenommen, so dürften künftig Leute, die Vermögen besitzen, Bedenken tragen, sich an solchen Unternehmungen zu betheiligen. Denn diese Leute sind in der Regel bedächtiger als die Unvermöglichen. Jedes Unternehmen bedarf sanguinischer Leute, welche dasselbe portiren; erst nachher schließen sich die Bedenklichen an. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Ganguillet mit der vorgeschlagenen Ergänzung.

Riggeler. Ich müßte hingegen den Antrag des Herrn Ganguillet bestreiten. Ich finde erstens, die Gefahren, welche man im vorliegenden Artikel erblicken will, seien in der Wirklichkeit nicht vorhanden, und zweitens wäre es eine wahre Ungerechtigkeit und Gefährdung des Publikums, wenn man nicht eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnähme. Man sagt, die Bestimmung des Artikels würde die Leute abschrecken, sich als Aktionäre bei einem Unternehmen zu betheiligen. Das kann ich nicht einsehen. Wenn ich mich bei einem Unternehmen betheilige, so geschieht es nicht in dem Sinne, um etwas zu beziehen, was mir nicht gehört. Man kann allerdings die Verwaltung verantwortlich erklären, aber sie, die ich einsetzen helfe, ist das Organ der Gesellschaft, und dieses noch besonders verantwortlich zu machen, schiene mir zu weit zu gehen. Nicht immer sind solche Verwaltungen so solid, daß sie dem Publikum die nöthige Garantie böten. Ich berufe mich gerade auf das Beispiel, auf das man vorhin angespielt hat, auf die schweizerische Nationalvorsichtskasse, wo Dividenden vertheilt wurden, die den Betreffenden gar nicht gehört hätten. Wer war dabei hauptsächlich betheiligt? Herr Cunier, der Direktor der Anstalt. Nun hätte er mit den andern Aktionären das zu viel Bezogene zurückerstatten sollen, aber er konnte nicht einmal seinen Antheil zurückerstatttu. Für die Aktionäre ist keine Gefahr vorhanden, wenn Sie den Art. 16 annehmen; aber die größte Gefahr tritt für das Publikum ein, wenn Sie den Schlußsatz streichen, namentlich wenn noch im vorhergehenden Satze die Worte „in gutem Glauben" gestrichen werden. Dann brauchte eine Aktiengesellschaft, deren Geschäfte schlecht stehen, nur in bösem Glauben die Vertheilung der vorhandenen Fonds zu beschließen und ihr Kapital aufzubrauchen; die Gläubiger haben dann das Nachsehen. Wenn man dem Publikum Garantien geben will, so ist die Bestimmung des Entwurfes nothwendig;

wenn man aber nicht will, daß das ganze Aktienkapital für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften soll, wenn man den Aktiengesellschaften Gelegenheit geben will, unter der Hand das Kapital den Gläubigern zu entziehen, dann will ich keine Aktiengesellschaft. Es liegt keine Härte darin, wenn man sagt: wenn ihr etwas bezogen habt, was euch nicht gehört, so sollt ihr es zurückerstatten. Das ist der erste Grundsatz im täglichen Verkehr. Wenn ich eine Zahlung annehme, von der ich denke, der Betreffende sei sie mir schuldig, und es zeigt sich nachher, daß es nicht der Fall ist, so muß ich das Bezogene zurückgeben. Die Aktionäre können nicht zur Restitution dessen angehalten werden, was sie in gutem Glauben erhalten haben, wohl aber zur Restitution des nicht in gutem Glauben Empfangenen. Würde man ein anderes Verfahren befolgen, so wären die Aktiengesellschaften ein Institut, das den öffentlichen Kredit im höchsten Grade gefährden müßte.

Dr. Schneider. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Matthys zu unterstützen. Wir müssen zwei Gesichtspunkte festhalten: das Rechtsverhältniß der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern und das Verhältniß der Aktionäre gegenüber der Verwaltung. Gegenüber den Gläubigern ist die Gesellschaft verantwortlich. Wenn man nun sagt, es können durch Täuschung Zinse und Dividenden bezahlt werden, die nicht hätten ausbezahlt werden sollen, so sollen die Aktionäre in solchen Fällen auf die Verwaltung zurückgreifen können, um sie zur Rückerstattung des Zuvielbezogenen anzuhalten. Daher ist der Antrag des Herrn Matthys sehr zweckmäßig. Es sind Hunderte, die sich bei Aktienunternehmungen betheiligen möchten; aber wenn Einer weiß, daß er bei Lebzeiten zwar mehrere Prozente mehr Zins beziehen kann als anderwärts, wenn er jedoch denken muß, nach seinem Tode werde man möglicher Weise von seinen Leuten so viel wieder zurückfordern, weil er vielleicht nicht von der Verwaltungsrechnung Einsicht genommen, so wird der Betreffende sich besinnen, Aktionär zu werden. Auf diese Weise würde man, wenn man es beim Art. 16 bewenden ließe, riskiren, daß vielleicht manche Gesellschaft dann nicht zu zu Stande käme. Wenn man aber auf der andern Seite weiß, daß dem Aktionär gegenüber die Verwaltung verantwortlich ist, so wird er sich wenig geniren, sich zu betheiligen. Allerdings wird sich dann Mancher scheuen, in eine Verwaltung zu treten, aber das ist nur gut. Es wird sich Mancher hüten mitzulaufen, der bisher mitgelaufen ist. Es schadet gar nichts, wenn man die Rechnungen genau nachsieht. Aus diesen Gründen stimme ich zum Antrage des Herrn Matthys; die Bemerkungen des Herrn Ganguillet sind dabei auch berücksichtigt, sowie diejenigen des Herrn Riggeler.

Herr Berichterstatter. Die Einwendungen, welche gegen diesen Artikel erhoben wurden, kommen von einer Seite her, der man nicht den Vorwurf machen kann, sie wolle Schwindelgesellschaften begünstigen, und doch habe ich die Ueberzeugung, wenn man die gestellten Abänderungsanträge annähme, so wäre es im höchsten Grade nachtheilig. Es ist darin — natürlich nicht absichtlich — ein unmoralisches Prinzip enthalten. Warum soll eine Gesellschaft, welche der Genehmigung des Staates bedarf, günstiger gestellt werden als ein Privatmann? Warum soll sie sagen können: ich stecke in die Tasche, was man mir gibt, unbekümmert um die Gläubiger? So möchte ich die Aktiengesellschaften nicht verstanden wissen. Das ist eben die schwache Seite dieses Institutes, daß die Aktionäre oft alles gehen lassen, ohne Einsicht zu nehmen; das soll eben nicht geschehen. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Jahre mindestens eine Generalversammlung der Aktionäre stattfinden soll; da muthet man den Aktionären allerdings zu, daß sie, die ihre Dividenden vom Publikum beziehen, nachsehen, wie die Geschäfte stehen. Wie geschieht dieß? Die Rechnung wird aufgelegt, es werden Rechnungsexaminatoren bezeichnet, denen die Versammlung das Zutrauen schenkt; die Rechnung wird untersucht, ein Bericht an die Versammlung erstattet, welche alsdann beschließt, was sie gut findet. Es ist also eine Kontrolle möglich. Die Aktionäre, welche nicht anwesend sind, können sich vertreten lassen. Wenn es darum zu thun ist, gewisse Beschlüsse gegenüber dem Publikum durchzusetzen, so kommen sie schon. Ich möchte ihnen daher auch zumuthen zu kommen, wenn es sich darum handelt, das Interesse des Publikums zu wahren. Wer faßt übrigens die Rechnung ab? Wird sie nicht durch Vertrauensmänner der Gesellschaft abgelegt? Die Direktion der Gesellschaft faßt die Rechnung ab und gewöhnlich wird der Verwaltungsrath dieselbe auch prüfen. Wenn guter Wille vorhanden ist, so können die Aktionäre ebenfalls die nöthige Einsicht davon nehmen. Ich möchte nicht im Gesetze Gelegenheit geben, daß Betrügereien stattfinden können. Wenn Sie den Antrag des Herrn Bürki annehmen, so ist das ein Freibrief für Aktiengesellschaften zur Ausbeutung des Publikums. Die Zinsen werden vorausbezogen zum Nachtheil der Gläubiger und der Aktionäre selbst. Denn wenn die Aktien einmal im Kurse hoch hinaufgeschraubt sind, so fallen sie wieder und das Publikum ist wieder getäuscht. Ich sage einfach: kreire man die Aktiengesellschaften, gebe man ihnen zur Ausübung ihrer Rechte was nöthig ist, aber gebe man ihnen nicht Rechte, die sie nicht absolut nöthig haben und wodurch die Interessen des Publikums möglicher Weise gefährdet werden könnten. Ich kann daher die Anträge der Herren Ganguillet und Bürki nicht annehmen. Der Art. 16 enthält Bestimmungen, die in andern Gesetzgebungen nicht fehlen. Zürich, dessen Gesetz über die Aktiengesellschaften gar nicht streng ist, hat die nämliche Bestimmung. Ich gebe die Schwierigkeit, die man hervorhob, zu, aber es ist eine rein faktische Schwierigkeit, die am Prinzipe nichts ändert. Wir sind am Ende nicht da, um das Geld zusammentreiben zu lassen, wie eine Heerde. Die Aktionäre sollen auch ein wenig die Augen offen behalten. Ich glaube, die Redaktion, wie sie vorliegt, entspreche vollständig. Man beruft sich auf die Jahresrechnung, so daß die Aktionäre immer eine Basis haben. Auf die Bemerkungen des Herrn Girard habe ich zu erwiedern, daß allerdings die französische Redaktion der Berichtigung bedarf; ich gebe daher seinen Antrag als erheblich zu; ebenso denjenigen des Herrn Matthys, obschon ich dafür halte, daß demselben bereits Rechnung getragen sei, indem nach dem Entwurfe (Art. 34) die Mitglieder des Vorstandes solidarisch haften, wenn er bei der jährlichen Rechnungslegung wider besseres Wissen einen Ueberschuß von reinem Gewinn für vorhanden erklärt. Hier ist nach meiner Ansicht die Verantwortlichkeit so deutlich ausgesprochen, daß weiteres nichts nöthig ist; gleichwohl gebe ich den erwähnten Antrag zu, um die Sache näher zu untersuchen.

Abstimmung.

Für den Art 16 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung des Schlußsatzes des zweiten Lemma	66 Stimmen.
„ Streichung desselben	26 „
Infolge dieser Abstimmung fällt der Antrag des Herrn Bürki dahin.	
Für den vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatz	Handmehr.
„ die Anträge der Herren Girard und Matthys	„

Art. 17.

Ein Aktionär ist, außer in den durch dieses Gesetz oder durch die Gesellschaftsstatuten ausdrücklich vorgesehenen Fällen, zur Rückforderung einbezahlter Aktienbeträge nicht berechtigt; eben so wenig kann er durch Rückgabe von Aktienscheinen sich

von der Verpflichtung zur Einzahlung der noch ausstehenden Aktienbeträge befreien oder eine Theilungsklage (Satz. 890 und 398 C., Art. 815 ff. C. civil.) anstellen.

Herr Berichterstatter. Die Fälle, wo einbezahlte Aktienbeträge zurückgefordert werden können, sind lediglich diejenigen der Liquidation oder des Geltstages der Gesellschaft. Daß der Aktionär, wenn er einmal gezeichnet hat, behaftet bleibt, versteht sich von selbst, da sonst jedes Unternehmen in jedem Stadium gefährdet wäre, und namentlich auch die Gläubiger der Gesellschaft jeder Sicherheit entbehrten. Aus den gleichen Gründen ist auch keine Theilungsklage zuläßig, und dadurch unterscheidet sich die Aktiengesellschaft von der Collectivgesellschaft, wo dieß wenigstens unter gewissen Voraussetzungen zuläßig ist.

Der Art. 17 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18.

Gegen diejenigen, welche ausstehende Aktieneinzahlungen nicht auf die in den Statuten oder nach Mitgabe derselben bestimmten Termine leisten, darf die Gesellschaft Conventionalstrafen festsetzen, welche auch in der Ungültigkeitserklärung der bereits ausgestellten Aktienscheine bestehen können. Solche Conventionalstrafen sind jedoch nur dann rechtsgültig, wenn sie schon in den Statuten der Gesellschaft angedroht worden sind, und können nicht durch spätere Beschlüsse der Gesellschaft oder ihrer Organe eingeführt werden.

Die statutengemäße Ungültigkeitserklärung (Verrufung) von Aktienscheinen hat zur Folge, daß die bereits eingezahlten Summen der Gesellschaft anheimfallen, schließt dagegen die Geltendmachung der in Art. 22 bestimmten subsidiären Zahlungsverpflichtung des Subscribenten aus; die Gesellschaft hat das Recht, die polizeiliche Hülfe des Staates zur Beschlagnahme und Vernichtung der von ihr nach Vorschrift ihrer Statuten verrufenen Aktienscheine in Anspruch zu nehmen.

Das wissentliche Veräußern verrufener Aktienscheine wird gleich bestraft, wie das wissentliche Ausgeben verfälschter oder nachgemachter Münzen.

Herr Berichterstatter. Das Recht der Aktiengesellschaften, Conventionalstrafen gegenüber denjenigen festzusetzen, welche die ausstehenden Aktieneinzahlungen nicht rechtzeitig leisten, ist fast in allen Gesetzgebungen anerkannt. In Preußen ist dieses Recht unbeschränkt, d. h. es können Conventionalstrafen von jeder Ausdehnung angedroht werden. In andern Gesetzgebungen ist dieses Recht beschränkt, so auch hier. Die Conventionalstrafe ist bald eine Geldstrafe, bald besteht sie im Verluste des Einschusses und bald darin, daß die Gesellschaft das Recht hat, die nicht einbezahlten Aktien zu verkaufen und den Erlös zu behalten. Unser Entwurf beschränkt die Aufstellung von Conventionalstrafen in der Weise, daß sie in den ursprünglichen Statuten, denen sich jeder Subscribent von vornherein unterzieht, angedroht sein müssen und nicht erst später eingeführt werden können, weil sonst die Rechte der Aktionäre beeinträchtigt würden, wenn man ohne ihre Zustimmung andere Folgen an die Uebernahme von Aktien knüpfen würde als diejenigen, welche man zur Zeit der Unterzeichnung festgesetzt hat. Es ist dann ausdrücklich gesagt, daß die Ungültigkeitserklärung der bereits ausgestellten Aktienscheine als Conventionalstrafe aufgestellt werden könne; alles Uebrige ist den Statuten vorbehalten, die von der Staatsbehörde genehmigt werden müssen. Die Folgen der Verrufung sind im zweiten Absatze des Artikels angegeben und bestehen darin, daß die geleisteten Einschüsse der Gesellschaft zufallen und die Berechtigung des betreffenden Aktionärs aufhört. Gleichzeitig aber wird derselbe von jeder weitern Einzahlungsverpflichtung gesetzlich entbunden. Ich kann mir auch nicht denken, wie man einen solchen Aktionär, der die ersten zwei Einzahlungen geleistet, die dritte unterläßt, dessen Aktie hierauf verrufen wird, zu einer fernern Einzahlung anhalten könnte. Man käme dann zu eigenthümlichen Theiler-Aktien und der Betreffende hätte ein Recht, das durchaus verschieden von dem Rechte der übrigen Aktionäre wäre. Nun ist der Artikel in der vorliegenden Redaktion nicht ganz vollständig. Dieselbe bezieht sich auf Inhaber-Aktien; ich glaube aber, die Bestimmung soll allgemein ausgedehnt werden und auch die Namen-Aktien begreifen. Ich stelle daher den Antrag, im zweiten Alinea nach dem Worte „Geltendmachung" einzuschalten: „einer weitern Zahlungsverpflichtung des Subscribenten oder Aktieninhabers auch im Falle des Art. 22"; und dann die Worte „der in Art. 22 bestimmten subsidiären Zahlungsverpflichtung des Subscribenten" zu streichen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Gesellschaft, wenn sie darauf hält, den Aktionär zur Einzahlung des ganzen Aktienbetrages anzuhalten, statt der Verrufung eine andere Conventionalstrafe anwenden kann. Macht sie aber das Recht der Verrufung geltend, so enthebt sie den betreffenden Aktionär der fernern Einzahlungsverpflichtung. Die Verrufung ist zu unterscheiden von der Amortisation von Aktienscheinen. Bei der Amortisation wird der Titel vernichtet, aber das Recht dauert fort und die vernichtete Urkunde, welche bisher dasselbe konstatirte, wird durch eine neue ersetzt, während bei der Verrufung das Recht aufhört. Wenn im Schlußsatze gesagt ist, daß das wissentliche Veräußern verrufener Aktienscheine gleich bestraft werde, wie das wissentliche Ausgeben verfälschter oder nachgemachter Münzen, so ist diese Bestimmung nöthig im Interesse des öffentlichen Kredites. Die Aktienscheine müssen ihrer Natur nach volles Vertrauen darbieten und es soll damit keine Gefährde getrieben werden.

Ganguillet. Bevor ich zum Art. 18 übergehe, erlauben Sie mir, auf den Schlußrapport des Herrn Berichterstatters bei Art. 16 zurückzukommen. Er bediente sich dabei eines Ausdruckes, den ich nicht unerwiedert lassen kann. Er sagte, mein Antrag sei, gegen meinen Willen, unmoralisch. Beides ist unrichtig. Entweder setzt der Herr Berichterstatter voraus, ich mache etwas, was ich nicht wisse, oder ich mache mit Wissen etwas Unmoralisches. Ich weise beides zurück und will es beweisen. Man sagte, es seien in der Verwaltung einer Gesellschaft gewöhnlich ein oder zwei Triebräder und neben ihnen andere Leute, die mitlaufen. Das Publikum kennt die letztern nicht; es hat seine Leute, denen es sein Vertrauen schenkt. Wie gestaltet sich aber die Sache nach dem Entwurfe? Die Aktionäre, welche bereits Dividenden bezogen, können in den Fall kommen, das Bezogene wieder zurückerstatten zu müssen, während diejenigen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, nicht verantwortlich sind. Herr Niggeler ist im Irrthume, wenn er glaubt, man hätte bei der Nationalvorsichtskasse nur den Herrn Cünier belangen können; man hätte den ganzen Verwaltungsrath nehmen können. Mein Antrag ist daher ganz moralisch. Nach dem Entwurfe sind nicht die verantwortlich, welche die Verwaltung führen, sondern diejenigen, welche angeführt werden. Die Aktionäre können wechseln, und wenn der Fall eintritt, daß zu viel bezogene Zinse oder Dividenden zurückgefordert werden, so muß der letzte Inhaber der Aktie bezahlen, die frühern Besitzer gehen leer aus. Es liegt also in meinem Antrage etwas sehr Moralisches, indem ich die handelnden Personen verantwortlich machen wollte. Nun gehe ich zum Art. 18 über. Ich möchte fragen, wie es gehalten sein soll, wenn in den Statuten nichts vorgesehen ist, wenn ein Aktionär nur einen Theil der Einzahlungen leistet. Ich möchte den Artikel in dem Sinne verdeutlichen, daß diejenigen, welche nach einer bestimmten Frist nicht einzahlen, jedenfalls das bereits Eingezahlte verlieren müssen. Solche Aktionäre

können die Gesellschaft in große Verlegenheit bringen. Eine Gesellschaft will etwas unternehmen, wie jüngst bei der Oron-Bahn, man zahlt einige hundert Franken ein, dann weigert man sich, weitere Einzahlungen zu leisten, wie die bei der erwähnten Bahn betheiligten Pariser Banquiers. Sobald dieser Fall eintritt, sollen nach meiner Ansicht die säumigen Aktionäre das bereits Eingezahlte verlieren. In diesem Sinne möchte ich den vorliegenden Artikel modifiziren.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es sei nicht nöthig, daß der Antrag des Herrn Ganguillet im Gesetze berücksichtigt werde; es kann demselben in den Statuten Rechnung getragen werden. Das Gesetz sagt, die Conventialstrafen seien in den Statuten festzustellen, welche die Regierung zu prüfen hat. Für alle Fälle das als Regel aufzustellen, was Herr Ganguillet will, wäre nicht zweckmäßig. Die Gesellschaft wird wissen, was in ihrem Interesse liegt. Als gesetzliche Bestimmung könnte ich daher einen solchen Vorschlag nicht zugeben. Schließlich erkläre ich, daß ich in keiner Weise die Absicht gehabt habe, einen der Herren zu beleidigen, auch glaube ich mich nicht solcher Ausdrücke bedient zu haben, aus denen man auf eine Beleidigung schließen könnte.

Der Art. 18 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 19.

Wird eine größere Zahl von Aktien gezeichnet, als nach Bestimmung der Statuten oder des von den Gründern der Gesellschaft ausgegebenen Programmes Aktien zur Emission gelangen sollen, so haben, in Ermanglung besonderer daheriger Vorschriften der Statuten oder des Programmes, die Gesellschaftsgründer zu entscheiden, auf welche Art und Weise die gezeichneten Aktien auf die geforderte Anzahl zurückgebracht werden sollen. Jedoch dürfen diese eine Erhöhung der Anzahl der zu emittirenden Aktien und entsprechende Herabsetzung des Betrages der einzelnen Aktie nur dann eintreten lassen, wenn ihnen in dem ausgegebenen Programm eine solche Befugniß ausdrücklich vorbehalten war.

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel ist der Fall vorgesehen, wo eine größere Zahl von Aktien gezeichnet wird, als nach den Statuten oder nach dem ausgegebenen Programm emittirt werden sollten. Eine Reduktion ist in diesem Falle absolut nöthig, und es fragt sich bloß, wie sie vorgenommen werden soll. Da bis zur Vornahme der Reduktion ungewiß ist, wer von den Subscribenten Aktionär wird, so liegt es in der Natur der Natur der Sache, daß der Entscheid nicht den Subscribenten, sondern nur den Gründern der Gesellschaft zukommen kann, wenn Programm und Statuten nichts Anderes darüber bestimmen. Die Priorität der Zeichnung ist ein zu unsicheres Mittel, die Frage zu entscheiden, da darüber, namentlich wenn die Zeichnung an verschiedenen Orten geschieht, leicht Zweifel entstehen können. Es wäre auch gewissermaßen eine Verfälschung der Subscription, wenn gestattet wäre, daß der einzuzahlende Aktienbetrag herabgesetzt und so die Zahl der Aktionäre vermehrt würde, ohne daß der Subscribent dieß voraussehen konnte Deßhalb wird eine solche Reduktion nur dann gestattet, wenn ein entsprechender Vorbehalt dafür im Programm oder in den Statuten enthalten ist.

Ganguillet. Ich glaube, es wäre viel einfacher, zu sagen, daß in Ermanglung besonderer Vorschriften der Statuten oder des Programms die gezeichneten Aktien im Verhältnisse der Subscribenten reduzirt werden sollen. Angenommen, es werden statt 3 Millionen 4 gezeichnet, so soll man jedem Subscribenten 25 Prozent abziehen. Daß man den Gründern der Gesellschaft den Entscheid anheimstellt, ist nicht richtig. Ich erinnere an den Vorgang bezüglich der Centralbahn; es wurden dort viel mehr Aktien gezeichnet, als das Programm vorsah, und statt sie den einheimischen Subscribenten zu geben, gab man eine Masse Aktien den Pariser Banquiers. Bei der später eingetretenen Krisis mußte dann die Centralbahn zu Anleihen im Lande Zuflucht nehmen. Hätte man die inländischen Subscribenten besser berücksichtigt, so wäre die Gesellschaft in manche Verlegenheit nicht gekommen. Um solchen Spekulationen vorzubeugen, möchte ich im Gesetze selbst eine Bestimmung in dem Sinne aufnehmen, daß jeder Subscribent verhältnißmäßig das gleiche Recht haben soll.

Herr Berichterstatter. Die Differenz zwischen dem Entwurfe und dem Antrage des Herrn Ganguillet besteht darin: der Entwurf sagt, wenn eine größere Anzahl Aktien gezeichnet wird, als die Statuten oder das Programm vorsehen, so soll eine Reduktion der Aktienzahl stattfinden; Herr Ganguillet aber verlangt, daß eine verhältnißmäßige Reduktion des Aktienbetrages stattfinde. Nun glaube ich, dieser Antrag sei an und für sich nicht zweckmäßig. Ich nehme an, es wird eine Aktienemission von drei Millionen ausgeschrieben, die Zeichnungen betragen aber vier Millionen Wenn nun die einzelnen Zeichnungen im Verhältnisse zu ihrem Betrage reduzirt werden sollen, so bekäme man Aktien von ungeraden Zahlen, so daß eine einzelne Aktie z. B. auf Fr. 475 50 zu stehen käme, was die Rechnungsführung sehr erschweren würde.

Ganguillet. Mein Antrag ist nicht so zu verstehen, sondern wie die Zeichnung einer Anzahl Aktien in runder Summe geschieht, soll auch die Reduktion so vorgenommen werden, so weit es ohne Zerstückelung der Summe geschehen kann.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, das billigste und gerechteste Verfahren liege darin, daß man sagt, die Statuten machen Regel. Wenn Herr Ganguillet behauptet, die Subscribenten haben ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Unterschrift, so ist darauf zu erwiedern, daß aus dem Umstande, wenn die Zeichnungen vier statt drei Millionen betragen, nicht ein Recht für die Betreffenden abgeleitet werden kann. Ich muß daher am Art. 19 festhalten.

Abstimmung.

Für den Art. 19 nach dem Entwurfe		36 Stimmen.
" " " " "	Antrag des Herrn Ganguillet	39 "

Art. 20.

Eine Aktiengesellschaft, welche Namen-Aktien ausgibt, ist erst dann schuldig, den nachfolgenden Erwerber eines solchen Papieres in dieser Eigenschaft anzuerkennen, wenn derselbe ihr von dem Erwerb des Papieres Kenntniß gegeben und auf Verlangen die Rechtmäßigkeit des Erwerbes bescheinigt hat.

Art. 21.

Die Uebertragbarkeit voll einbezahlter Aktien kann weder durch die Statuten noch durch sonstige Anordnungen oder Beschlüsse einer Einschränkung unterworfen werden. Dagegen kann die Uebertragbarkeit von nicht liberirten Aktien, welche auf bestimmte Inhaber lauten, mit rechtsverbindlicher Kraft durch die Gesellschaftsstatuten beschränkt

werden; solche Beschränkungen schwächen oder beeinträchtigen jedoch nie die Rechtsgültigkeit derjenigen Uebertragungen, welche ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Eigenthümers stattfinden (z. B. durch Versteigerung, Gantstag, Intestaterbfolge, Verehelichung), oder welche erst auf den Todestag desselben rechtlich wirksam werden (z. B. durch letzte Willensverordnung).

Herr Berichterstatter. Diese Artikel enthalten Bedingungen bezüglich der Uebertragung von Namen-Aktien. Als erster Grundsatz ist aufgestellt die unbedingte Uebertragbarkeit von voll einbezahlten Aktien. Zur Begründung dieses Grundsatzes ist folgendes zu bemerken. In einer Aktiengesellschaft ist es vorzugsweise das Kapital, was die Basis der Gesellschaft bildet, das persönliche Element tritt ganz in den Hintergrund, und es ist für das Aktienunternehmen irrelevant, ob der A oder B Aktionär sei. Bloß mag die Gesellschaft etwa ein Interesse haben, daß, so lange noch Einzahlungen zu machen sind, nicht der vielleicht insolvente B an die Stelle des A trete. Also juristisch ist der Grundsatz gerechtfertigt: die Basis der Aktiengesellschaft ist das Kapital, nicht diese oder jene Personen sind es. Volkswirthschaftlich und politisch ist diese Unbeschränktheit sogar ein Erforderniß. Der freie Zutritt Aller zu der Aktiengesellschaft ist ein nothwendiges Gegengewicht gegen die Gewalt, welche ihr die große Kapitalanhäufung in die Hände legt; ohne dieses Gegengewicht würde sie zu einer abgeschlossenen aristokratischen Korporation, welche jeden unwillkommenen Eindringling zum Nachtheile der Interessen des Publikums sorgfältig fern hält, und während die Aktiengesellschaft berufen ist, das kleine Kapital gegen die Aristokratie des großen zu schützen, würde sie so zu einer neuen Oligarchie mißbraucht. Abgesehen hiervon, entstände auf der andern Seite eine eigentliche Unfreiheit des Eigenthums, die sich nicht rechtfertigen ließe. Was die Uebertragbarkeit nicht-liberirter Namen-Aktien betrifft, so sind auch diese im Zweifel übertragbar; es kann jedoch die Uebertragbarkeit durch die Gesellschaftsstatuten beschränkt werden, weil für nicht-liberirte Aktien allerdings die eben angeführten Gründe nicht in dem Maße zutreffen, daß die Gesellschaft hier in ihrer freien Selbstbestimmung absolut gehemmt werden müßte. Daß Beschränkungen der Uebertragbarkeit bei unfreiwilligen Uebertragungen, wie z. B. bei Todesfällen, nicht stattfinden dürfen, versteht sich wohl von selbst. Der Art. 20 beschlägt die Formen, welche für die Gültigkeit der Uebertragung von Namen-Aktien gefordert werden, während dann der Art. 21 die Bedingungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Uebertragung solcher Aktien feststellt und endlich Art. 22 Form und Bedingungen für die Uebertragung von Inhaber-Aktien behandelt. Es ist hiebei zu bemerken, daß die Mittheilung der Cession an die Gesellschaft für die Gültigkeit der Cession an sich nicht erforderlich ist; aber die Gesellschaft erkennt den Cessionar erst dann als ihr Mitglied an, wenn sie von dem Uebergang der Aktie unterrichtet worden ist. Es sind dieß Bestimmungen, wie sie auch bei der gewöhnlichen Cession gelten und in Aktiengesetzen überall adoptirt sind. Ein strenger Beweis wird nicht erfordert. Der Besitz der Aktienurkunde in Verbindung mit einem unverdächtigen Zeugniß der Uebertragung oder des Ueberganges in der in den Statuten vorgeschriebenen Form genügt.

Bürki. Bei allen Aktiengesellschaften ist die sehr zweckmäßige Bestimmung aufgenommen, daß die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes eine gewisse Anzahl Aktien besitzen müssen, die in den meisten Fällen unveräußerlich sind. Nun scheint mir, nach der vorliegenden Redaktion des Art. 21 sei dieß geradezu ausgeschlossen. Ich will anhören, was der Herr Berichterstatter anbringt. Indessen möchte ich darauf antragen, im ersten Satze des Art. 21 das Wort „weder" durch „nur" zu ersetzen. Infolge dessen würden die Worte „noch durch sonstige Anordnungen oder Beschlüsse" gestrichen.

Imer verlangt, daß die französische Redaktion des Art. 20 mit dem deutschen Text in Einklang gebracht werde.

Herr Berichterstatter. Was zunächst die Bemerkung des Herrn Imer bezüglich der französischen Redaktion betrifft, so werde ich derselben Rechnung tragen. Hinsichtlich des von Herrn Bürki gestellten Antrages hingegen muß ich gestehen, daß mir die Absicht, welche demselben zu Grunde liegt, nicht ganz einleuchtet. Er sagt, er möchte nicht ausgeschlossen wissen, daß die Direktionsmitglieder Aktionäre seien. Diesem Begehren ist durch den Art. 30 entsprochen. Nun begreife ich aber nicht, wie dieser Artikel mit dem Antrage des Herrn Bürki zusammenhängt. Abgesehen davon, könnte ich aber denselben nicht zugeben. Dem Entwurfe liegt die Ansicht zu Grunde, daß die Uebertragbarkeit voll einbezahlter Aktien absolut erlaubt sein soll, während Herr Bürki eine Beschränkung in den Statuten vorbehalten möchte. Wenn durch die Statuten erlaubt würde, solche Aktien unübertragbar zu machen, so hätte man den Nachtheil, daß sich gegen das Interesse des Publikums gewisse abgeschlossene Korporationen bilden würden. Ich wiederhole noch einmal: es liegen gar keine Gründe vor, die Uebertragbarkeit in der erwähnten Weise nicht zu gestatten, im Gegentheil, das Gesellschaftsvermögen bildet das Subjekt der Gesellschaft, und es ist gleichgültig, ob der A oder B oder C Aktionär sei.

Abstimmung.

Für den Art. 20	Handmehr.
„ „ „ 21 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
„ „ Antrag des Herrn Bürki	Minderheit.

Art. 22.

Die Uebertragung von Aktien, welche auf jeden Inhaber lauten, geschieht vermittelst Uebergabe des Papiers von Hand zu Hand. Der wirkliche Besitzer eines solchen Papiers gilt als dessen rechtmäßiger Eigenthümer, und Niemand ist berechtigt, von ihm einen weitern Nachweis über die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs zu verlangen. Vorbehalten bleiben jedoch:

1) Das Recht der Strafgerichts- und Polizeibehörden, Papiere auf jeden Inhaber, deren Besitz der gegenwärtige Inhaber vermittelst eines Verbrechens oder Vergehens an sich gebracht hat, an denjenigen zurückzustellen, welchem sie widerrechtlich entzogen worden sind.
2) Die Eigenthumsklage eines frühern Inhabers des auf jeden Inhaber lautenden Papiers, sofern der Kläger beweist, daß ihm der Beklagte den Besitz des Papiers auf unredliche Weise und gegen seinen Willen entzogen habe und noch zur Zeit der Anstellung der Klage Inhaber des nämlichen Papiers sei.

Herr Berichterstatter. Die Form der Uebertragbarkeit von Inhaber-Aktien geschieht, wie es in der Natur der Sache liegt, von Hand zu Hand, und der wirkliche Besitz legitimirt den Inhaber als Eigenthümer. Das ist die Regel. Als Ausnahme gilt, wenn die Aktie nach Mitgabe eines Strafurtheils durch ein Verbrechen oder Vergehen erworben wurde, oder wenn eine Vindicationsklage auf dem Civilwege stattfindet. Im letztern Falle hat aber der Kläger zwei Voraussetzungen zu beweisen: 1) daß der Inhaber sich auf unredliche Weise in den Besitz der Aktie gesetzt habe (diese Unredlichkeit kann so beschaffen sein, daß es nicht immer eine strafbare Handlung ist); 2) daß das Papier sich noch in den Händen des unred-

lichen Besitzers befand, als die Klage angehoben wurde. Diese Beschränkungen sind nothwendig, wenn man nicht geradezu solche Papiere außer Kurs setzen will, da man einer Inhaber-Aktie nicht ansehen kann, ob sie ein Vorbesitzer redlich oder unredlich erworben.

Blösch. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung, und möchte dann eine erläuternde Erklärung verlangen. Im Wesentlichen bin ich mit dem Paragraphen einverstanden, dagegen ist der Vorbehalt bezüglich solcher Papiere, deren Besitz „vermittelst eines Verbrechens oder Vergehens" erworben worden, insofern nicht ganz deutlich, als man nicht weiß, ob derselbe den Sinn hat, daß der gegenwärtige Inhaber an der strafbaren Handlung Theil genommen, oder daß dieses nicht der Fall sei, sondern eine dritte Person diese Handlung verübt habe. Wenn es das Erstere ist, so habe ich nichts dagegen. Wer eine Aktie au porteur gestohlen hat, soll behandelt werden, wie ein anderer Dieb, und die Aktie soll, wenn möglich, dem rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden. Bezieht sich aber der Artikel auf den entgegengesetzten Fall, so bin ich nicht ganz damit einverstanden. Man muß nicht nur den Fall im Auge haben, wo eine Aktie gerade von dem, der sie besitzt, gestohlen wurde. Ich kann eine Aktie kaufen, die auf die dritte, vierte Hand übergegangen ist und von einem frühern Besitzer gestohlen wurde. Man muß sich die Sache klar machen. Will man Titel au porteur oder nicht? Will man sie, so muß man auch die Konsequenzen annehmen. Ich begehre nicht eine Abänderung des Artikels, sondern wünsche nur, daß erklärt werde, der Ausdruck „Verbrechen oder Vergehen" setze voraus, daß „der gegenwärtige Besitzer" an der strafbaren Handlung Theil genommen habe. In diesem Sinne bin ich einverstanden; sollte der Artikel aber nicht diesen Sinn haben, so wünsche ich, daß man ihm denselben gebe.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre, daß ich diesem Artikel keinen andern Sinn beilege als den, den Herr Blösch ihm beigelegt zu sehen wünscht, und ich glaube, auch grammatikalisch könne demselben nicht wohl eine andere Bedeutung beigelegt werden. Es wird vorausgesetzt, der Inhaber des fraglichen Papiers habe dieses mittels eines Verbrechens oder Vergehens an sich gebracht. Hat er dasselbe in Form redlicher Erwerbung von einem Vorbesitzer an sich gebracht, so ist er nicht haftbar. Man kann in solchen Verhältnissen nicht so weit zurückgreifen. Uebrigens würde es in der Regel auch außerordentlich schwer sein, die Identität der Urkunde nachzuweisen.

Der Art. 22 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 23.

Die Statuten einer Aktiengesellschaft, welche Inhaber-Aktien ausgibt, können rechtsgültig bestimmen, daß bis zu einem gewissen Betrag oder bis zur vollen Höhe der Aktie der Zeichner einer Aktie unbedingt und abgesehen von allfälligen Veräußerungen seiner Aktie zu haften habe. Die Geltendmachung dieses Rechtes von Seite der Gesellschaft thut der Rechtsgültigkeit der Veräußerung keinen Eintrag, schließt dagegen die Befugniß aus, um der gleichen Einschüsse willen die ausgestellten Aktienscheine noch überdieß verrufen zu lassen. Der Zeichner einer Aktie, wenn er in Erfüllung der ihm kraft des gegenwärtigen Artikels auferlegten Verpflichtung Zahlung geleistet hat, tritt dadurch am Platze der Aktiengesellschaft in das Forderungsrecht ein, welches dieser bis dahin gegenüber dem dermaligen Inhaber des Aktienscheines zustand.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel handelt nur von Inhaber-Aktien, weil Aktiengesellschaften, die Namen-Aktien ausgeben, immer in der Lage sind, rückständige Einzahlungen von den Aktionären beizutreiben. Nun ist die Haftbarkeit des Subscribenten bei Inhaber-Aktien folgendermaßen normirt. Wenn die Statuten darüber nichts bestimmen, so hat die Gesellschaft sich stets nur an den Inhaber zu halten, da sich der Subscribent durch Veräußerung seiner Aktie juristisch seiner Rechte und Pflichten entledigt. Dagegen können die Statuten dem Subscribenten weitere rechtsgültige Verpflichtungen auferlegen, wonach er für alle Einzahlungen zu haften hat; und dieß wird in der Regel auch geschehen, aber dann liegt der Titel dazu für die Gesellschaft eben in den Statuten, und nicht im Gesetze. Leistet nun der Subscribent infolge dieser subsidiären Haftpflicht Bezahlung, so geschieht dieß als Stellvertreter des Inhabers. Der Subscribent wird also dadurch nicht etwa wieder Mitglied der Gesellschaft, er erhält dadurch keinen proportionalen Anspruch auf die Aktiendividende, kein partielles Stimmrecht u. dgl., sondern der dermalige Inhaber des Titels bleibt trotzdem Gesellschaftsmitglied, und innerhalb einer Aktie hat nur ein Berechtigter Platz. Dagegen erhält der erste Subscribent die Forderungsrechte gegenüber dem bisherigen Inhaber und es ist eine Sache dieser beiden sich zu verständigen. Der erste Subscribent kann selbstverständlich die Betreibung einleiten. Dabei ist zu bemerken, daß dieses Verhältniß immer nur zwischen dem Subscribenten und dem „dermaligen" Inhaber eintritt, und daß allfällige Zwischeninhaber dadurch nicht berührt werden, wenn sie nicht eine spezielle Haftbarkeit übernommen haben. Es liegt dieß im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs, und der Subscribent kann sich nicht beklagen, da er bei der ersten Veräußerung der Aktie sich schützen kann. Daß die Haftbarkeit durch die Verrufung ausgeschlossen wird, ist bereits im Art. 18 gesagt. Infolge der bei letzterm Artikel angenommenen Redaktionsveränderung wird im Art. 23 die Stelle: „schließt dagegen die Befugniß aus, um der gleichen Einschüsse willen die ausgestellten Aktienscheine noch überdieß verrufen zu lassen" gestrichen. Andere Gesetzgebungen verlangen gesetzlich Haftbarkeit des Subscribenten wenigstens bis auf einen bestimmten Betrag. So Preußen unbedingt bis auf 40 Prozent, Zürich für einen „erheblichen Theil." Man will durch solche obligatorische Bestimmungen dem Aktienschwindel vorbeugen, allein es genügt, wenn die Regierung das Recht hat, in den Statuten je nach Umständen sichernde Bestimmungen vorzuschreiben, und ich glaube, man solle der Gesellschaft doch möglichst freie Bewegung lassen.

Der Art. 23 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

3) Rechte der Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 24.

Jährlich mindestens ein Mal soll eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen werden.

Herr Berichterstatter. An dieser Generalversammlung soll u. A. die Jahresrechnung vorgelegt werden. Es ist diese Bestimmung um so nöthiger, als den Aktionären nach Art. 16 die Pflicht obliegt, die Jahresrechnung zu prüfen, da sie sonst Gefahr laufen, Dividenden zu beziehen, die sie später, als nicht in gutem Glauben empfangen, zurückbezahlen müssen. Das Nähere ist den Statuten vorbehalten.

Der Art. 24 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 25.

Jede Veränderung in den Statuten der Aktiengesellschaft, jede Verlängerung der Gesellschaft über die in den Statuten festgesetzte Zeitdauer hinaus und jede Auflösung derselben vor dieser Zeitdauer können nur durch die Generalversammlung der Aktionäre und zwar mit einer Stimmenzahl, die, sofern die Statuten nicht noch höhere Anforderungen stellen, nach Antheilen berechnet mindestens drei Viertheile des Grundkapitals darstellt, beschlossen werden. Rechtliche Verbindlichkeit äußern diese Beschlüsse jedoch erst dann, wenn für dieselben die Genehmigung derjenigen Staatsbehörde, welche die Statuten der Gesellschaft sanktionirt hat, auf die in Art. 3 und 5 bestimmte Weise eingeholt worden und die in Art. 7 vorgeschriebene Veröffentlichung zum zweiten Male erfolgt ist.

Herr Berichterstatter. Der vorliegende Artikel bestimmt, daß zu jeder Veränderung der statutarischen Grundlage der Gesellschaft ¾ der Aktionäre, dem Kapital nach berechnet, erforderlich seien, und daß die Statuten sogar noch höhere Anforderungen stellen dürfen, nicht aber weniger weit gehende. Streng genommen, sollte für die Vornahme solcher Veränderungen Einstimmigkeit verlangt werden, weil ohne Einwilligung Aller, die einzig auf die früher gegebenen Grundlagen Aktionäre geworden sind, nichts an diesen Grundlagen geändert werden sollte. Es leuchtet aber ein, daß dadurch dem bösen Willen Einzelner oder dem Unverstande Thür' und Thor geöffnet wäre, und es muß deßhalb ein Mittel gegeben sein, um vernünftige und zweckmäßige Aenderungen zu ermöglichen, auch wenn einige Wenige dazu nicht handbieten wollen. Wenn nun ¾ des Grundkapitals dazu stimmt, so ist anzunehmen, das Interesse aller Aktionäre sei gewahrt. Eine weitere Garantie gegen allfällige Mißbräuche liegt darin, daß derartige Beschlußnahmen erst dann wirksam werden, wenn die Staatsbehörde ihre Einwilligung dazu gegeben hat, die wiederum erst erfolgt, nachdem allen Betheiligten Gelegenheit gegeben wurde, sich über die Beschlußnahme auszusprechen.

Bürki. Ich wünsche, daß die Aktiengesellschaften nicht allzusehr gehemmt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Gesellschaften, namentlich solche, die Aktien au porteur ausgeben, die größte Mühe haben, die Hälfte der Aktien an der Generalversammlung repräsentirt zu sehen. Man wird einwenden, Jedermann solle doch froh sein, sein Recht zu wahren. Das ist die juristische Ansicht, die sich im praktischen Leben nicht bewährt. Die französischen Gesellschaften behelfen sich damit, daß sie ⅔ der Stimmen vorschreiben Wenn nicht so viele Aktien an der Versammlung vertreten sind, so wird eine zweite ausgeschrieben. Schreibt man im Gesetze ¾ der Stimmen für eine Aenderung der Statuten vor, so wird die Sache sehr erschwert. Ich bin ganz damit einverstanden, daß solche Abänderungen durch den Regierungsrath genehmigt werden sollen, aber so weit, wie der vorliegende Entwurf, gehen die wenigsten Statuten; ¾ der Stimmen werden gewöhnlich nur für den Beschluß einer Liquidation vorgeschrieben. Daher möchte ich diese Bedingung für einfache Veränderungen der Statuten streichen. Die Erfahrung spricht dafür, daß eigentlich nur die absolute Mehrheit der Stimmen vorgeschrieben werden sollte, indem kaum in den wichtigsten Fällen ¾ der Aktien herbeizuschaffen sind. Ich stelle daher den Antrag, im ersten Satze die Stelle: „Jede Veränderung in den Statuten der Aktiengesellschaft" zu streichen, und wenn das nicht belieben sollte, statt „drei Viertheile des Grundkapitals" zu setzen: „zwei Drittheile des Grundkapitals."

Imer. Ich möchte mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Bürki anschließen, so weit er sich auf die für Beschlüsse der Generalversammlung nothwendige Stimmenzahl bezieht Ich kenne Aktiengesellschaften, wo nur von ⅔ der Stimmen die Rede ist. Ich verlange, daß man den Gesellschaften die Befugniß lasse, noch „andere Anforderungen" zu stellen, wie es im französischen Texte gesagt ist, während der deutsche Text von „noch höhern Anforderungen" spricht. Die französische Redaktion scheint mir der Absicht des Gesetzgebers besser Rechnung zu tragen. Wenn eine Gesellschaft ⅔ der Stimmen vorschreibt, so ist es sie, welche die Verhältnisse am besten zu würdigen weiß.

Blösch. Ich erlaube mir, den letztgefallenen Antrag zu unterstützen und den Herrn Berichterstatter an eine Thatsache zu erinnern, die er kennt so gut als ich. Bei der Centralbahn ist bekanntlich eine Anzahl Pariser Banquiers interessirt. Bei einer Generalversammlung der Aktionäre waren beiläufig 3—400 Personen anwesend, natürlich zu ⁹/₁₀ Schweizer; dazu kam aber ein halbes Dutzend Pariser Banquiers. Nach der Sitzung gab man sich Mühe nachzusehen, wie sich die Stimmenzahl dieser sechs oder sieben Pariser Banquiers verhalte zu derjenigen der anwesenden Schweizer; und das Verhältniß war, daß die Pariser ungefähr 2400 und alle Schweizer zusammen nur etwa 800 Stimmen repräsentirten. Das ist eine Thatsache, aus der Sie entnehmen mögen, wohin es kommen kann, wenn in einem Unternehmen auswärtige Kapitalisten ¾ der Stimmen ausmachen gegenüber der bescheidenen Theilnahme der schweizerischen Aktionäre. Durch eine Bestimmung, wonach ¾ der Stimmen zu jeder Veränderung der Statuten erforderlich sind, bindet man sich die Hände, indem man die nöthige Stimmenzahl nicht zusammenbringt. Diesen Augenblick werden die Statuten der genannten Gesellschaft revidirt, durch eine solche Bestimmung im Gesetze würde die Revision gefährdet. Ich wünsche daher, daß die ¾ zwar beibehalten werden, aber mit dem Zusatze: „sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen." Man setzt vom Aktionäre voraus, daß er die Statuten kenne; er kann sich also nicht beschweren, wenn etwas Anderes beschlossen wird, ohne daß er sich darum bekümmert.

Girard. Im Art. 25 des vorliegenden Gesetzesentwurfs greift der Gesetzgeber ziemlich tief in das Leben der anonymen Gesellschaften nach Maßgabe der Entwicklung der Umstände, in denen sie sich befinden können. Man schreibt eine Regel vor, der man sich fügen muß, u. A. daß ¾ der Stimmen zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Verlängerung ihrer Fortdauer nothwendig seien. Der Artikel geht von dem Gesichtspunkte aus, daß jede Aktie eine Stimme habe. Ich weiß nicht, ob dadurch das Interesse der Aktionäre am besten gewahrt werde, weil es Gesellschaften gibt, welche das Verhältniß festsetzen, in welchem die Stimmgebung in der Generalversammlung stattfinden kann. Aber wäre hier nicht im Vorbeigehen eine Bemerkung zu machen? Sollte das Gesetz nicht auch noch etwas mehr vorsehen, nämlich das Verhältniß, in welchem man stimmen kann? Könnte man z. B. diesem Artikel nicht eine Bestimmung des Inhaltes beifügen (und ich halte darauf, daß die Sache näher untersucht werde), daß das Stimmrecht in folgendem Verhältniß stattfinde:

Für	1	Aktie	1 Stimme;
„	5	Aktien	2 Stimmen;
„	10	„	3 „

und so verhältnißmäßig weiter. Ich glaube, es liege ein gewisses Interesse vor, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, weil, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß jede Aktie eine Stimme habe, in der Gesellschaft Staatsstreiche gemacht werden können. Ich stelle daher in der Voraussetzung, daß die Sache von den vorberathenden Behörden untersucht werde, diesen Antrag. Es verdient noch ein anderer Grundsatz Berücksichtigung, der Grundsatz nämlich, daß die Vorweisung von Aktien nicht in's Blaue hinein stattfinden könne. Der Aktionär muß das Recht haben, sich vertreten zu lassen, allein da in dieser Beziehung Mißbräuche stattfinden können, so finde ich, daß es zweckmäßig wäre zu untersuchen, ob nicht bei diesem Artikel die Bestimmung aufgenommen werden sollte, daß man an der Hauptversammlung nicht mehr als fünf Stimmberech-

tigte vertreten könne. Man könnte jedoch zu Gunsten einer Regierung, die eine Große Anzahl Aktien besitzt, eine Ausnahme machen. Ich schließe, indem ich meinen Antrag auf folgende Weise formulire. Man würde dem Art. 25 folgende Bestimmung beifügen: „Das Stimmrecht an den Versammlungen wird in folgendem Verhältnisse gestattet:

Für	1	Aktie	1 Stimme;
"	5	Aktien	2 Stimmen;
"	10	"	3 "
"	20	"	4 "
"	50	"	5 "
"	100	"	6 "

Man darf nicht mehr als fünf Stimmberechtigte vertreten."

Ganguillet. Gegen die Anträge des Herrn Girard muß ich doch wirklich auftreten. Wie wäre es möglich, daß eine gesetzgebende Versammlung die Statuten so präjudiziren könnte, daß man sagen würde, fünf Aktien haben nur zwei Stimmen u. s. w.? Das wäre eine Beschränkung, welche das Zustandekommen einer Aktiengesellschaft unmöglich machen würde. In dieser Beziehung enthält der Art. 4 Ziff. 8 schon eine Bestimmung. Wem die Statuten nicht konveniren, dem steht es frei, Aktien zu nehmen oder nicht; aber solche Beschränkungen zum voraus aufzustellen, halte ich nicht für statthaft. Ich muß mich daher entschieden dagegen erklären. Hingegen wünsche ich sehr, daß der Vorschlag des Herrn Blösch, welcher den Statuten mehr Gewicht geben will, angenommen werde. Denn wenn man zum voraus bestimmt, daß ¾ der Stimmen für jede Abänderung der Statuten nothwendig seien, so geht man zu weit. Ich möchte die Reglirung dieses Punktes auch den Statuten vorbehalten.

Blösch. Ich möchte nur dem Votum des Herrn Ganguillet etwas beifügen. Es kommt bei solchen Anträgen hauptsächlich darauf an, was man für spezielle Verhältnisse im Auge hat. Wenn man eine große Eisenbahngesellschaft im Auge hat, so ist der Antrag des Herrn Girard ganz am Orte. So gilt bei der Centralbahn die Vorschrift, daß der Besitzer von fünf Aktien eine Stimme hat, aber Niemand kann mehr Stimmen haben als 30. Das ist natürlich bei Unternehmungen, bei denen so große Kapitalien betheiligt sind, indem sonst ein Einziger das Gesetz machen könnte. Wenn die Pariser Banquiers, von denen ich vorhin sprach, trotzdem zu einer solchen Anzahl von Stimmen gekommen sind, so erklärt es sich daraus, daß sie einen ganzen Omnibus voll Angestellte, Sekretäre, Commis ꝛc. von Paris nach Basel mitbrachten, von denen Jeder so viel Aktien in der Tasche hatte, um an der Generalversammlung 30 Stimmen zu haben. Bei einer solchen Gesellschaft hätte ich gar nichts dagegen, daß man die Stimmenzahl im Verhältniß zum Aktienbesitz im Gesetze bestimme. Aber man soll eine Aktienversammlung annehmen, wie diejenige für die mechanische Werkstätte in Thun, oder für die Papierfabrik in Worblaufen. Da zweifle ich, ob man unter einem solchen Gesetze noch Aktionäre bekäme. Es hieße dann die Aktionärversammlungen so komponiren, daß das Gesetz selten mehr zur Anwendung käme; es gäbe am Ende keine mehr. Man muß die Aktionäre so stellen, daß sie auch etwas zur Sache zu sagen haben. Man darf große Eisenbahngesellschaften, deren Kapitalien sich auf Millionen belaufen, deren Aktien in aller Welt zerstreut sind, nicht auf die gleiche Linie stellen mit kleinern Unternehmungen, zu deren Ausführung 30–40 Personen zusammentreten und einige hunderttausend Franken zusammenlegen. Solche Gesellschaften kann man nicht über denselben Kamm scheeren, wie die vorhin erwähnten. Man soll daher denjenigen, welche das Kapital zu einem Unternehmen zusammenlegen, möglichst freie Hand lassen, ihre Verhältnisse zu normiren. Ist man mit der vorgeschlagenen Norm nicht einverstanden, so bilde man eine andere. Aber für große und kleine Gesellschaften, für Fabrikunternehmungen, die in einem Amtsbezirke ganz beschränkt existiren, und für Eisenbahngesellschaften, die sich über die ganze Welt erstrecken, den gleichen Maßstab bezüglich der Stimmberechtigung aufzustellen, hielte ich für eine zwar wohl gemeinte, aber übel angebrachte Verbesserung oder vielmehr Verschlimmerung des Entwurfes.

Girard schließt sich der Anschauungsweise des Herrn Blösch an und modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, daß er nur dann Anwendung finden soll, wenn die Statuten nichts Näheres enthalten.

Herr Berichterstatter. Es hat jedes Ding zwei Seiten, und so auch die Bestimmungen des vorliegenden Artikels. Er schreibt vor, daß Veränderungen der Statuten nur mit ¾ der Stimmen stattfinden dürfen. Von welchem Standpunkte geht der Entwurf aus? Er geht von dem Grundsatze aus, der Staat habe dem Publikum, welches sich bei einem Aktienunternehmen betheiligt, von vornherein die Garantie zu geben, daß die Grundlagen, gestützt auf die sich die einzelnen Aktionäre betheiligt haben, nicht ohne absolute Noth abgeändert werden. Wir müssen eine solche Garantie aufstellen zum Schutze dessen, welcher sein Kapital in ein Unternehmen wirft und daher etwas zur Sache zu sagen haben will. Stellen wir uns vor, es werden drei Millionen gezeichnet, die Hälfte der Aktionäre kommt zusammen; diese beschließen durch Mehrheit der Stimmen ganz andere Grundlagen als diejenigen waren, mit Rücksicht auf welche die Aktien gezeichnet wurden. Wenn dieß gestattet würde, dann wäre der Beschluß für die andere Hälfte der Aktionäre verbindlich, und diese sähen sich in einem ganz andern Unternehmen als vorher. Nun kommt der Antrag, diesen Punkt vollständig den Statuten zu überlassen, so daß man am Ende festsetzen könnte, ein gültiger Beschluß bedürfe nur ¼ der Stimmen, was zwar nicht beabsichtigt wird. Ich halte die Bestimmung des Entwurfes für eine solche, die der Staat von vornherein aufstellen sollte im Interesse der angelegten Kapitalien. Will indessen der Große Rath von diesem Standpunkte abgehen und die Sache den Statuten überlassen, so läßt sich dafür sagen, daß dieselben immerhin von den Staatsbehörden geprüft werden. Aber das ist sicher, wenn diese Bestimmung gestrichen wird, und es werden Statuten vorgelegt, welche die Bestimmung enthalten, es sei nur die Mehrheit der Stimmen für eine Abänderung derselben erforderlich, daß die Staatsbehörde dann kein Interesse hat, die Genehmigung zu verweigern. Man kann freilich einwenden, die Aktionäre haben gewußt, was sie unterschreiben; aber wenn man so raisonniren will, so antworte ich darauf, daß der einzelne Aktionär solche Bestimmungen übersieht; er denkt gewöhnlich nicht an die Tragweite derselben. Ist er einmal beigetreten, so hat er dann die Garantie nicht mehr, welche ihm der Entwurf bietet, daß ihm Wort gehalten werden soll. Will man ⅔ der Stimmen vorschreiben, so hätte ich dagegen nichts; aber die Sache ganz den Statuten zu überlassen, dagegen trage ich großes Bedenken. Man sagt freilich, daß große Unternehmungen ihr Geld im Auslande suchen und daß man gar nicht dazu käme, durch inländische Betheiligte die Statuten abzuändern. Das ist gewissermaßen wahr, aber es ist gerecht. Wenn das ausländische Kapital sich gestützt auf das Programm oder die Statuten einer Gesellschaft in unserm Lande betheiligt, so soll es in unserm Gesetze auch seinen Schutz finden, und glauben Sie nicht, wenn in dieser Beziehung lare Bestimmungen aufgestellt werden, daß dann die ausländischen Kapitalisten sich bei inländischen Unternehmungen noch stark betheiligen. Ich halte dafür, wenn man den Artikel recht in's Auge fasse, so entspreche er den Verhältnissen ziemlich. Was den Antrag des Herrn Bürki betrifft, den ersten Satz des Art. 25 wegzulassen, so könnte ich denselben nicht zugeben. Die Konsequenzen für die Aktionäre bei Veränderungen der Statuten sind so wichtig, daß ihnen gerade in dieser Beziehung durch das Gesetz die nöthige Garantie gegeben wergen muß. Herr Girard möchte das Verhältniß der Stimmberechtigung im Gesetze selbst normiren. Ich glaube nicht, daß sein Antrag hier Berücksichtigung finden könne. Wenn Sie die Ziff. 8 des

Art. 4 vergleichen, so sehen Sie, daß diese Frage bereits den Statuten zugewiesen ist, mithin haben Sie dieselbe bereits dort erledigt, und meiner Ansicht nach mit Recht. Ich halte vorläufig in meiner Stellung am Entwurfe fest, auch in Betreff des von Herrn Imer gestellten Abänderungsantrages, und überlasse den Entscheid dem Großen Rathe.

Bürki zieht seinen ersten Antrag zurück.

Girard läßt den seinigen ganz fallen.

Abstimmung.

Für den Art. 25 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Imer	Minderheit.
" " " " " Bürki	Mehrheit
Dagegen	Minderheit.

---

4) Formen der Geschäftsführung.

Art. 26.

Jede Aktiengesellschaft soll ein Aktienbuch halten, in welchem einzutragen sind:

1) bei Gesellschaften, welche Inhaber-Aktien ausgeben, Name, Wohnort und Beruf eines jeden Unterzeichners von Aktien, nebst Angabe des Betrags, der Anzahl und der Ordnungsnummern der Aktien, welche demselben ausgehändigt worden sind;
2) bei Gesellschaften, welche Namen-Aktien ausgeben, Name, Wohnort und Beruf eines jeden Besitzers von Aktien der Gesellschaft, so wie eines jeden von der Gesellschaft anerkannten (Art. 22) Rechtsnachfolgers, nebst Angabe des Betrages, der Anzahl und der Ordnungsnummern der Aktien, welche demselben ausgehändigt worden sind.

Herr Berichterstatter. Die Vorschrift eines Aktienbuches rechtfertigt sich hinreichend aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und ist übrigens auch in andern Gesetzgebungen enthalten. Im Einzelnen ist nur zu bemerken, daß bei Inhaber-Aktien der Name des Unterzeichners wenigstens im Falle des Art. 23 nothwendig ist.

Der Art. 26 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 27.

Jede Aktiengesellschaft soll folgende Geschäftsbücher führen:

1) Ein Tagebuch (livre-journal), in welches Tag für Tag und nach Ordnung des Datums alle Forderungen und Schulden, die Ziehungen, Annahmen und Indossirungen von Wechseln oder sonstigen Handelspapieren, alle von der Gesellschaft unternommenen Geschäfte, sowie überhaupt alle empfangenen oder geleisteten Zahlungen einzutragen sind; es ist gestattet, statt eines einzigen Tagebuchs, mehrere zu führen und jedes derselben zur Aufnahme einer besondern Art von Verrichtungen (z. B. für diejenigen des Kassiers der Gesellschaft) zu bestimmen;
2) ein Briefkopierbuch, welches eine wörtliche Abschrift der abgesandten Geschäftsbriefe nach Ordnung des Datums enthalten soll;
3) ein Inventarienbuch, in welches beim Beginn der Unternehmungen der Aktiengesellschaft sämmtliche ihr angehörenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, so wie ihre Forderungsrechte und Schulden genau eingetragen und eine alljährlich anzufertigende Bilanz über den Stand dieses Vermögens eingeschrieben werden soll.

Diese, sowie die in Art. 26 genannten Bücher der Aktiengesellschaft haben, sofern die Einrichtung und Führung derselben den Vorschriften des § 277 des Civilprozesses und derjenigen dieses Gesetzes entspricht, gleiche Beweiskraft, wie sie nach den dermal geltenden Rechtsgrundsätzen den Haus- oder Handlungsbüchern zukommt.

Herr Berichterstatter. Zu Begründung dieses Artikels sei mir erlaubt, die sachbezüglichen Motive zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches abzulesen, wo die nämlichen drei Bücher vorgeschrieben sind. Es heißt dort: „Es sind hier drei Bücher aufgeführt, deren Haltung dem Kaufmanne zur Pflicht gemacht wird; es versteht sich von selbst, daß es Jedem unbenommen ist, neben diesen Büchern noch andere zu führen. Einen ausdrücklichen Vorbehalt deßhalb zu machen, scheint überflüssig zu sein. Die Führung eines Tagebuches wird von allen neuern Handelsgesetzbüchern verlangt. In der That ist auch das Tagebuch dasjenige Buch, dessen Führung jedem Kaufmanne durch die Nothwendigkeit selbst auferlegt wird. In jeder Handlung, die auf diesen Namen nur einigermaßen Anspruch machen kann, würde die Verwirrung unvermeidlich sein, wenn nicht von allen empfangenen oder geleisteten Zahlungen, gezogenen, acceptirten oder indossirten Wechseln, überhaupt von allen abgeschlossenen und effectuirten Geschäften sofort eine kurze alle wesentlichen Momente enthaltende Notiz aufgenommen würde. Der Sache nach wird auch von jedem Handelsmanne ein Tagebuch geführt, sei es als ein ordentliches Buch unter dem Namen Journal, Memorial, Prima Nota, sei es als ein bloßes Brouillon, dessen Inhalt demnächst in andere Bücher übertragen wird. Indem das Gesetz die ordnungsmäßige Führung eines solchen Buches vorschreibt, schließt es sich also an das wirkliche Bedürfniß des Handels an; es verordnet nichts Neues, sondern spricht nur aus, was die Natur der Sache erfordert. Da die Zeit der Einschreibung in das Tagebuch der Zeit, wo das Eingeschriebene vorfiel, am nächsten steht; da die Wechselfälle, welche auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg des Geschäftes von Einfluß sein können, noch am wenigsten bekannt, also auch nicht so leicht die Veranlassung zu einer unrichtigen Eintragung sind, da nachträgliche Einschreibungen mit Antedatirung durch die Nothwendigkeit, nach der Zeitfolge und ohne Zwischenräume einzutragen, meistens unmöglich gemacht werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß das Tagebuch dasjenige Buch ist, welches das Gesetz als Beweismittel anerkennt. Wenn es ordnungsmäßig geführt wird, so können die übrigen Bücher (außer dem Briefkopierbuch und dem Inventarienbuch) nur Ableitungen aus dieser Quelle sein; das Gesetz hält sich an diese Quelle und überläßt es dem Ermessen des Einzelnen, welche sonstigen Bücher er zur Erhaltung der Uebersicht zu führen für gut findet. Hiernach scheint es richtiger zu sein, in Uebereinstimmung mit dem französischen, holländischen und portugiesischen Handelsgesetzbuche nicht neben dem Tagebuche auch noch die Führung eines Hauptbuches vorzuschreiben." Dann heißt es ferner: „Die Handelsgesetzbücher, welche die Führung eines Tagebuches vorschreiben, entscheiden nicht ausdrücklich die Frage, ob alle Geschäfte nothwendig in ein einziges Buch eingetragen werden müssen, oder ob es zulässig sei, für einzelne Geschäftszweige, oder selbst für einen einzigen, wenn derselbe von bedeutendem Umfange ist, mehrere Bücher zu führen, welche dann zusammen das vollständige Tagebuch bilden. Unverkennbar ist die Führung eines einzigen ungetheilten Tagebuches vorzuziehen, da bei der Nothwendigkeit, alle Geschäfte hintereinander nach der Ordnung des Datums einzutragen, eine nachträgliche

antedatirte Einschreibung um so leichter möglich ist, in je mehr Theile das Tagebuch zerfällt. Allein auf der andern Seite darf dem Kaufmanne die freie Bewegung nicht zu sehr erschwert werden. Gerade der tüchtige und rechtliche Kaufmann trifft seine Einrichtungen so, wie sie ihm für den gewöhnlichen und friedlichen Verkehr am zweckmäßigsten erscheinen, und denkt weniger an die immer nur ausnahmsweise vorkommenden Fälle, wo er in einen Rechtsstreit verwickelt wird. Das Gesetz darf ihn nicht in die schlimme Alternative versetzen, entweder Bestimmungen zu befolgen, die in seinen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb störend eingreifen, oder sich im Falle eines Rechtsstreites in Nachtheil versetzt zu sehen. Wenn es thatsächlich als wahr anzunehmen ist, daß in manchen Handlungen die Führung eines ungetheilten Tagebuches nicht ohne Störung in den Geschäften möglich ist, so bleibt nichts übrig, als die Theilung zu gestatten." Ich führe das bloß als Motiv zu der in Ziff. 1 enthaltenen Bestimmung an, nach welcher es gestattet ist, statt eines einzigen Tagebuches mehrere zu führen und jedes derselben zur Aufnahme einer besondern Art von Verrichtungen zu bestimmen.

Ganguillet. Obwohl es nicht ermuthigend ist, bei Anlaß dieser Gesetzesberathung das Wort zu ergreifen, weil kein Antrag vom Großen Rathe angenommen wird, der vom Herrn Berichterstatter nicht zugegeben ist, so glaube ich doch, es liege in der Pflicht eines Mitgliedes des Großen Rathes, welches über diesen Gegenstand einige Kenntnisse zu haben glaubt, seine Ansicht auszusprechen, und meine Pflicht will ich erfüllen. Ich glaube zwar, es sei nicht eine gute Politik des Herrn Berichterstatters, wenn er die meisten Anträge bekämpft. Er sollte mehr Anträge zugeben, weil er bis zur zweiten Berathung Gelegenheit hat, die Sache zu studiren, und vielleicht eine andere Ueberzeugung zu gewinnen. Dieser Artikel ist ganz kaufmännischer Art. Jeder Kaufmann wird sein Urtheil haben, was erforderlich sei, um eine rechte Buchhaltung zu haben. In dieser Beziehung habe ich eine vom Entwurfe abweichende Ansicht. Ich gebe zu, das in jedem Handlungshause das Tagebuch das Hauptbuch ist, aber die Indossirung von Wechseln wird nicht in dasselbe aufgenommen, sondern dazu hat man gewöhnlich eine Wechselkontrolle. Da nun zugegeben ist, daß mehrere Bücher gehalten werden können, so kann ich mich mit der Ziffer 1 einverstanden erklären. Auch das Kassabuch enthält tägliche Verhandlungen, aber dieses wird in allen Häusern besonders geführt und später in das eigentliche Journal eingetragen. Ein Briefkopier- und ein Inventarienbuch ist auch erforderlich. Warum man aber das Hauptbuch wegläßt, ist mir nicht klar, besonders nachdem man den Art. 16 so angenommen hat. Was ist das Hauptbuch? Ein Auszug aus dem Journal. Jede Rechnung hat ihre besondere Seite. Bei einer Eisenbahn z. B. hat man u. A den Conto der Betriebskosten, bei einer Gasgesellschaft den Conto für Ankauf von Steinkohlen, denjenigen für Bearbeitungskosten, den Conto der Consumenten u. s. f. Wenn ein Betheiligter Einsicht nehmen will, so kann er sogleich im Hauptbuche sehen, wie die Sache steht. Z. B. bei der Kantonalbank haben wir einen Wechselconto. Wenn nun weniger Dividenden ausbezahlt werden und ein Betheiligter fragt, woher es komme, so kann derselbe durch Einsicht in das Hauptbuch sich überzeugen, daß dieser vielleicht weniger eingetragen hat. Das Hauptbuch bildet das Tableau des ganzen Geschäftes, auf welchem jeder einzelne Zweig seine besondere Seite hat. Hier ist die Vorschrift eines Hauptbuches um so mehr erforderlich, als man der Verwaltung eine Verantwortlichkeit abgenommen hat. Man kann sagen, das Inventarienbuch ergänze gewissermaßen das Hauptbuch, aber man sieht daraus nicht, woher das Resultat in Soll und Haben kommt; daher ist das Hauptbuch nöthig. Ich stelle deßhalb den Antrag, daß man als Ziff. 2 ein Hauptbuch vorschreibe und die folgenden Ziffern damit in Uebereinstimmung bringe.

Matthys. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter nur etwas zu bedenken geben. Nach diesem Entwurfe sollen die Bücher der Aktiengesellschaft, wenn ihre Einrichtung den Vorschriften des § 277 des Civilprozesses und derjenigen dieses Gesetzes entspricht, gleiche Beweiskraft haben, wie sie den Haus- oder Handlungsbüchern zukommt. Nun erscheint unter diesen Büchern auch das Briefkopierbuch, und es scheint mir etwas bedenklich zu sein, diesem Buche ebenfalls die nämliche Beweiskraft einzuräumen. Die Verwaltung einer Aktiengesellschaft behauptet, an einem bestimmten Tage an einen Aktionär oder Lieferanten den und den Brief geschrieben zu haben; der Betreffende erklärt, er habe den Brief nicht empfangen, nun soll das Briefkopierbuch beweisen, daß der fragliche Brief an dem und dem Tage aberlassen worden sei. Das scheint mir gefährlich, und die allgemeine Gesetzgebung kennt das nicht. Der Privatmann muß die Originalurkunde vorweisen oder beweisen, daß der Betreffende den Brief empfangen habe. Ich sehe keinen Grund ein, warum man die Aktiengesellschaften besonders begünstigen, anders behandeln will als eine gewöhnliche Handelsgesellschaft, die weit mehr Garantie bietet als jene, aus dem einfachen Grunde, weil die Mitglieder der Handelsgesellschaft auch mit ihrem Privatvermögen haften. Vorläufig stelle ich den Antrag, daß nur den im Art. 26, sowie den unter Ziff. 1 und 3 des Art. 27 bezeichneten Büchern Beweiskraft beigelegt werde, nicht aber dem Briefkopierbuche.

Herr Berichterstatter. Ich bedaure, daß Herr Ganguillet seinem Unmuthe einigermaßen Luft machen zu müssen glaubte. Er soll begreifen, daß, wenn man ein Gesetz hieher bringt, es ein Gegenstand ist, den man auch überlegt hat, und wenn man die Ueberzeugung hat, der Entwurf sei besser, daß man daran festhält und nicht von vornherein die Anträge zugibt, die Herr Ganguillet stellt. Ich bedaure auch hier, daß ich seinen Antrag nicht zugeben kann, und stütze mich auf eine Menge Belege. Ich glaube, es bestehe kein einziges deutsches Handelsgesetz, das ein Hauptbuch vorschreiben würde. Noch am heutigen Tage sprach ich mit einem Handelsmanne darüber, dem ich auch ein Urtheil in der Sache zutraue, und dieser erklärte mir, es sei ganz unnöthig, hier eine solche Vorschrift aufzunehmen. Ich möchte daher im Gesetze nicht mehr vorschreiben, als absolut nöthig ist. Ich bin überzeugt, daß jede Gesellschaft zur eigenen Edifikation ein Hauptbuch führen wird, aber im Gesetze möchte ich es nicht vorschreiben, und überlasse dem Großen Rathe den Entscheid darüber. Was den Antrag des Herrn Matthys betrifft, so gebe ich zu, daß allerdings in der von ihm angeregten Richtung, sowie in andern Richtungen noch weitere Untersuchungen am Platze sind, und ich bin bereit, einen Antrag zuzugeben, welcher den Zweck hat, eine Untersuchung über die Frage zu veranlassen, wie weit allfällig die Beweiskraft, welche den Büchern der Aktiengesellschaft beigelegt wird, modifizirt werden sollte.

Abstimmung.

Für den Art. 27 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" den Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.
" " " " " Matthys	Handmehr.

Art. 28.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung der Aktionäre, so wie über diejenigen des Vorstandes der Gesellschaft, sofern derselbe aus mehrern Mitgliedern zusammengesetzt ist, sollen Protokolle geführt werden, welchen, sofern sie regelmäßig ausgefertigt, vom Vorsitzer und Protokollführer unterzeichnet und von der Generalversammlung der Aktionäre, beziehungsweise von dem Vorstand, genehmigt sind, gleiche

Beweiskraft zukommt, wie den in Art. 26 und 27 genannten Büchern.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 29.

Die Bücher und Protokolle der Aktiengesellschaft sollen mindestens zwanzig Jahre lang aufbewahrt werden.

Herr Berichterstatter. Die ordentliche Verjährungs- und Ersitzungsfrist ist nach unserm Civilgesetze 10 Jahre, die ausnahmsweise für Abwesende, moralische Personen, für den Staat und für Bevormundete 20 Jahre. Hier ist nun die Zahl von 20 Jahren mit Rücksicht auf diese ausnahmsweise Verjährungs- und Ersitzungsfrist gewählt.

Der Art. 29 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

5) Rechtsverhältnisse des Vorstandes.

Art. 30.

Die Aktiengesellschaft wird in streitigen und nicht streitigen Rechtsgeschäften in der Regel durch ihren Vorstand (Direktion) vertreten; Mitglied des Vorstandes kann nur ein Aktionär sein, gegen welchen keiner der in Art. 36 bestimmten Ausschließungsgründe vorliegt; dagegen steht es, innert den Schranken ihrer Statuten, der Gesellschaft frei, Bevollmächtigte zu bestellen und deren Vollmacht und Verrichtungen zu bestimmen.

Herr Berichterstatter. Der Entwurf unterscheidet bloße Bevollmächtigte von den eigentlichen Direktoren. Diese sind das nothwendige und dauernde Organ der Gesellschaft, jene die Träger einzelner bestimmter Mandate. Von den Direktoren wird daher auch verlangt, daß sie Mitglieder der Gesellschaft seien, da sich die Gesellschaft aus sich heraus organisiren, und nicht gleichsam unter fremde Vormundschaft stellen soll. Zugleich soll hierin ein Fingerzeig liegen, sich gegen gewissenlose Administration dadurch zu schützen, daß man die Direktoren für Verluste in höherm Maße mitverantwortlich macht.

Der Art. 30 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Art. 31

Der Vorstand der Aktiengesellschaft ist, wenn ihm die Statuten oder ein Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre nicht das Recht dazu einräumen, nicht befugt, Namens der Gesellschaft einen Civilprozeß anzuheben oder eine derjenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen der Inhaber einer allgemeinen Vollmacht nicht berechtigt ist.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel reglirt zunächst lediglich die Handlungsbefugniß des Vorstandes gegenüber dritten Personen. Eine gesetzliche Begrenzung dessen, zu was dritte Personen den Vorstand unter allen Umständen für kompetent zu erachten befugt sind, ist ein dringendes Bedürfniß für die Aktiengesellschaft und für das Publikum, dem die Kenntniß der Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft nicht immer zugemuthet werden kann, und das deßhalb ohne eine gesetzliche Kompetenzbestimmung des Vorstandes jede Verhandlung desselben durch ängstliches Mißtrauen lähmen würde. Der Artikel lehnt sich nun in dieser Hinsicht an die Bestimmungen unsers Civilgesetzbuches an und erklärt den Vorstand gegenüber Dritten zur Vornahme aller Handlungen kompetent, zu denen eine allgemeine Vollmacht legitimirt, mit Ausnahme der Befugniß, einen Civilprozeß anzuheben, was sonst nach unserm Prozeß ebenfalls als Ausfluß der allgemeinen Vollmacht zu betrachten wäre. Letztere Beschränkung ist aber nicht so zu verstehen, daß, wenn ein Prozeß gegen die Gesellschaft angehoben wird, die Direktion derselben nicht befugt wäre, denselben aufzunehmen; diese Befugniß hat der Vorstand schon nach der allgemeinen Vollmacht. Wenn nun eine Gesellschaft dem Vorstande Befugnisse einräumen will, die weiter gehen, als wozu eine allgemeine Vollmacht berechtigt, so mag sie dieß immerhin in den Statuten thun, und der Vorstand mag dann jeweilen sich eintretenden Falls auf diese Spezialvollmacht beziehen; oder will die Gesellschaft den Vorstand einschränken, so mag dieß ebenfalls geschehen, aber dann ist dieß nur ein Verhältniß zwischen dem Vorstande und der Gesellschaft. Gegenüber dritten Personen ist immer anzunehmen, daß der Vorstand eine allgemeine Vollmacht besitze, und was er innerhalb dieser Vollmacht thut, für die Gesellschaft verbindlich. Eine solche Benimmung ist sehr nothwendig, da das Publikum nicht immer untersuchen kann, ob der Vorstand zu einer speziellen Handlung kompetent sei oder nicht.

Der Art. 31 wird ebenfalls unverändert genehmigt.

Art. 32.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Gesellschaft für gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung verantwortlich. Das Gesellschaftsvermögen, und niemals das Privatvermögen von Mitgliedern des Vorstandes (ausgenommen die in Art. 34 und die in Art. 40 bestimmten Fälle) haftet Dritten gegenüber für alle Handlungen des Vorstandes, welche derselbe Namens der Gesellschaft eingegangen und zu deren Vornahme er nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 31 u. f. w.) für berechtigt gehalten werden mußte; hat sich durch solche Handlungen der Vorstand einer Verletzung der ihm kraft der Statuten oder Beschlüsse der Gesellschaft obliegenden Pflichten schuldig gemacht, so steht der letzteren das Rückgriffsrecht gegen den Vorstand auch dann zu, wenn sie die rechtzeitige Anlegung einer Streitverkündung unterlassen hätte (§ 34 P.)

Herr Berichterstatter. Nachdem im vorhergehenden Artikel die gesetzlichen Befugnisse des Vorstandes mit dritten Personen Rechtsgeschäfte abzuschließen u. s. w. behandelt worden sind, handelt nun der gegenwärtige Artikel von der Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft und von der Verbindlichkeit seiner Geschäftsbesorgung für dieselbe. Der Vorstand ist nach diesem Artikel der Gesellschaft verantwortlich für gewissenhafte und ordnungsmäßige Geschäftsbesorgung überhaupt und namentlich für Ueberschreitung seiner Kompetenzen. In letzterer Hinsicht ist folgendes zu bemerken. Gesetzt, die allgemeine Vollmacht, die dritte Personen kraft des Gesetzes bei dem Vorstande als vorhanden vorauszusetzen befugt sind, ist durch die Statuten beschränkt, der Vorstand achtet aber diese Beschränkung nicht, sondern handelt, wie wenn er wirklich eine allgemeine Vollmacht hätte, so wird er dadurch der Gesellschaft

verantwortlich. Die Rechtshandlung aber ist für die Gesellschaft dem Dritten gegenüber nichts destoweniger verbindlich. Nach nochmaliger Prüfung des Artikels möchte ich eine Abänderung desselben vorschlagen und die Haftbarkeit des Vorstandes etwas weiter ausgedehnt wissen. Ferner wünschte ich, daß über das Maß der Verantwortlichkeit der einzelnen Direktoren, namentlich für den Fall, wenn Einer derselben sich etwas zu schulden kommen läßt, inwiefern die andern mithaften sollen, eine nähere Bestimmung aufgenommen werde. Ich schlage daher vor, im zweiten Satze des Art. 32 die Worte „und niemals das Privatvermögen von Mitgliedern des Vorstandes (ausgenommen die im Art. 34 und in Art. 40 bestimmten Fälle" zu streichen und folgenden Zusatz aufzunehmen: „Die Vorsteher sind aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten einem Dritten gegenüber nur in den speziell in Art. 34, 35 und 40 bezeichneten Fällen, sowie dann persönlich verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen der Art. 5, 11, 12, 13, 29 und 41, Ziffer 4, zuwiderhandeln. Ueberall, wo die persönliche Haftpflicht des Vorstandes, sei es gegenüber der Gesellschaft oder dritten Personen eintritt, sind die Mitglieder desselben insoweit solidarisch haftbar, als sie nicht zu beweisen im Stande sind, daß ihnen in keiner Weise ein Verschulden bei der Handlung zugemessen werden kann, welche die Haftpflicht begründet; andernfalls sind sie von der Haftpflicht befreit." Die Haftpflicht würde also nach diesem Zusatze auf einzelne Fälle begrenzt, und diese sind folgende. Im Art. 34 ist dem Vorstande zur Pflicht gemacht, getreue Rechnung abzulegen. Nun waltet kein Zweifel ob, daß dritte Personen, welche in Schaden kämen, ihre Reklamationen gegen den Vorstand geltend machen können. Der zweite Fall ist im Art. 35 vorgesehen, wo der Vorstand für die genaue Führung der Protokolle und Bücher der Gesellschaft verantwortlich erklärt wird. Den dritten Fall beschlägt der Art. 40, welcher die Eventualität vorsieht, wo die staatliche Genehmigung entweder zurückgezogen ist, oder wo der Regierungsrath auf Zurücknahme derselben angetragen hat, der Vorstand einer Aktiengesellschaft aber dessen ungeachtet Rechtshandlungen mit dritten Personen vornimmt. Einen andern Fall betrifft der Art. 5, welcher die Statuten sowohl für die innern Verhältnisse der Gesellschaft, als in den Beziehungen derselben gegenüber dritten Personen als maßgebend erklärt und deren Abänderung ohne Staatsgenehmigung untersagt. Würde also ein Vorstand eigenmächtig Abänderungen der Statuten vornehmen, so ist derselbe dafür verantwortlich. Die Art. 11, 12 und 13 handeln von der Ausgabe von Aktien und den dabei zu beobachtenden Formen. Werden also die Aktien nicht in gehöriger Form ausgestellt und erwächst den Aktionären Schaden daraus, so haftet der Vorstand persönlich dafür. Im Art. 29 ist vorgeschrieben, wie lange die Bücher und Protokolle der Gesellschaft aufbewahrt werden sollen, Wenn nun der Vorstand die Bücher, welche, wohl verstanden, nicht nur als Beweismittel für, sondern unter Umständen auch gegen die Gesellschaft angerufen werden können, bei Seite schaffen würde, so wäre derselbe ebenfalls verantwortlich. Der Art. 41 Ziffer 4 endlich bezieht sich auf den Fall, wenn das Grundkapital der Gesellschaft sich um die Hälfte vermindert hat und der Vorstand den Regierungsrath hievon nicht unverzüglich in Kenntniß setzt. Aehnliche Bestimmungen bestehen in Preußen und andern Staaten, insofern sind dieselben also nicht neu. Was nun das Maß der Verantwortlichkeit betrifft, so geht der Entwurf von dem Grundsatze aus: die Mitglieder des Vorstandes sind in dem Maße haftbar, in welchem ihnen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Es wäre unbillig, unter allen Umständen Solidarität der sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes eintreten zu lassen. Der Artikel drückt sich deßhalb so aus, daß die Solidarität insofern eintrete, als sie nicht zu beweisen im Stande sind, daß ihnen „in keiner Weise ein Verschulden bei der Handlung zugemessen werden kann." Den Mitgliedern des Vorstandes liegt also dieser Beweis ob. Es ist sonach die Verantwortlichkeit nicht dadurch bedingt, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes eine pflichtwidrige Handlung selbst vorgenommen hat, sondern es genügt auch, daß es bei gehöriger Sorgfalt dieselbe hätte verhüten und dadurch den Schaden von der Gesellschaft abwenden können, wobei ihm der Beweis des Nichtverschuldens obliegt. Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit ist insofern erleichtert, als der Rückgriff gegen den Vorstand nicht von einer Streitverkündigung abhängt. Die Streitverkündigung soll nämlich nach § 34 P. von dem Beklagten vor Einlassung auf die Klage stattfinden, ansonst dieß als Verzicht auf den Rückgriff ausgelegt wird. Nun wird aber hier die Klage dem Vorstande mitgetheilt, und dieser wird sich unter Umständen darauf einlassen, ohne daß die Gesellschaft davon Kenntniß erhält, die sich also geradezu in der Unmöglichkeit befände, ihre Rechte zu wahren, wenn nicht Vorsorge im Gesetze getroffen wird. Endlich stelle ich noch den Antrag, das Citat des „Art. 31 u. f. w." als unnöthig zu streichen.

Der Art 32 wird mit diesen Modifikationen genehmigt.

Art. 33.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat jährlich mindestens ein Mal den Aktionären eine getreue und vollständige Rechnung abzulegen, welche der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre unterliegt.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 34.

Wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der jährlichen Rechnungsablegung wider besseres Wissen einen Ueberschuß von reinem Gewinn für vorhanden erklärt, so sollen, abgesehen von allfällig zu verhängenden Strafen, die Mitglieder des Vorstandes solidarisch bis zur Höhe des erklärten Ueberschusses haften.

Von dieser Haftpflicht sind diejenigen Mitglieder des Vorstandes befreit, welche beweisen, daß sie an der falschen Rechnungsstellung keine Schuld tragen und daß sie nicht im Stande waren, die Rechnung zu prüfen und die Ausstellung und Vorlegung derselben zu verhüten.

Herr Berichterstatter. Infolge früherer Schlußnahme des Großen Rathes fällt nun das zweite Lemma des Artikels ganz weg, indem das darin erwähnte Verhältniß durch einen Artikel reglirt ist, der alle Verantwortlichkeitsfälle umfaßt Im Weitern halte ich dafür, der Artikel sei nicht ganz genügend, und möchte ihn deßhalb ergänzen. Es ist nämlich gesagt, wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der jährlichen Rechnungslegung wider besseres Wissen einen Ueberschuß von reinem Gewinn für vorhanden erkläre, so sollen die Mitglieder des Vorstandes dafür haften Nun ist bloß der Fall vorgesehen, wo ein Ueberschuß von reinem Gewinn wider besseres Wissen für vorhanden erklärt wird. Dagegen ist der Fall nicht vorgesehen, wo ein Ueberschuß von vielleicht 4 Prozent vorhanden ist, aber nur ein solcher von 1 Prozent angezeigt wird. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „erklärt" einzuschalten: „oder diesen Gewinn zu hoch angibt," ferner das Wort „solidarisch" zu streichen und den Schluß des Artikels also zu fassen: „bis zur Höhe des unrichtig erklärten Gewinnes haften." Dem Gesagten habe ich wenig beizufügen. Es ist klar, daß nicht bloße Irrthümer in den Rechnungen die Haftbarkeit des

Vorstandes begründen, sondern auch die Darstellung eines falschen Resultates „wider besseres Wissen," was jeweilen aus den besondern Umständen zu entnehmen sein wird. Es ist dieß eine Konsequenz der Verantwortlichkeit der Direktoren für eine getreue Geschäfts- und Rechnungsführung und eine Garantie für die Aktiengesellschaft.

Matthys. Mir scheint, der Schluß des ersten Lemma genüge nicht ganz. Ich nehme an, es bestehe eine Aktiengesellschaft; zwei Direktoren haben Aktien im Betrage von je Fr. 100,000, sie beabsichtigen eine Spekulation zu machen; zu diesem Zwecke geben sie in einer Jahresrechnung die Dividende zu 10 Prozent an, während sie nur 2 Prozent beträgt; sie beabsichtigen, daß dieses Resultat durch die Zeitungen bekannt werde, die Aktien in die Höhe gehen, um dieselben zu hohem Kurse absetzen zu können, so daß vielleicht jeder der Direktoren einen Gewinn von Fr. 100,000 macht. Sollen in diesem Falle die Betreffenden bloß „bis zur Höhe des unrichtig erklärten Überschusses" haften? Nein; sie sind Betrüger, sie haben das Zuchthaus verdient, sie sollen verantwortlich sein gegenüber denen, die die Aktien übernommen haben. Es soll also im Gesetze unbedingter Schadenersatz ausgesprochen und der Art. 34 in dem Sinne ergänzt werden, daß die Mitglieder des Vorstandes für den entstandenen rechtswidrigen Schaden haften.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Matthys als erheblich zu, mit der Bemerkung, daß nach seiner Ansicht die Bestimmung des Art. 34 hätte genügen sollen.

Der Art. 34 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Art. 35.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist für die vorschriftsgemäße Führung der in diesem Gesetz genannten Protokolle und Bücher der Gesellschaft verantwortlich. Wenn infolge Nichtbefolgung der Vorschriften des Art. 26 die Gesellschaft beim Ablauf der für Entrichtung ausstehender Einzahlungen von Aktienbeiträgen festgesetzten Termine sich außer Stande sieht, bestimmte Personen zur Leistung dieser Einzahlungen anzuhalten, so sind ihr die Mitglieder des Vorstandes für den Betrag dieser Einzahlungen solidarisch verhaftet.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält eine weitere Spezialisirung in Betreff der Verantwortlichkeit des Vorstandes. Demnach ist derselbe namentlich auch für vorschriftgemäße Führung der Protokolle und Bücher verantwortlich, und namentlich soll das im Art. 26 vorgeschriebene Aktienbuch genau geführt werden, da gerade davon abhangen wird, ob die Einzahlungen regelmäßig eingefordert werden können. Wird hier die Notirung der pflichtigen Gesellschafter nicht gehörig eingetragen und gelangt die Gesellschaft dadurch in Schaden, so ist der Vorstand für die betreffenden Einzahlungen haftbar. Der Artikel spricht nur die Haftbarkeit des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft aus; es können aber durch eine schlechte Führung der Bücher auch dritte Personen zu Schaden kommen, und man kann fragen, warum hier, wo im Grunde ein ähnliches Verhältniß, wie im Art. 34, vorliegt, die Haftbarkeit nicht auch gegenüber dritten Personen aufgenommen werden sollte. Das Wörtchen „ihr" in der zweitletzten Zeile ist daher zu streichen; ferner muß das Wort „solidarisch" infolge der Bestimmung zu Art 32 auch hier wegfallen.

Mit diesen Modifikationen wird der Art. 35 ohne Einsprache genehmigt.

Art. 36.

Ein Mitglied des Vorstandes muß seine Stelle niederlegen:

1) wenn es zahlungsunfähig wird, die bürgerliche Ehrenfähigkeit oder das Aktivbürgerrecht bleibend oder auf eine durch gerichtliches Urtheil bestimmte Frist verliert, oder eine Bestrafung wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder Fälschung erleidet;
2) wenn es bei der Gesellschaft eine andere Anstellung oder Beamtung, welche mit Einkünften verbunden ist, annimmt;
3) wenn es einen auf den finanziellen Haushalt der Gesellschaft bezüglichen oder in ihren Geschäftsbetrieb einschlagenden Vertrag mit derselben abschließt oder einen den Gesellschaftsinteressen widerstreitenden Vermögensvortheil sei es an der Abschließung eines solchen Vertrages, sei es an den kraft eines solchen zu vollziehenden Leistungen oder Werken, hat. Dieser Fall ist jedoch dann nicht vorhanden, wenn ein Mitglied des Vorstandes nur als Aktionär einer andern Gesellschaft an einem solchen Vertrage interessirt ist, oder wenn die Gesellschaft Privatrechte desselben auf dem Expropriationsweg erwerben muß.

In jedem Fall ist die Aktionärversammlung berechtigt Mitglieder des Vorstandes, welche sich wiederholt der Verletzung der ihnen kraft der Gesetze, Statuten oder statutengemäßen Beschlüsse obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben, von ihren Stellen zu entfernen, und unter gleicher Voraussetzung ist die Staatsbehörde berechtiget, diese Entfernung zu verlangen (Art. 37 und 38).

Herr Berichterstatter. Bereits bei Anlaß des Art. 4 Ziff. 7 wurde dafür gesorgt, daß die Vorsteher einer Aktiengesellschaft nicht lebenslänglich angestellt werden dürfen, nicht unwiderruflich seien, und es ist dieß wohl in allen Gesetzgebungen der Fall. Zürich bestimmt dann weiter, daß die Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Anstellungsperiode nur aus „zureichenden Gründen" entfernt werden können. Was sind aber „zureichende Gründe?" Der Entwurf folgt in dieser Hinsicht mehr dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung und enthält darüber etwas einläßlichere Bestimmungen. Die Entfernungsgründe sind hienach doppelter Art: erstens absolute und zweitens relative. Ein absoluter Entfernungsgrund tritt dann ein, wenn die Stellung des Vorstandes mit den Interessen der Gesellschaft in einen solchen Konflikt geräth, daß von ihm eine getreue und unbefangene Pflichterfüllung nicht mehr vorausgesetzt werden darf. Es ist gerade die verwerflichste und demoralisirendste Seite an der modernen Praxis der Aktiengesellschaften, daß das Unternehmen und die Aktionäre durch die Gründer in deren persönlichen Interesse ausgebeutet werden. Was die Ziff. 1 betrifft, so ist nur zu bemerken, daß der Verlust des Aktivbürgerrechts in den eidgenössischen Strafgesetzen enthalten ist und beinahe dem Verluste der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gleichkommt. Unter den Vergehen und Verbrechen sind bloß diejenigen gegen das Eigenthum aufgeführt. Ueber Ziff. 2 ist nichts zu bemerken. Ziff. 3 sieht eben einen solchen Konflikt der Interessen der Gesellschaft und des Vorstandes vor, daß letzterer offenbar nicht Namens der Gesellschaft quasi mit sich selbst verhandeln darf. Wenn von einem „auf den finanziellen Haushalt bezüglichen oder in ihren Geschäftsbetrieb einschlagenden Vertrag" die Rede ist, so ist darunter nicht bloß ein Vertrag zu verstehen, der sich nur auf die gewöhnliche Administration bezieht, z. B. der Fall, wo der Vorstand einem seiner Mitglieder ein Haus vermiethet, in welchem die Gesellschaft ihre Büreaux hat. Es ist schwer, eine Redaktion zu finden, welche diese Verhältnisse genau scheidet, und wenn Jemand einen bessern Ausdruck weiß, so will ich denselben gerne annehmen; indessen glaube ich, die Redaktion des Entwurfes genüge. Die relativen Entfernungsgründe liegen in der wiederholten Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Beschlüsse. Ich halte dafür, diese Bestimmung bedürfe einer

weitern Begründung nicht und empfehle Ihnen den Artikel zur Genehmigung.

Blösch. Ich kann mich mit diesem Artikel unmöglich befreunden Ich fürchte überhaupt, man werde mit diesem ganzen Gesetze, dem ich übrigens gar nicht abspreche, daß es mit Sorgfalt und Sachkunde redigirt sei, die Errichtung solcher Gesellschaften im Kantone nicht fördern, sondern sehr erschweren. Es ist dem Entwurfe im Ganzen eine Tendenz der Vielregiererei nicht fern, statt die Organisation von Privatunternehmen möglichst den Gründern derselben zu überlassen. Ich habe gegen den vorhergehenden Artikel nicht opponirt, obschon ich mir hier einen Rückblick erlaube. Ich will ein Beispiel anführen. Der Staat selbst ist Aktionär bei einem Unternehmen, wo ich die Ehre habe, Kollege zu sein; der Vorstand der Gesellschaft bezieht keinerlei Entschädigung für seine Verrichtungen, es sei denn, daß die Geschäfte sich sehr anhäufen würden; die Mitglieder haben nicht einmal eine Entschädigung für ihre Reiseauslagen; die Uebernahme einer solchen Stelle ist also eine Beschwerde. Der Vorstand versammelt sich alle Monate höchstens einmal. Nun soll derselbe verantwortlich sein für die vorschriftgemäße Führung der Protokolle und Bücher der Gesellschaft. Ich gestehe, daß ich dieselben noch gar nie gesehen habe. Dieses Gesetz wird die Folge haben, daß die betreffenden Mitglieder sich fragen werden, ob sie noch ferner gesonnen seien, diese Beschwerde zu tragen, oder sie nicht vielmehr Andern zu überlassen. Was den Art. 36 betrifft, so erlaube ich mir wieder ein Beispiel anzuführen. Die Gesellschaftsstatuten der Spinnerei zu Burgdorf schreiben ausdrücklich vor, in der Direktion müsse der Gerant sitzen und zwar von Amtes wegen. Nach diesem Artikel müßte er seine Stelle niederlegen. Denn wenn er im Vorstande sitzt, so darf er keine andere Anstellung oder Beamtung bei der Gesellschaft bekleiden, welche mit einer Besoldung verbunden ist. Also gerade in diesem Falle, wo die Statuten gebieten, daß ein solcher Beamter im Vorstande sitze, wäre derselbe durch das Gesetz ausgeschlossen. Ich bezweifle, ob der Gesetzgeber dieß beabsichtige. Der Staat ist bei dem fraglichen Unternehmen auch Aktionär; ich bin Mitglied der Direktion und habe noch nie für meine Auslagen eine Entschädigung erhalten. Die Baumwollenspinnerei zu Burgdorf hat sich in den letzten zehn Jahren eine Filiale errichtet durch eine Weberei, die nicht im Besitze der Gesellschaft, sondern eines der Geranten ist, welcher einen Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hat. Nach Ziff. 3 des Art. 36 wäre dieses Verhältniß ebenfalls ausgeschlossen. Der Herr Berichterstatter hätte wahrscheinlich die Bemerkung nicht gemacht, daß der Artikel nicht das Verhältniß im Auge habe, wo es sich nur um die Vermiethung eines Hauses handle, wenn er nicht das Gefühl hätte, daß die Bestimmung anders ausgelegt werden könne. Jedenfalls wenn ein bloßes Miethverhältniß darunter begriffen wäre, so wäre dasjenige, welches ich soeben bezeichnete, ausgeschlossen. Die Spinnerei hat dem Geranten die Weberei in Pacht gegeben. Entweder wird der letztere sagen, er ziehe sich aus dem Vorstande zurück, oder er hebt das Vertragsverhältniß auf und dann steht die ganze Aktiengesellschaft am Berge. Der vorliegende Artikel scheint mir also nicht hinreichend erwogen zu sein, er enthält Bestimmungen, die zu sehr in Privatverhältnisse eingreifen. Daher stelle ich den Antrag, die Ziff. 2 und 3 zu streichen. Ich will gar nicht, daß in unserm Kantone Uebelstände zum Vorscheine kommen, wie in Frankreich und England. Haben wir solche Uebelstände? Warum kratzen wir, wo es uns nicht beißt? Ich nehme allfällig die unglückliche Gesellschaft aus, auf welche von anderer Seite angespielt wurde. In Frankreich hat man in dieser Bez ehung strenge Bestimmungen; warum? Weil alle Tage falsche Akten vorkommen. Von dem haben wir nichts. Warum also solche beschränkende Bestimmungen aufstellen; warum die Aktiengesellschaften in hundert Fällen in ihrer Bewegung hemmen, weil möglicher Weise in einem Fall ein Uebelstand möglich ist? Ueberlasse man die Sache daher mit Vertrauen der künftigen Erfahrung, die nicht schlimmer sein wird als diejenige der Vergangenheit. Nun komme ich zur Schlußstelle des Artikels, die nichts Geringeres enthält, als das Recht der Regierung, den Geranten einer Gesellschaft abzuberufen. Ich habe mich über dieses Recht oft ausgesprochen. Ich betrachte es als ein Unglück, daß man es der Regierung gegenüber den Staatsbeamten genommen hat. Aber während die Regierung ihre eigenen Angestellten nicht abberufen kann, ihr das Recht einräumen, Angestellte von Privatgesellschaften abzuberufen, das begreife ich nicht. Bei der besten Meinung der vorberathenden Behörde wird das Gesetz, statt das Zustandekommen von Aktiengesellschaften zu fördern, dasselbe sehr erschweren. Die Staatsbehörde wäre nach dem Entwurfe nicht etwa auf gerichtlichem Wege zur Abberufung berechtigt, sondern die Regierung beschließt von sich aus: diese oder jene Aktiengesellschaft sei verpflichtet, den betreffenden Angestellten zu entlassen. Das ist nicht statthaft. Ich will nicht Bezug nehmen auf concrete Verhältnisse; ich habe nicht die gegenwärtigen Behörden im Auge. Wir haben eine ungeheure Beweglichkeit im Wechsel der Behörden, wir sollen daher die Gesetze so machen, daß sie für jede Behörde passen. Aber wohin führt es, wenn wir die Bestimmung des Entwurfs annehmen würden? Dahin, daß man der Regierung, welche nicht das Recht hat, ihre eigenen Angestellten abzuberufen, die Befugniß einräumen würde, Angestellte von Privatgesellschaften abzuberufen. Nach Art. 36 kann die Entfernung eines Vorstandsmitgliedes verlangt werden, wenn dasselbe sich „wiederholt der Verletzung der ihm kraft der Gesetze, Statuten oder statutengemäßer Beschlüsse obliegenden Pflichten" schuldig macht. Es braucht also eine Gesellschaft nur zu beschließen, die Mitglieder des Vorstandes seien verpflichtet, sich spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Sitzung einzufinden; oder die Sitzung findet regelmäßig an einem bestimmten Tage statt. Ich gehe zweimal nicht, und diese zweimalige Verletzung des von der Gesellschaft gefaßten Beschlusses würde genügen, daß entweder die Gesellschaft mich zur Thüre hinausstellt, oder die Regierung meine Entfernung verlangen kann. Man wird mir sagen, man müsse doch solche Bestimmungen mit Verstand anwenden. Ich habe jedoch gerne die Gesetze so, daß man nicht das Gegentheil daraus folgern kann, daß sie nicht mißbraucht werden können. Das sind die Bemerkungen, zu denen ich mich veranlaßt sah. Ich will es dem Herrn Berichterstatter und dem Großen Rathe überlassen, inwiefern er dieselben berücksichtigen wolle. Wenn der Artikel beibehalten wird, so weiß man dann, wo man steht. Ich beantrage aus den angegebenen Gründen noch die Streichung des Schlußsatzes: „und unter gleicher Voraussetzung ꝛc."

Matthys. Ich stimme dem Antrage des Herrn Blösch auf Streichung der Ziff. 2 und 3 des Art. 36 bei. Bezüglich des Antrages, daß auch der Schlußsatz des letzten Alinea gestrichen werden soll, erlaube ich mir eine Bemerkung. Es handelt sich hier um Gesellschaften, denen man ein Korporationsrecht einräumt, und so viel ich weiß, nehmen alle Korporationen gewisse Rechte in Anspruch. Was die Gemeinden betrifft, so sind ihre Verhältnisse durch Verfassung und Gesetze geordnet; mit der Organisation der andern Korporationen befaßt die Regierung sich. Da möchte ich nicht nur das Interesse der einzelnen Aktionäre in's Auge fassen, sondern auch dem öffentlichen Bedürfnisse möglichst Rechnung tragen. Ich nehme z. B. an, der Direktor einer Gesellschaft thut im Interesse der Aktionäre, was er kann, und erwirbt das Zutrauen derselben, es werden aber dadurch andere Interessen, an denen die Gesammtheit des Staates betheiligt ist, gefährdet. In diesem Falle soll der Regierung das Recht zustehen, gegen das Wirken des Betreffenden Einsprache zu erheben. Ich glaube daher, es könnte dem dritten Antrage des Herrn Blösch Rechnung getragen werden durch Aufnahme der gesetzlichen Abberufungsform durch die Gerichte. Aber eine gesetzliche Einwirkung der Staatsgewalt möchte ich beibehalten.

Herr Berichterstatter. Was die allgemeine Bemerkung des Herrn Blösch betrifft, das Gesetz werde die Wirkung haben, daß sich keine Aktiengesellschaften mehr bilden werden, so wollen wir getrost der Zukunft entgegen sehen. Ich wäre sehr begierig, die strengen Bestimmungen des Entwurfs zu kennen, welche eine solche Wirkung haben könnten. Die von Herrn Blösch gestellten Anträge habe ich alle zugegeben, mit Ausnahme eines einzigen. Ich glaube daher, man werde nicht annehmen, daß ich aus purem Eigensinn am Entwurfe festhalte und nicht auch die neugestellten Anträge zugeben könne. Man kann hier zwei verschiedene Standpunkte einnehmen, indem man eine strengere oder mildere Ansicht geltend macht. Ich habe in der vorberathenden Behörde die strengere Ansicht festgehalten, dem Großen Rathe anheimstellend, dann milder zu sein, wenn er es für gut findet. Ich habe nichts dagegen, daß der Antrag des Herrn Blösch erheblich erklärt und an die Regierung zu nochmaliger Untersuchung zurückgewiesen werde. Nur glaube ich, der Artikel, wie er vorliegt, hätte nicht die fatalen Folgen, welche Herr Blösch hervorhob. Die von ihm zitirten Fälle fallen nicht unter diesen Artikel. Auf der andern Seite ist es allerdings wünschenswerth, daß Verhältnisse, die nun einmal demoralisirend wirken, nicht zugelassen werden. Wenn der Fall eintritt, daß ein Direktor Gesetz und Statuten verletzt und diesen zuwider handelt, so glaube ich, es sei nichts Außerordentliches, wenn der Staatsbehörde das Recht vorbehalten bleibt, zu erklären: wir haben die Errichtung der Gesellschaft nur unter diesen und diesen Bedingungen bewilligt und derselben ein bestimmtes Recht eingeräumt; nun hat die Gesellschaft ein Vorstandsmitglied, welches den aufgestellten Bedingungen fortwährend widerspricht; wir haben das Recht, euch aufzulösen, aber wir verlangen nur die Entfernung der betreffenden Persönlichkeit. Das ist keine Abberufung, sondern der Staat kann die von ihm ertheilte Genehmigung der Gesellschaft entziehen. Ich will Sie nicht mit Details von Fällen aufhalten, die allerdings nicht in unserm Kanton vorgekommen sind, die aber bei der Abfassung des Art. 36 vorschwebten, Fälle, die zum öffentlichen Scandale geworden sind. Ich habe nichts dagegen, daß diese allerdings tief greifende Bestimmung von der Regierung noch einmal geprüft werde in der Richtung, welche Herr Matthys andeutete, obschon ich mich nie dazu verstehen könnte, daß der Staat in solchen Fällen mit einer Aktiengesellschaft vor Gericht prozediren solle. Ich bin überzeugt, daß die Regierung von ihrer Befugniß sehr selten Gebrauch machen wird. Es ist eher anzunehmen, daß solche Bestimmungen zu wenig als zu viel zur Anwendung kommen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, wo die Erfahrung lehrt, daß Assoziationen sich gewissermaßen in Widerspruch gegenüber der Staatsgewalt stellen, sei es Pflicht der Staatsbehörden, ihre Rechte zu wahren. In diesem Sinne gebe ich die gefallenen Anträge zu.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Der Art. 36 wird mit den zugegebenen Anträgen durch das Handmehr genehmigt.

---

6) Staatliche Oberaufsicht.

Art. 37.

Ein Aktionär oder Gläubiger einer Aktiengesellschaft, welcher durch Verhandlungen oder Beschlüsse der Gesellschaft oder ihrer Vertreter Vorschriften der Gesetze oder der Gesellschaftsstatuten für verletzt und seine Rechte oder Interessen für beeinträchtigt hält, kann sich innert vier Wochen, vom Tage der angefochtenen Verhandlung oder Beschlußnahme an gerechnet, mit einer Beschwerde an den Regierungsrath wenden, welcher die Begründetheit der Beschwerde zu untersuchen und sofern es sich erzeigt, daß die Beschwerde nicht eine in die Kompetenz des Civilrichters fallende bürgerliche Rechtsstreitigkeit zum Gegenstande hat, je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung oder Wiederaufhebung der stattgehabten Gesetzes- oder Statutenverletzungen zu treffen befugt ist. Die Einlegung einer solchen Beschwerde hat den Handlungen der Gesellschaft oder ihrer Vertreter gegenüber keine aufschiebende Wirkung.

Herr Berichterstatter. Wir kommen hier nun zu dem staatlichen Oberaufsichtsrecht über die Aktiengesellschaften, und es steht dieser Artikel eng in Verbindung mit Art. 38. Im vorliegenden Artikel ist jedem Mitgliede der Gesellschaft und jedem Gläubiger derselben das Recht der Beschwerdeführung gegen die Gesellschaft oder den Vorstand eingeräumt. Langt eine solche Beschwerde ein, so hat der Regierungsrath zu untersuchen, ob sie civilrechtlicher Natur sei oder nicht. Im erstern Falle hat er nicht darauf einzutreten, sondern den Beschwerdeführer an die Gerichte zu verweisen; im letztern Falle trifft er die erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung oder Wiederaufhebung der stattgehabten Verletzung des Gesetzes oder der Statuten. Es ist klar, daß es ein Forum für administrative Streitigkeiten zwischen Aktionär und Gesellschaft, zwischen Gläubiger und Gesellschaft geben muß, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Regierungsrath die entscheidende Behörde ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß derselbe zu Aufhebung des Thatbestandes nach Art. 38 Einsicht von den Büchern der Gesellschaft nehmen kann. Die Frist zur Beschwerdeführung ist auf 30 Tage beschränkt, da es allerdings wünschbar ist, daß die Gesellschaft in möglichst kurzer Frist über die Gültigkeit ihrer Verhandlungen Gewißheit erhalte. Auswärtige Aktionäre haben in der Regel eine Vertretung im Kanton, die ihre Interessen besorgt. Damit die Gesellschaft aber möglichste Freiheit behält, ist bestimmt, daß das Recht der Beschwerdeführung ihren Handlungen gegenüber keine aufschiebende Wirkung habe, sonst könnten Chikanen eintreten, welche die Geschäftsführung der Gesellschaft sehr lähmen würden. Andere Gesetzgebungen enthalten ähnliche und zum Theil viel weiter gehende Bestimmungen über die staatliche Oberaufsicht. Ich führe als Beispiel nur an, daß im Statut der Köln-Minden-Eisenbahngesellschaft dem Staate das Recht vorbehalten ist, sich an der Aktionärversammlung durch einen Kommissär vertreten zu lassen und den sechsten Theil der Stimmen zu repräsentiren, ohne Aktien zu besitzen. Ich könnte noch andere Beispiele anführen.

Tscharner, gewes. Oberrichter. Ich möchte nur aufmerksam machen, daß der vorliegende Artikel keine Bestimmung über das statutengemäße Schiedsgericht enthält. Es ist gut, daß der Regierungsrath die Sache untersuche, aber es dünkt mich, man sollte hier auch allfälligen Bestimmungen über das statutengemäße Schiedsgericht Rechnung tragen. In den meisten Fällen werden solche Streitigkeiten einem Schiedsgerichte übertragen; es ist daher eine kleine Vervollständigung dieses Artikels nöthig Man kann nicht sagen, es sei eine Sache, die sich von selbst verstehe, wie die Kompetenz des Civilrichters. Ich stelle deßhalb den Antrag, nach den Worten „Kompetenz des Civilrichters" einzuschalten: „oder eines in den Statuten vorgesehenen Schiedsgerichts."

Blösch. Ich bin so frei, diesen Antrag zu unterstützen. Es ist möglich, daß man erwiedert, das Schiedsgericht sei im Artikel begriffen, ohne daß man demselben eigentlich Gewalt anthue. Indessen muß ich gestehen, ich habe denselben nicht so verstanden, sondern unter dem „Civilrichter," wie er hier bezeichnet ist, sei der durch das Gesetz eingesetzte, nicht der nach den Statuten bestimmte Richter zu verstehen. Jedenfalls könnten Schwierigkeiten entstehen, wenn die Aktionäre ein Schiedsgericht

anrufen würden. Ich gehe weiter und komme zu der sehr ernsten Frage, ob überhaupt diese administrative Einmischung in solche Verhältnisse ein Gewinn sei. Im Ganzen genommen habe ich genug bewiesen, daß ich zu denen gehöre, welche der Administrativgewalt so viel Befugniß als möglich einräumen wollen, und ich möchte dieselbe nicht so beschränken, wie eine Zeit lang in unserm Kantone eine Tendenz dazu sich geltend machte. Aber wenn ich frage, was für Gründe vorliegen, daß die Administrativgewalt sich in solche Privatverhältnisse einmische, da stehe ich am Berge. Wie man dazu kommt, aus diesen rein civilrechtlichen Verhältnissen administrative Konsequenzen abzuleiten, ist mir nicht klar. Ich kann mir wohl denken, daß unter Umständen gegen einen von der Gesellschaft gefaßten Beschluß eine Beschwerde eingereicht werden kann. Bis jetzt hatten wir faktisch das Verhältniß: entweder legte der einzelne Aktionär keinen Werth darauf, oder er betrachtete den Beschluß einfach als ungültig und machte seinen Einspruch auf dem Civilwege geltend. Ich muß bekennen, mir widerstrebt diese Ausdehnung der Administrativjustiz in rein civilrechtliche Verhältnisse außerordentlich. Man sagt, man gebe den Aktiengesellschaften Korporationsrechte. Schon bisher war es der Fall, obschon es von den Einen bestritten, von den Andern behauptet wurde; ich gehöre zu den Letztern. Gewisse Korporationsrechte hatten die Aktiengesellschaften; sie konnten vergeldstagen, Schuldner sein, Gläubiger sein, ohne daß die einzelnen Mitglieder dabei in Betracht kamen. Daß das neue Gesetz den Aktiengesellschaften noch mehr Korporationsrechte einräumt, bezweifle ich gar nicht, aber die staatliche Aufsicht erfordert doch nicht nothwendig, daß man so weit gehe, wie der Entwurf. Ich kann diesen Paragraphen nicht berühren, ohne einen weitern Blick auf den Art. 38 zu werfen, und dem Herrn Berichterstatter ging es ganz gleich. Man erklärte zum voraus, es verstehe sich von selbst, daß die Regierung von ihrer Befugniß selten Gebrauch machen werde. Es mag sein; ich will es glauben. Denn ich habe nicht gesehen, daß man bisher zu weit gegangen wäre. Man hätte bei der Nationalvorsichtskasse Grund genug gehabt, genauer zu sein. Aber wer eine Aktiengesellschaft bilden will, der liest das Gesetz, und ob dann solche Bestimmungen die Errichtung solcher Gesellschaften fördern werden, wenn man das Bewußtsein hat, daß die Regierung jeden Augenblick die Bücher einsehen kann, das überlasse ich jedem zu beurtheilen. Die Frage hat noch eine Seite, die ich vielleicht nicht oder nur leise andeuten sollte. Wenn eine Gesellschaft in Verdacht kommt, sie habe nicht ganz die Steuer bezahlt, wie sie hätte sollen, dann nimmt man Einsicht, vielleicht um zu sehen, wie es mit dem Vermögen der Gesellschaft stehe, vielleicht aber auch um zu sehen, was sie für Abnehmer habe oder mit wem sie korrespondire. Ich verwahre mich gegen die Voraussetzung, als hätte ich die gegenwärtigen Behörden im Auge. Ich habe Menschen im Auge, die sich irren können und schwach sind. Ich sage also: diejenigen, welche eine Aktiengesellschaft gründen wollen, und diese Paragraphen lesen, werden sich nicht nur einmal, sondern zehnmal besinnen. Sind die Aktiengesellschaften eigentlich bevogtet? Woher nimmt man das Recht, diejenigen, welche sich vereinigen, irgend ein Werk auszuführen, so zu beschränken? Ich weiß gar wohl, wenn gegen Jemanden eine Anzeige auf Betrug, Fälschung u. s. f. eingereicht wird, so hat der Richter das Recht, das Oeffnen der Thüre zu verlangen und zu untersuchen. Ich habe gar nichts gegen das Einschreiten des Richters, das aber an bestimmte Voraussetzungen und Formen geknüpft sein soll. Hier braucht es aber gar nichts, als daß ein einzelner Aktionär Beschwerde führt über irgend etwas, und das allein bringt die Administrativbehörde in die Lage, von allen Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Ich bitte wohl zu bedenken, daß es nicht immer der Regierungsrath ist, welcher einschreiten würde, sondern in erster Linie geht die Beschwerde an den Regierungsstatthalter. Ich halte also diese Einmischung der Administrativgewalt in rein civilrechtliche Verhältnisse für höchst nachtheilig, und stelle daher den Antrag, den Artikel in dem Sinne zurückzuweisen, daß die Ausübung der staatlichen Aufsicht in den Fällen, auf welche sich der Art. 37 bezieht, dem Richter übertragen, d. h. statt der Befugniß der Administrativgewalt das civilrechtliche Verhältniß als Norm aufgestellt werde.

Herr Berichterstatter. Ich will die Bemerkung vorausschicken, daß ich nicht unterlassen habe, den vorliegenden Entwurf, bevor derselbe dem Regierungsrathe und später dem Großen Rathe zur Behandlung vorgelegt wurde, Männern mitzutheilen, die ich hier nennen könnte, Männern, die mit Aktiengesellschaften vertraut, Vorsteher solcher sind und die Sache kennen; und allseitig wurde mir die Erklärung abgegeben, man sei mit den Grundsätzen des Entwurfs einverstanden. Auf den ersten Blick mag es auffallen, daß die Regierung sich solche Rechte vindizirt. Sobald man aber die Gesetzgebung anderer Staaten in's Auge faßt, so fällt das ganz dahin und ich habe die Ueberzeugung, wenn wir lare Bestimmungen in unser Gesetz aufnehmen, so wird unser Kanton zum Tummelplatze von Unternehmungen, die in andern Staaten unter strengern Gesetzgebungen nicht existiren können. Die Gesetzgebung soll dafür sorgen, daß dieses nicht geschehe. Was das Recht der Regierung betrifft, jederzeit Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen, so ist dieses Recht überall in den deutschen Gesetzgebungen anerkannt. Nach dem österreichischen Patente vom 26. November 1852 ist der Staatsverwaltung vorbehalten, in die Geschäftsführung jedes Vereins Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereins oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen und, wenn es für nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen von der hierzu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Kommissär beizugeben. Nach § 25 des preußischen Gesetzes vom 9. November 1843 hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft jährlich eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und solche der Regierung mitzutheilen. Ergibt sich aus dieser Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Regierung von den Büchern der Gesellschaft nach § 25 l. c. Einsicht nehmen, und eine Ministerialverfügung vom 8. Juni 1852 spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Wenn gleich die Verwaltungsbehörden auch für die bereits bestehenden Gesellschaften dieses Recht als Ausfluß des ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechts zu behaupten und nöthigenfalls mit Energie auszuüben haben, so ist es doch wünschenswerth, bei neu entstehenden Aktiengesellschaften durch Aufnahme einer dieses Recht unzweideutig feststellenden Bestimmung in die Statuten jedem möglichen Konflikt vorzubeugen. Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei den Vorarbeiten für Feststellung solcher Statuten in dieselben regelmäßig eine Bestimmung dahin aufgenommen werde: „Die königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen." Sie sehen, daß andere Staaten sich gewisse Rechte gegenüber solchen Gesellschaften gewahrt haben, weil dieselben vermöge ihres bedeutenden Einflusses gerne in Widerspruch mit der Staatsgewalt treten. Diese Vorsicht ist sehr natürlich. Auf was stützt sich die Existenz der Gesellschaft? Auf eine Administrativverfügung; es muß also der Regierung das Recht zustehen, darüber zu wachen, daß die Bedingungen, unter welchen die Errichtung der Gesellschaft gestattet wurde, erfüllt werden. Wenn eine Aktiengesellschaft mit Mehrheit der Stimmen oder mit ¼ derselben Abänderungen der Statuten beschließen würde, so ist es nicht Sache des Civilrichters, sich einzumischen, sondern es ist eine Administrativfrage. Dagegen wenn es sich um eine eigentliche Civilfrage handelt, wie z. B. der Art. 14 vorsieht, wenn ungültige Aktienscheine ausgegeben werden und Schaden dadurch entsteht, dann wendet man sich

an den Civilrichter. Dagegen könnte ich die Anschauungsweise nicht theilen, nach welcher die Entscheidung der Frage, ob eine Statutenverletzung stattgefunden, in allen Fällen dem Civilrichter zugewiesen würde; ich halte sie für eine durchaus unrichtige Auffassung in der Sache. Das administrative Element muß konsequent durchgeführt werden. Was den Antrag des Herrn Tscharner betrifft, so betrachte ich es als unzweifelhaft, daß das Schiedsgericht im Art. 37 begriffen sei. Indessen biete ich gerne Hand dazu, alles zu adoptiren, was zur Beseitigung jedes Zweifels dienen kann. Ich gebe daher den Antrag des Herrn Tscharner als erheblich zu, um die Sache näher zu untersuchen, und glaube, es werde nicht schwer fallen, eine Redaktion zu finden, die jedem Bedenken den Faden abschneidet.

Abstimmung

Für den Art. 37 mit oder ohne Abänderung, den Antrag des Herrn Tscharner inbegriffen	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Blösch	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Art. 38.

Dem Großen Rathe und ebenso dem Regierungsrathe steht das Recht zu, jederzeit eine Untersuchung über die Lage und den Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft anzuordnen und Einsicht in deren Bücher und Verhandlungen zu verlangen. Stellt eine solche Untersuchung Unregelmäßigkeiten oder Unordnungen in der Geschäftsführung heraus, so können, gestützt auf die Ergebnisse einer solchen Untersuchung, die in Art. 37 vorgesehenen Maßregeln angeordnet werden.

Wird als bereits erörtert vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen.

Blösch. Ich erlaube mir trotzdem doch noch einige Worte, und zwar zunächst eine Bemerkung, die mehr den vorhergehenden Artikel betrifft und die ich dem Herrn Berichterstatter zur Beachtung empfehlen möchte. Wenn er die Schiedsgerichte vorbehalten will, so muß man es ausdrücklich im Gesetze aussprechen. In den Statuten der beiden Gesellschaften, von denen ich vorhin sprach und bei denen der Staat als Aktionär betheiligt ist, sind alle Civilstreitigkeiten Schiedsgerichten vorbehalten, so daß man hier sagen muß, solche Streitigkeiten fallen entweder in die Kompetenz des Civilrichters oder eines Schiedsgerichtes. Das hängt mit dem Art. 38 zusammen. Ich muß mich auf den Standpunkt der Eventualität stellen. Man wird die Entscheidung dem Regierungsrathe überlassen unter der doppelten Voraussetzung, daß der Gegenstand nicht civilrechtlicher Natur sei und nicht in die Kompetenz eines Schiedsgerichts falle. Nun kommt der Regierungsrath in die Lage, jederzeit, ohne irgend eine Veranlassung, ohne Beschränkung, Untersuchungen über die Lage und den Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft anzuordnen und Einsicht in deren Bücher und Verhandlungen zu nehmen. Der Herr Berichterstatter sagt, das sei ganz natürlich; es handle sich um eine von der Administrativbehörde ertheilte Konzession, also habe diese Behörde jederzeit das Recht, Einsicht zu nehmen. Nach dieser Auslegung könnte man logisch daraus folgern: wenn mir die Regierung eine Konzession für ein Wirthshaus ertheilt, so stehe ihr auch das Recht zu, jederzeit vom Stande meines Geschäftes Einsicht zu nehmen. Das wird man doch schwerlich zugeben. Man sagt, es handle sich um einen Administrativakt. Ich gebe es zu, aber es sind Administrativverhandlungen von Privaten, in die sich die Administrativgewalt des Staates nicht unbefugter Weise mischen soll. Ich möchte nun hier der Staatsbehörde die Einsicht in die Bücher der Aktiengesellschaft nicht absolut verschließen. Die Hauptsache ist, zu wissen, unter welchen Bedingungen und unter welchen Umständen diese Einsicht zu gestatten sei. Unter Umständen muß jede Gesellschaft ihre Bureaux öffnen. Ebensowenig als ich das Extrem der Administrativwillkür begünstigen möcht, trete ich dem andern Extreme bei, daß der Staatsbehörde gar keine Einsicht zu gestatten sei. Man darf zwar wohl annehmen, in der Praxis werde die Regierung sehr Bedenken tragen, dieses Recht auf eine chikanöse Art auszuüben. Aber ich gebe wieder zu bedenken, wer eine Aktiengesellschaft gründen will, liest das Gesetz, und wenn er sieht, daß er mit seinem Kapital einem Unternehmen beitreten sollte, in welches die Staatsgewalt zu jeder Zeit und ohne Beschränkung Einsicht nehmen kann, so wird er Bedenken tragen. Ich halte dafür, es sollte hier das gleiche Verhältniß festgehalten werden, wie gegenüber einem Privaten, der ebenfalls Einsicht in seine Bücher gestatten muß, wenn der Richter sich durch Anzeigen bewogen findet einzuschreiten; in diesem Falle soll es schonungslos geschehen, aber nicht ohne Veranlassung. Ich stelle daher den Antrag, das Recht der Untersuchung und der Einsicht in die Bücher und Verhandlungen der Gesellschaft auf die Fälle zu beschränken, in welchen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren das Einschreiten der Staatsgewalt stattfinden kann.

Herr Berichterstatter. Ich halte wirklich dafür, daß die Versammlung sich bei dem Entscheide über den Art. 37 grundsätzlich auch über den vorliegenden Artikel ausgesprochen habe. Mit den Beschränkungen, die man hier vorschlägt, gebe ich gar nichts für das Aufsichtsrecht des Staates. Ich glaube, der Staat würde es bitter bereuen, wenn er einfach zusehen müßte und keine wirksame Kontrolle ausüben könnte. Ich halte daher am Entwurfe fest und wiederhole noch einmal, daß derselbe nicht von heute auf morgen hieher kam, sondern reiflich vorberathen wurde. Ich gebe zu, daß man für kleinere Gesellschaften eine Ausnahme machen könnte, wie das Gesetz des Kantons Zürich, welches für Gesellschaften, die nicht den öffentlichen Kredit in Anspruch nehmen, eine Ausnahme gestattet. Aber diese Bedingung ist eigentlich unrichtig. Man soll sich doch unter der Regierung nicht eine chikanöse Behörde vorstellen, die unnöthiger Weise in die Sphäre von Privaten sich einmischt. Es ist allerdings schwierig, daß das Gesetz auf große, wie auf kleine Gesellschaften Anwendung finden muß, aber täuschen wir uns nicht. Es ist noch nicht so lange her, daß sich in Bern ein Creditmobilier bilden wollte. Wenn wir eine oder zwei solcher Gesellschaften, deren Verkehr vielleicht hunderte von Millionen umfaßt, auf unserm Gebiete hätten, so wäre der Staat machtlos zwischen ihnen, seine Autorität wäre gelähmt, wenn sie nicht im Gesetze gewahrt wird.

Abstimmung.

Für den Art. 38 nach Antrag des Regierungsrathes	42 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Blösch	24 „

Da die Versammlung nicht beschlußfähig erscheint, so wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 24. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gfeller in Signau, Indermühle in Amsoldingen, Kehrli, Krebs in Twann, Marquis, Sigri, Steiner, Oberst; Theurillat und Trorler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bähler, Brügger, Bucher, Burger, Bütigkofer, Chevrolet, Chopard, Corbat, Engemann, Fleury, Friedli, Johann Jakob; Gerber, Girardin, Grosjean, Guenat, Gygax, Hennemann, Hofer, Houriet, Jeanmerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Ingold, Känel, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karrer, Kasser, Knechtenhofer, Hauptmann; Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Lempen, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marti, Morel, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Moser in Koppigen, Müller, Arzt; Müller, Hauptmann; Niggeler, Oeuvray, Probst, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Roth in Wangen, Schertenleib, Schmied, Andreas; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schrämli, Seiler, Spring, Stettler, Stockmar, Streit, Hieronymus; Thönen, Trösch, Wagner, Widmer, Wüthrich und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Mühlethaler funktionirt als Stimmenzähler an der Stelle des abwesenden Herrn Krebs.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten mit dem Schlusse auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde St. Beatenberg behufs der Herstellung einer Verbindungsstraße nach Unterseen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, der Regierungsrath habe der Gemeinde Beatenberg die Geneigtheit ausgesprochen, beim Großen Rathe die Bewilligung eines der Hälfte der devisirten Baukosten gleichkommenden Staatsbeitrages zu beantragen.

Der Antrag des Regierungsrathes bezüglich der Ertheilung des Expropriationsrechtes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über Aktiengesellschaften.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 56 ff. hievor.)

Vorerst wird die Abstimmung über den gestern gestellten Antrag zu Art. 38 wieder aufgenommen und das Ergebniß ist folgendes:

Für den Art. 38 nach Antrag des Regierungsrathes	58 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Blösch	33 „

7) Auflösung der Aktiengesellschaft.

Art. 39.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:
1) Durch statutengemäßen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre, sofern die nach Art. 2 kompetente Staatsbehörde ihre Genehmigung dazu ertheilt;
2) durch Zurücknahme der staatlichen Genehmigung (Art. 40 und 41);
3) durch den Geltstag der Aktiengesellschaft;
4) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer der Gesellschaft (Art. 4 Ziff. 3).

Herr Berichterstatter. Es ist diesem Artikel nichts beizufügen als etwa bei Ziff. 1. Die Staatsgenehmigung ist eine Forderung der einfachen Konsequenz. Uebrigens würde das öffentliche Interesse durch eine unzeitige Auflösung unter Umständen in ähnlicher Weise gefährdet, wie durch willkürliche Errichtung von Aktiengesellschaften. Es versteht sich von selbst, daß allfällige Abänderungen des Art. 41 auf den vorliegenden Artikel zurückwirken würden.

Der Art. 39 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 40.

Die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung erfolgt durch motivirten (Art. 41) Beschluß derjenigen Behörde, welche dieselbe ertheilt hat, unter Vorbehalt des Rechts der Aktiengesellschaft, gegen einen Aufhebungsbeschluß des Regierungsraths innert dreißig Tagen, von der Mittheilung des Beschlusses (Art. 11) an gerechnet, Beschwerde beim Großen Rath zu erheben. In jedem Falle werden durch den Beschluß des Regierungsrathes, welcher die staatliche Genehmigung zurückzieht

oder beim Großen Rathe auf Zurückziehung dieser Genehmigung anträgt, die Geschäfte der Gesellschaft suspendirt, unter der Rechtsfolge, daß die Mitglieder des Vorstandes für Verbindlichkeiten, welche sie von diesem Zeitpunkt an eingehen, sowohl dritten Personen als der Gesellschaft gegenüber persönlich und solidarisch haften.

Herr Berichterstatter. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung von der gleichen Behörde ausgeht, wie die Ertheilung derselben, und wenn im Art. 2 das Recht der Beschwerdeführung gegen die Regierung im Falle des Abschlags der Genehmigung eingeräumt wurde, so muß dieses Recht konsequent auch hier zugestanden werden. Es ist im Weitern gesagt, daß der Beschluß der Zurücknahme motivirt sein solle. Bei dem Regierungsrathe versteht sich dieß nach der Verfassung von selbst, nicht aber bei'm Großen Rathe, und doch erfordert es die Wichtigkeit der Sache, daß auch hier eine Motivirung, die übrigens vom Regierungsrath in seinem Antrag formulirt wird, stattfinde. Durch das Citat des Art. 41 ist darauf hingewiesen, daß die Motive aus Art. 41 geschöpft sein sollen. Die Folgen der Zurücknahme der Genehmigung bestehen in der Suspension der Geschäfte der Gesellschaft, und ein Antrag des Regierungsrathes bei'm Großen Rathe auf Zurücknahme äußert die gleichen Wirkungen, da dann doch in diesem Falle die Präsumtion für die Richtigkeit der Ansicht der Regierung spricht, und oft ein schnelles Einschreiten durchaus gefordert wird. Es liegt auf der Hand, daß der Regierungsrath nur in den dringendsten Fällen von seiner Befugniß Gebrauch machen wird. Auch hier tritt Verantwortlichkeit des Vorstandes ein, wenn er nach mitgetheiltem Beschlusse des Regierungsrathes noch Rechtsgeschäfte vornimmt, und zwar nach den Grundsätzen des Art. 32, was wohl keiner weitern Begründung bedarf. Die Schlußstelle des Artikels: „sowohl dritten Personen als der Gesellschaft gegenüber persönlich und solidarisch haften" wird gestrichen und dafür einfach gesagt: „haftbar sind," weil bei Art. 32 die Haftbarkeit des Vorstandes reglirt ist. Bei der Frage der Haftbarkeit der Gesellschaft wird viel von den Umständen abhangen. Waren die dritten Personen von dem Beschlusse des Regierungsrathes unterrichtet, oder konnten sie bei einiger Vorsicht schließen, daß die Auflösung der Gesellschaft erfolgen werde, so wurde die Gesellschaft durch die Handlungen des Vorstandes nicht obligirt. Wurden dagegen die dritten Personen getäuscht, indem sie sich an die anerkannte Stellung des Vorstandes und die allgemeine Vollmacht desselben hielten und darauf vertrauten, so muß auch die Gesellschaft für die Handlungen ihrer Vorsteher einstehen. Um dritte Personen möglichst bald von der Einstellung der Gesellschaft zu benachrichtigen und sie wie die Gesellschaft vor möglichem Schaden zu sichern, beantrage ich die Aufnahme des folgenden Zusatzes: „Der Antrag des Regierungsrathes an den Großen Rath auf Zurückziehung der staatlichen Genehmigung soll durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Blatte bekannt gemacht werden (Art. 42)." Dieser Artikel reglirt die eigentliche Zurücknahme der Genehmigung. Schließlich bemerke ich noch, daß das Citat des Art. 11 als irrthümlich zu streichen ist.

Blösch. Ich bin wieder so frei, über den vorliegenden Artikel eine Bemerkung zu machen. Es heißt am Schlusse desselben, daß durch den Beschluß des Regierungsrathes, welcher die staatliche Genehmigung zurückzieht oder bei'm Großen Rathe auf Zurückziehung derselben anträgt, in jedem Falle die Geschäfte der Gesellschaft suspendirt werden. Was man darunter versteht, kann nicht zweifelhaft sein, denn unmittelbar darauf folgt die Bestimmung, daß die Rechtsfolge eintrete, wonach die Mitglieder des Vorstandes für Verbindlichkeiten, welche sie von diesem Zeitpunkte an eingehen, haftbar sind. Mit andern Worten: vom Augenblicke an, wo die Auflösung der Gesellschaft proklamirt oder beantragt ist, hat der Vorstand kein Recht mehr, Verbindlichkeiten einzugehen. Die Grundsätzlichkeit dieser Bestimmung will ich nicht anfechten, aber die Anwendung derselben scheint mir zweifelhaft. Man setzt offenbar voraus, daß es lediglich vom Gutfinden des Vorstandes abhange, neue Verbindlichkeiten einzugehen oder nicht. So geht es in einer Gesellschaft, die mit Hunderttausenden oder Millionen zu verkehren hat, nicht. Auf die proklamirte Auflösung der Gesellschaft kommt eine neue Operation, die Liquidation, und ob in diesem Stadium nicht neue Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen, bezweifle ich. Ich werde kaum fehlschießen, wenn ich annehme, man habe ein spezielles Verhältniß im Auge gehabt, die Nationalvorsichtskasse. Es sind mehrere Jahre verflossen, seit die Auflösung derselben beschlossen worden, und doch ist die Liquidation derselben noch nicht fertig. Glauben Sie nun, der Vorstand habe nicht das Recht gehabt, während dieser Zeit Verbindlichkeiten einzugehen, die zur Liquidation nöthigen Einrichtungen zu treffen, seine Büreaux einzurichten? Da ist also ein Unterschied zu machen, wenn nicht die ungerechtfertigtsten Nachtheile eintreten sollen. Darin bin ich mit dem Entwurf einverstanden, daß keine neuen Geschäfte mehr geschlossen werden sollen, aber die Liquidation muß folgen. Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die mit der Liquidation in Verbindung stehen." Ich darf nicht voraussetzen, daß man eine Gesellschaft auflösen wolle, ohne ihr die Liquidation zu gestatten, und damit ist das Eingehen von Verbindlichkeiten nothwendig.

Herr Berichterstatter. Ich nehme nicht den mindesten Anstand, den Antrag des Herrn Blösch zuzugeben, da der Sinn des Artikels durchaus kein anderer ist und kein anderer sein kann. Der Art. 43 bestimmt dann das weitere Verfahren bei der Liquidation. Die Geschäfte, welche Herr Blösch im Auge hat, sind nicht mehr Geschäfte der Gesellschaft, sondern ihrer Liquidation. Meiner Ansicht nach versteht sich sein Antrag von selbst, wenn man die nachfolgenden Paragraphen mit dem vorliegenden in Verbindung bringt; indessen will ich denselben gerne erheblich erklären lassen.

Der Art. 40 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 41.

Die staatliche Genehmigung kann aus folgenden Gründen zurückgenommen werden:

1) Sofern bis zum Eintritt des zum Beginn der Gesellschaftsunternehmungen festgesetzten Termins (Art. 4, Ziff. 5) der in den Statuten bestimmte Kapitalbetrag von Aktieneinzahlungen nicht in die Gesellschaftskasse geflossen ist;
2) wenn die Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres, vom Datum ihrer Konstituirung unter diesem Gesetz an gerechnet (Art. 7) ihre Geschäfte nicht begonnen oder dieselben länger als ein Jahr suspendirt hat;
3) wenn die Gesellschaft den nach Mitgabe der Art. 37 und 38 erlassenen Befehlen der Staatsbehörde zur Beseitigung oder Wiederaufhebung von stattgehabten Gesetzes- oder Statutenverletzungen — wohin namentlich auch die Verfolgung anderer Zwecke, als der in den Statuten kund gegebenen, gehört — nicht innert der von der Staatsbehörde gesetzten Frist nachkommt;
4) wenn sich aus der letzten Gesellschaftsrechnung (Art. 33) ergibt, daß sich das Grundkapital der Gesellschaft um die Hälfte vermindert hat; die Mitglieder des Vorstandes sind, sobald ihnen eine solche Verminderung bekannt geworden ist, verpflichtet, hievon den Regierungsrath unverzüglich in Kenntniß zu setzen, welcher befugt ist, die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige zu verfügen;

5) aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere deßhalb, weil eine längere Fortdauer der Aktiengesellschaft den öffentlichen Kredit gefährdet; in diesem Falle ist jedoch der Staat der Gesellschaft zum Schadensersatze verpflichtet, außer wenn die jederzeitige Zurücknahme der staatlichen Genehmigung in dem Genehmigungsbeschlusse selbst vorbehalten ist, oder die Auflösung der Aktiengesellschaft durch die Erlassung allgemein verbindlicher Akte der Gesetzgebung nothwendig gemacht wird. Der Entscheid darüber, ob die Schadensersatzpflicht des Staates begründet sei oder nicht, steht dem Civilrichter zu.

Herr Berichterstatter. Im vorliegenden Artikel sind nun die Gründe speziell behandelt, aus denen die staatliche Genehmigung zurückgezogen werden kann. Es ist also keine bestimmte Pflicht der Staatsbehörde, sondern ihrem Ermessen anheimgestellt. Bei Ziffer 1 ist der Fall vorgesehen, daß bis zum Eintritte des festgesetzten Termines der erforderliche Kapitalbetrag nicht vorhanden sei. Einerseits tritt dann eine wesentliche Voraussetzung der Statuten nicht ein, andererseits liegt darin ein Beweis des mangelnden Vertrauens in das Unternehmen der Gesellschaft. Uebrigens ist die Zurücknahme der Genehmigung nicht obligatorisch, sondern es kann in Fällen von höherer Gewalt oder sonst unter günstigen Umständen der Termin verlängert werden. Ueber Ziff. 2 ist zu bemerken, daß nach Art. 4 in den Statuten der Termin zum Beginn der Unternehmung bestimmt sein soll. Es scheint zweckmäßig, sich hier an die statutengemäße Frist, die ja auch von der Staatsbehörde genehmigt sein muß, zu halten. Deßhalb stelle ich den Antrag, den Eingang der Ziffer 2 also zu fassen: „wenn die Gesellschaft nach Ablauf der hiefür in den Statuten festgesetzten Frist ihre Geschäfte ꝛc" (das Uebrige wie im Entwurfe). Die Ziffer 3 bezieht sich auf die Beseitigung oder Wiederaufhebung von stattgehabten Gesetzes- oder Statutenverletzungen. Es wird der Gesellschaft eine Frist eingeräumt, das Begangene wieder gut zu machen. Geschieht dieß nicht, so tritt für die Staatsbehörde das Recht der Auflösung ein. Dieser Artikel enthält ein nothwendiges Komplement, sonst wäre die Staatsbehörde machtlos da. Bei Ziff. 4 hat man den Fall im Auge, wo das Grundkapital der Gesellschaft sich um die Hälfte vermindert hat. Das Publikum verhandelt mit der Gesellschaft auf Grundlage des ihr in den veröffentlichten Statuten zugeschriebenen Kapitals. Wenn es nun gegenüber den so häufigen Fluktuationen im finanziellen Bestand eines Unternehmens auch zu weit gegangen wäre, wenn sie von jeder Verminderung ihres Kapitals öffentlich Kenntniß geben sollte, so ist dieß nicht der Fall, wenn man bei Verminderung des Grundkapitals bis zur Hälfte Anzeige an die Regierung verlangt, dem billigen Ermessen derselben anheimstellend, ob sie die öffentliche Bekanntmachung anordnen will. Das Unternehmen der Gesellschaft hat unter solchen Umständen eine andere Basis gegenüber dem Publikum erhalten und dieses hat nicht mehr die in den Statuten zugesicherte Garantie. Andere Gesetzgebungen sind hierüber weit strenger. Das preußische Gesetz schreibt vor, daß in diesem Falle der Vorstand unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung anordne; die Regierung muß von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und kann nach Befinden die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Nach dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches werden die Vorsteher verpflichtet, die fragliche Verminderung des Grundkapitals in das Handelsregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen. In den Motiven zu diesem Entwurfe heißt es: „Da bei Aktiengesellschaften von einem persönlichen Kredite nicht die Rede sein kann, sondern nur das vorhandene Vermögen für die Erfüllung der Eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet, so muß das Gesetz Vorschriften enthalten, welche geeignet sind, das Publikum gegen die aus der Nichtkenntniß der Vermögenslage hervorgehenden Nachtheile zu sichern. Die desfallsigen Bestimmungen des Entwurfes sind aus dem holländischen Handelsgesetzbuche entnommen, da diese dem Zweck zu entsprechen scheinen." An einer andern Stelle wird gesagt: „Der Art. 103 schützt nicht nur Dritte, welche sich mit der Gesellschaft in Geschäfte einlassen, sondern er sichert auch die Aktionäre dagegen, daß nicht eine Majorität die Gesellschaft kann fortbestehen lassen, nachdem drei Viertheile des ursprünglichen Kapitals verloren gegangen sind, das Vermögen also präsumtiv nicht mehr zur gehörigen Fortsetzung der Unternehmungen hinreicht, vielmehr zu befürchten steht, daß auch noch der Rest des ursprünglichen Vermögens verloren gehe." Hier ist von ¾ die Rede, aber dann ist gesagt, daß bei einer solchen Verminderung des Grundkapitals die Gesellschaft nicht nur aufgelöst werden könne, sondern von Rechts wegen bereits aufgelöst sei. Das zürcherische Gesetz schreibt vor, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, dem Regierungsrathe Anzeige zu machen, welcher die im Interesse des allgemeinen Kredites nöthig erscheinenden Maßregeln, z. B. öffentliche Bekanntmachung, trifft und unter Umständen die Auflösung verfügt. Nur beschränkt sich das Gesetz auf Gesellschaften, „welche den öffentlichen Kredit des Publikums in Anspruch nehmen," eine Beschränkung, die nicht richtig ist, da jede Aktiengesellschaft den öffentlichen Kredit in Anspruch nimmt. Es wurde mir von verschiedenen Seiten der Wunsch mitgetheilt, kleinere Aktiengesellschaften etwas freier zu halten, als es dieses Gesetz gestattet. Ohne daß ein Beschluß gefaßt ist, gebe ich gerne die Zusicherung, diese Frage zu untersuchen. Die Ziff 5 enthält für den Staat eine analoge Anwendung des Expropriationsrechts, von dem er freilich nur mit der äußersten Vorsicht und bloß in Nothfällen Gebrauch machen wird. Indessen ist nicht zu verkennen, daß Unternehmungen, die im Anfange das Vertrauen des Publikums genießen, im Laufe der Zeit oft eine andere Entwicklung gewinnen. Erscheinungen der letzten Jahre, namentlich des Credit mobilier, beweisen, daß es neue Phasen und Thatsachen in der volkswirthschaftlichen Entwicklung gibt, über deren Bedeutung und Tragweite bei ihrem ersten Auftauchen Alles im Unklaren schwebt. So kann ein vielleicht im Anfange heilsames Unternehmen Seiten herauskehren, die das Wohl des Ganzen gefährden, der öffentlichen Moral zu nahe treten, und wo der Staat das Recht haben muß zu interveniren. Ich möchte hier den Antrag stellen, das Wort „jederzeitige" vor „Zurücknahme" zu streichen, weil es überflüßig ist. Ferner ist gesagt, daß der Staat nicht zur Entschädigung verpflichtet sei, wenn die Auflösung der Gesellschaft Folge der allgemeinen Gesetzgebung oder ein Vorbehalt zur Zurücknahme in den Statuten enthalten ist, was im Zweifelsfalle immer geschehen sollte. Ich will das Beispiel anführen, welches mir hier vorschwebte. Es bildet sich z B. eine Aktiengesellschaft für eine Erdäpfelbrennerei; nun erläßt aber der Große Rath ein Gesetz, wodurch das Brennen von Erdäpfeln verboten wird; da betrifft das Verbot auch diese Aktiengesellschaft, und der Staat ist für deren Auflösung keine Entschädigung schuldig. Den Entscheid über die Frage, ob die Schadensersatzpflicht des Staates begründet sei oder nicht, erklärt das Gesetz als Sache des Civilrichters, weil sie privatrechtlicher Natur ist. Erlauben Sie mir bei dieser wichtigen Bestimmung, einen Blick auf unsere Gesetzgebung, auf diejenige von Zürich und deutschen Staaten zu werfen. Nach § 21 unsers Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 hat der Staat das Recht, aus Gründen des öffentlichen Wohls die Benutzung einer jeden von ihm bewilligten gewerblichen Anlage zu untersagen, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung, es sei denn, daß bei der Ertheilung der Bewilligung für den Fall der Zurückziehung derselben in Betreff der Entschädigung besondere Bestimmungen festgestellt worden. Sie sehen, daß es ganz der gleiche Grundsatz ist, wie der im vorliegenden Entwurfe aufgestellte. Im Commentar zum preußischen Gesetze lesen wir: „Der Staat kann ferner aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles das Privilegium ganz zurücknehmen. Nach § 70 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht soll hinlängliche Entschädigung geleistet werden, nach § 6 des Gesetzes ist nur der wirkliche Schaden, nicht der entgangene Gewinn zu gewähren; jedoch würde als Schaden die kapitalisirte Dividende, und zwar im Durchschnitte der letztern

Jahre gerechnet, anzunehmen sein. Der Richter würde darüber zu bestimmen haben, aus wie viel Jahren der Durchschnitt zu berechnen und der wievielfache Betrag der Dividende als Kapital anzunehmen sei." Andere Gesetzgebungen enthalten ähnliche Bestimmungen, dagegen geht das zürcherische Gesetz viel weiter, indem es vorschreibt, daß unter den Voraussetzungen, welche hier angenommen sind, die Zurücknahme einer Genehmigung ohne alle Entschädigung erfolgen könne, und zwar durch den Regierungsrath. Der § 1360 des zürcherischen Civilgesetzes lautet nämlich also: „Wenn eine Aktiengesellschaft in Widerspruch geräth mit den wesentlichen Voraussetzungen, unter denen allein sie von der Regierung genehmigt worden ist, insbesondere wenn sich aus den bekannt gewordenen Thatsachen ergibt, daß ihre längere Fortdauer den öffentlichen Kredit gefährdet, so ist der Regierungsrath berechtigt, nachdem ihr zuvor Gelegenheit zu ihrer Vertheidigung gegeben worden, dieselbe aufzulösen." Im Commentar zum Gesetze heißt es: „Die in der Kommission aufgeworfene Frage, ob der § 45 sich auch auf Aktiengesellschaften beziehe und die Auflösung derselben daher der Kompetenz des Großen Rathes vorzubehalten sei, wurde verneint und für nöthig erachtet, eine besondere Bestimmung zu erlassen. Die Interessen des Kredites machen hier ein rasches und nothwendiges Handeln nothwendig. Die Existenz der Aktiengesellschaften darf freilich nicht in die Willkür der Regierung gegeben werden, aber diese muß hinwieder die Befugniß haben, den öffentlichen Kredit, wenn er durch die Fortdauer einer Aktiengesellschaft gefährdet wird, ernstlich zu schützen. Die ursprüngliche Genehmigung der Aktiengesellschaft beruht auf bestimmten Voraussetzungen, auf der Prüfung der Statuten, der Gesellschaftsmittel und des Gesellschaftszwecks. Wenn nun diese wesentlichen Voraussetzungen untergehen und daraus eine Gefährdung des öffentlichen Kredits entsteht, so kann die grundlos gewordene Genehmigung nicht mehr fortwirken, und es muß die nämliche Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, diese Unwirksamkeit konstatiren und dieselbe zurückziehen können. Der Auflösungsbeschluß nöthigt sodann die Gesellschaft zur Liquidation. Daß die Gesellschaft zuvor Gelegenheit erhalte, ihre Existenz zu vertheidigen, beziehungsweise durch innere Korrektur die Gründe der Anfechtung zu beseitigen, dafür sorgt im Prinzip das Gesetz, in der Anwendung das einzuleitende Verfahren." Ich muß gestehen, daß mir das zürcherische Gesetz zu weit zu gehen schien, und glaube, der Entwurf, wie er vorliegt, enthalte wohl das Richtige, indem er grundsätzlich Schadenersatz, wozu aber entgangener Gewinn nicht gehört, anerkennt, unter dem bereits erwähnten doppelten Vorbehalte. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten den Art. 41 mit den vorgeschlagenen zwei Modifikationen genehmigen.

Blösch. Mit dem Art. 41 kann ich mich wieder schlechterdings nicht befreunden, da er die Willkür der Staatsgewalt in einem seltenen Grade zuläßt, eine Eigenschaft des Entwurfes, die mir im Ganzen auffällt. Ich will nicht alle Bestimmungen durchgehen, sondern mich auf Einzelnes beschränken. Zunächst enthält die Ziff. 1 eine Bestimmung, die nach einem gestern erheblich erklärten Antrage modifizirt werden muß. Es betrifft nämlich die Bedingung, wenn bis zum Eintritt des festgesetzten Termins der erforderliche Kapitalbetrag „nicht in die Gesellschaftskasse geflossen ist." Wenn es hieße: „nicht zusammengebracht ist", so hätte ich nichts dagegen; aber die Redaktion des Entwurfes halte ich für unpassend, unnöthig und in der Anwendung für unstatthaft. Ich will das neueste Beispiel meiner Erinnerung anführen. Es bildet sich eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 500,000; die Statuten enthalten die Bestimmung, daß die Geschäfte beginnen, wenn für Fr. 100,000 Aktien gezeichnet sind. Es liegt auf der Hand, daß die Ausführung des Unternehmens von der Aktienzeichnung abhängt. Man verfährt nicht so, daß, wenn der Erste unterzeichnet hat, die Einzahlung sogleich gefordert würde, sondern man sammelt zuerst Unterschriften bis zum Betrage von Fr. 100,000, und wenn diese beisammen sind, so fordert man die Einzahlung. Also nicht die Thatsache, daß das baare Geld in die Kasse fließt, gilt als Bedingung des Geschäftsbeginns, sondern die Thatsache, daß das Kapital durch Aktienzeichnung zusammengebracht ist. Ich setze voraus, daß es sich nach dem gestrigen Beschlusse von selbst verstehe. Wäre das nicht der Fall, so stelle ich den förmlichen Antrag, die Worte „in die Gesellschaftskasse geflossen" zu ersetzen durch „zusammengebracht." Bei Ziff. 2 schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an; die Ziff. 3 und 4, obschon sie mir nicht gefallen, übergehe ich. Was hingegen die Ziff. 5 betrifft, so erlaube ich mir, dieselbe anzugreifen. Der Herr Berichterstatter selbst sagte, es handle sich hier um eine Art von Expropriation; und in der That ist es eine solche, aber eine ganz neue Art, eine Expropriation von Handelsgeschäften. Ich nehme diese Erklärung an und frage: wer darf nach der Verfassung expropriiren? Es ist bekannt, daß dieses Recht nur der gesetzgebenden Behörde zusteht und zwar unter bestimmten Bedingungen, nur gegen vollständige Entschädigung, nicht nur gegen eine theilweise, wie hier beantragt wird. Nach dem Entwurfe ist es anders. Hier überträgt man das Expropriationsrecht einer ganz andern Behörde, der Regierung in der Regel; nur in seltenen Fällen kann die Intervention des Großen Rathes eintreten. Ich erlaube mir nun, meine persönliche Meinung auszusprechen, daß die Ziff. 5, insofern sie ein solches Expropriationsrecht dem Regierungsrathe überträgt, im Widerspruche mit der Verfassung steht, und zweifle, ob dieser Artikel seine endliche Erledigung in diesem Saale finde, wenn er in der vorliegenden Form angenommen wird. Etwas unbestimmteres, mehr der Willkür Thüre und Thor öffnendes kann es nicht geben als den Eingang dieser Ziff. 5: „Aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere deßhalb, weil eine längere Fortdauer der Aktiengesellschaft den öffentlichen Kredit gefährdet." Wenn etwas den öffentlichen Kredit gefährdet, so ist es diese Bestimmung, und man hätte wohl gethan, das Expropriationsrecht zuerst auf diesen Artikel anzuwenden, statt denselben in das Publikum zu werfen. Wer soll im gegebenen Falle entscheiden? Praktisch heißt es einfach, die Gesellschaft könne aufgelöst werden, wenn der Regierungsrath es für gut findet. Man sagt uns, die Behörde werde den allerschonendsten Gebrauch von ihrer Befugniß machen. Man fühlte eben, daß man durch dieses Gesetz ein zweischneidiges Messer in die Hand bekomme; aber ich möchte es der Behörde gar nicht in die Hand geben. Ich stelle daher einfach den Antrag, daß man die Ziff. 5 streiche. Würde dieses nicht belieben, so käme ich dann weiter und frage: wie ist es dann mit der Entschädigung gehalten? Wenn die Expropriation aus eigentlichen Gründen des öffentlichen Wohles, wie es die Verfassung gestattet, stattfindet, so geschieht es gegen volle Entschädigung, und ich müßte dafürhalten, daß die Zusage einer bloß theilweisen Entschädigung nicht am Orte sei. Man antwortete mir gestern mit Hinweisung auf das preußische, österreichische Gesetz u. s. f. Ich bestreite nicht, daß jene Gesetze ähnliche Bestimmungen enthalten, und finde in der That, das ganze Gesetz passe viel besser für Preußen und Oesterreich als für uns. Gesetze, die für Staaten, wie Oesterreich und Preußen, passend sein mögen, sind es nicht für einen kleinen Staat. Was würde es mir machen, wenn ich eine Papierfabrike, eine Hammerschmiede in Oesterreich besäße und der Kaiser nach dem Gesetze das Recht hätte, unter Umständen das Etablissement aufzuheben? Das würde mich wenig stören; ich denke, der Kaiser von Oesterreich werde schwerlich Anlaß haben, gegen das Unternehmen einzuschreiten. Eine Kollision von Interessen wird in solchen Staaten weit weniger eintreten als bei kleinern Verhältnissen, wie sie in unserm Lande bestehen. Glauben Sie, es sei dann noch sehr ermuthigend, Aktiengesellschaften zu gründen etwa für ein Torfunternehmen u. dgl., wenn die Staatsbehörde die Befugniß hat, die Gesellschaft jederzeit aufzulösen? Die Gefahr liegt in der Regel nicht darin, was man aus einem solchen Rechte machen werde; die Behörde wird selbst sich in Acht nehmen.

Aber darin liegt das Abschreckende, daß der Staat solche exorbitante Rechte ausüben kann. Der Kredit wird abgeschreckt. Ich empfehle Ihnen daher meine Anträge zur Genehmigung.

Ganguillet. Ich erlaube mir über diesen Artikel auch noch einige Bemerkungen. Was vorerst den Antrag des Herrn Blösch bezüglich der Ziff. 1 betrifft, so denke ich, der Herr Berichterstatter werde hier wohl den Antrag zugeben, welcher mit einem gestern gefaßten Beschlusse im Einklange steht. Bei Ziff. 2 hat der Herr Berichterstatter eine Modifikation beantragt, der ich beistimme. Ueber die Ziff. 3 habe ich nichts zu bemerken, wohl aber in Betreff der Ziff. 4, wo von der Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte die Rede ist. Es fragt sich, wie man das Kapital ausmittelt. Es gibt verschiedene Arten von Gesellschaften, handeltreibende, industrielle Gesellschaften. Ich nehme an, eine Spinnerei hat Baumwolle gekauft, eine Krisis tritt ein, die Preise sinken, so daß die Gesellschaft in einem Jahre das halbe Kapital verliert. Soll nun dennoch die Auflösung erfolgen, wenn der Grund der Kapitalverminderung in einer vorübergehenden Ursache liegt? Ich glaube, das soll nicht der Fall sein. Die Gesellschaft kann in den folgenden Jahren sehr gute Geschäfte machen. Man hat Beispiele von industriellen Gesellschaften, wie die Spinnerei in Biel, die im Anfang schlechte Geschäfte machte; aber man reorganisirte dieselbe und das Unternehmen florirte und macht wahrscheinlich noch jetzt die besten Geschäfte. Hätte man die Gesellschaft aufgelöst, so hätte man einen großen Fehltritt gethan. Wir haben noch andere Etablissemente, die bei einer Krisis Verlüste machten; sie wurden reorganisirt, und es wäre fatal, wenn nur aus diesem Grunde solche Unternehmen aufgelöst werden könnten. Ich möchte daher vorsichtig zu Werke gehen. Es heißt zwar nicht, die Auflösung der Gesellschaft „soll" erfolgen, sondern die Regierung „kann" dieselbe verhängen; aber die Regierung könnte sich momentan hinreißen lassen. Nehmen Sie an, die Aktien einer Eisenbahngesellschaft haben schlechten Kurs, sie tragen nichts ein, so könnte man nach diesem Artikel auch sagen, es sei ein Kapitalverlust, aber in der Wirklichkeit kann derselbe nur vorübergehend seyn. Nehmen Sie die Aktien der Westbahn an, die unter der Hälfte des Nominalwerthes stehen; man könnte also sagen, das Grundkapital habe sich um mehr als 50 Prozent vermindert, die Gesellschaft müsse aufgelöst werden; und doch nehme ich an, eine solche Maßregel wäre nicht richtig, denn wenn das ganze Netz einmal ausgebaut ist und der Jura industriel damit in Verbindung tritt, so wird die Gesellschaft bessere Geschäfte machen; zudem müßte die Auflösung unter höchst ungünstigen Verhältnissen geschehen. Die Betriebskosten einer Eisenbahn werden gewöhnlich aus den laufenden Einnahmen bestritten, und es ist keine Gefahr vorhanden, so lange die Gesellschaft keine neuen Anleihen aufnimmt. Ich möchte also die Ziff. 4 in dem Sinne modifiziren, daß die Bedingung so festgesetzt werde: wenn nach den Umständen angenommen werden müsse, daß der Verlust nicht aus vorübergehenden Ursachen entsprungen sei, überhaupt wenn man sieht, daß die Gesellschaft nicht mehr bestehen kann. Bezüglich der Ziff. 5 schließe ich mich dem Votum des Herrn Blösch an.

Röthlisberger, gewes. Regierungsrath. Ich erlaube mir auch noch einige Worte, namentlich in Bezug auf die Ziffer 2 und 3. Ich wünsche nämlich, daß in den hier vorgesehenen Fällen der Aktiengesellschaft Gelegenheit gegeben werde, sich über ihre Lage zu rechtfertigen. Es wäre daher am geeigneten Orte einzuschalten: „auf vorherige Mahnung," damit die Gesellschaft wüßte, was ihrer warte. Ich kann mir gar wohl denken, daß Mißbräuche einschleichen könnten und die Regierung der Gesellschaft von heute auf morgen Halt gebieten könnte. Ein solches Verfahren wäre sehr hart. Die Gesellschaft soll zuerst gewarnt, gemahnt werden, und erst wenn den Uebelständen nicht Abhülfe gewährt wird, soll die Behörde einschreiten. Was die Ziffer 4 betrifft, so theile ich die Bedenken des Herrn Ganguillet nicht. In dieser Beziehung tröstet mich das Wort „kann." Wenn es im Eingang heißen würde, die Auflösung „soll" erfolgen, so würde ich auch Bedenken tragen, aber da dieß nicht der Fall ist, so überlasse ich die Würdigung der Umstände zutrauensvoll der Behörde. Wenn wir eine Regierung haben, die mit Weisheit ihren Pflichten obliegt, so wird sie die Fälle, welche Herr Ganguillet im Auge hat, zu unterscheiden wissen, sie wird erwägen, wo die im Gesetz angedrohte Maßregel Anwendung finden soll und wo nicht. Was hingegen die Ziffer 5 betrifft, so kann nach der klaren Darstellung des Herrn Blösch kein Zweifel mehr obwalten. Ich stimme deßhalb auch zur Streichung, weil der Schadensersatz nur ein bedingter ist, indem „die jederzeitige Zurücknahme der staatlichen Genehmigung" in dem Genehmigungsbeschlusse selbst vorbehalten sein kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich lediglich auf die Erdäpfelbrennerei. Ich hätte dieses lieber von Anfang an nicht freigegeben. Ist es nun einmal, so kann der betreffende Vorbehalt immerhin in den Genehmigungsbeschluß aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Auch bei diesem Artikel kommt sehr viel darauf an, auf welchen Standpunkt man sich stellt. Stellt man sich auf den Standpunkt der Gesellschaftsinteressen, so begreife ich, daß derselbe angefochten werden kann; vom staatlichen Standpunkte aus aber ist das Resultat ein anderes. Indessen kann ich einige Modifikationen zugeben; so die von Herrn Blösch bei Ziff. 1 vorgeschlagene. Was den Antrag des Herrn Röthlisberger bezüglich den Ziff 2 und 3 betrifft, daß die Gesellschaft im gegebenen Falle noch gemahnt werden soll, so bemerke ich nur, daß in Ziff. 3 ausdrücklich von „der von der Staatsbehörde gesetzten Frist" die Rede ist. Man setzt also der Gesellschaft eine Frist; kommt sie inner derselben ihren Obliegenheiten nicht nach, dann kann die Auflösung verhängt werden, so daß hier dem Antrage des Herrn Röthlisberger bereits Rechnung getragen ist. In Betreff der Ziff. 2 glaube ich nicht, daß da eine Mahnung stattfinden soll. Wenn die Gesellschaft die Jahresfrist ablaufen läßt, ohne die Geschäfte zu beginnen, so ist es nicht an der Regierung, dieselbe zu mahnen, daß sie ihre Geschäfte aufnehme. Kommt die Gesellschaft mit dem Gesuch um eine Fristverlängerung ein, dann untersucht man. Ich kann dem Antrage des Herrn Röthlisberger darin Rechnung tragen, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, nach welcher die Gesellschaft immerhin zuerst angehört werden soll. Herr Ganguillet wünscht eine Modifikation der Ziff. 4. Ich glaube jedoch, seinem Antrage sei im Artikel auch bereits Rechnung getragen, indem die Zurücknahme der Genehmigung fakultativ ist. Die von Herrn Ganguillet eingereichte Redaktion wäre jedenfalls nicht erschöpfend, indem es noch ganz andere Fälle geben kann, z. B. unverschuldeter Verlust, wobei aber die Gesellschaft wieder Hoffnung hat, aufzukommen. In solchen Fällen wird, wie Herr Röthlisberger annimmt, die Regierung von ihrer Befugniß nicht Mißbrauch machen, zumal jeder Beschluß derselben vor den Großen Rath gezogen werden kann, und dieser Behörde werden Sie doch sicher die Unparteilichkeit zutrauen, daß sie den Verkehr nicht auf eine unbillige Weise stören werde. Der Fall, welchen Herr Ganguillet im Auge hat, wird ein solcher sein, wo die Regierung die staatliche Genehmigung nicht zurückzieht; aber weil sein Antrag nicht erschöpfend ist, so möchte ich im Gesetze nichts darüber sagen; die Verhältnisse sind zu mannigfaltig. Ich glaube auch wirklich, der Vorwurf, als habe man bei der Entwerfung dieses Gesetzes immer einzelne Verhältnisse im Auge gehabt, sei nicht begründet. Allerdings hat man die Erfahrung zu Rathe gezogen, allein ich stelle es ihrer Beurtheilung anheim, ob ich bei der Berichterstattung mich auf den Standpunkt spezieller Verhältnisse oder auf den allgemeinen Standpunkt des Staates gestellt habe. Ich komme zu der Ziff. 5, die man aller Billigkeit zuwider findet. Ich erkläre auch da auf das Bestimmteste, daß nicht spezielle Vorgänge Veranlassung dieses Artikels sind. Ich habe Ihnen bereits

mitgetheilt, was andere Gesetzgebungen enthalten; andere enthalten noch weiter gehende Grundsätze, und im Kanton Zürich, der am Ende auch zur Schweiz, nicht zu Oesterreich oder Preußen, gehört, gilt eine Bestimmung, nach welcher die Regierung eine Gesellschaft ohne irgend eine Entschädigung auflösen kann. Hier ist der Schadensersatz ausdrücklich vorbehalten; über die Frage desselben entscheidet der Civilrichter. Nur in zwei Fällen ist die Entschädigung ausgeschlossen. Der erste Fall ist der, wenn die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung im Beschlusse der Staatsbehörde selbst vorbehalten ist, d. h. wenn die Behörde erklärt: wir ertheilen die verlangte Konzession mit dem Vorbehalte, dieselbe nach Umständen zurückzuziehen, ohne Entschädigung, wie es in frühern Zeiten geschah mit der Formel „so lange es Uns gefällt." Der zweite Fall tritt ein, wenn durch einen Akt der allgemeinen Gesetzgebung etwas anderes eingeführt und infolge dessen die Auflösung der Gesellschaft nothwendig wird. Ist das etwas Unbilliges? Nein, es ist nur eine Gleichstellung der Aktiengesellschaften mit jedem Staatsbürger. Die Aktiengesellschaften haften für ihre Unternehmen nur mit ihrem Gesellschaftsfond, während der Staatsbürger in seinen Geschäften mit seinem Privatvermögen haftet. Wenn man also die erstern nicht gegenüber andern Bürgern privilegiren will, so muß man eine solche Garantie in das Gesetz aufnehmen. Man sagt, wir befänden uns nicht in Oesterreich. Das ist ein großes Glück für uns. Aber ich raisonnire umgekehrt: wenn dort, wo ein willkürliches Verfahren von Seite der Behörden viel eher eintreten kann als hier, die Aktiengesellschaften sich ohne Gefahr bewegen können, wie viel mehr ist es in einem republikanischen Staate der Fall? Da wo die Willkür prädominirt, können solche Bestimmungen gefährlich werden, aber in einem Lande, wo die öffentliche Meinung über die Behörden wacht, ist dieß nicht der Fall, und man soll ja nicht glauben, daß der Kredit und alles gefährdet sei. Wenn man sagt, Niemand werde sich mehr auf die Gründung einer Aktiengesellschaft einlassen, so kann ich mich auf die Erfahrung berufen. Zürich hat ja ein strenges Gesetz, andere Staaten auch, und doch bestehen dort viele Aktiengesellschaften. Ich wiederhole: es kommt darauf an, auf welchen Standpunkt man sich stellt. Ich halte denjenigen des Staates fest und möchte den Aktiengesellschaften nicht mehr Rechte einräumen als den Staatsbürgern. Indessen könnte ich zugeben, daß in allen Fällen der Große Rath entscheide statt der Regierungsrath. Ich habe gesagt, es handle sich hier um eine analoge Anwendung des Expropriationsrechtes. Es ist nicht ein eigentliches Recht, das expropriirt wird, und ich möchte mich dagegen verwahren, daß der Staat volle Entschädigung leisten müsse im juristischen Begriffe, daß nicht nur der entstandene Schaden, sondern auch noch der entgangene Gewinn ersetzt werden müsse. Schadensersatz finde ich billig, ich finde auch billig, daß die Gerichte diese Frage entscheiden, aber unbillig wäre es, wenn man den Gesellschaften da, wo sie den Staatszwecken entgegentreten, den öffentlichen Kredit gefährden, noch den entgangenen Gewinn ersetzen würde Regel ist: Entschädigung, Entscheidung des Civilrichters; Ausnahme: Vorbehalt in den Statuten und allgemeine Gesetzgebung. Ich gebe zu, daß der Große Rath über die Auflösung der Gesellschaft entscheide, aber gewonnen ist damit nichts, denn gegen jeden Entscheid des Regierungsrathes ist die Appellation an den Großen Rath zuläßig. Nach meiner Ansicht wäre es natürlich, daß die Behörde, welche die Genehmigung ertheilt, dieselbe auch zurückziehen könne, und wenn ich das Ganze überdenke, so müßte ich am Ende doch am Artikel festhalten, wie er vorliegt, da es nicht eine eigentliche Expropriation, sondern nur eine analoge Anwendung derselben ist.

Abstimmung.

Für den Art. 41 mit oder ohne Abänderung — Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Blösch bezüglich der Ziff. 1 — „
Für den Antrag des Herrn Berichterstatters bezüglich der Ziff. 2 — Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Röthlisberger bezüglich der Ziff. 2 — Minderheit.
„ den Antrag des Herrn Röthlisberger bezüglich der Ziff. 3 — Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Ganguillet bezüglich der Ziff. 4 — Minderheit.
„ die Ziff. 5 nach Antrag des Regierungsrathes — 57 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Blösch auf Streichung derselben — 33 „
„ Streichung des Wortes „jederzeitige" — Handmehr.

Art. 42.

In den unter Ziff. 1, 2 und 4 des Art. 39 genannten Fällen soll die Auflösung der Aktiengesellschaft zu drei aufeinanderfolgenden Malen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise und zugleich mit dieser Bekanntmachung sollen die Gläubiger der Aktiengesellschaft aufgefordert werden, innert sechszig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist, ihre Forderungen schriftlich beim Vorstand der Aktiengesellschaft oder bei der bestellten Liquidationsbehörde anzumelden; die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Sendbriefe aufzufordern.

Herr Berichterstatter. Die Auflösung der Aktiengesellschaft, wenn sie durch eine der im vorhergehenden Artikel aufgestellten Bedingungen herbeigeführt wird, hat selbstverständlich ihre Liquidation zur Folge. Zu dem Ende ist in den hier vorgesehenen Fällen der Auflösung, wozu die Auflösung infolge Geltstages nicht gehört, eine Liquidationsbehörde aufzustellen, welche nach Art. 44, in Ermanglung von dießfälligen statutarischen Bestimmungen, durch den Regierungsrath sofort erwählt wird. Das Verhältniß ist also das: die Gesellschaft kann ihre Auflösung in den Statuten selbst bestimmen; enthalten aber die Statuten nichts darüber, so sagt das Gesetz, daß die Liquidationskommission vom Regierungsrath ernannt werde. Diese Liquidationsbehörde kann natürlich unter Umständen aus dem Vorstande selbst bestellt werden; dieß ist namentlich dann der Fall, wo die Auflösung eine Folge des Ablaufes der in den Statuten bestimmten Zeitdauer ist. In andern Fällen, wo die Genehmigung gegen den Willen der Gesellschaft zurückgezogen wird, ist der Regierungsrath befugt, eine andere Liquidationsbehörde zu bestellen. Diese erläßt hierauf eine Publikation, welche enthält: 1) die Anzeige der Auflösung, 2) die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprachen binnen der im Gesetze bestimmten Frist einzugeben, und zwar bei der Liquidationsbehörde. In dieser Beziehung möchte ich eine Abänderung beantragen. Der Artikel hatte früher den Sinn, daß der Vorstand zur Liquidationsbehörde gemacht werden könne, aber in juristischem Sinne besteht nach Auflösung der Gesellschaft eigentlich kein Vorstand mehr. Die Worte „beim Vorstande der Aktiengesellschaft oder" wären daher zu streichen und es wäre einfach von der Liquidationsbehörde die Rede. Zum Schutze der Gläubiger sind hier die nämlichen Garantien gegeben, wie bei Geltstagen und amtlichen Güterverzeichnissen. Dem Systeme des Entwurfs steht der gestern gestellte Antrag gegenüber, daß in die Statuten die Art und Weise der Liquidation aufgenommen werden soll. Will man es den Statuten überlassen, so mag man es thun; ich für mich bleibe aber dabei, daß es gesetzlich reglirt werde. Diese Liquidationsverhältnisse lassen sich mit großer Leichtigkeit abthun. Entweder ist es einfach Liquidation oder Geltstag. Im erstern Falle hat man bezüglich des Ran-

ges der Gläubiger nichts zu verordnen. Werden nicht alle befriedigt, so tritt der Gelstag ein; dann wird nach dem Gelstagsgesetze verfahren. Nur bezüglich der Aktionäre ist vorgesehen, daß das Datum der Forderung keinen Unterschied macht. Durch die Genehmigung dieses Artikels würde der erheblich erklärte Antrag, daß die Vorschriften über die Liquidation in die Statuten gehören, dahinfallen. Es gehört dieß in das Gesetz. Zur Liquidation einer nicht konkursfälligen Aktiengesellschaft wäre, wenn das Gesetz nicht Vorschriften enthielte, keine Behörde ermächtigt, und doch ist es fast unentbehrlich, mit Rücksicht auf die große Anzahl von Interessenten und Gläubigern und die Einwirkung einer unordentlichen Auflösung auf Kreditverhältnisse. Wenn man bedenkt, daß die Aufforderung der Liquidationsbehörde peremtorische Wirkung hat, so ist es schicklich, daß der Gegenstand im Gesetze reglirt werde.

Herr Präsident. Ich möchte nur in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Berichterstatters eine Bemerkung machen. Er sagte, wenn dieser Artikel angenommen werde, so falle der erheblich erklärte Antrag bezüglich der Aufnahme der Liquidation in die Statuten dahin. Das ist nach dem Reglemente nicht zuläßig. Die Regierung muß den betreffenden Antrag prüfen und kann allerdings ihren Vorschlag aufnehmen. Der Art. 42 kann daher in jedem Falle behandelt werden, ohne Rücksicht auf das bereits Erheblicherklärte.

Ganguillet. Ich gebe zu, daß für die Gläubiger, welche bekannt sind, eine Frist von 60 Tagen genügen möge. Aber ich frage: werden die Aktionäre auch als Gläubiger der Gesellschaft angesehen? (Der Herr Berichterstatter verneint diese Frage, worauf der Redner also schließt:) In diesem Falle habe ich nichts weiter zu sagen. Ich nehme an, daß bei einer Vertheilung des Aktienkapitals ein Aktionär, der abwesend ist, seinen Antheil auch bekommen werde.

Regez. Der Art. 42 schreibt vor, daß die Auflösung der Gesellschaft „durch die öffentlichen Blätter" bekannt gemacht werden soll. Nun möchte ich fragen, was darunter verstanden sei: betrifft es alle Blätter, die im Kanton erscheinen, oder nur Lokalblätter? Um den Artikel etwas deutlicher zu machen, möchte ich beantragen, daß das Amtsblatt hervorgehoben werde.

Blösch. Ich möchte der Versammlung empfehlen, die Redaktion des Entwurfs beizubehalten, und glaube, es entspreche dieselbe ganz dem Art. 44, welcher zwei Fälle im Auge hat. Entweder schweigen die Statuten über die Liquidation, dann bestellt die Regierung die Liquidationsbehörde, oder die Statuten enthalten Bestimmungen darüber, und dann kommen diese zur Anwendung. Diesem Falle würde nicht Rechnung getragen, wenn man die Worte „beim Vorstand der Aktiengesellschaft" streichen würde. Ich meine damit nicht, daß die Statuten in allen Fällen vorschreiben müssen, der Vorstand habe die Liquidation zu besorgen; aber sie können es bestimmen, und mit Rücksicht auf den Art. 44 muß die betreffende Stelle hier stehen bleiben. In der Regel werden die Statuten dieses Verhältniß regliren, und ich halte dieß für die einzig passende Einrichtung. Solche Liquidationen können längere Zeit dauern. Ich kenne ein Beispiel, daß eine solche im Oberaargau 18 Jahre dauerte. In der Regel zeigt es sich, daß die Liquidation eines verwickelten Handelsgeschäftes fast durch Niemanden ausgeführt werden kann, als durch diejenigen, welche an der Spitze desselben standen. In diesem Falle war jene Gesellschaft, von der ich soeben sprach, und die Sache wurde so dringlich, daß man den Chef des Geschäftes, obschon er vergeltstagt und außer Landes war, zurückkommen lassen mußte und ihm die Liquidation übertrug. In der Regel wird der Vorstand, welcher das Geschäft geführt hat, auch die Liquidation besorgen, und die Verhältnisse werden sich so gestalten, daß man sie nicht wohl Jemanden anders übertragen kann. Auch bei der Nationalvorsichtskasse wurde die Liquidation in die Hand eines Mannes gelegt, der vorher bei der Verwaltung der Anstalt betheiligt war, und man that sicher wohl daran. Ich möchte daher nicht hier eine Bestimmung aufnehmen, die mit dem Art. 44 im Widerspruch wäre.

Seßler. Da bei Aktiengesellschaften die Gläubiger oft weit auseinander sind, so wünsche ich, daß die Aufforderung an dieselben zur Eingabe ihrer Forderungen, statt bloß durch Sendbriefe, durch chargirte Briefe geschehen soll, für die die Gläubiger quittiren müssen, und beantrage die Abänderung des Artikels in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich bin mit Herrn Blösch sachlich vollständig einverstanden, und glaube, ich könne seinem Vorschlage in der Weise Rechnung tragen, daß ich eine andere Redaktion beantrage. Die ursprüngliche möchte ich deßwegen nicht beibehalten, weil Zweifel entstehen, wo die Eingabe gemacht werden soll, ob an beiden Orten, ob bei'm Vorstande oder bei der Liquidationsbehörde, oder ob es alternativ gestellt sei. Diesen Zweifel möchte ich in der Weise heben, daß gesagt würde, die Eingabe der Forderungen geschehe „bei der bestellten Liquidationsbehörde, als welche auch der Vorstand der Aktiengesellschaft bezeichnet werden kann." Damit ist der Zweifel gehoben und dem Wunsche des Herrn Blösch Rechnung getragen. Auf die Anfrage des Herrn Ganguillet habe ich nur zu erklären, daß der Aktionär eben nicht Gläubiger der Gesellschaft ist, sondern er ist Gesellschafter selbst, er ist Schuldner, freilich in beschränktem Sinne, so daß die Einwendung des Herrn Ganguillet dahinfällt. Was den Antrag des Herrn Seßler betrifft, so hängt er mehr oder weniger mit der Frage zusammen, welche Beweiskraft man dem früher besprochenen Briefkopierbuche beimessen wolle, und da diese Frage zu weiterer Untersuchung zurückgewiesen wurde, so gebe ich den Antrag des Herrn Seßler als erheblich zu; ebenso den Antrag des Herrn Regez.

Der Art. 42 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Art. 43.

Nach Ablauf der in Art. 42 festgesetzten Frist soll die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens vollzogen werden; Gläubiger, welche sich innert dieser Zeit nicht angemeldet haben, gehen des Anrechts auf die bei der Vertheilung vorhandenen Aktiva verlustig. Erzeigt sich im Verlauf der Liquidation ein Ueberschuß der Schulden der Aktiengesellschaft (wohin die eingezahlten Aktienbeträge und die den Aktionären zugesicherten Zinse nicht zu rechnen sind) über das vorhandene Aktivvermögen (zu welchem die noch ausstehenden realisirbaren Aktieneinzahlungen gezählt werden sollen), so ist sofort das Gelstagsverfahren einzuleiten.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bestimmt das weitere Liquidationsverfahren. Nach Ablauf der sechzigtägigen Eingabefrist erfolgt die Vertheilung des Vermögens nach den in Art. 45 aufgestellten Grundsätzen und zwar mit Ausschluß der Gläubiger, welche nicht eingegeben haben. Auch ist das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand nicht gestattet, weil man sonst in der Liquidation bei so komplizirten Verhältnissen außerordentlich gehemmt wäre. Uebersteigen die Passiva die Aktiva, so erfolgt der Gelstag. Daß zu den Schulden die Guthaben der Aktionäre nicht zu rechnen sind, wird sich von selbst verstehen, sowie daß zu dem Vermögen die Schulden der Aktionäre gehören, weil sie Gesellschafter sind.

Blösch. Im vorliegenden Artikel kommen zwei Worte vor, von denen ich das eine durch ein gebräuchlicheres, das andere durch eine Umschreibung ersetzen möchte. Das eine ist das Wort „Anrechte." Ich habe keinen Zweifel über die Bedeutung desselben, aber ich halte es nicht für passend, solche bei uns ungebräuchliche Ausdrücke in ein Gesetz aufzunehmen, daher möchte ich dieses Wort einfach ersetzen durch „Rechts." Sodann scheint mir im nämlichen Satze der Ausdruck „Aktiva" nicht passend. Ich habe auch keinen Zweifel über die Bedeutung desselben, aber im gewöhnlichen Leben verteht man etwas anderes darunter. Hier hat man offenbar das Gesellschaftsvermögen, welches vertheilt werden soll, überhaupt im Auge. Das Wort „Aktiva" wäre daher durch „Gesellschaftsvermögen" oder etwas Aehnliches zu ersetzen.

Ganguillet. Nach diesem Artikel soll, wenn sich im Verlauf der Liquidation ein Ueberschuß der Schulden der Aktiengesellschaft erzeigt, sofort das Geltstagsverfahren eingeleitet, d. h. der Geltstag erkennt werden. Nun möchte ich auch die Möglichkeit geben, da der Gerichtspräsident Fristen einräumen kann, ein Accomodement einzugehen. Im vorliegenden Falle ist es wünschbar und zwar deßwegen, weil die Gläubiger auf nichts Anderes Anspruch machen können, als auf das vorhandene Vermögen der Gesellschaft. Sie haben nicht das Interesse, das oft ein anderer Gläubiger haben kann, durch den Geltstag einen Schuldner zu strafen, sondern sie werden hier wahrscheinlich zufrieden sein, wenn sie accomodiren können. Ich wünsche daher die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne, daß dem Gerichtspräsidenten gestattet sei, auf Verlangen ein Accomodement zu erzielen.

Matthys. Ich möchte dem Herrn Ganguillet nur bemerken, daß sein Vorschlag sich von selbst versteht. Eine Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wie ein Privatmann, und so gut ein Privatschuldner dem Gläubiger ein Accomodement vorschlagen kann, ebensogut kann eine Aktiengesellschaft es thun.

Seßler. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um Auskunft über etwas bitten. Ich nehme an, daß erst dann vom Geltstagsverfahren die Rede sein kann, wenn der Ueberschuß der Schulden nebst den Aktiven der Gesellschaft auch die Aktien absorbirt. Wenn der Artikel diesen Sinn hat, so bin ich damit einverstanden.

Imer. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter darüber Aufschluß zu erhalten, ob das im Art. 43 vorgesehene Geltstagsverfahren auch auf den Jura Anwendung finden soll, wo man den Code de commerce hat, nach welchem bei'm Geltstage einer Gesellschaft oder eines Privatmannes das Geltstagsgesetz das zu befolgende Verfahren vorschreibt, während man im alten Kantonstheile in solchen Fällen nach dem Gesetze über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen verfährt. Man sollte daher die Sache näher untersuchen, damit man wisse, ob das hier vorgeschriebene Verfahren auch auf den Jura Anwendung finde.

Herr Berichterstatter. Die Anträge des Herrn Blösch gebe ich als erheblich zu. Derjenige des Herrn Ganguillet scheint wirklich schon im Artikel zu liegen. Wenn man von der Einleitung des Geltstagsverfahrens spricht, so ist dieß der weiteste Sinn, den man der betreffenden Bestimmung geben kann. Würde man vorschreiben, daß in diesem Falle der Geltstag erkennt werden soll, dann hätte der Gerichtspräsident gebundene Hände, aber bei der vorliegenden Redaktion ist kein Zweifel vorhanden. Uebrigens bemerke ich, daß eine Liquidation vorausgeht, und wenn die Gesellschaft während der Liquidationsperiode kein Accomodement zu Stande bringt, so wird ihr dieß auch nachher kaum möglich sein. Ich möchte einem Accomodemente im Gesetze nicht rufen. Die Bemerkung des Herrn Seßler beantworte ich bejahend. Die Schulden, welche die Aktionäre einzuzahlen haben, gehören zum Gesellschaftsvermögen. In Betreff der von Herrn Imer angeregten Frage gebe ich zu, daß man näher untersuche, inwieweit das Geltstagsverfahren mit Rücksicht auf die im Jura bestehende Gesetzgebung abzuändern sein möge. Ich nehme an, daß das Liquidationsverfahren nach dem Code de commerce Anwendung finde.

Ganguillet zieht seinen Antrag auf die erhaltene Auskunft hin zurück.

Der Art. 43 wird mit den zugegebenen Modifikationen genehmigt.

Art. 44.

Die Liquidationsbehörde wird, falls die Statuten der Aktiengesellschaft keine Bestimmungen für diesen Fall enthalten, vom Regierungsrath bestellt. Bei Ausbruch des Geltstags tritt das durch die Gesetze über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vorgeschriebene Verfahren ein.

Herr Berichterstatter. Das Nöthige über diesen Artikel ist bereits früher bemerkt worden. Nur möchte ich die Einschaltung des Wortes „hingegen" im Schlußsatze vor dem Worte „tritt" beantragen.

Blösch. Ich erlaube mir bezüglich der Redaktion eine Bemerkung anzubringen; mit der Sache kann ich mich einverstanden erklären. Der Ausdruck „für diesen Fall" scheint mir nämlich der Gefahr ausgesetzt zu sein, sehr leicht eine falsche Anwendung zu finden. Die Versammlung hat die Ziff. 5 des Art. 41 angenommen. Ich nehme an, diese Bestimmung komme zur Anwendung; nach den Statuten ist für die Liquidation gesorgt, aber nicht „für diesen Fall" der Auflösung durch die Regierung, und dann könnte man den Artikel so auslegen, daß für den Fall der Auflösung von Amtes wegen besonders vorgesorgt werden müsse. Wenn es diesen Sinn hätte, so müßte ich mich widersetzen. Ich stelle daher den Antrag, die Worte „für diesen Fall" zu ersetzen durch „darüber."

Girard beantragt die Ersetzung des Wortes »discussion« durch „faillite" im französischen Texte, um denselben mit dem deutschen in Einklang zu bringen.

Der Herr Berichterstatter gibt die vorgeschlagenen Redaktionsveränderungen zu, welche vom Großen Rathe nebst dem Artikel durch das Handmehr genehmigt werden.

Art. 45.

In dem nach geschehener Auflösung einer Aktiengesellschaft eintretenden Geltstags- oder Liquidationsverfahren werden vorerst die Gläubiger der Gesellschaft befriedigt und hierauf, so weit möglich, die auf die Aktien oder Interimsscheine begründeten Forderungen der Aktionäre, ohne Rücksicht auf deren Datum, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen. Im nämlichen Verhältniß wird ein allfälliger Ueberschuß am Vermögen unter die Aktionäre vertheilt.

Herr Berichterstatter. Hier folgen nun die Grundsätze der Vertheilung. Bei'm Geltstagsverfahren versteht es

sich von selbst, daß die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens Regel machen. Bei'm Liquidationsverfahren muß eben Alles bezahlt werden können und braucht deßhalb über den Vertheilungsmodus nichts gesagt zu werden. Bezüglich der Forderungsrechte der Aktionäre gilt aber in beiden Fällen, ob Geltstag oder Liquidation, der Grundsatz proportioneller Vertheilung ohne Rücksicht auf das Datum der Forderung. Die Vertheilung eines allfälligen Ueberschusses geschieht in gleicher Weise. Derjenige, welcher vier Aktien besitzt, erhält verhältnißmäßig mehr, als derjenige, welcher nur eine hat.

Blösch. Ich hingegen könnte mich mit einer Bestimmung dieses Artikels nicht befreunden. Im Anfange des Artikels heißt es, daß nach geschehener Auflösung der Aktiengesellschaft in dem Geltstags- oder Liquidationsverfahren die Gläubiger vorerst befriedigt werden. Damit bin ich einverstanden. Dann wird gesagt, hierauf komme die Reihe an die auf Aktien oder Interimsscheine begründeten Forderungen der Aktionäre. Auch damit bin ich einverstanden. Dann heißt es aber „ohne Rücksicht auf deren Datum, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen." Nun möchte ich Sie daran erinnern, daß bei Aktiengesellschaften sehr häufig verschiedene Serien von Aktien bestehen, daß es Prioritätsaktien gibt. Hat man ein Interesse, das Recht der betreffenden Aktionäre zu schmälern? Ich kann nicht glauben, daß man die Absicht dazu habe, und insofern glaube ich, brauche man nur auf diese Rechtsverhältnisse aufmerksam zu machen In den meisten Fällen werden die Aktionäre gleiches Recht haben, aber wenn es mehrere Serien gibt, und die ersten Aktien den später emittirten vorgehen, so darf man nicht beim Geltstage das Verhältniß umkehren. Ich stelle daher den Antrag, die Stelle „ohne Rücksicht auf deren Datum, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen" zu streichen und zu setzen: „nach Maßgabe titelfesten Rechtes."

Steiner, Müller. Es sind bereits Aktienunternehmen auf unserm Kantonsgebiete entstanden und werden noch solche entstehen; sie werden in Zukunft der bernischen Gerichtsbarkeit unterliegen, namentlich für den Fall der Liquidation. Nun reglirt der Art. 45 das Verhältniß der Aktionäre unter sich und dasjenige der Gläubiger zu der Gesellschaft; aber das Verhältniß der einzelnen Gläubiger unter sich ist nicht reglirt. Ich nehme an, eine Aktiengesellschaft kommt in den Fall, ein größeres Anleihen aufzunehmen; es werden Titel ausgestellt mit der Benennung „Obligationen" oder auch „Prioritätsobligationen." Nun glaube ich, solche Obligationen seien nicht als unter die Satz. 959 und 960 des C. G. gehörend zu betrachten, weil es wegen der Menge der Titel und der Schuldner nicht möglich ist, die Vorschriften des Civilgesetzes zu erfüllen. Gleichwohl wird die Benennung „Obligationen" und „Prioritätsobligationen" bestehen. Der Staat kam in einen ähnlichen Fall; die Hypothekarkasse stellt für die aufgenommenen Gelder Titel aus, und man ist wenigstens so ehrlich, denselben nicht eine Benennung zu geben, welche das Publikum irre führen könnte; der Staat nennt sie Schuldscheine. Die großen Kapitalisten oder die Sachwalter sind mit diesen Verhältnissen längst bekannt, aber der kleine Kapitalist ist nicht in dieser Lage. Nun liegt es im Interesse der Sache, das Rangverhältniß solcher Titel möglichst sicher zu stellen; es liegt aber auch im Interesse des Unternehmens, sonst würden die Aktiengesellschaften größere Mühe haben, ihre Anleihen zu realisiren. Daher wünsche ich eine Vervollständigung des Gesetzes. Ich nehme Anstand, zu beantragen, daß man hier etwas statuire, denn man könnte mir mit Grund vorwerfen, es sei eine Gesetzesflickerei; aber es könnte bei Anlaß einer Revision geschehen. Deßhalb stelle ich die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob er meinem Wunsche in irgend einer Weise Rechnung tragen könne.

Matthys stellt den Antrag, statt der Worte „Geltstags- oder Liquidationsverfahren" zu setzen: „Liquidations- oder Geltstagsverfahren," weil die Liquidation dem Geltstage vorangehe.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Blösch erwiedere ich, daß gerade die Absicht des Gesetzes dahin geht, die Aktionäre gleich zu behandeln und nicht für Prioritätsaktien einen Vorzug einzuräumen. Nach Art. 16 sind die einzelnen Aktionäre hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen an die Gesellschaftskasse, sowie hinsichtlich der Theilnahme an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Aktienbetheiligung gleich berechtigt und gleich verpflichtet. Bei der Behandlung dieses Artikels hatte ich die Ehre, meine Ansicht über die Prioritätsaktien auszusprechen und Ihnen auch die gegenwärtig bei den Juristen vorherrschenden Ansichten mitzutheilen. Diese gehen dahin, daß die sogenannten Prioritätsaktien eigentlich nicht Aktien, sondern Obligationen sind. Ich beziehe mich namentlich auf die aus dem Commentar zum preußischen Gesetzbuche angeführte Stelle. Der Entwurf geht von dem Grundsatze aus, daß eine Aktiengesellschaft allerdings Aktien von verschiedenem Werthbetrage ausgeben kann, aber nicht Aktien, die qualitativ verschieden sind. Eine Gesellschaft gibt in der Regel Prioritätsaktien aus, um das Aktienkapital zu vervollständigen, zum Nachtheil der ursprünglichen Gesellschafter, weil zuerst die Zinse der Prioritätsaktien bezahlt werden, bevor sie einen Antheil am Gewinn beziehen. Auf diese Art werden die Rechte der ursprünglichen Aktionäre mehr gefährdet als bei gewöhnlichen Anleihen, welche die Generalversammlung genehmigen muß. Der Entwurf setzt also voraus, daß die Prioritätsaktien nicht als Aktien im Sinne des Gesetzes gelten sollen, sondern mehr als Schuldverschreibung. Somit steht die Bestimmung des Art. 45 mit dem Art. 16 im Einklang, und sind dadurch allerdings die Prioritätsaktien als Gesellschaftsaktien ausgeschlossen. Ich glaube, das sei nicht ein Nachtheil, sondern eher ein Vortheil des Gesetzes. Was die Anfrage des Herrn Steiner betrifft, so halte ich dafür, daß die von Aktiengesellschaften ausgegebenen gewöhnlichen Obligationen nicht Obligationen im Sinne unsers Civilgesetzes sind; dagegen kann eine Aktiengesellschaft allerdings eine Obligation durch den Notar aufstellen. Indessen glaube ich, dieses Verhältniß sei bei einer Liquidation nicht so außerordentlich wichtig, sondern es wird sich von selbst machen. Tritt der Geltstag ein, dann wird es sich zeigen, ob die vorhandenen Titel Obligationen seien oder nicht, und es ist Sache der Geltstagsbehörde, welche dieß zu ermessen hat. Den Antrag des Herrn Matthys gebe ich als erheblich zu. Wenn Sie hier die Prioritätsaktien hineinschlüpfen lassen wollen, so wäre dann die Redaktion des Herrn Blösch richtig; dann müßte man auf den Art. 16 zurückkommen. Aber es ist die Absicht des Gesetzes, daß es nicht geschehe.

Blösch. Ich erlaube mir die Frage, wie es mit den Prioritätsaktien stehen soll, die bereits existiren? Diese wird man nicht vernichten wollen.

Herr Berichterstatter. Das hat gar keine Schwierigkeit. Die Gesellschaften, welche bisher Prioritätsaktien ausgegeben haben, standen nicht unter diesem Gesetze, welches nicht rückwirkende Kraft haben kann. Uebrigens ist mir nicht bekannt, daß im Kanton Bern Prioritätsaktien ausgegeben worden seien, und wenn es der Fall wäre, so nehme ich nicht den mindesten Anstand, sie als Schuldverpflichtungen zu betrachten, welche den Aktien vorgehen. Ich halte es indessen für ein verwerfliches System, die Prioritätsaktien zuzulassen.

Abstimmung.

Für den Art. 45 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Matthys	„
„ „ „ „ „ Blösch	33 Stimmen.
Dagegen	36 „

Da die Versammlung nicht beschlußfähig erscheint, so wird die Abstimmung vom Präsidium wiederholt:

Für den Antrag des Herrn Blösch	48 Stimmen.
Dagegen	41 „

V. Schlußbestimmungen.

Art. 46.

Bereits bestehende Aktiengesellschaften treten, sofern sie die in Art. 3 vorgeschriebene Veröffentlichung ihrer Statuten und sämmtlicher den Statuten gleichstehenden Bestimmungen vollzogen, die Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde (Art. 2) erlangt und die durch Art. 6 geforderten Publikationen erlassen haben, in dem durch Art. 7 bestimmten Zeitpunkt unter das gegenwärtige Gesetz. Die Genehmigung der Staatsbehörden kann denselben auch dann ertheilt werden, wenn ihre Statuten, wenn schon nicht in allen Theilen den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes (z. B. dem Art. 4) entsprechend, nur keine demselben widerstreitenden Vorschriften enthalten.

Herr Berichterstatter. Durch den vorliegenden Artikel soll den bestehenden Aktiengesellschaften sowohl des neuen als des alten Kantonstheils ermöglicht werden, ohne zu große Schwierigkeiten unter das neue Gesetz zu treten.

Blösch. Ich bin auch hier so frei, einen Antrag zu stellen. Der Artikel stellt drei Bedingungen auf, unter denen bereits bestehende Gesellschaften unter dieses Gesetz treten. Die erste ist die Veröffentlichung der Statuten und sämmtlicher den Statuten gleichstehender Bestimmungen; die zweite Bedingung betrifft die Genehmigung der Staatsbehörde und die dritte die nachträgliche Publikation des Genehmigungsaktes. Was die zweite und dritte Bedingung betrifft, so habe ich nichts dagegen. Die Gesellschaft muß die Genehmigung des Staates erlangt haben und der daherige Akt bekannt gemacht werden. Dagegen habe ich Bedenken, ob es wohl gethan sei, die erste Bedingung aufzunehmen, und ob ein wesentliches Interesse auf das Spiel gesetzt würde, wenn man dieselbe fallen ließe. Wir müssen die Stellung einer bereits bestehenden Gesellschaft, die ihre Statuten bekannt gemacht, und seit einer Reihe von Jahren ihre Geschäfte betreibt, wohl in's Auge fassen. Für uns hat es nicht viel auf sich, ob man die Statuten noch einmal publizire. Aber solche Gesellschaften werden ihre Geschäfte nicht auf den Kanton Bern beschränken, sondern dieselben auch auf das Ausland ausdehnen. Was wird dann die Wirkung sein, wenn eine Gesellschaft die nochmalige Publikation anordnet, als hätte sie bisher gar nicht bestanden? Wenn man im Auslande die Erklärung hat, die wir haben, so ist es gleichgültig, aber wenn dieß nicht der Fall ist, so muß es die betreffenden Subscribenten überraschen, und kann es dem Kredite der Gesellschaft leicht einen Schlag versetzen. Daher stelle ich den Antrag, den Art. 46 in dem Sinne zu modifiziren, daß Gesellschaften, welche nach jetzigen Gesetzen bestehen, sich nur der zweiten und dritten Bedingung zu unterziehen haben, nicht aber gehalten seien, ihre Statuten noch einmal zu publiziren, was mir gerade so vorkommen würde, wie wenn man ein zwanzigjähriges Kind noch einmal taufen wollte. Die nochmalige Bekanntmachung muß bei denen, welche die Verhältnisse nicht näher kennen, Zweifel erregen, und Zweifel gibt immer dem Kredit einen Schlag. Im Uebrigen bin ich mit dem Artikel einverstanden, nur möchte ich für die ältern Gesellschaften, die nach dem bisherigen Gesetze ihre Pflichten erfüllt haben, im vorgeschlagenen Sinne eine Ausnahme machen.

Bürki. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter anzufragen, wie es gehalten sein soll bei solchen Gesellschaften, die ihren Sitz nicht im Kanton Bern haben, z. B. bei Versicherungsgesellschaften, die im Auslande bestehen. Im Laufe der Diskussion wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß der Kanton Bern der Tummelplatz fremder Aktiengesellschaften werden könnte. Ich hoffe, man werde sie nicht ganz verscheuchen wollen, und wünschte deßhalb, vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Blösch gebe ich als erheblich zu, sofern die Statuten der betreffenden Gesellschaft publizirt worden sind. Indessen halte ich nicht dafür, daß der Entwurf etwas Außergewöhnliches verlange. Meine Ansicht ist in dieser Beziehung noch nicht ganz entschieden. Was die Anfrage des Herrn Bürki betrifft, so kann ich Ihnen mittheilen, daß mir ein Antrag des Herrn Niggeler zugestellt wurde, und da dieser nicht anwesend sein kann, so werde ich, wenn das Reglement es gestattet, den Antrag als Zusatz aufnehmen, und zwar gerade bei diesem Artikel. Der Antrag geht dahin, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Anwendung auch auf solche anonyme Gesellschaften finden sollen, welche außerhalb des Kantons gegründet worden, jedoch im Kantonsgebiete ein Geschäft betreiben.

Blösch. Ich möchte die Versammlung sehr bitten, diesen Zusatz, der auf den ersten Blick ziemlich natürlich und unschuldig scheint, nicht einmal, sondern zehnmal anzusehen. Nach demselben sollen alle Aktiengesellschaften, die in unserm Kantone Geschäfte machen, sich diesem Gesetze unterwerfen. Wenn es nur Gesellschaften beträfe, die in der Schweiz bestehen, so würde ich es begreifen. Aber ich frage: will man allen Aktiengesellschaften auf dem Erdboden befehlen, sich diesem Gesetze zu unterziehen, oder ihnen untersagen, commerzielle Geschäfte in unserm Kantone zu machen? Die Sache verhält sich eben so: die Gesellschaften, welche in Frankreich, Deutschland, Rußland, Amerika bestehen, stehen dort auch unter einem Gesetze, das dem unsrigen sehr widersprechende Bestimmungen enthalten kann. Wie will man nun einer Gesellschaft, die sich dem dortigen Gesetze unterzieht, zumuthen, sich auch dem hiesigen Gesetze zu unterwerfen? Wenn wir dieses Recht in Anspruch nähmen, so müßten wir auch zugeben, daß bernische Gesellschaften, die im Auslande Geschäfte machen wollen, sich den Gesetzen des betreffenden Staates zu unterziehen haben. Ich halte dafür, das Gesetz treffe die rechte Mitte, wenn es sich auf die Gesellschaften bezieht, welche im Kantone ihren Sitz haben, aber ich möchte nicht belgischen, französischen, russischen, deutschen, amerikanischen Aktiengesellschaften dieselbe Zumuthung machen. Ich möchte nicht unnöthige Hemmnisse und Spannungen eintreten lassen, sondern den Verkehr erleichtern. Ich wünsche daher, daß der fragliche Antrag nicht erheblich erklärt werde. Sollte er die Genehmigung der Versammlung erhalten, so möge die Regierung denselben prüfen und zwar sehr sorgfältig.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre von vornherein, daß die Redaktion, wie sie hier vorliegt, mir auch zu weit zu gehen scheint, hingegen schien es mir, nachdem die Frage hier angeregt worden, man könne den Antrag unbedenklich erheblich erklären, um die Sache noch näher zu untersuchen. Der Antrag hat nicht den Zweck, das Gesetz unbedingt auf alle auswärtigen Aktiengesellschaften anzuwenden, sondern die Regierung hat nur die Frage zu untersuchen, in welche Stellung sollen auswärtige Aktiengesellschaften, die im Kantone Geschäfte machen, kommen? Bedürfen sie der Genehmigung des Staates, wie inländische Gesellschaften, oder wie sollen sie gestellt sein?

Abstimmung.

Für den Art. 46 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
" " Antrag des Herrn Blösch	"	
" " " " " Berichterstatters	55	Stimmen.
Dagegen	37	"

Art. 47.

Der Regierungsrath wird den Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 2. März 1853 durch Festsetzung der Gebühren, welche für die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Akte zu entrichten sind, ergänzen; diese Festsetzung tritt provisorisch gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz in Kraft, unterliegt jedoch der Genehmigung des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter. Diese Gebühren sollen den Fiskus für die ganze Arbeit der Untersuchung und Beschlußfassung in Sachen der Aktiengesellschaften entschädigen und nicht bloß minime Sporteln sein, wie sie der gewöhnliche Emolumententarif festsetzt. Es liegt nun in der Absicht des Regierungsrathes, zunächst Erfahrungen über den durchschnittlichen Betrag zu machen, und deßhalb soll der Tarif provisorisch in die Hände der Regierung gelegt werden, unter Vorbehalt späterer Genehmigung des Großen Rathes.

Matthys. Ich möchte nur fragen, ob der Art. 47 den Art. 48 präjudiziren soll. Wenn ja, so wünsche ich, daß beide Artikel in eine Diskussion gesetzt werden.

Herr Berichterstatter. Wir behandeln das Gesetz in erster Berathung, und es wird dafür gesorgt werden, daß bis zur zweiten Berathung der Emolumententarif ausgearbeitet wird und beides zusammen in Kraft treten kann.

Matthys. Ich habe nämlich aus dem Wortlaute des Art. 48 geschlossen, daß dieses Gesetz provisorisch in Kraft treten werde.

Herr Berichterstatter. Das ist nicht der Fall.

Der Art. 47 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 48.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sogleich in Kraft; mit dem Inkrafttreten desselben verlieren, insoweit es die von diesem Zeitpunkt an entstehenden Aktiengesellschaften betrifft, die Art. 29 bis und mit 37 und 40 des Code de commerce, so wie die Instruktion des französischen Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1807 ihre Gültigkeit.

Herr Berichterstatter. Es wird also durch diesen Artikel erklärt, daß das Gesetz auf den alten und neuen Kantonstheil Anwendung finde, und festgesetzt, welche Artikel des Code de commerce außer Kraft treten. Gleichzeitig wird eine Instruktion des französischen Ministeriums aufgehoben. Ich will mich enthalten, die Gründe weitläufig zu erörtern, warum das Gesetz auf beide Kantonstheile Anwendung finden soll. Es ist dieß bereits bei einem frühern Anlasse geschehen, und ich empfehle Ihnen daher den Artikel zur Genehmigung, mit dem Vorbehalte, mich einläßlich darüber auszusprechen, wenn er angegriffen würde.

Bernard. Ich erlaubte mir schon bei Anlaß eines frühern Artikels Bemerkungen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Jura. Als ich diesen Entwurf erscheinen sah, dachte ich alsbald, derselbe betreffe nur den alten Kantonstheil; aber nach meiner Ankunft in Bern, und zwar erst gestern Vormittag, nach dem ich Kenntniß davon genommen, sah ich, daß derselbe auch auf den Jura Anwendung finden sollte. Damals protestirte ich, wie ich es heute noch thue, weil ich finde, das sei eine Verstümmlung unserer bestehenden Gesetze, der Gesetzgebung, welche die Verfassung von 1846 dem Jura gewährleistet. Nun ist es nicht so lange her, daß man einen Gesetzesentwurf über Einführung einer Wechselordnung ausarbeitete und dem Großen Rathe vorlegte. Warum, frage ich, hat man jenes Gesetz nicht auch für den Jura verbindlich gemacht, wie man es mit dem Gesetz über die anonymen Gesellschaften machen möchte? Man wird mit Hinweisung auf unsern Code de commerce antworten, der diesen Gegenstand reglirt. Aber dieser nämliche Code de commerce enthält auch Bestimmungen nicht allein über die anonymen Gesellschaften, sondern auch über die andern Handelsgesellschaften, welche der vorliegende Entwurf nicht umfaßt. Ich protestire auf's Neue gegen dieses Verfahren, welches dahin zielt, unsere gegenwärtige Gesetzgebung in Fetzen zu zerreissen. Man machte neulich eine Bemerkung in Betreff der Liquidationen. Wenn nun dieses Gesetz auf den Jura Anwendung finden sollte, wie müßte man bei diesen Liquidationen zu Werke gehen, — nach dem Verfahren des vorliegenden Entwurfs oder nach unserm Code de commerce? Ich wiederhole, man reißt einen Fetzen aus unserer Gesetzgebung, um uns ein Gesetz aufzuerlegen, das nicht vollständig ist, das nicht alle Handelsgesellschaften umfaßt. Warum uns nun ein solches Gesetz mit Gewalt auferlegen? Ich weiß wohl, daß sich hier eine Mehrheit finden kann, um uns damit zu belasten; allein wir haben immerhin das, allerdings traurige, Recht, gegen eine solche Maßregel zu protestiren. Ich fasse mich zusammen und sage: da Sie das Gesetz über die Wechselordnung nicht auf uns angewandt haben, so liegt kein Grund mehr vor, hier den Entwurf auf uns anzuwenden, der sich auf die anonymen Gesellschaften bezieht, weil, wenn Sie es je thun, Sie Verwirrung in die Gesetzgebung bringen, welche die Verfassung dem Jura gewährleistet. Ich verlange daher, daß der Große Rath erkläre, dieses Gesetz finde auf uns keinerlei Anwendung.

Dr. Tièche. Ich nehme die Freiheit, der Versammlung einige Einwendungen in Betreff des Art. 48 zu unterbreiten. Es ist sicher, daß das vorliegende Gesetz in unsere Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften eine solche Aenderung bringt, daß die Vertreter des Jura unmöglich diesen Berathungen beiwohnen können, ohne ein Gefühl der Beunruhigung zu empfinden. Herr Bernard hat es bereits ausgesprochen: der Große Rath behandelte neulich ein Gesetz über die Wechselordnung, und in dieser Versammlung, wie im Schooße der Regierung, wurde uns erklärt, daß dieses Gesetz nur auf den alten Kantonstheil Anwendung finde, da unsere Handelsgesetzgebung bereits alle Bestimmungen enthält, welche diese Materie ordnen. Heute sehen wir mit begründetem Erstaunen, daß der Entwurf sich nur mit den anonymen Gesellschaften beschäftigt und die andern Formen der vom französischen Handelsgesetzbuch anerkannten Gesellschaften überspringt, die Collectiv- und die Commandit-Gesellschaften. Wie Sie sehen, hat der Jura ein Ganzes, das nicht aufgelöst noch zerrissen werden darf, ohne Gefahr für die ganze Oekonomie unserer Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften. Wenn der in Behandlung liegende Gesetzesentwurf sich in grundsätzlichem Widerspruche mit den Art. 29 bis 37 des Code de commerce, deren Aufhebung der Art. 48 des Entwurfs beantragt, stände, so könnte ich die Gründe begreifen, welche die Aufhebung dieser Artikel verlan-

gen. Allein die zitirten Artikel, welche man aus unsern Gesetzen beseitigen will, haben nichts in ihrem Wesen, weder dem Sinne noch dem Wortlaute nach, was mit dem Entwurf im Widerspruch wäre. Warum also aus unserm Gesetzbuche Bestimmungen beseitigen, die Sie in anderer Form wieder aufzustellen suchen, indem Sie dieselben allerdings in Ihrem neuen Gesetz entwickeln? Seien Sie wohl überzeugt, daß ich nicht ein blinder Verehrer der französischen Gesetzgebung bin. Ich weiß, daß unsere Handelsgesetze einer Revision bedürfen, um unserer politischen Organisation angepaßt zu werden. Auch hat der Regierungsrath, um diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse Genüge zu leisten, vor einiger Zeit schon eine jurassische Kommission ernannt, unter dem Vorsitze des Herrn Regierungsrath Migy, mit dem Auftrage, alle unsere Gesetzbücher einer Revision zu unterwerfen. Diese Arbeit wurde unter die Kommissionsmitglieder vertheilt und ich weiß, daß Herr Moschard seine wichtige Arbeit über die Revision des Code pénal bereits in die Hände des Herrn Migy niedergelegt hat, eine Arbeit, die, wie ich hoffe, demnächst dem Großen Rathe zur Behandlung wird vorgelegt werden, da auf dem Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände vom Entwurf eines Strafgesetzbuches die Rede ist, der zur Behandlung kommen soll. Bevor unsere Gesetzgebungskommission, die Sie ernannt haben, Ihnen ihre Arbeit vorgelegt hat, können Sie unsere Handelsgesetzgebung nicht zerreissen, ohne unsere Rechte dadurch zu verletzen, ohne eine empfindliche Regung des Nationalgefühls wach zu rufen. Betrachten wir übrigens ein wenig die Bestimmungen der aufgehobenen Artikel, und wir werden sogleich fühlen, ob sie wirklich diese Verurtheilung verdienen. (Hier verliest der Redner die Art. 29 bis 37 und den Art. 40 des Code de commerce.) Das sind die Bestimmungen eines Gesetzes, das wir so lange achten, al ses nicht regelmäßig revidirt sein wird, und wir können nicht zugeben, daß eine Aufhebung eine Revision sei, wie man uns zuzumuthen suchte. Wenn die Gesetzgebungskommission uns ihre Arbeit vorlegt, was nicht verzögert werden darf, dann behalten wir unsere von der Verfassung garantirte Autonomie, und wir setzen uns gar nicht der Gefahr aus, auf Bestimmungen zurückzukommen, die man heute unkluger Weise aufheben möchte, ohne Vortheil für den Staat, aber mit Gefahr für unsere jurassische Industrie, für unsere großen anonymen Gesellschaften, die Millionen an Kapitalien in Verkehr setzen, die unter dem Drucke und der fast unbegrenzten Einmischung der Regierung in die Geschäfte und Privatbeziehungen der Gesellschaften nicht ermangeln werden, sich von uns zu entfernen. Das sind die für uns möglichen Folgen eines Gesetzes, das Sie uns nur durch Zerstümmelung eines uns verfassungsgemäß garantirten Gesetzbuches und der Gesetze aufbürden können. Können Sie das vor dem Lande verantworten? Ich tadle keineswegs die Regierung, daß sie bezüglich eines Gesetzes über die anonymen Gesellschaften für den alten Kantonstheil die Initiative ergriffen hat, da letzterer gar kein Handelsgesetzbuch besitzt, und es wäre selbst zu wünschen, daß die gesammte Eidgenossenschaft ein einheitliches Gesetzbuch über die Materie erhielte. Aber wenn man es dem Jura auferlegen will vor der vollständigen Revision unsers Gesetzbuches, dann begeht man uns gegenüber eine Verfassungsverletzung, gegen die wir protestiren müssen. Ich schließe nun, indem ich mich ganz dem Votum des Herrn Bernard anschließe, daß die Bestimmungen des Art. 48, so weit sie sich auf die Aufhebung der Art. 29 bis 37 und des Art. 40 des Code de commerce beziehen, gestrichen werden. Bevor ich schließe, muß ich dem Herrn Regierungsrath Migy, Präsident der Gesetzgebungskommission, den Wunsch aussprechen, daß er mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Arbeit dieser Kommission und den im Budget für 1860 zu diesem Zwecke bewilligten Kredit die im Rückstande befindlichen Mitglieder einladen möchte, ihm in kurzer Frist die Arbeit zu übergeben, mit der sie beauftragt sind, damit unserer dermaligen Stellung ein Ziel gesetzt werde.

Migy, Präsident des Regierungsrathes, erinnert daran, daß er zimmer als umsichtige Schildwache dagestanden zur Erhaltung und Vertheidigung der Interessen der jurassischen Gesetzgebung, erklärt jedoch, den von den Herren Tièche und Bernard erhobenen Vorwurf der Verfassungsverletzung nicht annehmen zu können. Er erinnert daran, daß der § 85 der Kantonsverfassung dem Jura den Code de eommerce „dem Grundsatze nach" gewährleiste und selbst unter Vorbehalt der Revision. Wie konnte nun, fährt der Redner fort, Herr Tièche, nachdem er dargethan, daß die Grundsätze des französischen Code de commerce über die anonymen Gesellschaften durch das vorliegende Gesetz ohne irgend welche Beschränkung bestätigt werden, zum Schlusse kommen, die Verfassung sei verletzt und die dem Jura gegebene Garantie mißachtet? Der Redner vergleicht hierauf alle Artikel des Code de commerce, welche auf die anonymen Gesellschaften Bezug haben, mit dem Entwurfe, um zu beweisen, daß die Bestimmungen des französischen Gesetzbuches im Entwurfe beibehalten seien, so daß dieses Werk für den Jura nur eine nothwendige Vervollständigung sei, eine unerläßliche Entwicklung seiner Handelsgesetzgebung in dieser Beziehung, eine Vervollständigung, die bereits im Jahre 1856 in Frankreich eingeführt wurde, wo man die Mangelhaftigkeit des Code de commerce erkannte, um den von anonymen Gesellschaften zum großen Nachtheil des Kredites und der öffentlichen Moral veranlaßten Scandalen einen heilsamen Zaum anzulegen. Also, schließt der Sprechende, kann von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein, und fällt diese glänzende Demonstration als grundlos dahin. Was die Behauptung betrifft, als würde die Oekonomie des Code de commerce durch die Genehmigung des Entwurfs zerstört, so ist zu bemerken, daß die auf die anonymen Gesellschaften bezüglichen Bestimmungen ausschließlich eben nur diese Gesellschaften betreffen, so daß durch Reglirung derselben in einem Spezialgesetze in die Bestimmungen des Code de commerce keinerlei Verwirrung gebracht wird, wie man behauptet. Auf die Einwendung endlich, daß das Gesetz über die Wechselordnung nicht auf den Jura angewandt worden sei, ist zu erwiedern, daß dieser Gegenstand mit dem Entwurfe in keinem Zusammenhange steht. In der That, da der Jura eine vollständige Handelsgesetzgebung hat, hieße es denselben rückwärts bringen, wenn man ihm die Stellung anweisen würde, wo der alte Kantonstheil steht, der von einer Handelsgesetzgebung noch nichts hat als Bestimmungen über die Wechselordnung und den Protest. Wenn einmal der alte Kantonstheil ein vollständiges Handelsgesetzbuch annehmen will, dann ist der Augenblick gekommen, an ein gemeinschaftliches Werk zu schreiten; bis dahin soll der Jura seine Organisation behalten. Bezüglich der anonymen Gesellschaften hingegen vervollständigt, entwickelt, verbessert das vorliegende Gesetz den Code de commerce, indem es alle seine Grundsätze beibehält; es füllt eine Lücke aus, die Frankreich beseitigte; es ist daher anzunehmen.

Imer. Um über den nämlichen Gegenstand fortzufahren, behaupte ich, daß Herr Migy Unrecht hat zu sagen, der Jura befinde sich im Unrecht, denn ich glaube nicht, daß der Jura durch das Organ der Herren Bernard und Tièche gesprochen habe. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich mit den von Herrn Migy entwickelten Grundsätzen einverstanden. Ich bin der Ansicht, daß das Gesetz nur eine Entwicklung dessen sei, was der französische Code de commerce, eine Vervollständigung dessen, was die französische Gesetzgebung über die anonymen Gesellschaften enthält. Es ist kein Uebelstand, daß der Jura seine Gesetzgebung über diesen Gegenstand mit den Bedürfnissen der neuern Zeit in Einklang bringe. Nur die Form ist es, mit der ich mich zu beschäftigen habe. Sie wissen, daß der Jura eine Gesetzgebungskommission hat. Diese Kommission ist mit der Revision unserer Gesetze beauftragt. Nun von zwei

Sachen eine: entweder legt sie eine Arbeit ausschließlich für den Jura vor, welche das in Berathung liegende Gesetz umfaßt, oder die Kommission thut dieß nicht, und dann wissen wir nicht mehr, woran wir sind. Wenn man hier Gesetzesentwürfe vorlegt, die auf den Jura anwendbar sind, aber von seiner besondern Gesetzgebung abweichen, so muß diese Kommission nach meiner Ansicht zu Rathe gezogen werden; wenn nicht, so würde ich gegen diese Handlungsweise protestiren. Der Entwurf wurde am Tage vor seiner Behandlung im Großen Rathe ausgetheilt. Nach meiner Ueberzeugung ist es nur eine Entwicklung und nicht eine Abweichung vom Code de commerce; deßhalb scheint es mir, daß wir den Entwurf ohne Schwierigkeit annehmen können. Aber wenn die Gesetzgebungskommission zu Rathe gezogen worden wäre, und dessen Annahme nicht empfehlen könnte, so müßten die jurassischen Abgeordneten denselbeu verwerfen, um die Oekonomie des Code de commerce nicht zu zerstören. Ich mache daher für die Zukunft allen Vorbehalt, damit später die Gesetzgebungskommission gebührend zu Rathe gezogen werde, wenn es sich um die Revision der im Jura geltenden Spezialgesetzgebung handelt.

Migy, Präsident des Regierungsrathes. Die Ansicht des Herrn Imer ist nicht begründet, und ich glaube nicht, daß irgend ein Abgeordneter aus dem Jura seine Zustimmung dazu gebe, als Regel aufzustellen, daß die Gesetzgebungskommission zu entscheiden habe, ob es der Fall sei, in dieser Versammlung einen von der Behörde vorgelegten Gesetzesentwurf anzunehmen oder zu verwerfen. Ich möchte dem Herrn Imer bemerken, daß die Gesetzgebungskommission für den Großen Rath nicht eine vorberathende Behörde ist; es ist nur eine Kommission, welche den Auftrag hat, die drei Gesetzbücher zu revidiren, von denen man sprach. Sie hat also nicht den Charakter einer vorberathenden Kommission. Der genannte Redner behauptet also mit Unrecht, daß man übel gethan habe, diese Kommission nicht zu Rathe zu ziehen. Ich sagte schon bei andern Anlässen: alle diese Interpellationen sind nichts anderes, als versteckte, gegen gewisse Personen gerichtete Vorwürfe. Der Redaktor des Code pénal hat seine Arbeit vor einiger Zeit vollendet, das ist wahr; auch wird dieselbe bald der Kommission zur Berathung vorgelegt werden, welche wahrscheinlich während der Osterferien zusammenberufen wird. Diese Verzögerung ist die Folge unserer Beschäftigung; übrigens wird das Strafgesetzbuch in dieser Session nicht behandelt. Die Kommission wird sich versammeln und das Ergebniß ihrer Arbeit der Behörde vorlegen. Diese Herren wissen ebensogut als ich, und ohne daß Interpellationen nöthig wären, daß die zwei mit der Revision des Code de commerce und des Code civil beauftragten Gesetzeskundigen ihre Arbeit noch nicht beendigt haben. Die Kommission wird in ihrer nächsten Session sich nöthigenfalls mit der Frage befassen können, ob es am Platze sei, Jemanden Vorwürfe zu machen, ob für eine ungerechtfertigte Verzögerung Abhülfe zu treffen sei. Aber das begreife ich nicht, daß man in jeder Großrathssitzung ohne irgendwelchen Nutzen mit unaufhörlichen Begehren um Auskunft über Thatsachen kommt, die Jedermann kennt, namentlich diejenigen, welche sich die Miene geben, als bedürften sie der Auskunft, und daß man bei all dem Gerede nur der Versuchung und Tendenz begegnet, zwei Personen zu kompromittiren, ohne den Muth zu haben, sie direkt anzugreifen. Das ist der Grund, warum ich vom Manövriren dieser Herren keine günstige Ansicht gewinnen kann.

Blösch. In den Streit, der sich zwischen Mitgliedern aus dem Jura entsponnen hat, habe ich nicht im Sinne die Waffen zu tragen. Ich erkläre, wie ich seit zwanzig Jahren die Einheit der Gesetzgebung beider Kantonstheile anstrebte, daß ich dieses Ziel auch heute im Auge habe. Vor 1846 war grundsätzlich keine Schwierigkeit vorhanden, da die Vereinigungsurkunde die Einheit der Gesetzgebung im Prinzipe sanktionirt hat. Herr Migy sagt nun, die Artikel des Code de commerce, die hier aufgehoben werden sollen, seien ganz übereinstimmend mit dem Entwurfe. Darauf antworte ich mit der Frage: warum hebt man sie denn auf? Man sagt, es sei der Form wegen. Aber damit ist man nicht fertig, und ich frage: warum sollen die betreffenden Artikel Geltung haben für ältere Gesellschaften. Entweder stimmen sie mit dem Entwurfe überein oder nicht. Sind sie damit übereinstimmend, warum einen Unterschied machen gegenüber ältern Gesellschaften? Für den einen Punkt setzt man Verschiedenheit voraus, beim andern Uebereinstimmung; beides kann nicht richtig sein. In erster Linie stimme ich, so ungern ich es thue, dem Antrage der beiden Herren bei, den Jura nicht unter dieses Gesetz zu stellen. Wenn man ihn aber unter dieses Gesetz stellen will, so stelle man ihn ganz darunter. Bleibe man doch konsequent und beschließe etwas Ganzes. Es kommt mir so vor, als dekretire man die Anschaffung einer neuen Uniform für unsere Milizen, mit dem Vorbehalte, daß die ältern Milizen des alten Kantonstheils die neue Uniform bekommen, die ältern Milizen des neuen Kantonstheils aber die alte Uniform behalten sollen. Ich will für Alle die gleiche Uniform. Wie gesagt, nur ungern stimme ich diesem Antrage bei und stelle eventuell den soeben angeführten Antrag. Ueber die Hauptfrage nur noch ein Wort. Man kann bezüglich der Einheit der Gesetzgebung über den Zweck einig sein und ein ganz verschiedenes Mittel anwenden. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Zwecke, aber wenn ich frage: auf welchem Wege kommen wir am besten dazu? so ist die Antwort diese: dadurch, daß wir nichts dergleichen thun, daß wir dieses anstreben; dadurch, daß wir hier und da ein kleines Stück Einheit in die Gesetzgebung bringen. Nur das Mißtrauen ist schuld, daß wir dem Zwecke nicht näher gekommen sind; das soll man nicht anregen. Es verhält sich, wie mit einem Schwerte. Laßt es liegen, dann rostet es, reibt Ihr es, so wird es scharf.

Girard. Wenn die Art und Weise, in welcher die Voten zweier meiner jurassischen Kollegen beurtheilt wurde, nicht angefochten worden wäre, so könnte ich mich enthalten, das Wort zu ergreifen; aber da man glaubt, es sei immer der Jura, der spricht, wenn dieses oder jenes Mitglied seine Anschauungsweise ausdrückt, so bin ich verpflichtet zu erklären, welches meine Meinung über das vorliegende Gesetz ist. Ich bin auch ein Anhänger der größten Gleichförmigkeit im Kantone, soweit es die Straf- und die Handelsgesetzgebung betrifft. Es scheint mir, nichts stehe der Erreichung dieses Zweckes entgegen. Schwieriger wird man diese Gleichförmigkeit erreichen in Bezug auf das Civilgesetz, und vielleicht bringt man es niemals zu einem Einverständniß über diesen Gegenstand. Weniger als vom Willen der Bevölkerung des französischen Kantonstheils hängt dieß vom gegenwärtigen Stande der Dinge ab, von den Sitten und Gewohnheiten der Bewohner, endlich von Gebräuchen und andern alten Verhältnissen, deren Abänderung durch Gesetze oder Dekrete nicht in unserer Macht liegt. Was die jurassische Handelsgesetzgebung betrifft, so halte ich sie für gut, aber dennoch einer sehr nützlichen Revision für fähig. Bedenken wir übrigens, daß sie in letzter Instanz von einem deutschen Gerichtshofe angewandt wird. Ich habe daher im vorliegenden Falle keinerlei Bedenken, auf der Bahn der Einheit der Gesetzgebung für den alten und neuen Kantonstheil vorwärts zu schreiten, und von diesem Gesichtspunkte aus nehme ich das vorliegende Gesetz an. Ich möchte die beiden ehrenwerthen jurassischen Redner, welche zuerst das Wort ergriffen haben, auch fragen, ob sie denken, es sei in dem Falle, wo wir eine anonyme Gesellschaft für unsere jurassischen Eisenbahnen bilden müßten, ebenso leicht, nach dem Code de commerce zu verfahren, wie nach dem gegenwärtigen Gesetze. Nein, das wäre einzig mit dem Code de commerce nicht leicht, der in dieser Beziehung weder genügende Leichtigkeit noch hinreichende Garantie gewährt. Nun müssen wir dahin streben, daß die Gründung solcher Gesellschaften erleichtert werde, Angesichts der Verwirklichung des jurassischen Netzes, und das ist einer der

Hauptgründe, der mich veranlaßt, für den Gesetzesentwurf zu stimmen.

Bernard. Ich bin genöthigt, über den in Berathung liegenden Gegenstand noch einmal das Wort zu ergreifen, denn er begreift eine für den französischen Kantonstheil so inhaltschwere und wichtige Prinzipienfrage in sich, daß ich meiner Pflicht nicht zu genügen glaubte, wenn ich nicht neuerdings gegen die Handlungsweise der Regierung gegenüber den Jurassiern protestiren würde. Es ist wahr, auch der Herr Berichterstatter hat seinerseits gegen die Form protestirt, der ich mich in dieser Diskussion bediente, aber er wird mir vergeben, wenn ich abermals gegen die Sache selbst protestire. Erlauben Sie mir also, Sie auf eine Inkonsequenz aufmerksam zu machen, die sich ergeben würde, wenn Sie dieses Gesetz mit Gewalt auf den Jura anwenden wollen. Sie wissen, daß eine Kommission ernannt wurde, um unsern Code de commerce zu revidiren; wenn nun diese Arbeit Ihnen vorgelegt werden wird, wenn sie Bestimmungen über die anonymen Gesellschaften enthält und diese Bestimmungen von denen, welche wir heute behandeln, abweichend sind, was werden Sie thun? Nach meiner Ansicht gibt es dann nur zwei Auswege: unsern revidirten Code de commerce zur Anwendung bringen, und in diesem Falle betrifft uns das vorliegende Gesetz nicht; oder dieses beibehalten, und dann haben wir ein verstümmeltes Gesetzbuch und infolge dessen zwei Handelsgesetzgebungen im Jura, was eine Absurdität wäre.

Herr **Berichterstatter.** Ich betrachte diese Frage als eine prinzipielle, und wenn es sich lediglich darum handeln würde, dem Jura ein Gesetz zu geben, das er nicht wünscht, so würde ich am Ende sagen, man soll davon absehen. Aber es ist prinzipiell wichtig, daß wir einmal in's Reine darüber kommen, damit wir, wenn es sich im Großen Rathe um die Erlassung eines Gesetzes handelt, nicht immer den Vorwurf hinnehmen müssen, es sei inkonstitutionel, eine Verfassungsverletzung. Wir haben die Kompetenz, die französische Gesetzgebung im Jura zu ändern, wie wir wollen. Die Vereinigungsurkunde stellt es der Regierung anheim, den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Gesetzgebung zu bestimmen. Die Verfassung von 1846 gewährleistet dem Jura seine Gesetzgebung unter Vorbehalt der Revision. Was heißt das? Am einen Orte ist der Grundsatz aufgestellt: wir können die französische Gesetzgebung aufheben; am andern Orte heißt es: es soll auf dem Wege der Revision geschehen. Das ist die Beschränkung, welche die Verfassung von 1846 aufstellt, und wenn der Große Rath in den Fall kommt, die Gesetzgebung zu revidiren, so möchte ich dann wissen, welche Schranken ihm entgegenstehen. Ich glaube, das wäre schon den Attributen einer gesetzgebenden Behörde zuwider. Die Frage ist unzweifelhaft eine konstitutionelle, aber sie ist nach meiner Ansicht auch in staatspolitischer Hinsicht von Bedeutung. Ich spreche unumwunden die Ansicht aus: die Gesetzgebungen beider Kantonstheile müssen vereinigt werden. Es ist eine Anomalie, diese Trennung in unserm Lande zu haben, die vom Jura in einer Weise in Schutz genommen wird — nicht von allen Mitgliedern dieses Landestheiles, es freute mich, auch andere Stimmen zu hören —, daß man eine solche Tendenz nur bedauern kann. Und wie steht es mit dieser Gesetzgebung? Man hängt im Jura ungeheuer am Code pénal, und doch wird mir die ganze übrige Welt beistimmen, daß dieser Code die unvollständigste Strafgesetzgebung ist, die es gibt. Er wird im Jura gar nicht mehr vollzogen, sondern der Art. 2 der im alten Kanton bestehenden Gesetzgebung macht Regel. Trotzdem will man ein getrenntes Strafgesetzbuch! Dieser Trennung bedürfen wir nicht. Ein Schelm, ein Mörder im Jura ist auch ein Schelm, ein Mörder im alten Kanton. Man wird in beiden Landestheilen die gleiche Ansicht über Moral und Verbrechen haben. Aber man verlangt, daß Gesetze, welche den Jura betreffen, zuerst der jurassischen Gesetzgebungskommission unterbreitet werden sollen. Diese Zumuthung ist verfassungswidrig. Warum will der Jura diese Prärogative? Ja, wenn die Gesetze für den alten Kanton vor ihrer Erlassung jeweilen der bestehenden Gesetzgebungskommission zugewiesen würden, so hätte der Jura einigen Grund, das zu verlangen. Aber das ist nicht der Fall. Der Regierungsrath ist die verfassungsmäßige Vorberathungsbehörde, und wenn man jedes Gesetz einer speziellen Kommission überweisen wollte, so käme man nicht weit. Hier scheint mir die Protestation der beiden Mitglieder aus dem Jura um so weniger gerechtfertigt, als ein Gesetz vorliegt, das die öffentliche Ordnung im Auge hat. Herr Regierungspräsident Migy hat Sie bereits aufmerksam gemacht, daß in Frankreich unter der Herrschaft der dortigen Gesetzgebung Scandale über Scandale stattgefunden haben. Wer bürgt uns dafür, daß unter der nämlichen Gesetzgebung im Jura nicht auch ähnliche Erscheinungen zu Tage treten würden? Es handelt sich also um ein Gesetz über die öffentliche Ordnung, dem sich auch der Jura unterziehen soll. Die Einwendungen des Herrn Blösch begreife ich wirklich nicht. Der Entwurf spricht nichts anderes aus als das Prinzip der Nichtrückwirkung des Gesetzes. Die Gesellschaften, welche sich im Jura unter der bisherigen Gesetzgebung gebildet haben, haben ein Recht, unter derselben fortzubestehen; im alten Kantonstheile bestand bisher kein Gesetz, nach welchem sich Aktiengesellschaften hätten konstituiren können; aber man überläßt es den bereits bestehenden Gesellschaften, sich mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen. Schließlich bemerke ich nur noch, daß der Code de commerce ungefähr dem Code pénal an die Seite zu stellen ist, daß in allen Ländern, wo der Code de commerce noch gilt, der Titel über die Aktiengesellschaften durch andere Bestimmungen ersetzt wurde. Man sollte also hier in den Forderungen nicht weiter gehen. Nach der Anschauungsweise des Herrn Blösch kommen wir eben nicht weit. Es ist eine politische Nothwendigkeit, daß wir am Ende eine einheitliche Gesetzgebung haben.

Dr. **Tièche** stellt den Antrag auf Verwerfung der im Art. 48 vorgeschlagenen theilweisen Aufhebung des Code de commerce.

Blösch. Wenn die Erklärung des Herrn Berichterstatters ernstlich gemeint ist, daß es für die ältern Aktiengesellschaften des alten Kantonstheils fakultativ sei, sich unter dieses Gesetz zu stellen oder nicht, dann fällt meine Bemerkung dahin. Aber ich wünsche, daß im Protokolle davon Notiz genommen werde.

Abstimmung.

Für den Art. 48 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.

Das **Präsidium** eröffnet nun die Berathung über allfällige Zusatzanträge.

Blösch. Ich wünsche die Aufnahme eines Zusatzes, dessen Veranlassung ich im Art. 41 Ziff. 5 finde. Abgesehen davon, ob letztere Bestimmung angenommen werde oder nicht, so ist mein Antrag dennoch gültig bezüglich der vier andern Ziffern. Ich will, um die Sache deutlicher zu machen, eines der Beispiele anführen, auf die sich der zitirte Artikel bezieht. Nach Ziff. 2 kann die Regierung die staatliche Genehmigung zurückziehen, wenn die Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres vom Datum ihrer Konstituirung an ihre Geschäfte nicht begonnen oder dieselben länger als ein Jahr suspendirt hat. Nehmen Sie an, dieser Fall tritt ein. Eine Aktiengesellschaft kann länger als ein Jahr nach ihrer Konstituirung ihre Ge-

schäfte nicht anfangen, oder hat dieselben länger als ein Jahr unterbrochen. Nun tritt der Fall ein, daß die Regierung einschreiten kann, aber sie thut es nicht. Einige Zeit nach Verfluß dieser Frist setzt die Gesellschaft ihre Geschäfte fort, oder, nach dem sie dieselben ein Jahr lang nicht begonnen hatte, beginnt sie ihre Wirksamkeit. Die Regierung kommt hintendrein und will sich einmischen. Es scheint mir daher, es sollte bezüglich der Ziff. 1, 2, 3 und 4 des Art. 41 eine Frist bestimmt werden ungefähr in dem Sinne: wenn die Regierung binnen den ersten drei Monaten nicht einschreitet, so falle ihre Befugniß für den betreffenden Fall dahin. Ich erlaube mir, eine Analogie anzuführen. Bekanntlich haben wir bestimmte Ehescheidungsgründe, die eine sofortige Trennung zur Folge haben. Aber das Gesetz sagt, wenn einer der Ehegatten einen solchen Grund geltend machen wolle, so müsse es binnen einer bestimmten Zeit geschehen. Das möchte ich hier analog anwenden. Ich möchte nicht, daß gegen eine Aktiengesellschaft, deren Geschäfte ein Jahr lang stille stehen, während dem die Regierung schweigt, die nachher die Geschäfte fortsetzen will, hintendrein eingeschritten werden könnte. Natürlich wenn eine neue Unterbrechung erfolgen würde, dann könnte die Regierung einschreiten, aber sonst hätte es eine Unsicherheit zur Folge, die den Geschäftsverkehr stören könnte. Ich will nicht eine bestimmte Frist vorschlagen, aber ich stelle den Antrag, für die ersten vier Ziffern des Art. 41 eine Frist zu bestimmen, nach deren Abfluß, wenn die Regierung von ihrem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, dasselbe für den Spezialfall erloschen ist.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Der Antrag des Herrn Blösch wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Regez. Die Aktiengesellschaften können zweifelsohne in zwei Hanptabtheilungen geschieden werden, einerseits in gemeinnützige, andererseits in eigennützige, letzteres jedoch nicht im schlimmen Sinne des Wortes. Nun ist es einleuchtend, daß das soeben berathene Gesetz nicht auf Gesellschaften Bezug haben kann, von welchen das Gesetz vom 31. März 1847 hgndelt, wie z. B. auf Ersparnißkassen. Um jeden Zweifel zu heben, möchte ich die Aufnahme des folgenden Zusatzartikels beantragen: „Dieses Gesetz hat keinen Bezug auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 bereits bestehenden oder noch zu gründenden derartigen Gesellschaften, soweit nämlich dieselben auf Aktien beruhen, wie z. B. Ersparnißkassen."

Herr Berichterstatter. Ich glaube, man könne von diesem Antrage Umgang nehmen, und doch der Meinung des Herrn Regez sein. Es ist im Schlußartikel des vorliegenden Entwurfs nichts gesagt, daß das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften aufgehoben sei; sie können also auf bisherigem Fuße fortbestehen, und das auf sie bezügliche Gesetz bleibt in Kraft. Es ist natürlich, daß es Gesellschaften geben kann, die Aktien ausgeben, ohne daß dieses Gesetz sie berührt.

Regez zieht auf diese Erklärung hin seinen Antrag zurück.

Der Herr Berichterstatter wünscht nun noch, daß beschlossen werde, es solle, falls die endliche Redaktion der ersten Berathung in der dermaligen Session nicht mehr vorgelegt werden könnte, diese mit der zweiten Berathung zusammenfallen.

Girard verlangt, daß der soeben berathene und angenommene Gesetzesentwurf neuerdings gedruckt und vertheilt werde, weil die Einladung, die alten Entwürfe mitzunehmen, für die zweite Berathung eines Gesetzes nicht genüge.

Der Herr Präsident bemerkt, daß im Falle der Verschiebung der Redaktionsberathung bis zur zweiten Berathung die erheblich erklärten Abänderungen besonders bekannt gemacht werden müssen.

Blösch spricht den Wunsch aus, daß man die Redaktionsberathung noch in dieser Sitzung vornehme, oder dann die beschlossenen Abänderungen rechtzeitig vor der zweiten Berathung veröffentliche.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß sein Antrag nur ein eventueller, und daß es bei Fortsetzung der Session bis in die Mitte der nächsten Woche möglich sein werde, die endliche Redaktion vorzulegen.

Das Präsidium des Großen Rathes stellt den Entscheid der Versammlung anheim.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters	34	Stimmen.
Dagegen	30	„

Da hienach die Versammlung nicht beschlußfähig erscheint, so wird die Sitzung aufgehoben.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 26. März 1860.
Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Affolter, Joh Rud; Batschelet, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Houriet, Indermühle in Amsoldingen, Krebs in Twann, Marquis, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bähler, Bärtschi, Bangerter, Berger, Bösiger, Bucher, Burger, Bütigkofer, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Christen, Corbat, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli auf Friesenberg, Gerber, Girardin, Gobat, Grosjean, Gruber, v. Grünigen, Guenat, Gygar, Hennemann, Hermann, Herren, Hirsig, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Ingold, Kalmann, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Kehrli, Klaye, Knechtenhofer, Hauptmann; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Albligen, Lehmann, Johann Ulrich; Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marti, Morel, Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Müller, Arzt; Neuenschwander, Oeuvray, Riat, Ritter, Roffelet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salfisberg, Schild, Schmied, Rudolf; Schneeberger im Schweikhof, Schori, Friedrich; Schrämli, Schürch, Seiler, Spring, Sterchi, Stettler, Stockmar, Streit, Hieronymus; Trösch, Wagner, Wüthrich, Wyder, Zbinden und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs funktionirt Herr Großrath Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Vertrag

zwischen der Centralbahngesellschaft und der Ostwestbahngesellschaft, betreffend Betriebspachtung der Linie Biel-Neuenstadt.

Art. 1.

Die Ostwestbahngesellschaft überträgt der Centralbahngesellschaft und letztere verpflichtet sich mit ihrem Materiellen und Personellen und auf ihre Rechnung und Gefahr die Strecke Biel-Neuenstadt zu betreiben.

Diese Strecke schließt sich einerseits im Bahnhofe der Centralbahn in Biel an die letztere an und anderseits an der bernisch-neuenburgischen Grenze bei Neuenstadt an die Linie der fränkisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft.

Art. 2.

Der Betrieb auf dieser Strecke soll beginnen an dem Tage, wo dieselbe in vollkommenem, betriebsfähigem Zustande von der Centralbahngesellschaft wird übernommen sein. Sollte dieß bis längstens den 1. Oktober 1860 nicht stattfinden können, so steht der Centralbahngesellschaft das Recht zu, von diesem Vertrage zurückzutreten.

Art. 3.

Die Ostwestbahngesellschaft wird sich hinsichtlich der Stationsanlagen, der mechanischen Ausrüstung der Bahn, der Errichtung der Stationsgebäude, Güterschuppen, Wärterhäuser u. s. w. möglichst an das halten, was in dieser Beziehung auf der Centralbahn Uebung ist. Der Ostwestbahn fällt die Anschaffung des sämmtlichen Mobiliars mit Ausnahme dessen, was sich auf den Zügen befindet, zu.

Art. 4.

Während der Dauer dieses Vertrages hat die Ostwestbahngesellschaft der Centralbahngesellschaft keine Entschädigung für die Mitbenutzung des Bahnhofes Biel zu entrichten, dagegen aber die Centralbahngesellschaft schadlos zu halten, insofern ihr zufolge eines mit der Franco-Suisse-Gesellschaft abzuschließenden Verkommnisses für die Mitbenutzung eines Bahnhofes dieser Gesellschaft eine Entschädigung auffallen sollte.

Die Initiative zu einem derartigen Vertrage mit der Gesellschaft der Franco-Suisse ist der Centralbahngesellschaft anheim gegeben; dagegen muß der abzuschließende Vertrag vor seiner Ratifikation der Ostwestbahngesellschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dem Abschlusse eines solchen Vertrages wird die Centralbahngesellschaft überdieß für den Fall des Erlöschens des gegenwärtigen Uebereinkommens der Ostwestbahngesellschaft, wenn möglich, die Rechtsnachfolgeschaft auszuwirken suchen.

Art. 5.

Während der Dauer dieses Vertrages hat die Centralbahngesellschaft diese ihr in Pacht gegebene Strecke, deren Dependenzen und das Mobiliar in gutem betriebsfähigem Stande zu erhalten. Sofern dieser Pflicht Genüge geleistet ist, hat aber die Ostwestbahngesellschaft nach Ablauf der Pacht solche in dem Zustande zu übernehmen, wie sie sich dannzumal befinden werden.

Die Unterhaltungspflicht der Centralbahngesellschaft erstreckt sich jedoch nicht auf die Vergrößerung oder große Reparaturen der Hochbauten, auf die Erweiterung von Stationen, das Legen neuer Geleise, die Erstellung von Ausweichungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbühnen, Signale, Abschrankungen u. dgl., ebenso ist ausgenommen: der erforderliche Ersatz von Schienen und Schwellen, oder wo solches nothwendig würde, die ganze oder theilweise Umlegung des Oberbaues, Entwässerungsarbeiten, Stütz- und Futtermauern, Pflanzungen, überhaupt alles, was mit der Bahnanlage zusammenhängt oder von Fehlern oder der Unzulänglichkeit im Bau herrührt. Diese Ausgaben bleiben allein zu Lasten der Ostwestbahngesellschaft.

Während der ersten zwölf Monate des Betriebs fällt überdieß auch der gewöhnliche Unterhalt des Oberbaues der Ostwestbahn insofern zur Last, als die Ostwestbahngesellschaft außer der Lieferung der zu etwaiger Ausbesserung des Ober-

baues nöthigen Schienen, Schwellen und Schienenbefestigungsmittel noch die Löhne der mit der Reparaturarbeit beschäftigten Arbeiter und die Beschaffung des Schotterungsmaterials bezahlt. Die Centralbahngesellschaft läßt dagegen die nothwendigen Reparaturen durch ihr technisches Aufsichtspersonal unentgeltlich besorgen.

Art. 6.

Vor dem Beginn des Betriebs, aber nachdem die Bahnstrecke von der hohen Regierung des Kantons Bern wird kollaudirt und die Betriebsgenehmigung ertheilt sein, wird kontradiktorisch zwischen beiden Gesellschaften zur Uebernahme der Bahn und ihrer Dependenzen, des Mobiliars der Stationen u. s. w. durch die pachtende Gesellschaft geschritten werden.

Art. 7.

Der Centralbahngesellschaft ist überlassen, unabhängig von den der Ostwestbahngesellschaft vorgeschriebenen Konzessionsbestimmungen beim Betrieb der Strecke Biel-Neuenstadt ihre eigenen Tarif- und Transportreglemente in Anwendung zu bringen.

Art. 8.

Die Centralbahngesellschaft übernimmt den Betrieb dieser Strecke von der Ostwestbahn frei von allen Verbindlichkeiten für die Handlungen der letztern vor dem Beginn der Pacht und überläßt der letztern alle Verantwortlichkeit und Folgen für die ihr durch den Konzessionsakt oder sonstigen Verträge auffallenden Verbindlichkeiten, indem ihre Verpflichtungen durch die pachtweise Uebernahme des Betriebs dieser Linie sich allein auf die im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen und den im nachfolgenden Art. 9 erwähnten Pachtzins beschränken.

Art. 9.

Für den der Centralbahngesellschaft pachtweise überlassenen Betrieb vergütet dieselbe an die Ostwestbahngesellschaft eine für das ganze Jahr auf Fr. 160,000 (einhundertsechszigtausend Franken) festgesetzte Aversalsumme, welche in halbjährlichen Terminen in Baar, oder durch Verrechnung von Guthaben der Centralbahngesellschaft bei der Ostwestbahn an die Pachtgeberin berichtigt werden soll.

Sofern die kilometrische Brutto-Jahreseinnahme auf sämmtlichen der Centralbahngesellschaft zugehörigen Strecken unter Einschluß der Linie Wöschnau-Aarau und Biel-Neuenstadt, Fr. 24,000 übersteigt, so wird der Ostwestbahngesellschaft zu dem obigen Pachtzins von Fr. 160,000 noch für jeden Kilometer der verpachteten Bahnstrecke Biel-Neuenstadt die Hälfte der durchschnittlichen Mehreinnahme per Kilometer über Fr. 24,000 vergütet.

Art. 10.

Eine Kündigung dieses Vertrages von Seite des einten oder andern Kontrahenten kann nur in folgender Weise stattfinden:

a. daß die Pacht je mit einem 30. September ihre Endschaft erreicht;
b. daß die Kündigung der Pacht wenigstens sechs Monate vor deren Beendigung, resp. vor oder längstens an dem jeweiligen 31. März erfolge.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag ist laut der der Ostwestbahngesellschaft ertheilten Konzessionsakte dem hohen Großen Rathe des Kantons Bern zur Genehmigung vorzulegen und tritt erst mit dieser Genehmigung in Kraft.

Erfolgt solche bis zum 31. Januar 1860 nicht, so steht der Centralbahngesellschaft das Recht zu, von diesem Vertrage wieder zurückzutreten.

Art. 12.

Streitigkeiten, welche über die Vollziehung und Auslegung dieses Vertrags zwischen den beiden kontrahirenden Parteien entstehen sollten, werden durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Obmann und vier Richtern, endgültig geschlichtet. Behufs Ernennung des Obmanns soll das hohe Bundesgericht von der klagenden Partei um Bildung eines Dreiervorschlags angegangen werden, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der übrig bleibende ist Obmann des Schiedsgerichts. Von den Richtern erwählt jeder Theil zwei.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Bern.

Art. 13.

Die beiden kontrahirenden Parteien behalten sich die Genehmigung ihrer resp. Verwaltungsräthe vor.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben in

Bern, den 28. Nov. 1859. Basel, den 29. Nov. 1859.

Namens der schweiz. Ostwestbahn-Gesellschaft,	Namens der schweiz. Centralbahn-Gesellschaft,
Der Präsident der Direktion:	Der Vicepräsident:
Sig. Dr. **Hildebrand.**	Sig. **Trog.**
Der Sekretär:	Der Sekretär:
Sig. Alex. v. Graffenried.	Sig. Sesseli.

Vorstehender Vertrag ist in der Sitzung des Verwaltungsrathes der schweizerischen Ostwestbahn vom 12. Dezember 1859 genehmigt worden.

Bern, 12. Dezember 1859.

Namens des Verwaltungsrathes
Der Präsident:
Sig. Dr. **J. Rud. Schneider.**

Der Verwaltungsrath der schweizerischen Centralbahn ertheilt dem vorstehenden Pachtvertrag vom 28./29. November die vorbehaltene Ratifikation unter der Bedingung, daß die Gesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn angehalten werden soll, von dem Tit. Großen Rathe des Kantons Bern bei seinem nächsten Zusammentritt die bedingungslose Genehmigung desselben auszuwirken, widrigenfalls der Centralbahn freistehen solle, von diesem Vertrage zurückzutreten.

Basel, 16. Dezember 1859.

Am Platze des Verwaltungsrathes,
für das Direktorium:
Sig. **A. Sulzer.**

Vidt. Sig. L. Robert.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung dieses Vertrages an.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Auf den 1. Oktober l. J. soll die Eisenbahnlinie von Biel nach Neuenstadt fertig gebaut und dem Betriebe übergeben werden. Dieses Stück ist für die Ostwestbahn so lange isolirt, als nicht auch die Linie Biel-Bern vollendet sein wird, und der Betrieb wäre für die Gesellschaft mit Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden. Diese Rücksichten veranlaßten die Gesellschaften der Ostwestbahn und der Centralbahn zum Abschluß eines Vertrages, welcher die Bedingungen enthält, unter denen die Centralbahngesellschaft einstweilen den Betrieb der Linie Biel-Neuenstadt pachtweise übernimmt. Der Vertrag ist von den Behörden beider Gesellschaften genehmigt, und es fehlt nur noch die Ratifikation des Großen Rathes von Bern. Ich nehme keinen Anstand, Ihnen Namens des Regierungsrathes den Vertrag zur Genehmigung zu empfehlen, da nicht zweifelhaft ist, daß die Centralbahngesellschaft den Betrieb auf der betreffenden Linie gehörig besorgen werde. Da indessen die Auflösung des Vertrages unter Umständen von Interesse sein kann, so hat die Ostwestbahngesellschaft sich verpflichtet, auf Verlangen der Regierung den Vertrag zu kündigen. Ferner sieht der Vertrag die Mitbenutzung eines Bahnhofes der Gesellschaft Franco-Suisse vor; der daherige Vertrag darf nicht abgeschlossen werden, ohne die Genehmigung der Regierung erhalten zu haben, so daß die staatlichen Interessen hinlänglich gewahrt sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier.

(Zweite Berathung. S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1859, S. 317 f.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der Regierungsrath legte Ihnen in der Herbstsitzung des vorigen Jahres einen Gesetzesentwurf vor, welcher den Zweck hat, das Ohmgeld auf Bier gegenüber demjenigen auf Wein in ein billigeres Verhältniß zu bringen. Der Entwurf erhielt die Genehmigung des Großen Rathes in erster Berathung; heute handelt es sich um die zweite. Bei näherer Untersuchung der Sache fand die Finanzdirektion, es könnten unter dem Titel „Bier" in Doppelfässern, Krügen oder Flaschen auch andere Gegenstände eingeführt werden. Um nun daherigen Mißbräuchen vorzubeugen, wird Ihnen vorgeschlagen, bei Art. 1 nach dem Worte „Bern" einzuschalten: „in einfachen Fässern." Mit dieser Modifikation empfehle ich Ihnen das Eintreten in die zweite Berathung des Entwurfs, sowie dessen Genehmigung in globo.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Gesetzes in globo mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen. Derselbe tritt am 15. April 1860 in Kraft.

Bericht

des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über die Postentschädigungsfrage.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie werden sich erinnern, daß bei Anlaß der Büdgetberathung von 1858 der Antrag gestellt wurde, es seien bezüglich der rückständigen Postentschädigung, welche die Eidgenossenschaft an die Kantone zu leisten hat, bei den Bundesbehörden Reklamationen zu erheben. Die Finanzdirektion arbeitete zu diesem Zwecke ein Memorial aus. Im Einverständnisse mit Bern schlossen sich die Regierungen der Kantone Zürich und Basel zu einem gemeinschaftlichen Schritte an. Der Erfolg besteht darin, daß den Kantonen nachträglich eine Entschädigung von Fr. 879,477 zuerkannt wurde, wovon dem Kanton Bern Fr. 148,152 zukommen. Damit ist der Kanton aber nicht ganz entschädigt, denn Bern hat seit der neuen Einrichtung der Postverwaltung zu wenig erhalten:

im Jahre	1849	Fr.	76,281
" "	1850	"	85,580
" "	1851	"	77,464
" "	1855	"	46,586
" "	1858	"	88,759
also im Ganzen		Fr.	374,670

Ich habe Ihnen dieß mitzutheilen, damit Sie sehen, daß dem Auftrage, welcher dem Regierungsrathe ertheilt worden, Folge gegeben wurde.

Von dieser Mittheilung wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Nachtragskredite.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion werden ohne Einsprache folgende Nachtragskredite für 1859 bewilligt:

Allgemeine Verwaltungskosten, Großer Rath Fr. 2300.
Gerichtsverwaltung, Geschwornengerichte " 1400.

Vortrag, betreffend den Neubau eines Zoll- und Ohmgeldgebäudes zu Neumühle, Gemeinde Roggenberg.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, dem schweizerischen Zolldepartemente das Expropriationsrecht gegen Herrn Müller und Pintenwirth Rais in Neumühle zum Zwecke des fraglichen Neubaues zu ertheilen.

Dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Regierungsrathes schließt dahin:

Der Große Rath möchte dem Regierungsrathe zu definitiver Erledigung aller aus der Grundbuchbereinigung den Amtsschreibern gegenüber dem Staate zustehenden Entschädigungsansprüche, sowie zu Deckung der Kosten der angeordneten Untersuchung durch Sachverständige einen weitern Kredit auf die Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung und zwar bis zu dem nöthigen Betrage bewilligen.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter, zur Genehmigung empfohlen, mit der Bemerkung, daß die zur Untersuchung der Amtsschreibereien ernannten Experten ihren Bericht erstattet haben und zur Bereinigung der Entschädigungsansprüche an den Staat ein Kredit von Fr. 81,453. 36 erforderlich sei, wovon Fr. 56,636 bereits früher bewilligt worden. Der fragliche Kredit soll durch den Einnahmenüberschuß der Jahresrechnung von 1858 gedeckt werden. Ueber die Grundbuchbereinigung selbst wird ein Bericht der Justizdirektion gewärtigt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Besoldungsgesetz.

Zweite Berathung, zugleich mit der endlichen Redaktion der ersten Berathung.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 471 ff.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Namens des Regierungsrathes habe ich Ihnen über dieses Gesetz nicht viele Mittheilungen zu machen. Wie Sie sich aus den Ihnen zugestellten Anträgen überzeugten, wurde bei der endlichen Redaktion des Entwurfs den Beschlüssen des Großen Rathes Rechnung getragen; dagegen fügte die Kommission noch einige Anträge bei, in Bezug auf welche es davon abhangen wird, ob der Große Rath an seinen frühern Beschlüssen festhalte, oder den Vorschlägen der Kommission Rechnung tragen wolle. Dieß ist namentlich in Betreff der Besoldung der Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber und der Amtsgerichtsschreiber der Fall. Die Kommission mußte sich bezüglich der letztern zwei Beamtenklassen überzeugen, daß die Besoldungsverhältnisse derselben, namentlich im Jura, noch weiterer Untersuchung bedürfen. Es wird daher vorgeschlagen, von den Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber im vorliegenden Gesetze Umgang zu nehmen; dagegen erklärt die Regierung sich bereit, mit möglichster Beförderung ein besonderes Gesetz darüber vorzulegen. Der Redner durchgeht nun noch die Abänderungsanträge bei einzelnen Besoldungsansätzen und schließt mit dem Antrage, der Große Rath möchte in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Steiner, Müller. Das verehrte Präsidium hat uns ermahnt, mit den Reden sparsam zu sein, was die Weisung in sich schließt, viel zu beschließen. Ich halte dafür, es wäre der Staatskassa zuträglicher, wenn heute viel geredet und wenig beschlossen würde. Deßhalb erlaube ich mir die Frage zu besprechen, ob die Besoldungserhöhungen dringend nothwendig, und wem zu lieb sie eigentlich beantragt seien. Ich durchgehe die verschiedenen Beamtenklassen. Vor allem aus schienen die Erhöhungen mir nothwendig bei den untern Besoldungsklassen; denn wenn die Vertheuerung der Lebensbedürfnisse als Grund der Vermehrung gelten soll, so ist diese vor allem aus da geboten, wo die Besoldungen bloß zu Bestreitung des Nothwendigsten hinreichen. Der Herr Finanzdirektor hat mir zwar unlängst vorgeworfen, ich nehme mich der armen und mindern Leute an und am Ende auch noch der Bauern. Was die Bauern betrifft, so zähle ich sie nicht zu den mindern Leuten. Ich stehe übrigens mit ihnen auf gutem Fuß, und bin in Folge meines Berufes nicht darauf angewiesen, ihnen die Haut abzuziehen. Die mindern Leute anbelangend, entgegne ich, ich sei nicht bloß von den Reichen und Angesehenen, sondern auch durch das Zutrauen und die Stimmgebung der mindern Leute hieher gesandt worden: es stehe mir demnach wohl an, auch dieser letztern zu gedenken. Wer will nun behaupten, der Entwurf sei der untern Angestellten wegen hieher gebracht worden, da in demselben von ihnen gar nicht die Rede ist, oder die Wenigen, die hier erscheinen, wie die Weibel, sehr mangelhaft bedacht sind? Also der untergeordneten Angestellten wegen hat man das Gesetz nicht gemacht. Sind die Bezirksbeamten die Veranlassung des Entwurfes? Man kann es nicht glauben. Die jurassischen Abgeordneten verlangen zwar mit Recht, daß die dortigen Bezirksbeamten besser gestellt werden. Aber ist das maßgebend für uns? Aus allen andern Landestheilen hörten wir, die Besoldungserhöhung sei im alten Kantonstheile außer Ortes, namentlich wenn man bei der frühern Berathung hier von Bezirksbeamten sprechen hörte, die nur zwei Tage in der Woche auf dem Amthaus anzutreffen sind, die trotz ihrer Beamtung ihre Landwirthschaft oder ihr Gewerbe fortsetzen, wenn man der Eifersucht und der Feindschaften gedenkt, die in Folge der Beamtenwahlen in vielen Bezirken losbrechen. Fürwahr, bei dieser Klasse ist die Erhöhung purer Luxus. Wie steht's bei den Centralbeamten? Für sie allein wäre das Gesetz sicher auch nicht gemacht worden, obwohl in der einläßlichen Diskussion jede Stelle oder vielmehr die Person ihres Inhabers ihren Patron und Gönner finden wird. Ich hätte auch Bekannte, denen ich eine bessere Besoldung von Herzen gönnen möchte, aber ich halte auch für diese Beamtenklasse die Erhöhung nicht für nothwendig. Die Stellen der Centralbeamten sind namentlich deßwegen sehr gesucht, weil sie Personen vom Lande die Möglichkeit geben, in der Stadt besser für die Erziehung ihrer Kinder sorgen zu können. Wem zu lieb ist denn der Entwurf hieher gebracht worden? Antwort: den hervorragenden Persönlichkeiten des Obergerichts und ganz vornehmlich des Regierungsraths. Dafür sprechen zwei Gründe. Erster Grund: Wenn die Theurung der Lebensbedürfnisse zur Erhöhung zwänge, so hätte man alle Besoldungen, unten und oben, nach gleichem Prozentansatz vermehrt; so einzig wäre dem Bedürfniß entsprochen worden, und das Verhältniß der einzelnen Besoldungen unter sich das gleiche geblieben; warum nun Vermehrung von 25 Prozent oben, von bloß 10 Prozent und noch weniger unten? Man sollte aber nicht nach dem Grundsatze verfahren: wer viel hat dem wird noch mehr gegeben, damit er die Fülle habe, sondern das Verhältniß soll oben und unten das gleiche sein, sonst käme man dazu, daß die Regierungsräthe am Ende fürstliche Besoldungen hätten, die untern Beamten aber zu wenig. Dieses ungleiche Verhältniß soll Ihnen beweisen, daß man nicht auf dem rechten Wege ist. Zweiter Grund: der Gang der Verhandlung bei der ersten Berathung. Als einmal die Besoldungen der Regierungsräthe zu erhöhen beschlossen waren, ging hier ein allgemeines Herabmarkten an. Man fand von allen Seiten die bisherigen Ansätze genügend. Bald wäre die Begünstigung der Regierungsräthe vereinzelt geblieben, als Anstrengungen gemacht wurden, diese ungeschickte und kompromittirende Wendung zu vermeiden. Ist es nun gerechtfertigt, bloß den Höchstgestellten zu lieb, 80 bis 100,000 Franken mehr an erhöhten Besoldungen zu verausgaben, eine Summe, die ein Kapital von 2–2½ Millionen repräsentirt? Bei Fr. 4000 ließe sich's sicherlich noch auskommen. Die Ober-

richter sollen in Zukunft Fr. 4400 erhalten; ihre gesellschaftliche Stellung ist die nämliche wie die der Regierungsräthe. Schon jetzt bezieht aber die Mehrzahl dieser letztern ebensoviel mehr, wenn man ihre Taggelder zu Fr. 12 als National- und Ständeräthe in Anschlag bringt, oder die Reisevergütungen, die andern zu gut kommen. Als ich voriges Jahr mich darüber beschwerte, daß wichtige Abänderungen eines Gesetzesentwurfes gleichsam über Nacht in diese Versammlung geworfen worden seien, entgegnete mir Herr Regierungspräsident Schenk mit feierlichem Ton: allerdings verdanken viele Gesetze ihr Dasein der Nachtarbeit. Damals wandelte mich ein Gefühl tiefer Ehrfurcht an vor der Thätigkeit eines bernischen Regierungsraths, welcher der liebe lange Tag nicht genügt, die noch bei'm Lampenschein sich fortsetzt, und selbst auf dem Nachtlager den hohen Beamten ruhelos sich hin- und herwälzen läßt. Bei näherem Besehen fand ich allerdings, es gebe Mitglieder, die angestrengt ihren Pflichten nachkommen, und jederzeit als Muster ihres hohen Berufes gelten können; dagegen schien mir bei Andern, die Last der Regierungssorgen lasse sich auch mit leichter Philosophie ertragen, und das Reich dieser Welt möge auch geführt werden bei gut Essen und Trinken und bei recht gesundem Schlaf. Man findet Zeit, mit Dingen sich zu beschäftigen, die außerhalb des amtlichen Wirkungskreises liegen, man befaßt sich so speziell und einläßlich mit den hiesigen Gemeindsverhältnissen, daß wir bald dazu kommen müssen, dem Regierungsrathe die hiesige Gemeinde oder den Amtsbezirk zur direkten Verwaltung zu übertragen; lauter Beweise, daß die Mitglieder dieser hohen Behörde nicht alle mit Geschäften überladen sein müssen. Man ist in Helvetia- und Reformvereinen thätig, was ich nicht gerade tadeln will, und wenn heute oder morgen eine Super-Helvetia entstände, so würde ich rathen: Geht hinein! Geht hinein! Einzig auf diese Weise assekurirt man sich seine Sessel, und ein hoher Staatsbeamter darf sich in seiner Freisinnigkeit nie überbieten lassen. Hätte ich selbst es auf Staatsstellen abgesehen, ich würde mir vielleicht auch sagen: Freisinnigkeit ist zu allen Dingen nütze, und ein Narr ist, wer nicht unter die Freisinnigen geht. Das sind alles Gründe, die mich vermuthen lassen, trotz den Fr. 4000 bleibe man gerne auf den grünen Sesseln, so daß eine Erhöhung auch hier nicht nöthig sei. Es ist bekannt, daß bloß in Neuenburg und Genf gleich hohe und höhere Besoldungen bestehen, und doch gibt es der tüchtigen Verwaltungen so viele, so in Zürich, wie in Waadt und St. Gallen, warum sollten wir denn nicht auch bei den bisherigen Besoldungen verbleiben können? Freilich wirft unser kantonale Beamte sehnsüchtige Blicke, wie nach Fleischtöpfen Egyptens, nach den hohen eidgenössischen Besoldungen. Erhöhen wir, so gibt dieß den Vorwand zu neuer Vermehrung bei den Bundesbeamten, und am Ende könnte dieser edle Wetteifer doch zu weit führen. Einfachheit und Sparsamkeit gehören zum Wesen der Republik. Der Bürger derselben soll für's gemeine Beste etwas leisten, ohne immer reichliche Bezahlung zu beanspruchen. Sind diese Grundsätze bei uns nicht ziemlich allgemein durchgeführt? Legt nicht fast jedes neue Gesetz den Gemeindsvorgesetzten neue Lasten auf? Wo sind ihre hohen Gehalte? wo ihre Ehren? Bestehen die letztern nicht häufig in Maßregelungen von oben herab? Oder was leistet der Milizmann in seinem Leben voller Entbehrungen bei schmalem Sold; und der Geschworne, der oft kein bemittelter Mann ist, wird er nicht mit Recht ein besseres Taggeld verlangen, wenn der Große Rath die seinigen erhöht? Aller Augen sind jetzt nach Savoyen gerichtet. Was meinet Ihr, zählte dieses arme Land nicht genug patriotische Herzen, die dessen Verwaltung als Schweizerkanton um mäßige Besoldungen übernehmen würden, um ihrem Volke unserer Freiheit Frucht, den allgemein verbreiteten Wohlstand zu erwerben. Und wir sollten uns hinreißen lassen, die Besoldungen so zu erhöhen, daß am Ende eine Beamtenaristokratie entstehen könnte, die den Prunk monarchischer Staaten nachahmen würde? Unser Volk verlangt ruhige Fortentwicklung seiner öffentlichen Zustände und seiner Wohlfahrt. Zu hohe Besoldungen befördern revolutionäre Umgestaltungen; wenn unsere Hochschule zu viele junge Rechtsgelehrte heranbildet, so werden sie schon als Studenten vom Ständli bei'm Zeitglockenthurm nach dem Rathhaus hinunterschauen, ob da nicht bald etwas losgehe, und ob nichts zu unternehmen, das zu erledigten Sesseln führen könnte. Häuft Geld zu den Ehren, womit unsere hohen Staatsstellen umgeben sind, und statt stolzer Republikaner bilden wir gierige Stellenjäger, erleben das klägliche Schauspiel von Leuten, die sich wie Ertrinkende an ihre Stellen klammern, statt mit Würde zurückzutreten, wäre es auch zum Pflug eines Cincinatus, oder zu den Rüben, zur einfachen ländlichen Lebensweise eines Curius. Solche Männer sitzen ja noch hier unter uns in dieser Versammlung, denen ich jetzt mit weiterem Lob nicht zu nahe treten will. Diese Anschauungen sind nicht neu, sie wurden getheilt in alter und neuer Zeit; ich erlaube mir zwei hier einschlagende Aussprüche anzuführen. Ferd Rud. Haßler von Aarau, der 38 Jahre in hervorragender Stellung in Nordamerika lebte, ohne sein Vaterland je zu vergessen, schrieb 1833 an seinen Freund Herose in Aarau: „Mir scheint das einfältigste das unnütze „Gruchsen" derer, die etwa Stellen oder Einfluß verlieren; in der Schweiz soll jeder sich selbst ohne das unabhängig in seiner Existenz machen, und wenn er das nicht zu thun im Stande ist für sich selbst, so ist er auch nicht fähig, an der Unabhängigkeit des Landes selbst zu arbeiten, und wenn er dazu gerufen wird, so soll er seine Kräfte zum öffentlichen Besten ohne einige Nebenabsichten anwenden; die Einkommen sollen Entschädigungen sein für die hingegebene Zeit, weder mehr noch weniger, daher auch ein Schreiber oder Rechnungsführer besser bezahlt sein soll, als ein höherer Beamter, dem ich die Ehre des Zutrauens seiner Mitbürger als eine große Besoldung anrechne und anempfehle." Noch eine gewichtigere Stimme von jenseits des Oceans. Benjamin Franklin, einer der Gründer des nordamerikanischen Freistaates, hielt in seinem 81. Lebensjahre im Kongreß eine Rede gegen die hohen Gehalte. „Es gibt zwei Leidenschaften", sprach er, „die einen mächtigen Einfluß auf die Angelegenheiten der Menschen ausüben. Sie heißen Ehrsucht und Geiz, — oder die Liebe zur Macht und die Liebe zum Gelde. Getrennt hat jede für sich eine große Kraft, die Menschen zur Thätigkeit zu spornen; wenn aber beide vereint wirken, so sind sie im Stande, die Gemüther auf das heftigste zu erregen. Und was für Menschen, nicht die Weisen und Gemäßigten, nicht diejenigen, welche Frieden und Ordnung lieben, und mithin zur Verwaltung der Aemter am tauglichsten wären; nein, sondern Menschen von verwegenem, heftig-leidenschaftlichem Charakter und von einer in Bezug auf ihre selbstischen Zwecke unermüdlichen Thätigkeit werden sich eindrängen und eure Herrscher sein. Um Erhöhungen in Vorschlag zu bringen, dazu wird es nie an Gründen fehlen, sowie stets eine Partei dafür gestimmt sein wird, den Machthabern mehr zu geben, damit diese im Stande seien, ihnen wiederum mehr zu bewilligen." Er weist hin auf Washington, der im Befreiungskriege acht Jahre lang ohne den geringsten Gehalt den Oberbefehl über die Armee der vereinigten Staaten geführt. Weitläufig könnte ich mich über die Frage verbreiten, wo die finanziellen Mittel herzunehmen seien, um Fr. 80 bis 100,000 jährlicher Mehrausgabe zu decken. Erhöhte Steuern sind der einzige Nothbehelf. Warum warten wir nicht zuerst die Gesetze ab, die diese Summen herauspressen sollen, bevor wir die Ausgabe beschließen: das Militärsteuer- und das Einkommenssteuergesetz? Von letztern hofft so mancher Erleichterung und es wird sich fragen, ob es nicht von seinen Vorgängern sagen könne, was Rehabeam von seinem Vorfahr: „Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen." Ich kann mich gar gut fügen, wenn die Mehrheit des Großen Rathes etwas anderes erkennt, aber es liegt auf der Hand, daß erhöhte Steuern der einzige Nothbehelf sind, die Mehrausgabe zu decken. Nun frage ich, ist das Volk willig dazu? Ich behaupte nein, und kann mich dabei auf die Erfahrung berufen, denn wenn ich in die Aemter komme, die an den Kanton Solothurn grenzen, so höre ich

oft die Frage: „Warum haben wir es nicht, wie die Solothurner? Die zahlen bloß Ohmgeld und Hundstare? Zum Schlusse habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Mir scheint nämlich, es habe sich etwas Merkwürdiges bezüglich der Berichterstattung ereignet. Letzten Montag meldete Herr Steiner von Langenthal, er sei krank, er könne also nicht über das Besoldungsgesetz Bericht erstatten. Man schickt die Akten nach Signau an Herrn Gfeller; dieser erklärt, er könne den ersten Sitzungen nicht berwohnen, namentlich auch des dortigen Jahrmarktes wegen. Daß Herr v. Büren die Berichterstattung ablehnte, finde ich ganz natürlich. Nun ist Herr Seßler noch das einzige deutsch sprechende Mitglied der Kommission. Warum referirt er nicht? Die Lücke wird zwar ganz ausgefüllt durch Herrn Tièche, aber warum muß in dieser Sache ein französisches Mitglied Bericht erstatten? Es errinnert mich fast an den Mann im Evangelium, der ein Gastmahl anordnete und dazu Bekannte einlud; der Eine entschuldigte sich damit, daß er einen Acker gekauft habe, den er am betreffenden Tage besichtigen müsse; der Andere damit, daß er einen Ochsen gekauft; der Dritte damit, daß er ein Weib genommen. Ich begreife, daß Jeder, der heuer wieder gern Nationalrath wird, in diesem Geschäfte zu referiren sich scheut. Die Volksstimmung soll auch berücksichtigt werden, und zwischen der ersten und zweiten Berathung ist uns Gelegenheit gegeben, dieselbe zu Rathe zu ziehen. Man wähne nicht, sich gänzlich über dieselbe wegsetzen zu können, von der Ansicht geleitet, die oberste Landesbehörde müsse dem Volke kühn voranschreiten. Thut das in jeder andern Frage, nur da, wo es sich darum handelt, der Regierung hohe Besoldungen und Euch selbst höhere Taggelder zu dekretiren, nur da wollet nicht voranleuchten. Ich schließe mit dem Antrage auf Nichteintreten. Sollte das Eintreten beschlossen werden, so werde ich mich auf das Markten bei den einzelnen Stellen nicht einlassen, wie ich schon bei der ersten Berathung gethan.

Der Herr Präsident theilt der Versammlung mit großem Bedauern mit, daß die Krankheit, welche den Herrn Oberst Steiner abhält, im Großen Rathe zu erscheinen, sehr ernster Natur und derselbe schon bei der ersten Berathung genöthigt gewesen sei, die Hülfe des Herrn Dr. Tièche in Anspruch zu nehmen; übrigens könne durchaus kein Vorwurf daraus hergeleitet werden, wenn in einer Behörde, wo beide Sprachen gleich berechtigt sind, französisch Bericht erstattet werde.

Blösch, gewes. Regierungsrath. Ich erlaube mir nur ein paar Worte, um mein Votum zu motiviren. Ich werde auch zum Nichteintreten stimmen, aber ich gehe dabei von einem etwas verschiedenen Standpunkte als der Vorredner aus. Wenn ich frage, ob unsere Besoldungen, im Ganzen genommen, zu niedrig seien, so beantworte ich diese Frage mit dem Herrn Berichterstatter bejahend; hingegen ist mir bei der Behandlung des Büdget eine Thatsache aufgefallen, die für mich von Gewicht ist, die Thatsache, daß wenn die Besoldung einzelner Beamten sehr bescheiden, dagegen die Gesammtsumme aller Besoldungen im Kanton Bern eine enorme ist. Sie steigen (ich glaube mich nicht zu irren) über eine Million Franken. Was ist aus dieser Thatsache zu schließen? Daß allerdings der einzelne Beamte zu niedrig besoldet ist, daß wir dagegen zu viele Beamte haben. Nun wird man sagen, wenn ich zugebe, daß die einzelnen Beamten zu gering besoldet seien, so solle ich deren Stellung verbessern helfen. Allein der Grund, warum ich nicht zum Eintreten stimme, liegt darin, daß ich beide Fragen miteinander verbinden möchte, weil ich nicht die eine von der andern trennen will, weil ich sogar sehr besorge, daß dadurch, wenn man getrennt am einen Orte hilft, das Uebel am andern Orte noch größer wird. Ich bin darin sicher mit einer großen Zahl Mitglieder der Versammlung einverstanden; wir haben zu viel Beamte. Auch darin gehe ich mit den Herren sicher einig, daß wir auf eine Reduktion der Beamtenzahl hinarbeiten müssen. Aber dieses Ziel rücken wir bedenklich in die Ferne, wenn wir die beiden Fragen nicht verbinden, wenn wir die Beamten zuerst besser stellen, und erst nachher die Frage der Reduktion behandeln Das ist der Grund, warum ich die gesonderte Behandlung beider Gegenstände als ein Fehler betrachte. Es wird die Reduktion der Beamtenzahl früher oder später so zur Nothwendigkeit werden, daß wir einmal daran gehen müssen. Das ist keine politische, sondern eine Frage der Oekonomie Wir werden um so früher daran gehen müssen, wenn wir bei der Unzahl von Beamten sie in der Besoldung noch höher stellen wollen. Ich gebe zu, daß die Reduktion der Beamten sehr schwierig ist. Jener Landmann sagte richtig, nicht nur die seien gegen die Verminderung der Beamten, die Beamte sind, sondern auch die, welche es gerne werden möchten. Der Staat ist in dem Verhältnisse, wie ein Bauer, der drei Knechte hat und alle schlecht bezahlt. Man würde es als eine verkehrte Handlungsweise betrachten, wenn der Bauer, statt einen Knecht fortzuschicken und die andern zwei besser zu stellen, damit anfinge, alle drei besser zu bezahlen. Also nicht aus einem grundsätzlichen Gegensatze gegen die Vorlage der Regierung stimme ich gegen das Eintreten, sondern weil ich diese Vorlage in Verbindung mit einer andern behandeln möchte, und weil die Schwierigkeit bedeutend erhöht wird, wenn beide Gegenstände getrennt werden. Wenn mein Antrag nicht die Genehmigung der Versammlung erhält, so werde ich mich wahrscheinlich bei der einläßlichen Berathung des Entwurfs nicht mehr weitläufig betheiligen, wie Herr Steiner, und erlaube mir daher noch zwei Worte über die Sache selbst. In einem Punkte bin ich mit Herrn Steiner einig und zwar darin, daß eine Erhöhung der Besoldungen hauptsächlich bei den untern Beamtungen begründet wäre, nicht deßwegen, weil ich mit dem genannten Redner darin einig wäre, als ließe sich mit 4000 Fr. zu Bern reichlich leben. Ich unterscheide bei den Staatsbeamtungen solche, bei denen der Punkt der Ehre nicht sehr in Anschlag kommt, und solche, deren Bekleidung eine Ehrensache ist. Während ich die Besoldung der erstern nicht genügend finde, würde ich z. B. die Besoldung der Regierungsräthe nicht erhöhen. Sie werden mir glauben, daß ich in dieser Sache nicht befangen bin; ich half seiner Zeit die Besoldungen reduziren. Es ist wichtig, daß diese Stellen nicht des Geldes wegen gesucht werden, daß die Ehre auch in Anschlag komme, während es bei andern Stellen mehr ökonomische Rücksichten sind, die in Betracht kommen. Ich wünsche, daß man mein Votum nicht mißdeute. Es ist eine sehr unpopuläre Sache, ein solches Gesetz zu erlassen, aber ich gebe zu, daß die Besoldungen im Ganzen zu niedrig sind. Ich möchte zu einer Erhöhung handbieten, doch hauptsächlich bei den untern, nicht bei den obern Beamtungen; aber ich halte es für einen Mißgriff, wenn die Besoldungsfrage nicht in Verbindung mit der Frage über Reduktion der Beamtenzahl behandelt wird, weil die Schwierigkeit, in letzterer Beziehung den Zweck zu erreichen, dadurch vergrößert wird. Das ist mein Gesichtspunkt.

Mühlethaler. Ich habe bei der ersten Berathung zum Entwurfe gestimmt. Nach den Reden, wie wir sie soeben hörten, müßte man sich nun bald entschuldigen. Ich stimmte zum Vorschlage der Kommission, erstens weil das Leben theurer geworden, von oben bis unten, ferner weil die Verhältnisse im Laufe der Zeit sich bedeutend geändert haben; sogar die Taglöhner verlangen mehr Lohn. Ich hörte von zwei Müllern, die bei einander standen, sich über ihre Verhältnisse unterhielten, und von denen der Eine sagte: „Wir sollten unsern Lohn auch verbessern, wenn wir unsere Töchter in die Pension in's Welschland schicken wollen." Der Andere antwortete: „Denkst du erst jetzt daran?" Wenn Einer ein Geschäft betreibt, so sucht er auch seine Einnahmen zu verbessern. Ich habe noch nie gehört, daß Ehrlichkeit und Thätigkeit auf große Geldsäcke beschränkt sei, und doch wäre es bei zu geringen Besoldungen nur Reichen möglich, ein Amt zu bekleiden. Man soll es auch Unbemittelten möglich machen, eine Stelle anzunehmen. Was

den Finanzpunkt betrifft, so hat uns der Herr Finanzdirektor gesagt, für 1859 werde die Sache sich machen. Später wird es sich auch machen. Ich stimme zum Entwurfe.

Gfeller zu Signau. Ich finde mich auch veranlaßt, das Wort zu ergreifen, namentlich durch das Votum des Herrn Steiner. Wie bekannt, war Herr Oberst Steiner Präsident der Kommission, welche das Besoldungsgesetz zu revidiren hatte; als solcher übernahm er bei der ersten Berathung den Rapport. Da er aber schon damals unpäßlich war, ließ er sich in einigen Punkten durch Herrn Tièche vertreten. Nachdem nun der Entwurf hier berathen war, ging derselbe wieder an die Kommission zurück, welche den Gegenstand neuerdings prüfte, sich über mehrere Anträge verständigte und Ihnen dieselben mittheilte. Kein Mensch dachte damals, daß Herr Steiner bei der zweiten Berathung nicht anwesend sein könnte. Obschon etwas leidend, glaubte er sich auf dem Wege der Genesung zu befinden und er werde so weit hergestellt sein, um im Großen Rathe die Berichterstattung übernehmen zu können. Herr Steiner nahm sämmtliche Akten zu Handen, aber in letzter Zeit fand er, daß seine Gesundheitsverhältnisse ihm nicht gestatten, nach Bern zu kommen. Seine Krankheit ist ernsthaft, und die Vermuthung, als wollte er sich hinterrücks daraus machen, keineswegs begründet. Herr Steiner hat gewiß den Muth, zum Entwurfe zu stehen. Er schickte mir die Akten im Anfang letzter Woche zu. Der Grund, warum ich dieselben nicht hieherbrachte, ist folgender. Auf letzten Dienstag war Amtsversammlung in Armensachen für unsern Bezirk ausgeschrieben; als Armeninspektor glaubte ich beiwohnen zu sollen; ich konnte also nicht an zwei Orten zugleich sein. Ferner war letzten Donnerstag Jahrmarkt in Signau. Aber der Hauptgrund, warum ich den Rapport nicht sofort übernahm, ist ein ganz anderer. Ich glaubte, wenn ich die Stelle eines Berichterstatters ohne Auftrag des Präsidiums übernähme, namentlich nachdem Herr Tièche bei der ersten Berathung den Herrn Steiner vertreten hatte, so wäre es mir als Anmaßung ausgelegt worden, und wenn Niemand mir diesen Vorwurf gemacht hätte, so wäre es Herr Müller Steiner gewesen. Warum ich den Rapport nicht heute übernahm, geschah deßhalb, daß mir die Akten nicht zugestellt wurden. Es war am Herrn Präsidenten, dieselben dem Herrn Tièche zu übergeben, wie er es gethan. Es ist mir leid, daß ich Sie über diesen Punkt so lange aufhalten muß. Ueber die Eintretensfrage kann ich mich nicht enthalten noch einige Worte zu verlieren. Herr Steiner hat zwar nicht mit Gründen gefochten, sondern mit Spötteleien, indem er alle Beamten, namentlich die hochgestellten, bekrittelte und bespöttelte. Damit, glaube ich, ist die Sache nicht gemacht. Er konnte sich nicht enthalten, mit Verdächtigungen um sich zu werfen und der Kommission Eins zu versetzen, so daß man hätte glauben sollen, Herr Oberst Steiner hätte sich daraus gemacht, Gfeller möge auch nicht in dem Ding sein, ein Jeder wolle sich hinterrücks davon machen. Das ist bei mir wenigstens nicht so Ich werde für dieses Besoldungsgesetz heute hier einstehen, wie vor drei Monaten. Herr Steiner spielte darauf an, als hätte ich Kummer wegen der Nationalrathswahlen. Zufällig sind zwei Mitglieder dieser Behörde in der Kommission, aber Keiner von uns dachte dabei an die Wiederwahl in den Nationalrath; es ist beiden ziemlich gleichgültig, ob sie wieder gewählt werden. Auch kann ich dem Herrn Steiner erklären, daß ich bei der Besoldungsfrage nicht meine Person in Betracht ziehe. Es ist mir um den ganzen Kanton zu thun, daß wir eine volksthümliche, eine freisinnige Regierung, tüchtige, volksthümliche Beamte haben, die ihre Stellen bekleiden können, ohne daß sie alle reich sein müssen. Daß ein Bedürfniß zur Revision des Besoldungsgesetzes vorhanden ist, habe ich früher nachgewiesen, durch Hinweisung auf die wiederholten Anzüge, die hier im Großen Rathe gestellt wurden. Ich erinnere an drei, die alle erheblich erklärt wurden. Woher kamen diese Anzüge? Haben etwa Herr Steiner von Bern oder seine Kollegen dieselben unterzeichnet? Nein; aber Alle, die sie unterzeichnet, werden hier dazu stehen, bei der zweiten Berathung, wie bei der ersten. Herr Steiner stellte die Sache gar gräulich dar, als bekommen wir eine Beamtenaristokratie u. dgl. Wenn es doch immer Aristokratie sein muß, so will ich am Ende lieber eine Beamtenaristokratie als eine Geldaristokratie. Es hat mir wehe gethan, so unvorbereitet, wie ich nach Bern kam, auf solche Art hier angegriffen zu werden. Ich glaubte, nach den Aufträgen, die uns vom Großen Rath ertheilt wurden, haben wir als Mitglieder der Kommission das geleistet, was man von Männern in unserer Stellung verlangen konnte. Ich am allerwenigsten behaupte, daß ich nicht fehlen könne, und daß Andere es nicht besser gemacht hätten. Aber das behaupte ich, daß alle Mitglieder der Kommission wenigstens mit redlichem Eifer und ohne Nebenabsichten auf persönliche Interessen gehandelt haben. Die erste Berathung hat bewiesen, daß wir mit unsern Vorschlägen nicht ganz fehlgeschossen haben, daß die Kommission so ziemlich im Sinne und Geiste des Großen Rathes gehandelt hat, und wenn nicht alle ihre Anträge genehmigt wurden, so ist sie nicht eifersüchtig geworden. Ich betrachtete das Resultat der Berathung als große Satisfaktion, als einen Beweis, daß wir mit redlichem Willen alles gethan, was möglich ist. Ich möchte dem Großen Rathe auch heute das Eintreten empfehlen, und den Herrn Steiner ersuchen, in Zukunft ein wenig mehr mit Gründen zu fechten und weniger mit Spötteleien zu kommen.

Seßler. Da Herr Steiner in seinem Votum auch meiner erwähnte, so erlaube ich mir ein kurzes Wort. Ich halte es zwar nicht ganz, wie das ehrenwerthe Mitglied, das soeben gesprochen hat. Herr Steiner erzürnte mich gar nicht, sondern sein Vortrag amüsirte mich. Nur Eines möchte ich ihm anempfehlen: wenn er künftig wieder in dieser Weise reden will, so möchte er in einem entsprechenden Kostüm auftreten. Für heute hätte ihm das Kleid des Pfaffen in Wallenstein's Lager sehr gut gepaßt. Was die Sache selbst betrifft, so scheue ich mich nicht, ganz entschieden zur Erhöhung der Besoldungen zu stimmen, und ich erkläre, wenn der ganze Große Rath dagegen wäre, so würde ich mich schämen, regieren zu helfen, wenn die Besoldungen so gestellt wären, daß der Beamte nicht dabei leben könnte. Herr Steiner sagte, die Herren geniren sich, das Gesetz zu befürworten, weil es unpopulär sei, weil man Gefahr laufen könnte, nicht mehr in den Nationalrath gewählt zu werden. Herr Steiner fühlt, wie es scheint, daß es populär ist, dagegen zu reden; darum hat er sich so ausgesprochen. Wie gesagt, ich nehme es ihm nicht übel. Ich habe mich in der Kommission immer dahin ausgesprochen: wenn man die ganze Thätigkeit des Beamten für seine Stelle in Anspruch nimmt, so ist es unter der Würde des Staates, denselben so zu bezahlen, daß er sein Auskommen dabei nicht findet, ohne in Schulden zu gerathen. Ich könnte Beispiele von pflichtgetreuen Beamten anführen, die in ihrer gegenwärtigen Stellung ihr Vermögen aufbrauchen, indem sie bei ihrer dermaligen Besoldung nicht existiren können. Man wird mir entgegnen, die Betreffenden sollen sich einem andern Erwerbszweige zuwenden; aber das Ehrgefühl steht oft einem solchen Entschluß entgegen, namentlich wenn die Bevölkerung wünscht, daß der Beamte an seiner Stelle bleibe. Wenn Privaten sich solcher Vorgänge schämen, ist es dann der Würde des Staates angemessen, länger zuzusehen? Gehen die Betreffenden zu Grunde, so wird man ihnen vorwerfen, sie seien liederlich gewesen. Zu weit möchte ich in der Erhöhung der Besoldungen auch nicht gehen. Sie sehen, wie alle industriellen Unternehmungen ringsherum ihren Angestellten größere Besoldungen aussetzen, wie ein Eisenbahndirektor Fr. 10—12,000 jährlich bezieht. Ein einfacher Kondukteur hat seine 1200 Fr., ein Bahnhofinspektor 3000 Fr. u. s. f. Wenn wir nun Leuten, die besondere Studien machen müssen, um ihre Stelle zu bekleiden, geringere Besoldungen geben als diejenigen beziehen, deren Anstellung nur eine gewöhnliche Geschäftskenntniß voraussetzt, was wird erfolgen? Daß wir zu Bekleidung unserer Staatsstellen in

wenigen Jahren nur mittelmäßige Köpfe haben werden, die sich bei der freien Konkurrenz anderwärts keine entsprechende Existenz verschaffen können. Der Staat soll daher billig sein. Wenn er für seine Verwaltung gute, tüchtige Männer haben will, so muß er sich in Konkurrenz setzen mit Privatunternehmungen, welche tüchtige Kräfte zu erwerben suchen. Das ist der Hauptgrund, warum ich für Erhöhung der Besoldungen bin. Merkwürdiger Weise behauptet man, es sei unbillig, die Besoldungen der obern Beamten zu erhöhen, man sollte die untern besser stellen. Das kann ich nicht begreifen. Herr Steiner weiß sehr gut, wenn ein junger Mensch sich zehn Jahre lang den Studien widmen muß, um sich einem wissenschaftlichen Berufe zu widmen, daß man ein Kapital à fond perdu hineinlegt, daß es dann auch billig ist, ihm später eine um so größere Rente auszusetzen. Ferner wird man immer wahrnehmen, daß die Konkurrenz bei den untergeordneten Stellen die größte ist, während sich für Beamtungen, die besondere Fähigkeiten erfordern, nicht so viele Bewerber melden. Uebrigens möchte ich unsere Staatsmänner noch in Schutz nehmen gegen eine Verdächtigung, die vielleicht nicht so übel gemeint, aber doch ausgesprochen worden ist. Es scheint wirklich, man opponire, weil das Regiment sich nicht in gewissen Händen befindet, indem man darauf anspielte, als suchen die betreffenden Männer aus Habsucht auf den Sessel zu gelangen und sich da zu behaupten. Ich möchte das ehrenwerthe Mitglied bitten, künftig etwas billiger zu sein. Denn wenn man gegenüber den heutigen Beamten so raisonniren will, so könnten sich Andere dann veranlaßt finden, einen Rückblick auf frühere Zeiten zu werfen, um zu zeigen, ob damals nicht mehr Ehrgeiz und Habsucht auf den Sesseln geherrscht habe. Ich stimme zum Eintreten und scheue mich nicht, meine Ansicht auszusprechen, abgesehen davon, ob sie populär sei oder nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es beliebte dem Herrn Steiner, die Beamten vom obersten bis zum untersten zu sich herunterzuziehen. Erwarte er nicht, daß ich mich mit ihm auf demselben Tummelplatze herumbalge. Ich werde mich in meiner Erwiederung objektiv halten, ich werde auf die Spötteleien und Harlekinaden, in denen Herr Steiner sich zu ergehen gefiel, nicht eintreten. Seine Rede richtet sich selbst. Herr Steiner mag seinen Anhang, einige Blätter haben, die ihm Beifall klatschen, aber neun Zehntheile des Publikums werden darüber urtheilen, ob die Art und Weise, wie er hier auftrat, von Takt zeugt, ob es parlamentarischer Anstand ist. Auch die Versammlung wird darüber im Reinen sein, ich bin davon überzeugt, sonst stände es allerdings schlimm. Herr Steiner sagte u. A.: der Bürger soll in der Republik etwas leisten können, ohne sich für alles bezahlen zu lassen. Herr Steiner urtheilt so gegenüber dritten Personen. Wenn es aber seine eigene Person betrifft, so sieht es anders aus, und weiß er sich ebenfalls bezahlt zu machen. Ich habe hier eine Rechnung bei der Hand über eine Expertise, welche die Baudirektion in Sachen der Bern-Belp-Straße angeordnet hatte. Als Oberexperte funktionirte auch Herr Steiner, und die Rechnung zeigt, wie er es versteht, Taggelder anzusetzen. Da heißt es: Gang auf das Rathhaus; — wie viel? Der Advokat setzt Fr. 1. 09 für diesen Gang an; auf dieser Rechnung erscheinen Fr. 20 für jeden Experten; für das Studium der Akten Fr. 15; für die Beiwohnung bei'm Augenschein Fr. 25. Das ist auch genug für einen Gang von der Matte nach Schöneck. Für die Zusammenkünft der drei Experten in Bern zu Durchgehung des Konzeptes ist jedem Fr. 15 ausgesetzt. Sie entnehmen aus diesem, daß Herr Steiner, wenn es seine Person betrifft, auch die Rechnung zu machen versteht. Es gibt ein Sprichwort, das sagt: selber essen macht fett. Ich hätte dieses Gegenstandes nicht erwähnt, wenn Herr Steiner heute nicht so aufgetreten wäre, wie es geschah; aber in diesem Falle wäre die Delikatesse nicht am Orte. Man sagt, für Bezirksbeamte, die nur zwei Tage wöchentlich auf dem Amthause zubringen, sei eine Besoldung von Fr. 2—4000 zu viel. Darauf ist zu erwiedern, daß die Beamten, welche man hier im Auge hat, nicht das Maximum beziehen Ich gebe zu, daß einzelne Bezirksbeamte ziemlich günstig gestellt sind, um so ungünstiger stehen dagegen andere. Herr Steiner weiß z. B., wie schwierig die Stellung des Regierungsstatthalters von Bern, wie sehr derselbe mit Geschäften überhäuft ist, und den ganzen Tag auf dem Büreau zubringen muß. Herr Steiner stellte die Sache so dar, als würde eine Erhöhung der Besoldungen nur der obern Beamten wegen vorgeschlagen. Das ist ebenfalls nicht richtig, denn die Erhöhung der Besoldungen der höchsten Beamten beträgt nicht mehr als Fr. 10 - 15,000, nicht Fr 80 bis 100,000, wie man behauptete. Mit einiger Eifersucht deutete man auf die Taggelder der National- und Ständeräthe hin; allein es ist rein zufällig, wenn einzelne Mitglieder der Regierung in diese Behörden gewählt werden. Der Regierung wurde vorgeworfen, sie beschäftige sich auch mit andern Dingen, namentlich auch mit der Gemeinde Bern. Wenn der Regierungsrath es nicht für dringend nöthig erachtet hätte, so würde er sich nicht mit dieser Angelegenheit beschäftigen; aber es war dringend nothwendig, einmal Ordnung zu schaffen. Es wird sich dann zeigen, wenn die Sache einmal vor dem Großen Rathe verhandelt wird. Man betheilige sich auch bei der Helvetia, bei Reformvereinen, sagte Herr Steiner. Ich denke, es sei sehr wünschenswerth, daß auch Mitglieder der Regierung reformiren helfen; namentlich dürfte dieß in Bern der Fall sein. Der billigere Theil der Bevölkerung ist einverstanden, daß reformirt werde, und zwar im Sinne des Reformvereins. Herr Steiner spielte darauf an, es seien nicht volle Kassen da, aus denen die erhöhten Besoldungen gedeckt werden könnten Dem ist leicht zu helfen. Gebe nur Jeder ehrlich sein Einkommen an und versteure das, was er hat, namentlich in Bern, dann wird die Staatskasse schon voll. Aber wenn Leute, die jährlich Tausende an reinem Einkommen haben, nur wenig versteuern, dann verwundere man sich nicht, wenn die Kasse nicht voll wird. Ich kann hier erklären, daß das neue Einkommenssteuergesetz dafür sorgen wird, daß Einkommen, die jetzt nicht versteuert werden, später auch betroffen werden. Ich habe mich von der Unbilligkeit des bisherigen Verfahrens überzeugt, und werde durch den im Drucke befindlichen Entwurf eines Einkommenssteuergesetzes beweisen, wie nothwendig es ist, hier aufzuräumen. Herr Steiner sprach auch vom Prunk der Beamten. Davon habe ich nichts gesehen. Die Wohnungen der Regierungsräthe sind einfach; auch in den Kleidern treiben sie nicht Luxus. Wenn Herr Steiner Lust hat, mit dem Finanzdirektor Rock zu tauschen, so mag er es thun, er wird jedenfalls einen schlechten Tausch machen. Man fragt: warum geht es bei uns nicht ohne Steuern, wie im Kanton Solothurn? Es wurde von anderer Seite seiner Zeit versprochen, man wolle es dahin bringen, ohne Steuern zu regieren. Sogar an einer öffentlichen Versammlung sprach man von einer „halben Telle." Aber diese „halbe Telle" wurde bald erhöht, und dazu noch eine Extrasteuer dekretirt. Da man also die Unausführbarkeit solcher Grundsätze einsieht, sollte man dergleichen Ansichten nicht weiter verbreiten. Herr Steiner behauptete ferner, man sei im Falle, von Jahr zu Jahr die Steuern zu vermehren. Ich frage nun: wann sind die Steuern vermehrt worden? Zu Anfang der fünfziger Jahre, seit 1855 und 1858 nicht mehr. Es wäre sehr zu wünschen, daß man hier nicht Thatsachen aufstelle, von denen man weiß, daß sie nicht richtig sind. Endlich kann ich den gegen Herrn Oberst Steiner geäußerten Verdacht nicht unerwähnt lassen. Es wurde darauf hingedeutet, als hätten Gründe, die im Gesetze liegen, denselben abgehalten, an unserer Berathung Theil zu nehmen. Das ist nicht der Fall Herr Oberst Steiner hatte zu jeder Zeit den Muth, zu seinen Ansichten und Handlungen zu stehen, auch heute; aber er ist gegenwärtig schwer krank und kann kein lautes Wort sprechen. Ich komme zum Schlusse. Sie mögen entscheiden, ob Sie eintreten wollen oder nicht. Bei der ersten Berathung wurde das Eintreten mit großer Mehrheit beschlossen; ich denke, es werde dieß auch heute der Fall sein.

Dr. Tièche, als Berichterstatter der Kommission. Ungeachtet alles dessen, was in Betreff Ihrer Kommission bereits gesagt worden, muß ich der Versammlung noch einige Aufschlüsse geben. Es ist nur zu wahr, daß Herr Oberst Steiner durch Krankheit verhindert ist, der gegenwärtigen Session des Großen Rathes beizuwohnen. Als Präsident der Kommission war er unser Berichterstatter, und wir dachten das letzte Mal, als wir uns versammelten, er werde trotz seiner Heiserkeit und Beschwerde im Athmen die ihm von der Kommission übertragene Aufgabe erfüllen können. Wie ich aber nach Bern kam, vernahm ich in den ersten Tagen auf dem Wege der Korrespondenz, daß er dieser Sitzung nicht beiwohnen könne, daß auch Herr Gfeller von Signau die ganze erste Woche abwesend sei, und daß Herr Steiner die Akten zurückgeschickt habe, um sie einem Mitgliede der Kommission zu übertragen. Ein anderer Umstand, von dem man nicht sprach und weßhalb man mich ersuchte, die Berichterstattung zu übernehmen, ist der, daß bei Anlaß der an die Kommission zurückgewiesenen Abänderungen, dieselbe sich versammeln mußte, um alle diese Vorschläge zu prüfen und einen andern Bericht zu formuliren. Die Kommission versammelte sich wirklich, aber sie war gar nicht vollzählig, und ohne meine Anwesenheit in Bern lief man selbst Gefahr, nicht einmal die nöthige Mitgliederzahl bei einander zu haben, um die Berathung vorzunehmen. Nun waren wir unser drei. Weder Herr Seßler noch Herr v. Büren wohnten der Versammlung bei Wenn diese Herren, welche dem deutschen Kantonstheile angehören, bei der Versammlung im Jänner anwesend gewesen wären, so würde wahrscheinlich, nach genommener Kenntniß von dem Verhandelten der eine oder der andere dieser Herren statt meiner, da ich dem Jura angehöre, die Berichterstattung übernommen haben. Seien Sie überzeugt, daß ich keinerlei Gewicht darauf lege. Es ist dieß ein Auftrag, den ich nicht ohne eine gewisse Beunruhigung übernehme, aber den ich so gut erfülle, als es mir möglich sein wird. Ich begreife ein wenig die Motive, welche Herr Steiner von Bern hatte, um einen Gegenantrag zu stellen. Dieser Redner sieht in den öffentlichen Beamten nur Bürger, die aus Patriotismus, aus Verleugung ihrer Individualität sich ihrem Amte widmen sollten. Das lautet prächtig in der Theorie. Es ist schön, einen Bürger von solcher Gesinnung beseelt zu sehen, aber ungeachtet dieser von Herrn Steiner angeführten Philosophie glaube ich dennoch, er gehe vollständig irre, denn in keinem Staate, so wenig in einem demokratischen als in einem monarchischen gibt es Bürger, die sich ganz dem Lande, den öffentlichen Verrichtungen widmen könnten. Vor Allem hat der Bürger seine Pflichten gegen seine Familie zu erfüllen, und mit solchen Grundsätzen kämen Sie nie dazu, eine solide Regierung zu bilden. Wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Steiner den Staatsdienst einer solchen Macht überließe, dann wäre der Despotismus die Folge davon. Wir sind unsern Beamten, vom ersten bis zum letzten, Achtung, Zutrauen und übesdieß eine hinreichende Besoldung schuldig für das, was sie dem Vaterlande leisten. Es sind nicht diese paar tausend Franken, welche der Kanton Bern darauf verwendet, die ihn glücklicher machen würden, aber der Charakter, die moralische Kraft dieser Männer ist es, was die Wohlfahrt des Kantons fördert. Durch den Charakter der Beamten befestigen sich unsere Freiheiten mehr. Seien wir also gerecht und billig gegenüber allen unsern Beamten, kleine und große. Ihre Kommission legt Ihnen Anträge vor, die allen Existenzbedingungen von Seite des Staates, der Bürger und der Beamten Rechnung tragen. Wenn heute der Große Rath die Vorschläge der Kommission verwerfen würde, so weiß ich nicht, ob diese Schlußnahme als eine vom Standpunkt einer guten Verwaltung aus getroffene Maßregel betrachtet werden könnte. Wir würden uns einem Tadel aussetzen und hätten Beamte, deren Existenz nicht mehr gesichert wäre. Herr Blösch stellte sich auf einen ganz andern Boden. Er anerkennt, daß man die Beamten gut besolden muß; er widersetzt sich einer angemessenen Erhöhung der Ansätze nicht; er fühlt die Nothwendigkeit dieß zu thun, aber er möchte vom Standpunkte der Staatsökonomie aus unsere Verwaltung vereinfachen, die Zahl der öffentlichen Beamten vermindern und sie dabei gut besolden. Das Alles ist schön und gut, und ich wünschte, daß diese Wünsche Gehör fänden; aber bei unserer gegenwärtigen Staatsorganisation ist es ein wenig schwierig, solche Aenderungen einzuführen. Ich will mich über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten, weil der Herr Finanzdirektor als der natürlichste Berichterstatter in dieser Sache bereits auf alle erhobenen Einwendungen geantwortet hat, und weil ich mich der von ihm ausgesprochenen Ansicht anschließen kann. Ich stelle deßhalb mit vollem Vertrauen den Antrag, Sie möchten in die Berathung eintreten und den Entwurf genehmigen.

Steiner, Müller. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Der Herr Finanzdirektor erwähnte eines Vorfalles, den ich nicht übergehen kann. Die Versammlung wird nach seiner Darstellung finden, es sei nicht entsprechend, daß ein Mitglied, welches, wie ich, bei jedem Anlasse auf Sparsamkeit und Einfachheit im Staatshaushalte dringt, dem Staate eine so exorbitante Rechnung mache. Die Sache verhält sich jedoch folgendermaßen. Ich wurde letzten Sommer gegen meinen Willen als Experte in einer Straßenbauangelegenheit berufen, und zwar mit den Herren Gribi, Eisenbahnunternehmer in Burgdorf, und Großrath Gfeller zu Wichtrach. Wir hatten mehrere Tage mit der Sache zu thun. Bei'm Abschluß sagte Herr Gribi, wir möchten ihm erlauben, die Note zu machen. Ich antwortete, daß ich ihn ersuche, bezüglich meiner Person billige Ansätze zu machen, weil ich nicht im Falle war, mich vom Orte meines Wohnsitzes zu entfernen. Herr Gribi erwiederte, er sei nicht im Falle, sich jeden Augenblick vom Staate als Experten in Anspruch nehmen zu lassen. Vor einigen Wochen erhielt ich die Einladung, die Gebühren in Empfang zu nehmen, wie sie vom Obergerichte durch Moderation festgesetzt worden. Es überraschte mich, und ich verlangte Auskunft darüber. Nun sagte man mir auf der Gerichtskanzlei, meine Entschädigung sei gerichtlich auf Fr. 70 festgesetzt. Ich bemerkte, das sei zu viel, schrieb eine umständliche Quittung, worin ich erwähnte, das Obergericht habe die Gebühren ohne meine Mitwirkung festgesetzt; für meine Person seien Fr. 70 bestimmt, ich behändige Fr. 25 davon, das Uebrige gehe an die Obergerichtskanzlei zurück; ich sei nämlich nicht im Falle gewesen, mich vom Orte meines Wohnsitzes zu entfernen, wie die beiden andern Experten. Seither wurde ich zweimal zum Experten ernannt, suchte es aber immer abzulehnen. Ich denke, der Herr Finanzdirektor werde einsehen, daß das Mitglied der Versammlung, von dem er sprach, außerhalb der Versammlung nicht anders handelt, als es hier redet.

Der Herr Finanzdirektor beruft sich auf die vorliegende Note, mit der Erklärung, daß ihm die von Herrn Steiner erwähnte Quittung unbekannt sei.

Abstimmung.

Für das Eintreten überhaupt	74	Stimmen.
Dagegen	29	"
Für sofortiges Eintreten	66	"
" Verschiebung nach Antrag des Herrn Blösch	40	"
" die artikelweise Berathung		Handmehr.

Der Herr Präsident unterbricht die Berathung des Besoldungsgesetzes, um eine vom Großen Rathe des Kantons Genf an den Bundesrath und an den Großen Rath des Kantons Bern gerichtete, vom 24. März l. J. datirte Adresse bezüglich der Savoyerfrage verlesen zu lassen.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 16 hievor.)

Auf den Antrag des Präsidiums wird einstimmig beschlossen, von der Adresse im Protokolle Vormerkung zu nehmen und dieselbe dem Regierungsrathe zu übermitteln.

Hierauf wird in der Berathung des Besoldungsgesetzes fortgefahren.

§ 1.

Wird von beiden Berichterstattern unverändert zur Genehmigung empfohlen.

Roth von Bipp stellt den Antrag, das Taggeld der Mitglieder des Großen Rathes nach dem Gesetze vom 9. Jan. 1851 bestehen zu lassen, einerseits um die Mehrausgabe des Staates möglichst zu beschränken, andererseits aus dem Grunde, weil der Unterschied für die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes nicht so bedeutend sei, ob sie 4 oder 5 Fr. beziehen.

v. Känel wiederholt den schon früher gestellten Antrag auf Streichung des zweiten Lemma, weil es einem Gesetze übel anstehe, auch für den Sonntag Taggelder auszusetzen und man Zweifel haben könne, ob eine solche Bestimmung mit der Verfassung im Einklange stehe.

Gfeller zu Signau empfiehlt dagegen den § 1 unverändert zur Genehmigung, von der Ansicht ausgehend, wenn die Verfassung von „Sitzungen" des Großen Rathes spreche, so sei darunter nicht bloß ein Tag zu verstehen, sondern die ganze Sitzungszeit von 8—14 Tagen oder noch länger. Von einer Verfassungsverletzung könne daher keine Rede sein, dagegen müsse die Aufnahme einer Entschädigung der Mitglieder auch für den Sonntag um so mehr empfohlen werden, um dieselben zu fleißigerem Besuche der Sitzungen zu veranlassen und die in letzter Zeit oft wiederholte Erscheinung zu vermeiden, daß die Versammlung nicht beschlußfähig sei.

Müller zu Hofwyl gibt der Versammlung zu bedenken, ob es nicht billig wäre, die untern Beamten besser zu stellen, ob nicht z. B. ein Bannwart, ein Wegknecht Anspruch auf Erhöhung seiner Besoldung hätte, und stellt deßhalb den Antrag, alle Besoldungen in gleichem Verhältnisse nach Prozenten zu erhöhen, z. B. um 10—15 Prozent. Auch die Mitglieder des Großen Rathes würden nach demselben Maßstabe behandelt werden.

Berger bemerkt dem Präopinanten, daß nicht alle Besoldungen auf gesetzgeberischen Akten beruhen, sondern ebenso viele oder noch mehr auf speziellen Reglementen, die von der Regierung oder einzelnen Direktionen erlassen wurden. Durch das von Herrn Müller vorgeschlagene Verfahren würden alle Besoldungsverhältnisse über den Haufen geworfen. Dazu könnte der Redner nicht handbieten, sondern er empfiehlt die Annahme des Entwurfs, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, in ein Chaos zu gerathen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes unterstützt die Anschauungsweise des Herrn Berger mit der Bemerkung, daß das Besoldungsgesetz sich nur auf die Beamten beziehe, während der Regierungsrath und die Direktionen die Besoldungen der Angestellten von sich aus regliren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 1 setzt die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes auf 5 Fr. fest. Bei der ersten Berathung wurden verschiedene Anträge gestellt, allein der Große Rath sprach sich mit 83 gegen 58 Stimmen für den Vorschlag der Kommission aus. Heute reproduzirt man den Antrag auf Reduktion der Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes auf 4 Fr. Von anderer Seite erblickte man etwas Verfassungswidriges im Entwurfe. Aber es ist natürlich, daß, wenn die Mitglieder des Großen Rathes ein Sitzungsgeld von 5 Fr. empfangen, dieß auch für den Sonntag gilt. Der Große Rath versammelt sich in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung, so daß das Wort „Sitzung" sich auf die ganze Dauer derselben erstreckt, und daß die Mitglieder eine Entschädigung für ihre Auslagen am Sonntag ebensowohl erhalten sollen als für diejenigen welche sie während der Woche machen. Denn diejenigen, welche in Bern bleiben, haben an diesem Tage die nämlichen Kosten, als wenn sie nach Hause gehen. Ich glaube daher, der Große Rath sollte sich an den Vorschlag der Kommission halten und an der Redaktion dieses Artikels nichts ändern.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Müller in seiner Allgemeinheit nicht zuläßig sei, dagegen könne derselbe bei jedem Artikel berücksichtigt werden.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
„ ein Taggeld von 5 Fr.	61	Stimmen.
„ ein geringeres Taggeld	25	„
„ Beibehaltung des zweiten Lemma	53	„
„ Streichung desselben nach Antrag des Herrn v. Känel	20	„

Der Herr Präsident läßt die Versammlung zählen und es ergibt sich die Zahl von 94 Anwesenden.

---

§ 2.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Wegstunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet.
Lemma 2 und 3 dieses Paragraphen nach Entwurf.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert die Versammlung, daß der ursprüngliche Entwurf bei der Entschädigung einen Unterschied machte zwischen der Reise per Eisenbahn resp. Dampfschiff und auf der gewöhnlichen Fahrstraße, daß aber der Große Rath beschloß, eine einheitliche Reiseentschädigung aufzustellen.

Revel nimmt die erste Redaktion des Entwurfes auf, weil von dem Momente an, wo das Sitzungsgeld erhöht worden, ein Unterschied zu machen sei zwischen Mitgliedern, die in der Nähe einer Eisenbahn wohnen und solcher, die davon entfernt sind und 75 Rp. per Stunde zahlen. Deßhalb stellt der Redner den Antrag, die Reiseentschädigung nach dem ursprünglichen Entwurfe festzusetzen und zwar 1 Fr. per Wegstunde Eisenbahn oder Dampfschiff und Fr. 1. 50 per Wegstunde auf der gewöhnlichen Fahrstraße.

Brunner bekämpft diesen Antrag sowohl im Interesse einer einfachern Rechnungsführung als auch des Umstandes wegen, daß z. B. die Mitglieder aus dem Oberlande seit Eröffnung der Eisenbahn von Bern nach Thun nicht weniger Ausgaben haben als früher, wenn man die Nebenausgaben für Verladung und Transport des Gepäckes in Betracht ziehe. Es liege daher kein Grund vor, bezüglich der Reiseentschädigung einen Unterschied zu machen.

Gfeller zu Signau hält dagegen den von der Kommission ursprünglich beantragten Unterschied mit Rücksicht auf die geringern Ausgaben bei der Reise per Eisenbahn für billig, möchte jedoch von der Bestimmung des Entwurfs, nach welcher für größere Wegstrecken von jeder weitern Stunde Fr. 2 vergütet werden sollten, abstrahiren, weil durch dieselbe das Rechnungswesen unnöthiger Weise komplizirt werde.

Gfeller zu Wichtrach spricht sich für gleiche Entschädigung aus, abgesehen davon, ob die Mitglieder per Eisenbahn oder Dampfschiff, oder auf der gewöhnlichen Landstraße reisen, um allem Markten den Faden abzuschneiden.

Girard unterstützt den Antrag des Herrn Revel und führt zu diesem Zwecke folgendes an. Wenn ein Mitglied von Thun genöthigt wäre, mit der Post zu reisen, so müßte es Fr. 9 zahlen, während die Eisenbahn mit Retourbillet nur Fr. 3. 50, sonst aber Fr. 4. 20 koste. Eine Verwicklung in der Rechnungsführung sei nicht zu befürchten, wenn man zwei Arten von Reiseentschädigungen einführe, weil man ein Tableau aufstellen könne, das Regel machen und für jedes Mitglied den Betrag der Entschädigung nach der Entfernung und der Art der Reise enthalten würde. Die Aufstellung dieses Tableau sei eine sehr einfache Operation, die ein- für allemal der Finanzdirektion eine nur wenig verwickelte Arbeit koste. Wolle man die Ungleichheit vermeiden, welche in der Entschädigung der Abgeordneten des Oberaargau's und derjenigen der Vertreter des Oberlandes oder der entfernten Gegenden des Jura bestehe, so müsse man nicht nur die 50 Rp. per Stunde den Erstern nehmen, sondern sie ohne Vorbehalt den letztern zulegen. Glaubt man etwa, fragt der Redner, daß die Reiseentschädigung für die Abgeordneten von Saanen oder des Bezirks Pruntrut genügend sei? Durchaus nicht. Ein Abgeordneter von Saanen erhält Fr. 27 und gibt für seine Reise an Transportkosten Fr. 22. 20 aus; ein Abgeordneter aus Pruntrut, der mit der Post reist, braucht die Entschädigung von Fr. 34. 50, welche er erhält, vollständig für die Reise, abgesehen von andern Auslagen, die er dabei hat. Könnte er auf einer Eisenbahn denselben Weg nach Bern machen, so würde es ihn nicht mehr als ungefähr Fr. 16 kosten, wozu noch eine bedeutende Zeitersparniß käme. Ein Abgeordneter von Langenthal erhält Fr. 15, die Reise kostet ihn nur Fr. 6. 90 und er hat dabei keine Nebenauslagen. Das ist sicher nicht Gleichheit. Deßhalb unterstützt der Sprechende den Antrag des Herrn Revel.

Straub bemerkt, daß für den Fall einer Verschiedenheit in der Reiseentschädigung immerhin ein genaues Tableau aufgestellt werden müßte, auf welchem der jedem Mitgliede des Großen Rathes zukommende Betrag verzeichnet wäre, damit es nicht von der Angabe jedes Einzelnen abhienge, seine Entschädigung beliebig zu berechnen. Um aber allen Schwierigkeiten den Faden abzuschneiden, wird eine einheitliche Reiseentschädigung empfohlen.

v. Erlach nimmt den schon bei der ersten Berathung gefallenen Antrag auf, daß die Abänderung des Taggeldes für die Mitglieder des Großen Rathes erst bei der nächsten Gesammterneuerung dieser Behörde in Kraft treten soll, indem es unpassend erscheine, daß der Große Rath sich selbst eine Zulage erkenne.

Der Herr Präsident erklärt, daß es zweckmäßiger wäre, den Antrag des letzten Redners erst am Schlusse der Berathung zu behandeln, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärt.

Berger spricht sich ebenfalls für eine einheitliche Reiseentschädigung aus und unterstützt die von Herrn Brunner vertheidigte Ansicht.

Kurz, Oberst, weist dem Herrn Revel nach, daß sein Antrag die, vom Antragsteller gewiß nicht beabsichtigte, Folge hätte, daß er nach demselben bei dem großen Umwege, den die Eisenbahn macht, eine Reiseentschädigung von Fr. 18, nach dem Entwurfe aber nur eine solche von Fr. 13. 50 erhielte. Der Redner unterstützt auch die Festhaltung einer einheitlichen Entschädigung, um alle Verwicklungen zu vermeiden.

Revel erklärt, er würde die Entschädigung nach der direkten Entfernung berechnen, nicht nach dem Umwege, zieht jedoch seinen Antrag zurück.

Knechtenhofer, Oberst, ist der Ansicht, der Unterschied in den Reisekosten sei zu gering, um eine ungleiche Entschädigung zu begründen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes setzt keinen großen Werth darauf, welche Art der Entschädigung angenommen werde, da die finanziellen Folgen für den Staat ungefähr die gleichen bleiben; dagegen würde eine einheitliche Entschädigung die Comptabilität sehr vereinfachen und wäre dieselbe daher vorzuziehen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission macht zwar aufmerksam, daß die Mitglieder des Großen Rathes allerdings auf der Eisenbahn wohlfeiler reisen als auf der gewöhnlichen Straße; nachdem aber der Große Rath eine einheitliche Entschädigung von Fr. 1. 50 per Wegstunde angenommen, sah die Kommission sich nicht im Falle, sich diesem Beschlusse der Mehrheit zu widersetzen. Immerhin müsse man sich eine klare Vorstellung machen, was man unter Reiseentschädigung per Eisenbahn verstehe. Es liege auf der Hand, daß für diejenigen, welche ihre Reise zum Theil auf der Eisenbahn, zum Theil auf der gewöhnlichen Straße machen, die wirklich zurückgelegte Entfernung maßgebend sein müsse, weil bei Umwegen auch die Kosten größer seien, so z. B. für die Jurassier, die zu Biel den Postwagen verlassen, um mit der Eisenbahn über Herzogenbuchsee nach Bern zu gelangen. Nach dem Antrage des Herrn Revel würde die Stellung derjenigen Mitglieder des Großen Rathes präjudizirt, welche große Strecken zurücklegen müssen, um den Sitzungen beizuwohnen. Der Redner schließt dahin, daß er den Artikel in der definitiven Redaktion empfiehlt, wie die Kommission denselben vorlegt.

Der § 2 wird mit großer Mehrheit nach Antrag der Kommission genehmigt, der Antrag auf Abänderung desselben bleibt in Minderheit.

---

§ 3.

Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 14

Beide Herren Berichterstatter empfehlen diesen Artikel zur Genehmigung, derjenige der Kommission mit der Bemerkung, daß dieselbe dem Großrathspräsidenten eine noch höhere, seiner Würde mehr entsprechende Entschädigung hätte zuerkennen

mögen, und hier die Schranken der Konvenienz und der Nothwendigkeit nicht überschreite.

Imer findet es unlogisch, im § 4 zu sagen, jeder Stimmenzähler beziehe ein Taggeld von Fr. 8, worin das Taggeld als Milglied der Behörde inbegriffen sei, während es im § 3 einfach heiße, der Präsident des Großen Rathes beziehe für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 14 Fr. Man sollte daher ebenfalls sagen, ob das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hält die von Herrn Imer vorgeschlagene Ergänzung nicht für nothwendig, da der vorliegende Artikel dem ältern Gesetz entnommen und nie Zweifel über dessen Anwendung obwaltete, indem der Großrathspräsident seine 12 Fr. bezog, worin alles begriffen war.

Der § 3 wird unverändert genehmigt.

§ 4.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 5.

§ 6.

Gfeller zu Wichtrach stellt die Frage, welches die Stunde sei, die für den Verlust des Taggeldes entscheidend sei und erinnert daran, wie manche Mitglieder des Großen Rathes sehr unregelmäßig, oft erst gegen das Ende der Sitzung kommen.

Mühlethaler erwiedert dem Vorredner, daß es Sache des Reglements sei, das Nähere zu bestimmen, und wünscht, daß die erforderliche Zahl von Exemplaren desselben unter die Mitglieder vertheilt werden möchte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß es mit dem Zuspätkommen verschieden gehalten worden. Früher nahm man am ersten Tage der Sitzung vom Zuspätkommen keine Notiz, später wurde den Mitgliedern, die eine Stunde nach dem Namensaufrufe erschienen, das Taggeld entzogen. Hin und wieder war man weniger streng; gegenwärtig geht man bis 12 Uhr. Immerhin bleibt es dem Reglemente überlassen, das Nähere festzusetzen.

Der § 6 wird unverändert genehmigt.

§ 7.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 27. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Carlin, Feune, Fischer, Flück, Gerber, Houriet, Kehrli, Marquis, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Brand-Schmid, Bucher, Burger, Bütigkofer, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Fleury, Frieden, Friedli auf Friesenberg, Girardin, Gobat, Grosjean, Guenat, Gygar, Gyger, Haag, Hennemann, Hermann, Herren, Hofer, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Ingold, Kalmann, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Klaye, Knechtenhofer, Hauptmann; Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, Johann Ulr.; Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marti, Morel, Moser, Gemeindspräsident; Oeuvray, Riat, Ritter, Rosselet, Scherrenleib, Schild, Schmied, Rudolf; Schneeberger, Johann; Schori, Friedrich; Schrämli, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Stockmar, Trösch, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Witschi und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Stabsoffizierswahlen.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion werden an der Stelle der demissionirenden Herren Kommandanten Hebler und Steiner und der in den eidgenössischen Generalstab beförderten Herren Kommandanten Scherz und Meyer im ersten Wahlgange gewählt:

Kommandanten der Infanterie im Auszuge.

Herr Major Rudolf Bay von Bern, in Belp, mit 84 Stimmen von 89 Stimmenden.

Herr Major Kaspar Ratz von Meiringen, mit 77 Stimmen von 90 Stimmenden.

Herr Major Johann Seßler von Biel, mit 90 Stimmen von 95 Stimmenden.

Herr Major Friedrich Mauerhofer von Trubschachen, mit 85 Stimmen von 91 Stimmenden.

Majoren der Infanterie im Auszuge.

Vom Regierungsrathe und der Militärdirektion werden vorgeschlagen:

Herr Hauptmann Karl Steinhäuslin von Sumiswald, zu Locle.
" " Karl Schärer von Bern.
" " Karl Schrämli von Thun.
" Aidemajor Friedrich Wäber von Bern.

Ganguillet erklärt, er habe gegen die Vorschläge der Militärdirektion im Allgemeinen nichts einzuwenden, dagegen spricht er den Wunsch aus, daß Herr Aidemajor Renaud, Kassier der Kantonalbank, als der ältere Offizier, nicht übergangen werden möchte.

v. Büren schlägt zur Beförderung als Major ferner vor den Herrn Hauptmann Hürner in Thun, weil derselbe seinen Grad seit 1850 bekleidet, und fragt den Herrn Militärdirektor, warum dieser Offizier eigentlich übergangen worden.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, erklärt, daß die Militärdirektion die Sache genau geprüft, nur den militärischen Gesichtspunkt im Auge gehabt und der Regierungsrath einstimmig ihre Vorschläge genehmigt habe.

Die Wahlverhandlung selbst liefert hierauf folgendes Ergebniß.

Erste Stelle.

Von 96 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hauptmann Steinhäuslin	69	Stimmen.
" Aidemajor Renaud	10	"
" Hauptmann Hürner	7	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Hauptmann Karl Steinhäuslin.

Zweite Stelle.

Von 103 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hauptmann Schärer	65	Stimmen.
" Aidemajor Renaud	32	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwähl ist also Herr Hauptmann Karl Schärer.

Dritte Stelle.

Von 109 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hauptmann Schrämli	67	Stimmen.
" " Hürner	27	"
" Aidemajor Renaud	12	"

Erwählt ist somit Herr Hauptmann Karl Schrämli.

Vierte Stelle.

Von 107 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Aidemajor Wäber	78	Stimmen.
" " Renaud	14	"
" Hauptmann Hürner	11	"

Erwählt ist also Herr Aidemajor Friedrich Wäber.

Ein fernerer Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion schließt dahin:

Es sei dem Herrn Major und Bundesrath J. Stämpfli von Schüpfen, gegenwärtigem Chef des schweizerischen Militärdepartements, der Grad eines Kantonaloberſten zu ertheilen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf den § 42 des Gesetzes über die Militärorganisation, nach welchem in Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden können, und erinnert die Versammlung, daß Herr Stämpfli bereits im Sonderbundskriege von 1847 Kriegszahlmeister der eidgenössischen Armee war, daß sein Majorspatent vom Jahre 1850 datirt und daß das Gesetz schon dem kantonalen Militärdirektor den Rang eines Obersten einräumt, so daß die Ernennung des Chefs des eidgenössischen Militärdepartements zum Obersten, nicht nur im Rang, sondern auch im Grade, hier vollkommen gerechtfertigt erscheine, um so mehr, als die gesetzliche Zahl der Obersten nicht überschritten werde.

Das Präsidium will durch offenes Handmehr abstimmen lassen.

Der Herr Berichterstatter spricht die Ansicht aus, es handle sich um eine Wahl, welche in geheimer Abstimmung vor sich gehen müsse, da ein bestimmer Wahlvorschlag vorliege.

Der Herr Präsident erwiedert, es handle sich lediglich um eine Gradertheilung, wie seiner Zeit bei der Beförderung der Herren Ochsenbein und Steiner, nicht um eine eigentliche Wahl.

Der Antrag auf geheime Wahl bleibt in Minderheit und der Vorschlag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Zum Major im Scharfschützenkorps

wird im ersten Wahlgange mit 91 Stimmen von 108 Stimmenden gewählt:

Herr Johann Ulrich Zaugg von Eriswyl, in Bern.

Wahl eines Oberinstruktors.

Der Regierungsrath schließt, entgegen dem Antrage der Militärdirektion, dahin, daß die Stelle auch dieses Mal bloß provisorisch auf ein Jahr besetzt werden möchte und schlägt für dieselbe vor den bisherigen Oberinstruktor:

Herrn Oberst Eduard Brugger von Bern.

Ganguillet bedauert lebhaft, daß der Regierungsrath vom Antrage der Militärdirektion abweiche und nicht die definitive Ernennung des Herrn Brugger vorschlage. Ein solches Verfahren müsse sehr entmuthigend auf denselben wirken. Entweder sei derselbe ein tüchtiger Oberinstruktor, dann wähle man ihn definitiv; oder er sei nicht tüchtig, dann wähle man einen Andern. Der Redner hält den Herrn Brugger für tüchtig und nimmt daher den ursprünglichen Antrag der Militärdirektion auf.

Wenger unterstützt den Antrag des Herrn Ganguillet.

Meyer spricht sich im nämlichen Sinne aus, und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens stehe die provisorische Wiederwahl im Widerspruch mit dem Gesetze, welches eine vierjährige Amtsdauer vorschreibe; ferner sei zu bedenken, daß dieser Beamte bei bloß provisorischer Bestätigung von Jahr zu Jahr nicht die nöthige Hingebung für die Bekleidung eines so wichtigen Postens finden könne. Der Umstand, daß die Militärdirektion die definitive Ernennung beantragte, spreche hinlänglich zu Gunsten des Betreffenden.

Mühlethaler empfiehlt als alter Haudegen ebenfalls den Antrag des Herrn Ganguillet und erinnert an die Stellung, welche Hr. Brugger im Sonderbundsfeldzug eingenommen.

Der Herr Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, daß die Militärdirektion schon voriges Jahr die definitive Ernennung des Herrn Brugger auf vier Jahre beantragte, daß aber der Regierungsrath davon abwich und die provisorische Besetzung der betreffenden Stelle vorschlug, welcher Antrag dann auch vom Großen Rathe die Genehmigung erhielt. Als Berichterstatter empfiehlt der Redner den Vorschlag des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes auf provisorische Besetzung der Stelle	39	Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Ganguillet	70	„

Hierauf wird mit 81 Stimmen von 103 Stimmenden im ersten Wahlgang erwählt:

Herr Oberst Eduard Brugger von Bern, bisheriger Oberinstruktor.

Wahl eines Stellvertreters des Großrichters beim Kriegsgerichte.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird mit 84 Stimmen von 91 Stimmenden im ersten Wahlgang erwählt:

Herr Gottlieb Müller von Bern, Kommandant der Infanterie.

Entlassungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird, gestützt auf den § 44 des Gesetzes über die Militärorganisation, den Herren:

Friedrich Geiser von und in Langenthal, Oberst im Kantonalstab;
Samuel Imhoff zu Büren, Kommandant der Infanterie;
Johann Stucki auf dem Ballenbühl, Major der Landwehr;
Lucien Vuilleumier in Tramelan, ebenfalls Major der Landwehr;

die gänzliche Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, sowie für die Herren Geiser und Imhoff unter Vorbehalt der Ehrenberechtigung ihres Grades, ohne Einsprache durch das Handmehr ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion mit dem Schlusse auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 20,000 zu Einberufung je einer Kompagnie eines Auszügerbataillons zum Zwecke der Bewaffnung mit dem neuen Jägergewehre und der Instruktion in Handhabung dieser Waffe.

Der Herr Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß das schweizerische

Militärdepartement, infolge eines Beschlusses des Bundesrathes, die sofortige Einberufung der Jägerkompagnien angeordnet habe, um dieselben mit dem neuen Jägergewehre bewaffnen und namentlich im Zielschießen üben zu lassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion, betreffend eine Uebereinkunft mit der großherzoglich hessischen Regierung und Reziprozitätserklärung bezüglich Befreiung der beidseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienste.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Militärdirektor als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Besoldungsgesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 94 f.)

§ 8.

Dr. Tièche, als Berichterstatter der Kommission, begründet diesen Paragraphen mit Hinweisung auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Besoldung von Fr. 4000 für die Mitglieder des Regierungsrathes, indem das Leben, die Existenz, sowie die Beziehungen der verschiedenen Direktionen im Laufe der Zeit ihre frühere Einfachheit verloren und die Ausgaben sich im nämlichen Verhältnisse vermehrten. Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß eine Besoldung von Fr. 5000 dem Bedürfnisse besser entspreche, wie denn auch der Große Rath bei der ersten Berathung diesen Ansatz genehmigte, indem er sowohl die Anträge für Erhöhung auf Fr. 6000, als diejenigen auf Herabsetzung auf Fr. 4500 verwarf.

Der § 8 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 9.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt die Zulage von Fr. 500 für den Regierungspräsidenten und erinnert die Versammlung, daß dieser Beamte schon nach den Besoldungsgesetzen von 1851 und 1832 eine solche Zulage erhielt, und zwar nach Mitgabe seiner offiziellen Stellung gegenüber dem Kanton und der Eidgenossenschaft, eine Stellung, die demselben außerordentliche Ausgaben verursacht, wofür er vom Staate billiger Weise entschädigt werden müsse.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 10.

Die Regierungsstatthalter werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

	1. Klasse.	
Bern		Fr. 3800
	2. Klasse.	
Burgdorf, Thun		„ 3000
	3. Klasse.	
Aarwangen, Courtelary, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut, Signau, Trachselwald		„ 2800
	4. Klasse.	
Seftigen, Wangen		„ 2600
	5. Klasse.	
Aarberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Niedersimmenthal		„ 2200
	6. Klasse.	
Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal		„ 2000

Antrag der Kommission:

Es seien für die Klassen 1—5 der Regierungsstatthalter die Besoldungsansätze des Entwurfes mit Fr. 4000, 3200, 3000, 2800 und 2400 wieder aufzunehmen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, macht die Versammlung aufmerksam, daß der Große Rath bei der ersten Berathung die Reduktion sämmtlicher Klassen, mit Ausnahme der sechsten, um Fr. 200 beschlossen hat, und überläßt es dem Herrn Berichterstatter der Kommission, den ursprünglichen Vorschlag des Entwurfs zu vertheidigen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission begründet den Antrag der letztern im Wesentlichen folgendermaßen. Die Kommission hält das Amt der Regierungsstatthalter des Kantons für so wichtig, daß deren ökonomische Stellung gebührende Berücksichtigung verdiene. Wenn ein Mitglied der Regierung im Falle sei, Ausgaben zu machen, die mit denjenigen von 1852 sich nicht vergleichen lassen, weil das Leben in der Hauptstadt offenbar anders geworden, so schreiten die Lebensverhältnisse an den Bezirkshauptorten gleichermaßen fort. Die Kommission habe bei Ausarbeitung des Entwurfs alle diese Umstände in Erwägung gezogen. Die Vortheile des Regierungsrathes, der Familie hat, liegen auf der Hand; er finde in den Erziehungsanstalten der Hauptstadt, ohne außerordenttiche Ausgaben, alle für die Erziehung seiner Kinder nothwendigen Hülfsquellen. Ein Regierungsstatthalter auf dem Lande befinde sich mit seiner Familie in ganz anderer Stellung, indem er sich früh von seinen Kindern trennen müsse, um dieselben an öffentliche Erziehungsanstalten zu schicken, was diesem Beamten Auslagen verursache, die zu denjenigen eines Regierungsrathes nicht mehr im Verhältnisse stehen. Dazu komme, daß in einigen Bezirken, besonders im Jura, das Leben theurer sei, als in der Hauptstadt selbst, und ein Regierungsstatthalter müsse auf seinem Amtssitze sein, was ein Pfarrer in seiner Pfarrei An ihn komme zuerst die Reihe, wenn es sich darum handle, sich bei der Errichtung gemeinnütziger Anstalten zu betheiligen; er könne die bei ihm Hülfe suchenden Armen nicht ohne Almosen fortschicken; seine Obliegenheiten übersteigen selbst die Last derjenigen eines Regierungsrathes. Von diesem Standpunkte aus konnte die Kommission es nicht über sich bringen, von ihrem ursprünglichen Antrage zurückzukommen, welchen sie heute wieder aufnimmt, mit dem Gesuche, der Große Rath möchte von seinem in der letzten Dezembersitzung gefaßten Beschlusse abgehen und die Eintheilung des Entwurfes annehmen. Für den Fall, daß dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, stellt die Kommission eventuell noch einen andern, welcher dahin geht, daß die

Amtsbezirke Aarwangen, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut und Trachselwald von der dritten in die zweite Klasse versetzt werden, weil diese Bezirke sowohl mit Bezug auf ihre Bevölkerung als auf ihren Gebietsumfang eine große Bedeutung haben. So komme z. B. der Regierungsstatthalter von Pruntrut sehr oft in den Fall, mit den Beamten der französischen Departemente des Oberrheins und des Doubs zu verkehren. Sodann führe er in seiner Eigenschaft als Regierungsstatthalter den Vorsitz bei den Kommissionen und Vorständen aller öffentlichen Anstalten, wie die Normalschule, die Kantonsschule, die Spitäler ꝛc., Anstalten, deren Ueberwachung ihm ebenfalls obliegt. Aus allen diesen Erwägungen ersucht der Redner, Namens der Kommission, die Versammlung, von ihrer frühern Schlußnahme zurückzukommen, und empfiehlt derselben eventuell den zweiten Antrag, wenn der erste nicht angenommen werden sollte.

Mösching stellt den Antrag, bei'm frühern Beschlusse des Großen Rathes zu bleiben, d. h. die Besoldung der fünf ersten Klassen um Fr. 200 zu reduziren, und zwar wesentlich aus dem Grunde, daß die Bezirksbeamten in der Regel nicht genöthigt seien, ihren Wohnsitz zu verändern, daß sie neben ihrem Amte größtentheils noch andere Berufsgeschäfte treiben, sich der Landwirthschaft widmen können u. s. f.; endlich könnte durch eine höhere Besoldung die Stellenjägerei begünstigt werden.

Roth von Bipp unterstützt den Antrag des Präopinanten und macht die Versammlung aufmerksam, daß es auf das Volk einen üblen Eindruck machen müsse, wenn dieses mit Steuern belastet sei, die Beamten dagegen, welche in seiner unmittelbaren Nähe sich befinden, bei mäßiger Beschäftigung hohe Besoldungen beziehen.

Regez stellt den Antrag, den Amtsbezirk Fraubrunnen in die vierte Klasse, dagegen die Aemter Aarberg, Biel, Frutigen, Schwarzenburg und Niedersimmenthal in die sechste Klasse zu versetzen, indem er zwei Hauptfaktoren als Grundlage annimmt: einerseits die Bevölkerung, andererseits die Zahl der Einwohnergemeinden. Besonders letzterer Umstand liefere einen Maßstab für die größere oder kleinere Beschäftigung des Regierungsstatthalters. Zur Verdeutlichung wird folgende Uebersicht angeführt:

Amtsbezirk.	Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl.
Fraubrunnen	7	28	12,383
Aarberg	11	12	15,223
Biel	1	4	6,442
Frutigen	5	6	9,777
Schwarzenburg	3	3	10,333
Niedersimmenthal	7	9	10,052

Bei Biel lasse sich einwenden, dieser Bezirk habe einen bedeutenden Verkehr, aber der Umstand, daß derselbe nur vier Einwohnergemeinden zähle, würde es nach der Ansicht des Redners rechtfertigen, die Besoldung des dortigen Regierungsstatthalters auf Fr. 2000 zu reduziren.

v. Känel unterstützt den Antrag des Herrn Mösching und erinnert an die einläßliche Debatte bei der ersten Berathung, welche damit endete, daß der Paragraph, wie er nun in der endlichen Redaktion vorliegt, mit großer Mehrheit angenommen wurde, so daß es rathsam erscheine, die damals genehmigte Klasseneintheilung beizubehalten und nicht ein neues Kreuzfeuer verschiedenartiger Anträge zu beginnen.

Gfeller zu Signau motivirt, als Mitglied der Kommission, deren Antrag des Nähern und führt zu dessen Unterstützung wesentlich folgendes an. Nach einläßlicher Berathung nahm die Kommission als Faktoren bei der Klasseneintheilung der Bezirksbeamten an: erstens die Bevölkerung der Amtsbezirke, zweitens die Lage derselben, ferner besondere Verhältnisse, so z. B. wenn ein Amtsbezirk größere Städte oder Ortschaften hat, wie Bern; endlich den Ertrag der Handänderungsgebühren, welcher ebenfalls einen Maßstab des Verkehrs lieferte. Bezirke, die an andere Kantone grenzen, wie Aarwangen, Signau u. a., wurden ihres größern Verkehres wegen besonders berücksichtigt. Auch die von den Richterämtern ausgesprochenen Bußurtheile wurden in Betracht gezogen; ebenso die Zahl der Kirchgemeinden. In letzterer Beziehung sind die Verhältnisse sehr verschieden, da es Amtsbezirke mit einer Bevölkerung von 20–24,000 Seelen gibt, die bloß 9 Kirchgemeinden zählen, während andere Bezirke von gleicher Größe 30–38 Kirchgemeinden haben. Bei der größern Zahl der Gemeinden hat der Bezirksbeamte mehr Rechnungen zu prüfen, als anderwärts, abgesehen von der größern Geschäftsmenge überhaupt. Die Lebensverhältnisse im Allgemeinen, der Stand der Miethzinse u. dgl. wurden ebenfalls berücksichtigt. Von diesem Standpunkte aus nahm die Kommission die Klasseneintheilung vor und setzte dann die Besoldungen nach einem billigen Maßstabe fest. Die vom Großen Rathe bei der ersten Berathung beschlossene Reduktion hält der Sprechende für unbillig, weil dabei die Besoldungen der Bezirksbeamten von Aarwangen, Konolfingen und Trachselwald geradezu um nichts erhöht werden, so daß es einer Beleidigung derselben gleichkäme, wenn die Besoldung der übrigen Beamten erhöht wird. Der Entwurf stehe in billigem Verhältniß zu den Besoldungen der dreißiger Periode; durch die eingetretene Veränderung aller Lebensverhältnisse werde die geringe Erhöhung um Fr. 200 wohl gerechtfertigt. Viele Stimmen außerhalb des Rathssaales bezeichneten die Besoldungen der Bezirksbeamten kleiner Amtsbezirke als zu hoch, so daß es habe überraschen müssen, als der Große Rath die Besoldungen bei den größern Bezirken reduzirte, bei den kleinern dagegen stehen ließ, während der Geschäftskreis hier beschränkter und die betreffenden Beamten in der Lage seien, ihr Gewerbe zu betreiben. Für kleinere Bezirke finden sich denn auch Aspiranten genug, während es oft bei größern sehr schwer halte, den geeigneten Mann für die Stelle zu gewinnen. Der Umstand, daß viele Landwirthe gegenwärtig ihre Söhne in einer andern Richtung bilden lassen, als früher, verdiene ebenfalls Berücksichtigung. Nachdem die Leute eingesehen, daß nicht Alles vom Fache der Fürsprecher und Notare leben könne, widmete sich Mancher dem Geniefache, bildete sich zum Baumeister, zum Industriellen heran. Der Redner ist daher überzeugt, so wie man früher eine große Auswahl für die Besetzung von Beamtenstellen hatte, werde der Staat künftig oft Mühe haben, für wichtige Stellen die rechten Männer zu finden, und empfiehlt den ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur Genehmigung.

Berger hält dafür, es wäre vielleicht gut gewesen, den § 31 gleichzeitig mit dem § 10 zu behandeln, und erwiedert auf die Behauptung des Herrn Regez, die größere Zahl von Gemeinden bedinge eine größere Geschäftslast, daß die Korrespondenz gewöhnlich vom Sekretär besorgt werde und der Regierungsstatthalter nur seine Unterschrift beisetze; nun sei aber auf die Besoldung des Sekretärs bei den Amtschreiberstellen Bedacht genommen. Einen wichtigen Faktor bilden nach der Ansicht des Redners die Gewerbsverhältnisse der einzelnen Bezirke. So grenze der Bezirk, welchem der Sprechende angehört, an einen vielbesuchten Paß des Kantons Wallis, wo der Regierungsstatthalter oft in der Woche zweimal, bei einer Entfernung von 4—5 Stunden, in amtlichen Geschäften sich einfinden müsse. Ueberhaupt dürfe man nicht übersehen, wie sehr die oberländischen Bezirksbeamten in Anspruch genommen werden, wenn in den dortigen Gegenden Viehseuchen ausbrechen. Man fasse eben die Sache verschiedenartig auf. Würde man die Aemter an eine Mindersteigerung bringen, so gäbe es Solche, die es noch billiger machen würden, während Andere keine Lust dazu hätten, wenn die Besoldungen auch höher wären. Der Redner unterstützt daher den Antrag des Herrn Mösching.

Matthys möchte einen tüchtigen, rechtschaffenen und fleißigen Beamtenstand, von welchem getreue Pflichterfüllung verlangt werden kann; deßhalb sollen aber auch die Besoldungen anständig festgesetzt werden, und empfiehlt der Sprechende den ursprünglichen Antrag der Kommission, von der Ansicht ausgehend, der Große Rath sei bei der in erster Berathung beschlossenen Reduktion zu weit gegangen.

Mühlethaler stimmt ebenfalls aus bereits angebrachten Gründen zum Antrage der Kommission, indem er dafürhält, das Interesse des Volkes werde durch einen tüchtigen Beamtenstand am besten gewahrt. Von einer Agitation sei deßwegen nichts zu befürchten, wenn schon auf eine solche angespielt werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft den Antrag des Herrn Regez auf Abänderung der Klasseneintheilung, namentlich aus dem Grunde, weil nicht nur die Größe der Amtsbezirke und die Zahl der Gemeinden, welche sie enthalten, den Geschäftsverkehr bedingen, sondern letzterer auch von der Lage derselben abhange, indem Grenzbezirke schwieriger zu verwalten seien, als andere Aemter, die im Innern des Kantons liegen. Schließlich stellt der Redner den Entscheid dem Großen Rathe anheim.

Der Herr Berichterstatter der Kommission ist zwar nicht überrascht, den von Herrn von Känel in erster Berathung gestellten Antrag heute durch Herrn Mösching aufgenommen zu sehen, hält jedoch Namens der Kommission die Ansicht fest, daß die amtliche Stellung der Regierungsstatthalter in den meisten Amtsbezirken eine höhere Besoldung verlange. Nach der Klasseneintheilung des ursprünglichen Entwurfs komme die Besoldung der Regierungsstatthalter der 6. und 5. Klasse nicht einmal derjenigen der Lehrer in den wohlhabenden Ortschaften gleich. Wenn nun die Lehrer berufen seien, über die Erziehung zu wachen, dem Vaterlande gute Bürger zu erziehen, so haben die Regierungsstatthalter auch ein Mandat zu erfüllen gegenüber dem Volke, und wenn eine Ortschaft einen Regierungsstatthalter habe, der ein guter Verwalter ist, so sei dieß ein mächtiger Hebel für die Wohlfahrt des betreffenden Amtsbezirks. Auf den Antrag des Herrn Regez erwiedert der Redner, die Kommission habe die Bevölkerungsverhältnisse der einzelnen Bezirke ebenfalls möglichst gewissenhaft in Betracht gezogen, allein man könne es hier nicht auf 5—6 Personen mehr oder weniger ankommen lassen. Münster gehöre z. B. zu den Aemtern, welche am meisten Gemeinden haben, weil es deren 34 zählt; dennoch wollte die Kommission diesen Bezirk nicht in die vierte Klasse setzen. Die andern Bezirke können, vermöge ihrer Lage und Industrie, auf eine vortheilhaftere Stellung Anspruch machen. Der Redner schließt mit dem Antrage, der Große Rath möchte sich an den ursprünglichen Entwurf halten und den Kommissionalantrag als gerechtfertig annehmen; in zweiter Linie wird der eventuelle Antrag zur Genehmigung empfohlen.

Regez zieht seinen Antrag bezüglich des Amtsbezirks Biel zurück.

Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
1. Klasse:	
„ den Ansatz von Fr. 3800	Mehrheit.
„ Erhöhung desselben auf Fr. 4000	Minderheit.
2. Klasse:	
„ den Ansatz von Fr. 3000	Mehrheit.
„ Erhöhung desselben auf Fr. 3200	Minderheit.
„ die in der ersten Berathung genehmigten Ansätze der 3., 4. und 5. Klasse	Mehrheit.
„ Erhöhung derselben um Fr. 200	Minderheit.
Für den Ansatz der 6. Klasse	Handmehr.
„ Versetzung der Amtsbezirke Aarwangen, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut und Trachselwald in die 2. Klasse	43 Stimmen.
Dagegen	67 „
Für Versetzung des Amtsbezirks Fraubrunnen in die 4. Klasse	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Versetzung der Amtsbezirke Aarberg, Frutigen, Schwarzenburg und Niedersimmenthal in die 6. Klasse	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für die unangefochtenen Klassen	Handmehr.

---

§ 11.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Paragraphen in der bei der ersten Berathung angenommenen Fassung.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 12.

Wird unverändert genehmigt.

---

§ 13.

Nach Entwurf mit folgenden Ausnahmen:

Staatsschreiber nebst freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung von Fr. 600.	Fr. 3200
Redaktoren der Großrathsverhandlungen, Schlußsatz: „Bei bleibender Anstellung werden diesen Redaktoren auch Arbeiten im Sekretariatsfache übertragen."	
Standesweibel und Kanzleiläufer, Besoldung	„ 1100
Kleidungsvergütung	„ 100

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt den Paragraphen mit den bei der ersten Berathung beschlossenen Abänderungen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich Namens derselben mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Mühlethaler wünscht, daß die kantonalen Standesweibel und Kanzleiläufer ihren Frack mit dem Waffenrock vertauschen möchten und weist auf das Beispiel der Bundesweibel hin.

Der § 13 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 14.

Antrag der Kommission:

Es sei dieser Paragraph einfach zu streichen und die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Amtsschreiber einem besondern Gesetze vorzubehalten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, es liege nicht in der Absicht des Regierungsrathes, sich der Ausarbeitung eines Spezialgesetzes zu entziehen, sondern er werde die Sache näher untersuchen und die Besoldungsverhältnisse der Amtsschreiber besonders regliren. Es habe sich herausgestellt, daß z. B. diese Beamten im Jura günstiger gestellt seien als im alten Kantonstheile, und dennoch fire Besoldungen beziehen. So wünschenswerth es wäre, auch diese Besoldungsverhältnisse hier zu erledigen, so machen doch eingelangte Reklamationen und der ungenügend aufgeklärte Sachverhalt die beantragte Ausscheidung nothwendig.

Der Herr Berichterstatter der Kommission motivirt den Antrag derselben, wie folgt. Schon bei der ersten Berathung fühlte die Kommission die große Schwierigkeit, welche der Bestimmung der den Amtsschreibern zukommenden Stellung entgegensteht. Für die Amtsschreiber des alten Kantonstheils sprechen manche Gründe, so wie denn auch für diejenigen des katholischen französischen Kantonstheils eine besondere Rücksicht zur Geltung komme. Die Behauptung des Herrn Finanzdirektors, als befänden sich die jurassischen Amtsschreiber in einer günstigern Stellung als diejenigen des alten Kantonstheils, beruhe auf einem großen Irrthum. Im alten Kantonstheile, wie im protestantischen Jura bilden die Einschreibgebühren die reinste und eine der wichtigsten Einnahmen für die Amtsschreiber; diese Einschreibgebühren bestehen im katholischen Theile des Jura nicht, wo diese Beamten lediglich die Stelle eines Titelbewahrers einnehmen, für deren Arbeit sich kein Tarif vorfinde. Die Einregistrirungsgebühren bestehen im Jura seit der Zeit der französischen Herrschaft; infolge Vertrages übernahm die Einregistrirungskasse die Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber und der Amtsschreiber. Wenn der Jura sich bis dahin in einer ausnahmsweisen Stellung befunden habe, die für die Kantonskasse nicht zum Nachtheil gereichte, so müsse dieß dem finanziellen Resultate der Einregistrirungskasse zugeschrieben werden, auf welcher man zum voraus die Besoldung der Amtsschreiber erhebe. Der Staat beziehe 10 Prozent der Einregistrirungsgebühren für sich, die in den Bezirken Pruntrut und Delsberg 2500 Fr. eintragen; er bezahle dem Amtsschreiber von Delsberg Fr. 800, so daß der Staat noch einen beträchtlichen Ueberschuß habe. Der Redner möchte nicht behaupten, daß dieß nicht ein Mißbrauch sei und dieser Zustand fortbestehen solle, allein er wünscht eine Revision des Hypothekarsystems und des Gesetzes über die Einregistrirung. Nach Vollendung dieser Arbeit befänden sich die jurassischen Amtsschreiber in der nämlichen Stellung, wie diejenigen des alten Kantonstheils. Unter den gegenwärtigen Umständen aber wäre es unmöglich, eine andere Scala anzuwenden als diejenige nach dem Gesetze von 1838. Dennoch wolle der Jura keine Verschiedenheit, er verlange auf demselben Fuße behandelt zu werden, wie die Bürger des alten Kantonstheils. Die Kommission regte eine Frage an, ohne sich weiter über dieselbe zu verbreiten, die Frage nämlich, ob es nicht im Interesse einer guten Verwaltung läge, den Amtsschreibern fire Besoldungen auszusetzen. Es wäre dieß ein glückliches System, dessen Einführung leicht und welches den Vortheil hätte, daß man über dasjenige, was in diesen Büreaux geht, worüber eine zu lare Kontrolle geführt werde, in's Reine käme. Das Publikum habe bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht die Garantie, daß die Tarife recht angewandt werden. Da sei etwas zu revidiren, um im Interesse des Publikums Sicherheit in die Sache zu bringen. Die Kommission beschränkt sich, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, darauf, einfach die Streichung des vorliegenden Artikels zu beantragen in dem Sinne, daß die Besoldungen der Amtsschreiber durch ein Spezialgesetz reglirt werden.

Imer ist ebenfalls der Ansicht, daß die Stellung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber der Art sei, daß man nicht anders als den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission annehmen könne. Der Redner erinnert die Versammlung, daß vor einem Jahr ein Anzug eingereicht und erheblich erklärt wurde zum Zwecke der Revision des Notariatstarifs, und daß infolge dessen die Regierung den Auftrag erhalten habe, diese Frage zu untersuchen. Es dürfte nun Zeit sein, die Hand an's Werk zu legen, um alle diese Beamten unter den gleichen Spezialtarif zu stellen, d. h. jeden nach seinen besondern Verrichtungen. In diesem Sinne stellt der Sprechende einen Antrag.

Der Herr Präsident bemerkt dem Vorredner, daß es sich hier um die Besoldungen der allgemeinen Verwaltung, nicht um die Tarife handle und sein Antrag daher nicht zuläßig sei, sondern allfällig in der Form eines Anzuges vorgebracht werden könnte.

Imer beruft sich darauf, daß ein Anzug dieser Art bereits eingereicht und vom Großen Rath erheblich erklärt worden sei.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 15 (nun § 14).

Wird von beiden Berichterstattern empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 16 (nun § 15).

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 17 (nun § 16).

Antrag der Kommission:

Es sei die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters zu bestimmen auf Fr. 2600.

Beide Berichterstatter empfehlen diese Erhöhung mit Hinweisung auf den bei der ersten Berathung des Großen Rathes gefaßten hierauf bezüglichen Beschluß, nebst den übrigen Ansätzen der vorliegenden Abtheilung.

Regez kommt auf die bei der ersten Berathung vorgeschlagene Erhöhung der Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse zurück und stellt den Antrag, die Besoldung des Hypothekarkassaverwalters auf Fr. 4000, diejenige des Kassiers auf Fr. 3200 und diejenige des Buchhalters auf Fr. 3000 festzusetzen. Zu Begründung dieses Vorschlages führt der Redner folgende Uebersicht des Geschäftsverkehrs der Hypothekarkasse an:

Die Hypothekarkasse hatte auf 1. Januar 1860 zu verwalten:
cirka 13,000 Aktivposten im Betrag von Fr. 25,865,000.
und cirka 10,500 Passivposten „ „ „ „ 16,710,000.
23,500 Posten Summa Fr. 42,575,000

Kassaverkehr im Jahre 1859.
Einnehmen Fr. 5,745,989. 31
Ausgeben „ 5,750,399. 05
Summe Fr. 11,496,388. 36

Darstellung des Zuwachses der Kassageschäfte:
Eingelangte Geldsendungen im Jahre 1853 3363
„ „ 1854 3712
„ „ 1855 4093
„ „ 1856 4542
„ „ 1857 4802
„ „ 1858 5133
„ „ 1859 5357

Endlich wird hervorgehoben, daß der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse sehr verschieden von demjenigen der Kantonalbank sei, indem letztere meistens in runden Summen verkehre, während die Beamten der Hypothekarkasse eine große Menge ganz kleiner Beträge zu verrechnen haben, wodurch die Arbeit unverhältnißmäßig erschwert und vermehrt werde.

Bühler unterstützt den Antrag des Herrn Regez und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Hypothekarkasse zunächst den Interessen des Volkes diene, während die Kantonalbank mehr zur Spekulation benutzt werde; daß die Obliegenheiten für die Beamten beider Institute, ihre Büreauzeit, Verantwortlichkeit gleich sei, und es daher das republikanische Gefühl verletzen müsse, wenn der Bankdirektor eine Besoldung von Fr. 6000 beziehe und mit den allfälligen Dividenden bis auf Fr. 12,000 zu stehen komme, während der Verwalter der Hypothekarkasse nur Fr. 3800 beziehe. Wenn man die Verrichtungen des Kassiers beider Institute vergleiche, so sehe man, daß der Detailverkehr der Hypothekarkasse die Geschäftslast sehr erschwere; ähnlich verhalte es sich mit den Buchhaltern. Allerdings erfordere die Stellung des Bankdirektors besondere Kenntnisse, nicht aber in demselben Maßstabe diejenige des Kassiers, es wäre denn, daß man in der Fertigkeit, die Napoleonsd'or schnell zu zählen und sie dem Publikum hinzuschmeißen eine hohe Bildung erblicken würde.

Mösching läßt die Besoldung der Bankbeamten unberührt, unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Regez rücksichtlich der Beamten der Hypothekarkasse und macht die Versammlung besonders auf die schwierige Stellung des Buchhalters aufmerksam.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt zu, daß sich ein unbilliges Verhältniß herausstelle, wenn man die Besoldungen der Bankbeamten zur Richtschnur nehme, macht aber zugleich aufmerksam, daß der Große Rath bei der ersten Berathung in Betracht der eigenthümlichen Stellung dieser Beamten die Ungleichheit der Besoldung sanktionirte. In Betreff der Beamten der Hypothekarkasse bestrebte der Regierungsrath, wie die Kommission sich, dieselben in ein gerechtes und billiges Verhältniß zu den andern Staatsbeamten zu bringen. Eine Besoldung von Fr. 4000 wäre für den Verwalter der Hypothekarkasse nicht zu viel, so wenig als die vorgeschlagene Erhöhung für den Kassier und Buchhalter unbillig wäre; allein man dürfe andererseits nicht übersehen, daß z. B. der Kantonskassier nur eine Besoldung von Fr. 2800 erhalte und ein gewisses Verhältniß Regel machen müsse. Immerhin biete der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse wegen der Masse kleiner Geldbeträge, welche verrechnet werden müssen, besondere Schwierigkeiten. Die Geschäftsführung des gegenwärtigen Buchhalters wird als Beispiel vorzüglicher Genauigkeit hervorgehoben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt ebenfalls, daß die von Herrn Regez zu Gunsten der Hypothekarkassabeamten angeführten Gründe richtig seien, indem der Verwalter der Hypothekarkasse eine enorme Verantwortlichkeit auf sich habe, diejenige des Kassiers nicht minder groß sei und der Buchhalter eine sehr schwierige Stellung habe. Die beantragte Erhöhung der Besoldung habe daher eine gewisse Berechtigung. Allein mit Rücksicht auf die Besoldungen der übrigen Beamten, die man dann auch verhältnißmäßig besser stellen müßte, kann der Redner den fraglichen Antrag dessenungeachtet ebenfalls nicht zugeben, ohne sich jedoch der vorgeschlagenen Erhöhung besonders zu widersetzen.

Abstimmung.

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag der Kommission betreffend die Besoldung des Stempelverwalters	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Beamte der Hypothekarkasse:	
Die Besoldung des Verwalters auf Fr. 3800 festzusetzen	Mehrheit.
Dieselbe auf Fr. 4000 zu erhöhen	Minderheit.
Die Besoldung des Kassiers auf Fr. 3000 festzusetzen	Mehrheit.
Dieselbe auf Fr. 3200 zu erhöhen	Minderheit.
Die Besoldung des Buchhalters auf Fr. 2800 festzusetzen	Mehrheit.
Dieselbe auf Fr. 3000 zu erhöhen	Minderheit.

---

§ 18 (nun § 17).

Nach Entwurf mit folgenden Ausnahmen.

Antrag der Kommission:

Die Besoldung des Amtsschaffners und Salzfaktors in Burgdorf zu bestimmen auf	Fr. 2800
Diejenige des Einnehmers der Einregistrirungsgebühren in Laufen auf	„ 700
Bei Neuenstadt einzuschalten:	
c. Grundsteueraufseher von Biel und Neuenstadt	„ 600
Die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Nidau nach dem Entwurfe zu belassen auf nebst freier Wohnung; — mit Rücksicht auf die dem Regierungsrathe in § 20 (nun § 19) eingeräumte Befugniß.	„ 1000
Die Besoldung des Amtsschaffners und Salzfaktors in Thun zu erhöhen auf	„ 2900

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes führt zu Begründung der vorgeschlagenen Erhöhung an, daß mehrere Salzfaktoreien, die bis dahin zu Wangen gehört, mit Burgdorf vereinigt worden, ebenso mehrere bisher zu Bern gehörende Faktoreien mit Thun. Ferner wurde der bei der ersten Berathung in Minderheit gebliebene Antrag auf Erhöhung der Besoldung des Einnehmers der Einregistrirungsgebühren in Laufen nach näherer Untersuchung der daherigen Verhältnisse aufgenommen. Dagegen bliebe die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Nidau unverändert, wie sie im ersten Entwurfe festgesetzt worden, weil nach Vollendung der Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt die Geschäfte des dortigen Ohmgeldbüreau voraussichtlich bedeutend abnehmen werden und deßhalb Grund zu einer Erhöhung nicht vorhanden wäre. Schließlich wird dem Großen Rathe mitgetheilt, daß seit der letzten Sitzung der Kommission eine Vorstellung des Direktors der Einregistrirungsgebühren einlangte mit dem Gesuche, um Erhöhung der Besoldung der Einnehmer,

namentlich derjenigen von Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut. Die Finanzdirektion hielt jedoch dafür, daß die Zusammenberufung der Kommission einzig dieser Vorstellung wegen nicht gerechtfertigt wäre und überläßt nun deren Würdigung dem Großen Rathe.

Der Herr Berichterstatter der Kommission wiederholt die bereits vom Herrn Finanzdirektor berührten Verhältnisse, dessen Ansicht er sich anschließt mit Ausnahme der vom Direktor der Einregistrirungsgebühren eingereichten Vorstellung, deren Gesuch der Redner unterstützt und zwar aus zwei Gründen: einerseits im Hinblick auf die Eigenschaften, welche die Einnehmer der Einregistrirungsgebühren besitzen müssen, von denen man voraussetzt, daß sie die Bureaugeschäfte und das französische Recht kennen; andererseits aus finanziellen Gründen, weil die Einregistrirungskasse, d. h. die betreffende Landesgegend, die Besoldung der fraglichen Beamten trage, indem sie regelmäßig einen Fünftheil ihres Ertrages zu diesem Zweck abliefere und der Staat dafür in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen werde.

Abstimmung.

Für den § 18 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" die Besoldung des Amtsschaffners und Salzfaktors von Burgdorf nach dem Entwurfe (Fr. 2700)	Mehrheit.
" Erhöhung derselben auf Fr. 2800	Minderheit.
" die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Nidau nach dem Entwurfe (Fr. 1000)	Mehrheit.
" Erhöhung derselben auf Fr. 1200	Minderheit.
" die Besoldung des Amtsschaffners und Salzfaktors in Thun nach dem Entwurfe (Fr. 2800)	Mehrheit.
" Erhöhung derselben auf Fr. 2900	Minderheit.

Ebenso bleibt die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldung der Einnehmer der Einregistrirungsgebühren von Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut in Minderheit und werden die Ansätze des ursprünglichen Entwurfes beibehalten.

---

§ 19 (nun § 18).

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 20, 21 und 22 (nun §§ 19, 20 und 21).

Durch Zuschrift vom 26. d. M. erklärt Herr Jak. Ingold von Mülchi seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Vormerkung genommen wird.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 28. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Feune, Fischer, Flück, Gerber, Houriet, Marquis, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Bösiger, Brand-Schmid, Burger, Bütigkofer, Bützberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Engemann, Fleury, Frieden, Friedli, Friedrich; Girardin, Gobat, Grosjean, Guenat, Gygax, Gyger, Hennemann, Hermann, Herren, Jaquet, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Kalmann, Käser, Kaiser, Kasser, Klaye, Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, Johann Ulr.; Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marti, Oeuvray, Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Sahli, Schild, Schmied, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneeberger, Johann; Schrämli, Stettler, Stockmar, Trösch, Widmer und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Vorstellung der Kirchenältesten der katholischen Pfarrgenossenschaft in Bern, betreffend Nachlaß der Kaufsumme für das ehemalige Johanserhaus, zurückgezogen worden sei.

Tagesordnung.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Besoldungsgesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 105 ff.)

§ 23 (nun § 22).

Wird von beiden Berichterstattern empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 24 (nun § 23).

Antrag der Kommission:

Die Besoldung des Zeughausverwalters mit Rücksicht auf den höhern Werth der mit dieser Beamtung verbundenen freien Wohnung herabzusetzen auf Fr. 2600
Diejenige des Zeughausbuchhalters festzusetzen auf „ 2000
Im Uebrigen nach Entwurf.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes führt zu Begründung des ersten Antrages an, daß die Wohnung des Zeughausverwalters anfänglich nur auf Fr. 500 veranschlagt worden, während sie in der Wirklichkeit einen Werth von Fr. 750 habe. Die vorgeschlagene Herabsetzung erscheine auch als eine Forderung der Billigkeit gegenüber dem Kantonskriegskommissär, der eine Besoldung von Fr. 3000 bezieht, ohne freie Wohnung.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit demjenigen des Regierungsrathes einverstanden und empfiehlt obige Anträge aus den nämlichen Gründen zur Genehmigung.

v. Büren ist nicht für hohe Besoldungen, beantragt aber dennoch als Mitglied der Kommission für den Zeughausverwalter die Aufnahme des höhern Ansatzes, und zwar aus dem Grunde, weil der betreffende Beamte mehr Zeit auf sein Amt verwenden müsse als andere Beamte, denen die gewöhnliche Bureauzeit genüge. Ferner erfordere die Bekleidung dieser Stelle Spezialkenntnisse, um die technischen Arbeiten im Zeughause leiten zu können, so daß die Auswahl der Bewerber geringer sei als bei andern Stellen.

Abstimmung.

Zeughausverwalter:
Für eine Besoldung von Fr 2800 49 Stimmen.
„ „ „ „ „ 2600 46 „

---

§ 25 (nun § 24).

Wird von beiden Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 26 (nun § 25).

Wird ohne Bemerkung genehmigt; ebenso die §§ 27 und 28 (nun §§ 26 und 27).

---

§ 29 (nun § 28).

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt den Ansatz von Fr. 1000 für den Offizial des Obergerichts nebst Kleidungsvergütung von Fr. 100, wie diese Posten in der ersten Berathung angenommen worden, nebst den übrigen Ansätzen zur endlichen Genehmigung.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 30 (nun § 29).

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beschränkt sich darauf, die Besoldungsansätze der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, dieselbe, sehe sich ebenso wenig als der Regierungsrath im Falle, hier Bemerkungen zu machen, doch macht der Redner den Großen Rath auf einen Umstand aufmerksam, der schon früher dem Herrn Matthys Anlaß zu Betrachtungen gab, indem dieser die von der Kommission beantragte Besoldung von Fr. 3800 für den Generalprokurator zu gering fand. Diese Beamtung erfordere in der That einen sehr fähigen Mann, der das französische Recht so gut als das bernische, ebenso beide Sprachen kennen müsse, einen gewissenhaften und loyalen Mann, weil oft Leben und Ehre der Bürger in seine Hand gelegt seien. Obschon die Kommission die im Entwurf ausgesetzte Besoldung für eine anständige hielt, theilt der Sprechende diese Ansicht nicht, so daß er einen allfälligen Antrag auf Erhöhung des betreffenden Ansatzes nicht bekämpfen würde.

Dr. Manuel stellt den Antrag, die Besoldung des Generalprokurators derjenigen der Oberrichter gleich zu stellen, weil es einem Versehen zugeschrieben werden müsse, daß dieß nicht bereits geschehen, indem die Geschäftslast des Generalprokurators keine geringere sei als diejenige eines Oberrichters.

Matthys unstützt diesen Antrag mit Rücksicht auf die Stellung des Generalprokurators und die mit seinem Amte verbundenen Funktionen, da dieser Beamte ebensoviel leisten müsse als ein Mitglied des Obergerichts, ja dessen Geschäfte größer seien. Ferner stellt der Redner den Antrag, die Besoldung des Bezirksprokurators des Mittellandes (Bern) um Fr. 200 zu erhöhen, weil derselbe in der Hauptstadt wohnen müsse und seine Stellung wegen der eigenthümlichen Lokalverhältnisse viel schwieriger sei als diejenige der andern Bezirksprokuratoren.

Beide Berichterstatter überlassen der Versammlung den Entscheid, ohne sich über die gefallenen Anträge weiter auszusprechen.

Abstimmung.

Für Fr. 3800 als Besoldung des Generalprokurators — Mehrheit.
„ deren Erhöhung auf Fr. 4400 — Minderheit.
„ Fr. 2800 als Besoldung des Bezirksprokurators des Mittellandes — Mehrheit.
„ deren Erhöhung auf Fr. 3000 — Minderheit.

---

§ 31 (nun § 30).

Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt.

1. Klasse.
Bern Fr. 3800

2. Klasse.
Burgdorf, Thun „ 3000

3. Klasse.
Aarwangen, Courtelary, Interlaken, Konolfingen, Pruntrut, Signau, Trachselwald „ 2800

4. Klasse.
Seftigen, Wangen „ 2600

5. Klasse.

Aarberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Niedersimmenthal Fr. 2200

6. Klasse.

Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal „ 2000

Antrag der Kommission:

Für die Klassen 1—5 die Besoldungsansätze des Entwurfs beizubehalten mit Fr. 4000, 3200, 3000, 2800 und 2400.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht die Ansicht aus, es werde sich hier von selbst verstehen, daß die Gerichtspräsidenten hinsichtlich der Besoldung gleichgestellt werden, wie die Regierungsstatthalter, in Uebereinstimmung mit dem vom Großen Rathe in erster Berathung gefaßten Beschlusse.

Der Herr Berichterstatter der Kommission beantragt, obgleich wenig Hoffnung vorhanden sei, daß die Ansätze des ursprünglichen Entwurfs hier angenommen werden, dennoch Festhaltung derselben, wie sie von der Kommission anfänglich vorgelegt worden.

Mit großer Mehrheit wird der § 31 nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt, derjenige der Kommission bleibt in Minderheit.

---

§ 32 (nun § 31).

Wird in der bei der ersten Berathung angenommenen Fassung genehmigt; ebenso die §§ 33 und 34 (nun 32 und 33).

---

§ 35 (nun § 34).

Antrag der Kommission:

Es sei dieser Paragraph einfach zu streichen und die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Amtsgerichtschreiber gleichzeitig mit derjenigen der Amtsschreiber einem besondern Gesetze vorzubehalten.

Beide Berichterstatter beziehen sich auf die bei Behandlung des § 14 entwickelten Gründe, welche auch für Streichung des § 35 sprechen.

Der Antrag auf Streichung wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 36 (nun § 34).

Wird ohne Einsprache genehmigt, ebenso die §§ 37 bis und mit 46 (nun §§ 35 bis und mit 44) mit den bei der ersten Berathung beschlossenen Modifikationen.

---

§ 47 (nun § 45).

Wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

Die Vorschriften der §§ 42 und 44 finden keine Anwendung auf solche Beamte, denen die Anstellung allfällig nöthiger Gehülfen ohne Entschädigung des Staates überbunden ist, wie namentlich die Finanzbeamten in den Amtsbezirken, sondern es haben dieselben für ihre Stellvertretung in allen Fällen selbst zu sorgen und sind für dieselbe verantwortlich.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 48 (nun § 46).

Wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

Dieses Gesetz tritt auf 1. April 1860 in Kraft. Alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen, namentlich das Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851, das Dekret vom 27. April 1832, sowie die §§ 1, 2 3, 7 und 8 des Gesetzes vom 21. März 1855 und das Dekret vom 15. November 1858 sind aufgehoben.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erlaubt sich in seiner Stellung über den Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes keine Ansicht auszusprechen, sondern überläßt dem Großen Rathe den Entscheid.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schlägt Namens derselben den 1. April nächsthin vor, um dem Gesetze keine rückwirkende Kraft zu geben.

v. Känel erinnert den Herrn Finanzdirektor an den bei der ersten Berathung gestellten und erheblich erklärten Antrag, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 21 März 1855, und fragt, ob die betreffenden Paragraphen allfällig im neuen Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung enthalten seien.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert, daß dieser Gegenstand bei der Berathung über Zusatzanträge zur Behandlung kommen werde.

Der § 48 (nun § 46) wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 49 (nun § 47).

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusatzanträge:

Antrag der Kommission, betreffend die im Schooße des Großen Rathes gefallenen Anträge:

a. auf Aufnahme der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken und

b. auf Aufnahme der Taggelder der Geschwornen in das vorliegende Gesetz:

es sei in diese beiden Anträge nicht einzutreten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der bei Litt. a. erwähnte Antrag des Herrn von Känel nicht hieher gehöre, sondern in das Gesetz über Organisation der Finanzverwaltung, wie er denn auch im neuen Entwurf erscheine. Was den Antrag des Herrn Wenger betrifft, die Taggelder der Geschwornen im allgemeinen Besoldungsgesetze zu bestimmen, so halten der Regierungsrath und die Kommission dafür, der Tarif in Strafsachen mache hiefür Regel. Fände jedoch der Große Rath, die Taggelder der Geschwornen bedürfen ebenfalls einer Revision, so hat der Redner nichts dagegen, daß ein dahinzielender Antrag erheblich erklärt und durch ein Spezialgesetz erledigt werde.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit der vom Herrn Finanzdirektor entwickelten Ansicht einverstanden und unterstützt den Antrag auf Tagesordnung.

v. Känel erklärt sich befriedigt.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Ebenso der Eingang.

Der Herr Präsident erklärt die Berathung des Besoldungsgesetzes als definitiv geschlossen und theilt dem Großen Rath ein Schreiben des Bundesrathes mit, datirt vom 27. März l. J., und die Antwort auf den Großrathsbeschluß vom 22. gl. Mts., über die Savoyerfrage enthaltend.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 16 hievor.)

Es wird im Protokolle davon Notiz genommen.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 17 f.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Bei § 2 wurde der Antrag [illegible] erklärt, das Wort „Inhaber" zu ersetzen durch „Bewohner" und ist diese Abänderung in die endliche Redaktion aufgenommen. Im § 7 werden die Worte „und des Schulinspektors" gestrichen.

Beide Paragraphen werden ohne Einsprache in der neuen Fassung genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 8 wurde der Antrag erheblich erklärt, im Schlußsatze einzuschalten: „ohne Bewilligung der Schulkommission." Der Regierungsrath empfiehlt die Aufnahme dieses Antrages nicht, indem er fand, man sei ohnehin schon beim Organisationsgesetze bezüglich des schulpflichtigen Alters sehr tief gegangen; es soll daher nicht in diesem Gesetze Anlaß geboten werden, Kinder in einem zu niedrigen Alter in die Schule zu schicken, in einem Alter, wo der Schulbesuch für die Kinder in physischer und geistiger Beziehung nachtheilig wäre. Wenn der betreffende Antrag angenommen würde, könnten ganz kleine Kinder in die Schule geschickt werden da, wo die Schulkommissionen nachläßig sind, wie leider an vielen Orten der Fall ist. Man soll nicht wegen der Bequemlichkeit einzelner Eltern die Entwicklung der großen Mehrzahl der Kinder gefährden. Kinder, die nicht am Unterrichte Theil nehmen können, stören den Unterricht. Kleinere Kinder, wie man sie hier im Auge hat, gehören in eine Gaumschule. Müssen sie sich in einer Schule ruhig halten, so ist es traurig für sie, indem sie nur aus Furcht vor dem Lehrer, der sich nicht mit ihnen abgeben kann, mehrere Stunden aushalten müssen, ohne daß sie dem Unterrichte folgen können. Das möchte ich ihnen nicht zumuthen. Man hat wahrscheinlich übersehen, daß bisher das zurückgelegte fünfte Jahr vorgeschrieben war, daß das Organisationsgesetz fast so weit ging, indem es gestattet, Kinder in die Schule zu schicken, die im Laufe des Jahres, in welchem sie eintreten, das sechste Jahr zurücklegen, so daß Kinder mit 5¼ Jahren in die Schule geschickt werden können. Sodann hat man auch außer Acht gelassen, daß unsere meisten Schulen überfüllt sind. Erlauben Sie nun, daß Kinder, welche nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben, in die Schule geschickt werden, so entsteht ein bedeutender Uebelstand für die Schulen. Ich empfehle Ihnen daher den § 8 unverändert zur Genehmigung.

Der § 8 wird nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 10 wurden mehrere Anträge erheblich erklärt, denen nun sämmtlich in der Redaktion Rechnung getragen ist. Der Paragraph lautet nun, wie folgt:

„Das Schuljahr theilt sich in die Sommer- und in die Winterschule. Die Sommerschule dauert mindestens 15 Wochen zu 18 Stunden, welche die Schulkommission, unter Anzeige an den Schulinspektor, auf die Wochentage vertheilen wird. Die Winterschule fängt spätestens am ersten Montag im November an und dauert ununterbrochen mindestens bis zum 1. April. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit ist 30 Stunden. Bei getrennten Mädchenschulen sind jedoch die Arbeitsstunden inbegriffen. Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden ertheilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden."

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 11 werden zunächst die Worte „Zeitdauer derselben" im zweiten Lemma ersetzt durch: „Dauer der Ferien." Sodann wurde der Antrag erheblich erklärt, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß der Lehrer für andere Versäumnisse von mehr als einem Tage die Bewilligung der Schulkommission einzuholen und bei andauernder Abhaltung sich mit dieser Behörde über die Stellvertretung zu verständigen habe. Der Regierungsrath fand jedoch, es seien die weitern Bestimmungen dem Reglemente über die Obliegenheiten der Schulbehörden zu überlassen. Das Gesetz gibt dem Lehrer das Recht, in Nothfällen und bei Versammlung von Kreissynoden und Konferenzen die Schule einen Tag auszusetzen. Ohne Noth soll die Schule nicht ausgesetzt werden, ohne daß für die Stellvertretung gesorgt ist. Wenn nun ein Lehrer in diese Lage kommen kann, so räumt der § 18 des Reglementes über die Obliegenheiten der Schulbehörden der

Schulkommission die Befugniß ein, demselben einen Urlaub bis auf 14 Tage zu ertheilen, was genügen sollte.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt,

Herr Berichterstatter. Der § 12 blieb bei der ersten Berathung unverändert, muß aber infolge der bei § 10 beschlossenen Abänderungen ebenfalls modifizirt werden. Der erste Satz bleibt unverändert, dann folgt die Bestimmung: „Wo dieses beabsichtigt wird, ist dem Schulinspektor bis Ende Oktober davon Kenntniß zu geben. Weitere Ausnahmen in Bezug auf das Minimum u. s. w." Das Uebrige nach dem Entwurfe.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei § 13 wurde der Antrag erheblich erklärt, dem Lehrer das Recht vorzubehalten, in ganz besondern Fällen vom Besuche einer Anzahl Schulstunden zu dispensiren. Diesem Antrage ist durch die Aufnahme des folgenden Zusatzes Rechnung getragen: „In ganz besondern, in diesem Paragraphen nicht vorgesehenen Fällen, kann der Lehrer einzelne Schüler auf einige Tage vom Schulbesuche dispensiren."

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei § 21 wurden zwei Anträge erheblich erklärt, von welchen der eine die Streichung des Schlußsatzes bezweckt. Demselben ist nun in der Redaktion Rechnung getragen. Der zweite geht dahin, die Prüfungszeit nicht bloß vom Schulinspektor, sondern von diesem im Einverständnisse mit der Schulkommission festsetzen zu lassen. Ich habe die Versammlung bereits aufmerksam gemacht, daß dieses für alle Fälle schlechterdings nicht möglich sei, indem der Schulinspektor in die Lage kommen kann, an mehrern Orten Prüfungen festzusetzen. Die Einschaltung der Worte „wo möglich im Einverständnisse mit der Schulkommission" sollte indessen genügen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Endlich wird noch im Schlußsatze des § 24 nach dem Worte „Vorbehalt" eingeschaltet: „des § 31 des Gesetzes vom 7. Juni 1859, sowie der gesetzlichen Bestimmungen." Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über Aktiengesellschaften.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 46 ff. hievor.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Art. 1 und 2 bleiben unverändert; bei Art. 3 wurde der Antrag erheblich erklärt, nicht die notarialische, sondern bloß die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages vorzuschreiben. Diesem Anträge ist Rechnung getragen durch Streichung des Wortes „notarialisch." Bei Art. 4 wurde allen erheblich erklärten Anträgen Rechnung getragen, mit Ausnahme desjenigen, welcher dahin geht, durch Aufnahme einer Ziff. 10 die Bedingungen und Formen festzusetzen, unter welchen die Liquidation der Gesellschaft stattfinden soll. Da nun die Liquidationsverhältnisse gesetzlich regulirt sind, so fällt dieser Antrag dahin. Die Art. 5 bis und mit 15 bleiben unverändert. Bei Art. 16 wurden mehrere Anträge erheblich erklärt. Infolge dessen wird der Zusatz aufgenommen: „Ueberdieß ist die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe nur für denjenigen in den Statuten anzugebenden Zeitraum zuläßig, welchen die Voreinleitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert. Von letzterm Zeitpunkte an darf unter die Aktionäre, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden." Ein fernerer Antrag ging dahin, zu bestimmen, daß für Beträge, welche die Aktionäre nicht zurückerstatten können, die Mitglieder der Verwaltungsbehörde persönlich verantwortlich sein sollen. Dieser Antrag findet im Art. 32 Berücksichtigung, wo der Vorstand auch dritten Personen gegenüber verantwortlich erklärt wird. Der Art. 17 bleibt unverändert. Im zweiten Lemma des Art. 18 wird nach dem Worte „Geltendmachung" eingeschaltet: „einer weitern Zahlungsverpflichtung von Seiten des Subscribenten oder Inhabers der Aktie, auch im Falle des Art. 23, aus." Dann werden die Worte „der in Art. 22 bestimmten subsidiären Zahlungsverpflichtung des Subscribenten aus" gestrichen.

Die Art. 3, 4, 16 und 18 werden in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 19 wurde der Antrag erheblich erklärt, zu bestimmen, daß im Falle der Zeichnung einer die im Programm festgesetzte Summe übersteigenden Aktienzahl die gezeichneten Aktien im Verhältnisse der Subscription auf die geforderte Anzahl zurückgebracht werden sollen. Bei näherer Prüfung fand der Regierungsrath, dieser Antrag sei nicht in das Gesetz aufzunehmen, weil es sonst insolventen Leuten möglich wäre, durch Zeichnung einer großen Zahl von Aktien die Ausführung jedes Unternehmens zu hintertreiben, indem sie der eingegangenen Verpflichtung nicht Genüge leisten könnten.

Ganguillet erklärt sich nunmehr mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden.

Der Art. 19 wird unverändert genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 20, 21 und 22 bleiben unverändert. Die französische Uebersetzung ist mit dem deutschen

Text in Einklang gebracht. Bei Art. 23 werden infolge der im Art. 18 vorgenommenen Abänderung die Worte „schließt dagegen die Befugniß aus, um der gleichen Einschüsse willen die ausgestellten Aktienscheine noch überdieß verrufen zu lassen" gestrichen. Der Art. 24 bleibt unverändert. Bei Art. 25 wurde der Antrag erheblich erklärt, statt „drei Viertheile des Grundkapitals" zu setzen: „zwei Drittheile des Grundkapitals." Diesem Vorschlage ist in der Redaktion Rechnung getragen. Art. 26 bleibt unverändert. Bei Art. 27 wurde der Antrag erheblich erklärt, im Schlußsatze das Wort „diese" zu ersetzen durch: „die Bücher Nr. 1 und 3 des Art. 27." Der Zweck des Antrages geht dahin, daß nicht allen drei im Art. 27 bezeichneten Büchern einer Aktiengesellschaft Beweiskraft beigemessen werden soll, wie den Hausbüchern nach den Bestimmungen des Civilgesetzes. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen, daß es nun im Schlußsatze des Art. 27 heißt: „Das Tagebuch, sowie die in Art. 26 genannten Bücher der Aktiengesellschaft haben, sofern" ꝛc. diese Beweiskraft. Ich halte diese Abänderung wirklich für zweckmäßig, wenn man bedenkt, daß das Tagebuch alles enthalten soll, was Gegenstand der Geschäftsführung der Gesellschaft ist. Die Art. 28, 29, 30 und 31 bleiben unverändert. Der Art. 32 erhält nun infolge der vom Berichterstatter gestellten Anträge folgende Fassung:

Art. 32.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Gesellschaft für gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung verantwortlich. Das Gesellschaftsvermögen haftet Dritten gegenüber für alle Handlungen des Vorstandes, welche derselbe Namens der Gesellschaft eingegangen und zu deren Vornahme er nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für berechtigt gehalten werden mußte; hat sich durch solche Handlungen der Vorstand einer Verletzung der ihm kraft der Statuten oder Beschlüsse der Gesellschaft obliegenden Pflichten schuldig gemacht, so steht der letzteren das Rückgriffsrecht gegen den Vorstand auch dann zu, wenn sie die rechtzeitige Anlegung einer Streitverkündung unterlassen hätte (§ 34 P.).

Die Vorsteher sind an den von ihnen, Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten einem Dritten gegenüber nur in den speziell in Art. 34, 35 und 40 bezeichneten Fällen, so wie dann persönlich verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen der Art. 5, 11, 12, 13, 29 und 41, Ziff. 4 zuwiderhandeln.

Ueberall wo die persönliche Haftpflicht des Vorstandes, sei es gegenüber der Gesellschaft oder dritten Personen, eintritt, sind die Mitglieder desselben insoweit solidarisch haftbar, als sie nicht zu beweisen im Stande sind, daß ihnen in keiner Weise ein Verschulden bei der Handlung zugemessen werden kann, welche die Haftpflicht begründet; andernfalls sind sie von der Haftpflicht befreit.

Die Art. 23, 25, 27 und 32 werden in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Art. 33 bleibt unverändert. Bei Art. 34 wurden mehrere Anträge erheblich erklärt; derselbe erhält nun in Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen folgende Redaktion:

Art. 34.

Wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der jährlichen Rechnungsablegung wider besseres Wissen einen Ueberschuß von reinem Gewinn für vorhanden erklärt oder diesen Gewinn zu hoch angibt, so sollen, abgesehen von allfällig zu verhängenden Strafen, die Mitglieder des Vorstandes solidarisch bis zur Höhe des unrichtig erklärten Gewinnes haften.

Der Schlußsatz wird gestrichen, denn der Antrag, daß im Falle von Schaden die Mitglieder des Vorstandes für den Ersatz haften sollen, findet seine Erledigung in der Festsetzung der allgemeinen Haftpflicht des Vorstandes bei Art. 32.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Im Art. 35 werden im Schlußsatze die Worte „ihr" und „solidarisch" gestrichen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 36 ist dem Antrage auf Streichung der Ziff. 2 und 3 Rechnung getragen. Was den fernern Antrag betrifft, auch den Schlußsatz des letzten Lemma zu streichen, so erhält dasselbe nunmehr folgende Fassung: „Abgesehen hievon ist die Aktionärversammlung in jedem Falle berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, welche sich wiederholt der Verletzung der ihnen kraft der Gesetze, Statuten oder statutengemäßen Beschlüsse obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben, von ihren Stellen zu entfernen, und es können überdieß in den Statuten noch weiter gehende Bestimmungen über die Entfernung von Vorstandsmitgliedern aufgestellt werden." Bei Art. 37 werden die Worte „vier Wochen" ersetzt durch „dreißig Tage", und wird ferner nach „Kompetenz des" eingeschaltet: „ordentlichen Civilrichters oder eines Schiedsgerichtes", beides nach Mitgabe erheblich erklärter Anträge.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 38 und 39 bleiben unverändert; dagegen erleidet der Art. 40 mehrere Modifikationen und zwar in Uebereinstimmung mit den bei der ersten Berathung erheblich erklärten Anträgen. Derselbe lautet nun also:

„Die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung erfolgt durch motivirten (Art. 41) Beschluß derjenigen Behörde, welche dieselbe ertheilt hat, unter Vorbehalt des Rechtes der Aktiengesellschaft, gegen einen Aufhebungsbeschluß des Regierungsrathes innert dreißig Tagen, von der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, Beschwerde beim Großen Rath zu erheben. In jedem Falle wird durch den Beschluß des Regierungsrathes, welcher die staatliche Genehmigung zurückzieht oder beim Großen Rathe auf Zurückziehung dieser Genehmigung anträgt, der weitere Geschäftsbetrieb der Gesellschaft suspendirt, unter der Rechtsfolge, daß die Mitglieder des Vorstandes für Verbindlichkeiten, welche sie von diesem Zeitpunkte an eingehen, haftbar sind.

Der Antrag des Regierungsrathes an den Großen Rath auf Zurückziehung der staatlichen Genehmigung soll durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Blatte bekannt gemacht werden (vergl. Art. 42)."

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 41 wurden mehrere Anträge gestellt, vorerst zwei vom Berichterstatter selbst. Diesen ist in der Redaktion Rechnung getragen. Aus der Mitte der Versammlung wurde beantragt, bei Ziff. 1 die Worte „in die Gesellschaftskasse geflossen" zu ersetzen durch „zusammengebracht." Auch diese Modifikation ist aufgenommen. Ein fernerer Antrag ging dahin, für die in den Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Fälle zu bestimmen, daß die Gesellschaft vorher angehört werden müsse. Die Ziff 3 lautet nun, wie folgt: „3) wenn die Gesellschaft den nach Mitgabe der Art. 37 und 38 erlassenen Befehlen der Staatsbehörde zur Beseitigung oder Wiederaufhebung von stattgehabten Gesetzes- oder Statutenverletzungen — wohin namentlich auch die Verfolgung anderer Zwecke, als der in den Statuten kund gegebenen, gehört — nicht innert der von der Staatsbehörde gesetzten Frist nachkommt und in dem Befehle die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung angedroht wurde." Die übrigen Anträge wurden verworfen. Am Schlusse der Berathung stellte Herr Blösch den Antrag, daß für die Fälle der Ziff. 1, 2, 3 und 4 des Art. 41 eine Frist bestimmt werden möchte, nach Verfluß welcher, wenn die Regierung von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht, dasselbe im Spezialfalle erloschen sei. Obschon mich die Berücksichtigung dieses Antrages etwas Mühe gekostet hat, so trug ich demselben dennoch Rechnung und glaube, die Redaktion entspreche nun dem geäußerten Wunsche. Der Art. 41 würde nämlich folgenden Zusatz erhalten: „Ist in den Fällen der Ziff. 1 bis 4 innert drei Monaten von dem Zeitpunkte an, wo der kompetenten Staatsbehörde der Grund der Zurücknahme der staatlichen Genehmigung zur sichern Kenntniß gelangte, von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht worden, so ist dieß als ein Verzicht auf dasselbe auszulegen, insofern der Grund der Zurücknahme nicht fortdauert oder später neuerdings eintritt."

Blösch. Im Ganzen genommen, kann ich mich mit der vorgeschlagenen Redaktion zufrieden geben; sie entspricht dem, was ich gewünscht. Nur scheint mir der Ausdruck „zur sichern Kenntniß gelangte" etwas eigenthümlich. Entweder hat die Regierung Kenntniß oder nicht, das Wort „sichern" wäre daher zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube allerdings, daß man mit Grund verlangen könnte, es soll in Fällen, wo eine Unterlassung der Regierung als Verzicht auf ihr Recht ausgelegt werden kann, der Grund der Zurücknahme der staatlichen Genehmigung zur „sichern" Kenntniß der Behörde gelangt sein, nicht nur als Gerücht. Indessen habe ich nichts gegen die Streichung des Wortes „sichern"; es ändert am Sinne nichts.

Der Art. 41 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 42 erhält nun, entsprechend den erheblich erklärten Anträgen, folgende Fassung: „In den unter Ziff. 1, 2 und 4 des Art. 39 genannten Fällen soll die Auflösung der Aktiengesellschaft zu drei aufeinanderfolgenden Malen durch das Amtsblatt, und überdieß auf die in den Statuten festgesetzte Weise (Art. 4, Ziff. 9) bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise und zugleich mit dieser Bekanntmachung sollen die Gläubiger der Aktiengesellschaft aufgefordert werden, innert sechszig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist, ihre Forderungen schriftlich bei der Liquidationsbehörde, als welche auch der Vorstand der Aktiengesellschaft bezeichnet werden kann, anzumelden; die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere auf dem Postamte einzuschreibende Sendbriefe aufzufordern." Ich habe hier nur zu bemerken, daß der Ausdruck „einzuschreibende" vor „Sendbriefe" dem Gesetze über das Rostregal entspricht.

Der Art. 42 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die zwei ersten Anträge, welche bei Art. 43 erheblich erklärt wurden, beziehen sich nur auf die Ersetzung des Wortes „Anrechts" durch „Rechts" und des Wortes „Aktiva" durch „Gesellschaftsvermögen." Was den dritten Antrag betrifft, welcher dahin geht, daß für die Einleitung des Geltstagsverfahrens bezüglich des Jura die französische Gesetzgebung vorzubehalten sei, so ist derselbe durch die Redaktion des Art. 44 berücksichtigt, welche auch den bei diesem Artikel selbst gestellten Anträgen Rechnung trägt. Derselbe lautet nun, wie folgt: „Die Liquidationsbehörde wird, falls die Statuten der Aktiengesellschaft keine Bestimmungen darüber für diesen Fall enthalten, vom Regierungsrathe bestellt. Bei Ausbruch des Geltstags hingegen tritt das durch die einschlagenden Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein (für den alten Kantonstheil: Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, für den neuen Kantonstheil: Code de commerce.)

Wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Auch der Art. 45 berücksichtigt die bei dessen Behandlung gestellten Anträge, zwar nicht in der allgemeinen Fassung, wie der eine derselben erheblich erklärt worden, sondern in einer bestimmtern Redaktion, welche also lautet: „In dem nach geschehener Auflösung einer Aktiengesellschaft eintretenden Liquidations- oder Geltstagsverfahren werden vorerst die Gläubiger der Gesellschaft befriedigt und hierauf, so weit möglich, die auf die Aktien oder Interimsscheine begründeten Forderungen der Aktionäre, ohne Rücksicht auf deren Datum, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen und unter Berücksichtigung allfälliger ausdrücklich stipulirter Vorgangsrechte der Aktionäre unter sich. Ein allfälliger Ueberschuß am Vermögen wird gleichmäßig unter die Aktionäre vertheilt."

Blösch. Mit dem Inhalte des Artikels kann ich mich einverstanden erklären. Wenn ich es recht auffasse, so wäre das Verhältniß das: in der Regel würde der Ueberschuß, der sich nach Vereinigung der Schulden der Gesellschaft herausstellt, gleichmäßig unter die Aktionäre vertheilt; Ausnahmen würden nur zugelassen, wenn sie besonders stipulirt worden sind. Das Wörtchen „und" nach „Forderungen" sollte ersetzt werden durch „jedoch."

Letztere Modifikation wird vom Herrn Berichterstatter zugegeben und der Art. 45 auch im Uebrigen durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 46 stellte ich den Antrag, den Entwurf in dem Sinne zu ergänzen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Anwendung auch auf solche anonyme Gesellschaften finden sollen, welche außerhalb des Kantons gegründet worden sind, jedoch im Kantonsgebiet ein Geschäft betreiben. Die Regierung schlägt Ihnen nun die Aufnahme eines neuen Art. 47 in folgender Fassung vor: „Keine

außerhalb des Kantons gegründete Aktiengesellschaft darf ohne Bewilligung der kompetenten Staatsbehörde (Art. 2) im Kantonsgebiet ein Geschäft betreiben. Die bereits ertheilten Bewilligungen bleiben in ihrem Bestand." Es wird also von Aktiengesellschaften, die außerhalb des Kantons gegründet worden, aber im Gebiete desselben ein Geschäft betreiben wollen, verlangt, daß sie dafür wenigstens um die Bewilligung der Regierung, und wenn diese zu Ertheilung derselben nicht kompetent ist, um diejenige des Großen Rathes einkommen. Die Regierung wird dann im Falle sein, zu untersuchen, ob die Bewilligung zu ertheilen oder unter Umständen abzuschlagen sei. Um aber die bestehenden Gesellschaften nicht zu berühren, ist der Zusatz aufgenommen, daß bereits ertheilte Bewilligungen in Kraft bleiben. Etwas muß in dieser Beziehung gesagt werden, sonst wäre das Gesetz gegenüber auswärtigen Aktiengesellschaften ohne Kraft. Aus der Mitte des Großen Rathes wurde ferner der Antrag gestellt, den Zwischensatz „und die durch Art. 6 geforderten Publikationen erlassen haben" zu streichen. Leider ist das der einzige Antrag, den ich, entgegen der Ansicht des Herrn Blösch, nicht zugeben kann. Aus der bereits mitgetheilten Redaktion des Art. 47 mögen Sie sehen, daß es nicht vorgefaßte Meinung ist. Man will von den bereits bestehenden Aktiengesellschaften, welche die Regierung anerkannt hat, nicht verlangen, daß sie ihre Statuten noch publiziren. Es gibt aber Gesellschaften, die bisher nicht als durch das Gesetz anerkannt bestanden haben. Bei der Erwerbung von Liegenschaften z. B. machten die Amtsschreiber Schwierigkeiten, welche fortbestehen würden, wenn sich die betreffenden Gesellschaften nicht nach diesem Gesetze konstituiren würden, und dazu bedürfen sie eines äußerlichen Merkmales, der Publikation. Man wendet freilich ein, es sei fatal für eine bestehende Gesellschaft, wenn sie nun ihre Statuten publiziren müsse. Bis dahin war sie aber eigentlich nicht als gesetzlich konstituirt zu betrachten. Wenn sie nun erklärt, durch das Gesetz komme sie in den Fall, die Genehmigung der Staatsbehörde nachzusuchen, so sehe ich nicht ein, daß dieß ihrem Kredite schaden könnte. Daher konnte der Regierungsrath dem erwähnten Antrage nicht Rechnung tragen, sondern wird Ihnen der Art. 46 unverändert zur Genehmigung empfohlen.

Blösch. Im Art. 46 sind drei Dinge vorgeschrieben: erstens die Veröffentlichung der Statuten, ferner die Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde, endlich die Publikation des Genehmigungsaktes. Ich erklärte schon früher, mit der Veröffentlichung des Genehmigungsaktes sei ich ganz einverstanden, aber man solle abstrahiren von der Veröffentlichung der Statuten ihrem ganzen Inhalte nach Auch darüber bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß das Publikum wissen muß, ob sich die rechtliche Stellung der Gesellschaft geändert habe. Bis dahin mußte der ganze Gesellschaftsvertrag in der Amtsschreiberei eingeschrieben werden und wurde der wesentliche Inhalt desselben durch das Amtsblatt veröffentlicht. Bei letzterm möchte ich es bewenden lassen, um nicht die ganze Konstitution der Gesellschaft wieder in's Publikum zu werfen, so daß man glauben möchte, es habe sich eine neue Gesellschaft gegründet. In dieser Beziehung nehme ich also meinen frühern Antrag auf. Was den neuen Art. 47 betrifft, so weiß ich nicht, ob die vorberathende Behörde die Tragweite dieser Bestimmung genau erwogen habe. Ich halte entschieden dieselbe für durchaus unpraktisch, aber nicht nur das, sondern auch für geeignet, unsere Behörden mit fremden Regierungen in Konflikt zu führen. Wenn man unter der Bedingung, daß fremde Gesellschaften im Kanton ein Geschäft betreiben, das versteht, daß dieselben eine Filiale hier haben, so habe ich nichts dagegen Faßt man aber die Sache so auf, daß z. B. französische oder belgische Gesellschaften, die durch Korrespondenz oder durch Commis in unserm Kantone Geschäfte machen wollen, vorher ihre Statuten veröffentlichen sollen, dann graut es mir vor einer solchen Bestimmung. Wie will man dieselbe ausführen? Was für ein Mittel hat der Staat gegenüber solchen Gesellschaften? Bei einem Commis ginge es allfällig noch an, er hätte sich darüber auszuweisen, ob die Gesellschaft im Kanton anerkannt sei. Aber wohin würde ein solches Verfahren führen? Zu einem vom gesetzgeberischen Standpunkte aus ganz unrichtigen Grundsatze. Gesellschaften, die nach bernischem Gesetze existiren, müssen sich den Vorschriften desselben unterziehen; dadurch erwerben sie sich Anspruch auf Anerkennung in andern Staaten. Aber ich kehre den Satz um: wenn nach französischem Gesetz eine Gesellschaft die Rechtsfähigkeit erworben hat, so ist sie auch hier als solche anzuerkennen. Und was hängt an einer solchen Bestimmung? Was für Vortheile und Nachtheile sind damit verbunden? Vielleicht fasse ich die Sache irrig auf. Ich erkläre, wenn man unter dem Geschäftsbetrieb einer fremden Gesellschaft ein Etablissement versteht, das hier errichtet werden soll, dann habe ich nichts dagegen, aber wenn man eine Gesellschaft im Auge hat, die im Allgemeinen in unserm Kantone Geschäfte machen will, dann möchte ich mich gegen eine solche Bestimmung verwahren. Ich will ein Beispiel anführen. Eine belgische Gesellschaft, die einen Hochofen besitzt, hat in neuester Zeit mit der Ostwestbahn einen Vertrag geschlossen über die Lieferung von Schienen. Soll sie nun gehalten sein, zuerst ihre Statuten in unserm Amtsblatte zu veröffentlichen, bevor sie die Schienen liefern darf? Zum Schluß noch eine Bemerkung. Die eine Gesetzgebung schreibt das vor, die andere etwas anderes. Soll nun eine fremde Gesellschaft in der Schweiz nicht Geschäfte machen dürfen, ohne sich allen Vorschriften der 24 kantonalen Gesetzgebungen zu unterziehen? Ich halte das für unmöglich? Wenn man dagegen die Errichtung von Filialen fremder Gesellschaften in unserm Kanton im Auge hat, so habe ich nichts dagegen.

Niggeler. Es scheint in Betreff des Antrages, den ich eingereicht, ein Irrthum obzuwalten. Wenn der Antrag den Sinn haben sollte, den Herr Blösch ihm beilegt, so wäre alles, was dagegen angebracht wurde, richtig. Aber ich habe nicht daran gedacht, daß fremde Gesellschaften, die im Kantone Geschäfte machen wollen, der staatlichen Genehmigung nach diesem Gesetze bedürfen Der Antrag geht dahin, Gesellschaften, die außerhalb des Kantons bestehen, aber im Kanton ein Geschäft „betreiben" wollen, bedürfen der Genehmigung nach diesem Gesetze. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Um jedoch allen Zweifel zu heben, wäre es vielleicht deutlicher, das Wort „betreiben" zu ersetzen durch „gründen", damit man sieht, daß nicht zu Handlungen im gewöhnlichen Verkehre die staatliche Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich ist. Ich war verhindert, der Verhandlung selbst beizuwohnen, habe aber den Herrn Berichterstatter aufmerksam gemacht, daß das Gesetz auf Geschäftshandlungen, wie Herr Blösch sie hervorhob, keine Anwendung finden soll.

Matthys. Ich sehe mich veranlaßt, auf das Votum des Herrn Blösch eine Bemerkung zu machen. Ich halte den Art. 46, wie er, in Abweichung vom Antrage des Herrn Blösch, vorgeschlagen wird, für durchaus nothwendig. Es ist wahr, es bestehen in unserm Kanton Aktiengesellschaften, die aber nach dem Civilgesetz einfach Erwerbsgesellschaften sind und unter das Kapitel des Gesellschaftsvertrages fallen. Allerdings müssen sie unter gewissen Verhältnissen der Gemeindebehörde von ihrem Bestande Kenntniß geben und sich in's Grundbuch eintragen lassen. Aber der Inhalt der Statuten wird im Amtsblatte nicht publizirt, sondern der Vertrag wird nur in's Grundbuch eingetragen. Bei diesen Gesellschaften ist die große Garantie vorhanden, daß, wenn eine derselben Gelstag macht und die Gläubiger nicht bezahlt werden, jeder Gläubiger auf das Privatvermögen der Gesellschaftsmitglieder greifen kann. Bei den Aktiengesellschaften ist das nicht der Fall, sondern die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zum Betrag der gezeichneten Aktien. Nun finde ich, im Widerspruche mit Herrn Blösch, wenn bereits bestehende Er-

werbsgesellschaften sich unter dieses Gesetz stellen wollen, daß sie auch die in demselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen sollen, damit der einzelne Bürger bemessen kann, ob er der betreffenden Gesellschaft auf ihr Korporationsvermögen Kredit machen wolle oder nicht.

Herr Berichterstatter. Nachdem Herr Niggeler die Tragweite seines Antrages erklärt hat, will ich mich weiterer Bemerkungen enthalten. Nur müßte dann in der ersten Zeile des Art. 47 das Wort „gegründete" ersetzt werden durch „errichtete", um nicht zweimal das nämliche Wort anzuführen.

Da Herr Blösch auf eine Bemerkung des Präsidiums über die Zuläßigkeit seines Antrages nicht auf demselben beharrt, so werden die Art. 46 und 47 mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Der Art. 48 bleibt unverändert, über den Art. 49 dagegen entspinnt sich folgende Diskussion.

Niggeler. Ich stelle den Antrag, das soeben zu Ende berathene Gesetz provisorisch bis zur zweiten Berathung in Kraft zu erklären. Die Gründe sind folgende. Vorerst spricht ein längst gefühltes Bedürfniß dafür. Aktiengesellschaften, die im Begriffe sind, sich zu gründen, warten darauf und sind in ihren Geschäften gehemmt, wenn sie bis zur zweiten Berathung warten müssen. Sodann ist den gestellten Anträgen und geäußerten Bedenken bei der endlichen Redaktion in solchem Maße Rechnung getragen worden, daß voraussichtlich bei der zweiten Berathung nicht wesentliche Aenderungen beschlossen werden. Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes war man einstimmig, so daß man dasselbe füglich sofort in Kraft erklären kann.

Herr Präsident. Ueber den Antrag des Herrn Niggeler erlaube ich mir folgende Bemerkung. Bei der ersten Berathung wurde der Antrag gestellt, die endliche Redaktion derselben mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen, aber wegen ungenügender Mitgliederzahl kein definitiver Beschluß gefaßt. Nun ließe sich allerdings die Frage der Inkraftsetzung anbringen, aber nicht definitiv, sondern man müßte die Sache an den Regierungsrath zurückschicken, wenn Sie die provisorische Inkraftsetzung beschließen würden. Aber ich halte dafür, ein wichtiges und umfangreiches Gesetz könne man doch nicht provisorisch in Kraft erklären. Herr Niggeler sagt, man werde voraussichtlich bei der zweiten Berathung nicht viel abändern, aber das Gegentheil ist auch möglich, und wenn sich nun vor der zweiten Berathung nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes Gesellschaften bilden würden und bei der zweiten Berathung ganz andere Bestimmungen kämen, dann wäre es ein Uebelstand.

Herr Berichterstatter. Auch mir wurde der Wunsch geäußert, dieses Gesetz provisorisch in Kraft zu erklären, und es ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß bis dahin die Aktiengesellschaften gleichsam zwischen Himmel und Erde schwebten, daß sie keine gesetzliche Basis hatten und ihnen daran liegen muß, eine solche zu erhalten. Ich will, so viel es mich betrifft, diesem Bedürfnisse gerne Rechnung tragen helfen. Es ist meine Ueberzeugung, daß an den Bestimmungen, welcher die Gesellschaften während dieser drei Monate besonders bedürfen, bei der zweiten Berathung nichts geändert werde. Die eigentlich schwierigen Fragen boten sich bei den Artikeln über die staatliche Oberaufsicht dar, und hierin kann eine Aenderung getroffen werden, ohne daß auf die Konstituirung der Gesellschaft eine Rückwirkung stattfindet. Es steht daher einem solchen Beschlusse keine Schwierigkeit entgegen. Wie Herr Niggeler zeigte, ist die Dringlichkeit allerdings vorhanden, so daß ich mich veranlaßt gesehen hätte, den Antrag von mir aus zu stellen, wenn ich nicht vorausgesetzt hätte, daß er von anderer Seite vorgebracht werde.

Ganguillet. Ich erlaube mir, eine entgegengesetzte Ansicht auszusprechen. Ich gebe zwar zu, daß die Inkrafterklärung des Gesetzes sehr dringlich wäre, aber ich mache zugleich aufmerksam, daß bei der Unsicherheit, ob bei der zweiten Berathung etwas abgeändert werde, die Gesellschaften, auf welche das Gesetz Bezug hat, sicher keinen definitiven Vertrag schließen werden. Sie werden alles vorbereiten, so daß wesentlich kein Unterschied besteht. Kleinere Gesetze, überhaupt solche, die keine große Tragweite haben, kann man wohl provisorisch in Kraft setzen. Aber bei Gesetzen, die in civilrechtliche Verhältnisse eingreifen, deren Tragweite so groß ist, wie bei dem vorhergehenden, soll man auch die drei Monate abwarten. Ich möchte nicht, daß man sich auf den Boden stelle, wichtige Gesetze provisorisch in Kraft zu erkennen, und habe die Ueberzeugung, daß noch bei der zweiten Berathung Abänderungsanträge gestellt werden. Ich anerkenne die Dringlichkeit, halte aber das von Herrn Niggeler vorgeschlagene Verfahren für ein größeres Uebel, als die Verschiebung auf drei Monate.

Blösch. Ich kann mich nicht enthalten, die letztgefallene Ansicht sehr warm zu unterstützen. Ich erinnere die Versammlung, daß das provisorische Inkrafterklären von Gesetzen hier immer einen gewissen Zweifel erregt hat, ob die Verfügung konstitutionell sei. Die Verfassung schreibt die zweimalige Berathung der Gesetze vor. Ich bin weit entfernt, dem Herrn Berichterstatter einen Vorwurf zu machen; ich war selber oft im Falle, hier eine solche Schlußnahme zu empfehlen, und möchte grundsätzlich die Zuläßigkeit derselben nicht angreifen. Doch war man behutsam dabei. Bei kleinern Gesetzen, wo eine eigentliche ernsthafte zweite Berathung nicht bevorsteht, hat es keine Schwierigkeit, während es bei umfangreichen Gesetzen dieser Art ein großer Mißgriff wäre. Ich will nicht fragen, wie viele von uns in diesem Augenblick eine gehörige Kenntniß haben vom ganzen Gesetze. Fragen Sie aber, wie es im Publikum damit aussieht, bei allen denen, die durch das Gesetz betroffen werden, die unsern Verhandlungen nicht beigewohnt haben, so ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß die Leute sich gehörig orientiren können. Bekannt gemacht ist das Gesetz, aber so wie es uns vor der ersten Berathung vorgelegt wurde, nicht wie es jetzt vorliegt, mit den wesentlichen Abänderungen. Man würde also etwas sofort in Kraft setzen, wovon das Publikum gar keine Kenntniß hat. Nun erlaube ich mir das zu bemerken, daß kein Lebensverhältniß die Unsicherheit so wenig erträgt, als Handel und Wandel. Mit Grund fragt man: was gilt dann in drei Monaten? Man sagt: sehr wahrscheinlich das Nämliche. Das ist nicht die Sprache einer gesetzgebenden Behörde. Und wie stehen dann die Gesellschaften, wenn der Große Rath in drei Monaten wieder Abänderungsanträge annimmt? Ich kann beifügen, daß ich wieder solche stellen werde. Gewinnt man sehr viel durch eine provisorische Inkraftsetzung? Ich zweifle mächtig daran. Die Regierung wird Schwierigkeiten haben, Klagen werden sich kundgeben, und die betreffenden Gesellschaften befinden sich in der Unsicherheit. Ich wünsche daher, daß man von der provisorischen Inkraftsetzung abstrahire, obschon ich nicht der Letzte bin, der die Dringlichkeit des Gesetzes anerkennt. Endlich könnte man fragen: ist der betreffende Antrag formell zuläßig? Ich könnte es bestreiten, denn wir befinden uns bei der Redaktionsberathung.

Matthys. Der Herr Präsident und der Große Rath werden sich erinnern, daß ich bei der ersten Berathung sagte, ich schließe aus dem Inhalte der Art. 47 und 48, daß das

Gesetz provisorisch in Kraft treten werde; der Herr Berichterstatter und der Herr Präsident erklärten, das sei nicht der Fall. Ich weiß, daß mehrere Gesellschaften auf Grundlage dieses Gesetzes konstituirt sind und wünschen, daß es provisorisch in Kraft erklärt werde. Ich betrachte dieses Gesetz als eines der wichtigsten und als ein solches, das am wenigsten bekannt ist im Lande; daher ist es nicht zuläßig, dasselbe provisorisch in Kraft zu setzen. Man wird dann bis zur zweiten Berathung untersuchen können, ob es im öffentlichen Interesse liege, daß das Staatsgebiet von sogenannten moralischen Personen überwuchert, und daß sogenannte Inhaber-Aktien kreirt werden.

Herr Präsident. In der That verhält es sich, wie Herr Matthys sagt. Ich glaube, der Antrag des Herrn Niggeler sei nicht einmal zuläßig. Aber noch Eins: dieses Gesetz ist dem Volke nicht ausgetheilt worden; die Verfassung verlangt es. Wenn man seiner Zeit Gesetze provisorisch in Kraft erklärt hat, so geschah es immer nur, nachdem man sie dem Volke mitgetheilt hatte. Ich halte also dafür, es sei nicht mehr möglich, darüber zu entscheiden; jedenfalls ist es nach der Verfassung sehr gefährlich.

Herr Berichterstatter. Der Große Rath mag entscheiden. Es ist ganz richtig, daß Herr Matthys bei der frühern Berathung die Frage gestellt hat, ob das Gesetz provisorisch in Kraft treten solle, und daß ich ihm antwortete, ich beabsichtige es nicht, aus dem einfachen Grunde, daß ich einen solchen Antrag nicht von mir aus stellen wollte. Da derselbe aber aus der Mitte der Versammlung gestellt worden, so gab ich ihn in dem Sinne zu, die Sache noch zu näherer Untersuchung der Regierung zu überweisen, also den Antrag erheblich zu erklären. Bisher wurde, wenn es sich jeweilen darum handelte, ein Gesetz provisorisch in Kraft zu setzen, zunächst die Dringlichkeit, nicht die Wichtigkeit desselben in's Auge gefaßt. Ich kann Gesetze anführen, die sehr wichtig waren, und dennoch provisorisch in Kraft gesetzt wurden; so z. B. das Niederlassungsgesetz, wo nur die Dringlichkeit entscheidend war. Hier ist es auch der Fall, um die Aktiengesellschaften, welche sich unter diesem Gesetze konstituiren wollen, nicht in ihren Geschäften zu hemmen.

Das Eintreten auf den Antrag des Herrn Niggeler wird mit großer Mehrheit verworfen.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes, betreffend die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 41 f. hievor.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich soll in Abwesenheit des Herrn Justizdirektors Bericht erstatten. Die ersten vier Paragraphen dieses Gesetzes wurden in der zweiten Berathung unverändert genehmigt. Dagegen wurden zwei Zusatzanträge gestellt, die einander gerade entgegengesetzt sind. Der erste geht dahin, daß die frühern Passationen ebenfalls unter dieses Gesetz fallen sollen, mit Beginn der Frist für die Beschwerdeführung vom Tage der Inkrafttretung an, während der zweite Antrag im Gegentheil verlangt, daß dieses Gesetz keine Anwendung finden soll auf Rechnungspassationen, welche vor der Inkrafttretung desselben ergangen sind. Der letztere Antrag wurde vom Berichterstatter zugegeben und erheblich erklärt; der Regierungsrath schließt sich demselben an.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 520 f.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Ich werde mich enthalten, die Gründe, welche seiner Zeit für das Eintreten, resp. für Revision der Gesetze über die Lehrerbildungsanstalten, angeführt wurden, zu wiederholen. Es wäre dieß überflüssig, nachdem Sie bei der ersten Berathung das Eintreten mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit beschlossen, und auch seither weder von Seite der Lehrerschaft noch von der Presse, ungeachtet nochmaliger Verbreitung des Gesetzes durch das Amtsblatt, etwas dagegen angebracht worden ist. Bei der ersten Berathung wurde nebst andern Fragen auch die aufgeworfen, ob die Seminaristen, welche nach bisherigem Gesetze eingetreten, gehalten sein sollen, ein drittes Jahr in der Anstalt zuzubringen. Infolge dessen theilte der Regierungsrath Ihnen Zusatzanträge mit. Bezüglich der Frage, wie es mit der neu aufzunehmenden Klasse in Münchenbuchsee gehalten werden soll, die wahrscheinlich erst im Herbst aufgenommen werden kann, ob sie gleichwohl ihre drei Jahre in der Anstalt zubringen sollen, hat man gefunden, das könne nicht sein, sondern die betreffende Klasse sei im Mai 1863 zu entlassen, weil sonst eine zeitlang vier Klassen in der Anstalt wären, was weder der Raum noch die Zahl der Lehrer gestatten würde. Der Regierungsrath hielt es jedoch nicht für nöthig, etwas im Gesetze darüber zu sagen, weil der § 2 genügende Latitüde läßt. Es wird natürlich das Bestreben der Behörden sein, die neue Klasse so früh als möglich eintreten zu lassen, indessen sind Schwierigkeiten vorhanden, Anschaffungen zu machen, Reparationen vorzunehmen. Ferner erfordert die Bearbeitung der Reglemente, Instruktionen und des Lehrplanes auch Zeit. Ein anderer Grund, warum man die neue Klasse erst im Herbst aufnehmen will, ist der, weil die obern Klassen dann die Bildungszeit vollendet haben, so daß der Unterricht nicht gestört wird. Der Regierungsrath hat deßhalb bereits beschlossen, für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Mai nächsthin, die Austrittsprüfung auf 1. September bestehen zu lassen. Daraufhin werden die Eintrittsprüfungen für die neuen Zöglinge, dann auch die neuerwählten Beamten eintreten und wird das reorganisirte Seminar überhaupt seine Wirksamkeit beginnen. Für die neu eintretende Klasse gehen dann höchstens zwei Monate verloren. Sie würde, wenn sie diesen Frühling eingetreten wäre, auch Frühlings- und Sommerferien gehabt haben. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1 bis und mit § 6.

Werden in einer Umfrage ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 7.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung wurden mehrere Anträge erheblich erklärt, dagegen wurde einer verworfen, welcher dahin ging, die Bestimmung, nach welcher die Anmeldungen zur Aufnahme in's Seminar in der Regel ein Jahr vorher geschehen sollen, zu streichen. Ich machte dagegen geltend, daß später sich meldende Zöglinge nicht ausgeschlossen seien. Mehrere Redner wollten statt des 17. das 16. Altersjahr vorschreiben. Diesem Wunsche ist Rechnung getragen; die Erziehungsdirektion kann Ausnahmen gestatten. Die Regel bildet aber doch das 17. Altersjahr.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§§ 8 und 9.

Röthlisberger, gewes. Regierungsrath. Wenn ich den § 9 recht verstehe, so hätten Kantonsbürger nur die Verpflegung, Nichtkantonsbürger aber auch den Unterricht zu bezahlen. Mir scheint nun, auch hiefür sollte eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, so gut als die Summe fixirt ist, welche für die bloße Verpflegung bezahlt werden soll, und ich stelle den Antrag, den Paragraphen in diesem Sinne zu vervollständigen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es wäre besser, diese Summe nicht auszusetzen. Ich sagte seiner Zeit, wie hoch die Kosten sich belaufen werden. Auf den einzelnen Zögling vertheilt, wird sich das Ergebniß aus der Division der Gesammtzahl der Zöglinge in die Gesammtsumme der Kosten herausstellen. Je nach der Zahl der Zöglinge werden die Kosten wechseln.

Röthlisberger erklärt sich befriedigt.

Die §§ 8 und 9 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 10.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen wurden in der ersten Berathung mehrere Anträge gestellt. Man wollte die Zeit, während welcher jeder patentirte Zögling eine Stelle an einer öffentlichen Schule zu versehen gehalten sein soll, auf 5—6 Jahre ausdehnen; der Große Rath verwarf aber die daherigen Anträge, indem man mit Recht befürchtete, daß man durch eine solche Bestimmung junge fähige Leute abschrecken würde. Man fand auch, daß es nicht billig wäre gegenüber andern Ständen, für die der Staat auch große Opfer bringt, von denen er aber nichts weiter verlangt. Endlich wurde nachgewiesen, daß die Fälle doch nicht so häufig seien, wo Lehrer austreten. Von 184 Seminaristen, die aus der Anstalt von Münchenbuchsee seit 1854 hervorgingen, fanden sich nur 10, die nicht an öffentlichen Schulen thätig waren. Es liegt im Interesse des Staates, junge Leute nicht durch zu strenge Bestimmungen abzuschrecken Uebrigens sind die Kosten, welche der Staat für die Betreffenden verwendet, nicht immer verloren. Sehr oft ist es der Fall, daß die Austretenden in andern Stellungen recht nützliche Bürger sind.

Regez. Bei der ersten Berathung lagen drei Anträge vor bezüglich der Zeitdauer, während welcher die patentirten Seminaristen eine Stelle an einer öffentlichen Schule bekleiden sollen. Der Entwurf beantragte 3, Herr Gfeller 6, Herr Lenz 5 Jahre. Ich fand mich damals veranlaßt, einen Antrag zu stellen, der die Mitte hielt, indem ich 4 Jahre vorschlug, da ich von der Ansicht ausging, dieß sei nicht zu viel gefordert, wenn man bedenkt, welche Opfer der Staat bringt. Die Lehrerschaft selbst ist, wie ich höre, damit einverstanden, daß vier Jahre festgesetzt werden. Ich stelle daher den Antrag, den § 10 in dem Sinne zu modifiziren, daß die fragliche Zeit auf vier Jahre festgesetzt wird.

Straub. Ich muß den Antrag des Herrn Regez sehr unterstützen, sowie ich auch seiner Zeit den Antrag des Herrn Gfeller unterstützt habe. Jeder wird mit mir einverstanden sein, daß es ein großer Vortheil für den Staat sowohl als für die Gemeinden ist, wenn sie gute Lehrer lange behalten können. Nun ist im Gesetze über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen den Gemeinden sehr wenig Garantie gegeben, gute Lehrer zu behalten und schlechte zu entfernen, und werden die Gemeinden durch das Gesetz zu sehr großen Opfern verpflichtet. Man sagt, die Fälle seien selten, daß ein Lehrer sich vom Amt entferne. Ich will das zugeben, und wenn die Fälle sehr selten sind, warum sollte man dann nicht eine solche Bestimmung aufnehmen können, ohne die Lehrer eigentlich abzuschrecken? Darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Wenn ein Lehrer nicht Freude hat, in der Schule zu wirken, so tritt ein großer Mangel ein. Wir werden sicher länger gute Lehrer haben, wenn wir sie anhalten, eine längere Zeit an den Schulen zuzubringen. Auch dieses Gesetz gibt den Gemeinden sehr wenig Garantie, gute Lehrer so lange als möglich zu behalten. Um diesem Zwecke etwas näher zu kommen, unterstütze ich den Antrag des Herrn Regez, welcher die goldene Mittelstraße hält.

Mühlethaler. So wie ich bei der ersten Berathung zum Vorschlage des Regierungsrathes stimmte, so stimme ich auch jetzt dazu. Wenn ein Lehrer sich nach drei Jahren von seiner Stelle entfernen will und zu bleiben gezwungen ist, so gebe ich für sein Wirken im vierten Jahre nicht viel mehr; er hat dann allerlei im Kopfe. Uebrigens sind drei Jahre schon eine lange Zeit. Man soll nicht junge Leute abschrecken, sich diesem Berufe zu widmen. Uebrigens halte ich dafür, wenn man ein Jahr statt vier Jahre festsetzen würde, so käme es in der Praxis auf das Gleiche heraus.

v. Känel. Ich glaube, es komme in der Wirklichkeit sehr wenig dabei heraus, ob drei oder vier Jahre festgesetzt werden, also sei es nicht nöthig, weiter zu gehen als der Entwurf. Der Hauptgrund, welchen Herr Straub anführte, den Gemeinden gute Lehrer zu erhalten, trifft bei seinem Vorschlage gar nicht ein, denn der Lehrer ist nicht gezwungen, in der gleichen Gemeinde zu bleiben. Ich halte dafür, durch das Besoldungsgesetz sei hauptsächlich dafür gesorgt. Herr Straub sagte ferner, die Gemeinden hätten wenig Garantie, einen schlechten Lehrer zu entfernen. Es wäre der Fall gewesen, am Schlusse der Berathung des Gesetzes über die Primarschulen davon zu sprechen. Ich verwunderte mich, daß es nicht geschah. Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so möchte ich es bei den drei Jahren bewenden lassen.

Straub bekämpft die Ansicht des Vorredners, als hätte er seine Bemerkung am unrechten Orte angebracht; vielmehr sei es gerade hier, wo der Große Rath den Beweis leisten

könnte, daß es in seiner Absicht liege, den Gemeinden auch Rechte einzuräumen.

Berger. Ich kann nicht einsehen, daß es eine Garantie für die Gemeinden sei, wenn man einen Lehrer verpflichtet, drei Jahre an einer Schule zuzubringen, sondern das ist nur ein Aequivalent für die Kosten, welche der Staat auf die Ausbildung des Betreffenden verwendet hat. Ich möchte da nicht zu streng sein, sondern der Erziehungsdirektion überlassen, die Verhältnisse zu würdigen. Mir ist ein Fall bekannt, daß ein Zögling das Seminar verließ, um sich der Theologie zu widmen. An der Behörde ist es, die Gründe, welche die Austretenden haben, zu würdigen.

Gfeller zu Wichtrach gibt zu, daß die Zahl der austretenden Lehrer nicht sehr groß sein werde, dagegen sei zu befürchten, daß gerade die intelligentesten austreten, und um diesem Uebelstande entgegenzuwirken, unterstützt der Sprechende, mit Rücksicht auf die großen Opfer des Staates, den Antrag des Herrn Regez.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich auf die Gründe, die bereits bei der ersten Berathung Sie bewogen haben, den Vorschlag des Regierungsrathes zu genehmigen, berufen. Ich wiederhole: ich halte eine Bestimmung, wie Herr Regez sie beantragte, für unbillig, und glaube, der Zweck, welchen die Herren im Auge haben, werde ganz verfehlt. Dann hat es noch einen andern Nachtheil: man schreckt junge, tüchtige Leute, die man anziehen sollte, ab, in's Seminar zu treten. Auf der andern Seite wird man Lehrer, die Aussicht haben, eine andere Stelle zu erhalten, nicht abzuschrecken vermögen. Es wäre mir sehr leid, wenn man weiter ginge als der Entwurf. Die Lehrerschaft zeigte sich dabei sehr nobel. Im ersten Entwurfe waren nur zwei Jahre vorgeschlagen; in den meisten Synodalgutachten verlangte die Lehrerschaft, drei Jahre vorzuschreiben. Herr Straub dringt darauf, daß den Gemeinden auch eine Garantie gegeben werde. Ich machte wiederholt aufmerksam, daß es wissenschaftliche Berufsarten gibt, für die der Staat viel mehr leistet, ohne eine solche Verpflichtung aufzustellen, wie für die Lehrer. Berechnen Sie, was ein Theologe, ein Mediziner den Staat an der Hochschule kostet. Man schreibt ihnen nicht vor, daß sie sich an ihren Beruf binden müssen, ungeachtet die Erstern Stipendien beziehen, die viel höher sind als die Ausgaben des Staates für die Bildung eines Lehrers. Man soll endlich auch an den verfassungsmäßigen Grundsatz der Rechtsgleichheit denken. Bei keinen andern Berufsarten besteht eine solche Verpflichtung, wie sie hier vorgeschrieben ist. Ich empfehle Ihnen daher noch einmal, es beim Entwurfe bewenden zu lassen.

Abstimmung.

Für 3 Jahre nach Antrag des Regierungsrathes	35	Stimmen.
„ 4 Jahre nach Antrag des Herrn Regez	41	„

Da die Versammlung hienach nicht beschlußfähig erscheint, so werden die im Vorzimmer sich befindenden Mitglieder hereingerufen und fragt das Präsidium an, ob der Große Rath auf die Abstimmung zurückkommen wolle.

Auf die Abstimmung zurückzukommen	67	Stimmen.
Dagegen	34	„

Neue Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	65	Stimmen.
„ „ „ „ Herrn Regez	50	„

---

§ 11 bis und mit § 14.

Herr Berichterstatter. Diese Paragraphen wurden in der ersten Berathung ohne Einsprache angenommen. Daher habe ich vorläufig nichts darüber zu bemerken, mit Ausnahme einer Einschaltung, die ich bei § 12 beantragen möchte und die darin besteht, daß im zweiten Lemma vor dem Worte „Hülfslehrers" beigefügt würde: „in der Anstalt wohnenden." Die hier ausgesetzte Besoldung ist nämlich für diejenigen Hülfslehrer bestimmt, welche in der Anstalt wohnen, kann hingegen nicht für außerhalb derselben wohnende Hülfslehrer gemeint sein, die nur einzelne Stunden daselbst zu geben haben.

Die §§ 11 bis und mit 14 werden mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 15.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 16.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Zahl der Zöglinge des französischen Seminars und auf die Unterrichtsgegenstände, so weit der Unterricht nicht auf beide Sprachen ausgedehnt ist. Hier beantragt der Regierungsrath einen Zusatz zum ersten Alinea, welcher also lautet: „Dieselben bilden zwei Successivklassen. Der Eintritt der Zöglinge für die zweite Klasse soll jedoch erst im Mai 1862 stattfinden." Man fand nachträglich, daß bei der geringen Zahl der Zöglinge durch drei Successivklassen die einzelnen Klassen zu schwach würden und zu viel Lehrer angestellt werden müßten. Bisher war nur eine Klasse, und sicher könnte dieselbe bei der festgesetzten Zahl der Zöglinge genügen. Indessen sprechen doch mancherlei Gründe wenigstens für zwei Klassen. Einer der Hauptgründe besteht darin, daß der Austritt nur alle drei Jahre stattfinden würde, während es wünschenswerth ist, daß derselbe in dieser Periode wenigstens zweimal stattfinde. Die Einrichtung würde sich gestalten, wie folgt. Im Frühling würde sich eine ziemlich starke Klasse bilden, im Jahre 1862 käme die zweite Klasse, im folgenden Jahre würde die erste Klasse austreten und eine neue eintreten. Man glaubt, diese Einrichtung sei für die jungen Leute vortheilhaft. Auch wird behauptet, bei der bisherigen Einrichtung sei es häufig begegnet, daß junge Leute, die außer dem Seminar gebildet worden, die besten Stellen bekommen haben. Das ist nicht billig; daher will man vorbeugen.

Der § 16 wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 17.

Herr Berichterstatter. Wahrscheinlich wird ein Hülfslehrer nebst dem Direktor und einem Hauptlehrer genügen. Deßhalb schlage ich vor, die Worte „zwei Hauptlehrern" zu ersetzen durch „wenigstens einem Hauptlehrer."

Wird nebst dem § 17 durch das Handmehr genehmigt.

---

§§ 18 bis und mit 20.

Werden ohne Einsprache genehmigt.

---

§§ 21 bis und mit 26.

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt hat bei der ersten Berathung Veränderungen erlitten, indem man die Aufnahme der Bestimmungen des Gesetzes von 1848 über die Lehrerinseminarien verlangte. Dieß ist geschehen, und ich betrachte es als eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes. Bei § 22 beantragt nun der Regierungsrath, beizufügen: „Dieselben bilden nur eine Klasse." Es war bisher auch so gehalten und die Zahl der Zöglinge ist so gering, daß es füglich beibehalten werden kann.

Die §§ 21 bis und mit 26 werden mit der beantragten Vervollständigung durch das Handmehr genehmigt.

---

§§ 27 bis und mit 30.

Herr Berichterstatter. Bei § 27 soll in der vierten Zeile vor dem Wort „jurassische" und in der letzten vor dem Wort „deutsche" eingeschaltet werden „betreffende." Ferner beantragt der Regierungsrath die Aufnahme zweier neuen Paragraphen. Der eine lautet als neuer § 28, wie folgt: „Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Seminarien befindlichen Zöglinge vollenden ihre nach den bisherigen Gesetzen geltende Bildungszeit. Die jurassischen Stipendiaten und Stipendiatinnen bleiben im Genusse der ihnen zugesicherten Stipendien. Die Erziehungsdirektion ist jedoch befugt, dieselben zum Eintritte in ein Seminar anzuhalten, in welchem Falle der Genuß eines Stipendiums aufhört." Dieser Paragraph bezieht sich einerseits auf die bisherigen Seminarzöglinge, andererseits auf die jurassischen Stipendiaten und Stipendiatinnen. Bei der ersten Berathung wurde ich angefragt, wie es bezüglich der bisherigen Seminaristen in Münchenbuchsee gehalten sei, ob sie angehalten werden sollen, ein drittes Jahr in der Anstalt zu bleiben. Da fand der Regierungsrath, es sei schlechterdings nicht möglich, die Verlegenheit der Gemeinden würde zu groß werden, wenn bis im Herbst 1861 gar keine Zöglinge patentirt werden könnten, bei den großen Opfern, welche das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen den Gemeinden auferlegt. Beim Uebergange vom alten Gesetze zum neuen ist zwar die Unterbrechung eines Jahres unausweichlich. Läßt man aber nach Vollendung des gegenwärtigen Kurses die jetzigen Zöglinge austreten, so kommt der Ausfall der Patentirung erst auf das Jahr 1862, und damit derselbe nicht allzuempfindlich werde, ist bereits Vorsorge getroffen, daß die diesen Herbst und die im Herbst 1861 austretenden Klassen um 10 Zöglinge stärker sein werden, als es bisher der Fall war; dann sollte der Ausfall nicht mehr so fühlbar sein. Für den Antrag, die gegenwärtigen Zöglinge nur zwei Jahre in der Anstalt zu lassen, sprechen verschiedene Gründe. Vorerst haben diese Seminaristen die Kostgeldverpflichtung nur für zwei Jahre ausgestellt, auch der Unterrichtsplan ist nur für zwei Jahre berechnet. Dazu käme die große Fatalität, daß in den Jahren 1861 und 1862 vier Klassen mit einander in der Anstalt wären. Das ist unmöglich wegen Mangel an Platz und Lehrerzahl. Bei der vorgeschlagenen Einrichtung ist dann auch der Lehrerwechsel nicht nachtheilig für die Zöglinge. Bezüglich der jurassischen Stipendiaten und Stipendiatinnen fand man, es wäre vortheilhaft für sie, wenn sie noch ein Semester oder zwei in einem Seminare zubringen würden. Indessen wollte man sie da, wo die bisherige Bildungsweise genügen kann, beim Stipendium belassen. Immerhin hat die Erziehungsdirektion das Recht, sie anzuweisen, für eine zeitlang in ein Seminar zu treten. Bezüglich der Amtsdauer der bisherigen Angestellten wird folgender neue Artikel vorgeschlagen als

§ 29.

Die Amtsdauer der bisherigen Angestellten in den Seminarien endet mit dem Amtsantritt des nach diesem Gesetze zu wählenden amtlichen Personals. Bis zu dieser Zeit gelten für jene die bisherigen Rechte und Pflichten.

Die §§ 27 bis und mit 30 werden durch das Handmehr genehmigt; ebenso die zwei neuen §§ 28 und 29 und der Eingang.

Zusätze werden nicht beantragt, dagegen wünscht Herr Straub darüber Auskunft zu erhalten, wie es mit den gegenwärtig an Schulen angestellten Lehrern zu halten sei, ob sie gehalten seien, bis Ende des Jahres 1863 beim Lehrerberufe zu bleiben.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß die gegenwärtig angestellten Lehrer unter dem bisherigen Gesetze stehen, und verweist auf die hierauf bezügliche Bestimmung des Seminargesetzes.

Hierauf erklärt das Präsidium die zweite Berathung als definitiv geschlossen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Peter Dummermuth in Bätterich, im Buchholterberg, wegen unbefugter Waldausreutung zu einer Buße von Fr. 75 verfällt, sucht um Nachlaß derselben nach.

Der Regierungsrath beantragt in Berücksichtigung der vorhandenen mildernden Umständen den Nachlaß von zwei Drittheilen der Buße.

Brunner, gewesener Regierungsrath, stellt im Interesse einer guten Forstpolizeiverwaltung den Antrag auf Abweisung des Petenten.

Abstimmung.

Von 85 Stimmen fallen:

Für Willfahr	45
„ Abschlag	40

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ferner ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen:

1) Dem Hermann Zipfel von Almendshofen, bei Donaueschingen, den noch ausstehenden Theil der ihm wegen Diebstahls auferlegten fünfjährigen Landesverweisung in Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern umzuwandeln;

2) Dem Zélime Houriet von Mont-Tramelan den letzten Viertheil der ihm wegen Schlägerei (Todtschlages) auferlegten zweijährigen Einsperrung und

3) Dem Peter Gerber von Langnau die Hälfte der ihm wegen Ehrverletzung und Branddrohung auferlegten einjährigen Einsperrungsstrafe zu erlassen.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1) Johann Niklaus Hirschi von Guggisberg, wegen Diebstahls zu 10 Jahren Ketten verurtheilt.

2) Jakob Hänzi von Safnern, wegen Nothzucht zu 2 Jahren Ketten verurtheilt.

3) Niklaus Ingold von Bettenhausen, wegen Versuchs Schändung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

4) Anna Häsler, geb. Siegenthaler, von Gsteigwyler, wegen Theilnahme an Gattenmord zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

5) Marie Hofer von Langnau, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt.

6) Johann Möschberger von Lützelflüh, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

7) Jakob Gerber von Langnau, wegen Schändungsversuch zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

8) Désiré Montavon von Montavon, Brandstifter, dessen eilfjährige Kettenstrafe in vierjährige Zuchthausstrafe umgewandelt worden war.

9) Johann Liechti von Heimiswyl, wegen Nachtmuthwillens und gefährlicher Drohungen zu 5 Monaten Einsperrung verurtheilt.

10) Christian Liechti von Landiswyl, wegen Betrugs und Unterschlagung zu 2 Jahren Einsperrung verurtheilt.

11) Johann Künsch von Niedergraßwyl, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Einsperrung verurtheilt.

12) Anna Aeberhard, geb. Hubacher, von und zu Urtenen, wegen Theilnahme bei der Fälschung einer Privaturkunde zu 6 Monaten Einsperrung verurtheilt.

13) Christian Hänggi von Thal, Gemeinde Erlenbach wegen Mitgehülfenschaft bei einem Diebstahl unter Anderm zu 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt.

14) Louis Chèvre von Mettenberg, wegen Versuchs unzüchtiger Handlungen gegen sein eigenes Kind zu 4 Jahren Ketten verurtheilt.

15) Abraham Schmied von Köniz mit dem von seinem Meister gestellten Gesuch um Gestattung des Loskaufs der ihm wegen Militärdienstverweigerung auferlegten Kantonsverweisung.

16) Niklaus Baumann von und zu Niederbottigen, Jakob Bähler von Wattenwyl und Abraham Schmied von Köniz, welche darum nachsuchen: 1. es möchte ihnen die wegen Militärdienstverweigerung auferlegte Kantonsverweisung erlassen und 2. der Regierungsrath angewiesen werden, geeignete Anträge zu bringen, wodurch es den Petenten, die sich zur Neutäufersekte bekennen, und ihren Glaubensgenossen möglich gemacht würde, ihre Militärpflicht zu erfüllen, ohne ihrer religiösen Ueberzeugung Gewalt anzuthun.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 29. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Feune, Fischer, Flück, Froidevaux, Gerber, Gouvernon, Houriet, Kehrli, Marquis, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Bösiger, Brand-Schmid, Brügger, Burger, Bütigkofer, Chevrolet, Chopard, Corbat, Engemann, Fankhauser, Fleury, Frieden, Friedli, Friedrich; Girard, Girardin, Gobat, Grosjean, v. Grünigen, Guenat, Gygax, Gyger, Hennemann, Hermann, Herren, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Joß, Kalmann, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Kasser, Klaye, Knuchel, Kohler, Koller, Krebs in Albligen, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Manuel, Marti, Mösching, Müller, Johann; Neuenschwander, Oeuvray, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Joh.; Röthlisberger, Mathias; Roth in Niederbipp, Roth, Johann; Ryser, Schertenleib, Schild, Schmied, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneeberger,

Johann; Schneider in Bern, Schori, Friedrich; Schori, Joh.; Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Stettler, Stockmar, Streit, Benedikt; Trösch, Trorler, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Wüthrich, Wyder und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Nachtragsgesetz
zum
Gesetze über Einführung einer Wechselordnung.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 546 f.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Infolge Einführung einer Wechselordnung war es nothwendig, ein kleines Nachtragsgesetz zu erlassen, namentlich in Betracht der Durchführung des § 45 und der nähern Präzisirung des § 77 der Wechselordnung. Im § 46 heißt es nämlich, der Protest werde durch einen Notar „oder einen zuständigen Beamten" aufgenommen. Nun sind neben den Notarien, die zur Aufnahme von Protesten nicht angehalten werden können, wie es in andern Gesetzgebungen geschieht, auch die Weibel zu bezeichnen. Daher sagt das Nachtragsgesetz, die Notarien seien dazu befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet. Der § 77 der Wechselordnung bezeichnet im Allgemeinen die zuständige Behörde, bei welcher die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt werden kann; es ist aber nicht näher gesagt, wer diese Behörde sei. Um nun Streitigkeiten in dieser Beziehung vorzubeugen, wird dasjenige Richteramt, wo die Bezahlung geleistet werden soll, als kompetente Behörde bestimmt. Ferner wurde bei der ersten Berathung der Wunsch geäußert, daß ein Tarifansatz für die im § 97 der Wechselordnung vorgesehene Aufforderung festgesetzt werden möchte Deßhalb wird hier gesagt, daß der Tarifansatz für eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung auch hiefür gelte. Das sind die drei Fälle, auf welche dieses Nachtragsgesetz Bezug hat. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung desselben eintreten und dasselbe in globo genehmigen, mit der einzigen Abänderung des § 4, welche dahin geht, daß dieses Gesetz, welches auf den 1. Januar 1860 provisorisch in Kraft getreten ist, nunmehr definitiv in Kraft treten soll.

Das Eintreten und die Genehmigung des Gesetzes in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Dionys Enzenmüller von Unterlangnau, im Königreich Württemberg, Bäcker zu Grindelwald, katholischer Konfession, unverheirathet, welchem das Ortsburgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Petenten als einen Mann, der seit 1836 sich im Kanton Bern aufhält, seit 1845 auf eigene Rechnung etablirt und gut beleumdet ist, sowie auch in finanzieller Hinsicht die nöthigen Garantien gewähre.

Abstimmung.

Von 94 Stimmen fallen:

Für Willfahr	81
„ Abschlag	13

Herr Enzenmüller ist somit naturalisirt.

---

2) Des Herrn Xavier Péquignot von Indevillers, Departement du Doubs, in Frankreich, mit Grundbesitz angesessen zu Soubey, katholischer Konfession, verheirathet, Vater von vier Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Soubey zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt auch hier die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der Petent, seit ungefähr 40 Jahren als Grundeigenthümer im Kanton angesessen, eines sehr guten Leumundes genieße und auch die erforderlichen finanziellen Garantien gewähre.

Abstimmung.

Von 91 Stimmen fallen:

Für Willfahr	80
„ Abschlag	11

Herr Péquignot ist mithin ebenfalls naturalisirt.

Hierauf wird nach Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten der zwischen dem Staate und der Bäuertgemeinde Guttannen abgeschlossene, vom 16. März 1860 datirte Kantonnementsvertrag ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Entwurf-Gesetz

über

die Organisation der Finanzverwaltung

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Durch Einführung des neuen Besoldungsgesetzes, sowie durch mancherlei Veränderungen, welche in der Staatsverwaltung stattgefunden haben, ist es nöthig geworden, die verschiedenen Bestimmungen über die Organisation der Finanzverwaltung zusammenzustellen. Das Gesetz vom 27. März 1847 erlitt öftere Veränderungen. Im Jahre 1848 fiel bekanntlich die Verwaltung des Post- und Pulverregals, sowie der Zölle durch Uebertragung an den Bund weg, dagegen wurde der Steuerbezug der Ohmgeldverwaltung übertragen und das Amtsblatt mit der Stempelverwaltung vereinigt. Infolge Einführung der Eisenbahnen traten Veränderungen im Ohmgeldbezuge ein. Viel Neues finden Sie im vorliegenden Entwurfe nicht, dagegen wurden in denselben einige Grundsätze, die sich in der Praxis bewährt haben, aufgenommen. Ohne weitläufiger zu sein, trage ich Namens des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben abtheilungsweise behandeln.

Das Eintreten und die rubrikenweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Die Finanzdirektion zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, diejenige der Finanzen und diejenige der Forsten und Domänen. Jeder derselben steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor.
Unter denselben stehen folgende Verwaltungen:

I. Centralverwaltung.

A. Abtheilung Finanzen.

1. Direktorial-Büreau.

§ 2.

Beamter des Direktorial-Büreau ist der Sekretär der Direktion, dessen Obliegenheiten durch den § 48 des Gesetzes über die Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847 normirt sind.

Herr Berichterstatter. Im bisherigen Gesetze über die Centralverwaltung ist die Trennung des Direktorialbüreau's in zwei Hauptabtheilungen nicht ausgesprochen, aber durch besondern Beschluß des Regierungsrathes eingeführt worden. Hier wird es in das Gesetz aufgenommen.

Die §§ 1 und 2 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2. Kantonsbuchhalterei.

§ 3.

Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:
a. ein Kantonsbuchhalter;
b. ein Adjunkt desselben.

§ 4.

In den Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei fällt:
a. die Leitung des gesammten Rechnungs- und Kassawesens des Staates, die Beaufsichtigung der untern Rechnungs- und Kassenbeamten, die Prüfung aller Rechnungen und deren Passation, letztere soweit sie nicht oberer Behörde vorbehalten ist;
b. die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung;
c. die Entwerfung des Büdgets nach den Voranschlägen der Direktionen und Verwaltungen;
d. die Visirung und Kontrollirung aller auf die Kredite des Ausgaben-Büdgets ausgestellten Anweisungen;
e. der Bezug und die Kontrollirung der Einnahmen, soweit dieses nicht besonderen Verwaltungen übertragen ist.

Herr Berichterstatter. In den Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei fällt u. A. auch die Entwerfung des Büdgets nach den Voranschlägen der Direktionen und Verwaltungen. Im Laufe des Sommers ladet nämlich die Finanzdirektion sämmtliche Direktionen und Abtheilungen derselben ein, ihren Voranschlag einzureichen, welcher der Buchhalterei überwiesen, zusammengestellt wird und dann an die Finanzdirektion zurückgeht; diese entwirft das Büdget, um es dem Regierungsrathe vorzulegen, und von letzterer Behörde geht dasselbe an den Großen Rath, um in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erledigt zu werden. Die Ausgaben, welche nicht auf das Büdget fallen, werden nicht von der Kantonsbuchhalterei zur Bezahlung visirt, sondern von den Vorstehern der betreffenden Verwaltungszweige. Die Litt. e. bezieht sich namentlich auf die Militärsteuer. Als Litt. f. sollte noch aufgenommen werden: „Berichterstattung über die ihr vom Finanzdirektor zugewiesenen Geschäfte."

Die §§ 3 und 4 werden mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

---

3. Kantonskasse.

§ 5.

Die Beamten der Kantonskasse sind:
a. ein Kantonskassier;
b. ein Adjunkt desselben.

§ 6.

In den Geschäftskreis der Kantonskasse gehört:
a. die Führung der Centralkasse;
b. die Aushülfe in Beaufsichtigung der untern Kassen- und Rechnungsbeamten.

§ 7.

Der Kantonskassier leistet keine Zahlung, es sei denn die betreffende Anweisung von der kompetenten Behörde oder dem kompetenten Beamten ausgestellt oder, wo solches vorgeschrieben ist, mit dem Visa der Kantonsbuchhalterei versehen.

§ 8.

Die Kantonskasse steht für die Geschäfte der Abtheilung Finanzen unter den unmittelbaren Befehlen der Finanzdirektion, Abtheilung Finanzen, und des Kantonsbuchhalters und für die Geschäfte der Abtheilung Forsten und Domänen unter den direkten Befehlen dieser Direktion.

Diese Paragraphen werden vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen und ohne Einsprache angenommen.

---

4. Kantonalbank.

§ 9.

Die Organisation der Kantonalbank ist in dem Gesetze vom 5. und 11. März 1858 enthalten.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

5. Hypothekarkasse.

§ 10.

Die Organisation der Hypothekarkasse ist im Gesetze über dieselbe vom 12. November 1846 und im Reglemente vom 11. Dezember 1846 enthalten.

Außerdem liegt derselben ob:

a. die Verwaltung aller dem Staate gehörenden oder von ihm zu verwaltenden zinstragenden Spezialfonds;
b. die Kontrolle und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften von Beamten;
c. die Kontrolle und Beaufsichtigung über die Geduldsanweisungen der gesammten Finanzverwaltung, so wie die Kontrolle und Aufbewahrung der Vertretungsverpflichtungen für abgetretene erblose Verlassenschaften.

Herr Berichterstatter. Die Hypothekarkasse verwaltet den obrigkeitlichen Zinsrodel, führt die Kontrolle über die Amtsbürgschaften, besorgt für den Staat die Eingaben bei amtlichen Güterverzeichnissen, Geltstagen und kontrollirt die Geduldsanweisungen, welche der Staat erhält. Verluste werden in wenigen Fällen gemacht, indem in der Regel Grundstücke, welche die Hypothekarkasse zu übernehmen im Falle ist, im Laufe der Zeit ohne Verlust veräußert werden können. Auch für erblose Verlassenschaften werden die Titel von der Hypothekarkasse aufbewahrt.

Der § 10 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

6. Salzhandlungsverwaltung.

§ 11.

Die Centralbeamten der Salzhandlungsverwaltung sind:

a. ein Salzhandlungsverwalter;
b. ein Adjunkt desselben;
c. ein Waagmeister.

§ 12.

In den Geschäftskreis dieser Verwaltung gehört die Besorgung des Ankaufs und des Verkaufs des Salzes, sowie die daherige Rechnungs- und Kassenführung.

Der Herr Berichterstatter durchgeht den Inhalt der vorstehenden Paragraphen, welche ebenfalls ohne Einsprache genehmigt werden.

---

7 Ohmgeld- und Steuerverwaltung.

§ 13.

Die Centralbeamten der Ohmgeld- und Steuerverwaltung sind:

a. ein Ohmgeld- und Steuerverwalter;
b. ein Sekretär und Adjunkt desselben.

§ 14.

In den Geschäftskreis der Ohmgeld- und Steuerverwaltung gehören mit der bezüglichen Rechnungs- und Kassenführung:

a. der Bezug des Ohmgeldes, der Brennpatentgebühren, und der daherigen Bußen und Konfiskationen;
b. der Bezug der direkten Steuern, mit Ausnahme der Grundsteuer im Jura;
c. der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Es kann derselben auch der Bezug neuer Einnahmen übertragen werden.

Herr Berichterstatter. Der Sekretär des Ohmgeld- und Steuerverwalters war bisher nicht gesetzlich als dessen Adjunkt bezeichnet, faktisch aber wurde der Verwalter in Verhinderungsfällen durch den Sekretär vertreten. Da dieses Verhältniß sich nicht von selbst versteht, so ist es ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Die §§ 13 und 14 werden unverändert genehmigt.

---

8. Grundsteuer und Kadasterdirektion im Jura.

§ 15.

Die Centralbeamten dieser Direktion sind:

a. ein Direktor der Grundsteuer und des Kadasters;
b. ein Verifikationsingenieur.

§ 16.

In den Geschäftskreis dieser Direktion gehören:

a. die Berechnung und der Bezug der Grundsteuer im Jura,
b. die Leitung der Kadasteraufnahme und der bezüglichen Scripturen, sowie die Rechnungsführung über die Kadastervorschüsse. Alles nach den Bestimmungen der einschlagenden Vorschriften.

Herr Berichterstatter. Ueber die Kadastervorschüsse, von welchen der § 16 (Litt. b) handelt, ist zu bemerken, daß darunter Vorschüsse verstanden sind, welche vom Staate den jurassischen Gemeinden behufs Aufnahme der Vermessungen für

den Kadaster unentgeldlich gemacht und alljährlich mit den Steuern verhältnißmäßig zurück erstattet werden.

Die §§ 15 und 16 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

9. Direktion der Einregistrirung im Jura.

§ 17.

Centralbeamter dieser Direktion ist ein Direktor der Einregistrirungsgebühren.

Derselbe hat den Bezug der Einregistrirungsgebühren nach Mitgabe der einschlagenden Vorschriften zu überwachen und deren Vertheilung an den Staat und an die Gemeinden zu besorgen. Ihm liegt auch die bezügliche Rechnungsführung ob.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

10. Stempel- und Amtsblattverwaltung.

§ 18.

Beamter dieser Verwaltung ist ein Stempel- und Amtsblattverwalter. In dessen Geschäftskreis gehört nebst der bezüglichen Rechnungs- und Kassenführung:

a. die Fabrikation und der Verkauf des Stempelpapiers, die Stempelung und der Bezug sowohl der Stempelgebühren als der Visagebühren an Stempelstatt;
b. die Leitung des Amtsblattes in beiden Sprachen;
c. die Kontrolle über die amtlichen Drucksachen;
d. die Papierlieferung für obrigkeitliche Büreaux.

Genehmigt, wie oben.

---

11. Bergbauverwaltung.

§ 19.

Die Beamten der Bergbauverwaltung sind:

a. ein Bergbauverwalter im alten Kantonstheil;
b. ein Mineninspektor im Jura.

§ 20.

Dem Bergbauverwalter im alten Kantonstheil liegt der Betrieb der Stein- und Dachschieferbrüche, sowie allfällig anderer vom Staate auszubeutender Bergwerke und die bezügliche Rechnungs- und Kassaführung ob.

Der Mineninspektor leitet die Ausbeutung des Erzes im Jura und den Bezug der daherigen Gebühren, worüber er die erforderlichen Rechnungen führt.

Die nähere Organisation der Bergbauverwaltung ist im Gesetze über das Bergwerkregal enthalten.

Herr Berichterstatter. Bisher war das Verhältniß nicht ganz so beschaffen, wie es hier im § 19 regulirt wird, sondern der Mineninspektor des Jura war bisher Adjunkt. Hier wird seine Stellung etwas selbstständiger. Das verhindert nicht, daß er unter Umständen nicht auch den Bergbauverwalter des alten Kantons zu vertreten hätte.

Die §§ 19 und 20 werden ohne Einsprache genehmigt.

B. Abtheilung Forsten und Domänen.

§ 21.

Die Centralbeamten der Forst- und Domänendirektion sind:

a. ein Sekretär;
b. ein Buchhalter;
c. ein Forstmeister.

In den Forstkreisen stehen ihr zur Verfügung:

a. sieben Oberförster;
b. die jeweilen erforderliche Anzahl Unterförster und Gemeindeförster.

§ 22.

In den Geschäftskreis der Forst- und Domänendirektion gehört nebst der bezüglichen Rechnungsführung:

1) die Verwaltung der Staatsforsten;
2) die Verwaltung der Forstpolizei nebst dem Bezuge und der Kontrollirung der Frevelbußen und Forstpolizeigebühren;
3) die Verwaltung des übrigen Grundeigenthums des Staates nebst der Beaufsichtigung und in Verbindung mit der Baudirektion der Unterhaltung der Staatsgebäude und Anlagen, sowie der Domanialliegenschaften;
4) die Verwaltung der Jagd- und Fischereiregale;
5) die Aufsicht über die öffentlichen Gränzen (Kantons-, Amtsbezirks- und Gemeindsbezirksgränzen);
6) die Aufbewahrung aller die Domänen, Forsten und öffentlichen Gränzen betreffenden Urkunden.

Herr Berichterstatter. Die Ziff. 6 des § 22 hat nicht den Sinn, daß die Direktion der Forsten und Domänen gehalten sei, alle auf ihren Geschäftskreis bezüglichen Urkunden auf ihrem Büreau aufzubewahren, sondern sie kann, wie andere Direktionen, solche auch dem Staatsarchive abgeben, indessen hat die Direktion die Beaufsichtigung zu führen.

Die §§ 21 und 22 werden durch das Handmehr genehmigt.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 23.

Die Centralbeamten besorgen die laufende Verwaltung nach Mitgabe der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Sie machen die Vorträge zu allen Geschäftsentscheidungen an den Vorsteher der betreffenden Direktion, erstatten ihm über alle wichtigen Gegenstände und Ereignisse ihrer Verwaltung Bericht und lassen sich von ihm die nöthigen Aufträge und Instruktionen geben.

Mit ihren nebengeordneten Beamten treten sie in den durch die gute Ordnung im Geschäftsgange gebotenen Geschäftsverkehr.

Den untergeordneten Beamten lassen sie die erforderlichen Aufträge und Weisungen zukommen, verlangen von denselben die nöthigen Berichte und beaufsichtigen ihre Geschäftsführung.

§ 24.

Die Centralbeamten machen dem Vorsteher der betreffenden Direktion (§ 42 des Gesetzes vom 25. Januar 1847) die Vorschläge für die nöthigen Gehülfen, Copisten und Abwarte und für deren Besoldungen. Ebenso haben sie für Entlassung eines Angestellten die Verfügung desselben einzuholen; Demissionsbegehren können sie jedoch von sich aus erledigen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Kantonalbank, für welche die bestehenden Spezialbestimmungen Regel machen.

§ 25.

Auf ihren Krediten für Verwaltungskosten haben die Centralbeamten die Kompetenz zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben ihrer Verwaltung, für außerordentliche Ausgaben haben sie die Bewilligung des Vorstehers der betreffenden Direktion einzuholen. Namentlich liegt die Entschädigung der Angestellten für besondere Arbeiten ausschließlich in der Kompetenz dieses Letztern.

§ 26.

Alle von einem Centralbeamten ausgehenden Akten sind von ihm oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Herr Berichterstatter. Diese gemeinschaftlichen Bestimmungen setzen die Pflichten der Centralbeamten fest bezüglich der ihnen zugewiesenen Geschäfte. Ebenso ist die Kompetenz hinsichtlich der Verfügung über bewilligte Kredite regulirt.

Matthys stellt den Antrag, auch bei § 23 eine Ergänzung aufzunehmen, welche der bei § 4 beschlossenen entsprechen würde.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Infolge dessen wird im ersten Lemma des § 23 folgender Zusatz aufgenommen: „Sie erstatten über alle Geschäfte Bericht, welche ihnen von der Direktion zugewiesen werden."

Die §§ 23, 24, 25 und 26 werden mit der zugegebenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

II. Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

§ 27.

In den Amtsbezirken sind folgende Finanzbeamte aufgestellt.
Aarberg: ein Amtsschaffner, zugleich Ohmgeldbeamter.
Aarwangen: ein Amtsschaffner und Salzfaktor in Langenthal.
Bern: ein Amtsschaffner.
Biel: ein Amtsschaffner.
ein Grundsteuereinnehmer für Biel und Büren.
Büren: ein Amtsschaffner.
Burgdorf: ein Amtsschaffner und Salzfaktor.
Courtelary: ein Amtsschaffner und Grundsteueraufseher.
zwei Grundsteuereinnehmer.
Delsberg: ein Amtsschaffner und Salzfaktor.
ein Grundsteueraufseher.
zwei Grundsteuereinnehmer.
ein Einnehmer der Einregistrirungsgebühren.
Erlach: ein Amtsschaffner.
Fraubrunnen: ein Amtsschaffner.
Freibergen: ein Amtsschaffner und Grundsteueraufseher.
ein Grundsteuereinnehmer.
ein Einnehmer der Einregistrirungsgebühren.
Frutigen: ein Amtsschaffner.
Interlaken: ein Amtsschaffner.
Konolfingen: ein Amtsschaffner.
Laufen: ein Amtsschaffner und Grundsteueraufseher.
ein Grundsteuereinnehmer.
ein Einnehmer der Einregistrirungsgebühren.
Laupen: ein Amtsschaffner.
Münster: ein Amtsschaffner und Grundsteueraufseher.
ein Grundsteuereinnehmer.
ein Salzfaktor in Dachsfelden.
Neuenstadt: ein Amtsschaffner, zugleich Ohmgeldbeamter.
ein Grundsteueraufseher für Biel und Neuenstadt.
ein Grundsteuereinnehmer.
Nidau: ein Amtsschaffner und Salzfaktor.
Oberhasle: ein Amtsschaffner.
Pruntrut: ein Amtsschaffner und Salzfaktor.
ein Grundsteueraufseher.
drei Grundsteuereinnehmer.
ein Einnehmer der Einregistrirungsgebühren.
Saanen: ein Amtsschaffner.
Schwarzenburg: ein Amtsschaffner.
Seftigen: ein Amtsschaffner.
Signau: ein Amtsschaffner.
Obersimmenthal: ein Amtsschaffner.
Niedersimmenthal: ein Amtsschaffner.
Thun: ein Amtsschaffner und Salzfaktor.
Trachselwald: ein Amtsschaffner.
Wangen: ein Amtsschaffner.

Außerdem wird in den Amtsbezirken die erforderliche Anzahl Ohmgeldbeamter aufgestellt, worüber die Besoldungsgesetze und Beschlüsse das Nähere enthalten.

§ 28.

Der Regierungsrath hat die Pflicht, diejenigen Schaffnereien, welche in diesem Gesetze mit keiner andern Finanzbeamtung verschmolzen sind, entweder dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist und die Persönlichkeit sich dazu eignet.

Das Amt als Amtsschaffner erlischt jedenfalls mit der Amtsdauer der andern damit verbundenen Beamtung.

§ 29.

Die Finanzbeamten in den Amtsbezirken haben ihren Wohnsitz in den ihnen angewiesenen Bezirken oder Stationen zu nehmen. Die Ausübung des Berufs eines Advokaten, Rechtsagenten, Wirthes und Weinhändlers ist ihnen untersagt.

§ 30.

Die Finanzbeamten in den Amtsbezirken stehen sowohl unter den unmittelbaren Befehlen der Finanzdirektion, beider Abtheilungen, als derjenigen der Kantonsbuchhalterei, Kantonskasse und der übrigen Centralverwaltungen, soweit letztere mit ihnen zu verkehren haben. Sie erhalten von diesen ihren Obern die erforderlichen Instruktionen und Weisungen, welche sie, so wie die in ihr Amt einschlagenden Gesetze und Verordnungen, pünktlich zu befolgen haben.

§ 31.

Die Amtsschaffner sind die gesetzlichen Vertreter des Staates in allen Betreibungsvorkehren für Forderungen, deren Bezug

ihnen obliegt, und besitzen als solche alle Rechte, welche nach dem Gesetze über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen dem Gläubiger zukommen.

§ 32.

Die Amtsschaffner führen die Amtsbezirkskasse und besorgen die daherigen Einnahmen und Ausgaben sowie die bezügliche Rechnungsführung. Sie leisten keine Zahlung, es sei denn die betreffende Anweisung von der kompetenten Behörde oder dem kompetenten Beamten ausgestellt, oder wo solches vorgeschrieben ist, mit dem Visa der Kantonsbuchhalterei versehen.

Für den geordneten und richtigen Eingang der Gefälle, soweit dieses von ihnen abhängt, sind sie verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Bezüglich des § 28 erlaube ich mir die Ansicht auszusprechen, daß es nicht ganz passend ist, dem Regierungsstatthalter die Amtsschaffnerei zu übertragen. Da, wo es geschehen kann, wird sie dem Amtsschreiber übertragen. Wo dieser Beamte sich aber nicht dazu eignet, ist es wünschenswerth, daß der Regierungsrath das Recht habe, die Amtsschaffnerei auch dem Regierungsstatthalter zu übertragen. Im § 31 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Amtsschaffner die gesetzlichen Vertreter des Staates in Betreibungsvorkehren sind. In der Regel besorgen diese Beamten die Betreibungen für den Staat selbst, eine Einrichtung, die sich besser bewährt hat, als früher, wo man die Rechtsagenten in Anspruch nehmen mußte.

Bernard spricht seine Ueberraschung darüber aus, daß für den Amtsbezirk Münster nur ein Grundsteuereinnehmer aufgestellt werde, während bisher zwei Beamte an dieser Stelle waren. Man müsse wohl erwägen, daß dieser Bezirk sehr ausgedehnt sei, daß er bei einem Gebietsumfange von 10 Stunden 34 Gemeinden zähle. Der Redner begreift die Aufhebung der einen Steuereinnehmerstelle um so weniger, als die Gemeinden diese Beamten bezahlen, und verlangt deßhalb die Herstellung der bisherigen Beamtenzahl im Amtsbezirke Münster, auch aus dem Grunde, weil Delsberg und Courtelary, Bezirke, die weniger Gemeinden zählen als Münster, ebenfalls zwei Einnehmer zählen.

Mühlethaler möchte den § 28 weniger bindend machen, um nicht unter allen Umständen die Bevölkerung zu zwingen, sich auf den Amtssitz zu begeben, wenn sie mit dem Amtsschaffner zu verkehren hat, und stellt deßhalb den Antrag, im § 28 die Worte „hat die Pflicht" zu ersetzen durch „kann" und am Schlusse des ersten Lemma beizufügen: „und wo es unter Berücksichtigung der Interessen des Amtsbezirks als zweckmäßig erscheint."

Regez vermißt eine Bestimmung über die Besoldung der Amtsschaffnereien für den Fall der Vereinigung derselben mit den Regierungsstatthalterämtern oder Amtsschreibereien und wünscht die Aufnahme einer daherigen Ergänzung.

Dr. Tièche unterstützt den Antrag des Herrn Bernard und zwar auch aus dem Grunde, daß die Steuereinnehmer verpflichtet seien, alle Vierteljahre den Steuerbetrag an die Bezirkskasse abzuliefern, und nöthigenfalls, wenn nicht der volle Betrag eingegangen ist, das Fehlende aus ihrer eigenen Tasche vorzuschießen, was oft beträchtliche Summen, von 8000 bis 10,000 Fr. in Anspruch nehme, so daß nur sehr wohlhabende Leute eine solche Stelle versehen können. Ein einziger Einnehmer für den ganzen Amtsbezirk wäre daher der Bekleidung derselben nicht gewachsen. Der Sprechende wünscht deßhalb, daß der Herr Berichterstatter die erwähnten Verhältnisse in Erwägung ziehe.

Meyer beantragt die Abänderung des § 27 in dem Sinne, daß überall, wo es heißt, der Amtsschaffner sei zugleich Ohmgeldbeamter, letzteres gestrichen, dagegen am Schlusse des Paragraphen eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werde, daß der Regierungsrath befugt sein soll, wo die Umstände es erheischen, den Bezug des Ohmgeldes dem Amtsschaffner zu übertragen, indem die Verhältnisse ändern können.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkungen der Herren Bernard und Tièche sind richtig; es ist eine bloße Auslassung, daß für Münster nur ein Grundsteuereinnehmer aufgenommen ist, und der Entwurf daher zu ergänzen. Auch gegen den Antrag des Herrn Mühlethaler habe ich nichts einzuwenden; ebenso gebe ich denjenigen des Herrn Meyer als erheblich zu. Was die Einwendung des Herrn Regez betrifft, so scheint es mir, er habe doch ein sehr schwaches Gedächtniß, denn gestern haben wir im Besoldungsgesetze den betreffenden Punkt regulirt. Auch gehört derselbe dorthin, nicht in das Organisationsgesetz. Ich denke also, die Bemerkung des Herrn Regez werde hiemit dahinfallen.

Die §§ 27 bis und mit 32 werden mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident unterbricht die Verhandlung durch die Mittheilung, daß er nebst dem Vicepräsidenten und dessen Stellvertreter sich in die Bundesversammlung begeben müsse, ersucht daher den Großen Rath, einen provisorischen Vorstand zu ernennen, und schlägt, gestützt auf Vorgänge, den Herrn Großrath Ganguillet vor.

Der Große Rath genehmigt den Vorschlag des Präsidiums ohne Einsprache durch das Handmehr.

Stuber stellt den Antrag, unter diesen Umständen die Sitzung zu schließen, bleibt jedoch damit in Minderheit.

Ganguillet übernimmt den Vorsitz und die abgebrochene Berathung wird fortgesetzt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Amtsantritt.

§ 33.

Der Amtsantritt eines Finanzbeamten beginnt, abgesehen von dem Wahl- und dem Beeidigungstage, mit der Uebernahme der Geschäfte, worüber ein Verbal aufzunehmen und in einem Doppel sofort der betreffenden Centralverwaltung, bei den Amtsschaffnern der Kantonsbuchhalterei, einzuhändigen ist.

Ebenso geht die Amtsdauer eines abtretenden Finanzbeamten, abgesehen von dem Ablaufe der ordentlichen vierjährigen Amtsdauer oder dem sonstigen Grunde des Austrittes, erst mit dieser förmlichen Uebergabe der Geschäfte zu Ende und bleibt derselbe, beziehungsweise dessen Amtsbürgen, auf so lange verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Es sind hier und da Zweifel entstanden, von welchem Zeitpunkte an der Amtsantritt eines Finanzbeamten zu berechnen sei, ob vom Tage der Wahl oder der Uebernahme der Geschäfte an, ebenso über die Frage, wann der Austritt erfolge, d. h. wann der Beamte der Verantwortlichkeit enthoben sei. Diese Frage wurde namentlich in Betreff der Bürgen wichtig. Es ist natürlich, daß nicht die Beeidigung Regel macht, sondern die wirkliche Uebernahme des Amtes; ebenso ist richtig, daß die Amtsdauer erst ausläuft, wenn der Betreffende seine Geschäfte übergeben hat. Der Schlußsatz des § 33 hat daher Einfluß auf die Haftbarkeit der Bürgen und den Zweck, jeden Zweifel in dieser Beziehung zu heben.

Der § 33 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

2. Amtsbürgschaften.

§ 34.

Zur Garantie für die ihnen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz obliegende Verantwortlichkeit haben folgende Finanzbeamte die beigesetzte Amtsbürgschaft zu leisten.

a. Centralbeamte;

1.	Der Kantonsbuchhalter	Fr. 25000
2.	Der Adjunkt desselben	" 15000
3.	Der Kantonskassier	" 30000
4.	Der Adjunkt desselben	" 20000
5.	Der Salzhandlungsverwalter	" 30000
6.	Der Adjunkt desselben	" 15000
7.	Der Ohmgeld- und Steuerverwalter	" 30000
8.	Der Adjunkt desselben	" 15000
9.	Der Grundsteuerdirektor im Jura	" 10000
10.	Der Verifikationsingenieur	" 6000
11.	Der Direktor der Einregistrirungsgebühren	" 15000
12.	Der Stempel- und Amtsblattverwalter	" 15000
13.	Der Bergbauverwalter	" 15000
14.	Der Mineninspektor im Jura	" 7000
15.	Der Buchhalter der Forst- und Domänendirektion	" 10000

Die Bürgschaften der Kantonalbank und der Hypothekarkasse sind in den besondern Organisationsvorschriften bestimmt.

b. Finanzbeamte in den Amtsbezirken.

Dieselben werden hinsichtlich der Amtsbürgschaften in folgende Klassen eingetheilt:

		Besoldung von über				
1.	Klasse	Fr. 2400				Fr. 30000
2.	"	" 2000	bis und mit	2400		" 25000
3.	"	" 1600	"	2000		" 20000
4.	"	" 1200	"	1600		" 15000
5.	"	" 800	"	1200		" 10000
6.	"	" 500	"	800		" 5000
7.	"	" 300	"	500		" 2000
8.	"	" 300 und darunter				" 1000

Hiebei ist freie Wohnung einer Besoldungszulage von Fr. 300 gleich zu achten. Bei Amtsschaffnerstellen ist die Bürgschaft nach der ganzen gesetzlichen Besoldung zu berechnen und bleibt bei Uebertragung an Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber die gleiche.

Herr Berichterstatter. Bisher waren die Amtsbürgschaften durch ein Gesetz von 1855 regulirt; sie wurden aber durch verschiedene Beschlüsse geändert. Die Bürgschaft eines Beamten gründet sich auf den Kassaverkehr und die Wichtigkeit der Geschäfte. Die vorliegenden Summen erscheinen vielleicht etwas hoch, aber sie sind niedriger als bisher. Ich betrachte die Amtsbürgschaften nicht nur vom Standpunkte der materiellen Sicherheit aus, sondern auch von demjenigen der moralischen Garantie. Die moralische Aufsicht der Bürgen über die Beamten ist mehr werth, als die Bürgschaft selbst. Denn was ist z. B. eine Sicherheit von Fr. 30,000 vom Kantonskassier, der unter Umständen mehrere Millionen an Baar und Papieren in der Hand hat? Es ist also mehr die moralische Garantie, welche hier in's Gewicht fällt, das Zutrauen, das dieser Mann schon genießt, sowie das Interesse der Bürgen. So verhält es sich auch bei den Ohmgeldbeamten. Von diesem Standpunkte aus wurden die Bürgschaften einiger Stellen etwas tiefer angesetzt als bisher. Hinsichtlich der Bürgschaftsverhältnisse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse gelten besondere Vorschriften.

Straub. Ich möchte nur fragen, wie es da gehalten sei, wo die Amtsschaffnerei dem Amtsschreiber oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist, und somit die letztern Beamten gezwungen werden, das Amt eines Amtsschaffners zu übernehmen, ob man sie auch zwingen könne, die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bürgschaften zu leisten, oder ob nicht vielmehr ein Unterschied in dieser Beziehung gerechtfertigt wäre.

Herr Berichterstatter. Ich beschäftige mich zwar noch nicht lange mit der Finanzverwaltung, war aber auch noch nie im Falle, Zwang anzuwenden. Ich begreife übrigens die Fälle, welche Herr Straub im Auge hat, und gebe zu, daß ein Regierungsstatthalter unter Umständen nicht gerne die Stelle eines Amtsschaffners übernahm, aber gezwungen werden die betreffenden Beamten nicht. Man überläßt es ihnen, zurückzutreten oder beides zu übernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß kein Zwang nöthig ist.

Der § 34 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

3. Wahlart.

§ 35.

Die Wahlart der Beamten der Kantonalbank und der Hypothekarkasse ist in den besondern Organisationsschriften über diese Anstalten bestimmt. Von den übrigen durch dieses Gesetz aufgestellten Beamten werden folgende durch den Großen Rath gewählt:

Der Kantonsbuchhalter;
Der Salzhandlungsverwalter;
Der Ohmgeld- und Steuerverwalter.

Alle übrigen Finanzbeamte mit Ausnahme derjenigen, deren Besoldung Fr. 300 nicht übersteigt und deren Wahl daher in der Kompetenz der Finanzdirektion liegt (§ 42 des Gesetzes vom 25. Januar 1847) werden vom Regierungsrathe gewählt.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

4. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Außer den in diesem Gesetze den einzelnen Beamten zugetheilten Verwaltungszweigen können denselben vom Regierungs-

rathe auf dem Wege der Verordnung noch andere Abtheilungen der Finanzverwaltung bleibend übertragen werden.

Vorübergehende Geschäftsaufträge können ihnen von der Finanzdirektion in jeder Art von Finanzverwaltungssachen ertheilt werden.

§ 37.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind beauftragt, dieses Gesetz in Vollziehung zu setzen und die noch nöthig erachteten nähern Verordnungen darüber zu erlassen.

§ 38.

Dieses Gesetz, durch welches die Gesetze vom 27. März 1847 und 21. März 1855 über die Organisation der Finanzverwaltung und das Dekret über die Amtsbürgschaften der Finanzbeamten in den Amtsbezirken vom 30. Mai 1855, so wie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft, äußert jedoch, soweit es die Amtsbürgschaften betrifft, seine Wirkung nicht auf die gegenwärtige Amtsdauer der Beamten, welche durch dasselbe nicht unterbrochen werden soll.

Diese Paragraphen werden unverändert genehmigt, mit Ausnahme des § 38, wo unter die aufzuhebenden Gesetze auch dasjenige vom 27. Oktober 1859 aufzunehmen ist.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Organisation der Finanzverwaltung zu ordnen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird hierauf zu einem Kommandanten des Reservebataillons Nr. 96 ernannt:

Herr Adolf Botteron von Nods, in Laufen, Major, im ersten Wahlgange mit 69 Stimmen von 80 Stimmenden.

Vortrag, betreffend die Verlegung der Kunstsammlungen in das Bundesrathhaus und Abänderung des Großrathsbeschlusses vom 4. Juni 1859.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) den fraglichen Beschluß über die Bewilligung eines weitern Staatsbeitrages an die Gemeinde Bern für die Kettenbrücke im Altenberg in dem Sinne abzuändern, daß die Bedingung wegen Errichtung eines Turnschopfes im alten botanischen Garten fallen gelassen wird, insofern nämlich die Gemeinde Bern die sechs zu Kunstzwecken eingerichteten Säale des dritten Stockwerkes im Bundesrathhause dem Staate so lange zu unentgeldlicher Benutzung überläßt, als ihr dieselbe von den Bundesbehörden gestattet ist;

2) behufs Ausbezahlung des unter Ziffer 1 erwähnten Staatsbeitrages einen neuen Kredit pro 1860 unter den Straßen- und Brückenneubauten als Ziff. 29 mit Fr. 17,500 zu bewilligen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt obige Anträge zur Genehmigung und führt zu deren Begründung folgendes an. Am 4. Juni 1859 bewilligte der Große Rath der Gemeinde Bern einen Beitrag von Fr. 17,500 an den Bau der Altenbergbrücke bei Bern und knüpfte daran verschiedene Bedingungen, u. A. die, daß die Gemeinde dem Staate den nöthigen Raum zur Erstellung einer Turnhalle im bisherigen botanischen Garten zur Verfügung stelle. Mittlerweile tauchte das Projekt wieder auf, die Kunstsammlungen in die leeren Säale des Bundesrathhauses zu verlegen, wodurch die Möglichkeit gegeben wäre, den bisherigen Antikensaal zu einem Turnlokal einzurichten. Endlich ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um eine neue Kreditbewilligung handelt, sondern nur um die Versetzung des bewilligten Kredites unter die entsprechende Budgetrubrik.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Anzug

des Herrn Kommandant Meyer und anderer Mitglieder mit folgenden Schlüssen:

1) es wolle der Große Rath die Korrektion der Riggisberg-Thurnen-Bern-, sowie der Thurnen-Thun-Straße beschließen;

2) den Regierungsrath beauftragen, die nöthigen Vorarbeiten anzuordnen und Plan und Kostenberechnung vorzulegen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 413.)

Meyer motivirt obigen Anzug im Wesentlichen folgendermaßen. Selten sei wohl im Großen Rathe eine Straßenkorrektion angeregt worden, für welche ein so dringendes Bedürfniß spreche, wie für die in Frage stehende. Einige Stellen wurden zwar bereits korrigirt und zwar gerade in einer Gegend, wo der Verkehr am geringsten sei. In den mehr bevölkerten Gegenden aber finde man eine Straße, die zu den am schlechtesten angelegten und unterhaltenen Straßen des Kantons gehöre; so namentlich die Strecke zwischen Thurnen und Riggisberg, die stellenweise ein Gefäll bis zu 15 Prozent habe und an den gefährlichen Stellen so schmal sei, daß an ein Ausweichen gar nicht gedacht werden könne, selbst am Tage nicht; daher habe man denn auch häufig Unglücksfälle zu beklagen. Aehnlich verhalte es sich bei Uetendorf, wo eine Korrektion mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu bewerkstelligen wäre, und gleichzeitig die Verbindung mit der Eisenbahn bezweckt werden könnte. Der Redner empfiehlt daher die Erheblicherklärung des Anzuges sehr dringend.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, bestätigt und unterstützt das vom Vorredner Angebrachte, indem er zugibt, daß namentlich auf der Straße von Riggisberg nach Bern

einige Strecken sehr der Korrektion bedürfen; ähnlich verhalte es sich außerhalb Thurnen. Auf den Wunsch der betheiligten Gemeinden wurde bereits ein Plan aufgenommen und es wünscht die Baudirektion, daß ihr namentlich auch im Hinblick auf das Bedürfniß von Verbindungsstraßen, die auf die Eisenbahn ausmünden, die zu Erstellung der dringendsten Korrektionen nöthigen Kredite eröffnet werden möchten.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt den Antrag, besonders für die Strecke von Thurnen nach Uetendorf.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug

des Herrn Großrath Mühlethaler, mit dem Schlusse, der Regierungsrath sei anzuweisen:

1) die Beschlüsse, wodurch er die Verletzung des § 58 der Feuerordnung von 1819, die Anschaffung des Feuereimers durch eine Gebühr von Fr. 5 an die Gemeindskasse zu ersetzen zugegeben, aufzuheben und dafür zu sorgen, daß den Betreffenden ihre bezahlten Gebühren zurückerstattet und sie angehalten werden, die vorgeschriebenen Feuereimer anzuschaffen;

2) die fragliche Feuerordnung einer Revision zu unterwerfen, um dieselbe den gegenwärtigen Verhältnissen besser anzupassen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 6)

Mühlethaler führt zu Begründung dieses Anzuges wesentlich an, was folgt. Schon seit längerer Zeit habe man die Wahrnehmung machen müssen, daß im Amtsblatte Gemeindebeschlüsse publizirt wurden, wonach statt des vorgeschriebenen Feuereimers bei Verheirathungen eine Heirathssteuer von 5 Fr. von Leuten gefordert wird, die sich verehelichen wollen, ein Verfahren, das mit dem § 58 der Feuerordnung durchaus im Widerspruch stehe, sowie auch mit dem § 117, welcher allen Oberamtmännern und Gemeindsvorstehern zur Pflicht macht, genau darauf zu achten, daß jeder Verheirathete einen Feuereimer besitze und bei Hausvisiten vorweise bei 2 Fr. Strafe. Der Redner kann sich nicht erklären, wie man von dieser Vorschrift abweichen konnte und führt zur Bekräftigung dessen mehrere im Amtsblatte veröffentlichte, vom Regierungsrathe genehmigte Gemeindebeschlüsse an, welche statt des Feuereimers eine Heirathssteuer von Fr. 5 einführten. Diese Abweichung von der Feuerordnung artete bald aus, indem es Gemeinden gab, welche den Feuereimer durch die erwähnte Steuer ersetzten, ohne den Regierungsrath zu begrüßen; so z. B. die Ortspolizeibehörde von Kirchenthurnen. Solche Vorgänge müssen Aergerniß erregen und wenn der Regierungsrath die fraglichen Beschlüsse der Gemeinden genehmigte, statt sie abzuweisen, so gewinne es am Ende Gesetzeskraft. Deßhalb wünscht der Sprechende Auskunft vom Regierungsrathe zu erhalten und empfiehlt eventuell den angeführten Antrag zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach nimmt die vom Anzugsteller getadelten Gemeinden in Schutz und beruft sich auf das Beispiel von Oberwichtrach, wo die fragliche Abgabe von 5 Fr. zu Anschaffung geeigneter Löschgeräthschaften verwendet wird; so besitze die Kirchhöre Wichtrach vier Saugspritzen, dagegen viele überflüßige Feuereimer. Das Gesetz über die Feuerordnung bedürfe allerdings einer gänzlichen Revision, weil es den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspreche.

Mühlethaler gibt zu, daß es für die Gemeinden bequem sei, bei jeder Verehelichung 5 Fr. zu beziehen, macht aber andererseits auch aufmerksam, wie lästig eine solche Steuer einem Manne fallen müsse, der das Unglück habe, seine Gattin zu verlieren und sich mehrere Male zu verehelichen, während er den Feuereimer als sein Eigenthum vorweisen könnte.

v. Büren will die Wünschbarkeit einer Revision der Feuerordnung nicht bestreiten, da seit deren Einführung im Jahre 1819 die Verhältnisse geändert haben; indessen sei die Sache doch nicht so dringend. Der Vorgang der Gemeinde Sumiswald, welche zuerst den Feuereimer durch eine Steuer von 5 Fr. ersetzte, habe bald Nachahmung in andern Gemeinden gefunden, ein Beweis, wie praktisch die Sache sei. Das von Herrn Mühlethaler vorgeschlagene Verfahren wäre ein Rückschritt, denn es handle sich nicht nur darum, daß der Betreffende bei der Verehelichung einen Feuereimer vorweise, sondern denselben wirklich besitze; nun komme aber oft der Mißbrauch vor, daß der nämliche Eimer bald von diesem bald von jenem vorgewiesen wurde. Der Zweck werde daher viel besser erreicht, wenn Jeder etwas für das Löschwesen beitrage. Da ein Feuereimer früher Fr. 4 a. W. kostete, so enthalte die eingeführte Aenderung eine Erleichterung, zugleich aber sei dieselbe auch eine Verbesserung. Deßhalb spricht sich der Redner gegen den Antrag des Herrn Mühlethaler aus.

Mühlethaler bekämpft die Behauptung des Vorredners, als enthielte sein Anzug einen Rückschritt und dringt auf Revision der Feuerordnung.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt das Votum des Herrn v. Büren und hält die Einführung einer Abgabe statt des Feuereimers auch deßhalb für zweckmäßiger, weil der Besitzer eines solchen von einer Gemeinde in die andere ziehen könne.

Der Anzug des Herrn Mühlethaler bleibt in Minderheit.

Projekt-Gesetz

über

die bleibenden Waldausreutungen.

(Erste Berathung.)

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Vor Allem muß ich mich entschuldigen, wenn das Referat nicht nach Wunsch ausfällt, da ich durchaus nicht erwartet habe, heute zu referiren. Dieser Entwurf wurde dadurch veranlaßt, daß in neuester Zeit viele Begehren um Bewilligung von Waldausreutungen einlangten und wir keine gesetzlichen Bestimmungen dafür haben, mit Ausnahme der Forstordnung von 1786, der Verordnung von 1817, des Forstreglementes für den Jura und der forstpolizeilichen Vorschriften von 1853, die aber nur vom Regierungsrath erlassen wurden. Um der Sache den Charakter eines Gesetzes zu geben, habe ich diesen Entwurf ausgearbeitet, indem ich dabei die Erfahrung zu Rathe zog. Ich unterschied zwischen Ausreutungen, die unter keinen Umständen gestattet werden dürfen, zwischen solchen, die gegen Wiederanpflanzung des ausgereuteten Waldbodens, und endlich zwischen solchen, die gegen eine bestimmte

Gebühr bewilligt werden. Die Bewilligungen gegen Wiederanpflanzung waren in letzter Zeit die gewöhnlichen. Im Durchschnitt genommen, steht der Kanton Bern unter den Ländern, die ein ziemlich genügendes Waldareal haben. Man berechnet vom forstwissenschaftlichen Standpunkte aus, daß da, wo der Waldboden 25 % des Flächenraumes ausmache, dieses Verhältniß genüge. Das ist im Kanton Bern nicht ganz der Fall, da dessen Waldboden nur ungefähr 23 % des Flächenraumes beträgt. Das Merkwürdigste ist, daß die Gebirgsgegenden am schwächsten bewaldet sind; so die obern Bezirke, ferner Seftigen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald; schwach bewaldet sind ebenfalls Freibergen und Delsberg; mittelmäßig bewaldet Fraubrunnen, Burgdorf, Laufen, Aarwangen, Wangen, Aarberg, Konolfingen, Pruntrut, Münster und Courtelary; stärker bewaldet Bern, Büren, Biel und Laupen, letzterer Bezirk am stärksten. Die Kantone Solothurn, Schaffhausen und zum Theil Basel sind stärker bewaldet als Bern, bedeutend schwächer bewaldet sind fast alle andern Kantone, am schwächsten die Urkantone, Glarus, Graubünden und Tessin. Die Absicht der Direktion der Domänen und Forsten war, das Waldareal zu erhalten, darauf zu dringen, daß gegen die Ausreutung einer Waldfläche ein ähnliches Stück wieder zu Wald angepflanzt werde. Der Schaden, den eine planlose Waldausreutung zur Folge hat, besteht nicht nur in der Verminderung des Holzes, sondern sie wirkt auch in klimatischer Beziehung schädlich. Schlecht bewaldete Länder haben ein weniger günstiges Klima als solche mit größern Waldflächen, weil die Winde und die Wasserniederschläge in den letztern weniger schädlich wirken. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 1.

Kein Waldboden darf ohne Bewilligung des Regierungsraths ausgereutet und bleibend in Acker-, Matt- oder Weidland umgewandelt werden.

Zum Waldboden, im Sinne dieses Gesetzes, werden nicht nur die Hochwälder, sondern auch die Schächen, Auen, Rütthölzer und Wyttweiden gerechnet.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält ungefähr die gleichen Bestimmungen, wie die Forstordnung von 1786, die Verordnung von 1817 und das jurassische Forstreglement.

Bernard. Die im ersten Artikel enthaltenen Bestimmungen sind nützlich, aber ich muß dessen ungeachtet Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt hinlenken, der mir nicht im Einklang zu stehen scheint mit den bisher in Kraft bestehenden Forstreglementen. Der Artikel sagt, kein Waldboden dürfe ausgereutet, und bleibend in Acker-, Matt- „oder Weidland" umgewandelt werden. Nun haben wir im Jura mit Holz bewachsenen Weiden, und unsere Waldreglemente sagen, daß deren Abholzung gestattet sei. Die Worte „oder Weidland" sollten daher gestrichen werden, weil eine Weide immerhin mit Waldbäumen bepflanzt ist, so daß wenigstens für den Jura diese Modifikation gemacht werden sollte.

Müller-Fellenberg wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie das Wort „Wyttweiden" zu verstehen sei.

Brunner, gewes. Regierungsrath. Wenn man für den Jura eine Ausnahme machen will, so mag der Große Rath es beschließen, indessen möchte ich davor warnen. Wenigstens für den alten Kantonstheil möchte ich den Artikel festhalten; es hat auch für den Jura keinen Nachtheil. Es ist mir kein Fall bekannt, daß im Jura Wyttweiden (beholzte Weiden) mit Stock und Stauden ausgereutet worden wären.

Herr Berichterstatter. Gegenüber dem Antrage des Herrn Bernard habe ich nur zu bestätigen, was Herr alt-Regierungsrath Brunner soeben bemerkte. Diese Wyttweiden sind, was man im Jura unter pâturages boisés versteht. Nun handelt es sich hier nicht um die Abholzung, sondern um die Ausreutung. Im § 3 ist der Fall vorgesehen, daß da, wo solche Wyttweiden ausgereutet werden, ein Theil davon in Hochwald umgewandelt werden soll. Das Gesetz enthält also keine Beschränkung gegen das Interesse der Gemeinden oder Privaten, die solche Wyttweiden besitzen.

Bernard zieht auf diese Erklärung seinen Antrag zurück.

Der § 1 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Die Ausreutung ist nicht zu gestatten:

1) Wo einer solchen Umwandlung Privatrechte entgegenstehen;
2) wo die Waldungen zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse dienen;
3) wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat;
4) wo die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht oder die Anstößer zu weitern Ausreutungsbegehren veranlaßt.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält diejenigen Bestimmungen oder Fälle, wo eine Ausreutung auch vom Regierungsrathe nicht gestattet werden soll. Es sind in der Hauptsache die in den forstpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen. Ueber die Ziff. 1 will ich mich nicht näher aussprechen, da sie sich von selbst versteht. Wichtiger ist die Ziff. 2, welche meistens auf Gebirgsgegenden Anwendung finden wird, namentlich wo die Waldungen zum Schutze gegen Erdrütsche, Lawinen, sowie gegen Ueberschwemmungen dienen. Auch in der Ebene schützen dieselben oft gegen Winde, wenn sie quer gegen die Bise oder gegen den Westwind stehen. Durch die Ausreutung solcher Wälder würde nicht nur der Eigenthümer ein schlechtes Geschäft machen, sondern würden auch die weiter rückwärts liegenden Felder preisgegeben und darunter leiden. Die Ziff. 3 bezieht sich auf Ausreutungen, die eine Verschlechterung des Bodens zur Folge haben würden, wie z. B. an steilen Abhängen. Ich sah in dieser Beziehung zwei Fälle von großartiger Tragweite. In der Gegend von Avignon besaß Ludwig Philipp, gewesener König von Frankreich, große Waldungen, ließ dieselben abholzen und ausreuten. Was war die Folge? Daß die Bevölkerung von drei Dörfern auswandern mußte. Diese Wälder standen auf Schieferboden und nachher wurde die Erde abgeschwemmt. Ludwig Philipp besaß auch große Waldungen in der Gironde am Meere, die er ebenfalls ausreuten ließ, und die Folge war, daß bei stürmischem Winde nachher stundenweit in's Land hinein alles durch Sand verheert wurde. Solche großartige Beispiele hat glücklicher Weise der Kanton Bern nicht aufzuweisen; wohl aber sehen wir die Folgen bei uns im Kleinen. Auch die Bestimmung unter Ziff. 4 rechtfertigt sich ohne weitere Erörterung.

Müller-Fellenberg wünscht, daß bei Ziff 3 der Ausdruck „Verschlechterung des Bodens" durch einen andern, geeignetern ersetzt werde, da man unter Verschlechterung des Bodens gewöhnlich das verstehe, wenn aus einem guten Boden ein magerer gemacht werde, während hier der Sinn des Artikels ein anderer sei.

Herr Berichterstatter Ich wünsche, daß der Ausdruck des Entwurfs beibehalten werde, denn es läßt sich der Fall denken, daß nicht gerade alle Erde weggeschwemmt werde, aber doch die beste. In erster Linie entsteht eine Verschlechterung, erst nachher eine gänzliche Wegschwemmung der Erde.

Der § 2 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 3.

Wenn der Waldgrund durch Lage, Klima und Boden, so wie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, so kann die Ausreutung gestattet werden, wenn dagegen ein Stück Acker-, Matt- oder Weidland bleibend zu Wald angepflanzt wird, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht wie das auszureutende Stück Waldboden, und unter der Voraussetzung, daß der Umwandlung keine von den in § 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht.

Bei Rütthölzern und Wyttweiden, welche bleibend ausgereutet werden, soll ein dem bisherigen Holzertrag entsprechendes Stück in geschlossenem Bestand als Hochwald aufgeforstet werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf, daß Waldgrund, der sich besser zu einer andern Kultur eignet, ausgereutet werden kann; als Gegenwerth soll dann ein anderes Stück Land wieder zu Wald aufgeforstet werden, und zwar wird hier vorgeschrieben, daß nicht das Maß des ausgereuteten Stückes, sondern der wahrscheinliche Ertrag maßgebend sein soll. Es wird einfach in Worten aufgestellt, was sich in der Praxis seit längerer Zeit bewährt hat. Schon mein Vorgänger, Herr Regierungsrath Brunner, hat diese Maxime ziemlich allgemein zur Geltung gebracht, indem die Mehrzahl der eingelangten Waldausreutungsgesuche gegen Wiederanpflanzung bewilligt wurden, so daß sich das Waldareal, welches sich von 1830 bis 1850 jährlich um 200 Jucharten vermindert hatte, seit 1850 nur noch um 90—100 Jucharten jährlich verminderte.

Der § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 4.

Wenn der Ausreutung keine der in § 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht, so kann dieselbe gegen eine entsprechende Waldanpflanzung im Sinne des § 3 oder gegen Bezahlung einer Gebühr von 80 Fr. per Jucharte in folgenden Fällen gestattet werden:

1) für Waldparzellen unter 6 Jucharten, welche ganz von urbarem Lande umgeben sin;
2) für Waldparzellen unter 4 Jucharten, welche von drei Seiten von urbarem Lande umgeben sind;
3) für Waldparzellen unter 2 Jucharten, welche einen scharf hervorspringenden Winkel bilden und wenigstens mit zwei Seiten an urbares Land stoßen;
4) für Waldsäume unter 2 Jucharten, welche zu nahe den Wohnungen stehen.

Bei Rütthölzern und Wyttweiden wird die Ausreutungsgebühr in der Weise berechnet, daß man den bisherigen Holzbestand schätzt, als wäre er in natürlichem Schluß zusammengedrängt.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält nun diejenigen Ausnahmen, welche gestattet werden können. Die hier festgesetzte Ausreutungsgebühr mag vielen Mitgliedern hoch erscheinen. Ich habe als Norm, sie zu bestimmen, angenommen, daß man in den meisten Fällen Anpflanzungen in Gebirgsgegenden machen werde, wo man das Zwei- und Dreifache dessen, was in andern Gegenden nöthig ist, verwenden muß, um den nämlichen Holzbestand zu erreichen. Der Ertrag der Gebühr soll zum Schutze der Quellengebiete und zur Anlage von Bannwaldungen verwendet werden.

Brunner. Ich bin mit dem Sinne des Paragraphen ganz einverstanden. Er hat den Zweck, die Verminderung des Waldareals zu verhüten Dagegen finde ich, daß die Bestimmung einer Gebühr von Fr. 80, wenn nicht zu Mißbräuchen, doch zu Abweichungen führen könnte. Die gute Absicht des Gesetzes verkenne ich keineswegs, indessen habe ich die Ueberzeugung, daß die meisten Eigenthümer, die Waldstücke auszureuten haben, sicher lieber Fr. 80 zahlen, als ein anderes Stück Land mit Wald bepflanzen. Es fragt sich, ob wir den Ertrag der Gebühr in dem Sinne verwenden können, in den Gebirgsgegenden Wald anzupflanzen, der den nämlichen Ertrag abwirft, wie der ausgereutete Waldboden. Es setzt das voraus, daß der Staat oder Gemeinden Eigenthümer des betreffenden Landes seien, daß man es freiwillig thue, aber erzwingen kann man es nicht. Der Staat hat noch einzelne Alpen, im Emmenthale namentlich die sogenannte Arni-Alp, wo der Regierungsrath auf einmal 80 Jucharten zu Wald anpflanzen ließ. Aber daß er an andern Orten Berge hätte, ist mir nicht bekannt. Er ist Miteigenthümer mit andern Genossen und muß sich mit diesen in's Einvernehmen setzen. Ich fürchte daher, man erreiche den Zweck nicht. In fiskalischer Beziehung erreicht man den Zweck, nicht aber in Betreff der Erhaltung des Waldareals. Daher möchte ich im § 4 die Worte „oder gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 80 per Jucharte" streichen, es sei denn, der Große Rath wolle das Waldareal eher vermindern als vermehren lassen.

Knechtenhofer, Oberst, möchte namentlich die Waldungen in Berggegenden schützen und auch dafür sorgen, daß abgehendes Holz durch junges ersetzt werde.

Herr Berichterstatter. Ich habe wirklich erwartet, daß man sich gegen diese Gebühr aussprechen werde, aber ich habe die Opposition nicht von dieser Seite erwartet. Als fiskalische Maßregel möchte ich diese Gebühr durchaus nicht beantragen, aber als forstpolizeiliche Bestimmung. Man sagt, die Sache sei nicht auszuführen, ich glaube hingegen wohl und zwar dadurch, daß der Staat geeignete Landparzellen in der Nähe der Quellengebiete der Gebirgsbäche zu erwerben sucht und sie zu Wald anpflanzt. Auf diese Weise wird dann der Staat Besitzer. Es können sich aber auch Gemeinden, welche die Mittel nicht haben, dazu veranlaßt finden; dann ist es Sache der Regierung, wenn die Waldkultur im Interesse der Gegend liegt, einen Beitrag zu geben Ich wünsche deßhalb, daß die Gebühr erhalten werde, wie sie vorgeschlagen ist. Wenn man den Kredit, der für Kulturen in den Staatswaldungen bestimmt ist, noch zu forstpolizeilichen Zwecken und Kulturen anderer Art verwenden will, so muß derselbe bedeutend erhöht werden.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Brunner	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

---

§ 5.

Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll zu Waldkulturen in Gebirgsgegenden verwendet werden.

Wird eventuell durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 6.

Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimaliges Verlesen in der Kirche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das auszureutende Stück liegt, und durch zweimalige Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen; zur Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg, bestimmt werden.

Während dieser Frist ist das Gesuch nebst einem geometrischen Plan über das auszureutende Stück und seine Begrenzung in der Gemeindschreiberei zu deponiren.

Nach Ablauf der Publikationsfrist ist das Gesuch nebst den Zeugnissen der stattgefundenen Publikation und Deposition und unter Beilage des Planes an das Regierungsstatthalteramt zu Handen der Direktion der Domänen und Forsten einzureichen.

Nach erfolgter Untersuchung entscheidet der Regierungsrath.

Herr Berichterstatter. Der vorliegende Artikel enthält nur insofern etwas Neues, als man wünscht, daß der Gesuchsteller einen geometrischen Plan des Waldstückes, dessen Ausreutung er beabsichtigt, vorlege, damit die Beamten des Staates sogleich die Lage ꝛc. des betreffenden Waldstückes beurtheilen können.

Regez beantragt die Einschaltung des Wortes „zweiten" vor „Erscheinen", weil die auszureutenden Waldstücke sich in einer ganz andern Landesgegend befinden können, als wo der Gesuchsteller wohnt.

Knechtenhofer, Oberst, wünscht, daß statt des Verlesens „in der Kirche" gesetzt werde: „auf üblichem Wege"

Straub schlägt eine Erweiterung des Artikels in dem Sinne vor, daß auch die Aussteckung des auszureutenden Waldstückes oder dessen Bezeichnung durch Signale vorgeschrieben werde, damit die Anstößer sehen können, wie weit die Ausreutung gehe.

Berger ist der Ansicht, daß die Deposition des Gesuches mit Beilagen in der Amtsschreiberei statt in der Gemeindeschreiberei geschehen sollte, weil erstere mehr Garantien darbiete, und beantragt überdieß die Einschaltung der Worte „und allfälliger Protestationen" nach dem Worte „Planes" im dritten Lemma.

Herr Berichterstatter. Die Anträge der Herren Regez und Knechtenhofer gebe ich als erheblich zu. Dagegen finde ich die von Herrn Straub vorgeschlagene Ergänzung nicht absolut nöthig. Wenn ein geometrischer Plan aufgenommen und aufgelegt wird, so kann sich Jeder in's Reine setzen; es ist dieß eine Garantie, die um so mehr genügen sollte, als man sie bisher nicht hatte. Auch den Antrag des Herrn Berger, die Deposition in der Amtsschreiberei vorzuschreiben, zuzugeben, trage ich Bedenken, und zwar deßhalb, weil nicht jeder Bürger einer Gemeinde, in welcher ein Waldausreutungsbegehren publizirt wird, auf die Amtsschreiberei geht, um Einsicht davon zu nehmen. Die Garantie ist größer, wenn die Deposition in der Gemeindeschreiberei stattfindet. Den zweiten Antrag des Herrn Berger dagegen gebe ich als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die zugegebenen Anträge	„
„ den Antrag des Herrn Straub	Minderheit.
„ „ nicht zugegebenen Antrag des Herrn Berger	„

---

§ 7.

Die Ausreutungsgebühr nach § 4 und die Untersuchungskosten sind bei der Eröffnung des Entscheides an den Regierungsstatthalter zu bezahlen zu Handen der Forstpolizeiverwaltung.

Wird vom Herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 8.

Wenn der Gesuchsteller sich nach §§ 3 und 4 zu einer entsprechenden Waldanpflanzung verpflichtet hat und innert der vom Regierungsrath festgesetzten Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so verfällt er in eine Buße von 200—300 Fr. per Jucharte, und überdieß wird die Anpflanzung auf Kosten des Fehlbaren durch das Forstamt ausgeführt.

Regez findet die in diesem Paragraphen angedrohte Geldbuße zu streng und ist der Ansicht, daß die Regierung vorerst untersuchen solle, ob die Versäumniß ohne hinreichende Gründe stattgefunden habe.

Berger erwiedert dem Vorredner, daß dasjenige, was er wünsche, bereits im Artikel liege, indem ein gerichtliches Urtheil vorausgesetzt werde, dagegen gibt der Sprechende zu, daß es unter Umständen schwierig sei, die Leute zur Wiederanpflanzung ausgereuteten Waldbodens anzuhalten.

Der Herr Berichterstatter bestätigt die Bemerkung des Berrn Berger und fügt bei, daß diese Bestimmung in ihrer Strenge nicht weiter gehe als das bisherige Gesetz, nur lasse dieses den Behörden eine größere Latitüde von Fr. 75—300.

Der § 8 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Regez bleibt in Minderheit.

---

§ 9.

Unrichtige Haltangaben bei Einreichung des Gesuches haben die Bezahlung der doppelten Ausreutungsgebühr zur Folge.

Unbefugte Waldausreutungen werden mit einer Buße von 200—300 Fr. per Jucharte bestraft, und wenn sie gegen die Bestimmungen des § 2 verstoßen, mit einer Buße von 300 bis 400 Fr. per Jucharte.

Ueberdieß werden die Fehlbaren für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht und angehalten, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen.

Brunner. Ich stelle den Antrag, das erste Lemma zu streichen, welches ohnedieß wegfiele, wenn mein bei § 4 erheblich erklärter Antrag definitiv angenommen wird. Ich halte die fragliche Bestimmung aber auch als grundsätzlich nicht nöthig. Möglicher Weise kann ein Gesuchsteller ohne sein Verschulden einen unrichtigen Plan einreichen, indem der Schulmeister oder der Geometer, welcher denselben aufnimmt, die Strecke zu klein angibt u. dgl.; dann würde der Betreffende gestraft. Gewöhnlich begibt sich der Forstbeamte des betreffenden Kreises auf Ort und Stelle, um zu sehen, ob die Angabe richtig sei oder nicht. Beabsichtigt der Eigenthümer, mehr auszureuten, als er angegeben, so unterliegt er schon deßhalb den Strafbestimmungen über unbefugte Waldausreutung, so daß der Zweck gleichwohl erreicht wird, während der Artikel in seiner vorliegenden Fassung zu Unbilligkeiten führen könnte.

Regez beantragt die Herabsetzung beider Minima um Fr. 100, gestützt auf die Erfahrung, daß Bürger oft aus Unkenntniß handeln und um nicht in solchen Fällen hart zu sein.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Brunner kann ich als erheblich zugeben, nicht aber denjenigen des Herrn Regez, weil unbefugte Waldausreutungen gewöhnlich da gemacht werden, wo bedeutende Interessen in Frage stehen. Der für Grundbesitzer in einzelnen Fällen entstehende Nutzen beträgt oft viele hundert Franken. Auch ist nicht anzunehmen, daß die darauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht bekannt seien. Schon seit 1786 hätte keine Ausreutung ohne Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden sollen.

Der § 9 wird mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Brunner genehmigt, derjenige des Herrn Regez bleibt in Minderheit

---

§ 10.

Dieses Gesetz tritt auf in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben der 2. Abschnitt § 6 der Forstordnung von 1786, die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 9. Juli 1817, das Kreisschreiben vom 5. Mai 1835, § 58 des Forstreglementes für den Jura, die §§ 1, 2, 3, 16 und 19 litt. a der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, so weit letztere auf bleibende Waldausreutungen Bezug haben.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das Waldareal zu sichern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet nun die Berathung über allfällige Zusatzanträge.

Knechtenhofer, Oberst, ersucht den Herrn Berichterstatter, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Betreff des Zuckersiedens, für welches sehr viel Holz verbraucht wird, irgend eine Beschränkung aufgestellt werden könnte.

Straub. Man spricht von Waldausreutungen, es gibt aber direkte und indirekte Ausreutungen oder Verminderungen des Waldareals, namentlich in den Berggegenden. Ich selber hatte Gelegenheit zu sehen, wie da ein Stück, dort eines abgeholzt wurde und zwar in Gegenden, wo gar kein junges Tanngrotzlein zu sehen war. Ich könnte Berge zitiren, wo, nach den Stöcken zu schließen, die jetzt verfault sind, ganze Wälder waren, wo aber jetzt kein Baum mehr steht und man das Holz von andern Bergen holen muß. Bei einiger Aufmerksamkeit könnte man doch an solchen Stellen wieder Wald anpflanzen, und ich möchte die Verwaltungsbehörde auf diesen Punkt aufmerksam machen.

Brunner. Was Herr Straub sagte, ist nur zu wahr, namentlich wurden im Oberlande Waldungen durch den Weidgang zu Grunde gerichtet. Daraus entstanden dann die sogenannten Wyttweiden, indem das Holz nicht so lange vor dem Weiddange geschützt ist, bis sein Wuchs hinreichte, um der Gefahr zu entgehen. Was aber Herr Straub anregte, gehört nicht in dieses Gesetz, sondern unter die Bestimmungen über das Abholzen. Ich bin überzeugt, daß der Herr Forstdirektor bei der Vorlage eines allgemeinen Forstgesetzes darauf Rücksicht nehmen wird. Nöthig ist, daß man den Weidgang, namentlich in Berggegenden, auf gewisse Strecken beschränke, sonst vermindern sich unsere Wälder nach und nach; auch die Weiden werden dadurch schlechter. Ganze Sömmerungen, wo früher prächtiger Graswuchs war, sind bereits verschwunden, während sie unter dem Schutze der Waldung wieder gedeihen können.

Bernard. Ich verdanke dem Herrn Direktor der Domänen und Forsten die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs, denn es ist von größter Wichtigkeit, um die Abholzung unserer Wälder zu verhüten. Wäre es nicht auch möglich vorzuschreiben, daß man allenthalben, wo es thunlich ist, längs den Straßen Bäume pflanze? Es ist dieß eine Annehmlichkeit zur Sommerszeit. In Württemberg z. B. sind alle Straßen von Bäumen beschattet, auf der Ebene von Apfel- und Birnbäumen, in den Berggegenden von Sorbeer- und andern der Gegend entsprechenden Bäumen. Mir scheint, darin läge ein gutes Mittel, Erholungsplätze zu schaffen, wie es überhaupt eine empfehlenswerthe Operation wäre. Ich wünsche deßhalb, daß der Herr Berichterstatter diesen Wunsch, den ich zu äußern die Freiheit hatte, bis zur zweiten Berathung in Erwägung ziehe.

Herr Berichterstatter. Ich verdanke den Herren die Wünsche, welche sie geäußert haben, und werde mein Mögliches thun, um sie in Berücksichtigung zu ziehen. Hingegen verhehle ich nicht, daß hier bedeutende Schwierigkeiten entgegen-

stehen, daß man gar zu gerne auf ein Gebiet geräth, wo man den Privatrechten Einzelner zu nahe treten könnte. Wie Herr Brunner bemerkte, gehört der von Herrn Straub geäußerte Wunsch in ein Gesetz über Holzschläge, nicht über Ausreutungen. Was den Wunsch des Herrn Bernard betrifft, so glaube ich, es könnte demselben dadurch Rechnung getragen werden, wenn man dem Publikum anempfehlen würde, überall, wo ein Baum Platz hat, einen zu pflanzen. Durch ein Gesetz können solche Verhältnisse nicht wohl regulirt werden.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 30. März 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Feune, Fischer, Flück, Gerber, Houriet, Marquis, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Daniel; Bangerter, Bösiger, Brand-Schmid, Brügger, Burger, Bütigkofer, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Friedli, Friedrich; Froidevaux, Gfeller in Bümpliz, Gfeller in Signau, Girard, Gobat, Gouvernon, Grosjean, v. Grünigen, Guenat, Gygax, Haag, Hennemann, Hermann, Herren, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Kalmann, Känel, Käser, Kaiser, Kasser, Kehrli, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Koller, Krebs in Albligen, Krebs in Rüggisberg, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marti, Mösching, Moser, Gottlieb; Müller, Johann; Neuenschwander, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Niederbipp, Roth in Wangen, Roth in Ersigen, Ryser, Salfisberg, Schertenleib, Schild, Schneeberger, Johann; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schrämli, Schürch, Seßler, Siegenthaler, Spring, Stettler, Stockmar, Straub, Streit, Benedikt; Trösch und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die bleibenden Waldausreutungen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 132 f.)

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Die §§ 1, 2 und 3 bleiben unverändert. Bei § 4 dagegen wurde der Antrag erheblich erklärt, die Ausreutungsgebühr von Fr. 80 zu streichen. Dieser Streichung kann ich nicht beistimmen und zwar aus folgenden Gründen. Vorerst fielen die §§ 4 und 5 ganz weg, der § 3 würde dann Regel machen, d. h. es dürfte gar keine bleibende Ausreutung stattfinden, sondern nur gegen entsprechende Wiederanpflanzung. Das wäre zu streng, namentlich für die ackerbautreibenden Gegenden. Der Privatbesitzer ist oft nicht im Falle, solche Anpflanzungen machen zu können, nach dem Gesetze tritt der Staat an seine Stelle und besorgt die Anpflanzung. Die Gebühr ist also, abgesehen von ihrem Betrage, eine Erleichterung für die Betreffenden. Bezüglich des Betrages halte ich in erster Linie an 80 Fr. fest, in zweiter Linie gebe ich eine Ermäßigung bis auf Fr. 40 zu.

Gfeller zu Wichtrach beantragt die Aufstellung eines Minimums von Fr. 40 und eines Maximums von Fr. 80.

Der Herr Berichterstatter warnt vor diesem Antrage, um die Anwendung des Gesetzes nicht der Willkür der Behörden zu überlassen.

Der § 4 wird unverändert angenommen, der Antrag des Herrn Gfeller bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der § 5 bleibt unverändert. In der Redaktion des § 6 ist den erheblich erklärten Anträgen der Herren Knechtenhofer, Regez und Berger Rechnung getragen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 7 und 8 bleiben unverändert. Bei § 9 wurde die Streichung des ersten Lemma erheblich erklärt; diese Streichung ist nun definitiv.

Wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

den Mißbrauch der Presse.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 282 f.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Obschon ich nicht erwartete, daß dieses Gesetz am Ende der Sitzung noch zur Behandlung kommen werde, so erlaube ich mir nun doch, in kurzen Zügen die Entstehung des Entwurfs zu durchgehen, und dann einen Blick auf die Grundsätze zu werfen, auf welchen derselbe beruht. Das Preßgesetz von 1853 wurde in der Presse von allen Parteien als zu scharf bezeichnet, als ein Gelegenheitsgesetz, zu dessen Beseitigung die Behörden aufgefordert wurden, um so mehr, als ein Artikel des Gesetzes die Genehmigung des Bundesrathes nicht erhalten hatte. Um diesen Zweck zu erreichen, legte Ihnen der Regierungsrath im Sommer 1858 ein Dekret vor, wodurch das Gesetz von 1853 aufgehoben und an dessen Stelle dasjenige von 1832 wieder in Kraft erklärt worden wäre. Der Regierungsrath glaubte nämlich, die Vorlage eines besondern Preßgesetzes sei unnöthig, da der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vorliege und bald in Berathung gezogen werden könne; dagegen genüge die Wiedereinsetzung eines Gesetzes, das 21 Jahre lang im Kanton Regel machte. Das wäre zugleich ein Sporn gewesen, um die Behandlung des Strafgesetzbuches zu beschleunigen. Dieser Antrag beliebte jedoch nicht, sondern der Große Rath beauftragte den Regierungsrath mit der Vorlage eines Spezialgesetzes. Das ist der Grund, warum der Regierungsrath im Falle war, den Entwurf vorzulegen, obschon der Entwurf eines Strafgesetzbuches Bestimmungen über Preßvergehen enthielt. Bezüglich der Eintretensfrage will ich nur auf die Grundgedanken aufmerksam machen, auf welchen der Entwurf beruht. Man ging bei dessen Bearbeitung von dem Standpunkte aus, das Preßgesetz solle auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhen Sie haben gesehen, daß die Gesetze von 1832 und 1853 spezielle Strafbestimmungen enthielten, je nachdem eine Ehrverletzung oder Verleumdung gegen eine Privatperson oder gegen eine Behörde gerichtet war. Der vorliegende Entwurf nun beruht auf dem Grundsatze der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze. Um den verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird ein Minimum und ein Maximum der Strafe aufgestellt. Die gleichen Strafbestimmungen sollen für Alle gelten, wie bei andern Vergehen. Wenn Jemand z. B. einen Diebstahl gegen einen Gesandten oder gegen eine Behörde begeht, warum sollte man ihn strenger bestrafen, als wenn er den Diebstahl an einer Privatperson verübt hätte? Ein zweiter Punkt ist der, daß früher die Regierung im Falle war, von Amteswegen gegen gewisse Preßvergehen einzuschreiten, wenn diese gegen fremde Gesandte, gegen Behörden oder Beamten gerichtet waren. Man sah, wie dieß dem Ansehen der Regierung schadete. Nach dem neuen Gesetze wird es jedem überlassen, den Prozeß selbst zu führen, es sei denn, daß ein Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit vorliege, oder daß Jemand durch das Mittel der Presse zu einem Verbrechen auffordere. Ueberdieß war die Aufnahme mehrerer Spezialbestimmungen über den Preßprozeß, über die Verantwortlichkeit der betheiligten Personen u. s. w. nothwendig, Bestimmungen, welche bei der artikelweisen Berathung näher zu erörtern sind. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Aebi. Ich muß gestehen, ich habe nie recht begreifen können, warum ein neues Preßgesetz erlassen werden soll. Ich gab mir alle Mühe, die vom Herrn Berichterstatter angeführten Motive zu würdigen, konnte aber die Begründtheit dieser Vorlage nicht einsehen. Wenn man ein neues Gesetz vorlegt, so müssen zwei Requisite vorhanden sein: erstens muß das alte Gesetz bedeutende Mängel haben und zwar solche, daß die öffentliche Meinung sich damit beschäftigt; zweitens muß das neue Gesetz bedeutende Vorzüge vor dem alten haben. Hat nun das Preßgesetz von 1853 so bedeutende Mängel? Wer klagt darüber? Die Zeitungsredaktoren. Das kann ich begreifen, weil sie am meisten davon betroffen sind. Wenn sie aber die Zeitungsredaktoren fragen, ob sie mit der Preßgesetzgebung zufrieden seien, so können Sie ebensogut die Holzfrevler fragen, ob sie mit dem Frevelgesetze einverstanden seien. Ich möchte es aber nicht auf die Personen ankommen lassen, die vom Gesetze zunächst betroffen sind. Sind bedeutende Uebelstände vorhanden? Wir haben gesehen, daß ungeachtet des barbarischen Preßgesetzes (wie man es bezeichnete) die Zeitungsredaktoren sich noch sehr frei bewegen. Ich kenne einen Fall, der dieß zur Genüge beweist. Ein Postbeamter wurde durch die Presse der Unterschlagung angeschuldigt, der Redaktor des betreffenden Blattes gerichtlich belangt; der Beamte konnte nachweisen, daß er kein solches Vergehen begangen, und verlangte Satisfaktion im nämlichen Blatte; der Redaktor gab eine Erklärung, deren Sinn man auslegen konnte, wie man wollte. Die Sache kommt vor die Assisen, der Postbeamte weist seine Unschuld nach. Wurde der Redaktor etwa verurtheilt? Nein, er wurde freigesprochen und der Postbeamte konnte noch die Kosten bezahlen. Am nämlichen Tage kommt derselbe Redaktor vor Gericht, weil er einen andern an seiner Ehre verletzte, einen Seelenverkäufer genannt hatte. Wurde der Redaktor etwa verurtheilt? Nein, er wurde freigesprochen, und die Civilpartei wurde in die Kosten verfällt Man verlangt Nennung des Verfassers des eingeklagten Artikels; der Redaktor verweigert es; warum? Weil die Gerichte in der Heimath des Verfassers nach dem dort geltenden schärfern Gesetze viel strenger urtheilen würden. Ich sagte, in diesem Falle sei der Kanton Bern der Sammelplatz aller Preßinjurien. Daraus zog ich den Schluß, daß die bernische Preßgesetzgebung nicht so unliberal sei und die bernischen Gerichte nicht so barbarisch verfahren. Ferner frage ich: ist das neue Gesetz viel besser als das von 1853? Und da behaupte ich, einen sehr wesentlichen Unterschied habe ich nicht gefunden. Das Gesetz von 1853 hat im Durchschnitt etwas strengere Strafbestimmungen, während es hier von dem Ermessen des Richters abhängt, eine durch die Presse begangene Injurie bloß mit einer Geldbuße von 5–10—20 Fr. zu bestrafen. Unter solchen Umständen scheint es mir nicht nothwendig, ein neues Gesetz zu erlassen. Ein zweiter Umstand ist der, daß das Gesetz von 1853 vollständiger ist als der vorliegende Entwurf. Der Herr Berichterstatter scheint nicht viel Werth darauf zu legen. Er sagt, alle Preßvergehen, abgesehen davon, ob sie gegen den Großen Rath, gegen die Regierung, gegen das Obergericht oder gegen eine Privatperson gerichtet seien, sollen gleich bestraft werden. Ich kann seinen Standpunkt begreifen, aber ich bin nicht seiner Ansicht. Wenn Jemand einen Beamten angreift während der Zeit seiner Funktion, so frage ich: soll der Betreffende nicht strenger bestraft werden, als wenn er einen Privatmann beleidigt? Ich komme noch zu einem dritten Punkte. Ich muß gestehen, das immerwährende Flicken an Gesetzen ist mir sehr zuwider. Im Jahre

1832 wurde ein Preßgesetz von liberalen Männern erlassen, im Jahre 1853 fand man, jenes Gesetz genüge nicht mehr, es wurde ein neues erlassen. Kaum vergehen fünf Jahre, so wird ein drittes vorgelegt, das nun zum zweiten Male berathen werden soll. Wir hätten also in 28 Jahren drei Preßgesetze. Wenn aber der Große Rath fruchtbar war in der Erlassung von Preßgesetzen, so war er es dagegen nicht bezüglich des allgemeinen Strafgesetzbuches. Anno 1837 wurde von Herrn alt-Oberrichter Bitzius ein Entwurf ausgearbeitet, aber derselbe kam nicht zur Erledigung, weil man sich in Betreff der Bestimmungen über die Preßinjurien nicht verständigen konnte. Anno 1853 kommt ein neuer Entwurf von Herrn Moschard, dann einer von Herrn Pfotenhauer; endlich im Jahre 1856 ein solcher von Herrn Oberrichter Buri. Keiner dieser Entwürfe kam zur Behandlung. Das wäre viel nöthiger gewesen als die Erlassung eines neuen Preßgesetzes. Statt dieser ewigen Flickerei sollte man einmal zu einem allgemeinen Strafgesetze zu kommen suchen. Ich stelle deßhalb den Antrag auf Nichteintreten, indem ich dafür halte, es seien nicht genügende Gründe dafür vorhanden, es wäre ein unverantwortlicher Zeitverlust und eine ungerechtfertigte Flickerei.

Revel. Herr Aebi befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, wir haben noch ein Preßgesetz. Ich habe den Beschluß hier in der Hand, durch welchen die Aufhebung des Gesetzes von 1853, sowie denjenigen, durch welchen das Eintreten in den neuen Entwurf erkannt wurde. Wir müssen doch ein Gesetz haben. Ich bedaure ebenfalls sehr, daß wir kein allgemeines Strafgesetzbuch haben. Schon im Jahre 1835 oder 1836 lag ein Entwurf von Herrn Oberrichter Weber vor, kam aber nicht zur Erledigung. Da nicht Aussicht vorhanden ist, daß wir in nächster Zeit zu einem Strafgesetzbuche kommen, so stimme ich mit Ueberzeugung zum Eintreten.

Sahli, Regierungsrath. Nur zwei Worte. Herr Aebi bemerkte ganz richtig, daß seit Jahren der Entwurf eines Strafgesetzbuches zur Behandlung bereit lag. Zuerst der Entwurf des Herrn Bitzius, dann derjenige des Herrn Pfotenhauer und jetzt derjenige des Herrn Buri. Der von Herrn Bitzius verfaßte Entwurf wurde durchberathen, scheiterte aber an dem Abschnitte über die Preßvergehen, sonst hätten wir seit zwölf Jahren ein Strafgesetz. Das bewog auch die Regierung, das Preßgesetz für sich zu behandeln. Wenn man nun die Sache wieder verschiebt, so wird dadurch wieder die Behandlung des Strafgesetzbuches sehr erschwert. Ich möchte daher sehr darauf dringen, diesen schwierigen Titel besonders zu behandeln und zugleich den Wunsch aussprechen, daß der Große Rath einmal in einer außerordentlichen Sitzung das Strafgesetzbuch berathen möchte.

Matthys. Ich möchte nur an geschichtliche Thatsachen erinnern. Im Großen Rathe wurden Anzüge gestellt zur Aufhebung des Preßgesetzes von 1853. Nun bringt die Regierung den Antrag, jenes Gesetz aufzuheben und dasjenige von 1832 wieder in Kraft zu setzen. Am 16. November 1858 beschließt der Große Rath die Aufhebung des Gesetzes von 1853, aber setzt nichts anderes an dessen Platz. Der Generalprokurator war in Verlegenheit, die Gerichtssatzung von 1761 anzuwenden. Am nämlichen Tage wurde die Regierung dann beauftragt, ein neues Gesetz vorzulegen. Das geschieht. Der Entwurf hat die erste Berathung passirt und heute handelt es sich um die zweite Berathung. Sie sind genöthigt heute das Eintreten zu beschließen und bezüglich der Presse Bestimmungen aufzustellen, wenn nicht eine allgemeine Rechtsunsicherheit eintreten soll. Deßwegen stimme ich zum Eintreten.

Dr. Schneider. Ich anerkenne, daß es unter Umständen schwierig ist, die von Herrn Aebi geäußerte Ansicht zu vertheidigen. Aber wenn ich mich frage, was für Nachtheile daraus entstehen, wenn wir heute nicht eintreten, so glaube ich, dieselben seien nicht sehr groß. Die allgemeine Gesetzgebung über Ehrenkränkung ist da, und wenn sie auch nicht spezielle Vergehen durch die Presse behandelt, so können solche doch bestraft werden. Wenn wir uns immer mit solchen kleinen Gesetzen befassen, so werden die allgemeinen Gesetze nie zur Behandlung kommen. Ich wünsche, daß der Große Rath heute dem Präsidium und dem Regierungsrathe den Auftrag ertheile, bei der nächsten Sitzung die Behandlung des Strafgesetzbuches an die Tagesordnung zu setzen, und zwar als ersten Gegenstand Wenn man einwendet, das ganze Gesetzbuch könne an diesem Theile über die Presse scheitern, so bestreite ich es. Wäre der betreffende Theil des von Herrn Bitzius vorgelegten Entwurfs abgefaßt gewesen, wie der Entwurf des Herrn Buri, so hätte er im Großen Rathe nicht solche Anfechtung erlitten. Es ist wirklich eine Schande für den großen Kanton Bern, es noch nicht zu einem Strafgesetzbuche gebracht zu haben. Man arbeitet schon über hundert Jahre daran. Es wurden in den dreißiger Jahren Entwürfe vorgelegt, die allgemeine Billigung fanden, und doch haben wir noch das barbarische helvetische Gesetzbuch, aber mit einem Paragraphen, der sagt, der Richter brauche sich nicht daran zu halten Ist das Gleichheit vor dem Gesetze? Wahrhaft nicht, nichts von dem allem, was uns die Verfassungen von 1830 und 1846 garantirt haben. Ich kann hier in Bern für das gleiche Vergehen so, in Pruntrut anders beurtheilt werden. Darum machen Sie einem solchen miserablen Zustande ein Ende und sei der Große Rath produktiv im Allgemeinen, nicht nur in der Flickerei.

Tscharner, gewes. Oberrichter. Der Vortrag des Herrn Dr. Schneider veranlaßt mich, zur Ehrenrettung unserer Kriminaljustizpflege das Wort zu ergreifen. Er nannte den Zustand derselben einen miserablen. Dem ist nicht so. Er behauptet, der Richter sei nicht an das Gesetz gebunden. Freilich ist er daran gebunden, im deutschen, wie im französischen Kantonstheil, denn der Art. 2 des Gesetzes von 1803, von welchem Herr Schneider sprach, stellt das Urtheil nur dann dem Ermessen des Richters anheim, wenn für das betreffende Vergehen im Gesetze keine besondere Strafe angedroht ist. Man kann annehmen, wir haben im Kanton Bern eine gute, eine milde Praxis in der Justizpflege, die sich mit derjenigen anderer Kantone füglich messen kann.

Dr. Schneider. Ich erkläre zum voraus, wenn ich irgend etwas gesagt haben sollte, was verletzen könnte, daß ich durchaus keine Absicht hatte, unsere Gerichte zu beleidigen. Im Gegentheil, ich erkläre, daß trotz einer solchen Gesetzgebung die Gerichte unsere Anerkennung verdienen. Die Richter thun mehr für die Gleichheit der Bürger als die gesetzgebende Behörde. Dessenungeachtet beharre ich darauf, daß meine Behauptung richtig ist. Was sagt der § 2 des Gesetzes von 1803? Er gibt dem Richter das Recht, einen neuen Thatbestand aufzustellen, Vergehen als strafbar zu erklären, die nicht durch andere Gesetze als strafbar bezeichnet sind.

Kurz, Oberst. Ich erlaube mir auch ein Wort. Ich war bei der ersten Berathung ein entschiedener Gegner des Antrages, daß man den frühern Entwurf des Regierungsrathes annehmen solle, welcher ein längst abgeschafftes Gesetz durch einen einfachen Beschluß wieder in Kraft erklären wollte. Aber heute würde ich in hohem Grade bedauern, wenn man beschließen würde, nicht einzutreten. Die Zeit, welche seit der ersten Berathung verflossen ist, wäre für immer verloren. Der vorliegende Entwurf ist demjenigen eines Strafgesetzbuches entnommen; es ist also doch ein Stück desselben, und wenn wir heute nicht eintreten, so müssen wir das Nämliche später wieder behandeln. Will man nach der Ansicht des Herrn Dr. Schneider verfahren, d. h. das Eintreten erkennen, dagegen die zweite Berathung des Preßgesetzes bis zur Behandlung des Strafgesetzbuches verschieben, so habe ich gar nichts dagegen, denn ich habe die Ueberzeugung, daß die Welt nicht untergeht, wenn das Gesetz

von 1853 fortbesteht Es ist noch kein einziger Zeitungsredaktor gehängt worden, und ich kann den Nachweis leisten, daß in keinem andern Kantone die Preßvergehen so mild beurtheilt werden, wie hier. Aber wir müssen einmal zu einem andern Strafgesetze kommen. Jedermann will es, und das vorliegende Gesetz macht einen Theil des allgemeinen Gesetzbuches aus. Gegen die Verschiebung bis zur Behandlung des Strafgesetzes habe ich nichts, weil es ein Sporn wäre, einmal dieses Gesetzbuch zu erlassen. In dieser Beziehung bin ich ganz einverstanden mit Herrn Dr. Schneider. Ich hatte acht Jahre lang als Oberrichter mit dieser erbärmlichen Gesetzgebung zu thun, und das hat mir die richterliche Stellung am meisten verleidet. Es gibt Richter, die den § 2 sehr gerne handhaben, wenn sie nach eigenem Ermessen urtheilen konnten. Mir war es peinlich, wenn ich für einen Fall keine Gesetzesbestimmung fand, und solcher Fälle gibt es eine Masse; so z. B. für Meineid, für viele Fälle von Fälschung, Betrug u. s. w. Was ist das für ein Zustand, wenn die Herren vom Jura mit ihrem Code pénal kommen und dann das Milderungsgesetz? Will man Einen, der 50 Rp. zur Nachtzeit stahl, zu 5 Jahren Ketten verurtheilen? Das will man nicht, darum führte man das Milderungsgesetz ein, nach welchem die Strafe gemildert werden kann. Aber ist ein solcher Zustand ehrenhaft für den Kanton Bern? Daß derselbe zu allen Zeiten als ein mangelhafter angesehen wurde, beweist, daß schon im Jahre 1803 die Weisung ertheilt wurde, so schnell als möglich ein Strafgesetz zu erlassen. Aber man sieht, wie es im Kanton Bern geht. So schnell als möglich — das sind bald sechzig Jahre. Die Richter thun, was sie können, aber das ganze Ausland wird die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen, wenn es sieht, in welchem Zustande sich unsere Strafgesetzgebung befindet. Ich halte es daher für dringend, daß einmal ein Strafgesetzbuch erlassen werde. Wir haben es einer nicht genauen Anwendung des Reglementes im Großen Rathe zuzuschreiben, daß wir noch kein Strafgesetzbuch haben. In den Jahren 1845 und 1846 wurde der von Herrn Bitzius ausgearbeitete Entwurf behandelt; man kam bis zum Titel über die Ehrverletzung. Herr Imobersteg, gamaliger Oberrichter, stellte den Antrag, eine andere Redaktion vorzulegen; ich bemerkte, das sei schwer, jedenfalls solle Herr Imobersteg eine Redaktion der vorliegenden gegenüber stellen. Er erwiederte, er sei nicht im Stande, sogleich eine Redaktion vorzulegen, man solle den Entwurf zurückschicken. Der Landammann sagte, er habe nichts dagegen, und leider geschah es. Die Gesetzgebungskommission konnte sich nicht über eine Redaktion verständigen. Darauf kamen die Vorgänge des Jahres 1846, und nur durch eine unglückliche Anwendung des Reglementes wurde die Inkraftsetzung des Entwurfs verhindert. Ich habe noch jetzt die Ueberzeugung, daß der Entwurf des Herrn Bitzius eine ganz vortreffliche Arbeit war, aber man machte unterdessen wieder zwei andere Entwürfe. Ich stimme zum vorliegenden, nur um Etwas zu haben und schließe dahin: entweder sollen wir das vorliegende Gesetz heute berathen, oder es nur bis zur Behandlung des Strafgesetzbuches verschieben, und wenn ich zu dieser Verschiebung stimme, so ist das Hauptmotiv das, um die hohe Versammtung zu zwingen, einmal das Strafgesetzbuch zu behandeln.

Herr Berichterstatter. Ich hätte nicht erwartet, daß man heute gegen das Eintreten sprechen würde. In der Sitzung vom 16. November 1858 haben Sie erkannt, das Preßgesetz von 1853 sei aufgehoben und der Regierungsrath beauftragt, einen neuen Entwurf vorzulegen. Wenn Sie heute nicht eintreten, so müssen Sie wenigstens ganz bestimmt sagen, ob wirklich das Gesetz von 1853 als aufgehoben zu betrachten sei. Denn Sie haben in gewissen Zeitungen gelesen, das erwähnte Gesetz sei als aufgehoben zu betrachten. Sie hörten aber auf der andern Seite, daß gerichtliche Behörden das Gegentheil erkannten, daß sie das Gesetz von 1853 als noch in Kraft bestehend betrachten, so lange kein anderes an die Stelle des aufgehobenen getreten sei. Etwas muß also geschehen, es sei denn, daß man vom Standpunkte des Herrn Schneider aus so raisonnire, daß man gar kein Preßgesetz brauche. So lange wir kein Strafgesetz haben, kann man in der Presse die Ehre Anderer verletzen und verwunden nach Gutdünken. Wenn man diesen Zustand will, so mögen Sie es beschließen. Einer, der auf der Straße Jemanden beleidigt, kann bestraft werden, aber wenn er die Beleidigung in einer Zeitung veröffentlicht, so ist er straflos, denn die allgemeinen Bestimmungen sind noch nicht in Kraft, das Gesetz von 1853 ist aufgehoben, ebenso die Bestimmungen der Gerichtssatzung über Schmähschriften. Man müßte dann letztere wieder in Kraft erklären. Ich finde gar keinen Zustand schlechter, als denjenigen, wo man nicht weiß, ob ein Gesetz noch in Kraft sei oder nicht. Wenn Sie das Nichteintreten beschließen, so wird eben diese Folge eintreten. Beschließen Sie, was Sie für gut finden, aber lassen Sie die Bevölkerung nicht im Zweifel darüber, ob noch etwas in Kraft bestehe oder nicht. Die Regierung hat ihre Pflicht gethan, und ich hätte nicht einen solchen Widerstand erwartet. Verwerfen Sie das Eintreten, wenn Sie wollen, aber mache man dann die Regierung nicht verantwortlich, wenn wieder ein Sturm gegen das Gesetz von 1853 losbricht Ich will Sie nicht mit Vergleichung der Bestimmungen über die Presse aufhalten, welche der vorliegende Entwurf und derjenige eines neuen Strafgesetzbuches enthält. Wir haben diesen Entwurf bereits einmal berathen, heute handelt es sich um die zweite Berathung, und wenn das Strafgesetzbuch zur Berathung kommt, so können Sie dann den Titel über die Presse einfach demselben einverleiben, ohne mehr lange darüber zu debattiren. Ich wiederhole: die Regierung hat ihre Pflicht gethan, indem sie den Reklamationen der Presse Rechnung zu tragen suchte durch Aufhebung des Gesetzes von 1853, sie kann daher die weitere Verantwortlichkeit in dieser Beziehung ablehnen. Ich erblicke Personen hier, die vorher gesagt haben: warum ist das Gesetz von 1853 nicht aufgehoben? Und jetzt machen die Herren alle möglichen Schwierigkeiten. Herr Aebi bezeichnet die Vorlage dieses Entwurfs als Gesetzesflickerei. Das ist nicht der Fall. Das Preßgesetz von 1853 ist nicht definitiv vorhanden, indem der Paragraph über den Gerichtsstand die Genehmigung des Bundesrathes nicht erhielt. Warum also nicht den Normalzustand herstellen? Man sagt allerdings, es sei noch kein Redaktor gehängt worden, allein das Gesetz von 1853 ist viel zu scharf Die Presse bewegte sich seiner Zeit freilich sehr frei, darauf entstand das fragliche Gesetz mit Bestimmungen, die man jetzt nicht mehr anwenden könnte. Man beruft sich auch auf freisprechende Urtheile der Gerichte. Warum erfolgten öfter solche? Sobald ein Gesetz zu strenge Bestimmungen enthält, sprechen die Richter den Angeklagten frei. Das ist das belebende Element des Geschwornengerichts. Der Geschworne findet, es widerspreche seinem Gewissen, zu streng zu sein, und spricht den Angeschuldigten frei. Ist das ein glücklicher Zustand? Das Gesetz von 1853 wurde in gereizter Stimmung erlassen. Wenn ich es ein Gelegenheitsgesetz nannte, so wollte ich Niemanden daraus einen Vorwurf machen. Herr Aebi hat mein Votum so ausgelegt, als sollten Beleidigungen von Behörden nur so bestraft werden, wie die Beleidigung eines einfachen Bürgers. In diesem Sinne verstehe ich die Sache nicht, sondern ich sagte, es soll für Alle die gleiche Regel gelten; dagegen stellt das Gesetz ein Maximum der Strafe auf, um den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Herr Dr. Schneider möchte die Regierung beauftragen, das Strafgesetzbuch auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen. Dieser Gegenstand steht schon wenigstens sechsmal auf der Liste. Hier ist das Verzeichniß. Unter den Gesetzesentwürfen, die bereits früher vorgelegt, aber theils verschoben, theils nicht in Behandlung gezogen wurden, erscheint als Ziff. 4 „Strafgesetzbuch." Der Regierungsrath bedarf also keines besondern Auftrages mehr, er könnte eher den Großen Rath einladen, den Entwurf einmal zu behandeln. Was den Zustand unserer Gesetzgebung in Straffachen betrifft, so bin ich ganz einver-

standen, daß man demselben einmal ein Ende machen soll. Hier haben Sie einen Bestandtheil des Strafgesetzbuches, darum sollen Sie eintreten, um die entstehenden Zweifel zu beseitigen

Herr Präsident. Ich muß eine reglementarische Erklärung abgeben. Es wuroe mehrfach behauptet, das Preßgesetz von 1853 sei durch einen definitiven Beschluß des Großen Rathes aufgehoben worden. Es ist bei Gesetzesberathungen kein Beschluß des Großen Rathes, der entgegen einem Antrage der Regierung hier gefaßt wird, definitiv, sondern nur erheblich. Erst dann ist der Beschluß gültig, wenn er an die Regierung zurückgegangen und bei der sogenannten Redaktionsberathung angenommen wird. Darum ist mir unbegreiflich, daß bei den Gerichten irgend ein Zweifel über das Gesetz von 1853 entstehen konnte, da dasselbe noch in Kraft ist. Bis ein neues Preßgesetz erlassen ist, bleibt das alte noch in Kraft.

Aebi schließt sich dem Antrage des Herrn Dr. Schneider an.

Carlin. Ich möchte wissen, welches der Sinn des Antrages des Herrn Schneider ist. Er sagte, es wäre zweckmäßig, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln. Ich verlange daher, daß die Frage so gestellt werde, ob man die Berathung auf unbestimmte Zeit verschieben wolle. Dann würde die Sache auf unbestimmte Weise verschoben. In diesem Sinne kann ich zur Verschiebung stimmen.

Herr Präsident. Ich könnte die Abstimmung so vor sich gehen lassen, allein wenn man wünscht, daß die Verschiebung bis zur Berathung des allgemeinen Strafgesetzes gehen soll, so kann die Regierung immerhin darauf zurück kommen, wenn sie glauben sollte, es gehe zu lange; sie kann immerhin beim Großen Rathe den Antrag stellen, daß man die Sache behandle Herr Dr. Schneider hat mit seinem Antrage den Zweck im Auge, die Behandlung des Strafgesetzbuches zu beschleunigen.

Dr. Schneider schließt sich dem Vorschlage des Herrn Carlin an.

Abstimmung.

Für	das Eintreten	Handmehr.
"	sofortiges Eintreten	34 Stimmen.
"	Verschiebung auf unbestimmte Zeit	58 "

Der Herr Präsident läßt hierauf einen von ihm selbst und Herrn Dr. Schneider unterzeichneten Anzug folgenden Inhaltes verlesen:

> Der in erster Berathung bereits angenommene Entwurf eines Strafgesetzbuches von Herrn alt-Oberrichter Bitzius sei der Berathung eines Strafgesetzbuches für den Kanton Bern zu Grunde zu legen (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Preßvergehen), wodurch eine fernere zweite Berathung erspart werden könnte.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über die Petition einer Anzahl Notarien, welche verlangen:

1) daß den Notarien das Recht eingeräumt werde, im Gegensatz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 2. April 1850, als Bevollmächtigte zu verhandeln, und daß
2) jeder Notar, der sich mit Schuldbetreibungen befassen wolle, die für die Fürsprecher und Rechtsagenten zu diesem Zwecke vorgeschriebene Bürgschaft zu leisten habe.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Eine Anzahl von 128 Notarien stellten das Gesuch an den Großen Rath, es möchte ihnen das Recht eingeräumt werden, als Bevollmächtigte zu verhandeln und die für Schuldbetreibungen erforderliche Bürgschaft zu leisten. Diese Bittschrift hat etwas Auffallendes, wenn man den Großrathsbeschluß vom 21. September 1847 in's Auge faßt, wodurch auf einen einmüthig erheblich erklärten Anzug, gestützt auf die öffentliche Meinung, der Stand der Rechtsagenten aufgehoben wurde. Im ganzen Kantone mögen damals 140—150 Rechtsagenten existirt haben. Ich sage daher, es muß auffallen, wenn nun, nachdem jener Beschluß ohne Einsprache durch das Handmehr gefaßt worden, während noch 74 Rechtsagenten im Kantone und solche in allen Bezirken sind, mit Ausnahme von dreien, wozu 95 Fürsprecher, von denen viele sich mit Betreibungen befassen, und 6 Prokuratoren kommen, — noch 485 Notare, die wir im Kantone haben, mit dem Betreibungsrecht ausgestattet würden. Wir hätten dann im Ganzen 660 Personen, die diesen Beruf ausübten. Nach der Art und Weise, wie die Sache in der Bittschrift dargestellt ist, wäre es ein Bedürfniß des Volkes. Ich glaube jedoch, schon die angeführten Zahlen würden hinreichen, den Antrag auf Tagesordnung zu begründen. Ich frage: ist wirklich ein Bedürfniß vorhanden, den Notarien das Betreibungsrecht zu geben? Sie sagen zwar, der Gläubiger sei oft genöthigt, weit zu gehen, um die Betreibungsagenten zu finden, wodurch für denselben Zeitverlust und Kosten veranlaßt werden. Merkwürdig ist, daß nur Notarien dieses Bedürfniß hervorheben. Von anderer Seite kamen bisher keine Beschwerden ein, und ich glaube, im Allgemeinen wünsche das Volk eher eine Verminderung der auf dem Lande sogenannten Schreiber als eine Vermehrung derselben. Was also das Bedürfniß betrifft, so ist die Behauptung der Petenten unstichhaltig und unbegründet. Auch der Umstand, daß Niemand außer denjenigen, welche das fragliche Recht für sich in Anspruch nehmen, dafür einkommt, spricht dagegen. Ferner liegt es im Interesse der Jugend unsers Kantons, sie andern Berufsarten zuzuweisen. Ich betrachte diese Petition als einen Beweis, daß wir im Kanton eine viel zu große Anzahl Notarien haben, daß diese nicht eine genügende Beschäftigung in ihrem Berufe finden. Wollen Sie nun junge Leute veranlassen, ihre Zahl noch zu vermehren, daß sie glauben, sie brauchen nur ihr Büreau zu eröffnen, um gute Geschäfte zu machen? Sehr viele sind bereits getäuscht worden. Diesem Umstande kann es zugeschrieben werden, wenn Erscheinungen auftauchen, die auf strafrechtlichem Gebiete ihre Erledigung fanden. Es ist bei dieser Konkurrenz rein unmöglich, daß Alle bei ihrem Berufe ein gehöriges Auskommen finden. Deßwegen wurde dann auch das Prüfungsreglement für die Notare und Fürsprecher verschärft, damit nicht mehr so viele Kräfte dem Ackerbau und der Industrie entzogen werden, wo die jungen Leute ihr Brod ehrenhaft verdienen und im Interesse des Landes wirken können. Man sagt, die Notarien besitzen die gehörige Befähigung, um Betreibungen zu besorgen. Bei Einigen mag das der Fall sein, bei Andern aber nicht; sie erwerben sich gewöhnlich nicht die erforderlichen Kenntnisse, um Rechtsgeschäfte zu besorgen. Ferner sagt man, infolge der im Jahre 1851 dekretirten Herabsetzung des Tarifs sei es einer großen Zahl nicht mehr möglich zu existiren. Was folgt daraus? Daß man den frühern Tarif herstellen soll, aber nicht daß man deß-

wegen 485 Rechtsagenten freire. Ich möchte indessen rathen, auch mit der Erhöhung des Tarifes behutsam zu Werke zu gehen. Noch weniger liegt in der Herabsetzung des Tarifs ein Grund, den Notarien einen Geschäftszweig anzuvertrauen, der ihnen gar nicht gehört. Ich halte dafür, das Wohl des Kantons, sowie das wohlverstandene Interesse der Familien und der Jugend verlangen, daß die jungen Leute sich nicht immer einem solchen Berufe widmen. Deßwegen stellte ich im Regierungsrathe den Antrag auf Tagesordnung und empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

Regez. Als Mitunterzeichner der Vorstellung bin ich so frei, im Sinne derselben das Wort zu ergreifen. Es bemühte mich, vom Herrn Berichterstatter zu hören, daß die Notare in Betreff der Erhöhung des Tarifs wenig Chancen haben. Das ist eine eigene Sache. Schon bei einem andern Anlasse habe ich darauf hingewiesen, daß man hier in solchen Dingen eine ungleiche Elle hat. Im Jahre 1851 wurde fast ohne Grund der Tarif für die Notarien um ein Drittel herabgesetzt. Der Fürsprecher stellt seine Noten selbständig aus und befindet sich dabei gut, während der Notar bei seinem Berufe sein Leben fast nicht fristen kann. Man sagt, die Notarien eignen sich nicht zu Besorgung von Betreibungen. Darauf ist zu erwiedern, daß eine Betreibung, bevor sie in das Stadium der Einsprache kommt, zu den nicht streitigen Rechtsgeschäften gehört, also von einem Notar auch besorgt werden kann. Man sagt, der Stand der Rechtsagenten sei auf den Wunsch des Volkes aufgehoben worden Es ist eine eigene Sache mit dem Volkswillen. Die Fürsprecher suchten eben die Sache an sich zu reißen. Wenn man Vergleichungen anstellt, so findet man, daß die Rechtsagenten viel bescheidenere Rechnungen ausstellen, als die Fürsprecher. Ich bestreite, daß der Volkswille die Aufhebung dieses Standes gefordert habe. Statt der Rechtsagenten schaffte man eine Legion von Fürsprechern. Man sagt, die Notarien haben nicht genügende Kenntnisse, um Betreibungen zu übernehmen. Es gibt auch Geschäfte, die in diese Richtung schlagen und von Notarien besorgt werden. Mit gleichem Grunde könnte man auch Personen, die andere Berufsarten ausüben, als ihrer Aufgabe nicht gewachsen bezeichnen. Zum Schlusse stelle ich den Antrag, der Große Rath möchte auf das Begehren der Petition eintreten.

Matthys. Ich will nicht aufhalten, aber etwas muß ich doch sagen. Es sind 128 Notarien des Kantons Bern, die eine Vorstellung an den Großen Rath richten. Ich halte dafür, man sei denselben Rücksicht schuldig und erlaube mir deßhalb einen kurzen geschichtlichen Rückblick, damit Sie sehen, warum man ihrem Begehren nicht entsprechen kann. Die Rechtspraxis war früher frei, es traten jedoch Uebelstände ein; deßwegen erließ die Mediationsregierung Anno 1803 eine Verordnung, durch welche sie drei Stände freirte: den Stand der Fürsprecher, deren Zahl auf 12 bestimmt wurde, denjenigen der Prokuratoren, deren nicht über 20 sein durften, und denjenigen der Rechtsagenten, deren Zahl unbestimmt blieb. Für alle drei Stände wurden die Fächer vorgeschrieben, in welchen die Bewerber die Prüfung zu bestehen hatten (der Redner führt dieselben an). Im gleichen Jahre wurde eine Verordnung über die Schuldbetreibungen erlassen, worin vorgeschrieben war, daß in jedem Amtsbezirk ein Schuldenbote aufgestellt werden soll. Ueber diesen Schuldenboten stand der sogenannte Centralschuldenprokurator, der in der Hauptstadt sein Domizil hatte und gleichzeitig Schuldenbote für den Amtsbezirk war. Dieses Institut wurde im Jahre 1813 durch einen Emolumententarif grundsätzlich bestätigt und bestand bis 1825, wo eine neue Verordnung über Schuldbetreibungen erlassen wurde. Die Schuldenboten wurden damals abgeschafft, weil sie nicht mehr Bedürfniß waren. Im Jahre 1840 wurde ein Gesetz über die Advokaten erlassen. Im September 1847 beschloß der Große Rath einstimmig, daß keine Rechtsagenten mehr patentirt werden sollen. Ich antworte dem Herrn Regez, daß dieser Antrag nicht von Advokaten ausging, sondern daß ein patentirter Rechtsagent denselben stellte. Was die Notarien betrifft, so werden Sie finden, daß sie in frühern Jahrhunderten bis auf die Gegenwart nur Beamte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit waren. Dagegen kam ihnen ausschließlich das Stipulationsrecht zu. Nun verlangen sie, daß man ihnen gestatte, Schuldbetreibungen zu besorgen, wie die Rechtsagenten und Fürsprecher. Ich halte nun dafür, die 128 Notarien, welche dieses Begehren stellen, handeln gegen ihr eigenes Interesse. Wer sich mit Schuldbetreibungen abgibt, verfeindet sich. Man mag noch so human handeln, so gibt es immer solche, die seine Stellung nicht begreifen, und der Betreffende muß oft statt des Gläubigers der Sündenbock sein (ich erlaube mir diesen Ausdruck). Ist eine solche Stellung dem Stande der Notare günstig? Durchaus nicht. Wenn einmal 485 Notare das Betreibungsrecht hätten, was entstände? Eine Vermehrung der Konkurrenz Junge Leute, die sich andern Berufsarten widmen würden, widmen sich dem Notariatsfache, und das liegt nicht im Interesse des Notariats, nicht im Interesse der Petenten. Das ist der eine Grund. Zweitens handelt es sich um die Staatskontrolle. Die Schuldbetreibungsbeamten müssen der Kontrolle unterworfen sein. Nun frage ich, wenn 485 neue Personen mit diesem Rechte ausgestattet werden, ist dann die Kontrolle noch wirksam? Drittens wäre es, wenn man den Petenten entsprechen würde, eine Ungerechtigkeit gegenüber den patentirten Advokaten und Rechtsagenten. Wenn die Petenten billig sein wollen, so müssen sie zugeben, daß der Advokat nicht nur über das geprüft wird, was ein Notar wissen soll, sondern über viel mehr. Ebenso wurde der Rechtsagent über mehr geprüft. Was wäre die natürliche Folge? Daß die Advokaten und Rechtsagenten das Stipulationsrecht haben sollten, wie die Notare. Das verlangen wir aber nicht. Noch Eins. Nach dem Gesetze sollen die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber immer aus der Zahl der patentirten Notare gewählt werden; ein Fürsprecher und Rechtsagent kann diese Stelle nicht bekleiden, trotzdem daß er über mehr geprüft worden ist. Das sind die Gründe, warum ich nicht zum Eintreten stimme. Ich glaubte, man solle den Petenten die Gründe angeben. Das Erscheinen der Vorstellung zeugt von einem krankhaften Zustande. Von dem Standpunkte der bestehenden Verhältnisse aus kann ich die Petenten wohl begreifen. Ich glaube aber, man soll heute die geschichtliche Grundlage nicht verlassen und die Stellung der patentirten Berufsarten nicht übersehen, wie sie durch die bernische Gesetzgebung geschaffen wurde.

Bernard. Ich erhielt seiner Zeit auch einige Exemplare der Petition der Notarien aus dem alten Kantonstheile, um sie zu unterzeichnen und von meinen Kollegen im Jura unterzeichnen zu lassen. Nichts destoweniger, nachdem ich von diesem Aktenstücke Kenntniß genommen, fand ich, es wäre nicht zweckmäßig, daß der Notar, der nach der Natur seiner Verrichtungen der Bewahrer der Familiengeheimnisse ist, gleichzeitig ein Werkzeug der Chikane für diese Familien werden könnte, und ich finde noch jetzt, daß es entehrend für den Notar wäre, wenn er gleichzeitig Betreibungsagent sein könnte So wurde die fragliche Vorstellung von keinem Notar des Amtsbezirks Münster unterzeichnet. Nichts destoweniger muß man anerkennen, daß das Notariat in unserm Kantone leidet seit der Zeit der Aufhebung des alten Gesetzes, welches die Zahl dieser Beamten beschränkte und besonders seit dem Momente, wo man den Tarif von 1813 modifizirte, indem man die Aussicht auf eine Revision dieses Tarifs offen ließ, was aber bisdahin nie in Erfüllung ging, ungeachtet der eingelangten Petitionen und der im Schooße des Großen Rathes in dieser Beziehung gestellten Anzüge. Ich hoffe daher, daß die Regierung uns binnen Kurzem einen neuen Tarif vorlege, welcher es den Notaren möglich macht zu leben, ohne ihre Zuflucht zu Mitteln zu nehmen, welche die Würde dieser Klasse von Bürgern bloß stellen würden. Ich muß auch gestehen, daß in gewissen Theilen unsers Kantons sich das Bedürfniß nach Betreibungsagenten

ziemlich fühlbar macht, weil die Herren Advokaten sich nicht mehr mit den Gebühren zufrieden geben wollen, welche der Tarif ihnen bewilligt, so daß ein Gläubiger, der seinen Schuldner betreiben lassen will, zuerst seine Börse zur Hand nehmen muß, um dem Advokaten die Summe zu zahlen, die dieser zu bestimmen beliebt, um das zu bekommen, was er gesetzlicher Weise nicht vom Schuldner fordern kann, welcher zur Bezahlung verfällt wird. Ich benutze diesen Umstand, um den Herrn Berichterstatter, der gleichzeitig Justizdirektor ist, um Auskunft zu ersuchen, ob ein Rechtsagent oder irgend ein Advokat, der seine Kaution erlegt hat, nicht verpflichtet sei, inner den gesetzlichen Schranken die Betreibungen zu übernehmen, welche man ihm überträgt, und ob er beliebig noch andere Emolumente als die im Tarife bestimmten fordern könne. Schließlich erkläre ich, daß ich gegen die Vorstellung der Notare stimme.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, jeder Anwesende werde in dieser Angelegenheit seine Ueberzeugung haben, so daß ich mich kurz fassen kann. Nur darauf möchte ich noch aufmerksam machen, daß die fragliche Petition überallhin verbreitet wurde, und daß von 485 Notaren nur 128 dieselbe unterzeichneten, also nur die Minderheit dieses Standes. Auf die Anfrage des Herrn Bernard habe ich zu erwiedern, was folgt. Es versteht sich, daß die Fürsprecher den Tarif nicht überschreiten sollen, was übrigens auch die Notare hin und wieder thun. Wenn aber eine Ueberschreitung stattfindet, so soll man gehörigen Ortes Beschwerde führen. Auch darf ein Fürsprecher, der zur Uebernahme einer Betreibung aufgefordert wird, dieselbe in der Regel nicht refüsiren. Aber es gibt Ausnahmen, wenn z. B. die Betreibung gegen den Vater oder gegen den Sohn des Betreffenden gerichtet wäre In streitigen Fällen wendet man sich an das Obergericht, welches dann einen Betreibungsbeamten bezeichnen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	54 Stimmen.
" " " " Herrn Regez	Minderheit.

Auf den Antrag des Präsidiums wird hierauf, in Betracht, daß der Herr Finanzdirektor in eidgenössischen Militärdienst berufen worden, beschlossen, die endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung mit der zweiten Berathung zu vereinigen.

Projekt-Dekret,

betreffend

die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandbungen, Jahrgang 1859, Seite 568 f.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Es hat sich herausgestellt, daß die Grundbuchbereinigung nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt durchgeführt wurde, so daß nachträglich eine Verfügung getroffen werden muß. Nun wird Ihnen das hierauf bezügliche Dekret zur zweiten Berathung vorgelegt. Bei der ersten Berathung beschloß der Große Rath, die endliche Redaktion derselben mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen. Infolge eines erheblich erklärten Antrages wird nun der Eingang des Art. 1 folgendermaßen modifizirt: „Finden sich in den Grundbüchern Pfandrechte oder Rechte irgend einer Art ꝛc." (das Uebrige nach dem Entwurfe). Die Art. 2 und 3 bleiben unverändert, dagegen erhält der Art. 4 ebenfalls nach Mitgabe eines erheblich erklärten Antrages folgende Redaktion: „Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Gläubiger, welcher nachträglich die Anzeige macht, sonst aber dem Besitzer des Grundpfandes auf ꝛc." Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Sigri findet es gegenüber den Grundbesitzern, deren Pfandrechte früher gelöscht worden, nicht billig, daß nun die Besitzer des Grundpfandes die Kosten tragen sollen, sondern stellt den Antrag, dieselben den Erstern gleichzustellen und die Kosten dem Staate aufzuerlegen, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Gläubiger nachträglich Reklamationen macht.

Der Herr Berichterstatter bekämpft diesen Antrag, wie bei der ersten Berathung, indem er die gegen den Staat gerichtete Zumuthung als unbillig bezeichnet, daß er, nach Anordnung einer im allgemeinen Interesse liegenden Maßregel, zu der er nicht hätte genöthigt werden können, noch weitere Kosten tragen sollte, nachdem er bereits eine Entschädigung von Fr. 81,000 an die Amtsschreiber auf sich genommen.

Abstimmung.

Für das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo	Handmehr.
" das Dekret nach Antrag des Regierungsrathes	38 Stimmen.
" den Antrag des Herrn Sigri	31 "

Die Versammlung wird gezählt; es sind 85 Mitglieder anwesend. Die Abstimmung wird wiederholt.

Für das Dekret nach Antrag des Regierungsrathes	46 Stimmen.
" den Antrag des Herrn Sigri	33 "

Steiner, Müller, verlangt, daß die Berathung über allfällige Zusatzanträge eröffnet werde. Der Herr Präsident macht jedoch aufmerksam, daß er das ganze Dekret in eine Umfrage gesetzt, und läßt die Versammlung abstimmen.

Der Antrag des Herrn Steiner bleibt in Minderheit.

Interpellation

des Herrn Großrath Regez, welcher Auskunft darüber verlangt, wie weit die durch Herrn Professor Leuenberger besorgte Revision der Gesetzessammlung vorgerückt sei.

Regez. Die Anfrage, welche ich hier an die Regierung richte, liegt im wohlverstandenen Interesse des Kantons, namentlich mit Rücksicht auf die Geschäftsmänner. Es ist bekannt, daß selbst die Propheten, zu denen ich nun auch die Fürsprecher zähle, nicht wissen, welche Gesetzesvorschriften noch bestehen und welche nicht. Infolge dessen wurde dem Herrn Professor Leuenberger der Auftrag ertheilt, die Gesetzessammlung zu revidiren. Ich nahm Rücksprache mit ihm. Herr Leuenberger sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Sache in die Länge gezogen werde, und erklärte, die Arbeit, welche schwierig ist, sei schon vor zwei Jahren der Kommission übergeben worden, die sie zu prüfen hat; jetzt müsse er Jahr für Jahr die Gesetzesbände revidiren infolge der neu erlassenen Gesetze. Ich will der Kommission keineswegs zu nahe treten, möchte aber den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Sache an die Hand genommen werde.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich will sofort eine Erklärung abgeben, obschon mir unbegreiflich scheint, wie gewisse Aufschlüsse, die Herr Regez von Herrn Leuenberger erhalten zu haben behauptet, die Interpellation veranlassen konnten. Denn die Sache verhält sich so: die Arbeit ist gar nicht bei der Kommission, die sich noch nicht versammeln konnte. Man hätte sich vorher erkundigen sollen, bevor man dritte Personen hineinzieht, ohne die Verhältnisse genau zu kennen. Herr Leuenberger hat uns angekündigt, die Arbeit sei fertig und ersuchte um deren Prüfung durch zwei Mitglieder der Kommission, namentlich in Bezug auf einige Hauptfragen. Eines dieser Mitglieder ist Herr Matthys, welcher mir sagte, diese Arbeit sei fertig und Herr Leuenberger damit beschäftigt, die Promulgationsverordnung auszuarbeiten. Letztere ist noch nicht abgeliefert, folglich ist es rein unmöglich, die Kommission zu versammeln. Deßhalb ist es mir unbegreiflich, daß Herr Regez, nachdem er sich an Herrn Leuenberger gewendet, eine solche Interpellation stellen konnte. Ich hätte ihm diese Auskunft ebenfalls geben können. Uebrigens wenn ein Professor der Universität mit einer solchen Riesenarbeit beschäftigt ist, so kann man ihn nicht behandeln, wie einen Buben und ihm einen Tag setzen. Jeder, der die Arbeit gesehen hat, konnte sich überzeugen, daß dieselbe mit größtem Fleiße gemacht ist. Wir gewärtigen daher die Ablieferung derselben.

Die zweite Berathung des Gesetzes über Grundbücher und Pfandtitel wird mit Rücksicht auf die eingelangten darauf bezüglichen Vorstellungen verschoben.

Anzug

des Herrn Großrath Rösti und anderer Mitglieder, betreffend die Revision sämmtlicher Gesetze und Gesetzesbestimmungen über Wahlart und Pflichten der Amts- und der Unterweibel.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 487.)

Rösti. Die Veranlassung zu diesem Anzuge bestand darin, daß der Regierungsrath schon im Jahre 1855 für den Bezirk Frutigen einen Mann zum Amtsgerichtsweibel gewählt hat, der vom Amtsgerichte nicht vorgeschlagen war. Es wurde im Jahre 1855 eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, die aber nie zur Behandlung kam. Das Gleiche geschah im Jahre 1859. Das Gesetz von 1832 sagt: der Amtsgerichtsweibel soll auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts gewählt werden. Nun ist man verschiedener Ansicht darüber, ob die Vorschläge verbindlich seien. Der § 47 der Verfassung sagt: „Der Große Rath wählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter." Der § 58 schreibt vor: „Der Präsident des Amtsgerichts wird von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt." Diese zwei Paragraphen der Verfassung lauten in der Hauptsache gleich, wie der § 6 des Gesetzes von 1832, wo es auch heißt, die Wahl finde durch den Regierungsrath statt „auf einen zweifachen Vorschlag des Amtsgerichts." Ferner bestand im Jahre 1831 ein Gesetz, welches dem Amtsgerichte die direkte Wahl des Amtsgerichtsweibels einräumte. Nun konnte man das spätere Gesetz nicht so auslegen, daß dann die Vorschläge des Amtsgerichts im Jahre 1832 nicht einmal verbindlich sein sollen. Der Anzug bezieht sich auch auf die Wahl der Unterweibel, die früher von den Untergerichten gewählt wurden. Infolge Abschaffung der letztern schrieb das Gesetz vor, daß die Unterweibel „aus" dem doppelten Vorschlag der Gemeinden durch die Regierungsstatthalter gewählt werden. Hier ist es unzweifelhaft, daß der Vorschlag für die Wahlbehörde verbindlich ist. Wenn nun der Regierungsstatthalter an den Vorschlag der Gemeinden gebunden ist, so soll auch der Regierungsrath an denjenigen des Amtsgerichts gebunden sein. Oder warum hat man dann überhaupt noch Vorschläge? Warum schafft man sie nicht ab und stellt man nicht einfach eine Anschreibungsliste auf, wenn der Vorschlag doch keine Bedeutung hat? Ich glaubte, es liege auf der Hand, eher sollte der Vorschlag der Gemeinden nicht verbindlich sein, weil man doch den Amtsgerichten so viel zutrauen soll, daß sie nicht ungeeignete Leute wählen. Endlich fand ich bei diesem Anlasse, daß eine Menge besonderer Gesetze darüber bestehen, so daß man nicht weiß, was für Vorschriften eigentlich gelten, und daher eine Revision derselben zweckmäßig wäre.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich spreche mich gegen die Erheblichkeit des Anzuges aus, stelle es jedoch dem Großen Rathe anheim, zu beschließen, was er für gut findet. Man führte u. A. an, daß in einem Amtsbezirke des Oberlandes gegen den Vorschlag des Amtsgerichtes ein Amtsgerichtsweibel gewählt worden sei. In der That wurde denn auch eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, vom Regierungsrathe begutachtet, sie blieb aber in der Großrathstrucke stecken bis nach Ablauf der Amtsdauer des betreffenden Weibels; nachher betrachtete man die Beschwerde als obsolet. Nun fragt man: ist der Vorschlag des Amtsgerichts verbindlich oder nicht? Ich halte denselben für unverbindlich. Jedermann weiß, daß es verbindliche und unverbindliche Vorschläge gibt Letzthin haben Sie in zweiter Berathung das Gesetz über die Wahl der Geistlichen behandelt. Hat man den Vorschlag der Gemeinden verbindlich gemacht? Nein. Entweder soll man dem Amtsgerichte die Wahl des Weibels übertragen, oder ihm einen Vorschlag einräumen, aber mit freiem Wahlrecht des Regierungsrathes, sonst würde ich mich für das Recht der Regierung bedanken. In dem erwähnten Falle handelte es sich um die Bestätigung eines sehr guten Amtsgerichtsweibels, während man wußte, daß er aus rein örtlichen Rücksichten nicht vorgeschlagen wurde, weil er nicht ein Kind des Bezirkes war, obschon er zwanzig Jahre dort gewohnt hatte. Die öffentliche Meinung wird richten über die Entfernung eines solchen Mannes von seinem Amte. Ich bin gegen die Erheblichkeit des Anzuges, weil ich dafür halte, das Wahlrecht soll dem Regierungsrathe bleiben ohne verbindlichen Vorschlag des Amtsgerichts. Man sieht, daß bei solchen Vorschlägen oft allerlei Rücksichten obwalten. Die freie Wahl der Regierung bietet das Mittel, solchen Uebelständen abzuhelfen. In der Regel wählt man

selten gegen die Vorschläge der Amtsgerichte. Was die Revision der hierauf bezüglichen Gesetze betrifft, so verweise ich auf die Antwort, welche ich vorhin auf eine Interpellation ertheilte. Bei der allgemeinen Revision der Gesetze und Dekrete kann auch diesem Begehren Rechnung getragen werden. Es ist rein unmöglich, alles, was sich auf die Weibel bezieht, in einem einzigen Gesetze zu vereinigen. Im Betreibungsverfahren z. B. müssen die Rechte und Pflichten der Weibel festgesetzt werden, und es ist nicht möglich, diese Spezialbestimmungen in ein allgemeines Gesetz zu übertragen.

Lempen. Ich bin gegen die Ansicht des Herrn Justizdirektors und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die gegen die Regierung eingereichte Beschwerde hier nie zur Behandlung kam. Nach diesem Grundsatze kann die Regierung eine Wahl treffen, die ganz ungesetzlich wäre. Eine Beschwerde kommt, man läßt sie vier Jahre lang in der Trucke liegen, bis die Amtsdauer fertig ist. Nach diesem Grundsatze kann Niemand die Regierung zur Ordnung weisen. Gerade deßhalb wünsche ich, daß der Anzug vom Großen Rathe erheblich erklärt werde, sonst bleiben das Publikum und die Mitglieder des Großen Rathes im Unklaren darüber, ob die Regierung an den Vorschlag gebunden sei oder nicht. Daß die Regierung eine üble Wahl getroffen habe, glaube ich nicht. Der Betreffende ist ein guter Weibel. Aber daraus folgt denn doch nicht, daß überall gute Wahlen getroffen werden, und das ist mir noch kein Beweis, daß die Regierung nicht an den Vorschlag des Amtsgerichts gebunden sei.

Rösti beruft sich auf die abgelesenen Stellen der Verfassung, sowie auf die angeführten Gesetze und bemerkt, er hätte erwartet, daß der Herr Justizdirektor sich näher darüber erklärt hätte, warum er die Vorschläge der Amtsgerichte nicht für verbindlich halte.

Karrer. Ich stimme auch für die Erheblichkeit des Anzuges, aber nicht weil ich die vom Vorredner entwickelten Grundsätze für richtig halte, sondern weil ich die Sache als der Untersuchung werth betrachte. Der Regierungsrath mag dieselbe untersuchen und der Große Rath dann entscheiden. Im Gesetze von 1831 war die Wahl dem Amtsgerichte übertragen. Man fand jedoch, es liege im Interesse des Landes, die Wahl der Amtsgerichtsweibel dem Regierungsrathe zu übertragen. Das geschah durch ein Gesetz von 1832. Um die Sache näher untersuchen zu lassen, stimme ich für die Erheblichkeit des Anzuges.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, bemerkt noch, daß seit 1831 alle Wahlvorschläge als unverbindlich betrachtet wurden, sobald nicht das Gegentheil im Gesetze vorgeschrieben war und erinnert an die unverbindlichen Vorschläge für Stabsoffizierswahlen.

Der Anzug des Herrn Rösti wird mit Mehrheit der Stimmen erheblich erklärt.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung noch verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident erklärt sodann die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 12¼ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch der Maria Jufer, geb. Scheidegger, vom 24. Januar 1860.

Vorstellung des Einwohnergemeindrathes von Diemtigen, betreffend das Gesetz über die Grundbücher und Pfandtitel, vom 13. März.

Strafumwandlungsgesuch des Hermann Zipfel, vom 13. März.

Strafnachlaßgesuch der Neutäufer Bähler, Baumann und Schmid, vom 15. März.

Vorstellungen der Gemeinde Wilderswyl und des Gemeindrathes von Saanen, betreffend das Gesetz über die Grundbücher und Pfandtitel, vom 19. März.

Vorstellung mehrerer Amtsschreiber, betreffend denselben Gegenstand, vom 19. März.

Vorstellung des Herrn Bezirksprokurators Haas, betreffend das Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen, vom 19. März.

Vorstellungen des Gemeindrathes von Meiringen, sowie der Gemeinden Adelboden, St. Stephan, Frutigen, Beatenberg, Lauterbrunnen, Lenk, Kandergrund, Wimmis und Oberhofen, betreffend das Gesetz über die Grundbücher und Pfandtitel, vom 20. März.

Ehehindernißdispensationsgesuch von Christian Beyeler, vom 20. März.

Vorstellung der Einwohnergemeinde Bern, betreffend den dortigen Polizeiinspektor, vom 22. März.

Vorstellung des katholischen Pfarrers Baud in Bern, betreffend die Anstellung von Lehrerinnen, vom 22. März.

Vorstellung des Bezirksprokurators des Jura und der jurassischen Amtsgerichte, betreffend den Ohmgeldgesetzentwurf, vom 22. März.

Strafnachlaßgesuch der Anastasia Kammerer, vom 23. März.

Vorstellung des Amtsschreibers von Erlach, betreffend das Gesetz über Vereinigung der Grundbücher, vom 30. März.